

F. Baldinger gez. u. autogr. Lith. Anst. v. G. Hopphan, Stuttg.

Stiftskirche Sta Verena in Zurzach.

Die
Urkunden
des
Stiftes Zurzach.

Von

Joh. Huber,
Stiftspropst und Domkapitular.

Beigabe:
Ergänzungen zu des Verfassers früheren Druckschriften über das Chorstift.

Aarau, 1873.
Kommissions-Verlag von J. J. Christen.

Motto. „Leider gab es keine Zeit, in welcher der Wissenschaft der Geschichte mehr gehuldiget, die weisen Lehren der Geschichte aber mehr mißachtet werden, als in der Zeit geschieht, für welche der Herr uns aufbewahrt.“ (Erzbischof Michael von Deindle in Bamberg.)

Druck von Edwin Schaufenbühl in Zurzach v. 1—22 Bogen,
„ „ J. J. Christen in Aarau, Fortsetzung und Vollendung.

Gruß dem geneigten Leser!

Mit dem vorliegenden Bande schließe meine archivalischen Studien über das Chorstift zur hl. Verena in Zurzach ab. Bilden „der Stift Zurzach niedere Gerichtsherrlichkeit in Kadelburg“ und „die Kollaturpfarreien und Gotteshäuser des Stiftes Zurzach“ die Vorläufer meiner „Stiftsgeschichte“, so mögen „die Urkunden“ die Stelle des Nachläufers vertreten, aber nicht des müßigen, der es bloß mit einer kümmerlichen Aehrenlese zu thun hätte, sondern eines Nachläufers, der den größten, in obigen Druckschriften kaum berührten, ausschließlich auf die Temporalien sich beziehenden Theil unseres Archivschatzes zur Sprache bringt und uns mit Verhältnissen bekannt macht, die neues Licht über unsere ohnehin zu wenig gekannte Orts- und Landesgeschichte verbreiten und gerade deßwegen dazu beitragen dürften, unsere Bevölkerung vor einer geistigen Heimathlosigkeit zu bewahren, in der sich jedes Volk befindet, das entweder keine Geschichte hat, oder sie nicht kennt.

Daß sehr viele der ältern und wichtigsten Urkunden (die ältesten sind leider infolge wiederholter Feuersbrünste zu Grunde gegangen) nicht im Regestengewande erscheinen, sondern, mit Weglassung der üblichen Kanzleiformeln, in ihrem ursprünglichen Charakter auftreten, rechtfertigt nebst der Sache selbst namentlich auch das Interesse, womit der Geschichtsforscher die Kulturstufen eines Volkes nach dessen schriftlichen Denkmälern

zu ermessen und zu würdigen pflegt. Die lateinisch geschriebenen Schriftstücke geben sich je am lateinischen Datum zu erkennen.

Als kleines Verdienst meiner Arbeit dürfte vielleicht der urkundlich geleistete Nachweis betrachtet werden, daß das sämmtliche, wenn auch äußerst bescheidene Vermögen des über den Trümmern einer längst untergegangenen Benediktinerabtei neuerstandenen Kollegiatstiftes nur aus frommen Gaben und Vermächtnissen besteht, die nicht bloß die Fürstbischöfe von Konstanz als ehemalige Oberherren des Ortes, nicht bloß die Herzoge von Oesterreich, die Grafen, Herren und Frauen aus dem heiligen römischen Reiche deutscher Nation, nicht bloß die acht alten Orte schweizerischer Eidgenossenschaft, sondern gottinnige Seelen aus allem Völkerspiel dießseits und jenseits des Rheines im Verlaufe der Jahrhunderte in den Gotteskasten niedergelegt haben, in der Absicht und mit der klar ausgesprochenen Bestimmung, daß über dem Grabe der heiligen Verena in Zurzach von einer Anzahl Priester auf ewige Zeiten Gottes Lob verkündet und besungen, für die Seelenruhe aller Stifter und Wohlthäter der Kollegiatkirche gebetet und geopfert, das Reich Gottes verbreitet und der Segen des Himmels über Land, Volk und Obrigkeiten erfleht werde. — Fürwahr, eine schöne, gemeinnützige, der Anerkennung und des Dankes einer christlichen Mit- und Nachwelt würdige Bestimmung!

Zurzach, am Feste des h. Johannes,
den 24. Juni 1873.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

Beigabe.

Ergänzungen zu des Verfassers nachbenannten früheren Druckschriften über das Chorstift.

I.

Die Leibeigenen des Stiftes Zurzach.

(1294—1549.)

Die Leibeigenschaft trat mit der alemannischen Einwanderung auf, entwickelte sich im Mittelalter zu einem staatsrechtlichen Institute, das sich bis in die neuere Zeit forterhielt.

Als Folgen der persönlichen Leibeigenschaft sind zu betrachten: a) die Gebundenheit der Hörigen an den Hof, die häufig schon in älterer Zeit durch das Recht des freien Zugs beseitigt worden ist; b) das Recht des Herrn, den Hörigen zu veräußern; c) der Gesindezwang; d) die Heirathsbeschränkung, nach welcher der Hörige der Erlaubniß des Herrn bedurfte, um heirathen zu können, und dafür eine Gebühr entrichten mußte, sowie die in der Vorzeit oft sehr schweren Folgen der Ungenossenehe; e) der Leibzins, welcher zu unterscheiden ist von den auf Güterbesitz (dem Hausrauch) haftenden Zinsen; f) das Erbrecht des Herrn in die Verlassenschaft des Hörigen und in Folge dessen g) das Recht auf den Fall (das Besthaupt), insofern dieses nicht ausnahmsweise im realen Verband mit dem Gutsübergang als eine Last des Gutes sich noch erhalten hat.

Der regelmäßige Entstehungsgrund der Leibeigenschaft war: die Abstammung von unfreien Eltern, Kriegsgefangenschaft oder Eroberung des Landes und freiwillige Ergebung.

Die ursprüngliche Beendigungsart der Leibeigenschaft war die Freilassung, theils durch Wehrhaftmachung, theils durch die Freilassungserklärung des Herrn, wofür ein besonderes Laßgeld bezahlt wurde. In der spätern Zeit erklärte man den Herrn zur Freilas-

sung verpflichtet, wenn der Leibeigene Gelegenheit fand, sein Unterkommen als freier Mann zu finden, und sein Herr keinen gerechten Grund der Weigerung vorbringen konnte. Eine andere Art der Beendigung der Gewalt des Leibherrn lag in der Verjährung.

Auch das Stift Zurzach hatte, wie andere Stifte, Klöster und Gutsherren, seine Leibeigenen, Verener genannt, die einen wesentlichen Bestandtheil seines Vermögens ausmachten. Durch Kauf und Tausch gelangte es in den Besitz derselben; viele wurden der durch Brand beschädigten und verarmten Verenakirche geschenkt; viele stellten sich freiwillig aus Verehrung zur hl. Verena unter den Stiftsschutz.

Von der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts an verschwinden unsere Leibeigenen aus der Stiftsgeschichte vollends, während sie anderwärts sich bis in die neuesten Zeiten erhalten haben. Im gegenwärtigen Jahrhundert wurde die Leibeigenschaft durch die Gesetzgebung und die gemeinsame Ausbildung des öffentlichen Rechts, welches innerhalb des Bereiches seiner Herrschaft weder Sklaverei noch Eigenschaft mehr zuläßt, mit oder ohne Entschädigung aufgehoben.

Einen Einblick in dieses mittelalterliche Rechtsinstitut, soweit es am Stifte Zurzach zur Geltung kam, gewähren uns folgende 61 Urkunden.

1294, VII. Kal. Marc. Indict. Sept. (23. Horn.) Basileæ. Auf die inständige Bitte des Priesters Chorherr Chunrad Schallen und seines Bruders Jost von Zurzach, opfert und schenkt Graf Rudolf von Habsburg seine leibeigene, mit dem Verener Chunrad Wiglin in Zurzach verehelichte Magd Adelheidig de Sempach, der hl. Verena und ihrer Kirche in Zurzach.

Im Siegel prangt ein stattlicher Löwe.

1318, St. Peter und Paul (29. Juni). Kloster Stein. Hermann von Liebenfels übergibt St. Verenen und ihrem Gotteshause in Zurzach: Anna, Tochter Cunrats Bisindiewit, Ehefrau des Ulrich Bolushuser von Steyn, „mit allen den kinden, so düselbe Anna iezo hat oder iemer gewinnet", die bisher Hermanns Lehen waren von Abt und Gotteshaus St. Gallen.

Perg. Urk. befleckt, Siegel unversehrt.

1320, St. Johannes zu Sungichten (24. Juni). Twiel. „Ich Herre Albrecht von Clingenberg, Ritter genant von Twiel, vergiche, daz ich willeclich und bedachtelich ufgegeben han dur Got und

der hl. Vrowen St. Vrenen willen: Rudolfen, Heinrich Teulins sun von essa, der min ledig aigen was, der hl. Vrowen St. Verenen, dü ze Zurzach gnädig ist, ze lobe und ze ainen Eran."

Winzig klein und niedlich geschriebene Perg. Urk., Siegel gut erhalten.

1325, St. Matthias (24. Febr.). Das Verenastift Zurzach verzichtet auf seinen Leibeigenen Johansen, Eberharts des Baldingers Sohn von Imendingen, sammt dessen Kindern, zu Gunsten des Gotteshauses St. Georien, und erhält dagegen tauschweise von diesem den Konrad, Johans Sohn vor Hof von Büezen, mit seinen Kindern.

Perg. Urk. gut erhalten.

1327, Mittw. vor St. Waldpurgis (28. Febr.) Hr. Eberhart, Kirchherr zu Lushein, und sein Vater Ritter Cunrat Brumsi, Vogt und Leiher der Kirche zu Lushein, treten dem Verenastifte Zurzach auf dem Wege des Austausches ab: Adelheid Arzetingen von Tillendorf, Burkarts Lempen von Lushein eheliche Wirthin, sammt ihren Kindern, gegen Mechtild, Burkarts des Straßburgers Tochter von Wangen, Walter Suters eheliche Wirthin von Wangen, mit all ihren Kindern.

Perg. Urk. und beide Siegel gut erhalten.

1327, Dienstag vor St. Gregor Bisch. (5. Mai). St. Blesin. „Wir Ulrich von Gotes willen, Abte ze sant Blesin, kunden, daz wir haben gegeben recht und redelich: Vrowen Annen, Heinrich des Meiers Tochter von Immendingen, mit allen den kinden, so si von aigenschaft wegen an uns und unser Gotzhus hatte, dem probst und capitel St. Vrenen ze Zurzach, umbe Adelheit vrowe Frey, Tochter von Baldingen, mit all den kinden, so si iemer gewinnet, und mit all den rechten, so si an das Gotzhus St. Verenen ze Zurzach von aigenschaft wegen hat."

Perg. Urk. gut erhalten, Siegel gelöst.

1332, V. Idus April. (9. April). Sekoniæ. Agnes, Aebtissin, und ganzer Konvent des Klosters Säckingen, übergeben und verkaufen der Verenakirche Zurzach um 7 Pfund Denare ihre zwei von Zurzach gebürtigen Leibeigenen Chunrad Müller (molitor) und dessen Schwester Ita.

Die Schrift verblichen, die zwei Siegel beschädigt.

1336, Weihnacht (25. Dezb.) Blumenegge. „Ich Heinrich von Blumenegge vergich offenlich, daz ich recht und redlich gegeben han ze rechtem aigen dem Gotzhus ze St. Verenen in Zurzach

min aigen Vrowen Mächthild, Cunrats eliche wirtin, der dem Gotzhus von Füezen anhört, und han och alle iri kint, Hainrichen, Eberharten, Cunraten, Annen und Vrenen, die si iezent hat, ald hienach gewint, dem Gotzhus Zurzach offenlich gegeben, luterlich durch Got und durch min sel hail" u. s. w.

Perg. Urk. und Siegel gut erhalten.

1337, St. Margareth (20. Juli). Uebereinkunft zwischen Propst Albrecht von Kastel, Dekan Eberhart, gemein Kapitel Zurzach und Heinrich von Blumenegg wegen der Leibeigenleute. — Letzterer sichert dem Stifte zur hl. Verena den ungestörten Bezug der Fastnachthühner und anderer Gefälle zu, die ihm die auf seinem Gebiete wohnenden Verener schulden. Dagegen wird Heinrich von Blumenegg vom Stifte bevollmächtigt, nach bisheriger Uebung von denselben den halben Theil der „Fälle" und zwar durch einen gemeinschaftlich zu bestellenden Knechten zu erheben. — Gegeben ze Ostringen, „da zegegen waren Hr. Rudolf und Hr. Johans von Blumenberg, Ritter, Johans von Blumenberg von der nüwen Burg, Johans sin sun, Johans und Hainrich von Blumenberg, gebrüder, gesezzen ze Stacheleg, Berchtolt von Urach, Eberhart von Bergbetingen, Johans der Schulthaiz von Walzhut, Bertolt der Bruder, Johans der Hürlinger, Johans der verre, Burger ze Walzhut, und ander erbar lüt gnuge".

Perg. Urk. befleckt, Blumeneggs Siegel verloren.

1338, VIII. Kal. Junii (24. Mai). Hüningen. Johannes, Sohn Hugo's von Almshofen, Rektor der Kirche Getgingen, tritt mit Zustimmung des Grafen Kunrad von Fürstenberg, des Patrons der Kirche, Mathilden, Kunrads Schwester von Uffenau, ihre gegenwärtigen und noch zu gewärtigenden Kinder, als Leibeigene der besagten Kirche, der Verenakirche Zurzach tauschweise ab gegen Gertrud Bennen, des Heinrichs von Husen, sammt ihren gegenwärtigen und zukünftigen Kindern, ihre Tochter Margaritha ausgenommen.

Perg. Urk. gut erhalten, die beiden Siegel (von Fürstenberg und Joh. von Almshofen) beschädigt.

1339, am nächsten Montag vor St. Martin Bisch. (8. Novb.) Burg Stühlingen. Propst Albrecht von Kastel, Dekan Heinrich und Kapitel Zurzach einerseits, und Heinrich von Blumenegg, Johannes der Schultheiß von Bonndorf, Kiseling von Tillendorf, der Fröweler von Lushain, Schuppe von Limpach, Jo-

hannes der Jäger von Münchingen, Ulrich der Scherer von Egbottingen, Eigenleute des Gotteshauses Zurzach, und dann alle die Verener (Stiftsleibeigene) der Burg zu Tillendorf anderseits, — vergleichen sich über streitige Beitragspflicht der Verener. Diese verpflichten sich, dem Stifte Zurzach alljährlich die Fastnachthühner, ihm und dem Heinrich von Blumenegg aber „die Fälle" zu gemeinschaftlicher gleicher Vertheilung zu verabreichen. Namentlich sichert Heinrich von Blumenegg dem Stifte das Erbe des Dietschin sel. von Bonndorf, des Vogts Heinrich sel. von Göserswile, und Heinrichs sel. Schussin von Ostringen, in Liegendem und Fahrendem zu. Das Vermittleramt übernahm Hr. Eberhart von Luphen, Domherr zu Straßburg, ein Nepote des Heinr. v. Blumenegg.

Siegler: Stiftskapitel, Eberhardt von Luphen und Heinr. v. Blumenegg für sich und die Verener.

1344, octo Idus Febr. (6. Horn.). Rinaugiæ. Abt Heinrich und Konvent des Klosters Rheinau treten ihren Leibeigenen Heinrich, Sohn des Johannes Keiserstul von Tüngen, dem Propste Albert von Kastel und Kapitel Zurzach tauschweise ab gegen die der Verenakirche zugehörige Katharina, Tochter eines gewissen H., Schneiders (sartoris), von Tillendorf.

Siegler: Abt und Konvent Rheinau, Urk. verblichen.

1344, Montag vor St. Margareth (5. Juli). Blumenegge. „Ich Hainrich von Blumenegg vergich anmit, daz ich durch mines und miner Fordren sel, glücke und hail, dem Bropst, Capitel und Gotzhus miner Vrow sant Vrenen ze Zurzach für mich und all min erben und nachkomende geben han und gib mit disem brief, Mathilt, Burkart des Haigzers von Münchingen Tochter, Johansen Ginstelstains von Zurzach ewirtin, und iri kint, die min aigen waren, umb Adelhait, Hainrichs des waibels von Kisolingen ewirtin und iri kint, die des genanten Bropsts und Capitels aigen waren."

Perg. Urk. und Siegel gut erhalten.

1345, St. Nicolaus (6. Dezb.). Roggenbach. „Ich Diethelm von Wizenburg vergich mit disem brief, daz ich Johansen, Hainrich Spidels sun von Tegernow, der min aigen ist, hain gein durch min sel hail, dem Probst, Tegan und Capitel ze Zurzach, umb Rudolfen, Kinans des Widmers von Wangen sun."

Perg. Urk. und Siegel gut erhalten.

1347, St. Jakob (25. Juli). Fridenwiler. „Wir

die Maisterin und der Convent des Gotzhus ze Fridenwiler im Swarzwald, St. Benedikten Ordens, veriechen mit disem brief, daz wir mit willen und gunst unsers Hrn. Ulrichs, Abtes ze St. Sewryn, habin gein und geben Clausen ab Seig und sine kint, die uns und unsers Gotzhus aigen sint, dem Bropst und Capitel ze Zurzach, umb Annen, Hinnans des metzgers tochter von Kenizkirch, und iri kint."

Siegler: Abt Ulrich zu St. Severin.

1348, St. Verena (1. Septb.). „Ich Hainrich von Randeg, gesezzen zu Randeg, Ritter, vergich mit disem brief, daz ich für mich und alle min erben und nachkomend, durch min und min fordren selhail han gein und gib mit disem brief Adelhait Diesteberin, gesezzen ze Dissenhoven, und alle ire kint, sant Verenen und ir gotzhus ze Zurzach."

Perg. Urk. und Siegel gut erhalten.

1350, Montag vor St. Marcus (19. April). „Ich Eberhart von Luphen, Landgrave ze Stüelingen, tun kunt mit disem brief, daz ich han geben Hansen Sevogel, minen aigen man, dem Probst und Capitel ze Zurzach, umb Adelhait Straßburgerin, Gyngs Straßburgers Tochter von Swainingen."

Perg. Urk. verblichen, Siegel gebrochen.

1350, Montag nach St. Matthäus (27. Septb.). Tannegge. „Ich Hainrich von Blumenegge, Ritter, kunde offenlich, daz ich für mich und min erben dem Gotzhus St. Verenen in Zurzach geben han und gebe mit disem brief: Katharinen, Eberharts sel. Tochter, Notinsens von Tengen, Heinrichs des Kellers von Tilendorf elich wirtin, die min aigen was, umb Annen, Adelhaiten sel. der Maisterin Tochter von Tilendorf, die wilent Cunrates Johans sun sel. von Wutach eliche wirtin und des Gotzhus Zurzach aigen war."

Perg. Urk. verblichen, Siegel gut erhalten.

1353, St. Jakob (25. Juli). Schafhusen. „Ich Egbrecht der Schulthaisse ze Schafhusen, Ritter, der elter, kunde offenlich, daß ich han gegeben recht und redelich und och gib mit disem brief für mich und min erben: Cunraten den Hüsinger von Beggingen, der min aigen was, luterlich dur gotte und dur sant Verenen ere, ze rechtem aigen, dem Probst und Gotzhus ze St. Verenen ze Zurzach."

Perg. Urk. und Siegel gut erhalten.

1353, Freitag vor St. Verena (30. August). „Wir Graf

Heinrich von Nellenburg und vro Ursell von Nellenburg veriechen offenlich für uns und unser erben, daz wir wolbedachtlich hingeben den erbern knecht Jenni zem wiger von Etiswil, der uns aigen was, der gnedigen und unser liben frowen sant Verenen ze Zurzach, mit all dem recht und gewonhait, als wir in vuzhar gehept hant."

Perg. Urk. gut erhalten, beide Siegel gebrochen.

1361, feria quinta post festum s. Thomæ (8. März). St. Blasien. Abt Heinrich und Konvent des Klosters St. Blasien vertauschen ihren Leibeigenen Berthold Federer von Zurzach mit Propst Magister Otto, Dekan Ulrich und Kapitel Zurzach, um den der Verenakirche zugehörigen Peter Kennemag von Tegervelt.

Perg. Urk. gut erhalten, beide Siegel beschädigt.

1361, Freitag vor Palmsonntag (19. März). Wezzikon. „Ich Peter von Eberspperg kunde mit disem brief, daz ich von der Genaden wegen, die mir und minen fründen schinberlich beschehen sind von miner frowen St. Verenen, und dur miner und miner vordren selen heils wegen, geben han und gib mit disem brief ir und irem Gotzhus ze Zurzach minen eigenen knecht Heinrich Johansen, Minnings sun von Wezzikon."

Perg. Urk. und Siegel gut erhalten.

1365, Freitag nach St. Lucia (19. Dezb.). „Ich Hainrich von Yestetten, Ritter, und min eliche Husfrowe, vergichen offenlich mit disem brief, daz wir haben geben luterlich durch Got und der hl. Junkfrowen St. Verenen ere willen, und durch unser beiden unser vordren und unser nachkomenden selheil willen, Annen Heilkomin, die uns eigen war, und alle die kind, die hinanhin iemer von ir koment, es sien knaben oder töchteren, an St. Verenen Gotzhus ze Zurzach mit allen den rechten und nutzen, als dasselb Gotzhus andre sin aigen lüte het und nützt, als sit und gewonlich ist."

Perg. Urk. und Siegel gut erhalten.

1368, Freitag vor St. Matthias (18. Febr.). Hohennels, der alten. „Wir Burkart von Hohennels, Hrn. Walthers sel. sun von Hohennels, und Walther und Göswin von Hohennels, Hrn. Burkarts sel. sün von Hohennels, gevetteren, kunden all dry gemainlich für uns und alle unser erben und nachkomen, daz wir mit gutem vollkomenen willen und ganzen begirden gebin und geben haben, der hochgelobten Jungfrowen sant Verenen, die Husfrow ist des erwirdigen gestift und gotzhuses ze Zurzach bi dem Rin, disen

knaben, der genant ist Peter Costentzer von Böndorf, der unser rechtes aigen ist, ze einem rechten götlichen opfer als aigen, umb das, daz die egenant St. Veren unser Fürsprech und gehilf gen dem ewigen Got si, der vergeb und verzich uns und unsern kinden."

Perg. Urk. unleserlich, die drei Siegel gut erhalten.

1368, Mittw. vor St. Gregor (5. Mai). „Ich Wuher von Bäthmaringen, ain edelknecht, kund offenlich mit disem brief, daz ich Hansen den Wizer von Swainingen, der von dem lib min aigen was, ze ainem rechten wechsel geben han und gib dem Gotzhus St. Verenen Zurzach, umb Hainrichen den Straßburger von Swainingen, der von dem lib des genant Gotzhus aigen war."

Perg. Urk. und Siegel gut erhalten.

1370, Dienstag vor St. Michael (7. Mai). „Ich Johans von Krägen, Hrn. Johansen sel. sun von Fridingen, tun kunt, daz ich durch Gots willen gib und geben han dem Gotteshus St. Verenen ze Zurzach ainen knaben Hans der Pflug, Adelhait der Pflugmen sun, wilent Benzen Vegnoltes sel. sun, für recht aigen von dem lib."

Perg. Urk. nnd Siegel gut erhalten.

1371, 6. Juni. Stülingen. „Ich Eberhart von Lupfen, Lantgraf ze Stülingen, vergich offenlich mit disem brief, daz ich Hrn. Hainrich Spichwarten Probst, Techan Albrechten und dem Capitel des Gotzhus St. Verenen Zurzach, in rechtes wechsels wis gib: Ursellen, Hainrichs von Muchhain, sesshaft ze Stülingen, eliche tochter, die von dem lib min und mins bruders recht aigen ist, umb Katharinen, Cunrats des Husers von Fützen eliche Tochter, die des Gotzhus Zurzach ouch von dem lib recht aigen ist, also, daz die egenant Ursell und ire kind, ob iemer sölche von ir geboren werdent, dem Gotzhus Zurzach mit lib und gut sont recht aigen sin."

Perg. Urk. gut erhalten, Siegel abgelöst.

1374, Dienstag nach St. Michael (16. Mai). Abt Heinrich von St. Blasien tritt dem Stifte Zurzach auf dem Wege des Austausches seinen Leibeigenen Johansen Sekel von Bachain ab, gegen Burkart Wiser von Walchusen.

Perg. Urk. verblichen, Siegel beschädigt.

1378, St. Jakob (25. Juli). Richenow. Mit Genehmigung des Abtes Eberhart von Reichenau wechselt dessen Vetter, Mangolt von Brändys, Propst und Kelner des besagten Klosters „sins und sins Kelnampts eigen wip, Elsnen Boks, des Schubers

von Fützen eliche wirtin und ir kind aus, gegen Verenen, Jäklis des Wissen von Schlaichan eliche Husfrowen", die bisher dem Stifte Zurzach als eigen zugehörte.

Perg. Urk. befleckt und unleserlich, beide Siegel beschädigt.

1380, Dienstag vor St. Andreas (27. Nov.). Jakob zem Tor von Tüffen übergibt „der lieben seligen heiligen Jungfrowen St. Vrenen ze dem Gotzhus ze Zurzach Fro Margrethen Tamburgin, Berchtolt schulmeisters von Clingnow eliche wirtin und alle iri kind, und Heinrich Gantzen von Norbos, die im von aigenschaft des libs angehörten", als Eigenthum.

Perg. Urk. befleckt, Siegel beschädigt.

1387, Mittw. vor St. Johann zu Sungichten (19. Juni). Abt Heinrich von St. Blasien tritt dem Stifte Zurzach seinen Leibeigenen Henni Vischer von Grimeltzhofen gegen Burkarten, genannt der Ritter oder der Zimberman von Lushain, bisherigen Verener, ab.

Perg. Urk. gut erhalten, Siegel gebrochen.

1389, Samstag vor St. Matthias (20. Febr.). Berchtolt von Egbotingen, ansäßig zu Villingen, wechselt mit Dekan Ulrich und Kapitel Zurzach seine Leibeigene „Guta, Hennis Volkarts von Egbotingen eliche Husfrowe, Tochter der Elsen an Kilchgassen, und alle ire kind", aus, gegen „Katharinen, Verenen Müllerin von Lushein eliche Tochter und ietz des Hans Vilzen von Egbotingen eliche Husfrow", stiftische Leibeigene.

Perg. Urk. verblichen, Siegel ganz.

1389, Samstag nach St. Gregor Bisch. (15. Mai). „Ich Burkart von Stoffeln, Edelknecht, tun kunt mit disem brief, daz ich geben und geopfret han lutkerlich durch Got und in der ere der lieben Jungfrowen St. Verenen, an ir Stift und Gotzhus ze Zurzach, da si liplichinne geeret wirt, minen von libe aigen knecht Cunin Keller von Witertingen (den man nent von der Muter Rorer), und hab das darumb getan, daz dieselb Jungfrow St. Veren mir und min elichen Husfrowen liberben und kint umbe Got erwerb."

Perg. Urk. befleckt, Siegel ganz.

1397. „Ich Rudolf von Wolfurt tun kunt menglich, daz ich in namen und anstatt mines lieben Bruders Hrn. Ulrichs von Wolfurt, einen redlichen wechsel getön han mit dem sant Vrenen gstift Zurzach, also daz ich Annen Deken von Fützen mit iren kinden und nachkomen, die mines Bruders Hrn. Ulrichs aigen sint, in wechsels

wis geben hab und gib umb Margarethen von Lushein, der gstift leibeigen."

Perg. Urk. befleckt, Siegel gebrochen.

1398, St. Ulrich Bisch. (4. Juli). Hans von Blumberg, Sohn des Gerhard sel. von Blumberg, vergleicht sich mit dem Stiftskapitel Zurzach bezüglich des Burkart Bucher von Limpach und dessen Frau Anna, Tochter des schwarzen Maigers sel. von Dillendorf, von denen der erstere dem Hrn. von Blumberg, der letztere dem Verenastift als leibeigen zugehört.

Perg. Urk. unleserlich, Siegel ganz.

1399, St. Thomas Ap. (21. Dezb.). Hans Bischoff von Steinibronnen, wohnhaft zu Füezheim, erscheint mit seinem Fürsprecher vor Jöni von Wiler, Freilandrichter des Landgrafen Johannes von Lupfen zu Stühlingen, der daselbst beim Richtbrunnen zu Gerichte saß, mit dem Anbringen, daß „er bisher ein unbegebener offener freier Knecht" sich dem Gotteshause zu Zurzach freiwillig als leibeigen übergebe und entschlossen sei, demselben zu dienen, zu thun, zu warten, wie jeder andere Verener. Bischoffs Entschluß wird landrichterlich bekräftigt.

Perg. Urk. und Siegel gut erhalten.

1402, Samstag vor Mitte Fasten (4. März). Abt Johannes von St. Blasien tauscht seine Leibeigene „Verenen Dietrichinen von Bolle, des langen Bürgis Tochter, und ihre Kinder, die sie jetzt hat oder noch gewinnen wird, mit dem Verenastifte Zurzach aus, gegen Anna Bertschi, Widmers Tochter von Gössenschwiler, sowie ihre gegenwärtigen und noch zu erhoffenden Kinder."

Perg. Urk. und Siegel gut erhalten.

1403, Montag nach St. Agnes (23. Jän.). Hans Hun, genannt von Beringen, Hans Lyngg zu Schaffhausen, d. z. Pfleger, und Hans von Slatt, Meister des Spitals zum hl. Geiste daselbst, wechseln Elsinen Vischerin, Burgins Dinkelstains eheliche Wirthin und alle ihre gegenwärtigen und noch zu erhoffenden Kinder, mit dem Verenastifte aus, gegen Hans Nürten von Syblingen, bisherigen Verener.

Perg. Urk. verblichen, Siegel beschädigt.

1403, Dienstag nach St. Johann zu Sungichten (26. Juni). Heinrich Brumsy, Pur genannt, Bürger zu Schaffhausen, tauscht Anna Bulis, Clewis Bulis Tochter von Lushain, die

mit ihren Kindern als leibeigen dem Kirchenschatz zu Lushain, in dessen Besitz gegenwärtig Heinrich Brumsy steht, zugehört, mit dem Stiftskapitel Zurzach aus, gegen Verena Müllerin, Burklis Müllers Tochter zu Lushain und ihre Kinder, bisherige Verener.

Perg. Urk. und Siegel gut erhalten.

1405. „Ich Nes die Dumingerin, Heinrichs des Dumingers elich Tochter urkunt, daz ich mich aigenlich mit minem lib ergeben han St. Verenen und der gestift ze Zurzach, daz dieselben Herren von Zurzach und ir nachkomen all die recht zu mir sönd han, als si zu minem elichen Man, Hennin dem Scriben, säshaft zu Ushain, hant."

Siegler: Junker Oswald von Wartenberg, genannt von Wildenstain.
Perg. Urk. verblichen, Siegel ganz.

1405, Freitag vor St. Gallus (9. Oktob.). Hans von Winkelshain und Hans Lingg, Bürger von Schaffhausen, Vormünder der Elzbeth Dörflingerin, des Heinrich Irmensews sel. eheliche Wirthin, und ihrer Kinder, treffen wegen der Leibeigenen: Hans Fischer von Ahdorf, der der besagten Elzbeth angehört, und Anna Mayrin von Husen, Fischers Ehefrau, dem Stifte zugehörig, den Vergleich, daß diese beiden Eheleute und ihre Kinder: Hensli, Nesa und Verena, zu gleichen Theilen dem Verenastifte und der Elzbeth Dörflerin eigen sein sollen.

Perg. Urk. verblichen, Siegel gebrochen.

1405, Dienstag nach St. Nikolaus Bisch. (8. Dezb.) Kunigund von Brandis, weiland von Torberg, Burkart Schürlis von Stoffeln eheliche Wirthin, verzichtet für sich und ihre Erben auf ihren Knecht Rudi Sigrist von Krochtal zu Gunsten der Verenakirche Zurzach.

Perg. Urk. befleckt, Siegel gut erhalten.

1408, St. Ulrich (4. Juli). Abt Friedrich und Konvent des Klosters Reichenau bestätigen die von Hanman von Luphen, Propst und Kelner zu Reichenau mit dem Verenastifte getroffene Uebereinkunft, wonach Hans Ammann von Schlachhain, leibeigen des Kelnamts Reichenau, an das Stift Zurzach abgetreten wird gegen den Knecht Jäklin Müller, säßhaft im Aigen.

Siegler: Abt, Konvent und Hanman von Luphen.

1413, Samstag vor Lichtmesse (28. Jän.). „Wir Götz von Hünnenberg, Ritter, und Rudolf, Goldsmid genant, Müns-

maister und pfleger des Spitals des hl. Gaists zu Schaffhausen, und ich Heinrich Fryenberg, Spitalmaister desselben Spitals, tün kund, daz Elzbeth Kellerin von Merishusen, Bürklins Henselers von Dylendorf elich frow, die dem Spital als aigen angehört, uns fürbracht hat, wie daz ir elich Man Burkli libseigen des Stifts Zurzach sei, und sie es ouch ze sin wünsche." Zu Handen des hl. Geistspitals hat sie dann 10 Pfund guter Haller Schaffhauser Währung als Lösegeld bezahlt und sich und ihre Kinder dem Verenastifte als eigen unterstellt.

Die Abtretungsurkunde trägt das wohlerhaltene Siegel des hl. Geistspitals (eine Taube mit dem Oelzweige).

1414, St. Urban (25. Mai). Rudolf von Fridingen, der Jung, wohnhaft zu Tengen, übergibt dem Probst Hans von Rast, Dekan Hans Lubetsch, Kustos Hans Lüty und Kapitel Zurzach, seinen Leibeigenen Andres den Keller von Munelfingen, und erhält dafür Anna, Hennis Dinnen eheliche Hausfrau, bisherige Stiftsleibeigene.

1415, Sonntag nach St. Martin Bisch. (17. Novb.). Junker Frischi von Danneg wechselt seinen Leibeigenen Jäklin Döschlin von Eweltingen mit dem Verenastifte aus, gegen Peter Müller von Bachtal.

Perg. Urk. gut erhalten, Siegel abgelöst.

1416, St. Dorothea (6. Febr.). Baden. Peter Oery, Vogt im Siggenthal, übergibt im Auftrage der in Baden versammelten eidgenössischen Rathsboten: Heinrich Hagnow von Zürich, Klaus von Eisenstein von Bern, Hans von Dierikon von Luzern, Itel Reding, Ammann zu Schwyz, Ulrich von Büren von Unterwalden, Hans Graff von Zug und Albrecht Vogel von Glarus, — „der säligen Jungfrowen sant Verenen und an iren Buw der Stift Zurzach", die der niedern Burg zu Baden bisher angehörende Mechtilt Jetzerin und ihre Kinder von Endingen als eigen. „Es hat och die obgenant Frow Mechtilt einen eid zu den Heiligen gesworen, daz si, diewil und si lept, alle Tag teglich trüwlich und ernstlich sprechen und bäten söl fünf Pater noster und Ave Marya, Gott und der küngklichen Muter Maryen ze lob und ze eren für gemein Eidgnoschaft und die zu ir gehörent, daz si in eren bestanden und von niemen gescheiden würdent." (Wahrlich, eine fromme, wackere Schweizerin!)

Perg. Urk. und Siegel unversehrt.

1416, Montag nach Palmsonntag (13. April). Abt Hug von Rheinau tauscht seinen Leibeigenen Hennin Ebin in dem Fronhof von Limpach mit dem Verenastift aus gegen Hennin Fogel von Tilendorf.

Perg. Urk. gut erhalten, Siegel beschädigt.

1417, Donnerstag vor Lichtmesse (28. Jän.). Kaiserstuhl. Eine zwischen den Gebrüdern Grafen Heinrich und Egen von Fürstenberg und dem Stifte Zurzach wegen der im Fürstenthum ansäßigen Eigenleute obwaltende Streitigkeit schlichtet Otto, Bischof von Konstanz, also: „Des Ersten, wen es wirt, das dieselben Verener, man oder frow, zu der obgenanten unser Sweger eigen Lüten griffen, so süllen derselben kind, so sy dann gewinnent, unser Sweger, ir erben und des vorgenannten probst und Capitels und ir nachkommen des Gotzhus zu Zurzach gmein eigen Lüt sin und heissen, und sol ein jettlichs solichs gmein mensch, Man und frow, der Herschaft von Fürstenberg und den Herren von Zurzach ein Fastnachthuhn richten und geben alle Jar. Wenn es denn Gott fügt, das ein Man oder Frow, die also zusamengriffen hand, abgot, so sollend die vorgeschribnen unser Sweger oder ir Erben und die Herren von Zurzach und ir nachkomen ein gemeinen Vall nemen und nicht anders, denselben halben teil des valls sy denselben Herren von Zurzach und iren nachkomen alzit willenklichen söllent volgen lassen und in dchein weg sperren. Solich gemein Vell süllendt sy ouch nemen in glicher wis von gemeinen Lüten, die sy dan zesammen gewinnent. Dan ob es sich fügte, das unser Sweger von Fürstenberg oder ir Erben Eigenlüte zu den Frenern griffendt, die der Herschaft zugehörend, so sol es in glicher maß sin und bestan in gemeinschaft wis, als vorgeschriben stat. Ouch ist mit namen beredt: wenn ein Frener, frow oder Man, unter der Herschaft Fürstenberg gesessen, zu einem andern, frow oder Man, das dem Gotzhus zu sant Blesy oder wem es zugehörte, elichen griff, das dann dieselben Herren von Fürstenberg oder ir erben den dick genempt Herren von Zurzach und iren nachkomen alle Vell, gleß und rechtung gentzlichen süllend volgen lassen und werden, als sy das von andern iren Gotzhuslüten nement und von alter har brucht hand. Es süllend ouch dieselben Herren von Fürstenberg, ir erben und amptlüt sy in dcheinen weg daran sumen noch irren. Dan ist ouch betedingot, ob es keme,

das solich gemein lüt, die sy zu beidersit zesammen gewinnent, zu andern lüten griffendt, die ungenoß werend, so söllend all stref, Vell und Gleß alsdan umb soliche Ungenoßsame bisher recht gewesen ist, in gemeine wis, als vorgeschriben stat, beiden teilen volgen und werden."

Zur Beglaubigung wurde das Aktenstück von Bischof, den besagten Grafen und dem Stifte Zurzach besiegelt. [1])

Nach einer vidimirten Abschrift.

1419, an St. Blasius M. (3. Febr.). Wolf von Wollfurt tritt dem Gotteshause Zurzach ab: „Annen Kerninen Welty, Lütolts sel. eliche Tochter, des Hans Kernen des jüngern sel. eliche Husfrow und ire kind" gegen „Margaretha von Mülinen, Heinis von Mülinen von Ewatingen eliche Tochter und all ire kind."

Perg. Urk. mit undeutlichem Siegel.

1429, Samstag nach St. Jakob (30. Juli). Abt Johannes und Konvent zu Allerheiligen in Schaffhausen treten dem Verenastifte Zurzach ab: Anna Illwer von Lüssen und ihre Kinder gegen Eberhart von Eppfenhofen, bisherigen Verener.

Perg. Urk. verblichen, Siegel beschädigt.

1431, Mittwoch nach Pfingsten (18. Mai). Abt Friedrich und Konvent des Klosters Reichenau treten dem Chorstifte Zurzach ihren Leibeigenen Cläwi Boks von Hüsingen ab gegen Heni Amman von Slaithain, bisherigen Verener.

Perg. Urk. und Siegel gut erhalten.

1436, St. Andreas (30. Novb.). Nach der zwischen Abt Nikolaus von St. Blasien mit dem Verenastifte Zurzach getroffenen Uebereinkunft sollen die Kinder der Ellinen Meringerin von Mettingen und ihres Ehemannes Hensli Meringer von Ober-Eggingen, von denen die erstere der hl. Verena in Zurzach, der letztere dem Abte zu St. Blasien leibeigen ist, beiden Herrschaften zu gleichen Theilen als eigen zufallen.

Perg. Urk. befleckt, Siegel ganz.

1438, Samstag nach Fronleichnamsfest (14. Juni).

---

[1]) Am Montag vor dem h. Pfingstfeste (31. Mai) 1557 hat das Stift Zurzach mit Zustimmung des Landvogts Egli und des Landschreibers Kaspar Bodmer in Baden dem Fürsten Friedrich von Fürstenberg die in dessen Grafschaft wohnenden Stiftsleibeigenen mit allen Rechten und Pflichten gegen eine bestimmte Geldsumme abgetreten. (Aarg. Staatsarch. Grafschaft Baden. Schachtel 19. 20. Fasc. 1.)

Anna Schmidin, Wittwe des Hans Schmid von Rinhein, Hans Wagner, der jünger, und seine Frau Verena Schmidin, Tochter der genannten Anna, übergeben sich dem Verenastifte als leibeigen freiwillig.

Zeugen: Heini Sutor, der ältere, und Heini Bürge, beide von Zurzach. Siegler: Hans Tromar von Tüngen.

1442. Verzeichniß der Zins- und Eigenleute, die das Verenastift auf dem Walde und in der Bare hat.

Ewattingen: „Elsbeth Werer und iri sün: Jakob, Ulrich und Galle Gertter. — Agatha Gertter und iri kind. Anna, ir tochter hat Fridlin Eberlin zum Man ghan. Iri kint sint: Hans, Jakob, Michel, Mathis, Melcher, Margreth, Agtha, Verena, Dorothea und Anneli. — Margreth Bölly, Jakoben Schöblis frow, und ir Sun Hans Michel Schöbli. — Stoffel Gertter, yetz unser vogt; Anna Gertter, sin Schwester, Thyes Müller ir Mann. Der Anna kind haissen: Hans, Martin und Dorothea Müller. — Kaspar Müller, des obgenanten Thyes Müllers Bruder. — Lenz Keller, Hr. Hans Keller, Anna Rüedin, Melcher Schmalznapf ir Sun, Elsbeth Rüederin, Hans Schmid."

Almatzhofen: „Eva Glungck hat bym Bächlin irm man sel. dis nachbestimpten fier kind geboren: Kathrina, Margretha, Hans, Thyes. — Hans Bucher, genant Großhans."

Tünoweschingen: „Margreth Bucher, ist Ulrich Mertzen wib, hand zwey töchter: Urseli und Bäbeli."

Griennigen: „Klaus Rüeppli, war sin Muter von Ueppingen."

Emmingen vor wald: „Anna Vögtin, Hans Vischers frow, iri kind: Barbali, Agtha, Anna, Agnes. — Peter Vogt, der Anna Bruder."

Grafenhusen: „Hans, Georg, Martin, Michel, Claus und Anna Negelin, des Morhart."

Schluchs: „Bastians Zimmermans süne: Syme, Hans, Thoma und Oswald."

Löffingen: „Anna Vischerin, Deres Schnapp. Gertrud Bucherin, Anna Büechin ir tochter. Elsy Müllerin und dis nachbenempten iri kind: Adam, Hans, Margreth, Lucia. Verena, wonhaft zu Fryburg. Anna hat ein Man, heyst Blasy."

Brülingen: „Margreth Eblin, ist ytz Cunrad Kochs frow,

Vit Bok ir sun. Zinsleüte: Hans Vischer zu Töllingen git järlich ein vierling wachs von einer wys in Bonha, zu Walthusen gelegen, hat vor Heinrich Schumpp inghept, yetz die Stächeli von Stockberg. — Georg Gut, gsell, hat ein acker, genant sant Verena acker ze buwen. — Margreth Hugin und Martin Hug ir sun, hand ein acker, ist zwo iuchart, genant sant Verena acker, ligend uf dem Buchberg, streckent uf Hansen von Ulm; geben all jar zwei Viertel Vesen darvon; man mag den Zins mindern oder meren."

1446, St. Matthias (24. Febr.). Hans Frybolt von Schaffhausen erklärt die Nes Kellerin von Uwisen, Ehefrau des Clewis Müller sel. von Schaffhausen, sammt ihren Kindern (mit Ausnahme der ältesten Tochter Elsine und ihrer Nachkommen), nachdem sie sich mit 12 Pfund guter Haller Schaffh. Währung als leibeigen losgekauft hatte, als frei, ledig und eigen.

Perg. Urk. befleckt, Siegel ganz.

1450, Montag vor St. Hilarientag (12. Jän.). Propst, Dekan und Kapitel des Stifts Zurzach tauschen ihren Leibeigenen, Jäkli Aschemer von Riedeschingen, um gegen den Leibeigenen des Stifts Lindau, Bürklin Keller von Luchsen.

Reichsarchiv München, Fascikel „Lindau".

1455, St. Laurenz (10. Aug.). Ursula, Aebtissin des Gotteshauses zu U. L. F. in Lindau, wechselt mit dem Stifte Zurzach ihren Leibeigenen, Burkart Keller zu Lusshen, aus, gegen Jäk Aeschammer in Rietteschingen, bisherigen Verener.

Perg. Urk. und Siegel gut erhalten.

1462, Mittwoch vor Pfingsten (2. Juni). Propst und Kapitel Zurzach sprechen Ursula Bugky von Tengen, nachdem sie sich von der stiftischen Leibeigenschaft mit 3 Gld. losgekauft hatte, frei, ledig und eigen.

Perg. Urk. und Siegel gut erhalten.

1514, Dienstag vor Pfingsten (30. Mai). Hans Heinzli von Unterwalden, Landvogt zu Baden, hat „zu Lob Gott dem allmechtigen und der hl. Junkfrouwen und großen nothelferin St. Verenen, ouch um ernstlich bit willen, so deshalb an ihn gelangt ist, dem Verenen gstift Zurzach geschenkt und übergeben: Enly Schmidin von Gryessen, Hansen Hausers von Zurzach eliche Husfrouwen, die ihm bishar von aigenschaft wegen verpflichtet war."

Perg. Urk. und Siegel in Kapsel gut erhalten.

1545, den 10. Septb. Vor Balthasar Ritter, Freilandrichter zu Stühlingen, der Namens seines Landgrafen Christof zu Lupfen, am Mittwoch nach St. Bartholomä (25. Aug.) zu Stühlingen vor dem niedern Thor auf dem Stadtgraben an der freien Straße des hl. römischen Reiches zu Gerichte saß, erscheinen Kantor Johann Röslin und dessen Beistand Kelner Bartholome Attenhofer Namens des Stiftes Zurzach als Kläger; Balthasar Bölle von Bettmaringen als Antworter, und Adam Alpart, Stritt genannt, von Grafenhausen, Wuetenpropst, als Anwalt des Abtes Kaspar zu St. Blasien. Die stiftische Abordnung läßt durch ihren Fürsprecher vortragen, „es habe das Verenastift Zurzach unter andern Vergabungen eine ansehnliche Zahl Eigenleute, Verener genannt, die allenthalben säßhaft seien. Zu denselben gehöre auch Clewe Bölle sel. von Bettmaringen. Wie das Stift nach des Letztern Absterben durch Stoffel Hurter, Vogt von Erwatingen, den Fall habe beziehen wollen, so sei Balthasar Bölle, Clewe's Sohn, mit Rechtsdarschlag aufgetreten. Das Stift suche dießfalls Hülfe vor Landgericht. Balth. Bölle vermag zwar die stiftische Behauptung nicht zu entkräften, sucht sich aber dadurch zu retten, daß er das Kloster St. Blasien in's Mittel zieht und vorgibt, daß er, weil dieses den Fall erhoben, keinen zweiten mehr dem Stifte Zurzach zu leisten verbunden sei. Dem widerspricht Adam Alpart Wuetenpropst insofern, daß der von St. Blasien bezogene Fall mit der Leibeigenschaft des Clewe Bölle in gar keiner Beziehung stehe. Erkenntniß: Balth. Bölle ist dem Stifte Zurzach den Fall schuldig und in die Kosten verfällt.

Perg. Urk. und Siegel gut erhalten.

1549, 21. Oktober. Vertrag mit den Grafen von Lupfen wegen der sogen. Verener.

Georg Manz, Propst in Zurzach, und Kaspar Bodmer, Landschreiber in Baden, als Bevollmächtigte des Stiftskapitels, sprechen viele namentlich bezeichnete Leibeigene an aus den Ortschaften der Landgrafschaft Stühlingen: Münchingen (11), Grafenhausen (6), Blumenegg (12), Betmaringen (2), Schwainingen (12), Stühlingen (3), Ewatingen (41), Lushain (2) u. s. w. Dem widersetzen sich die Hrn. Vettern Grafen Johann und Joachim von Lupfen, Landgrafen zu Stühlingen, mit der Behauptung, daß die, „wölche

in die obberüerte Landgravschaft Stüelingen ziehen, der Graven rechte Landzügling, und die so darinen erporen, ihre eigen Leüt gehalten werden."

Zur Beilegung des hierüber waltenden Streites haben sich genannte Stiftsabgeordnete mit Vorwissen und Willen des Landvogts Gilg Tschudi aus Glarus, als Kastenvogts und Schirmherrn der Verenakirche mit besagten Landgrafen dahin gütlich verglichen:

„Erstlich das nun hinfüro alle, die von alten und jungen Mans und frowen Personen, so die Verener genent und allenthalben in obernanter Landgrafschaft Stüelingen bis auf dato seßhaft und wonend, die seyen gleich darein gezogen oder erporen, die dann ich der Probst und Capitel bishar für leibaigen angesprochen, uns den Graven zu Lupfen, all unsern Erben und Nachkomen mit der Leibaigenschaft allein und sunst niemandts zugehören, und uns, wie ander unser eigne Leüt ze schwören und ze hulden schuldig sein. Und demnach so söllen und mügen wir die Graven zu Lupfen, all unsere Erben und Nachkomen, all obbestimpte Personen in maßen wie ander unser eigne Underthonen in Huldung und Eidespflicht nehmen, auch Fastnachthennen, Fäl, läß, ungnossame und was dem allem anhangt, von ihnen einziehen, dergleichen uns aller anderer Rechten und gerechtigkeyten gegen inen gebrauchen, alles in maßen wie ander unser eigne Leüt halten und wie sie, uns schuldig und pflichtig seien, ohne weiter Sperrung und verhinderung des Stifts Zurzach und menigclichs in allwege."

„Hinwider ist dagegen beredt, wiewohl wir die Graven zu Lupfen nit allain uf Landzügling und aigen Leüt gefreit und belehnet, sunder auch in ruwigem, unverdächtlichem geprauche haben, sobald ein person in unser Landgravschaft Stüelingen Diensts oder Haushaltungsweise ziehet, das die für unser Landzügling geachtet und gehalten werden. Jedoch wa wir, unser Erben und Nachkomen nu hinfüro über kurz oder lang zeit erfaren werden, das ain oder mer personen jung oder alt, von Frowen oder Mannen, so dem Stift Zurzach mit der Leibaigenschaft zuständig, mit haushäblicher wonung oder dienstsweise in die Landgrafschaft Stüelingen gezogen, das alsdan wir dieselben Personen je zu Zeiten Hrn. Probst und Capitel fürderlich anzaigen, und dagegen ich der Probst

und Capitel alsbald in kraft dis Vertrags schuldig sein, den oder dieselben Personen zu uns zu ervordern, sich von uns der Leib-aigenschaft halber zu erkoufen und zu ledigen, deme auch dieselben Personen one alles verziehen und widerred statt thun, und wir die Graven zu Lupfen sie weiter zu dulden nit schuldig sein söllen. Wa aber sich die obberüerten personen sölchs ervorderns, abkoufens und entledigung verwidern würden, söllen je zu zeiten Hr. Probst und Capitel sölche personen, wa wir die je geduldeu würden, zu sölcher erledigung und abkoufung vor dem Freylandgerichte zu Stüelingen mit Recht anhalten und derwegen fürderlichem Rechte nachsetzen. Wa aber sy Hr. Probst und Capitel in ainem halben Jar nach solchem unserm Anzaigen daran selbst hinlässig und sümig sein und die Sachen in noch lengern verzug stellen wölten oder würden, so mügen wir die Graven zu Lupfen, gegen bemelten personen, so vorgelutermaßen in unser Landgrafschaft Stüelingen gezogen, so handlen, wie gegen andern unsern Landzüglingen und aignen Leüten, unverhindert gedachts Hrn. Probsts und menigclichs in allwege."

Perg. Urk. mit 4 hängenden Siegeln gut erhalten.[1])

II.

Vergabungen, Kauf- und Zinsbriefe.

(1265—1769.)

1265, Sexto Idus Februarii (8. Horn.). Augie maioris (Reichenau). Abt Albertus, Dekan Marquardus, Propst Fridericus, Kustos Hainrich und ganz Kapitel der Reichenau (ecclesie Augie maioris) urkunden, dem Kunrad von Salunstain, ihrem Kammerer und Dienstmann (miles nostri monasterii, camerarius ac ministerialis) den Verkauf ihrer bei Zurzach und

[1]) Ueber die stiftischen Leibeigenen in der Gerichtsbarkeit Kadelburg vergl. meine Abhandlung in der Argovia, IV. Bd. S. 28 und 102. — Acht weitere Pergamenturkunden aus den Jahren 1321, 1338 (5 an der Zahl), 1350, 1351 behandeln Streitigkeiten zwischen Stift und dessen Leibeigenen bezüglich der Letztern Obliegenheiten gegen dasselbe.

Kobilz (Koblenz) gelegenen Lehengüter unter der Bedingung bewilligt zu haben, daß er als Ersatz dafür auf das bei Alaspach und Capille gelegene, von einer Familie von Ueberlingen lebenslänglich benutzte Erblehen zu Gunsten des Klosters abtrete. — Der Lehengüterverkauf zu Zurzach an die Gebrüder Arnold und Johannes gegen einen alljährlich an St. Verena fälligen Zins von 1/2 Pfd. Wachs, sowie derjenige von Kobilz an Konrad, der Obigen Bruder, Johann von Hetiswiler, um denselben jährlichen Zins, wird vom Kloster ratifizirt.

Zeugen der Verhandlung: Bernard, Propst zu St. Albert, Kunrad von Gundolvingen, Propst zu St. Pelagus, Fridericus Sunucalp, Rudolf von Guttingen, — Alle Brüder (fratres) zu Reichenau; dann Marquard von Ramestain, Chorherr zu Straßburg, Hainrich von Gerlicho, Leütpriester in Zurzach, Hainrich von Passau, Priester, Hainrich, Notar, Albertus, Mundschenk (pincerna) von Salunstain, Willhelm, in Singen Leütpriester, Kunrat, Schulmeister (rector scolar.), Liutold von Gerlicho, Kunrad von Lintegingen, Hofmeister (villicus), Kunrad und Hainrich von Trossingen, geistliche Brüder (fratres clerici); dann Hainr. Bzilar, Kunrad von Badewegen, Kunrad von Tunicon, Ritter; Hiltibold von Gerlicho, Kunrad Staimar, Jakob von Reichenau, Laien u. s. w.

Siegler: Abt Albert und Konvent Reichenau.

Das Siegel des Konvents ist vom Pergament gelöst und verloren.

1283, decimo tertio Kal. Sept. (19. Oktob.). Waldshut. Petrus von Wincilun von Waldshut verkauft seine in Zurzach ob Burg gelegene und bisher von den Gebrüdern Fischer Rudolf und Symon lehensweise bebaute Au (augia) sammt Zugehör dem Kloster (monasterio) St. Verena in Zurzach um 2 Pfund und 5 Solidi.

Siegler: Schultheiß und Bürgerschaft Waldshut.

Zeugen: Stiftsdekan Berchtoldus, Chorherr von Keficon, Johannes, Rektor der Kirche in Stuneingen, Hr. Ulrich von Ulingen, Pet. von Krenkingen, Burchard von Ulingen, Ritter Kunrad von Tötingen, Berchtold von Klingnowe, Ecbir von Baldingen, Joh. Borwis, Ulrich, Schulmeister von Waldshut u. s. w. (Vgl. Stiftsgeschichte S. 12.)

Das frei hängende Siegel am Pergament stellt einen wohlbepackten Wandersmann mit dem Stabe in der Hand vor; Umschrift: sigillum civium Waldishuti.

1288, feria tertia ante festum s. Catharinæ (23. Novb.). Clingnowe. Ritter Burchard von Ulingen macht dem Dekan und ganzen Kapitel Zurzach den von ihm seit 40 Jahren ungestört bezogenen Weinzehnten streitig, und eignet sich

selbst das Recht auf denselben gewaltsam zu. Der von Bischof Rudolf von Konstanz mit Untersuchung der Sache betraute Abt Volkerus von Wettingen findet das Stiftskapitel im rechtlichen Besitze des fraglichen Weinzehntens und verurtheilt den Ritter Burchard zur Herstellung des frühern Besitzstandes und des dem Stifte verursachten Schadens.

Die Perg. Urk. mit dem wohlerhaltenen Siegel des Abtes (den hl. Bernard darstellend) gut erhalten.

1288, III. Idus Decembris (11. Dezemb.) Clingnowe. Obiger Rechtsspruch des Wettinger Abtes Volkerus wird durch eine eigene Urkunde des Bischofs Rudolf mit folgenden Worten bestätigt: „Sententias, quas honorabilis vir Dnus. Abbas monasterii in Wettingen in causa, que inter Decanum et Capitulum Ecclesie in Zurzach ex una, et Burchardum de Ulingen militem ex parte altera vertebatur (wird obiger Rechtsspruch wörtlich angeführt), ratas et gratas tamquam rite et sentialiter latas, auctoritate ordinaria in nomine Domini confirmamus“.

Perg. Urk. gut erhalten, Siegel abgelöst und verloren.

1294, 12. Kalend. Jun. (20. Mai). Thuricum. In Berücksichtigung der dem bischöflichen Stuhle erwiesenen Dienste hat Bischof Heinrich von Konstanz dem Stiftsdekan in Zurzach die außerhalb der Mauern Klingnau's gelegenen Hofräume (areas) „des Barrers und Schribers zubenannt“, wie sie die Vorgänger des Dekans von der Hochkirche Konstanz empfangen, um den jährlichen Zins von einem Pfunde Wachs als Lehen übergeben.

Das Siegel vom Pergament gelöst und verloren.

1299, decimo Kalend. Aug. (23. Juli). Constantie. Das bischöfliche Officialat Konstanz erledigt einen zwischen Stift Zurzach und Berthold und seinem Sohne Dyebald von Thegervelt wegen des von letztern dem Stifte (ad lumen ecclesie Zurzach) schuldigen, aber verweigerten Nußzehntens von drei Vierteln obwaltenden Streit zu Gunsten der Stiftskirche.

Das „sigillum officialis curie constant.“ in hölzern. Kapsel sammt Pergament gut erhalten.

1302, Donnerstag vor St. Matthias (24. Febr.). Wernher „der Smit“ von Klingenowe urkundet, daß mit seiner, des Beistandes Bewilligung, Katrina, seines Bruders (Kunrad)

Tochter, ihr gegenwärtig von Mangolt Wisse bebautes Gut zu Wirnalingen, das ein Viertel und 5 Mütt Roggen, ein Viertel Kernen, ein Fastnachthuhn und 30 Eier abträgt, geschenkt habe „an Swester Adelheit hant Irandin der Priorin und an ir Convents stat des Huſ von Chostenz in der stat Zürich, Predier-Ordens", und zwar „dur die Liebi und Gnade, so dieselbe Priorin und der Convent gegen ir getan hant, daſ sü si hant ze einr swester in ir Convent enpfangen."

Zeugen der Schenkungs- und Uebergabsverhandlung waren: Der Degan von Zurzach, Hr. Johans, ein Priester von Zurzach, Bruder Heinrich und Bruder Johans, Gebrüder sant Johansordens des Spitals von Jerusalem, Hr. Burchard der Swarce, Rudolf und Cunrad die Smide von Klingenowe, Cunrad Schache, Rudolf der Brunner von Zollinkon, Ulrich und Johans die Zwinnel u. s. w. (Vgl. Urk. v. 1. Mai 1381, S. 30.)

Siegler: Wernher Smit von Klingnau.

Pergament und Siegel gut erhalten.

1302, 9. Kalend. Mart. (21. Horn.). Klingnowæ. F. Heinrich von Phalhein, Kommenthur, und ganzer Brüderkonvent des Johanniter-Hauses Klingnau, widmen dem Altare ad St. Mariam (in crypta) der Stiftskirche Zurzach ihr in Lengnau gelegenes und alljährlich drei Stück abtragendes Gut (quandam scopozam sitam in villa Lengnang dictam die Schupoz an dem Hungerbüel).

Pergament und Siegel in hölzern. Kapsel gut erhalten.

13[illegible]1, feria 6a. ante Dominicam, quâ cantatur „Letare Jherusalem" (2[illegible] März). St. Blasien. Abt Heinrich und Konvent des Klosters St. Blasien urkunden, daß die Herren Otto von Rinegge, Propst, Dekan Heinrich, Kustos Johannes und ganz Kapitel der Kirche Zurzach, besagtem Kloster und der ihm unmittelbar unterstellten Zelle in Wisslincon eine unterhalb der dortigen Klostermühle gelegene Wiese abgetreten, und dagegen auf dem Wege des Umtausches vom Kloster eine andere Wiese im Bann der Zelle Wisslincon, Kleinbrüel genannt, erhalten haben.

Siegler: Abt Heinrich und Konvent St. Blasien.

Pergament und beide Siegel gut erhalten.

1322, 2. Idus Octobris (14. Oktob.). Waltzhut. Petrus von Münchingen, Waffenträger (armiger), vertauscht seinen bei der Villa Riethein gelegenen, sogeheißenen „Acker übern

Weg ze Stetbrunen" gegen einen dem Stift angehörenden Acker, „der Acker uffem Zile" genannt.

Siegler: Peter von Münchingen.

Das Siegel vom Pergament gelöst und verloren.

1331, feria secunda proxima post festum s. Hilarii (14. Jän.). Zurzach.[1]) Propst, Dekan und Kapitel Zurzach urkunden, daß Heinrich Winko (Vinko) von Klingnau das ihm vor sieben Jahren anvertraute Erblehen, bestehend in einem Weinberge zu Klingnau, an der Genuchthalden liegend, an die Warhalden und an die Reben des Klosters St. Blasien stoßend, in die Hände des Stiftskelners Johannes mit der Bitte niedergelegt habe, fragliches Erblehen seiner Tochter Klara (Winko) gegen den üblichen Jahreszins von 1/2 Viertel Kernen überlassen zu wollen, und daß dem also auch geschehen sei.

Pergament und Siegel gut erhalten.

1333, Freitag nach St. Ulrich (9. Juli). Johans der Schultheiß von Mellingen urkundet, daß des Johannes sel. Ehewirthin von Kaiserstuhl, Schultheißen zu Klingnau, Kunigund und Verene ihre Töchter, Kunrad und Heinrich ihre Söhne, ihr im Dorf Zurzach gelegenes, an Heinrich Gölins und Keisers Haus stoßendes Landgut sammt Zugehör (es zinset zwei Mütt Kernen, 6 Vrtl. Roggen, 4 Hühner und 20 Eier) an Magister Chorherr Konrad von Aychain in Zurzach, käuflich abgetreten haben. Fertigung des Kaufes.

Siegler des Pergaments: Schultheiß Johans v. Mellingen.

1341, feria sexta proxima ante festum bte. Verene Virg. (31. August). Zurzach. Klara Winko, des Heinrichs Tochter von Klingnau, legt den vom Stifte s. Z. (1331) als Erblehen empfangenen Weinberg an der Genuchthalden zu Klingnau, an die Warhalden und an den sanktblasianischen Rebberg stoßend, in die Hände des Stiftsdekans nieder, mit dem Ersuchen, dasselbe Lehen dem Mönche Konrad von St. Urban (Religioso viro domino Conrado de fonte maiori cellerario monacho et sacerdoti monasterii s. Urbani ordin. cyster. const. dyœc.) übergeben zu wollen; was denn auch gegen den jährlichen Zins von

[1]) Diese und die unten folgenden Urk. v. 31. Aug. und 7. Septb. 1341, 17. Jän. und 6. Horn. 1342, 18. Herbstm. 1367, beziehen sich auf denselben Gegenstand.

$^1/_2$ Viertel Kernen und unter der Bedingung geschehen ist, daß nach Konrads Absterben eine neue Belehnung stattfinden solle.

Pergament und Siegel gut erhalten.

1341, feria sexta proxima post festum s. Verene Virg. (7. Septb.). St. Urban. F. Nikolaus, Abt, und Konvent St. Urban bezeugen, durch Vermittlung ihres Konventualen Konrad vom Stiftskapitel Zurzach den obgenannten Weinberg „an Genuchthalden" zu Klingnau gegen $^1/_2$ Viertel Kernen jährlichen Zinses als Erblehen wirklich empfangen zu haben, und verpflichten sich, nach des Lehenträgers (Konrad) Absterben sich neuerdings belehnen zu lassen.

Pergament und beide Siegel gut erhalten.

1342, in die bti. Anthonii Abbat. (17. Jän.). Zurzach. Klara, die Tochter des Heinrich Wink von Klingnau, verzichtet auf das vom Stifte Zurzach empfangene Erblehen, bestehend in einem Weinberge (des Propsten Trotte genannt) zu Klingnau, einerseits an den Rebberg des Heinrich Wetzlin, anderseits an denjenigen des Herrn von Husen, Konventuals des Johanniterhauses Klingnau, stoßend, und ersucht den Lehensherrn, den Religiosen Wernher Wink in St. Urban (Religioso fratri Wernhero Vinken conventuali monasterii s. Urbani ordin. cysterc.) mit fraglichem Grundstücke belehnen zu wollen; was denn auch gegen den jährlichen Zins von $^1/_2$ Vrtl. Weizen und $4^1/_2$ Denare in üblicher Weise geschehen ist.

Pergament und Stiftssiegel Zurzach gut erhalten.

1342, crastino post festum bte. Agathe Vgis. (6. Horn.). St. Urban. Abt Nikolaus und ganzer Konvent des Cistercienserklosters St. Urban urkunden, vom Stiftskapitel Zurzach einen zu Klingnau gelegenen, an Wetzlin's und der Johanniter Rebstück gränzenden Weinberg (des Propsten Trotte genannt) als Lehen empfangen zu haben gegen den jährlichen Zins von $^1/_2$ Viertel Weizen und $4^1/_2$ Denare. Nach dem Tode des F. Wernher Wink von St. Urban, der Namens des Klosters das Erblehen in Empfang genommen, findet neue Belehnung statt.

Siegler: Abt Nikolaus und Konvent St. Urban.

Am Pergament hängt nur noch das Siegel des Konvents.

1343, an St. Antonius (17. Jän.). Klingnau. Bruder Rudolf von Büttikon, Kommenthur, und die Brüder alle „gemainlichen des Huses ze Klingenowe Ordens sant Johans des Spitals

von Jerusalem" urkunden, vom Gotteshause Zurzach als rechtes Lehen empfangen zu haben, seinen an „Hölnstain" zu Klingnau gelegenen Weingarten, um den jährlichen um Martini fälligen Erbzins von 1½ Vrtl. Kernen, doch so, daß nach dem Tode des jeweiligen Lehenträgers dessen Nachfolger (der Kommenthur) gegen die Gebühr eines ½ Viertels des besten Klingnauer Weines auf's Neue belehnt werden soll.

Siegler: Johanniterkonvent und Kommenthur Klingnau.

Pergament und beide Siegel in hölzernen Kapseln gut erhalten.

1353, Samstag in der Osterwoche (23. März). Klingnau. Vor Obervogt Ulrich Stehelli in Klingnau und dem dortigen Gerichte „unter der Loben" verzichten Rudiger Schröter und dessen Ehefrau Katerina von Klingnau zu Gunsten des Peter Grüninger von dort auf ihre zu Tegerfeld hinter dem Büel gelegene Hub (Lütwiler-Hub genannt), in Gegenwart der Zeugen: Heinrich der Bebler, Hentz der Underköiffer, Wetzel der Wirt, Heinrich Schachner, Johans Widmer, Heinrich Eschli, Johans Schuler u. s. w.

Siegler: Ulrich Stehelli, Obervogt in Klingnau.

Pergament und Siegel gut erhalten.

1357, am nächsten Mittwoch „nach usgand Osterwuchen" (oder Mittwoch nach „Quasimodo geniti" den 19. April). Klingnau. Vor dem von Ulrich Hagnower, Obervogt zu Klingnau, daselbst abgehaltenen Gerichte erscheint Peter Grüninger von Klingnau und eröffnet durch seinen Fürsprecher, er habe dem Dekan und Kapitel Zurzach um 100 Pfund baar empfangene Pfennige Zofinger Münze verkauft sein zu Tegerfelt gelegenes Gut, „der Lütwilerin Hube" genannt, mit Haus und Hofstatt, mit Wiesen und Aeckern, mit allen Rechten und Ehehaften, frei und eigen, und nur der Burg Klingnau mit zwei Vierling Wachs alljährlich verpflichtet. Mit dem Kaufe erklärt sich auch des Verkäufers Bruder Johans Grüninger, Buchser genannt, einverstanden. — Fertigung.

Siegler: Ulrich Hagnower, Obervogt in Klingnau.

Zeugen: Heinrich Bebler, Johans Meyer von Riethein, Rudolf von Kadelburg, Joh. Heberlinger, Heinrich und Kunrat die Schachner, Johans Widmer, Mägga der Meyer von Siggingen, Johans Rietmann, Wezel der Wirt, Joh. Kamrer und Joh. Lütolt der Weibel und „ander erber Lüt vil".

1358, Dienstag nach St. Martin (13. Novb.). Petermann von Teiningen, „Kilchherre ze Betmaringen", liegt mit

dem Stifte Zurzach im Streite, weil er ihm den Zehnten verweigert ab seinem „Byfang" hinter der Trotte zu Klingnau, an des Johannes Scherrers Bifang, an die „Langenmatten" und an Wernher Koch's Trotte stoßend. Die Parteien bringen den Streitgegenstand an Bischof Heinrich in Konstanz, dessen Entscheid dahin lautet: es sollen Petermann von Teiningen und dessen Erben von besagtem Bifang alljährlich auf St. Martin dem Verenastifte Zurzach zwei Viertel Kernen und zwei Herbsthühner verabreichen. Gleichzeitig wird der Inhaber des fraglichen Bifangs verpflichtet, dem Johannes Widmer als Besitzer der „Langenmatten", Weg zu geben an den „Holweg" gegen Joh. Wille's und Hiltpolt Fritzi's Trotte. — Urkunder ist Peter von Teiningen.

Siegler: Vogt und Rath der Stadt Klingnau.

Siegel am verblichenen Pergament gut erhalten.

1359, Freitag vor St. Gallus (11. Oktob.). Baden. Johans Zwik, Schultheiß in Baden, urkundet, daß er Namens seiner gnädigen Herren der Fürsten und Herzoge von Oesterreich in der Stadt Baden zu Gericht gesessen und vor ihm erschienen sei der dortige Bürger Arnolt Kramer, mit der Erklärung, daß er dem Hrn. Heinrich von Bollingen, Chorherrn in Zurzach, um 14 Pfund Pfennige verkauft habe: sechszehn Schillinge, die ihm alljährlich verzinsen zwei in der Stadt Baden neben einander (oben an Ulrich von Greten sel.) gelegene Häuser, wovon das eine dem Konrad Schwarz, das andere dem Ulrich Wiener gehörte.

Zeugen der Fertigung sind: Joh. Oltinger, Joh. Schriber und sein Sohn Heinrich Welde, Rudolf Bollinger, Joh. Köfmann, Berchtolt Schultheiß, Weibel in Baden u. s. w.

Siegler: Schultheiß Joh. Zwik und Arnolt Kramer in Baden.

Pergament und beide Siegel gut erhalten.

1364, Samstag nach der alten Fastnacht (17. Febr.). Waldshut. Namens seines gnädigen Herrn von Oesterreich hält Hiltpolt Bruder, Schultheiß zu Waldshut, daselbst offen Gericht. Vor demselben erklärt Hans Bebler, Bürger von Waldshut, durch seinen Fürsprecher, daß er dem Heinrich Suter von Zurzach ein in da gelegenes Haus sammt Hofstatt um 27 Pfund baar empfangene Pfennige verkauft habe. — Fertigung des Kaufes.

Siegler: Schultheiß und Rath der Stadt Waldshut.

Siegel vom Pergament gelöst und verloren.

1365, Freitag vor Palmtag (13. April). Zurzach.

Kustos Lütolt, Chorherr Peter von Tainingen in Zurzach und Walther Zimbermann von Klingnow, schlichten zwischen M. Konrad von Aichain und Johannes Nünkilch, Chorherren in Zurzach, einen Streit wegen der zwischen ihren Häusern gelegenen Hofstatt, und namentlich wegen der von Chorh. Johann Nünkilch in derselben neu erstellten Mauer.

Siegler: Die beiden erstgenannten Schiedsrichter und die zwei streitenden Chorherren.

Pergament und die vier Siegel gut erhalten.

1367, Samstag nach hl. Kreuzerhöhung (18. Herbstmonat). St. Urban. Abt Johannes und Konvent St. Urban urkunden, fünf Pfennige Geldes, die das Stift Zurzach von ihnen als Lehenträger ab einer halben Juchart Reben „unter der Flue" zu Klingnau alljährlich bezog, erlegt und geschlagen zu haben auf die Großgenuchthalden [1]), früheres Erblehen St. Urbans, wofür dem Verenastifte alljährlich zwei Viertel Roggen entrichtet werden mußten, — und versprechen, ihre Schuldigkeit gegen den Lehensherrn treu erfüllen zu wollen.

Pergament und Siegel des Konvents gut erhalten.

1373, Dienstag vor St. Andreas (29. Novb.). Riethein. Die Gebrüder Chunrat und Johans Huser von Riethein haben dem Hiltpolt Bruder, Schultheißen zu Waldshut, zwei Aecker zu Honhalden gelegen ob dem Laufen zu Ettikon, um 9 Pfund Stäbler Pfennige in Baar verkauft. Der eine derselben, der „Meracher", dem Chunrat Huser bisher zugehörig gewesen, mißt drei Jucharten, der „Minderacher" des Johann Huser eine Juchart; „und stossent die Acher einhalb an der Eptishin (Aebtissin) Gut von Sekkingen, und anderthalb an des genannten Schultheißen Gut." Ab diesen Aeckern gehen dem Käufer alljährlich 3 Viertel Kernen Geldes zu. — Mit dem Verkaufe erklären sich auch einverstanden Johann Keller, Meister Chunrat und Johans Hagelstein von Riethein, die bisher besagte Aecker als Lehen besessen hatten.

Siegler: Ulrich Hofstetter, Vogt zu Klingnau und Zurzach.

Siegel vom Pergament gelöst und verloren.

---

[1]) An St. Peter- und Paulstag 1390 hat F. Burkardus von Zovingen, Konventual des Klosters St. Urban, das Lehen auf die Genuchthalden in die Hände des Stiftsdekans Ulrich in Zurzach niedergelegt. Das Lehen ging auf Kunrad Wild, Bürger in Klingnau, um den Jahreszins von 2 Viertel Weizen und $4^1/_2$ Denare über.

1374, Dienstag nach St. Agnes (24. Jän.). Münster. Johans Ernst „Kilchherre ze Büln" hat den „erbern geistlichen Fröwen Annen von Büln und Verenen von Hitzkilchen, Klosterfröwen ze Ebersegge, des Ordens von Zitels" einen zu Rinhein gelegenen, eine Juchart starken Weingarten „an Pfaffenhalden" (Suters Weingarten genannt), der den Herren von Zurzach alljährlich einen Mütt Kernen zinset, um baare 10 Pfund Pfennige Stäbler verkauft.

Zeugen der Verhandlung waren: Hr. Fridrich von Weningen, Hr. Dietheln von Veltheim, Pfründer des Gotzhuses ze Münster, Heinrich von Buch, gesessen ze Münster.

Siegler: Rudolf, Propst zu Münster im Ergöw.

Siegel vom Pergament gelöst und verloren.

1374, Donnerstag nach St. Agnes (16. März). Zurzach. Hans Fritschi von Zurzach verkauft dem Chorherrn Konrad von Veringen eine Wiese bei den Nußbäumen um 10 Pf. und 10 Schllg. Pfennige guten Geldes, Stäbler genannt. Fertigung vor Gericht Zurzach unter dem Vorsitze des Hans Kegler, Namens des bischöflichen Obervogts zu Klingnau.

Zeugen: Rudeger von Mandach, Burgi und Hans Unfrid, Heini Isenburg, Heini Lengnang, Heini Sigrist u. s. w.

Siegler: Der bischöfl. Obervogt Ulrich Hofstetter.

Perg. Urk. unleserlich, Siegel verloren.

1374, St. Barnabas (11. Juni). Bruder Arnolt Schaler, Hauskommenthur, „und die Brüder gemeinlich des tütschen Huses ze Buchein in Kostenzer Bistum" urkunden, daß ihr Leibeigener Kuni Zender von Nieder-Lengnach von ihnen die Erlaubniß erhalten habe, zwei Mütt Kernen Geldes ab zwei zu Ober-Lengnach gelegenen Schupossen, Zwigarters Gut genannt, von denen er der Eigenschaft wegen dem Hause Buchein alljährlich 3 Mütt Kernen entrichtet, zu verkaufen, — Alles das ohne Nachtheil des Hauses Buchein und mit Gunst, Willen und Wissen des geistlichen Bruders Dietrich von Venigen, Landkommenthurs in Elsaß und Burgund, Kommenthur des Hauses Buchein. — Gleichzeitig bezeugt Welti Meyger von Ober-Lengnach, daß er an der obgenannten Herren Statt zu Ober-Lengnach unter der „Smitten" zu Gericht gesessen, und daß der zwischen Kuni Zender und Kunrad von Veringen, Chorherrn in Zurzach, um 30 Pfund Stäbler abgeschlossene Kauf der genannten zwei Mütt Kernen geschehen und gefertigt worden sei mit Gunst und Willen der Tochter Kuni's (Mechtilt) und

seines Tochtermanns Bertschi Zwigarter, und in Gegenwart der Zeugen: Hr. Johannes, Techan ze Lengnach, Rudi Meyger, Bertschi Zender, Hilpolt Wagner, Rennwart von Frigenwilr, Welti von Widan, Bertschi Zwigarter, Hans Kegler, Wernli Wirt von Zurzach u. s. w.

Siegler: Dietrich, Landkommenthur von Elsaß und Burgund. Pergament und Siegel in hölzerner Kapsel gut erhalten.

1374, Montag nach St. Nikolaus (11. Dezb.). Rinhein. Klaus Lütgi von Dankstetten urkundet, daß er auf Geheiß des Edelknechts Wernher von Trathoven, Vogts auf Küssaperg, zu Rinhein zu Gericht gesessen sei, und daß Uli Littibach und dessen Frau Mächthilt von Dankstetten dem Chorherrn Kunrad von Veringen in Zurzach einen halben, alljährlich auf St. Martin fälligen Mütt Kernen Geldes, um 6 Pfund und 5 Schillinge Stäbler Pfennige verkauft habe. Dieß Kernengeld ruhe auf dem dritten Theile seines (des Uli Littibach) sel. Vaters Gut in Dankstetten (auf einem Acker „bi dem Crüz", unter dem Heiental, ob dem Masak, unter dem Geißhain, im Fuchsloch, im Vorderriet u. s. w.).

Zeugen der Fertigung waren: Hans Meier, Eberli Scherer, Sigi Schmid, Klaus Scherewli, Rudi Fügli, Macgli Schmid, Rudi Spritel.

Siegler des Pergaments: Wernher von Trathoven, Vogt zu Küssaperg.

1378, feria secunda ante festum s. Bartholomei Ap. (23. Aug.). Constantie. Das konstanzisch-bischöfliche Officialat urkundet: Johannes von Stetfurt, Chorherr an der zürcherischen Abtei (Canon. eccles. Abbatie thuricens.) bekenne, das von Propst Hainrich Spychward zu St. Verena in Zurzach hinterlassene Diurnal (liber diurnalis) auf Lebenszeit unter der Bedingung erhalten zu haben, daß er dafür dem Stifte Zurzach einen alljährlichen Zins von einem Mütt Weizen entrichte. Mit Stetfurts Absterben geht das Diurnal an das Stift Zurzach zurück. (Vgl. Stiftsgeschichte S. 37.)

Siegler: Der bischöfl. Official und Chorherr von Stetfurt.

1380, Sonntag „allernechst vor dem ingenden iar 1380" (also Sonntag vor Neujahr 1380, oder, da das Jahr damals mit Weihnacht anfing, der 30. Christmonat 1379 nach der jetzigen Zeitrechnung). Zurzach. Rüdiger Kägler, Untervogt in Zurzach, sitzt daselbst offen zu Gerichte, Namens des bischöflichen Obervogtes Ulrich Hofstetter in Klingnau. Vor dem Richter er-

scheint Henni Bregel und erklärt durch seinen Fürsprecher, daß er von den Gebrüdern Wälti und Haini zu Burg um 14 Pfund Stäbler Pfennige in Baar einen Acker gekauft habe, der gelegen ist „ze Burg vor Henni Bregels Hus, und stoßt an die Straß bi dem Crütz; dieselb Straß gat gen Rekkung.“ Mit Zustimmung der Verkäufer findet die Fertigung statt.

Siegler: Ulrich Hoffstetter, Obervogt in Klingnau.

Zeugen: Junker Rüdiger, Junker Wilhelm von Mandach, Johans von Kayserstul, Wilhelm Eberli, Haini der Suter, Johans Legnang u. s. w.

1380, Donnerstag nach St. Martin (15. Novb.). Zürich. Eberhart Mülner, Ritter, Schultheiß der Stadt Zürich urkundet, daß vor seinem Gerichtsforum erschienen seien: Frau Verena, des Johann Huber's von Rek sel. Ehewirthin, ihr ehelicher Sohn Klaus Huber von Rek, Sattler, nebst Beistand der erstern, Kunrad Huber von Rek, alle Bürger von Zürich, — mit der Eröffnung, daß sie ihre zwei zu Mellikon gelegenen Güter, von denen das eine Kunrat Rudolf (gegen 6 Vrtl. Roggen jährlichen Geldes), das andere Johanns Ebi (gegen 2 Vrtl. Kernen und 3 Vrtl. Roggen) bebauet, dem Propst und Kapitel des Gotteshauses Zurzach um 26 Pfd. Züricher-Pfennige käuflich abgetreten haben. Der Kauf wird in üblicher Weise gefertigt (vgl. 11. März 1381).

Siegler des Pergaments: Schultheiß Eberhart Mülner von Zürich.

Zeugen: Frz. Kloter, Ulr. Brucker, Heinr. Gotfrid, Johans Torner, Bürger von Zürich.

1381, 11. März. Zürich. Vor Gericht des Ritters und Schultheißen Eberhart Mülner in Zürich erscheint Klaus Huber von Rek, der Sattler, von Zürich, und vertheidigt gegen die Behauptung des Johans von Rek und des Jenni Förscher von Regensperg, daß ihnen die zwei Melliker Güter vorab zum Kaufe hätten angeboten werden sollen, den am 15. Novb. 1380 mit dem Stifte Zurzach geschlossenen Kaufvertrag, welcher dann auch auf die Kundschaft des Rüdiger von Grüningen, des Heinrich Bruggli und des Franz Kloter, daß besagte Güter obgenannten Reklamanten feil geboten, aber nicht verlangt worden seien, neuerdings bestätigt worden ist.

Siegler des Pergaments: Schultheiß Eberhart Mülner in Zürich.

Zeugen: Rud. Moso, Nyclaus Wallse, Klaus Bosshart, Kunrad Wirt, Kunrad Huber, Merkli Fryo, Heinrich Götfrid u. s. w.

1381, 1. Mai. Zürich. „Die Pryolin und der Convent

gemeinlich sant Verenen Gotzhus Zürich in Brunnengassen, sant Augustinus Regel und in Predyer pfegnuss" urkunden, daß sie dem Stiftskapitel Zurzach um 30 Pfund Zürcher Pfennige in Baar verkauft haben ihr zu Wirnalingen gelegenes, von Walther Ranwart bebautes, alljährlich 3 Mütt Roggen abtragendes Gut, mit Hof, Aeckern, Wiesen, Holz, Feld, Wunn und Weid u. s. w. (Vgl. Urk. v. 24. Febr. 1302, S. 21.)

Pergament und Konventsiegel gut erhalten.

1383, Donnerstag vor St. Gregor (5. März). Waldshut. Hans Bäbler, Schultheiß zu Waldshut, sitzt daselbst „in der Statt an offener fryer Straß" Namens des Herzogs Lütpolt von Oesterreich öffentlich zu Gerichte. Vor ihm erscheinen mit ihren Fürsprechern Ulrich Keiserstul, Sohn des Klausen sel. von Keiserstul, und dessen Vogt und Beistand Hans Brugger, beide Bürger von Waldshut, einerseits, und anderseits Margaretha Breglin, Wittwe des sel. Hans Breglin, säßhaft zu Burg. — Ulrich Keiserstul erklärt, daß sein Vater Klaus vor seinem Tode noch der Wittwe Margaretha Breglin einen zu Dangstetten gelegenen Weinberg („an der Frowen von Küngsvelt und an Schnewli's von Dangstetten Weingarten stoßend") um 32 Pfund guter Pfennige Stäbler in Baar verkauft habe. Der Kauf wird jetzt, unmittelbar nach Klausens Tod, in üblicher Weise gefertigt.

Zeugen: Chunrat von Teiningen, Lüti zum Tor, Hans Hallower, der alt Symon der Schriber, Klaus Schwendler, Klaus Propst von Inglikofen, Hans Hötelli, und der Fronhofer, — alle Bürger von Waldshut.

Siegler: Hans Bäbler, Schultheiß zu Waldshut.

1384, Montag vor U. L. Frauen in der Fasten (21. März). Propst Johannes (von Mochwang), Dekan Ulrich und Kapitel Zurzach urkunden, von Elli Hünabergin von Küssaperg 34 Pfund Pfennige, Stäbler genannt, unter der Bedingung empfangen zu haben, dafür zu Gunsten der Stiftskirche zu kaufen: zwei Mütt Roggen jährlichen Geldes ab einem zu Gisingen gelegenen, von Klaus Kilchmann bebauten Gute; zwei Viertel Kernen ab Heinrich Zimmermanns Haus und Hofstatt in Zurzach; ein Viertel Kernen ab einem Weingarten (Weinhalde), bebaut von Wilhelm Eberli; ein Viertel Kernen ab Erni Pfisters Garten, der an Chorherrn-Sänger Scherpflin's Pfrund gränzt. — Elli Hünabergin behält sich das Recht vor, zeitlebens aus dem stiftischen

Kornhause die ihm von ihr zugekehrten Früchte zu beziehen und zu benutzen; nach ihrem Tode aber soll alljährlich je ein Viertel Kernen zufließen: dem hl. Kreuz-, U. L. Frauen-, Peter und Pauls- und St. Georgen-Altar-Kaplan, wogegen der jeweilige Kaplan für die Stifterin eine hl. Messe lesen soll. — Weiter sind bestimmt: ein Viertel Kernen für der Stifterin Eltern Jahrzeit, zwei Viertel für das Licht auf St. Verena Grab, und zwei Viertel an den Bau der Verenakirche. — Das Kapitel verspricht, die Stiftung heilig zu halten.

Pergament und Siegel gut erhalten, Schrift ganz verblichen.

1384, Sunentag vor St. Thomas Apost. (18. Dezb.). Hans Meyer urkundet, daß Heini Endinger anstatt des gnädigen Herrn Abtes Heinrich von St. Blasien öffentlich zu Gerichte saß zu Kilchdorf. Vor ihm erschienen: Hartman Müller von Utkon, Elsi Horges, Heingartin von Zürich, Anna Teggersterin und ihr Ehemann Rudi, einerseits, und anderseits Aerni Imhof von Wirnalingen, d. Z. Untervogt in Syggenthal. Es wird eröffnet, daß besagter Aerni Imhof von obgenannten Personen den ihnen von Wälchin Eychman sel. von Reckon erbsweise zugefallenen Güterantheil, im Herbrecht's-, Bachmann's- und Schröter's-Gut bestehend, um baare 40 Pfund Stäbler Pfennige Zürcher Münze gekauft habe. Fertigung in üblicher Weise. (Vgl. 1. Juli 1413, S. 35.)

Siegler: Ritter Rudolf von Hünenberg.

Zeugen: Meyer Hans von Syggingen, Heini Meyer in der Gassen, Kunrad nid dem Weg von Obersyggingen, Maienberg von Wasserval, Hans Mandach, Uli Schnider von Kilchdorf, Rudi Kies, Hans Endinger, Rutschmann Widmer von Nußbaumen, Rogga Butschli von Trumelsperg u. s. w.

Siegel vom Pergament gelöst und verloren.

1390, Donnerstag vor St. Gallus (13. Oktob.). Ellin Hünabergin von Küssaperg vergabt ihre um baares Geld „von der von Lenzburg in Klingnow" gekaufte, in Baldingen gelegene, dem Hans Murer um den jährlichen Zins von 1 Mütt Kernen und 1 Herbsthuhn geliehene Matte, dem St. Blasius-Altar in der Stiftskirche, wofür der Schaffner der Geberin zeitlebens alljährlich einen Mütt Kernen „gen Keiserstul in die Statt" verabfolgen soll.

Siegler: Dekan Ulrich und Kapitel Zurzach.

Pergament und Siegel in hölzerner Kapsel gut erhalten.

1391, Montag „vor der Pfafen Vasnacht" (31. Jän.). Dangstetten. Ulrich Litibach sitzt zu Dangstetten in dem Dorf

Namens seines Junkers Ulrich Thüring von Brandis öffentlich zu Gerichte. Es tritt Henni Swaniger (mit Frau Anna und Kindern) auf und läßt durch seinen Fürsprecher eröffnen, daß er dem Eberhart Scherer einen halben Mütt Kernen Geldes und ein Huhn ab seiner Trotte und Hofstatt, ab einem Garten und Wieslein, verkauft habe, und deßnahen um die Fertigung nachsuche.

Siegler: Ulrich Litibach von Dangstetten.

Pergament und Siegel in hölzerner Kapsel gut erhalten.

1395, St. Jakob's Abend (24. Juli). Zürich. Zwischen Stift Zurzach und Franz Kloter in Zürich findet folgender Austausch statt. Das Stiftskapitel übergibt besagtem Kloter seine Hofstatt sammt Zugehör zu Regensdorf, und dafür erhält es von Letzterm 1 Viertel Kernen Geldes ab einer zu Rinhein in den Widen gelegenen und von Ulrich Klaus bebauten Wiese, nebst 4 Pfund Pfennigen.

Siegler: Franz Kloter, Burger von Zürich.

Pergament mit Siegel in hölzerner Kapsel.

1398, St. Margaretha (20. Juli). Frau Aelli von Küssenberg, Aelli Hünenbergin genannt, in Kaiserstuhl wohnhaft, schenkt dem Gotteshause Zurzach „luterlich durch Got und ir sel heiles willen" 14 Pfund Stäbler Pfennige, dann 2 Viertel Kernen jährlichen Geldes und ein Fastnachthuhn ab einem zu Kaiserstuhl gelegenen, an Welti Schotten's und Hänni Chun's Rebland stoßenden, von Gerdrut Hirtin und Aelli Hünenbergin bebauten Weingarten. Aus den 14 Pfund Pfennigen kauft das Stiftskapitel einen Mütt Kernen jährlichen Geldes. Diesen Mütt sowie die vom Weinberge abfallenden zwei Viertel Kernen nebst Fastnachthuhn behält sich die Wohlthäterin vor. Nach ihrem Absterben sollen dann davon verwendet werden: 2 Viertel zu einer Armenspende an Allerseelen, 2 Viertel an ihrer Jahrzeit an die Stiftskapläne, Sigrist, Schulmeister (jedem ein Brod), 2 Viertel nebst dem Fastnachthuhn den Chorherren für Präsenz. — Das Kapitel verpflichtet sich für genaue Erfüllung der frommen Stiftung.

Pergament und Siegel des Kapitels gut erhalten.

1403, an St. Michaels Abend (28. Septb.). Waltzhut. Hans Fridrich, Schultheiß zu Waldshut, sitzt daselbst an offener freier Straße zu Gerichte anstatt des Herzogs Lütpolt von Oesterreich.

Vor ihm erscheinen Frau Elsbet Brumsin, des Hansen sel. Wittwe von Endingen, mit ihrem Fürsprecher Rudolf Walther von Waldshut, ihr Sohn Fridrich mit Beistand Kunrat Brumsin einerseits, und anderseits Uli Bur der Fischer von Klingnow. Obige Frau Elsbet und ihr Sohn Fridrich Brumsin geben die Erklärung ab, daß sie dem Uli Bur um die Baarsumme von 36 Pfd. Stäbler Pfennige gegen den nachfolgenden alljährlichen Zins verkauft haben: a) einen Mütt Kernen und ein Fastnachthuhn ab Haus und Hofstatt in Kadelburg, d. Z. von Heini Lienhein benutzt; b) ein Malter Haber, 6 Vrtl. Roggen, 2 Herbsthühner und 1 Fastnachthuhn ab Matten, Aeckern, Holz und Feld in Kadelburg, d. Z. von Heini Mentelli bebaut; c) einen halben Mütt Kernen ab einem d. Z. von Kuni Fischer in Kadelburg bebauten Baumgarten. — Verkaufsfertigung in üblicher Weise.

Siegler: Hans Fridrich, Schultheiß zu Waldshut, Rudolf Walther von dort und Kunrat Brumsin von Endingen.

Pergament mit 3 frei hängenden Siegeln.

1413, Freitag vor St. Urban (19. Mai). Kaiserstuhl. Vor dem zu Kaiserstuhl von Kunrat Fridbolt, genannt Moser, Namens des Bischofs Otto von Konstanz abgehaltenen Gerichte, erscheinen Hans Scherer von Kaiserstuhl, seine Ehefrau Verena sammt Kindern Hans, Margaretha und Anna, letztere verbeiständet mit Hans von Eppenstain, und erklären, daß sie von Ulrich Alt, genannt Mägeltzhover, säßhaft zu Küssaperg, 110 Goldgulden in Baar empfangen und sie ihm dafür käuflich abgetreten haben: zwei in Lienhain gelegene Gütli, von denen eines Hans Burkart, das andere Hans Hallower bebauet. — Fertigung des Kaufs. (Vgl. unten 30. Juni 1413 und 18. März 1417.)

Siegler: Kunrat Fridbolt, Hans Scherer und Hans von Eppenstain.

1413, Freitag vor St. Ulrich (30. Juni). Kaiserstuhl. Hans Scherer, Schultheiß in Kaiserstuhl, sitzt „in der Statt an offener Straß“ zu Gerichte, Namens seines Bischofs Otto zu Konstanz. Vor ihm erscheinen Ulrich Alt, Mägeltzhover genannt, säßhaft zu Küssaberg, und dessen Sohn Johans. Ulrich übergibt seinem Sohne als wahres Eigenthum seine zwei zu Lienhain gelegenen Hofgüter, wovon Hans Burkhart das eine, Hainz Hallower das andere bebauet, behält sich aber zeitlebens das unbedingte Nutznießungsrecht vor. — Fertigung in üblicher Weise.

Siegler: Stadt Kaiserstuhl und Schultheiß Scherer.

Das Pergament trägt nur noch das Siegel der Stadt.

1413, Samstag vor St. Ulrich (1. Juli). Hans Negelli, Vogt zu Klingnau, welcher Namens des Markgrafen Otto, Bischofs zu Konstanz, „ze Reken in dem Dorf an offener Strasse" zu Gerichte sitzt, fertigt die von Hans Fryge und dessen Frau Verena dem Hans Gengge von Schmizingen (Amtsbez. Waldshut) zu Handen seiner Mutter Mechtild Genggin verkauften 4 Mütt Kernen „jerlichs Geltz uf und ab dem Hof Herbrechtz" in Rekingen. (Vgl. 18. Dezb. 1384 S. 32, 20. Okt. 1428 S. 36.)

Siegler der Perg. Urk.: Hans Negelli, Vogt in Klingnau.

1417, Donnerstag vor Sonntag „Letare" (18. März). Rötellen. Kunrat Fridbolt, Moser genannt, sitzt Namens des Bischofs Otto von Konstanz und dessen Vogts Gaßler zu Rötellen offen zu Gerichte „vor derselben Vesty". Vor ihm erscheint Hensli Alt, genannt Mägeltzhover, Ulis Sohn, und läßt durch seinen Fürsprecher eröffnen, daß er dem Kapitel „des halben Thums ze Zurzach sant Verenen" um baar empfangene 120 Goldgulden zwei Hofgüter sammt Zubehör in Lienhain käuflich abgetreten habe, von denen eines Hans Burkhart, das andere Haintz Hallower bebauet. Mit Zustimmung eines Frik Frik von Arbon, der von Erbswegen Miteigenthümer besagter Höfe ist, findet die Kauffertigung statt. (Vgl. 19. Mai und 30. Juni 1413 S. 34.)

Siegler: Kunrat Fridbolt und (Namens des Frik von Arbon) Schultheiß Kunrat Münner von Kaiserstuhl.

Vom Pergament ein Siegel gelöst und verloren.

1420, 23. März. Küssaberg. Haintzli Vogt, d. Z. Schultheiß zu Küssaberg, urkundet, daß er Namens des Bischofs Otto von Konstanz, Herrn von Küssaberg, „auf dem Berg" an gewöhnlicher Stätte zu Gerichte gesessen, und daß vor ihm erschienen sei Werli, Knecht des Junkers Hans von Honburg, des Aeltern, und Hainzli Keller, des Hans Keller sel. Sohn von Küssaberg. Werli eröffnet, daß Junker Hans von Honburg besagtem Hainzli Keller einen Weingarten und ein Wieslein, zu Küssaberg in der „Aichhalden" gelegen, um 9 Pfund Haller in Baar verkauft habe. — Fertigung.

Siegler: Schultheiß Hainzli Vogt und Hans von Honburg, der Aeltere. Pergament mit zwei Siegeln in hölzern. Kapseln.

1426, am nächsten Sonntag nach dem „Meyen" (5. Mai). Rinhen. Werher Surer, Vogt zu Küssenberg, saß offen zu Gerichte in dem Kelnhof zu Rinhen (Rheinheim). Es er-

schien die mit Henni Gutjar verbeiständete Verena Littibachin sammt Kindern (von Dangstetten), und ließ durch ihren Fürsprecher eröffnen, sie hätte dem Kunradin Schmid von Zurzach einen halben Mütt Kernen Geldes, alljährlich fällig auf St. Martin, ab einer im Heigenthal gelegenen Juchart Acker, und, nöthigenfalls ab einem ½ Juch. großen Acker beim „Crüz", verkauft.

Zeugen der Kaufsfertigung: Hans Büchler von Rinhen, Kuni Wagenmann, Hentzmann Schürmeyer, Hans Fries u. s. w.

Siegler: Werher Suter, Vogt zu Küssenberg.

Siegel vom Pergament gelöst und verloren.

1428, Dienstag nach St. Gallus (19. Oktob.). Nachdem Nikolaus Keyblin, Dekan, Namens des Stiftes Zurzach, die Rechtsgültigkeit des zwischen Hans Fryge und Hans Gengge am 1. Juli 1413 wegen des Herbrechtshofes in Rekingen getroffenen Kaufes sowohl als dessen Fertigung bestritten, so wird endlich von dem im freien Kelnhofe zu Rekingen unter dem Vorsitze des Hans Has, Freihofrichters zu Dangstetten, abgehaltenen Gerichte, die fragliche Verhandlung vom 1. Juli 1413 als in Kraft bestehend erkennt. (Vgl. 18. Dezb. 1384 S. 32, 1. Juli 1413 S. 35.)

Siegler der Perg. Urk.: Hans Has von Dangstetten, Freihofrichter.

Zeugen: Hans Schimpf von Howenstein, Hans Schimpf von Hochsel, Heini Fluman von Waldshut, Rudger Brugger von Baden, Lüti Kopp, Ortlieb Teninger, Kuni Fryg.

1428, Mittwoch nach St. Gallus (20. Oktob.). Freirichter Hans Has urkundet, daß vor seinem, Namens des Dekans und Kapitels Konstanz und aus Auftrag des bischöflichen Obervogts Hamman Meyer in Klingnau, im Kelnhof zu Zurzach abgehaltenen Gerichte, Hans Geng erschienen sei, der ein Urtheil v. Donnerstag nach St. Gallus 1426 habe verlesen lassen, wonach er (Geng) und Hr. Joh. Wagemann Namens des Stiftes Zurzach sich vereinbart hätten über die stiftische Erwerbung des Freyhofs Rekingen um 4 Mütt Kernen Geldes, um welchen Betrag derselbe früher von Hans Fryg an Hans Geng übergegangen war. Da der damalige Vorsitzer des Gerichts, Kunrat Teininger, vor Unterzeichnung des Spruchbriefes mit Tod abgegangen, so wurde die Richtigkeit der Verhandlung durch Kundschaft erhärtet und bestätigt. (Vgl. 18. Dezb. 1384 S. 32, 1. Juli 1413 S. 35.)

Siegler des Pergaments: Hans Has und für den verstorbenen K. Teininger der bischöfl. Obervogt Hamman Meyer in Klingnau.

Zeugen: Joh. Schimpf von Howenstein, Hans Schimpf von Hochsel, Heini Fluman von Waldshut, Ruger Brugger von Baden, Lüty Kopp, Ortlieb Teininger und Kuni Fryg von Reken.

1430, an Pauli Bekehrung (25. Jän.). Heini Hermann Groß und seine Frau Mechilt von Kadelburg empfangen von ihrem Bruder und Schwager Hartmann Groß, Müller in dort, baare 24 Pfund Haller gegen 6 Viertel Kernen Geldes, alljährlich fällig an St. Martin. Als Unterpfand setzen sie ein: ihr Haus, Hof und Hofstatt im Unterdorf zu Kadelburg und drei Aecker („in Sewen, ze Studen und in Vorstern").

Zeugen des Kaufs: Heini Wingartner, Hans Bömler u. s. w.

Siegler: Peter Rebmann, Vogt zu Kadelburg.

Pergament mit Siegel in hölzerner Kapsel.

1431, St. Agatha (5. Horn.). Vor Hensli Wagemann, Weibel in Zurzach, der Namens des Bischofs Otto von Konstanz und im Auftrage des bischöfl. Obervogts Hans Negeli in Klingnau zu Gerichte sitzt, erscheint Kunrad Schmid von Zurzach mit der Klage gegen „Lengnowin und ihren Sohn Cläwin", die sich weigern, ab ihrem Haus und einem Acker ob dem Warthaus (früher dem Wilhelm Aberli zugehörig), den jährlichen Zins von 6 Viertel Kernen zu entrichten. Das Urtheil lautet zu Gunsten des Klägers.

Siegler: Hans Negeli, Obervogt in Klingnau.

Zeugen: Peter Keller, Heini Burgi, Thoman Oftringer, Hans Bropst, Jos. Knopf, Heini Suter u. s. w.

Pergament und Siegel in hölzerner Kapsel.

1432, Dienstag nach St. Laurenz (12. Aug.). Ein Heinrich Müller, säßhaft zu Regken (Rekingen), vermittelt endgültig einen zwischen Stift Zurzach und einem Hans Weibel wegen des im Dorfe Regken gelegenen und von beiden Parteien angesprochenen Gütleins, „Schmydes Gut" genannt, obgewalteten Streit, in dem Sinne, daß Weibel das Gütlein dem frühern Eigenthümer, dem Verenastifte, gegen eine kleine Entschädigung wieder abtreten müsse. (Vgl. 18. Dezb. 1384, 1. Juli 1413, 19. und 20. Okt. 1428.)

Siegler: Kunrat Lengnow.

Pergament mit Siegel in hölzerner Kapsel.

1438, Samstag nach St. Valentin (16. Horn.). Kadelburg. Jösli Surber, Vogt und Richter in Kadelburg, sitzt daselbst „uf offner fryer Strasse und gewohnlicher Richtstatt offenlich ze Gericht", Namens seines Junkers Albrecht Merler. Vor ihm erschei-

nen nebst dem Junker selbst, dessen Mutter Elzbeth Merlerin und Schwestern Ursula und Elsa. Sie bezeugen durch ihren Anwalt, von Bantly Furtmüller, Bürger zu Waldshut, 60 Pfund Haller empfangen und dafür drei Mütt Kernen, alljährlich um St. Martin fällig, abgetreten und verkauft zu haben, ab dem 4. Theil des Fahrs (der Rheinfähre), der Fischenz und ab all den Aeckern und Matten, wie die Merler sie von Hennin Keyser von Schaffhausen s. Z. erhalten haben. Fertigung des Kaufes. (Vgl. meine „Kadelburger Gerichtsherrlichkeit" S. 5 und 6.)

Siegler: Junker Albrecht Merler und Heinrich Spengler, Alt-Schultheiß zu Waldshut.

Zeugen: Jöryg Graner, Hensli Wingarter, Heini Miesli, Hans Klosterman, Clewi Holl u. s. w.

Pergament mit zwei Siegeln in hölzernen Kapseln.

1439, Dienstag nach St. Gallus (19. Oktob.). Rinhein. Hans Guttjar, geschworner Weibel „in dem Dälle zu Küssenberg" urkundet, daß er im Namen des Junkers Bilgery von Houdorf in Küssenberg, zu Gerichte gesessen sei „in Rinhein in dem Dorf". Vor Gericht sei Hans Louchmeiger von Paigern erschienen und habe durch seinen Fürsprecher erklärt, daß ihm Junker Heinrich von Offtringen, säßhaft in Mettingen, 61 rhein. Gulden schulde, ebenso Cläwin Täniger von Röcken und dessen Hausfrau 90 Gulden, wovon annit legirt sein sollen: 70 Gulden an die Kirche zu Rinhein, 40 Gulden an diejenige von Dengen bei Kaiserstuhl, 30 Gulden an U. F. „Lütkilchen gon Zurtsach", und 10 Gulden „an die Kilchen gon Betmaringen".

Siegler: Hans Guttjar und Brun Heinrich Zelter, Vogt zu Küssenberg.
Pergament mit zwei frei hängenden Siegeln.

1446, Freytag nach St. Thomas Apost. (23. Dezb.). Heinz Wirtenberg, Vogt zu Küssenberg, verkauft dem Hans Tromer einen Mütt Kernen jährlichen Zinses ab seiner zu Küssenberg gelegenen, an Hansen Scherers und Hansen Kunzen Weingarten stoßenden Trotte, Schnezers Trotte genannt, um 14 rheinische Goldgulden. Der Zins wird alljährlich auf St. Martin fällig; übrigens ist dem Verkäufer das Recht der Einlösung zugesichert.

Siegler: Junker Albrecht von Landenberg, auf Küssenberg.

Nach dem alten Kopialbuch S. 16.

1447, Freitag nach St. Valentin (17. Febr.). Zurzach. Henni Rudolf, Obervogt in Klingnau, hält Namens seines

Herrn Heinrich, Bischofs von Konstanz und „Verwesers des Stifts zu Chure" offen Gericht „in dem Dorf" Zurzach. Vor ihm erscheinen die Chorherren Heinrich Wingkler und Hans Wetzel mit dem Stiftsvogte Henslin Wagenmann einerseits, und anderseits Thoman Oftringer mit seinen Kindern Elslin, Kunrat, Kathrinlin und den nächsten Erben, alle von Zurzach. Thoman Oftringer eröffnet durch seinen Fürsprecher, daß er dem Kapitel des Gotteshauses Zurzach um 60 baar empfangene rheinische Gulden verkauft habe „die Wysen und Matten, geheißen Berlow, mit aller zugehörd und allen Begriff, als er die von seinem Vatter seligen ererbt und gebraucht hab." — Fertigung des Kaufes.

Siegler: Henni Rudolf, Vogt in Klingnau.

Urtheilsprecher: die beiden Anwälte Hans Rennwart und Ulrich Wagenmann, die Richter Hantzli Keller, Cuni Seiler, Hensli Schnider, Peter Littibach, Hermann Lang, Ulrich Scherer „und sunst ander vil von Zurzach".

Pergament mit Siegel in hölzerner Kapsel.

1460, „uff gutem Tag (Mittwoch) nächst nach St. Gregor" (19. März). Johannes Wilchinger, Kaplan zu St. Verena, bekleidete etliche Jahre das Amt eines Stiftskelners. Er blieb bei der Rechnungsablage dem Stifte und einzelnen Chorherren im Ganzen schuldig 51 Mütt Kernen und 1 Mütt Roggen, die er auf nächsten St. Niklaus „früntlich und tugenlich ze geben und ze bezalen" verspricht.

Siegler des Reverses: Joh. Mucher, Schulmeister in Zurzach.

Nach dem alten Kopialbuch S. 13.

1460, Montag nach Heiligkreüztag im Mai (5. Mai). Konstanz. Chorherr Hans von Baldegk und Kapitel Zurzach brachten einen Streit, wonach besagter Chorherr das Stift wegen vorgeblich verweigerten Güterlehenzinses belangte, vor das bischöfliche Gericht in Konstanz. Nachdem Bischof Heinrich den Gegenstand durch seinen Vetter Albrecht von Landenberg auf Küssenberg und Hans Heggeze, Vogt zu Kaiserstuhl, vor Gericht Zurzach genau hat untersuchen lassen, so erkannte er auf den ihm erstatteten Bericht also zu Recht: „das die obgenannten probst Techen Chuster und gemain Cappitel zu Zurzach Hansen von Baldegks clag und vordrung halb, ietz und hienach von der vorberürten Zins oder vogtrecht wegen, quitt lidig und loß sin und beliben und Im deßhalb gar nichtzit ze tun pflichtig sin noch ze antwurten haben söllen dchains wegs".

Siegler: Bischof Heinrich von Konstanz.

Nach dem alten stiftischen Kopialbuch S. 12.

1465, am Sonntag „Cantate“ (12. Mai). Die Geschwister Johannes, Anna, Elsbeth und Agnes Wetzel in Kadelburg übergeben dem Stifte Zurzach an eine ewige Jahrzeit zum Troste ihres seligen Vaters Johannes Wetzel, ihre zu Kadelburg gelegene und von Hans Tumpeller in dort bebaute „Schupas“, die den jährlichen Zins gilt von 9 1/2 Schilling Haller, 1 Viertel Kernen, 1 Mütt Haber, 1 Fastnachthuhn, 2 Herbsthühner und 50 Eier.

Siegler: Magister Nikolaus Rechberger in Zurzach.
Pergament mit Siegel in hölzerner Kapsel.

1465, Samstag vor Auffahrt Christi (18. Mai). Vor Jost Stadler, Landvogt in Baden, reklamirt Dekan Hermann Namens des Stiftskapitels Zurzach von Hensli Aerny daselbst ab einem oben im Dorfe bei der „Lynden“ stehenden, später abgebrannten und nunmehr wieder aufgebauten Hause die jährlich schuldigen 5 Viertel Kernen Geldes. Dagegen erklärt Hensli Aerny, daß sein seliger Vater Aerny, Pfister, vor 27 Jahren dem Vogt Hans Nägeli in Klingnau für 12 Pfund baar empfangene Haller ab demselben Hause jährlich zwei Viertel Kernen Geldes versetzt habe, die seither nicht abgelöst worden seien. — Laut Erkenntniß geht die ältere Schuld der jüngern vor.

Siegler: Jost Stadler von Schwyz, Landvogt in Baden.
Pergament mit Siegel in hölzern. Kapsel.

1465, Dienstag vor St. Thomas (17. Dezb.). Nachdem Hans von Winckelshaim sel. dem Stifte Zurzach an eine ewige Jahrzeit einen Mütt Kernen Geldes ab seinem Acker im Thiergarten in Zurzach vergabt und nöthigenfalls noch die Grien- und Hubwiese eingesetzt hatte, so trifft sein Sohn gleichen Namens, säßhaft zu Girsperg im Thurgau, mit dem Kapitel eine Abänderung, dahin gehend, es solle als Unterpfand für den Mütt Kernen außer dem Acker im Thiergarten ein weiteres Viertel Kernen ab der Tromermatt eingesetzt werden, und dagegen die Grien- und Hubwiese ausgelöst sein.

Siegler: Hans von Winckelshaim in Girsperg.
Pergament mit Siegel in hölzerner Kapsel.

1472, St. Oswald (5. August). Das Stiftskapitel Zurzach belehnt den Wilhelm Pur und dessen Erben mit dem stiftischen Heü- und Oehmdzehnten in Klingnau ab der Kochmen-, Kellers- und einer andern im Unterfelde gelegenen Wiese, um den

jährlichen Betrag von 6 Viertel Kernen, mit der Verpflichtung, das Erblehen weder anderwärts abtreten noch verkaufen zu dürfen.

Pergament und Siegel des Stiftes gut erhalten.

1474, Montag nach Simon und Judä (31. Oktob.). Ritter Felix Schwarzmurer, Vogt zu Kyburg, Hans Schellenberg von Pfäffikon und Hans Wipf, Schuler genannt, von Sozach (Souzach), urkunden, vom Stiftskapitel Zurzach 45 rhein. Goldgulden gegen fünfthalb Pfund Haller Züricher Währung ab und von des Hansen Schellenbergs Fischenz auf dem Pfäffiker See, alljährlich fällig an Simon und Judä, immerhin mit der Vergünstigung empfangen zu haben, das Pfand jederzeit mit 45 Goldgulden sammt verfallenem Zins wieder auslösen zu können. [1])

Siegler: Die 3 obgenannten Schuldner.

Nach dem alten Kopialbuch S. 32.

1477, Dienstag vor St. Vit (10. Juni). Zurzach. Uli Habrer von Zurzach hat vor Jahren an Jörg Klostermann von dort einen Todtschlag begangen. Uli's Bruder, Heini Habrer, verpflichtet sich kraft getroffenen Uebereinkommens, der Verena Grymmin, Frau des Gemordeten (nunmehr verehelicht mit Hans Hullweggen), „und ouch iren Fründen, zu trost und hilf des vilbenanten Jörgen Klostermanns seligen sel und allen glöibigen selen zu einem ewigen Jarzit einen Müt kernen geltz ewiges Zins" alljährlich auszurichten. Als Unterpfand setzt er ein des ältern Hensli Kellers Haus, Hofstatt und Baumgarten im Oberdorf, der ihm bisher verpflichtet war, und nöthigenfalls noch eine Juchart Acker im Oberfeld.

Siegler: Lütin Rechburger, Obervogt in Klingnau.

Siegel vom Pergament gelöst und verloren.

1479, St. Michael (29. Septb.). Zurzach. „Die vier der Räten und gantze Gemeind, gemeinlich Arm und rich Aller und yeglicher Burger und Insässen zu Zurzach" urkunden, von Wittwe Adelheiten Spechti in Zurzach 100 rhein. Gulden empfangen zu haben. Dafür verkaufen sie ihr und ihren Erben fünf rhein. Gulden alljährlichen auf St. Martin fälligen Zinses ab

---

[1]) Propst Peter Attenhofer, Kustos Joh. Scherzinger, Sänger Joh. Udalr. Baldegg und gemein Kapitel Zurzach, quittiren genannte Schuldner für erhaltene $4^1/_2$ Pfund Haller, ohne Datum. (Vgl. altes Kopialbuch Seite 33.)

ihres „Dorfes Warthus, so vormals zwey Hüser gewesen, yetz in eins gebuwen sind". (Vgl. unten Urk. v. 1. Juli 1486.)

Siegler: Heinrich Engelhart, bischöflicher Obervogt zu Klingnau.

Die voluminöse pergamene Urkunde mißt 1' 7''' in die Höhe und 1' 8'' 5''' in die Breite.

1482, Mittwoch nach Fronleichnamsfest (5. Juni). Hans von Winkelshaim, Edelknecht, hat von Propst und Kapitel Zurzach in Baar drei rhein. Gulden gegen 1 Viertel Kernen empfangen, den er ab einer Wiese (die Trommeri genannt) als ewigen Grundzins eingesetzt hat.

Siegler: Hans von Winkelshaim.

Siegel vom Pergament gelöst und verloren.

1483, St. Gregor (12. März). Klingnau. Hans Gypser von Klingnau urkundet, Herrn Stiftsdekan Peter Attenhofer Namens des Stiftes Zurzach um baar von ihm empfangene 20 Pfund Haller verkauft zu haben: ein Pfund Haller ewigen, alljährlich auf Maria Verkündung fälligen Zinses ab seinem in der Stadt Klingnau gelegenen (außer 2 Viertel Kernen an die Spend und $2^1/_2$ Haller Hofstattgeld in die Burg Klingnau), ledigen Hause.

Siegler: Haini am Rain, Altvogt zu Klingnau.

Siegel vom Pergament gelöst und verloren.

1486, St. Nicomedes (1. Juli oder 15. Septb.). Zurzach. Kunrat Toldi, geschworner Weibel von Zurzach, hält Namens des Bischofs Otto von Konstanz und des Obervogts Matthäus vom Krüt in Klingnau, offen Gericht in Zurzach. Es erscheinen vor ihm Cläwy Offtringer, Sigrist am Verenastift, einerseits, und anderseits Stiftsdekan Peter Attenhofer. Cläwy Offtringer weiset nach, daß der Gültbrief der Wittwe Ellin (Adelheit) Spechti „siner Geschwyen", auf das Warthaus des Dorfes Zurzach lautend (dd. 29. Septb. 1479), als wahres Eigenthum auf ihn gekommen sei, und daß er denselben nunmehr dem Stiftsdekan Peter Attenhofer um baare 100 Gulden verkauft habe. Offtringers Frau, Elsin, gibt als nächste Verwandte und Erbin der Wittwe Ellin Spechti zu obigem Verkaufe ihre Einwilligung. Fertigung in üblicher Weise.

Siegler des Pergaments: Matthäus vom Krüt, Obervogt in Klingnau.

1488, an Allerheiligen Abend (31. Oktob.). Hans Ro-

der von Danckstetten empfängt vom Stiftskapitel Zurzach 20 rhein. Gulden an Gold und verspricht, dieselben alljährlich auf St. Martin mit 1 Gld. verzinsen zu wollen. Als Unterpfand setzt er ein: eine Wiese im Schlatt gelegen, frei, ledig und eigen (außer 1/2 Viertel Kernen und 4 Haller an die Propstei Klingnau); als Bürgen gibt er: Fridlin Gering von Rinhan und Ulrich Meyer, genannt Gutsch, von Tangstetten.

Siegler: Junker Balthysar von Randegg, Vogt zu Kyssenberg.

Pergament mit Siegel in hölzerner Kapsel.

1488, Freitag vor St. Martin (7. Novb.). Das Stiftskapitel Zurzach urkundet, von Cläwin Hermann von Ewentingen und dessen Ehefrau Verena Weberin 100 Gulden gegen die Verpflichtung empfangen zu haben, ihnen als lebenslängliche Leibrente „allwuchentlich ein fiertayl pfründbrott wie einem Chorherrn" verabfolgen zu lassen.

Siegler: Das Stiftskapitel.

Nach dem ältesten Kopialbuch S. 30.

1492, St. Agnes (21. Jän.). Zürich. Dr. Jakob von Cham, Propst zu St. Felix und Regula in Zürich, schlichtet einen wegen Einkünften zwischen Dekan Heinr. Schwarzmurer und Kapitel Zurzach waltenden Streit. Namens des Dekans erscheint als Kläger Heinr. Schwarzmurer, Sänger an der zürcherischen Kirche; Kustos Johannes Scherzinger und Chorherr Peter Attenhofer vertreten als Antworter das Stift Zurzach.

Perg. Urk. von Propst und Kapitel besiegelt. Nur ein Siegel (Kaiser Karl mit dem Scepter auf dem Throne sitzend) in hölzerner Kapsel ist noch vorhanden. (Vgl. Stiftsgeschichte S. 52. e.)

1492, Dienstag vor St. Matthias (21. Febr.). Kunrat Doldin, geschworner Weibel in Zurzach, hält daselbst Namens des bischöfl. Obervogts Matthäus vom Grütt in Klingnau, offen Gericht. Es erscheinen Heine Hug, Dorothea Hügin, des Hans Hug sel. Ehefrau, mit Vogt Bürgin Fry und Fürsprech Thoman Lang, mit der Erklärung, daß sie von Hans Müller Namens seiner Mutter Brigitta Wingarterin von Kadelburg, verbeiständet durch Kunrat Blum, in Baar 6 rhein. Gulden empfangen und dafür 1/2 Mütt Kernen alljährlich auf St. Martin fälligen Zinses ab einer in Zurzach zwischen Hans von Winckelshaim und Kunrat Lengnow am Letzegraben gelegenen Wiese eingesetzt hätten. Kauffertigung.

Siegler: Matthäus vom Grütt, Obervogt in Klingnau.

Pergament mit Siegel in hölzerner Kapsel.

1493, St. Thomas (21. Dezb.). Tettingen. Kunrat Meyger, Wirth zu Tettingen, urkundet, daß seines Bruders (Wältin) Frau Dorothea Zimmermann dem Stifte Zurzach schulde 1 Viertel Kernen Geldes ab der Bäblernwiese. Nach dem Tode ihres Mannes sei das Grundstück auf ihn, und von ihm auf Adrion Hemikar von Arow übergegangen, an letztern ledig und eigen, weil das darauf ruhende Viertel Kernen mit Bewilligung des Kapitels auf seine Hubwiese zu Tettingen und nöthigenfalls auf einen ihm zugehörigen Acker im Oberfeld Zurzach übertragen worden sei.

Siegler: Obervogt Matthäus am Krüt in Klingnau.

Siegel vom Pergament gelöst und verloren.

1496, Montag nach St. Ulrich (6. Juni). Namens seines gnädigen Hrn. Abtes Georg von St. Blasien und des P. Johannes Stähelin, sanktblasianischen Propstes zu Klingnau, hält Konrad Meyger von Ober-Endingen offen Gericht zu Tegerfeld. Kustos Johann Scherzinger und Sigrist Konrad Ostringer von Zurzach thun Namens des Verenastiftes durch ihren Fürsprecher Klaus Lang dar, daß ein Gütlein zu Tegerfeld, „Rudolfs Gütli" genannt, seit unvordenklicher Zeit an das St. Verena-Licht Zurzach alljährlich 6 Viertel Nuß verzinset habe, die der gegenwärtige Gütlibesitzer Ulrich an der Steig aus unzureichenden, durch seinen Sachwalter Hans Matzinger vorgetragenen Gründen, seit drei Jahren verweigere. Das Gericht erkennt zu Recht, „das die Sechs fiertel nuß nuhinfür ab dem gut gon und alle Jär järlichen geben werden söllent von denen, so das Gut inne habent, nutzent und niessent."

Siegler: P. Joh. Stähelin, Propst in Klingnau.

Zeugen und Richter: Heini Los und Heini Hug von Endingen, Heini Mülibach und Heini Wick von Tegerfeld.

Pergament mit Siegel in hölzerner Kapsel.

1500, an St. Simon und Judas (28. Oktob.). Zwischen Stift und Chorherr Hamann Rechburger walteten etwelche Zwistigkeiten, und zwar des letztern „widerwertig unzimlich Wesen betrevende". Der Handel wurde vor Bischof Hugo nach Konstanz gezogen. Beide Parteien versprechen, dem Entscheide des Bischofs sich unbedingt unterziehen zu wollen. Und es wird erkennt: „Zum ersten, das obgemelter Hamann Rechburger hinfür obgemelt Probst Decan und Capitel in irn Capiteln geschäften und Regirung bemeltz Stifz (davon er ganz usgeschlossen und abgesundert sin), ouch an

singen und lesen im Chor und sunst ungesumpt ungeirrt und by guten Ruwen lassen soll; doch ze zite, so sich gebürt, ain Caplan zu erwellen oder ein pfrund zu verlihen, soll Rechburger im Capitel ouch ein Stim haben und zu Wal zugelassen werden. Zum andern, ob aber bemelter Rechburger in die Kilchen gedachtz Stifts gan welt, als er, wann Im geliept, wol thun mag, so soll er im Chor in sinen anzöigten Stul stann und alda sin gebet (on ander unzimlich Uebung und Anreizung) mit andacht, wie sich gepürt, volbringen. Zum dritten, damit an bemeltz Rechburgers stat jeman zu singen und zu lesen verordnet werden müg, so soll derselb Rechburger nunhinfüro järlichs und jedes Jars insonders von der Nützung siner pfründ (die fürterhin wie andern Chorherren vervolgen und werden soll) egemelten Probst Decan und Capitel geben und berechnen zwölf Goldgulden; doch soll bemelter Rechburger uff die hohen Fest und sonderlich Wyhonachten, Ostren, Pfingsten, Trinitatis, Verene, Kilchwyhin u. s. w., desglichen in allen und jeden Vigilien und Selämptern, so durch das ganz Jar gehalten werdent, in eigner person im Chor mit gebet, wie oblut, erschinen. Ob er aber daran sumig were: so oft das beschieht, sol er sinen teil opfer oder Jarzitgelt versumpt haben, wie ander sin Mitbrüder, Inhalt der Statuten darüber gemacht. Ob sich ouch hinfüro über kurz oder lang begäb, das gedachter Rechburger zu Bann bracht würd oder sust ursach gäb, dardurch er nit gnugsam wer, in die Kilchen ze gan, so soll er aber söllich Zit bis Im die Kilch widerumb geofnot wirt, siner pfrund Nutzung berobet sin wie ander Chorherren in söllichem Fal, ouch Inhalt gedachter Statuten. Und sollent damit beid obgenant Parthyen miteinander gütlich und fruntlich geeint betragen und aller Unwill sich bis uf hüt datum zwüschen Inen verlosen, hingelegt tod und ab heißen und sin, alles getrülich und ungefarlich."

Siegler: Bischof Hugo von Konstanz.
Nach dem alten Kopialbuch S. 34.

1500, Mittwoch nach Maria Empfängniß (9. Dezb.). Baden. Heinrich Häßler von Zug, Landvogt, Hans Schmid, Untervogt in Baden, Heinrich Hünenberg, Alt-Schultheiß, Bernhard Schärer, Schultheiß, und Heinrich Roggmann, des Raths zu Baden, schlichten einen wegen „eines Hoffs und einer Schupposs zu Tegerveld" zwischen dem Kloster St. Blasien und dem Stifte Zurzach ausgebrochenen und lange andauernden Streit. Beide

machen Ansprüche an den Hof, beiden ist er tributpflichtig. Dem Stiftskapitel Zurzach schuldet er alljährlich 1 Mütt Kernen, dem Lichte St. Verena und dem Sigristenamte Zurzach 6 Viertel Nuß. — In Verbindung mit einer Kommission, bestehend seitens St. Blasiens aus: P. Johannes Stächely, Propst zu Klingnau, Steffen, Propst zu Wislikon und Johannes Furtmüller von Waldshut; seitens des Verenastiftes aus: Propst Peter Attenhofer, Chorherr Matthias von Gundelfingen und Kunrad Ostringer, Sigrist, — sprechen obgenannte Schiedsrichter nach genauer Erdauerung der Sachlage zu Recht, „daß fraglicher, gegenwärtig von Klaus Lang bebauter Hof zu Tegerfelden, dem Gotteshause St. Blasien verbleiben solle, dagegen habe er, wie bisanhin, an das Stift Zurzach alljährlich 1 Mütt Kernen, und dem dortigen Sigristenamte 6 Viertel Nuß zu verabreichen.“

Siegler: Landvogt Heinr. Häßler in Baden.

Pergament mit Siegel in hölzerner Kapsel.

1502, Freitag nach Auffahrt (6. Mai). Hensi Büli in Danstetten hat dem Kunrat Matzinger in Zurzach eine oberhalb seines Weingartens im Strigel gelegene 1/2 Juchart „Aegerte“, die früher dem Verenastifte Zurzach angehört hatte, verkauft. Gegen diese Eggert hat Hensi Büli auf dem Wege des Umtausches dem Stifte Zurzach für immer abgetreten einen 3/4 breiten, von den Rodern um 8 Gulden erkauften Weingarten (Salmenters Gut) in Dangstetten.

Siegler: Matthäus vom Grütt, Vogt zu Klingnau.

Pergament mit offen hängendem Siegel.

1503, Abend vor St. Margaritha (12. Juli). Das Stift übergibt dem Clewy Hermann von Ewentingen und dessen Ehefrau als lebenslängliches Lehen die an Chorherrn Hans Feißen Garten stoßende Scheuer gegen den alljährlich an St. Martin fälligen Zins von 3 Vrtl. Kernen an das Kelneramt und 1 Vrtl. Kernen an die von Hans Peyer bekleidete Pfründe mit der weitern Verpflichtung, diese in baulichen Ehren zu halten.

Siegler: Das Stiftskapitel.

Nach dem alten Kopialbuch S. 36.

1506, Donnerstag vor St. Johann d. Täufer (18. Juni). Das Stiftskapitel Zurzach urkundet, von Clewi Schnider, säßhaft „zu Oltingen in dem Dorf“ hundert Gulden als An-

leihen empfangen zu haben gegen den alljährlich auf die Pfingstmesse fälligen, in die Stadt „Arow" abzuliefernden Zins von 5 Gulden. Als Unterpfand wird der große Zehnten in Tegerfeld eingesetzt; als Bürgen sind gegeben Clewi und Rudolf Oftringer von Zurzach. Der Gläubiger gewährt dem Stifte aus besonderer „Tugend und Früntschaft" jederzeit das Recht der Pfandauslösung.

Siegler: Propst Peter Attenhofer und Stiftskapitel.

Nach dem alten Kopialbuch S. 40.

1509, an St. Andreas Apost. (30. Novb.). Kadelburg. Martin Brunner, säßhaft in Kadelburg, empfängt von Clewe Hermann von Watingen, „Pfründer in Zurzach", fünf rhein. Goldgulden und verkauft ihm dafür „ein ort rins gulden", alljährlich an St. Martin fällig, ab seinen Gütern zu Kadelburg.

Siegler: Chorherr Matthias Gundelfinger in Zurzach.

Pergament mit Siegel in hölzerner Kapsel.

1510, Mittwoch nach Sonntag „Invocavit" (21. Horn.). Klaus Lang von Tegerveld, Untervogt im Sikamt, hält zu Tegerveld Namens des Abtes (Gergen) von St. Blasien und seines Propstes P. Johannes Steinli in Klingnau, offen Gericht. Namens seines Vaters Heini, seines Bruders Kleinhans und dessen Frau Verena, und seiner eigenen Hausfrau Verena Webelin, verkauft Hans Amberg von Tegerveld seinen dort gelegenen, (außer einem Viertel Kernen an das Stift Zurzach und dem gewöhnlichen Zehnten) ledigen Weingarten dem Jungheini Mülibach von dort um 27 baar empfangene Gulden (zu 2 Pfd.). Als Fürsprecher erscheinen: Cläwin Riß und Hans Huser; und als Zeugen der gerichtlichen Verhandlung: Hans Steger, Steffan Huber, Hans Beringer der Müller.

Siegler: P. Joh. Steinli, Propst zu Klingnau.

Pergament mit Siegel in hölzerner Kapsel.

1510, St. Martins-Abend (10. Novb.). Propst Peter Attenhofer, Dekan Rudolf von Tobel, Kustos Joh. Scherzinger und gemein Kapitel Zurzach urkunden, von Jakob Kaltwätter und dessen Ehefrau Adelheyt 120 Gulden gegen die alljährlich auf St. Martin fällige und in die Stadt Baden an jede dieser zwei Personen abzuliefernde Leibrente von 5 Gulden, empfangen zu haben. Mit der Letztern Absterben fallen Kapital und Zins dem Stifte anheim.

Siegler: Propst Peter Attenhofer und Stiftskapitel.

Nach dem alten Kopialbuch S. 47.

1511, Montag nach St. Joh. Bapt. zu Sonnenwende (30. Juni). Propst und Kapitel Zurzach urkunden, von Junker Kunrat Heggenzer „zu der nüwen Wasserstelzen under der Statt Keyserstul" 800 Gulden unter dem feierlichen Versprechen empfangen zu haben, dieselben alljährlich auf St. Johanni mit 40 Gulden zu verzinsen. Als Unterpfand wird gegeben der stiftische Zehnten zu Döttingen und Koblenz, der, außer 6 Vrtl. Kernen an die Schwestern zu Wirnalingen, frei, ledig und eigen ist. Als Bürgen werden genannt: Ulrich Schärer, eidgenössischer Untervogt, und Martin Toldin von Zurzach. [1])

Siegler des voluminösen Schuldbriefs: Propst Peter Attenhofer und Kapitel, Namens der zwei Bürgen: Obervogt Christoph vom Grüt in Klingnau.

Nach dem alten Kopialbuch S. 48.

1512, 18. Hornung. Nachdem das Stiftskapitel den an die Stelle des zum Propste nach Weißenburg beförderten Hrn.

---

[1]) Am Dienstag nach St. Martin (14. Novb.) 1525 hat Kustos Joh. Brugger Namens des Stiftes Zurzach dem Junker Kunrat Heggenzer von Wasserstelzen, Vogt zu Kaiserstuhl, von obiger Schuldsumme von 800 Gulden 400 Gld. sammt Zins abgezahlt. Zeugen: Des Junkers Herren Gebrüder Balthasar und Hans Melchior Heggenzer. Von 1562—1583 war Hans Melchior Heggenzer im Besitze des restanzlichen Kapitals von 426 Gulden und 10 Batzen. — Nach Hans Melchiors Absterben (1587) machte ein Albrecht Sägisser auf obige Kapitalsumme Anspruch, weil sie ihm in Folge Heggenzers Vermächtniß übergeben worden sei. Dem aber widersetzten sich Jörg und Friedrich von Landtsperg, Ehemänner der Ida und Klara von Landtsperg geb. Heggenzer, als Heggenzers rechtmäßige Erben. Sie behaupteten ihr diesfälliges Recht vor Landvogteiamt Baden und den 5 katholischen Orten. Jörg und Friedrich von Landtsperg aber hatten ihre Vögte auf Schloß Wasserstelzen; als solche nennen die Akten einen Burkardus Payer, einen Jakob Wurmer von Ensisheim u. s. w. Diese quittirten die stiftischen Zinse von 1588—1603. Im J. 1604 ging laut Vertrag v. 17. März 1604 das Kapital von den Junkern von Landtsperg auf die Gebrüder Junker Michel und Jost Tschudi aus Glarus in Schwarz-Wasserstelzen über, und verblieb dort, bis im J. 1624 die damals lebenden 11 Stiftsherren (Propst Jakob Müller, Dekan M. Joh. Jang, Kustos Gotth. Schmid, Kantor Christoph Falk, Heinr. Heil, Rudolf Rych, Joh. Jak. Spörnlin, Dr. Joh. Theodor Hermann, Jak. Stadlin und M. Joh. Heinr. Frey), von denen jeder zu Entrichtung des jährlichen Zinses 26 Bz. 2 Den. beizutragen hatte, Kapital und Zins an Jost Tschudi abzahlten. Auf diese im Namen und zu Gunsten aller nachkommenden Chorherren abgetragene Schuld gründet sich die Jahrzeitstiftung „Salus Canonicorum", die jeden Canonicus zur Application und zur Beiwohnung am Trauergottesdienste verpflichtet. (Vgl. meine Stiftsgeschichte S. 119. e.)

Canonicus Joh. Lunsi, Dr. Theol., gewählten Hrn. Heinrich Oftringer von Zurzach, von der Pfründe hat Besitz ergreifen lassen, urkunden dessen Mitbürger Nikolaus, Stephan und Hans Oftringer, Ulrich Scherrer, Untervogt, und Heyni Seiler, für allen Schaden gut zu stehen, der aus der Einsetzung des besagten Chorherrn in seine Pfründe je für das Stift erwachsen sollte.

Siegler: Obervogt Christoph vom Grüt in Klingnau.

Zeugen: Notar Ulr. Wydenkeller von Konstanz, Schulmeister in Zurzach, und Kaplan Johannes Beyer in dort.

Nach dem alten Kopialbuch S. 60.

1514, Samstag vor St. Margretha (15. Juli). Klingnau. Anderthalb Viertel Kernen jährlichen Zinses, welche vormals Burkhart Wetzel von Klingnau ab dem 4. Theil des Michel Schuhmachers Gut in Tettingen, so Lüti Rechburgers Erben inne haben, dem Spendamte Klingnau schuldete, sind kaufweise auf Burkhart Wetzel übergegangen. Nun versprechen Elsbeth Rechburgerin und ihre Schwestern in Zurzach, dem Burkhart Wetzel auf St. Martin alljährlich die 1 1/2 Vrtl. Kernen in guten Treuen entrichten zu wollen; nicht geschehenden Falls wird Wetzel bevollmächtigt, fragliches Unterpfand an sich zu ziehen und darüber beliebig zu verfügen.

Siegler: Christoffel vom Grüth, Obervogt in Klingnau.

Pergament und Siegel gut erhalten.

1514, „uf Costenzer Kylchwiche“ (Dedicatio eccles. Constant. ist laut Jahrzeitbüchern und Kalendern am 9. September). Hans Faldeyer von Rad urkundet, von den Wille eine Wiese als Lehen empfangen zu haben um 1 Mütt Kernen jährlichen Miethzinses. Da aber Heinr. Wille zwei Viertel davon für eine Jahrzeit, und ein Viertel für das Spendamt der Kirche Zurzach bestimmt hatte, so verpflichtet sich Faldeyer auch zur Leistung dieser drei Viertel an die Stiftskirche Zurzach zu fraglichem Zwecke.

Siegler: Ritter Jakob Escher, bischöflicher Obervogt in Klingnau.

Pergament mit Siegel in hölzerner Kapsel.

1519, Montag nach St. Gallus (17. Oktob.). Ulrich Schuhmacher, Bäcker zum Engel in Zurzach, urkundet, von Elsbeth Kucherin, Dienstmagd des Chorherrn und Sängers Heinrich Ostinger, 12 rhein. Gulden baar empfangen zu haben. Dafür

stiftet er an der Verenakirche Zurzach für besagte Elsbeth und Konrad Oftinger, Bruder des genannten Chorherrn, eine ewige Jahrzeit, und verpflichtet sich, alljährlich auf St. Gallustag dem Stiftskapitel einen Mütt Kernen, der auf seinem Hause, seiner Scheune zum Engel im Unterdorf und auf seiner Barzwiese ruht, abzutragen.

Siegler: Heinrich Hafner, Statthalter des Junkers Heinrich Frowenfeld, Obervogts von Klingnau.

Siegel vom Pergament gelöst und verloren.

1527, Montag nach Sonntag „Invocavit" (11. März). Klingnau. Uli Wyß des Raths von Klingnau hält Namens des Bischofs Hugo und dessen Obervogts Hans Grebel in Klingnau, daselbst offen Gericht, vor welchem Chorherr Martin Landenberg Namens des Stiftes Zurzach mit der Klage auftritt, daß Hans Schneller von Waldshut als Erbe seines sel. Großvaters Hermann Löli in Klingnau sich weigere, die von diesem dem Verenastifte ab zwei Aeckern (bei der Brugg und im Stettbrunnen) alljährlich geleisteten zwei Viertel Kernen zu entrichten. Nachdem Schneller seine Weigerung durch den Fürsprecher Kleinhans Künzi damit zu begründen gesucht hatte, daß er nicht im Besitze fraglicher zwei Grundstücke sei, so wird zu Recht erkennt, daß der Inhaber der zwei lölischen Aecker zur Entrichtung der zwei Viertel Kernen verbunden sei.

Siegler: Obervogt Hans Grebel in Klingnau.

1527, Dienstag nach Sonntag „Reminiscere" (19. März). Zurzach. Obervogt Hans Grebel von Klingnau hält in Zurzach offen Gericht. Chorherr Othmar Deck läßt durch Fürsprech Hans Keyser zum Schiff in Zurzach Namens des Verenastiftes vortragen, daß Heini Fry, Clewe Huser, Hans Groß, Heinrich Rudolf, Ulrich und Klaus Büler eidlich einvernommen werden mögen über die gegenwärtigen Inhaber der ehemals lölischen, dem Stifte verpflichteten Güter. Es geschieht dieß, aber in höchst unsicherer und unzuverlässiger Weise. [1])

Siegler: Obervogt Grebel.

[1]) Eine weitere gerichtliche Verhandlung zu Klingnau dd. Montag nach St. Apollonia (10. Horn.) 1528 entschied zu Gunsten des Hans Schneller. Das Stiftskapitel appellirte an das konstanz. bischöfl. Hofgericht zu Mörspurg. Die dortige Verhandlung vom 24. Febr. 1528 ist nicht bekannt.

1528, Dienstag nach St. Johann Bapt. (30. Juni). Johannes, Abt von St. Blasien, verkauft „von seiner Bropsty zu Clingnow merklichen Notdurft wegen“, den lieben und guten Freunden, dem Schultheiß und Rath der Stadt Bern, den der besagten Propstei von den zwei Höfen „Fack Jeck“ zu Tättingen jährlich zufließenden Zins von 19 Schilling weniger einen Haller, sammt allen bisher dem Kloster St. Blasien auf besagte zwei Höfe zustehenden Gerechtsamen, um die Baarsumme von 28 Pfund Berner Währung.

Die pergamene Kaufs- und Abtretungsurkunde verblichen und beschmutzt; Siegel abgelöst und verloren.

1529, St. Othmar (15. Novb.). Hans Howenstein von Tettingen bezeugt, von Bartlome Attenhofer von Zurzach baar empfangen zu haben 20 Gulden, die er alljährlich mit einem Gulden zu verzinsen verspricht. Als Unterpfand setzt er ein sein vom Küssenberg erkauftes Widdum zu Tettingen, mit Aeckern, Matten, mit Wunn und Weid, Holz, Feld und Hofstatt.

Siegler: Hans Grebell, Obervogt in Klingnau.

Siegel vom Pergament gelöst und verloren.

1538, an St. Martins Abend (10. Novb.). Thoman Zimmermann und seine Frau Verena Loffe von Klingnau urkunden, vom Stifte Zurzach 20 Gulden in Baar empfangen zu haben. Dafür setzen sie als Unterpfand einen Weingarten ein, und verzinsen die Schuld alljährlich an St. Martin mit einem Gulden.

Siegler: Hans Grebell, Obervogt in Klingnau.

Siegel vom verblichenen Pergament gelöst und verloren.

1543, Dienstag nach St. Katharina (27. Novb.). Christoph Giel von Gielsperg hält Namens des Bischofs Johann von Konstanz offen Gericht in Zurzach. Vor ihm erscheinen Namens des Stiftes Zurzach Chorrherr Joh. Röslin und Kelner Hans Aeppli mit Fürsprecher Thegenhart Loubrer als Kläger gegen Uli Kapeller in Zurzach und dessen Anwalt Hans Welti als Beklagten. Streitgegenstand: Der Kläger belangt den Uli Kapeller um 5 Viertel Kernen schuldigen Bodenzinses. Der Beklagte verweigert sie, weil er einen Mütt davon abzulösen das Recht habe und es wirklich thun wolle. Das stiftische Urbar kennt letztere Vergünstigung nicht; die von Kapeller angerufenen Zeugen (Adelheit Schwörin, Kleinhans sel. Tochter von Thüngen, ihre mit dem alten

Breisacher in Töttingen verehelichte Schwester Verena, und der alte Sepolt [Loubrer] Schulmeister in Zurzach) wollen sagen 'gehört haben, daß ein Mütt Kernen um 10 Gulden abgelöst werden könne. Und in diesem Sinne wird denn auch zu Recht erkennt. [1])

Siegler: Christoph Giel von Gielsperg, Vogt in Klingnau.

1544, Mittwoch vor dem hl. Palmtag (2. April). Der im Streite zwischen Stift Zurzach und Uli Kapeller in dort wegen einem Mütt Kernen ablöslichen Grundzinses in Zurzach den 27. Novb. und in Klingnau den 10. Dezb. 1543 gefällte Spruch wurde vom Stiftskapitel Zurzach an das bischöfliche Hofgericht in Konstanz appellirt. Der Spruchbrief des Bischofs Johann besagt wörtlich: „Und als nu baidtail disen Irn strite zue recht gesezt, haben unser Statthalter und räthe nach erwegung clag antwurt red widerred eingelegts urtelbriefs und urbars allem fürwand und beschechnem rechtsatz zue recht erkhennt: Das durch unser richtere zue Zurzach und Clingnow mit merer urtel übel gesprochen, davon wol geappeliert sey, und die minder zue Clingnow ergangen urtel nochmals die besser und hiemit gefestnet sein, und sölle außer ursachen gerürte unser Statthalter und räthe darzu bewegende, jedertail sein deshalb erlitten Costen für sich selbs tragen und gedulden."

Siegler: Bischof Johann von Konstanz.

Siegel von dem (2' 2" 8''' hohen und 2' 4" 1''' breiten) Pergament gelöst und verloren.

1546, 8. Jänner. Merspurg. Bischof Johannes von Konstanz gestattet dem Joh. Frey als Senior des Stiftes Zurzach, die Wohnung des unlängst verstorbenen Kantors „Steffan Bitterkhraut" beziehen zu dürfen. (Damals bestand die später eingeführte optio domus noch nicht.)

1546, Donnerstag nach St. Hilarius Bisch. (14. Jän.). Griessen. Hans Göring, Freilandrichter im Klettgau, hält Namens der Hrn. Rudolf und Allwig, Grafen von Sulz und Landgrafen vom Klettgau, offen Gericht in Griessen an der Reichsstraße. Hans Röslin, Chorherr und Sänger in Zurzach, klagt Namens des dortigen Stiftes, daß Ule Wagemann von Küßnach sich

---

[1]) Mit Spruch vom Montag nach dem zweiten Adventsonntag (10. Dezb.) 1543, haben Vogt und Rath der Stadt Klingnau, wohin das Stift appellirte, das Urtheil bestätigt: „Es möge Uli Kapeller den Mütt Kernen mit 10 Gulden vom Stifte ablösen". — Stiftische Appellation nach Konstanz.

so lange weigere, dem Stifte den ihm ab einer dortigen Wiese alljährlich fälligen Grundzins von zwei Viertel Kernen zu entrichten, bis ihm das zinspflichtige Grundstück genau bezeichnet sein werde. — Gestützt auf den Wortlaut des stiftischen Urbars und Jahrzeitbuches wird einstimmig erkennt: „das er, Antwurter, nun hinfüro den Zins, die zway Viertel Kernen jährlichs von bemelter Wys zu geben schuldig sein sölle".

Siegler: Das Klettgauische Landgericht.

Pergament mit Siegel in hölzerner Kapsel.

1546, in vigilia purificationis Marie (1. Febr.). Griessen. Hans Göring, Freilandrichter im Klettgau, hält Namens der Grafen von Sulz und Landgrafen vom Klettgau, der Hrn. Gebrüder Rudolf und Allwig, bei Griessen „an fryger keyserlicher und des hailigen Richs Straße" frei Landgericht. Hans Röslin, Chorherr und Sänger in Zurzach führt Namens des dortigen Stiftes Klage, daß Ule Roder von Danckstetten sich weigere, besagtem Stifte alljährlich die ihm seit Langem schuldigen 6 Viertel Kernen, 6 Vrtl. Roggen, 6 Vrtl. Haber, 4 Schilling Haller, 2 Herbsthennen, 1 Fastnachthuhn und 50 Eier vollständig zu entrichten; zwei Viertel Kernen halte er nämlich zurück, weil er die Grundstücke nicht kenne, welche mit denselben belastet sind. — Nach Einsichtnahme der bezüglichen stiftischen Urbarien, Register und Zinsrödel erkennt das Landgericht zu Recht, „das er, Antwurter, nun hinfüro den Zins, wie von Alter her, zu geben schuldig sein sölle".

Siegler: Das Klettgauische Landgericht.

Pergament mit Siegel in hölzerner Kapsel.

1547, St. Nikolaus Abend (5. Dezb.). Kunrad Vogt von Dangstetten urkundet, von Propst und Kapitel Zurzach 20 Gulden baar eingenommen und dafür einen Mütt Kernen (alljährlich fällig auf St. Martin) ab fünf Jucharten Ackerland eingesetzt zu haben. Kapital und Zins können jederzeit wieder ausgelöst werden.

Siegler: Paul Thomann, Landvogt im Klettgau.

Pergament mit Siegel in hölzerner Kapsel.

1548, an St. Martins Abend (10. Novb.). Zurzach. Der „von der ganze gmeynd und all Kilchgnossen" zum Pfleger „unser lieben Frowen Pfarrkilchen Zurzach" gesetzte Hans Angst verkauft an das Verenastift Zurzach die bisher der besagten Pfarrkirche zugehörigen, vom Stiftsdekan bezogenen und ausgetheilten zwei Vier-

tel Kernen ewigen Bodenzinses „uf des Kellers=Hof (Meyerhof) zu Lengnow", und bescheinigt den Empfang der ausbedungenen Kauf=summe.

Siegler: Cristoff Giel von Gielsperg, Obervogt in Klingnau.

1550, St. Matthias (24. Febr.). Heinrich Schüepp von Tettingen urkundet, dem Chorherrn und Sänger Joh. Fierer, Röslin genannt, in Zurzach, für die ihm schuldigen 10 Gulden (zu $2^1/_2$ Pfund) seinen in Tettingen gelegenen, $^1/_2$ Juchart großen Weingarten mit der Versicherung verpfändet zu haben, ihm darab alljährlich zwei Viertel Kernen entrichten zu wollen.

Siegler: Cristoffel Murer, Vogt in Klingnau.
Siegel vom Pergament gelöst und verloren.

1551, an St. Martins Abend (10. Novb.). Kunrad Groß von Riethaim erhält von Chorherrn Martin Landenberger in Zurzach zu Gunsten des dortigen Stiftssigristenamtes 10 Gulden baar gegen den alljährlich auf St. Martin fälligen Zins von $^1/_2$ Gulden, und setzt dafür als (wieder ablösliches) Unterpfand eine Juchart Reben zu Riethaim ein.

Siegler: Cristoffel Murer, Obervogt in Klingnau.
Siegel vom Pergament gelöst und verloren.

1554, Mittwoch nach St. Martin (14. Novb.). Das Stiftskapitel Zurzach übergibt dem Gally Bachmann von Tegerfelden seinen im Hard gelegenen, eine Juchart großen Acker, als Erblehen um den jährlichen, an St. Martin fälligen Zins von einem halben Mütt Roggen.

1562, an St. Martins Abend (10. Novb.). Obermüller Ulrich Baldinger, Bläsi und Hans Fry von Rekingen empfangen vom Stifte Zurzach 100 Gulden zu 5 % alljährlich auf St. Martin verzinsbar, und setzen dafür mehrere Grundstücke als Unterpfand ein (zu Gunsten der Kaplaneien zu St. Peter und Paul und Hl. Kreuz).

Siegler: Christoff Murer, Obervogt in Klingnau.
Siegel vom verblichenen Pergament gelöst und verloren.

1573, Montag vor St. Markus (20. April). Klaus Ryß, Müller, und Heini Würth von Tägerfelden schulden dem Verenastifte Zurzach, der erstere 75, der letztere 68, zusammen 143 Gld. Sie verpflichten sich, diese Summe alljährlich mit $15^1/_2$ Pfd. Haller und $2^1/_2$ Schllg. zu verzinsen; als Unterpfand setzen sie Grundstücke ein.

Siegler: P. Simon von Landenberg, sanktblasianischer Propst in Klingnau.
Pergament mit Siegel in hölzerner Kapsel.

1573, St. Martins Abend (10. Novb.). Vetter Knecht, der Alte, von Mellikon, urkundet, von Propst Ludwig Edlibach Namens des Stiftes Zurzach, ein Kapital von 100 Gld. mit der Verpflichtung empfangen zu haben, dieselben alljährlich mit 4 Gld. und 1 Mütt Kernen zu verzinsen.

Siegler: Peter Mentlen, bischöfl. Obervogt in Klingnau.

Pergament mit Siegel in hölzerner Kapsel.

1577, an St. Martins Abend (10. Novb.). Augustin Schwöri zu Riethan und Clemenz Yringer von Zurzach erhalten von Propst M. Ludwig Edlibach, Fabrikator des Stiftes Zurzach, Namens desselben, ein alljährlich auf St. Martin mit 1 Gulden verzinsbares Kapital von 20 Gulden, und setzen dafür eine Juchart Acker, Stuckisacker genannt im Zurzacher Bann, als Unterpfand ein.

Siegler: Peter von Mentlen, Vogt zu Klingnau.

Pergament mit Siegel in hölzerner Kapsel.

1580, St. Martin (11. Novb.). Pelagius Bidermann, Vogt Heinrich Ruf, Hans Schmidt und Hans Zandel von Kadelpurg empfangen von Meister Ludwig Pilgary Edlibach, Propst zu St. Verena Zurzach, 100 Gulden (zu je $2^1/_2$ Pfd.) unter dem Versprechen, dieselben alljährlich auf St. Martin mit 5 Gld. verzinsen zu wollen. Als Unterpfand setzt Pelagius ein „sein Recht und Besserung am dritten Theyl des Merler-Hofs".

Siegler: Chorherr Joh. Attenhofer, stiftischer Obervogt in Klingnau.

Siegel vom Pergament gelöst und verloren.

1586, 17. Novb. Das Stiftskapitel Zurzach urkundet, von Schultheiß Heinr. Bodmer und Rath der Stadt Baden ein Anleihen von 800 Gulden gegen das Versprechen empfangen zu haben, dasselbe alljährlich auf St. Michael mit 40 Gulden zu verzinsen. Als Unterpfand wird der stiftische Großzehnten in Tegerfeld eingesetzt. Dem Schuldner ist das Recht jederzeitiger Auslösung gewährt. [1])

Siegler des Pergaments: Das Stiftskapitel.

Eigenhändige Unterzeichner: Propst M. Ludwig Bilgary Edlibach, Dekan Kaspar Harder, Kustos Paulus Schuffelbüel, Kantor Kaspar Schwärtter.

1588, St. Martin (11. Novb.). Großhans Källmeyer in

---

[1]) Das Kapital wurde in mehreren Raten abgezahlt. Es scheint überhaupt das Chorstift Zurzach auf befreundetem Fuße mit der Stadt Baden gestanden zu haben; dort suchte es Hülfe in finanziellen Verlegenheiten. In den Jahren 1568—1633 hat es ein Kapital von 400 Gld. dorthin mit 20 Gld. verzinset.

Zurzach bescheint handschriftlich, von Propst und Kapitel Zurzach 100 Gulden alljährlich mit 5 Gulden verzinsbar, empfangen zu haben, und setzt als Unterpfand sein Wohnhaus ein.

1589, 24. Juli. Uly Wyß von Klingnau verkauft dem Verenastifte Zurzach um 56 Gulden baar, 2½ Gulden und 15 Schilling, alljährlich fällig an St. Jakob, ab zwei Tauen Matten und 1 Vrlg. Reben in Nuchthalden.

Siegler: Obervogt Andreas Zweyer in Klingnau.
Pergament mit Siegel in hölzerner Kapsel.

1592, Philipp und Jakob (1. Mai). Hans Rockwyler zu Kadelburg bescheint, vom Stifte Zurzach 20 Gulden (Jahrzeitstiftungsgeld für Vogt Heinrich Ruf) zu 5 % verzinsbar, empfangen zu haben, und gibt hiefür als Unterpfand Haus, Hof, Kraut- und Baumgarten.

Siegler: Propst Nikolaus Holdermeyer, stiftischer Obervogt zu Kadelburg.
Pergament mit Siegel in hölzerner Kapsel.

1592, an St. Martins Abend (10. Novb.). Heinrich Hermann von Kadelburg empfängt von Propst Nikolaus Holdermeyer Namens des Stiftes Zurzach, 30 Gulden gegen einen Mütt Kernen alljährlich an St. Martin fälligen Zinses ab Haus und Hofstatt, Scheuer und Krautgarten unten im Dorfe.

Siegler: Propst Nikolaus Holdermeyer, stiftischer Obervogt zu Kadelburg.
Pergament mit Siegel in hölzerner Kapsel.

1594, 21. Febr. Hans Wick, Vogt zu Kadelburg, hält Namens des Stiftes Zurzach (als Gerichtsherrn) und des stiftischen Obervogts Chorherrn Johann Attenhofer, offen Gericht in Kadelburg. Es erscheinen vor ihm die Gebrüder Klemens, Kaspar und Marx Groß von Kadelburg mit Fürsprecher Jakob Velter, als Verkäufer einerseits, und anderseits Meister Johann Gebel, Kelner, Namens des Stiftskapitels Zurzach, mit Fürsprecher Jakob Ruf, als Käufer. Fertigung des Verkaufes mit 1 Mütt Kernen ewigen Grundzinses von und ab zwei Jucharten Reben zu Kadelburg im Rottenberg an das Stift Zurzach (als Armenspende an der Propst Ludwig Edlibachischen Jahrzeit) um 51 baar empfangene Gulden. — Namen der anwesenden Richter: Heinrich Hermann, Hans Bercher, Jakob Velter, Jakob Ruf, Martin Zuber, Heinrich Lehmann und Hans Urben.

Siegler: Chorherr Joh. Attenhofer, stiftischer Obervogt zu Kadelburg.
Pergament mit Siegel in hölzerner Kapsel.

1599, an St. Martins Abend (10. Novb.). Kaspar Brun und Mathys Brun im Kelnhof Zurzach verkaufen dem dortigen Stiftskapitel für 30 baar empfangene Gulden anderthalb Gulden jährlichen an St. Martin fälligen Zinses zu Gunsten des Stiftssigristenamtes, „dardurch das Ewig Liecht in ir der Stüft Münster und Kirchen desto besser haben zu erhalten", — ab und von des Hauptschuldners Kaspar Braun's Haus, der halben Tenne und des Krautgartens (an einander gelegen in der Orgelisgaß), und ab Mathys Braun's halber Jucharte im Oberfeld.

Siegler: Jost Tschudi von Glarus, Obervogt in Klingnau.
Pergament mit Siegel in hölzerner Kapsel.

1604, 24. Jän. Kadelburg. Jakob Vetter, Vogt in Kadelburg, urkundet Namens des Gerichts Kadelburg, daß Martin Herrmann und Hans Bornhuser von dort, für 60 baar empfangene Gulden, dem Propst Paul Schaufelbüel Namens des Stiftes, der Organistenpfründe Zurzach 2 Rebberge, 5/4 Juch. stark, mit der Verpflichtung eingesetzt haben, das Kapital alljährlich mit 3 Gld. zu verzinsen.

Siegler: Chorherr Michael Schindler, Obervogt in Kadelburg.
Siegel vom Pergament gelöst und verloren.

1616, 22. Novb. Zurzach. Vor dem unter dem Vorsitze des Richters und Weibels Christoffel Oftinger, Namens des Bischofs Jakob von Konstanz und des bischöflichen Obervogts Beat Jakob Segesser zu Klingnau, in Zurzach abgehaltenen Gerichte, verkauft Hans Kaspar Müli von da durch Fürsprecher Thoman Groß dem Stiftsamtmann Jakob Schieß, Namens des Stiftskapitels St. Verena, zu Gunsten der Organistenpfründe, um 170 baar empfangene Gulden eine halbe Juchart Reben, im Zurzachischen Rebberge gelegen. Fertigung.

Siegler: Beat Jakob Segesser, Obervogt in Klingnau.
Siegel vom Pergament gelöst und verloren.

1618, 4. Dezember. Vor dem in Zurzach abgehaltenen Gerichte, welchem Christoffel Oftinger, Richter und Weibel daselbst, Namens des Bischofs Jakob von Konstanz und dessen Obervogts Adam Göldlin von Tiefenau in Klingnau, vorsaß, findet die Fertigung eines zwischen Nisi Fry, Mitbesitzers des Freihofs zu Rekingen, und dem Stiftskapitel Zurzach abgeschlossenen Kaufes statt, wonach jener seinen auf dem Hofe ruhenden, 7 Viertel Kernen betragenden Grundzins (zinspflichtige Personen und Grundstücke sind namentlich

aufgeführt) besagtem Stifte um die Summe von 94 Gulden eigenthümlich überläßt. Jeweiliger Zinstag St. Martin.

Siegler: Adam Göldlin von Tiefenau, Vogt in Klingnau.

Pergament mit Siegel in hölzerner Kapsel.

1625, 30. April. Kadelburg. Hans Hessig, Richter und Vogt zu Kadelburg, urkundet Namens des dortigen Gerichts, daß Martin Bidermann, der Schuhmacher, von dort, durch seinen Anwalt Hans Heinr. Zuber dem Jakob Schieß, Amtmann, Namens des Stiftes Zurzach, für 40 baar empfangene Gulden drei Vierling Reben und Feld in der Brugg und „ein Satlen Hanfacker" mit dem Versprechen versetzt habe, das Kapital alljährlich um St. Martin mit 2 Gulden verzinsen zu wollen.

Siegler: Dr. Joh. Theodoric. Hermann, Chorherr und Obervogt in Kadelburg.

Pergament mit Siegel in hölzerner Kapsel.

1627, 23. Febr. Christoffel Oftinger, Richter und Weibel in Zurzach, hält Namens des Bischofs von Konstanz Sixtus Werner und seines Obervogts Adam Göldlin von Tiefenau in Klingnau, offen Gericht in Zurzach. — Jagli Knecht von Mellikon verkauft für sich und Namens seines Bruders Hanseli Knecht hinterlassenen Wittwe Judith Vischerin (mit Fürsprech Hans Weltin) dem Jakob Schieß, Gerichtsschreiber und Stiftsamtmann, Namens des Kapitels Zurzach (mit Fürsprech Mauriz Schuffelbüel), um die Baarsumme von 45 Gulden drei Viertel Kernen, ewigen an St. Martin alljährlich fälligen Bodenzinses, woran die Verkäufer ab ihren Gütern zu Mellikon 1 Viertel, und ihr Vater Burkhart Knecht 2 Viertel beitragen. — Fertigung in üblicher Weise.

Siegler: Obervogt Adam Göldlin von Tiefenau in Klingnau.

Pergament mit Siegel in hölzerner Kapsel.

1629, 15. Mai. Christoffel Oftinger, Richter und Weibel, hält Namens des Bischofs Johannes und aus Befehl des klingnauischen Obervogts Adam Göldlin von Tiefenau, offen Gericht in Zurzach. Verhandlungsgegenstand ist die Fertigung eines von den Erben des Obermüllers Hans Heinrich Baldinger von Rekingen an das Stift Zurzach um 74 Gulden käuflich abgetretenen ewigen Bodenzinses im Betrage von 1 Mütt Kernen und $^1/_2$ Mütt Haber.

Siegler: Obervogt Adam Göldlin in Klingnau.

Pergament mit Siegel in hölzerner Kapsel.

1631, 15. Jän. Kadelburg. Hans Essig, Richter und

Vogt in Kadelburg, urkundet Namens des dortigen Gerichts, daß Jakob Kuchimann durch seinen Anwalt Hans Georg Hug dem Amtmann Jakob Schieß, Namens des Stiftes Zurzach (an Adelheit Gnenims Jahrzeit), um 50 baar erhaltene Gulden einen Tauen Matten im „Esch", einen solchen im „Schluchen", „ein Satlen Acker unter Langenalten", mit dem Versprechen verpfändet habe, das Kapital alljährlich an St. Martin mit 2 1/2 Gulden verzinsen zu wollen.

Siegler: Jakob Stadlin, Chorherr und Obervogt in Kadelburg.
Pergament mit Siegel in hölzerner Kapsel.

1659, 22. Jänner. Johann Georg Mülibach, Vogt zu Dägerfelden, der Namens des Abtes Franziskus von St. Blasien und dessen Propstes P. Sebastian Ziegler in Klingnau, zu Dägerfelden zu Gerichte saß, urkundet, daß Hans Schifferli von dort laut seiner durch Fürsprech Michael Mülibach abgegebenen Erklärung, in Folge eines getroffenen Vergleiches, dem Stifte Zurzach die zwei Viertel Kernen schuldig geworden sei, die bisher Stadtschreiber Hans Konrad Buol von Kaiserstuhl ab seinem dortigen Rebberge entrichtete. Schifferli verspricht, die zwei Viertel Kernen alljährlich auf St. Martin kostenfrei dem Stifte zu verabfolgen. Als Unterpfand setzt er ein: 3 Vierling Reben im Unterberg (Nurren), 1/2 Juchart Acker im Unterfeld, 3/4 Acker im Rugfeld, 3/4 Acker zur Lindenzelg und 1/2 Tauen Matten in den Großwiesen.

Siegler: P. Sebastian Ziegler, Propst in Klingnau.
Pergament mit Siegel in hölzerner Kapsel.

1659, 14. März. Franz Georg Mülibach, Vogt zu Dägerfelden, hält Namens des Abtes Franziskus von St. Blasien und dessen Propstes P. Sebastian Ziegler in Klingnau, offen Gericht zu Dägerfelden. Wagner Andreas Steiger von dort verkauft (mit Fürsprech Fridli Hauwenstein) dem Stifte Zurzach, in dessen Namen Stiftsamtmann Mülibach und Fürsprech Heinrich Mülibach verhandeln, um die Baarsumme von 15 Gulden ein Viertel Kernen ewigen Grund- und Bodenzins, so bisanhin Heini Anner und Mithafte von Dägerfelden dem Verkäufer entrichteten. — Da Heini Anner an dieses Viertel Kernen 1/2 Viertel ab 1/2 Juchart Reben im Loch, Heinrich Frei einen Vierling ab 1/2 Juchart Acker auf dem Ruckfeld, und Jakob Müller einen Vierling ab 1/2 Juchart Acker in der Hardzelg beitragen, so wird ersterer als Trager bestimmt,

der das fragliche Viertel Kernen alljährlich auf St. Martin dem Stifte Zurzach kostenfrei einliefern soll.

Siegler: P. Sebastian Ziegler, Propst in Klingnau.

Pergament mit Siegel in hölzerner Kapsel.

1667, 30. März. Namens des bischöflichen Obervogts und Gerichtsherrn zu Baldingen, Hrn. Joh. Franz Zweyer von Evebach, sitzt Stadtknecht und Stabführer Kaspar Wengi auf dem Rathhause Klingnau zu Gerichte. Das Stift Zurzach eröffnet durch seinen Amtmann Joh. Jak. Ackhlin, daß ihm laut Urbar von 1565 ein dem Gotteshause Hermetschwyl als Unterpfand verschriebener, im Banne Baldingen gelegener Tauen Matten (Schweri's Wyslin) an dem Musenthal, 4 Schilling Geld ewigen und jährlichen Grundzinses schulde, ihn aber seit Langem nicht mehr entrichtet habe. — Der Klosteranwalt und Amtmann von Hermetschwyl, Jakob Keüsch, hält die stiftische Forderung für verjährt und kraftlos. — Nach dem einstimmigen Erkenntniß wird das Stift Zurzach in seinem Rechte geschützt und die fragliche Wiese zur alljährlichen Leistung des Grundzinses von 4 Schill. verhalten.

1669, 23. Aug. Klingnau. Joh. Franz Zweyer, bischöfl. Obervogt in Klingnau (Gerichtsherr von Degerfelden, Endingen, Schneisingen und Baldingen), ist Namens des dortigen Gotteshauses Syon dem Stifte Zurzach 1 Mütt Kernen ab einem Baumgarten im Unterfeld, und dem Pfarrer zu Klingnau, „die Parasceven zu singen", 2 Viertel schuldig geworden. Dafür tritt er dem Stiftskapitel einen von Abt Oddo von St. Blasien mit Brief vom 1. Juni 1666 käuflich an sich gebrachten Bodenzins von 6 Viertel Kernen ab, die Hans Frech und Heinrich Wengi alljährlich entrichten.

Siegler: Obervogt Joh. Frz. Zweyer.

Pergament mit Siegel in hölzerner Kapsel.

1700, 20. April. Zurzach. Johann Groß, Schwertwirth und Barzmüller in Zurzach, hat mit Bewilligung des Stiftskapitels eine Juchart Acker in der äußern „Breiten" in Mattland umgeschlagen und diese Parzelle mit seinem Langwieslein vereinigt. Dagegen verspricht er, dem Stifte alljährlich um St. Martin nebst Obst- und Nußzehnten ein Viertel Kernen Bodenzins verabfolgen zu wollen.

Siegler: Joh. Josef Heinrich Zweyer, Obervogt in Klingnau.

1703, 12. Mai. Zurzach. Der zwischen dem Stiftskapitel

und Hans Jakob Stapfer sel. von Zurzach wegen der Zehntpflichtigkeit eines Ackers im Oberfeld obgewaltete Streit wird von des Letztern Sohn, Hauptmann Johann Stapfer, durch die von ihm eingegangene Verbindlichkeit erledigt, von besagtem Acker anstatt des Zehntens alljährlich um St. Martin dem stiftischen Kelneramte ein Viertel Kernen Bodenzins entrichten zu wollen.

Siegler: Joh. Josef Heinrich Zweyer, Obervogt in Klingnau.

1769, 15. Novb. Zurzach. Frau Maria Dorothea Keller geb. Hauser in Zurzach hat testamentarisch zu frommen Zwecken 360 Gulden bestimmt, welche auf ihrem Gut „in der Weyden" haften. Aus dem jährlichen Zinse von 18 Gulden sollen je 2 halbpfündige weiße Wachskerzen für das Heiliggrab angeschafft, und ein ewiges Licht „zur Ehre Gottes und zum Trost der Verstorbenen" in der Verenakirche unterhalten werden. Dem Sigristen-Haus überläßt die Stifterin eine Hängeuhr mit Wecker. — Der dankbare Sohn der sel. Mutter, Dr. Keller, verpflichtet sich, das Testament genau zu vollziehen.

Siegler: Dr. Keller.

III.

Das Lehenwesen.

Dasselbe beruht in der eigenthümlichen germanischen Kriegsverfassung. Die freien Germanen waren nämlich nur dann dem Heerbann als Landwehr zu folgen verpflichtet, wenn ein Krieg von der ganzen Nation in der Volksversammlung beschlossen war. Um die Privatfehden des Königs, sowie einzelner Großen des Reiches kümmerten sich die übrigen freien Germanen nicht. Wollte der König sie zu seiner Vertheidigung oder Hülfe aufbieten, so mußte er sich mit ihnen abfinden. Dieß geschah nun in der Weise, daß er Edle als treue Leute seiner Person dadurch verband, daß er ihnen auf eine bestimmte Zeit einen Theil seines Grundeigenthums zur Benutzung einräumte. Der Empfänger solcher Güter verpflichtete sich dagegen zum Kriegsdienste und zu besonderer Treue. Die so verliehenen Güter hießen „Lehengüter", im Gegensatze zu

den „Eigengütern oder Allodien“. In der Folge verband man mit den Lehengütern nicht bloß Kriegs- sondern auch andere und insbesondere Hofdienste. Deßhalb unterschied man Kriegs- und Aemterlehen. Die Rechte der Lehensleute (Vasallen) am Lehengute waren anfangs sehr unbestimmt, indem der Lehensherr, wenn er die Kriegsdienste nicht mehr verlangte, das Gut wieder einzuziehen berechtigt war. Die Vasallen behielten sich deßhalb den Besitz des Gutes auf Lebenszeit, oder doch auf eine bestimmte Zeit vor. Hiermit kam denn auch die feierliche Einweisung in das Gut, die Investitur auf, womit der Vater die Gewähr und mithin ein selbstständiges, durch den Richter zu schützendes Recht am Gute erlangte. Denn der König konnte das dem Vater verliehene Gut dem Sohne wieder abnehmen. Mächtige Vasallen bewirkten aber schon bei ihren Lebzeiten, daß ihren Söhnen die Lehen überlassen wurden. So bildete sich nach und nach theils durch Gewohnheit, theils durch Usurpation die Erblichkeit der Lehen aus, welche landesherrlich bestätigt und erweitert wurden.

„Alle diese Einzelnheiten — sagt Fr. von Raumer in seiner Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit V. Bd. wörtlich — treffen aber noch nicht den Mittelpunkt und Lebensquell des gesammten Lehnswesens. Dieser entspringt vielmehr daher, daß Güter und Personen in ein bis dahin unbekanntes, höheres Verhältniß traten, und sich hieran eine Lehre von Besitzrechten und Pflichten reihete, welche von der gewöhnlichen Lehre über diese Dinge schlechterdings unterschieden ist. Das auch im Alterthum bisweilen getheilte Eigenthum wurde nämlich damals nach ganz andern, bloß äußerlichen und sachlichen Beziehungen beurtheilt; im Lehnswesen hingegen erschien der Besitz fast als etwas Lebendiges, Sittliches; das getheilte Eigenthum wurde Zeichen und Beweis, daß auch die beiden Menschen, der Lehnsherr und Vasall, erst ein Ganzes ausmachten. Der nächste Zweck: sich ehrlich nähren, tüchtig wehren und fröhlich leben, erhielt eine so geistreiche als gemüthliche Steigerung, indem überall Wechselseitigkeit der Rechte und Pflichten hervortrat, Treue, Wahrheit, Worthalten für die erste Bedingung der Verhältnisse galt, und Lehnsherren und Lehnsmannen jede Freude, jedes Leid theilen, und sich in beiden Lagen zu Hülfe kommen sollten. Es war ein festes, nirgend lückenhaftes, wohlverschlungenes Gewebe; es stand Jeder in einem seiner Lage

angemessenen eigenthümlichen Kreise, und durfte daselbst, so klein der Kreis auch war, nie mit einseitiger Willkür behandelt werden. Stände und ständische Rechte sind ganz untrennbar vom Lehnswesen, und ihm gegenüber stand nun der großartige Bau der Kirche mit ähnlichen Abstufungen, so gegründet auf h. Gesetze, wie die weltliche Seite auf Treue, Anhänglichkeit, Ehre und Liebe. Gleich weit entfernt von der jämmerlichen Knechtschaft morgenländischer Völker, und von dem kalten Gehorsam, welchen viele oberflächlich Aufgeklärte nur als ein nothwendiges Uebel betrachten, und ungern ihrer Obrigkeit erweisen, steht die persönliche, durch die Kraft des Besitzes gestärkte Anhänglichkeit und Ehrfurcht des Vasallen gegen seinen Herrn und König. Wer das Große, Ideale dieser Ansichten und Verhältnisse läugnet, der ist befangen in vermeintlicher Weisheit des letzten Tages und unfähig, andere Zeiten zu begreifen; wer da läugnet, daß sich bisweilen schwere Schatten über jene Dinge hinlagerten, daß sie ihre Kehrseite hatten, der vergißt die nothwendige Mangelhaftigkeit alles Irdischen."

Mit Ausbildung der Landeshoheit sank die eigentliche Bedeutung des Lehenwesens. Die mächtigen Landesfürsten wollten Niemanden in ihrem Gebiete, der nicht ganz und allein ihr Unterthan war. Die Treue ward nicht mehr auf den Lehenseid, sondern auf die Unterthanenpflicht gegründet, und die Rechte wurden nicht mehr aus dem Lehensvertrage, sondern aus der Landesherrlichkeit entlehnt. Die Lehensdienste brauchte man nicht mehr, indem man mit Soldtruppen Krieg führte, und die Beamten aus dem Ertrage der Steuern besoldete. Schon seit dem Ende des 15. und dem Anfange des 16. Jahrhunderts war das Lehenwesen nicht mehr die politische Grundlage des Staates. Mit vielen andern mittelalterlichen Rechten ward im J. 1789 das Lehenwesen, sofern es noch bestand, in Frankreich völlig aufgehoben und Napoleon führte diese Aufhebung auch in den von ihm eroberten Ländern ein.

Das Lehenwesen des Stiftes Zurzach ruht auf den dießfalls allgemein gültigen Gesetzen des Landes. Uns bietet besonderes Interesse der Nachweis, daß die stiftischen Lehen ohne Ausnahme entweder auf frommen Vermächtnissen beruhen oder durch förmlichen Ankauf erworben worden sind. Mit Gesetz vom 9. Mai 1806 ist die Loskäuflichkeit aller ehemals unveräußerlichen Lehen auch im

Aargau gestattet worden. Heute besteht kein stiftisches Lehen mehr.[1])

1. Das Schlößchen Mandach in Zurzach.

1308, 6. Idus Augusti (8. Aug.). Zurciach. Der erste Lehenbrief, dem Eberhard von Tettinkon ertheilt. — Chunrad Wille, Kelner, Chunrad Faber, Johannes von Buchsi und Burchard Unfride, erscheinen Namens ihrer Zurzachischen Mitbürger und Meierhöfler vor Stiftsdekan Berchtoldus und dem bischöflichen Obervogte zu Klingnau, Hermann von Liebenfels (miles, castellanus et procurator temporalium ac rerum gerendarum et gubernator in Klingenowa), mit der Erklärung, daß sie den kleinen, ihnen eigenthümlich zustehenden, aber wegen des unterirdischen Gemäuers ganz unfruchtbaren Platz oder Bühl (Berghöhe, Halden, Schlößchen, Sidellen genannt) sammt Baumgarten, Aeckern, allen Rechtsamen und Zugehör, dem genannten Hermann von Liebenfels unter der Bedingung abzutreten entschlossen seien, daß er denselben seinem lieben und getreuen Eberhard von Tettinkon und dessen Söhnen als ein erbliches Lehen des Hochstiftes Konstanz gegen die alljährliche, auf St. Laurenz fällige Entrichtung eines Pfundes Wachs an die Verenakirche Zurzach übergebe, „damit so die zwei Kerzen in besagter Kirche, die nächst dem großen Altare links und rechts stehen, am Feste der hl. Verena reparirt werden möchten."

Verhoffend, es werde das Meierhöflein gehörig bebaut, Gras, Korn (germen) hervorbringen, übernahm selbes der bischöfl. Obervogt zu Handen der neuen Lehensleute und Vasallen des Hochstiftes Konstanz, welch' letztere sich zur alljährlichen Entrichtung des Pfundes Wachs an die Stiftskirche Zurzach feierlich verpflichtet haben.

Siegler: Dekan Berchtold und Hermann von Liebenfels.

Pergament gut erhalten, Siegel des Herrn v. Liebenfels gelöst und verloren.

1320, Sabbatho ante conversionem b. Pauli

---

[1]) Ueber das Lehenwesen vergleiche man: Deutsches Privatrecht von Dr. Bluntschli, 1. Bd. S. 503—520; ganz besonders Maurer, G. L. v., Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. 4 Bde.

(19. Jän.). Zurzachi. Lehenbrief, dem Heinrich von Mandach ertheilt. — Eberhard von Tettinkon eröffnet vor Stiftskapitel, daß er mit Zustimmung seiner Frau Hilta und seiner Kinder Eberhard, Rudolf, Johann und Anna, das ihm übergebene stiftische Erblehen auf Sidellen mit allen Rechtsamen und Zugehör, dem Heinrich von Mandach, Dienstmann der Hochkirche Konstanz (Ministeriali ecclesie constantiensis) um 10 Mark Silbers mit der Verpflichtung verkauft habe, daß der Käufer alljährlich auf St. Laurenzentag der Verenakirche ein Pfund Wachs entrichte. Der Kauf wird vom Kapitel gebilligt und Heinrich von Mandach in üblicher Weise belehnt. [1])

Perg. Urk. mit Stiftssiegel in hölzerner Kapsel gut erhalten.

1389, Donnerstag in der Osterwoche (15. Apr.). Stadt Engen. Bischof Burkart von Konstanz übergibt das Gut auf Sidellen dem Hans von Herblingen als Lehen. — Hans von Herblingen von Schaffhausen eröffnet dem Bischof Burkart, daß nach dem Absterben des Lehenmannes Rudger von Mandach „das Hus gelegen ze Zurzach an dem Ryne uf dem Bühel, den man nempt ze den Sydellen, mit den Bongarten und äkkern, die darzu gehörend“, an dessen eheliche Tochter Anna und seine nunmehrige Gattin erblehensweise übergegangen sei, damit die Bitte verbindend, es möchten Sr. Gnaden ihm (Hans von Herblingen) anstatt seiner Frau Anna fragliches bischöfl. Erblehen übertragen. Es wird gewillfahret mit dem, „daz die vorgenant frow Ann und alle die kind, die si ietzo hat, oder die noch hinnenthin von ir geborn werdent, es syen knaben oder töchtren, dazselb Hus mit allen rechten und zugehörden, als vor ist beschaiden, nu hinnenthin getrüweclich inne haben und niessen süllend, als es der vorgenant Rudger von Mandach selig vormals inne gehebt und genossen hat, on mengli chs irrung und widerred, doch also daz si und die vorgedachten ir kind und och ir erben unserm Styft ze sant Verenen Zurzach ain phund wachs järlichs davon ze rechtem Zins richten

[1]) Laut Perg. Urk. dd. Zurzach 1345, Samstag vor Mariä Lichtmesse (29. Jän.), findet zwischen den Gebrüdern Unfrit und Lütolt zem Tor und dem Stifte Zurzach eine Vereinbarung statt wegen des Erbes des verstorbenen Ulrich von Mandach, Propsts zu St. Thomas in Straßburg, der ein Oheim besagter Gebrüder war. Ob und inwieweit der Gegenstand die Lehenschaft des Mandacher-Guts in Zurzach berührt, ist nicht gesagt.

und geben süllend on all fürzug und widerred, als das die brief völleclich sagend und wisend."

Perg. Urk. mit Siegel in hölzerner Kapsel gut erhalten.

1439, Samstag vor St. Katharina (21. Novb.). Dyessenhoven. Hans Kündig von Schaffhausen erkauft von Hans von Winckelshaim das Gut Mandach um 88 Goldgulden. — Vor Schultheiß und Räthen zu Dießenhofen erscheinen Junker Hans von Winckelshaim, ansässig in Girsperg, seine durch Engelhart Spyser in Dießenhofen verbeiständete Gattin Verena von Hunnwil, einerseits, und Hans Kündig, Burger von Schaffhausen, anderseits, mit der Eröffnung, daß Hans von Winckelshaim mit Zustimmung seiner Frau dem Hans Kündig um 88 Goldgulden verkauft habe „das Hus Mandach by Zurzach am Ryn gelegen mit den bongarten und dem ganzen Infang und den acker, des anderthalb juchart ist, und ußwendig nechst am Bongarten gelegen ist, Alles, mit Hus, mit Hof, mit Hofraiti, ouch mit nagel, mit nut, mit wasen, mit zwy, mit wun, mit waid, mit vongang, mit zugang, mit weg und steg u. s. w.", mit Ausnahme des Zehntens, frei, ledig und eigen, „och mit dem geding und der gerechtikait, das die korherren ze Zurzach wochenklichen ze Burg ain gesprochen Selmeß haben sullen, got ze lob, iren vordren Selen ze trost und ze Hail, und den lüten, so yederzit uf dem vorgedachten Hus Mandach wonend sind zu ainer Bewegung, das gottes dienst dester füro gemeret werde, dann desselben Jungher Hansen von Winckelshaim Vordren sölich messen also gestiftet haben. Es sullen och dieselben personen, welche denn ye uf Mandach wonhaft oder sesshaft sind, ir sige lützel oder vil, zu allen ziten weg und steg haben von uß und ab dem Hus Mandach durch den Bongarten uf den allerweglichosten und nechsten zu und in die vorgedachten Cappelle uf Burg, als dik und vil in sölichs eben und zu willen ist, nach allem irem fug, got ze lob, on allermenglichs sumen, Irrung, Hindernuß und widersprechen, und och on alle geverd." Zu ewigen Zeiten soll das Gut als Lehen des Bischofs von Konstanz betrachtet und der Lehensmann verpflichtet werden, alljährlich auf St. Laurenzentag dem St. Verena-Münster Zurzach ein Pfund Wachs zu entrichten. [1])

[1]) Das Lehen bestand aus dem Hause Mandach, Baumgarten sammt Einfang, einem $1^1/_2$ Jucharten großen und außerhalb des Baumgartens gelegenen und zehntpflichtigen Acker.

Siegler: Schultheiß und Rath Dießenhofen, Junker Hans von Winckelshaim und Junker Engelhart Spyser Namens der Frau Verena von Hunnwil.

Die voluminöse Perg. Urk. mit allen 3 Siegeln gut erhalten.

1440, Montag vor Palmsonntag (14. März). Schloß Gottlieben. Bischöflicher Lehenbrief. — Auf geziemendes Ansuchen übergibt Bischof Heinrich IV. dem Johannes Kündig von Waldshut, Bürger zu Schaffhausen, und dessen Ehewirthin Urslen Sporerin, das von Hansen von Winckelshaim und dessen Frau Verena von Hunnwil um 80 Goldgulden erkaufte Haus am Rheine, Mandach genannt, mit Baumgarten sammt Zugehör, als bischöfliches Erblehen in aller Rechtsform, mit der Bedingung jedoch, daß der neue Lehensmann alljährlich St. Verena Zurzach ein Pfund Wachs entrichte.

Perg. Urk. und Siegel gut erhalten.

1457, Freitag nach St. Matthäus (23. Septb.). Schloß Rötelen. Bischöflicher Lehenbrief und Vergabung. — Bischof Heinrich IV. von Konstanz übergibt dem Chorherrn Heinrich Winkler in Zurzach und dessen zwei Söhnen Burkart und Hans Winkler das Haus zu Mandach auf dem Bühel, Sidellen genannt, mit Baumgarten, Aeckern und Zugehör, aus besonderer Gnade als Lehen, mit der Verpflichtung, dem Kapitel Zurzach alljährlich ein halb Pfund Wachs davon zu entrichten. „Wer aber, das die obgenanten Hern Hainrich Winklers Sün Burkart und Hanns on elich Liberben von todswegen abgiengen, so sol daz obgedacht Hus mit dem Bomgarten und dem Acker dem probst, techen und gemain cappitel zu Zurzach zugehören in aller wiß und mäß, als wir das den obgenanten Winkler geaignet haben.“

Perg. Urk. mit Siegel gut erhalten.

1500, Montag nach „Invocavit“ (16. März). Zurzach. Leibdings-Lehen für Dr. Howenschilt um Mandach. — Frau Anna Howenschilt von Schaffhausen bittet das Stiftskapitel, das nunmehr ihm zugehörige Haus Mandach, Sidellen genannt, sammt einem Theile des Gartens, ihrem Ehemanne Dr. Konrad Howenschilt als Leibdings-Lehen übergeben zu wollen; was denn auch um die Summe von 70 rhein. Gulden unter der Bedingung geschehen ist, daß das Stift vorher die nöthigen Reparaturen des Hauses vornehmen lasse. [1])

[1]) Da die Gebrüder Burkhart und Hans Winkler ohne Leibeserben gestorben, so war das Haus Mandach dem Stifte verfallen.

Siegler: Propst Peter Attenhofer und, Namens der Lehensleute, Lüti Rechburger, Vogt in Klingnau.

1500, Dienstag nach St. Bartholomä (25. August). Zurzach. Quittung und Leibdings-Lehenschein für Dr. Konrad Howenschilt. — Mit der Bescheinigung, von Hrn. Howenschilt aus Schaffhausen die 70 rhein. Gulden empfangen zu haben, ertheilt ihm das Stift die lebenslängliche Belehnung mit dem Mandacher-Gut auf Sidellen. Nach Howenschilts Absterben fällt dasselbe der Verenakirche wieder anheim. [1])

Siegler: Das Stiftskapitel.

1670, 11. April. Zurzach. Lehen- und Reversbrief eines Stiftes um das Haus Mandach für Joh. Jak. Acklin. — Das Stiftskapitel übergibt seinem Amtmanne Joh. Jak. Acklin, Burger zu Luzern und Augspurg, päpstlichen und kaiserlichen Notar, aus Erkenntlichkeit für dessen vieljährige dem Stifte treu geleistete Dienste, das Schlößchen Mandach sammt Gütern, die, mit Ausnahme des Krummackers [2]), zehntfrei, ledig und eigen waren, als

---

[1]) Nach Dr. Howenschilts Absterben hat das Haus Mandach geraume Zeit keine beständige Lehensleute mehr gehabt; als Handlehen wurde es bald von diesem, bald von jenem gegen einen geringen Zins benutzt. So hat der welsche Maurer Stoffel Geßler das Haus viele Jahre besessen und vernachläßigt, dagegen es trefflich verstanden, die unter dem Grunde verborgenen behauenen Steine auszubeuten und zu hohem Preise zu Bauten im Flecken zu verwerthen (23. Septb. 1617), während die Ostinger die Güter um den jährlichen Zins von 15 Gld. bebauten. Später war Heinrich Heyl (Chorherr von 1592—1642) bestrebt, das bereits zerfallene Schlößchen insoweit zu repariren, daß wenigstens eine Stube bewohnbar gemacht wurde. Zur Zeit des Schwedenkrieges haben nacheinander Flüchtlinge aus dem deutschen Reiche im Schlößchen Unterkommen gesucht und gefunden, es gerieth aber allmählich bei der Sorglosigkeit späterer Miethleute (Schneider Philipp 11. April 1642, und Gotthard Attenhofer aus dem Mohrenkopf 13. Jän. 1654) so sehr in Zerfall, daß weder Fenster noch Oefen, Kamin, Stiegen und Thüren sich vorfanden; ein gewaltiger, eingedeckter Mauerstock nur war noch vorhanden. Weil es aber dem Stiftskapitel sehr daran gelegen war, das uralte, aus heidnischer Zeit (wie die Sage geht) stammende Schlößchen der Nachwelt zu erhalten, so übergab es dasselbe erblehensweise dem bewährten Stiftsamtmann Joh. Jak. Acklin.

[2]) Nach einem Transfix vom 10. April 1671 ist die Zehntpflicht des eine Juchart großen, auf dem Zelgli gelegenen Krummackers gegen ein Viertel Kernen Grundzins auf Heini Anner zu Degerfelden ausgelöst worden, wie selbst die Urbarien v. 1669 und 1709 bezeugen.

Erblehen gegen den jährlichen Zins von 15 Gulden oder das Loskaufskapital von 290 Gld. (in welch' letzterm Fall nur noch ½ Gld. ewiger Lehenzins dem Stifte entrichtet werden müßte), mit der Verpflichtung, es in gutem Stande zu erhalten, ohne Wissen und Zustimmung des Lehensherrn weder mit Schulden zu beschweren noch zu veräußern. Nach dem Tode des jeweiligen Lehenbesitzers wird dessen Nachfolger jedesmal gegen die Gebühr von einem Pfund Haller neu belehnt. [1])

Die Perg. Urk. trägt das wohlerhaltene Siegel Acklin's.

1691, 16. Juli. Zurzach. Lehen- und Reversbrief eines Stiftes um das Haus Mandach für die Benediktinerabtei St. Trudpert auf dem Schwarzwalde. [2]) — Namens des Prälaten

---

[1]) Mit Perg. Urk. vom 1. Juni 1671 ertheilen Joh. Peter von Roll aus Uri, Hr. zu Böttstein, Landvogt zu Baden, und Joh. Franz Zweyer von Evebach, bischöflicher Obervogt in Klingnau, die von Hrn. Acklin nachgesuchte hoheitliche Bestätigung des ihm vom Stifte gewordenen Lehenbriefes, das Schlößchen und Gut Mandach betreffend, mit der Erklärung, ihn dabei „bei allen Begebenheiten" schützen und schirmen zu wollen.

Die 2 hängenden Siegel gut erhalten.

Eine alte Notiz läßt sich also vernehmen: „Dieser Hr. Amptman Acklin hat aus seinen eigenen Mitteln (über 1000 Gld.) dieses zerfallene, alte Haus wiederum renovirt, (es war früher ein offenes Gemäuer, in welchem die Kinder herumgelaufen und einander zu fürchten gemacht hatten). In den Jahren 1671—1673 hat er fast Alles neu erbauen lassen, als: das ganze Gebäude unter dem Gang mit den zwei Wohnstuben und Kammern, einen neuen Dachstuhl und darunter einen Saal, neue Stallungen, Weinpresse, Waschhaus und Brunnen, neue Gartenmauern mit Ziegeln gedeckt, zwei Rondellen u. s. w., und die obern Aecker angekauft oder eingetauscht und zehntfrei gemacht."

[2]) Nach dem Absterben des Stiftsamtmanns Joh. Jak. Acklin (11. Jän. 1690) stellte F. Karl Weissenbach, Alt-Kanzler des Klosters Muri, Namens seiner Frau-Schwester Wittwe Kunigunda Acklin, persönlich das Gesuch an das Stiftskapitel Zurzach (18. Oktob. 1690), den Verkauf des Lehengutes Mandach (um 4000 Gld. und 50 Dukaten Trinkgeld) an das Kloster St. Trudpert insofern genehmigen zu wollen, als es nicht selbst das Gut an sich zuziehen beabsichtige. — Da sich das Kapitel für Letzteres nicht zu entschließen vermochte, so wurde der Kauf unter den obgenannten, im Lehenbriefe bezeichneten Bedingungen genehmigt, und Abt Roman eingeladen, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte am 20. Oktober vor Kapitel zu erscheinen, um den ordentlichen Lehen- und Kaufbrief auszulösen. Namens des Abtes erschien Hr. Lindenmeyer, der sofort als Lehenträger beeidigt wurde. (Vgl. Stiftsprotokoll.)

Das von Wittwe Acklin auch bei den 8 alten Orten eingereichte Gesuch um Bestätigung des Verkaufes des Schlößchens Mandach an einen ausländi-

Romanus und ganzen Konvents zu St. Trudpert, bezeugt dessen Schaffner und Rath Joh. Georg Lindenmeyer, von Propst und Kapitel Zurzach das Haus Mandach sammt Zugehör zu einem rechten Erblehen nach Inhalt des Lehenbriefes empfangen zu haben. — Nachdem, so berichtet dieser, dd. 20. Oktob. 1690, Abt und Gotteshaus St. Trudpert von Jakob Dietrich Acklin besagtes Gut Mandach um ein gewisses Stück Geld erkauft haben, so bitten sie das Stiftskapitel, sofern es das Gut nicht an sich selbst zu ziehen beabsichtige, den Kauf sowohl genehmigen als das Erkaufte St. Trudpert erblehensweise überlassen zu wollen. Es wird mit Gewährung der Bitte die Verpflichtung verbunden, das zu übernehmende Gut unversehrt zu erhalten, mit keinen Schulden zu beschweren, alljährlich auf St. Martin der Stiftskirche Zurzach 1/2 Pfund Wachs und dem Fabrikamt 25 Luzerner Schilling als Lehen- und unablöslichen Grundzins zu entrichten. Jede Erledigung der Abtei St. Trudpert bedingt eine neue Belehnung des Gutes Mandach, wofür 6 kaiserliche Dukaten zu erlegen sind. Die Verletzung des Erblehenrechts zieht den Verlust des Lehens nach sich. Ein Verkauf des Lehens darf nur mit Vorwissen des Stiftes und unter Belehnung des Käufers geschehen.

Lindenmeyer, der mandachische Lehenträger, gelobt Namens seines Klosters treue Nachachtung des Lehenbriefes.

Perg. Urk. mit dem größern Abteisiegel St. Trudpert.

1695, 3. Febr. Zurzach. Lehen- und Reversbrief um das Haus Mandach für die Benediktinerabtei St. Trudpert. [1]) — Der bisherige St. trudpertische Lehenträger Joh. Georg Lindenmeyer wird nach dem Absterben des Abtes Romanus, Namens des

---

schen Herrn, und um Nachlaß des Abzuges, da sie in ihre Vaterstadt Luzern zurückzukehren gedenke, erlitt Anstände; man gab es nur mit Beschränkungen zu. (Vgl. Eidgen. Absch. vom 7. Novb. 1690 § 15.)

[1]) Abt Roman, der das Schlößchen Mandach als Zufluchtsstätte für Kriegszeiten an sein Kloster gebracht hat, ist in demselben wirklich als Exulant den 3. Mai 1694 gestorben und in der Verenakirche begraben worden. „Tertio Maii 1694 piè in Domino Zurzachii foris in Mandach obiit Rvdms. et Aplsms. Dnus. Romanus, Abbas monasterii St. Trudperti in sylva herciniâ, per aliquot annos hic exulans, et 5to Maii fuit sepultus in nostra collegiata ecclesia in medio ecclesiæ sub lustrali, cuius devota anima æternum Deo vivat.“ (Stiftsprotokoll.) Der neuerwählte Abt Augustin nahm schon am 28. Mai gl. J. Einkehr im Schlößchen Mandach und verblieb geraume Zeit in demselben. Die neue Abtenwahl erheischte eine neue Belehnung

neuerwählten Prälaten Augustinus, neuerdings am 26. Oktob. 1694 vom Stiftskapitel belehnt, mit denselben Rechten und Pflichten, wie sie der erste Lehenbrief vom 20. Oktob. 1690 enthält. Er gelobt treue Erfüllung seiner Pflichten.

Perg. Urk. mit dem größern Abteisiegel St. Trudpert.

---

des Mandachergut͏s. Namens des Abtes Augustin sucht der Lehenträger Lindenmeyer um dieselbe beim Stifte nach und erhält sie auch (26. Oktober); zur abermaligen Eidesleistung aber kann er sich erst nach eingeholtem Rathe seines Herrn verstehen. Die übliche Eidesformel lautet: „Ich N. N. verspriche Ihro Hochwürden Hrn. Probsten, Decan und ganzem löbl. Capitul St. Verenä Stüft gethrew und hold zu sein, ihren Nutzen zu fürderen, Schaden zu wenden und Ehre zu schützen nach bestem meinem Vermögen. Sodann, daß ich ihren Lehenhof und was darinnen gehörig ist, in bawlichen Ehren zu erhalten, ohne Consens und Bewülligung weder zu versetzen noch zu verkaufen, im Uebrigen den Lehenbrief in seinen allen und jeden Puncten und Articlen gethrewlich und ohne alle Gefehrde zu halten, Willens bin. So wahr mir Gott helfe und alle seine Haylligen. Amen." — Die am 11. März 1695 entrichtete Lehenbrieftaxe von 12 Thlrn. haben die 10 Residentialchorherren brüderlich unter sich getheilt und dem Kelner Frei als Schreiber 1 Thlr. belassen.

Der neue Prälat wollte nach überstandener Kriegsgefahr das schweizerische Lehengut schon am 22. Oktob. 1695 wieder verkaufen. Da aber das Stift als Lehensherr auf das Zugrecht verzichtete und deßwegen befürchten mußte, es möchte das Gut an Reformirte übergehen, so suchte es den Abt von seinem Plane schon aus dem Grunde abzubringen, daß weder es (das Stift) noch die katholischen Orte einen derartigen Verkauf genehmigen würden.

Am 17. Dezb. 1724 behelligte P. Meinrad, Küchenmeister zu St. Trudpert, das Stiftskapitel Zurzach mit einem ähnlichen Vorhaben. Forstmeister Streng in Stühlingen war geneigt, in den Kauf einzutreten; da ihm aber als Ausländer das Zugrecht von reformirten Schweizern (namentlich aus Zürich) streitig gemacht werden dürfte, so sollte in seinem Namen dessen Schwiegervater Stadtschreiber Rieple in Frauenfeld als Käufer des Lehengutes erscheinen. Es scheiterte der Plan an vielfachen Hindernissen.

Es schien derselbe im Jahr 1730 zur Reife gelangen zu wollen. Der bisherige St. trudpertische Lehenträger Joh. Georg Lindenmeyer war gestorben und in dessen Stelle Namens des Klosters der Amtmann Joh. Bapt. Hindersaad eingerückt (27. Jän. 1730). Das Stiftskapitel verlangte ungeachtet der eingelegten Rechtsverwahrungen seitens des neuen Lehenträgers (29. März), des Abtes Augustin (27. Mai, 26. Aug., 28. Septb.), neue Belehnung. Erst auf die bestimmte Erklärung des Abtes (2. Oktob.), „daß, sofern das Stift auf der Belehnung eines jeweiligen Lehenträgers, der jederzeit vom Abte abgerufen und entlassen werden könne, beharre, der Verkauf des Lehengutes in kürzerster Frist an einen Reformirten, in Ermanglung eines Katholiken, stattfinden werde", und erst auf den Rath des Regierungsrathes J. Ant. Dürheimb in Thiengen (1. Oktob.) beließ es das Stift bei der bisherigen Uebung.

1731, 2. Oktob. St. Trudpert. Lehenrevers des Abtes Franziskus und Konvents St. Trudpert um das Lehengut Mandach. [1]) — Nach dem stiftischen Lehenbriefe vom 2. Oktob. 1731 werden Abt und Konvent mit dem Erblehen des Gutes Mandach in üblicher Weise betraut und der vom Abte bestellte Lehenträger Hauptmann Franz Georg Köfferle, Gerichtsschreiber von Zurzach, anerkannt und beeidigt. Frühere vertragsmäßige Bestimmungen, wonach nur im Falle einer Abtenwahl eine neue Belehnung mit der damit verbundenen Gebühr von 6 Dukaten stattfindet, und der Lehenträger alljährlich der Stiftskirche $^1/_2$ Pfund Wachs und dem Fabrikamte 25 Schilling zu entrichten hat, bleiben auch fürderhin in Kraft. Dagegen steht die Wahl eines Lehenträgers dem Abte frei; jener muß aber vom Stifte gegen eine kleine Schreib- und Siegeltaxe belehnt und beeidigt werden. — Abt, Konvent und der neue Dienstmann (subvasallus Abbatis) verpflichten sich, den gestellten Anforderungen treu nachzukommen.

Perg. Urk. mit den Siegeln des Abtes und Klosters.

1732, 19. Dezb. Zurzach. Belehnung des Sebastian Hegglin von Menzingen mit dem Gut Mandach. [2]) — Es er-

---

[1]) Im Hornung 1731 ist Abt Augustin gestorben und Franz zu seinem Nachfolger erwählt worden. Die Präliminarien zum neuen Lehenbriefe sind das Ergebniß einer zwischen 2 Mönchen aus St. Trudpert und dem Stiftskapitel Zurzach am 28. Mai stattgefundenen Besprechung; sie wurden von Abt Franz genehmigt am 16. Juni, da er gerade im Schlößchen Mandach eintraf. — Der mit einer Vollmacht des Abtes Franziskus und des P. Priors Gregor Straubhaar dd. 10. Novb. 1731 ausgerüstete Großkelner P. Ambrosius Kappler, langt den 12. gl. M. in Zurzach an, um nach eingeholter Zustimmung des Lehensherrn, den Verkauf des Schlößchens Mandach, dessen das Kloster nach wiederhergestelltem Landesfrieden wohl entbehren zu können glaubte, an Sebastian Hegglin, Kirchenpfleger von Menzingen, Kt. Zug, abzuschließen und fertigen zu lassen. — Das Stift hat nichts dagegen einzuwenden, sofern der Verkauf nach Inhalt des Lehenbriefes geschieht, der Kaufschilling behufs allfälligen Zugrechts intimirt und der Käufer über sein Verhältniß zum Lehensherrn rechtzeitig verständigt wird.

[2]) Gleich nach dem Antritte des Lehenguts (18. Jän. 1732) hatte es Hegglin mit den Geschwornen der Gemeinde Zurzach aufzunehmen, die ihm das von seinen Vorgängern geübte und verbriefte Wirthschaftsrecht streitig machten. Der um Hilfe angerufene Lehensherr durfte über die Rechtsfrage nicht entscheiden, so sehr er auch überzeugt war, daß die Weinschenke (Zapfenwirthschaft) und das Trottenrecht zum Erbeigenthum (Allodium) des Schlößchens gehören. Das Geschäft kam vor Landvogteiamt (Waser) Baden; dieß

scheint der neue Inhaber des Schlößchens und Lehenguts Mandach vor Stiftskapitel, um von ihm in Pflicht und Eid genommen zu werden. Es wird ihm der Inhalt des Lehenbriefes vom 26. Oktob. 1694 zur genauen Nachachtung unter Erinnerung mitgetheilt, daß

entschied, die Ansicht des Stiftes theilend, zu Gunsten des angefochtenen Hegglin (10. März 1733). Doch Hegglin konnte sich nicht halten; von Schulden gedrängt, sah er sich genöthigt, mit Beistimmung des Lehensherrn eine Summe von 2000 fl. auf das Gut aufzubrechen (30. Juni) und endlich (12. Horn. 1735) das Erblehen an Franz Karl Krauer, Verwalter der Kommenthur Tobel um 2250 fl. (nebst Trinkgeld von 42 fl.) zu verkaufen, nachdem das Stift auf das Zugrecht verzichtet hatte. Der vorgebliche Kauf stieß auf große Hindernisse. Weil nämlich die Frau Untervögtin A. M. Stapfer geb. Rychner z. Schwert in Zurzach das Zuchrecht beanspruchte, so suchte sie besagtem Krauer den Kauf um so mehr streitig zu machen, als er ihn nicht nach den Gesetzen des Landes sich hat zufertigen lassen. Darüber führen Namens der Frau Stapfer die Hrn. Joh. Doldi von Zurzach und Fürsprech Sulzer von Winterthur Klage beim Gerichte Zurzach. Der Beklagte eröffnet, daß er selbst das Gut Mandach nicht gekauft, sondern auf dem Wege der Abtretung in Folge der über Hegglin ergangenen Gant von den Hrn. Gläubigern Ziegler und Waldkirch von Schaffhausen empfangen habe; der Handel falle somit nicht unter die Rubrik von „Tausch und Kauf", die der gesetzlichen Fertigung unterliegen.

Das vom Gerichte den 27. Apr. 1735 zu Gunsten des Beklagten gefällte Urtheil wird an das Oberamt Baden appellirt. Der Landvogt (Christian Wilading) anbegehrt und erhält vom Stifte sämmtliche auf das Lehengut bezügliche Akten, findet sie aber so wenig den Landesgesetzen und Verordnungen konform, daß er mit der Erklärung, „es könne das Lehen nicht länger mehr in todter Hand geduldet werden", die Anzeige verbindet, er werde den Gegenstand dem Syndikate zur Entscheidung überweisen. — Das Stift ruft abermals die bischöfliche Vermittlung an. Es besagen dießfalls die eidgenössischen Abschiede VII. Bd. I. Abtheil. Art. 209, S. 1004 zum Jahr 1735: „In Folge zweier Schreiben des Bischofs von Konstanz (14. Juni u. 19. Juli), in welchen sich derselbe über die Verfügung beschwert, welche der Landvogt aus Anlaß des Verkaufs des Schlößleins Mandach bei Zurzach getroffen hatte, wird erkennt, daß das Verfahren des Landvogts begründet sei, da es sich bei dieser Sache nicht um eine Abänderung des Laufes der Appellationen von dem Gerichte Zurzach, sondern um eine hochobrigkeitliche Behinderung der von Seite des niedern Gerichts unbefugter Weise versuchten Elusion und Aenderung der Landordnungen in puncto des Fertigungs- und Zugrechts gewesen sei. In diesem Sinne wird ein Schreiben an den Bischof entworfen, um nach erhaltener Ratifikation abgesandt zu werden. Nachdem unterdessen am 2. August ein drittes bischöfliches Schreiben eingetroffen war, wird vorläufig auf das abzulassende Schreiben in einer Antwort hingewiesen. Der konstanzische Obervogt zu Klingnau, welcher den vom Landvogte an das Gericht

das zum Hause gehörende Mobiliar erhalten werden müsse und unter keinen Umständen entfremdet werden dürfe. (Vgl. Protokoll vom 19. Dezb. 1732, S. 485.)

1737, 17. Mai. Belehnung der Wittwe A. M. Stapfer geb. Rychner von Zurzach mit dem Schlößchen Mandach. — Untervogt Joh. Friedrich Rudolf von Zurzach nimmt Namens derselben das Lehen vom Stifte in Empfang und gelobt an Eidesstatt, die mit dem Lehen verbundenen Obliegenheiten treu zu erfüllen, die Lehenstaxe von 6 Dukaten sowohl als jährlich 1/2 Pfund Wachs der Verenakirche und 25 Schilling dem Fabrikamte zu entrichten. (Stiftsprotok. dd. 17. Mai 1737, S. 192.) [1])

1739, 14. Aug. Zurzach. Abermalige Belehnung des Klosters St. Trudpert mit dem Gute Mandach. — Dem von P. Roman Sax, Küchenmeister von St. Trudpert, Namens seines Abtes Cölestin an das Stiftskapitel Zurzach mündlich gestellten Gesuche, besagtes Kloster mit dem der Frau Stapfer abgekauften Schlößchen und Gut Mandach neuerdings und unter den gleichen Bedingungen zu belehnen, wie dieß am 2. Oktob. 1731 geschehen, wird um so lieber entsprochen, als die regierenden Orte den Kauf bereits unter der Zusicherung des Klosters, die Nutzung einem Schweizerpächter zu überlassen und keine neuen Güter anzukaufen, ohne Bedenken gutgeheißen haben. (Bad. Absch. Suppl. S. 119 im J. 1739.)

Mit Revers vom 19. August 1739 verpflichtet sich der vom Kloster bestellte und vom Stifte beeidigte Lehenspächter Franz Heinrich Köfferle, der geschwornen Räthe und Gerichts-

---

zu Zurzach erlassenen Befehl, den Kauf zu fertigen, durch einen Gegenbefehl zu hindern suchte, wird vor die Sitzung beschieden und ihm sein „Uebersehen" zu Sinne gelegt."

Ueber den Ausgang der Sache schweigen unsere Akten; wir wissen nur, daß das Syndikat die stiftischen Lehenrechte in ihrem Werthe beließ, daß Krauer vom Kaufe abgestanden, und das Schlößchen an die Frau Schwertwirthin übergegangen war. (Vgl. Frz. Xav. Bronner, der Kanton Aargau I. 53.)

[1]) Frau Stapfer ist gleich nach der Verdrängung des Hrn. Krauer (10. Septb. 1735) „mit hochobrigkeitlicher Gewalt gegen alle stiftischen Feudalrechte in das Gut Mandach immittirt worden", hat sich darum auch bis 21. Jän. 1736 geweigert, dasselbe ohne landvögtlichen Befehl vom Stifte als Lehen zu empfangen und die damit verbundenen Taxen zu bezahlen. Doch sie blieb nicht lange im Besitze des Gutes. Nach eingeholter Stiftsbewilligung verkaufte sie es wieder an das Kloster St. Trudpert (18. Apr. 1739).

schreiber in Zurzach, zur treuen Erfüllung seiner Lehensobliegenheiten.

Perg. Urk. mit dem Siegel des Abtes und des Klosterkonvents. [1])

1749, 31. Jän. Zurzach. Johann Rudolf Sulzer, Kaufmann von Winterthur, wird in üblicher Weise mit dem Mandacher Gute belehnt, das er vom Kloster St. Trudpert erkauft hatte. Er gelobt dem Stifte, den Lehenbrief getreu zu halten und zu reversiren. (Stiftsprotokoll von obigem Tage, S. 662.) [2])

1770, 24. Febr. Zurzach. Lehenrevers des Joh. Kaspar Sulzer von Winterthur. — Mit Brief vom 23. Febr. 1770 überträgt das Stift das Lehengut Mandach dem Joh. Kaspar Sulzer,

---

[1]) Anfangs Jänner 1742 ist Hr. Köfferle gestorben. Der Abt von St. Trudpert ersucht mit Schreiben vom 25. Jän. den Lehensherrn, als neuen Lehenträger den Nikolaus Lehn J. U. Candidatus, des Gotteshauses Rath und Amtmann anerkennen und beeidigen zu wollen, was auch geschehen ist. Der diesfällige, von Abt Cölestin und P. Prior Columban Blondsche ausgefertigte und besiegelte Reversbrief datirt vom 27. Horn. 1742. — Während der Belagerung Freiburgs durch die Franzosen (17. Septb. bis 25. Novb. 1744) hatten die Aebte von St. Trudpert und Schwarzach ihre Klöster verlassen und sich nach Zurzach in's Schlößchen Mandach geflüchtet.

[2]) Laut Anzeige des Abtes Cölestin vom 16. Mai 1747 hat das Gotteshaus St. Trudpert sein Mandacher-Lehen dem Joh. Rud. Sulzer, Bürger von Winterthur, zur Betreibung seiner Kaufmannschaft zuerst versuchsweise, dann aber (26. Juli 1748) mit lehensherrlicher Bewilligung käuflich abgetreten. — Wegen den namhaften Auslagen, die Sulzer für bauliche Instandstellung des Schlößchens sich hat gefallen lassen, ersucht er das Stift wiederholt (6. Horn., 20. März 1750), aber vergebens, um gänzliche oder theilweise Erlassung der Lehensgebühr; dagegen erhält er die Bewilligung, auf das Lehen 800 Gld. aufnehmen zu dürfen (22. Juli 1750). — Der von Sulzer verweigerte Grundzins ab dem sogen. Krummacker entspinnt sich zu einem Rechtsstreite. Der Landvogt Joachim Schuhler aus Glarus erledigt ihn erstinstanzlich mit Spruch vom 20. Juni 1759 dahin: „Es sei Hr. Sulzer verbunden, den dem Stifte laut vorhandener Urbarien und neuester Vereinigung ab besagtem Grundstücke schuldigen, aber seit 1753 verweigerten Bodenzins, unter Vorbehalt des Regresses auf den Verkäufer und auf die Schätzer, zu entrichten.“ Dagegen besagt der Syndikatsrezeß vom 21. August 1759: „Von dem Landvogteiamte ist hierinfalls übel gesprochen und von Rud. Sulzer wohl appellirt worden. Weil das Stift Zurzach die Grundzinspflichtigkeit des Krummackers nicht zu beweisen vermag, so ist, bis Letzteres der Fall sein wird, Sulzer der bezüglichen Forderung enthoben.“ Das Stift mußte 6 Louisd'or Stubengeld und 20 Gld. Kostenersatz an Sulzer bezahlen. Für das Stift plaidirte Prokurator Grob, für Sulzer Prokurator Bäurli von Baden.

Sohn des verstorbenen Lehenträgers Joh. Rudolf Sulzer, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß das Gut frei, ledig und eigen und nur bezüglich eines Ackers (Krummackers) mit einem Vierling Haber jährlichen Bodenzins belastet sei. Die jährlichen Leistungen von $^1/_2$ Pfd. Wachs an die Verenakirche, von 25 Schilling an das Fabrikamt und die Belehnungstaxe von 6 Dukaten sind dieselben geblieben. — Mit Revers vom 24. Febr. gelobt Sulzer an Eides-statt, die mit dem Erblehen übernommenen Pflichten treu erfüllen zu wollen." [1])

Siegler der Pergamenturkunde: Franz Josef Schmid von Bellikon und Böttstein, bischöfl. Obervogt in Klingnau.

1771, 4. Novb. Zurzach. Lehenrevers des Freiherrn Tschudi von Greplang. — Es wird vom Stiftskapitel in üblicher Weise belehnt: Fidelis Baron Tschudy von Greplang, Ritter des königlichen Ludwig-Ordens, Landeshauptmann des löbl. Standes Glaris und Hauptmann vom Schweizerregiment de Castella, welcher das Erblehen Mandach von Joh. Kaspar Sulzer erkauft hat. — Der neue Lehenträger gelobt und verspricht, alles im Lehenbriefe Enthaltene „getreulich zu halten und dawider nicht zu thun, noch zu gestatten, daß dieß von Andern geschehe, ganz und gar in kein Weis noch Weg, ohne alle Gefärde." [2])

Perg. Urk. mit dem Siegel des Barons.

1789, 20. März. Zurzach. Belehnung des Johannes Groß, Knopfmacher zum Herz in Zurzach. — Freiherr von Tschudi hat mit Bewilligung des Stiftskapitels (20. Apr. 1786) das Erblehen Mandach dem Joh. Rudolf Ermattiger von Schaffhausen verkauft. Ein Zurzacher Bürger, Joh. Groß, tritt, weil das Zug-

---

[1]) Joh. Kaspar Sulzer trat schon im J. 1767 das Erblehen seines verstorbenen Vaters an, weigerte sich aber wegen des ab dem Krummacker schuldigen Grundzinses (1 Vierl. Haber), den er mit Syndikatsrezeß vom 21. Aug. 1759 beseitigt glaubte, so lange, die stiftische Belehnung zu empfangen, bis er im J. 1770 genöthigt war, sich darüber auszuweisen, um die stiftische Bewilligung sowohl zum Verkaufe, als zur gesetzlichen Fertigung des an Hauptmann Tschudi von Glarus um 4700 Gld. verkauften Erblehens zu erlangen.

[2]) Der freiherrliche Lehenträger fand sich bald zu Geldaufbrüchen genöthigt. Mit Schreiben vom 8. Novb. 1780 bittet in dessen Namen Hr. Vetter Freiherr von Tschudi in Wasserstelz das Stift um die Bewilligung, 4000 fl. auf das Schlößchen Mandach und Zugehör aufnehmen zu dürfen, was unter der Zusicherung gestattet ward, daß fragliches Gut sonst frei, ledig und eigen bleibe.

recht in Anspruch nehmend, in den Kauf ein und läßt sich, da er die mit der Uebernahme des Lehengutes verbundenen Obliegenheiten treu und gewissenhaft zu erfüllen angelobt, vom Stiftskapitel in üblicher Form gegen den vorgeschriebenen Revers belehnen. [1])

Siegler: Das bischöfl. Obervogteiamt in Klingnau.

Johannes Höhn von Horgen, Kantons Zürich, war der letzte aber auch der widerspenstigste Lehenträger. Nachdem nämlich Höhn das Haus und Gut Mandach von Gottfried Klauser in Zürich, dem es bei der Gant des Joh. Groß anheimgefallen war, im J. 1803 käuflich übernommen hatte, mußte er, da alle gütlichen Versuche fehlschlugen, auf dem Wege des Rechtes angehalten werden, von dem Kollegiatstifte Zurzach einen Lehenbrief anzunehmen, demselben einen Revers auszustellen und das Erkenntnißgeld sowohl als den jährlichen Grundzins zu entrichten. Auf die dießfalls vom Stiftskapitel eingelegte Klage (23. Novb. 1809) suchte sich Höhn mit dem Vorgeben zu entschuldigen, „die ihm zugesicherten Ehe-

---

[1]) Auf dem Mandacherlehen lasteten bereits 3000 fl. versichertes Hauptgut, und 1000 fl. versicherte Ueberbesserung, die der Käufer übernehmen mußte. — Der neue Besitzer und Eigenthümer des Schlößchens zerfiel gar bald mit seinem Lehensherrn. Auf den Lehenbrief und auf den Syndikatsspruch vom Jahr 1758 sich berufend, verweigerte er den Grundzins ab drei Aeckern (5/4 Juchart groß), die, obgleich in die Einfriedung des Gutes Mandach aufgenommen und später erkauft, zu den grundzinspflichtigen Widdumsgütern gehörten. Der in's Recht gerufene Landvogt Johann Konrad Escher erkennt nach vorgenommenem Augenscheine am 17. Juni 1794 also: „Es soll Johannes Groß, Besitzer des Freiguts Mandach ab dem in seinem eingezäunten Gut liegenden 5/4 Jucharten enthaltenden Widdumacker, sowohl dem Stift Zurzach als dem Schloß Klingnau laut Urbar vom Jahr 1754 den darauf haftenden Grundzins (dem Stifte 2 1/2 Mäßli Roggen, 3 Vrtl. 3 Vrlg. 2 3/4 Mäßli Haber, dem Schloß Klingnau 2 1/2 Mäßli Kernen, 1 1/2 Mäßli Roggen, und 1 Vrtl. 3 Vrlg. 2 1/4 Mäßli Haber) alljährlich auf Martini und zwar erstmals im Jahr 1794 entrichten und bezahlen, hingegen soll er von den alten Restanzen befreit sein u. s. w.“ Die ergangenen Kosten von 11 Gld. 46 Kr. bezahlt das Stift. Neue Ausmarkung und Vereinigung des Freiguts war Folge des landvögtlichen Spruches. — Im J. 1796 hat Groß die abgetragene und verkaufte Trotte mit einer neuen Weinpresse zu ersetzen versprochen, aber nicht Wort gehalten. Groß war seinen Schulden nicht gewachsen; er fiel in die Gant und ein Hr. Gottfried Klauser, Storchenwirth in Zürich, mußte im Jahr 1800 das Gut Mandach übernehmen. Die vielen auf dem Gute lastenden rückständigen Grundzinse brachten Klauser mit dem Stifte in unliebe Berührung.

haften und Gerechtigkeiten, wie z. B. Tavernenwirthschaftsrecht, seien ihm von der h. Regierung mit Schlußnahme vom 12. März 1807 und vom 25. Mai 1808 verweigert worden u. s. w." Es wird erkennt: „Es soll das Kollegiatstift gehalten sein, fürdersamst seine Lehensherrlichkeit auf das Schlößchen Mandach zu beweisen." Ein Leichtes war dem Stifte die Beweisführung an der Hand der Urkunden sowohl als die Widerlegung des gemachten Einwurfes, als wären die mit dem Lehen verbundenen Ehehaften durch die Regierung geschmälert worden, wenn sie Höhn, ganz konform mit dem landvögtlichen Spruche vom 10. März 1733, wohl die jedem andern Hause in Zurzach zustehende Zapfenwirthschaft (Pinte, Weinschenke) gestattete, aber das Tavernenwirthschaftsrecht versagte. — Ebensowenig stichhaltig war die Berufung auf die von seinem Vorgänger Joh. Groß abgetragene und nicht wieder erstellte Trotte, auf ein kleines Grundstück, auf dem das Fischerhäuschen stand (23. Mai 1810), so daß das Bezirksgericht, nachdem es von einer nochmaligen Vernehmlassung des Klägers (3. Juli) und des Beklagten (1. Aug.) Einsicht genommen, am 15. Wintermonat 1810, „erwägend, daß das Haus und Gut Mandach laut produzirten rechtsgültigen Titeln ein Erblehen des Kollegiatstifts Zurzach sei; erwägend, daß das Gesetz vom 9. Mai 1806 § 7 verordnet, daß alle Schuldigkeiten von solchen Lehen bis zum Loskaufe der Lehenspflichten wie von Alters her nach Ausweis der darüber vorhandenen Titel abgerichtet werden sollen, nun aber der Loskauf des Lehenverbands auf dem Haus und Gut Mandach bis nunzu nicht erfolgt sei; erwägend, daß die über fragliches Lehen vorhandenen Reverstitel bestimmt verlangen, daß bei jeder Handänderung das Lehen von Neuem empfangen und deßhalb Lehenbriefe angenommen und Reverse gegeben, auch das diesfällige Erkenntnißgeld mit 6 kaiserlichen Dukaten baar abgeführt, dann forthin ein jährlicher Grundzins von ½ Pfund Wachs und ½ Gld. Geld entrichtet werden solle; welche lehenherrlichen Rechte das Kollegiatstift Zurzach gegen die ehevorigen Lehenträger, die denselben ein unwidersprochenes Genüge leisteten, stetsfort ausgeübt habe; einstimmig zu Recht erkennt hat: Es solle Joh. Höhn als Besitzer des Hauses und Guts Mandach gehalten sein, die Lehenpflichten, welche auf besagtem Haus und Gut haften, von der Zeit des Antritts an, gegen das Kollegiatstift Zurzach als Lehensherrn zu erfüllen und

demzufolge einen Lehenbrief anzunehmen und Revers zu geben, auch das Erkenntnißgeld sowohl als den jährlichen Grundzins wie obbemelt zu entrichten. Sollte er dann beglaubt sein, gegen das Kollegiatstift Zurzach eine begründete rechtmäßige Entschädigungsforderung stellen zu können, so möge er dasselbe im gewöhnlichen Wege Rechtens hiefür belangen. Joh. Höhn zahlt die Urtheilstaxe pr. 4 Fr., sowie er seinem Gegentheil die dieses Prozesses wegen verursachten rechtmäßigen Kosten ersetzen solle."

Höhn erhielt den stiftischen Lehenbrief dd. 11. Horn. 1811; er protestirte sowohl gegen die Annahme des Briefes als gegen die Ausstellung des verlangten Reverses (18. Mai); daher seitens des Stiftes neue Klage beim Bezirksamte (15. Juli) und Bezirksgerichte (12. Herbstm.). Höhn suchte den wiederholten gerichtlichen Vorladungen jedesmal unter dem Vorgeben auszuweichen, daß er sich mit dem Stifte abfinden wolle. Da ihm kein Ausweg mehr offen stand, so mußte er sich zu folgendem endgültigen Vergleiche herbeilassen: „Kund und zu wissen sei hiemit, daß der ehrsame Joh. Höhn, dermaliger Inhaber des Hauses und Guts Mandach dahier über die auf diesem Hause und Gut haftenden Lehenpflichten und derselben erklärten Loskauf mit dem Kollegiatstifte Zurzach folgendermaßen verkommen sei, als nämlich:

1) solle Er, Joh. Höhn, den seit seinem Lehensantritte, d. i. seit dem J. 1803, schuldigen jährlichen Grund- und Lehenzins, benanntlich ein halbes Pfund Wachs und einen halben Gulden Gelds mit herkömmlichen 16 Schw. Bz., bis mit dem J. 1811, sonach für 9 Jahre, sogleich bei Unterzeichnung dieser Schrift baar erlegen;

2) solle Er das beim Lehensantritte schuldige Erkenntnißgeld von 6 kaiserlichen Dukaten mit 47 Fr. 1 Bz. längstens bis nächste Pfingsten 1812 ebenfalls baar erlegen;

3) In Folge seiner gemachten Loskaufs-Erklärung solle das Loskaufskapital über obige Beschwerden, nämlich für das Erkenntnißgeld Fr. 70 Bz. 6 Rpp. 5, und für den Grund- und Lehenzins Fr. 32 von ihm bis künftige Verena-Messe 1812 sammt einem Jahreszinse von 16 Bz. von letzterer Loskaufssumme gleichfalls baar bezahlt werden, womit dann dieses Lehen ohne weiters aufgehoben und losgesagt sein solle mit dem einzigen Vorbehalte, wenn, zwar gegen Wahrscheinlichkeit, mehrere ursprüngliche Güter

oder was immer für Einkünfte zu diesem Haus und Gut Mandach gehörig, entdeckt werden sollten, als bisher den Lehensinhabern verliehen worden, worunter die von denselben zum Lehengut angekauften Güter u. s. w. keineswegs zu rechnen sind, dieselben von ihm, Joh. Höhn, oder seinen Nachfolgern auf keine Weise angesprochen, sondern dem Stifte vorbehalten sein sollen.

So verkommen und ausgetragen Zurzach den 29. Jenner 1812.

Johannes Höhn im Schlößli."

Damit hat die 312 Jahre angedauerte stiftische Lehenherrlichkeit ihr Ende erreicht. [1])

2. Die stiftische Widdum in Zurzach. [2])

1538, Dienstag nach St. Andreas (3. Dezb.). Zurzach. Spruch, die Widdumshofzinse betreffend. — Vor Gericht Zurzach unter dem Vorsitze des bischöfl. Obervogts Hans Grebell von Klingnau erscheinen Propst Jakob Edlibach, Chorherr Joh. Kasp. Landenberger, Stiftskelner Thoman Zimmermann, mit ihrem Anwalt Hans Bregell, als Kläger gegen Hans Lang, der anstatt

[1]) In der Folge wechselte das Schlößchen, das, beiläufig gesagt, sich namentlich zur Zeit der großen Jahrmessen eines sehr zweideutigen Rufes erfreut haben soll, oft seine Besitzer. Seitdem die Silberquellen des Weltmarktes für Zurzach versiegt, zählt das freundlichst am Rheine gelegene Mandacher-Schlößchen zu den bescheidenen und gerne besuchten Wirthschaften des Ortes. Gegenwärtiger Besitzer ist Joh. Jak. Hauenstein von Tegerfelden.

Vom 7. Horn. bis 18. März 1871 waren in besagtem Schlößchen von der am 1. Hornung in die Schweiz versprengten französischen Bourbakischen Ostarmee, aus 85,000 Mann bestehend, 60 Soldaten untergebracht; 140 weitere Soldaten kantonirten in der Waag, im Rebstock und in der Glocke. (Die am 17. Horn. in Zurzach angelangten und obiger Armee zugehörigen 120 Pferde sammt Bedienungsmannschaft traten am 12. März ihre Rückreise an.) — Am 1. und 3. Fastensonntag (26. Horn. und 12. März) hielt Schreiber dieses den unglücklichen Gästen in hiesiger Stiftskirche besondern Morgengottesdienst mit geeigneten französischen Vorträgen. — Die aargauische Bewachungsmannschaft war in den Privathäusern einquartirt. 2—3 Mann hatten nur in der Propstei 23½ Tage Kost und Logis.

[2]) Widdum, Wittum, Witthum (Widmung) heißen Pfarr- und Benefizialgüter, welche zur Gründung von Pfarreien oder andern Benefizien und zur Sustentation der zeitlichen Pfründeninhaber die Pietät der Vorfahren der Kirche schenkte, und meistens in Grund und Boden (Wimmfeld, Heiligen- auch Kirchfeld genannt), in früheren Zeiten auch aus eigenen Leuten (Kirchleute, Wittmer, Wimmer) bestand.

der schuldigen 14 Viertel Kernen nur 11 Viertel dem Stifte, und das jährliche Herbst- und Fastnachthuhn nebst 30 Eiern der Kustorei gar nicht entrichte. Degenhard Loubrer, Fürsprech des Beklagten, weist sich über treue Erfüllung seiner Schuldigkeiten aus, darthuend, daß fraglicher Hans Lang nur 11 Vrtl. und die Erben seines Oheims (zum Ochsen) die übrigen 3 Vrtl. zu leisten haben; die Hühner und Eier betreffend, so habe sie der Dekan von ihm abverlangt und erhalten. — Nachdem die Parteien für und gegen gesprochen, die Zinsrödel des sel. Kelners Matth. Gundelfinger zu Rathe gezogen und die noch lebenden alt-Kelner Bartholomä Attenhofer und Ulrich Wydenkeller als Zeugen einvernommen worden waren, wurde durch Mehrheit der Stimmen zu Recht erkennt, „das die Kundtschaft Hansen Langen woll gesagt habe, und Hans Lang nunhin by denen Eylf viertel Kernen beliben solle; dwill ouch Hr. Dechan Hüner und Eyer von Hansen Langen ingnon, das dan die Cleger den Herrn Dechan und nit Hansen Langen um Hüner und Eyer anlangen, und Inen ir Recht zu Hrn. Dechan vorbehalten sin solle." Dagegen erkennt die Minderheit, „dwill Hans Lang kantlich sige, er gebe eylf Viertel und die zum Ochsen drü viertel, das dan die Widem nit also solle teilt werden; darum solle Hans Lang den Hrn. die vierzechen viertel gen, und die drü viertel von denen zum Ochsen inziechen, damit der Widemzins nit also getheilt werde."

Siegler: Vogt Hans Grebell.

1538, **Montag nach Mariä Empfängniß** (9. Dezb.). **Klingnau.** Appellationsspruch, die Widdumshofzinse betreffend. — Obiges vom Stifte Zurzach an Vogt und Rath der Stadt Klingnau appellirte Urtheil wurde dahin abgeändert: „diewyl es ein wydumb ist, soll es nit zerteilt werden, sonder Hans Lang nun hinfür die beclagten vierzechen viertel sampthaft miteinander geben, weren und bezalen; und so er vermeint, das Im die zum Ochsen oder ander ein dry oder mer viertel daran zu geben schuldig sigent, soll oder mag er dasselbig von inen inziechen und Im sin Recht gegen denselbigen vorbehalten sin. Wyter der Hüner und Eyer halb haben wir ouch erkent, das die der Dechan nit soll innemen, sonder der Keller."

Siegler: Der bischöfl. Obervogt.

1580, Mittwoch nach Pfingsten (18. Mai). Zurzach. Das Stiftskapitel hat vor Gericht Zurzach, unter Vorsitz des Joh. Melchior Keyser, Namens des bischöflichen Obervogts Peter von Mentlen, dem Junghans Erni den Verkauf seiner Widdum an Thoma Welti zum Rebstock unter dem Vorbehalte gestattet, daß dieselbe, wenn auch in mehrere Stücke getheilt, gleichwohl als ein Ganzes betrachtet, und der daherige Widdumszins von einer Hand entrichtet werden müsse.

Nach dem Lehenurbar, S. 81.

1600, 9. Oktober. Zurzach. Auf geziemendes Ansuchen hat das Stiftskapitel dem in Zurzach ansäßigen Rudolf Aberlin gestattet, die früher von Konrad und Uli Wagemann bebaute stiftische Widdum zum Kindli (deren einzelne Grundstücke namentlich aufgeführt sind), unter der Bedingung zu verkaufen, daß der darauf ruhende Jahreszins (3 Mütt Roggen, 1 Mütt Kernen, 1 Malter Haber, 1 Herbst- und Fastnachthuhn nebst 30 Eiern, sodann ein Viertel Kernen an eine Jahrzeit) alljährlich auf St. Martin von einer Hand entrichtet, das Gut selbst nicht ohne Vorwissen und Bewilligung des Stiftes ganz oder theilweise veräußert werde. Aberlin, der mit seiner Hauswirthin Margaretha Feurerin seine Lebenstage auf dem Widdumshof (Haus und Baumgarten) zu beschließen gewillt ist, verpflichtet sich, rechtzeitig zu verfügen, daß derselbe nach seinem Absterben um einen mäßigen Kaufschilling an die Käufer und Inhaber der übrigen Widdumsgüter gelange.

Siegler der Perg. Urk.: Jost Tschudi von Glarus, Obervogt in Klingnau.

1628, 27. Jänner. Das Stiftskapitel erlaubt dem Leupold Doldin von Zurzach den Verkauf der halben Widdum, doch so, daß der Zins von einer Hand, durch einen Träger soll geliefert, und die zweite Widdumshälfte, sobald sie käuflich, an die erste gebracht werden soll. [1])

Urbarium feudorum, S. 83.

1687, 24. Juli. Jahrrechnungstagsatzung in Baden. — Die Abgesandten der 8 alten Orte, von mehreren Einwohnern Zurzach's ersucht, sich beim Stifte dahin zu verwenden, daß die Widdumsgüter (fünf an der Zahl) stückweise verkauft werden dürfen, unter-

---

[1]) Den 1. Febr. 1628 ist die genannte halbe Widdum unter den obengenannten Bedingungen dem Heinrich Groß, Engelwirth, vom Gerichte Zurzach zugefertigt worden.

stützen die Bitte insofern, „als es je die Lehensgerechtigkeit erleiden mag, oder es ohne sondern Nachtheil und Abbruch geschehen kann“.[1])
Siegler: Joh. Lienhard Janser von Schwyz, Landvogt in Baden.

3. Die Lehen in Rekingen.

a) Der Freihof.[2])

1447, Mittwoch nach Pfingsten (31. Mai). Zurzach. Lehenbrief um den Freihof zu Rekingen an Heini Müller. — Das Stiftskapitel übergibt seinem Müller in Regkon, Heini Müller, zu einem rechten, steten, ewigen und unwiderruflichen Erblehen seinen dort gelegenen Freihof sammt Zugehör und Gerechtigkeit (es sige an

---

[1]) Es wird (19. Jän. 1688) unter folgenden Bedingungen entsprochen: a) der jeweilige Besitzer eines Widdumguts, der dasselbe zu verkaufen beabsichtigt, bietet es dem Stiftskapitel vorerst zum Kaufe an; b) falls das Stift nicht eintritt, so stellen sich vor ihm Käufer und Verkäufer unter Angabe des Kaufschillings und des auf dem Gute haftenden Bodenzinses u. s. w.; c) auf Kosten der Käufer und Verkäufer werden in Beisein einer stiftischen Abordnung die Widdumsgüter genau ausgemarcht; d) das Stift behält sich das Recht vor, aus den Inhabern der zerstückelten Widdumsgüter Einen als Träger zu bezeichnen, der den ganzen Bodenzinsbetrag behändigt und dem Stifte einliefert; e) wer bereits Besitzer eines Widdumantheils ist, hat das Vorrecht zum Kaufe eines andern feilgebotenen; f) jedem Käufer werden diese Bedingungen zum Verhalte unentgeltlich mitgetheilt. — Mit Siegel und Brief vom 20. Jän. 1689 urkundet Joh. Josef Heinr. Zweyer, Freiherr von Evebach, bischöfl. Obervogt in Klingnau, obigen stiftischen Erlaß zu Jedermanns Verhalten publizirt zu haben.

Die auf den Widdumsgütern laut Urbar vom J. 1793 haftenden Grundzinse wurden bis 1835 jeweilen in Natura, von dorthinweg in Geld nach dem Loskaufsgesetze geliefert, im J. 1859 mit den übrigen Grundzinsen gesetzlich verlegt und in den letzten 10 Jahresterminen abgelöst. An die Gesammtloskaufssumme von Fr. 1547. 40 leistete die Widdum zum Kindle Fr. 228, zum Schäfle Fr. 103. 60, zur Blume Fr. 288. 80, zur Tanne Fr. 34. 40, zum Greifen Fr. 892. 60.

[2]) Ueber die Erwerbung mehrerer Hofgüter in Rekingen geben die Urkunden vom 18. Dezb. 1384, 1. Juli 1413, besonders vom 20. Oktob. 1428 Aufschluß, wonach das Stift Zurzach den sogen. Freihof um jährlich 4 Mütt Kernen Geldes von Hans Geng käuflich an sich gebracht hat. Unter den stiftischen Hofgütern in Rekingen wird in Urkunde vom 12. August 1432 namentlich des „Schmydes Gut“ erwähnt. Vgl. oben II. S. 37. Nach einer Urkunde (im sanktblasianer Propsteiarchiv Klingnau) vom Montag nach St. Michael (30. Septb.) 1465 hat ein Uli Meyer aus Kilchdorf die Mühle, das Eichheimer- und Gerüt-Gut in Rekingen dem Abt Christoffel in St. Blasien verkauft.

Hofstatt, an Hof, Hofreitinen, an garten, wysan, an ackhern, an egerden, an Holz, an veld, an vichweid, an Trotten, an allem dem, so darzu gehört u. s. w.), unter der Bedingung, daß er, seine Erben und Nachkommen, dem Gotteshause Zurzach „sullend gar tugentlich richten, geben und weren" alljährlich auf St. Martin vierthalb Mütt Kernen ewigen Zinses nebst den üblichen Vogtsteuern und Kelnhofzinsen. Wegen des Umstandes jedoch, „daz der benant Hof jezo lang zit ungebuwen, wüst und dchein behusung daruf gesin ist," hat das Stift dem Lehenträger in der Voraussetzung, daß er den Hof gut bebaue und „die behusung uf den alten stock des berüerten Hofs" setze, den Lehenzins für das 1. und 2. Jahr um 2, für das 3. Jahr um 1 Mütt Kernen ermäßigt. — Das Erblehen darf unter Wahrung der stiftischen Rechte jederzeit verkauft werden.

Siegler: Das Siftskapitel Zurzach. Vgl. Lehenurbar, S. 97.

1467, St. Johann zu Sungichten (24. Juni). Zurzach. Lehenbrief um 4 Güter zu Rekingen an Hans Schließer. — Das Stiftskapitel übergibt dem zu Rekingen ansäßigen Ziegler Hans Schließer von Memmingen sein bisher zu 4 gleichen Theilen von Keßler, Ransmann, Cläwen und Wibermann bebautes Gut zu einem Erblehen mit der Verpflichtung, auf einem des nunmehr zusammengezogenen Gütertheils ein dreistöckiges Ziegelhaus zu erstellen, wozu ihm das Stift einen Baum Laden für einen Gulden erläßt und 20 Pfd. Haller, wovon 10 Pfd. sofort beim Beginne, und 10 Pfd. nach Vollendung des Baues unter der Bedingung beisteuert, daß für den Baarvorschuß „des Eggenburgs Gütli" zum Pfand gegeben werde. Der Lehenträger leistet dem Stifte alljährlich 8 Mütt Kernen Bodenzins, die Vogtsteuer und den auf dem Gute haftenden Zins an den Stiftssigristen. — Bei allfälligem Verkaufe des Erblehens steht dem Stifte das Vorrecht zu.

Siegler: Das Stiftskapitel. Vgl. Lehenurbar, S. 106.
Nach dem alten Kopialbuch, S. 15.

b) Die Mühlen.

1452, Donnerstag vor St. Agnes (20. Jän.). Zurzach. Lehenbrief um die untere Mühle zu Rekingen an Heinz Rost. — Nachdem das Kapitel Zurzach mit Heinz Rost, stiftischem Lehensmanne der untern Mühle zu Rekingen, wegen verweigertem Lehenzinse in vielfache Zerwürfnisse gerathen, suchte es nach dem Tode desselben mit dessen Sohne gl. N. in freundlichere Beziehungen

zu treten. Dieser wird von Neuem belehnt „mit unser Mülin zu Reckhain gelegen allernächst by dem Rin, mit wurung, wasserrunsen, wegen, stegen und Invangungen, und mit allen andren gerechtikeiten, Harkomen und zugehörden, so darzu oder darin gehörend und bishar gehört hant, clain und groß, nach mülirecht, Harkomen, sitt und gewonheit, alles on arglist und bös gevärd, und darzu mit namen einen acker, stosset an dieselben Müli, heißet der Wingart, und zwey Wisbletzlin, ligent in der Wure (Betzenwislin)", — unter folgenden Bedingungen: a) der Lehensmann soll, sofern nämlich die Mühle bei Zurzach, „zunächst am Rin gelegen" (Barzmühle) [1]), nicht gangbar wäre, dem Stifte alljährlich auf St. Martin entrichten neunthalb Mütt Kernen, sonst aber nur 8 Mütt, dagegen das Lehen in baulichem und gewerblichem Zustande erhalten, und falls er mit Gunst und Willen des Lehensherrn das Erblehen verkaufen wollte, nichts veräußern, was zum Mühlgewerbe unumgänglich nothwendig ist; b) er ist verpflichtet, das Korn, das ihm der Stiftskelner Behufs Entrichtung der täglichen Präsenz übergibt, gut zu mahlen und es nöthigenfalls auf der Stiftsschütte zu Klingnau abzuholen u. s. w. — Heinz Rost gelobt, all' diesen Verpflichtungen treu nachzukommen. [2])

Lehenurbar, S. 114.

1564, Freitag vor Sonntag „Judica" (17. März). Belehnung um die untere und mittlere Mühle zu Rekingen. — Nach den zwischen Stift und den Besitzern der beiden Mühlen zu Rekingen gehobenen Anständen hat das Kapitel Lehenbriefe ausgestellt auf die untere Mühle zu Gunsten des Hans Ballinger, Brü-

---

[1]) Die Barzmühle war früher ein Lehen des Bischofs von Konstanz. Der letzte Lehenbrief ist wohl der in der Hand des jetzigen Besitzers (Jakob Dambach) noch vorfindliche dd. 4. Dezember 1778. Damit belehnt Bischof Maximilian Christoph in Mörspurg seinen getreuen Daniel Widmer von Hausen, Berner Gebiets, mit der zweigängigen Barzmühle, die er auf bischöflichen Konsens hin von Joh. Kasp. Weltin, Chirurg in Zurzach, käuflich an sich gebracht hat. Der alljährliche Lehenkanon von 8 Schilling und 8 Heller wird an die bischöfliche Vogtei Klingnau entrichtet. Der jetzige Besitzer hat den Grundzins im J. 1858—1859 mit Fr. 10. 40 an den Staat abgezahlt.

[2]) Um diese Zeit war die mittlere Mühle zu Rekingen noch kein Lehen, sondern freies Gut, das dem Stifte Zurzach alljährlich mit 9 Vrtl. Kernen verpflichtet war. Als jedoch die beiden Mühlen (die untere und mittlere) später auf einen Besitzer übergingen und nachgehends von dessen Erben zu gleichen Rechten und Beschwerden getheilt wurden, ist, wie in dem folgenden Briefe zu ersehen, auch die mittlere Mühle ein Erblehen des Stiftes geworden.

derli genannt, auf die **mittlere** Mühle zu Gunsten der durch Matthys Wille und Klemens Vringer von Zurzach verbeiständeten Wittwe Verena Ballinger geb. Welti des Johannes von Zurzach, und ihres Sohnes Konrad, beide in Rekingen. — In der Voraussetzung, daß sie einander „nit gfaren werden, so sich einer baß hielte mit mahlen und rendlen und man meer und lieber zu eim fiere, dann zum andern", werden die Genannten unter der Bedingung belehnt, a) daß sie jährlich auf St. Martin, so lange nämlich die Barzmühle im Gange, 10 Mütt, 1 Viertel Kernen, sonst aber 6 Viertel mehr, also 11 Mütt, 3 Vrtl. Lehenzins bezahlen sollen; b) das Erblehen dürfen sie nur mit Wissen und Bewilligung des Lehensherrn verkaufen, dabei aber keineswegs das zum Betrieb der Mühle Erforderliche (Mühlsteine u. s. w.) veräußern. Dagegen c) verpflichtet sich das Stift, für seinen Gesammtbedarf nur in Rekingen mahlen zu lassen, und seine Zehntempfänger in Zurzach, Rekingen, Melligka, Kadelburg und Ryetha zu verhalten, ein Gleiches zu thun oder doch wenigstens „die Fäsen rendlen zu lassen" gegen den Abzug eines Immi vom Mütt oder eines gestrichenen Viertels von 9 Mütt. d) Wird der Grund zu allfälligen Klagen gegen die Müller nach eingetretener Mahnung nicht gehoben, so hält sich das Stift seiner Verpflichtung gegen sie entbunden; e) sonst aber sollen sie das Stift und dessen Mitglieder vor allen Andern bedienen und im Fall von Wassermangel hiefür die Mühlen in Wasserstelz und Oberendingen zu Hilfe ziehen.

Siegler: Das Stiftskapitel und Namens der Lehenträger der bischöfl. Obervogt Christoph Murer.

Das Siegel der voluminösen Perg. Urk. gelöst und verloren. [1])

---

[1]) Diese beiden Mühlen bildeten bereits 100 Jahre lang nur **ein** Lehen unter **einem** Lehenträger gegen den jährlichen Zins von 10 Mtt. 1 Vrtl. Kernen an das stiftische Kelneramt. In der Folge wurden daraus zwei besondere Lehen gemacht, wovon jedes seinen eigenen Besitzer hatte, welcher Lehenbrief empfing und reversirte. Der frühere jährliche Aversallehenszins theilte sich so, daß die untere Mühle 5 Mtt. 1 Vrtl., die mittlere dagegen nur 5 Mtt. Kernen abzutragen hatte, weil ihr von jeher 1 Vrtl. Kernen an das Sigristenamt überbunden war.

Laut Stiftsprotokoll werden den 14. Dezb. 1646 Hans Kappeler mit der mittlern, und den 31. Mai 1658 Heinrich Bechtinger mit der untern Mühle belehnt. In Folge übler Wirthschaft eines Kolmar Bechtinger und seines Sohnes gl. N. geht die mittlere Mühle 1669 an Alexander Peyer von Schaffhausen über.

c) Die mittlere Mühle.

1669, 21. Juni. Zurzach. Lehenrevers des Hrn. Alexander Peyer von Schaffhausen um die mittlere Mühle. — Die bisherigen Besitzer der mittlern Mühle, Konrad Baldinger und Hans Kappeler, fanden sich genöthigt, das Lehen abzutreten. Aus der Gant des Letztern ist den Kindern des Lorenz Peyer von Schaffhausen das Erblehen anheimgefallen. Namens derselben übernimmt es Junker Alexander Peyer, Bannerträger seiner Vaterstadt, als Schwager des verstorbenen Gläubigers, unter folgenden Bedingungen vom Stifte: a) der neue Lehenträger wird das Gut entweder selbst oder durch Andere bebauen, aber es nie ohne Zustimmung des Lehensherrn vertauschen oder verkaufen; b) der alljährliche Lehenskanon besteht, so lange die Barzmühle im Gange ist, in 5 Mütt Kernen, widrigenfalls — in 5 Mütt und 3 Vrtl., nebst einem Viertel Kernen an das Sigristenamt; c) jeder neue Lehenbeständer löst den Lehenbrief mit 5 Pfd. Haller (2 fl.). Weitere Bestimmungen sind die im Briefe vom 17. März 1564 aufgeführten. — Hr. Peyer gelobt, sämmtliche Bedingungen treu zu erfüllen. [1])

Perg. Urk. mit dem adelichen Siegel des Lehenträgers.

---

[1]) Dem Gesuche Hrn. Peyers, die mittlere Mühle wieder verkaufen zu dürfen, entspricht das Stiftskapitel den 27. Oktob. 1673 insofern, als die lehensherrlichen Rechte gewahrt, der Name des Käufers und der Kaufschilling behufs allfälligen Zugrechts dem Stifte notifizirt werden. Der Verkauf geschah wirklich ohne Wissen und Zustimmung des Lehensherrn an Hauptmann Joh. Jak. Stapfer zum Rebstock in Zurzach um 1730 Gld., und wurde am 4. Novb. 1673 vor Gericht gefertigt. Die Rücksichtslosigkeit und Unredlichkeit, mit welcher der Handel hinter dem Rücken des Stiftes abgeschlossen worden, führte zu vielfachen Verwicklungen. — Als Lehens- und Eigenthumsherr der mittlern Mühle erklärte das Stift das ihm zustehende Zugrecht auf das vertragswidrig verkaufte Lehen. Dagegen erhob sich nicht nur der Käufer, sondern ganz besonders auch die Gemeinde Rekingen, die im gegebenen Falle das Zugrecht auf die Lehensmühle vor dem Stifte um so eher behauptete, als sie in ihrem Zwing und Bann gelegen, von ihr in Holz und Feld bürgerlich gehalten werde. — Nachdem das Urtheil des erstinstanzlich angesprochenen Gerichts Zurzach zu Gunsten des Stiftes ausgefallen war, wurde die Appellation an Vogt und Rath der Stadt Klingnau ergriffen. Es plädirten Namens der Gemeinde Dietrich Oftinger, Namens des Stiftes Chorherr Rudolf Schmid, Amtmann Acklin und Konrad Schleuniger. Es wird vom Kläger namentlich betont, daß fragliches Lehen, wenn gleich in dritte Hand verkauft, noch nicht als Eigenthum dem Stifte verfallen, sondern ein ewiges Erblehen sei, auf welches der Gemeinde das erste Zugrecht zustehe. Gestützt auf einen dießfälli-

1674, 14. Dezember. Lehenrevers um die mittlere Mühle. — Es haben die Hrn. Gebrüder Dekan Joh. Jakob und Chorherr Joh. Rudolf Schmid in Zurzach für sich und ihre Nepoten und Erben das Stiftskapitel ersucht, ihnen die von den Schaffhausern heimgefallene mittlere Mühle unter den gleichen Bedingungen als Erblehen zu überlassen, wie sie die Hrn. von Peyer innegehabt. — Es wird einstimmig entsprochen und die Belehnung in üblicher Weise ertheilt. [1])

Siegler: Joh. Franz von Zweyer, bischöfl. Obervogt in Klingnau.
Vgl. Lehenurbar S. 170, Stiftsprotok. XVI. 263.

1685, 26. Oktober. Belehnung des Bernhard Hauser mit der mittlern Mühle. — In Folge der beim Stifte am 5. Jän. 1685 nachgesuchten und erhaltenen Bewilligung haben die Hrn. Gebrüder Kantor Joh. Rudolf Schmid und Joh. Jakob Schmid (letz-

---

gen gutächtlichen Bescheid der bischöflichen Räthe Mörspurg dd. 10. Dezb. 1673 behauptet der Beklagte das gerade Gegentheil. Es wird von Vogt und Rath am 30. Jän. 1674 einstimmig erkennt: „Es habe das Gericht Zurzach in Sachen wohl gesprochen und die Gemeinde Rekingen übel appellirt, weßwegen der gerichtliche Spruch für das Stift und gegen die Gemeinde konfirmirt und bestätigt werde." — Rekingen hat von der an's bischöfl. Konsistorium anbegehrten Appellation abgesehen und sich am 23. Horn. 1674 in folgender Weise mit dem Stifte vereinbart: a) das Stift verpflichtet sich, seine eigenthümliche Mühle nicht anders werben, behalten oder brauchen zu wollen, als nach Mitgabe alter Briefe und Siegel; b) dagegen verspricht die Gemeinde, „daß sye uns und unsere Stüft zu allen künftigen Zeiten bey Nutzung jährlicher oder erblicher Verleyhung, wie, wo und wann und wem wir wollend, gar nichts beunrühigen, sonder sich gut nachbarlich bezeigen, den anwäsenden Mühler burgerlich tractieren, und keine beschwerliche Neüwerungen wider uns oder unsere Stüft vornemmen wollend. Jedoch daß sich ein jeder Bestand- oder Lehenmüller der Gemeind Bräuchen und gewohnheiten, wie von altershero gemäß, verhalten solle, und so einer mit todt oder sunst von der Mühlin kommen und Kinder hinterlassen thäte, daß eine Gemeind dessentwegen, wan er anderst da nicht Burger, kein Beschwerd zu leiden schuldig sein solte, sonder Inne sambt den Seinigen unserthalben wol ab- und ausschaffen möge."

Inzwischen dringen die schaffhausischen Verkäufer auf Bezahlung; wegen des obgewalteten Prozesses und des landvögtlichen Verbotes (Lussi) blieb sie seitens des Käufers eingestellt. Nach erfolgter Ausgleichung leistete das Stiftskapitel die Zahlung (11. Apr. 1674), und belehnte den 14. Dezb. gl. J. die Gebrüder Chorherren Schmid in Zurzach mit fraglichem Erblehen.

[1]) Die Hrn. Gebrüder Schmid sind die Stifter der Kaplaneipfründe ad **St. Eucharistiam** bei der Verenakirche Zurzach und der Gotteshöfe Rekingen. Vgl. meine „Kollaturpfarreien und Gotteshäuser" S. 191—208.

terer seit 29. Aug. 1675 Pfarrer und Dekan in Zug) ihr Erblehen, die mittlere Mühle, an Bernhard Hauser, Bürger und Müller in Zurzach, verkauft. Der Käufer empfängt gegen den üblichen Revers den stiftischen Lehenbrief.

Siegler der Perg. Urk.: Joh. Jos. Heinr. Zweyer, Obervogt in Klingnau.

1700, 24. April. Belehnung des Franz Hessig mit der mittlern Mühle. — Franz Hessig von Kadelburg, d. Z. Bestandslehenmüller der mittlern Mühle in Döttingen, erhält vom Stiftskapitel die mittlere Mühle zu Rekingen, die sein Vater Franz bisher innegehabt, als Erblehen unter den üblichen Bedingungen, stellt übrigens erst 23 Jahre später (17. Dezb. 1723) nach wiederholten Mahnungen und Drohungen Revers aus. [1])

Siegler der Perg. Urk.: Joh. Jos. Heinr. Zweyer, Obervogt in Klingnau.

[1]) Dieser Lehensmann hat dem Lehensherrn viele Leiden bereitet. Bei vorgerücktem Alter hat er im Einverständnisse mit seinen Kindern und namentlich auch mit seinem Tochtermanne Färber Heer von Klingnau das Erblehen dem ältesten Sohne Franz Hessig um einen bestimmten Kaufschilling überlassen. Dessen gereute es ihn bald und ließ es vor Gericht Kadelburg dem jüngern Sohne Johannes zufertigen. Franz Hessig, mit der letztern Verfügung seines Vaters unzufrieden, appellirt den 28. Febr. 1744 an die niedere Gerichtsbarkeit von Kadelburg (an das Stift Zurzach); Peter Karl Attenhofer ist sein Anwalt. Vater Hessig, durch Schulmeister Bellmond, und Johann Hessig, durch Gerichtsschreiber Xav. Frei vertreten, behauptet die Rechtsgültigkeit der väterlichen, durch richterlichen Spruch anerkannten Verfügung zu Gunsten des jüngern Sohnes. Nachdem alle Vermittlungsversuche des niedern Gerichtsherrn gescheitert, schritt er zur Sentenz, „daß das Lehen beiden Brüdern zur gemeinschaftlichen Benutzung übergeben werden soll" (3. März). Vater und Sohn wenden sich an die hohe Gerichtsbarkeit der klettgauischen Gemeinde Kadelburg, an die fürstlich-schwarzenbergische Regierung in Thiengen, die, unter Weinzierl und Leo eine höchst rücksichtslose und brutale Stellung gegen das Stift einnehmend, ihre Allgewalt durch Konfiszirung der stiftischen Zehntgefälle in Kadelburg fühlbar machte und den kadelburgischen Gerichtsspruch zu Gunsten des Johann Hessig bekräftigte (22. Septb. 1745). Umsonst wurden Landvogt Keller in Baden, die regierenden Orte um Hilfe angerufen. Das entzweite Brüderpaar versöhnte sich, und weil Niemand die ergangenen Kosten bezahlen wollte, so hat die hochfürstliche Landesregierung Thiengen das unschuldige Stift Zurzach zur Abtragung derselben mit 600 Gld. verfällt und nur auf diesen Fall hin ihm den konfiszirten Zehnten frei gegeben (28. Juli 1746). Nach so verkosteter Gerechtigkeit durfte das Verenastift schon wieder seine Lehensherrlichkeit üben! Ueber weitere ähnliche freundnachbarliche Beziehungen der fürstlich-schwarzenbergischen Regierung zum Stifte Zurzach vergleiche meine Abhandlung, „der Stift Zurzach niedere Gerichtsherrlichkeit in Kadelburg" betitelt, im IV. Bd. Argovia, S. 36—56.

1748, 19. August. Belehnung des Joh. Hessig mit der mittlern Mühle. — Johann Hessig, Sohn des Franz von Kadelburg, erhält unter den üblichen Bedingungen das Erblehen der mittlern Mühle und stellt hiefür Revers aus.

Siegler: Josef von Zweyer, Obervogt in Klingnau.

1753, 26. Jänner. Belehnung des Konrad Gerster mit der mittlern Mühle. — Konrad Gerster aus dem Fohrenbach, Grafschaft Hauenstein, wird vom Stifte mit der mittlern Mühle belehnt; er gelobt, die Pflichten eines Lehensmannes treu zu erfüllen und gibt hiefür Revers den 24. Oktob. 1760. [1])

Siegler: Frz. Jos. Schmid v. Bellikon u. Böttstein, Obervogt in Klingnau.

1786, 29. April. Belehnung des Leonz Bucher mit der mittlern Mühle. — Leonz Bucher von Schneisingen hat die von Heinr. Leonz Baldinger erkaufte mittlere Mühle als Erblehen auch vom Stifte erhalten und dafür Revers ausgestellt.

Siegler: Hochfürstl. konstanz. Obervogteiamt Klingnau.

1786, 14. Winterm. Belehnung des Johann Frei mit der mittlern Mühle. — Johann Frei, Geschworner und Bürger von Rekingen, wird mit der von Leonz Bucher käuflich an sich gebrachten Mühle unter den üblichen Bedingungen belehnt und gegen Ausstellung des Reverses in Pflicht genommen. [2])

Siegler: Hochfürstl. konstanz. Obervogteiamt in Klingnau.

d) Die untere Mühle.

1674, 14. März. Ulrich Graf wird mit der untern Mühle belehnt. — Ulrich Graf von Gibbingen, der vor einigen Jahren die

[1]) Am 24. Horn. 1761 erhält Gerster die vom Stifte nachgesuchte Bewilligung, das Erblehen verkaufen zu dürfen. Es geht wirklich am 4. Dezb. 1767 an Johann Weltin von Geschweiler im Fürstenbergischen über, dem unter Wahrung der lehensherrlichen Rechte und unter der Bedingung, daß die auf der Mühle haftenden 2000 fl. abbezahlt werden, bewilligt wird, auf das Lehensgut 2700 fl. aufzubrechen (27. Febr. 1774). Im J. 1783 treffen wir einen Heinrich Leonz Baldinger, Bürger und Metzger von Zurzach, als Lehenträger an, dem die Gemeinde Rekingen, zuwider dem Vertrage vom 23. Horn. 1674, zumuthet, den von der Hoheit befohlenen Brückenbau über den Straßenbach auf eigene Kosten zu übernehmen.

[2]) Auf geziemendes Ansuchen des Lehenträgers und Gemeindeammanns Joh. Frei, hat das Stift am 9. März 1808 die Uebertragung des Lehens an dessen ältern Sohn gl. N. unter der Bedingung gestattet, daß er Lehenbrief empfange und Revers gebe, und daß der Güterkomplex in seiner Gesammtheit erhalten bleibe.

Elisabeth Willi, Wittwe des verstorbenen Hans Heinr. Bechtinger, Lehenträgers der untern Mühle, geehelicht und ihre Kinder als eigene auf- und angenommen hat, ersucht das Stift, ihm das Erblehen unter den gleichen Bedingungen überlassen zu wollen, unter denen es seine Vorfahren Hans Baldinger, Brüderli genannt, Kolmar, Jakob und zuletzt Hans Heinr. Bechtinger bebaut haben. Es wird mit dem entsprochen, daß nach seinem Absterben die Bechtingerischen, und erst, wenn keine solchen vorhanden, die Grafischen Erben succediren und vom Stifte neuerdings belehnt werden sollen.

Siegler: Joh. Franz Zweyer von Evebach, Obervogt in Klingnau.

Pergament und Siegel gut erhalten.

1683, 5. März. Belehnung des Ulrich Bechtinger mit der untern Mühle. — Nach dem Tode seines Stiefvaters Ulrich Graf, bewirbt sich Ulrich Bechtinger, Sohn des Hans Heinr. sel., verbeiständet durch Bernhard Attenhofer von Zurzach, um das Erblehen der untern Mühle, bittet aber gleichzeitig den Lehensherrn, das mit 1000 fl. ohne Schuld des Bewerbers belastete Gut frei machen zu wollen. Beides wird ihm zugesagt. Er empfängt den Lehenbrief und stellt dafür den üblichen Revers aus. [1])

Siegler der Perg. Urk.: Joh. Jos. Heinr. Zweyer von Evebach, Obervogt in Klingnau.

1748, 19. August. Belehnung des Frz. Joseph Stigeler mit der untern Mühle. — Dieser neue Lehenträger hat feierlich angelobt, die im Lehenbriefe enthaltenen Bestimmungen treu zu beobachten und hiefür Revers auszustellen. Er scheint der unmittelbare Nachfolger des Martin Ruf gewesen zu sein. [2])

---

[1]) Den 30. Mai 1704 ist die untere Mühle dem Hans Rudolf Bechtinger als Lehen übergeben worden. Mit Kaufbrief vom 17. Juli 1713 ging dasselbe auf Hans Bernhard Ruf, Vogt und Kronenwirth in Kadelburg, über. Am 17. Dezember 1723 treffen wir als Besitzer der Mühle einen Martin Ruf an, der beim Stifte die Bewilligung zum Verkaufe derselben nachsuchte, bevor er eigentlich damit belehnt worden war und er die Lehenstaxe bezahlt hatte. Er erfüllte nachträglich seine Pflicht und verblieb auf dem Posten. — Durch die von Landvogt und Obervogt dem reformirten Buckschneider ertheilte Wirthschaftskonzession war die einzige, mit der untern Mühle verbundene Tavernenwirthschaft sehr benachtheiligt; daher Klage seitens des Lehensherrn und des Lehenträgers (M. Ruf) bei zuständigen Behörden (8. Mai — 5. Dezb. 1725); gerichtliche Verfolgung der neuen Zapfenwirthe (9. Septb. 1727).

[2]) Frz. Josef Stigeler, der das Unglück hatte, durch Brand die untere Mühle und die Wirthschaftsurkunde zu verlieren, erwirkte, von den Geschwornen

1787, 14. März. Belehnung des Frz. Jakob Stigeler mit der untern Mühle. — Franz Jakob empfängt das Erblehen unter denselben Bedingungen, wie es sein Vater sel. Franz Josef innegehabt, und leistet das Handgelübd, die übernommenen Pflichten treu erfüllen zu wollen. [1])

Siegler: Hochfürstl. konstanz. Obervogteiamt Klingnau.

1808, 28. Dezember. Belehnung des Andreas Stigeler mit der untern Mühle. — Dieß Erblehen wird ihm unter der Bedingung übertragen, daß er selbes weder vertauschen, verkaufen, verändern, noch mit mehrern als den wirklich darauf übernommenen 6200 Gld. Kapital- und Erbsschulden beschweren dürfe u. s. w. Mit Revers vom 14. Jän. 1809 hat Stigeler angelobt, das Lehen in Ehren zu halten und seine Pflichten treu zu erfüllen. [2])

Siegler: Oberamtmann Peter Karl Attenhofer.

---

und Vorgesetzten der Gemeinde am 26. Brachm. 1763 bestens empfohlen, von den Abgeordneten der 3 regierenden Stände für seine „an der Schaffhauser Straße und am Rheine gelegene Mühle" gegen die alljährlich dafür an das Landvogteiamt Baden zu entrichtende Gebühr von 20 Schilling die frühere „ehehafte Tavernengerechtigkeit zum weißen Kreuz". Das von Landvogt Joh. Jakob Zoller besiegelte Pergament datirt vom 19. Oktob. 1763. Ein späterer Besitzer der untern Mühle, Andreas Stigeler, erhielt am 14. Winterm. 1839 von der aargauischen Regierung die Bewilligung, das ihm zustehende Tavernenrecht ab dem bisherigen Lokal in sein plangemäß neu zu erbauendes Haus an der Landstraße von Kaiserstuhl nach Zurzach verlegen und daselbst unter dem Aushängschild „zum eidgenössischen Kreuz" gegen die jährliche Fortentrichtung der titelmäßigen Rekognitionsgebühr von 20 Schilling betreiben zu dürfen von dem Augenblicke an, wo die Wirthschaft im bisherigen Lokal aufgehört haben und das neue Lokal dazu eingerichtet sein wird. Der im Jahre 1840 begonnene Bau des neuen Gasthauses ward im J. 1841 vollendet. Gegenwärtiger Besitzer desselben ist Andreas Stigeler, Sohn, von Rekingen.

Vom 24. Horn. bis 18. März 1871 waren im „eidgenössischen Kreuz" 122 französische Soldaten der in die Schweiz versprengten Bourbaki'schen Ostarmee untergebracht. Am 2. Fastensonntag (5. März) hielt Propst Huber diesen unglücklichen Gästen besondern Gottesdienst mit französischem Vortrag in der Antonius-Kapelle zu Rekingen.

[1]) Nach dem Tode des Vaters haben die drei Söhne, dem Lehenbriefe zuwider, das Erblehen unter sich getheilt. Weil der Lehensherr gegen dieß unbefugte Vorgehen Einsprache erhob, so wurde mit Lehenloskauf gedroht. — Das Gut ging auf den jüngsten Sohn Andreas über.

[2]) Auf gestelltes Ansuchen, das Lehen verkaufen zu dürfen, wird dem Lehenträger unterm 14. Dezb. 1818 mit dem entsprochen, „daß der Käufer gehalten sei, vom Kapitel einen neuen Lehenbrief gegen den herkömmlichen Lehen-

e) Loskauf des Lehens.

1819, 17. Hornung. Die stiftische Mühlen-Lehensherrlichkeit nimmt durch folgende Vereinbarung ein Ende. — Zu wissen sey mit dieser Schrift, daß nach vorgewalteten Irrungen des Kollegiatstiftes Zurzach mit den beiden Lehenmüllern Johannes Frey und Andreas Stigeler zu Rekingen, wegen der von diesen letztern prätendirten Entschädigung für das ihnen ausbleibende Rändeln des losgekauften Rekinger Fruchtzehntens sowie des Zehntens von Kadelburg, der nach dortseitigen Verordnungen in einer den Beständern beliebigen Mühle gerändelt werden darf, — diese Sache dahin verglichen und ausgetragen worden ist, daß diesen beyden Lehenmüllern für alle und jede ihnen lehenbrieflich zustehende Gerechtigkeit wegen Rändeln und Mahlen u. s. w. [1]), vom Stifte in Zukunft, — angefangen mit dem Jahr 1819 — 4 Mütt Kernen gutgeschrieben und an ihrem Mühlezins von 10 Mütt, 2 Vrtl. Kernen abgerechnet werden sollen und dieselben miteinander also nicht mehr als jährlich 6 Mütt und 2 Vrtl. Kernen zu geben haben, nämlich der **Inhaber der mittlern Mühle** unmittelbar zum Stift in sein Kelleramt Kernen 3 Mütt, und zum Stiftssigristendienste, wie bisher, laut Pfrundurbar Kernen 1 Vrtl.; der **Inhaber der untern Mühle** unmittelbar zum Stift in sein Kelleramt Kernen 3 Mütt und 1 Vrtl. Dieser Zins solle künftig als Grundzins betrachtet und diese Modifikation im Urbar gehörig nachgemerkt werden.

---

schilling zu empfangen und dafür Revers zu geben, daß auf diesem Lehen nicht mehr Schulden als 6200 Gld., wie der Brief besagt, anerkannt werden, und daß in dem künftigen Lehenbrief über den zweiten Punkt, nämlich das vom Stifte s. Z. großmüthig zugegebene Mahlen und Rändeln betreffend, eine den neuen dieß- und jenseitigen Landesgesetzen und Verordnungen und der Billigkeit angemessene Modifikation in allweg vorbehalten sein solle." Der Verkauf fand nicht statt.

[1]) Der Lehenbrief v. 28. Dezb. 1808, und mit ihm stimmen alle andern überein, besagt wörtlich: „Zum Andern solle oft gehörte untere Mühle so viele Gerechtigkeit nun hinfür und zu ewigen Zeiten haben, als die mittlere, daß benanntlich, was wir oder unsere Nachkommen in unsere Haushaltung zu mahlen, — im gleichen, was diejenigen, so von uns den Kadelburger-, Zurzacher-, Rietheimer-, Rekinger- und Melliker-Zehnten jährlich empfangen, an Korn zu rändeln haben, — nirgends anders, dann in eintwederer unsrer beyden Lehenmühlen (jedoch, daß einer den andern Lehenmüller, so sich einer mit Rändeln und Mahlen bas hielte, und man lieber zum einten als dem andern fahren würde, nicht gefahre) um ein Immy von dem Mütt Kernen, oder von

Da mit diesem Vergleich auch die wesentlichen Verbindlichkeiten des Stiftes aufhören, so sollen damit auch dessen weitere Befugnisse der Lehenschaft halber, als das Recht auf die Lehenserneuerung u. s. w. mit dem Lehenschilling von 5 Pfd. Haller wegfallen und also das Lehen aufgehoben sein, folglich den quästionirlichen Müllern ihre bisher zum Erblehen innegehabten Mühlen als Eigenthum überlassen werden, Alles auf Genehmigung eines Hochw. Stiftskapitels in Zurzach. Dieses bescheint: F. M. Blunschi, Chorh. und Kustos.

Johannes Frey.

Andreas Stigeler.

Dieser Vergleich ist von Seite des Hochw. Stiftskapitels mit dem genehmigt worden, daß instehende Moderation für den gewöhnlichen jährlichen Mühlezins gelten und dabey der urbarmäßige Vorbehalt, daß bey allfälligem Abgang der Barzmühle von den instehenden zwei Lehenmüllern zu Rekingen 6 Vrtl. Kernen mehr, nämlich von jedem derselben 3 Vrtl. mehr Zins gegeben werden müssen, unberührt bleiben solle.

Test. F. M. Blunschi, Stiftssekretär.

Mit diesem Nachtrag sind die beyden Lehenmüller einverstanden und sonach beim allfälligen Abgang der Barzmühle jeder 3 Vrtl., beyde zusammen also 6 Vrtl. Kernen mehr Zins zu geben erbietig, wenn und so lange dannzumal keine andere neue Mühle in dem Kirchgemeinde-Bann Zurzach errichtet wird.

NB. Die Gemeinden Rietheim, Rekingen und Mellikon sollen auch inbegriffen seyn. [1])

Andr. Stigeler, Unter-Müller.

Friedrich Frey, Mittler-Müller.

---

9 Mütten ein gestrichenes Viertel zu Lohn gemahlet und gerändelt werden solle. Es wäre denn Sach, daß wir und respektive unsere Zehntleute hierin Mangel verspüren, das Gut nicht getreulich gerändelt oder vermahlet, die Fäsen nicht genugsam gereitert und nach Sag der Offnung gesäubert werden, um als Kaufmannsgut zu gelten, und deßhalb Klage vor uns kommen, auch darüber eine kapitularische Aufforderung und Abmahnung nicht fruchten, und sie, Lehenmüller, vom eingeklagten Mangel nicht abstehen sollten: so mögen wir, unsere Nachkommen, auch unsere Amt- und Zehntleute gemeiniglich oder jeder besonders anderswo mahlen und rändeln, wo es uns und ihnen füglich, oder sie, Lehenmüller, deßhalb gehörigen Orts verzeigen, — ungehindert dieses Lehenbriefs."

[1]) Vgl. die Stiftsprotokolle v. 8. Horn., 7. Apr. 1819, S. 95, 98, 99, 15. Mai 1829, S. 343. — Die Lehentaxe oder das Grundzinskapital von 4

4. Der Lehenhof Mellikon.

1460, an U. L. F. Lichtmeß-Abend (1. Febr.). Spruchbrief, daß der Hof Mellikon sammt der Waldung dem Verenastifte Zurzach eigen sei. — Der Hof Mellikon, schon längst Eigenthum des Stiftes [1]), wurde durch einen Lehensmann bebaut. Nachdem dieser in Verfall gekommen, dem Stifte schuldig geworden, auch einige Güter entweder eigenthümlich besessen oder doch als soche widerrechtlich angesprochen, entspann sich zwischen ihm (damals den Gebrüdern Wydmeyger, Klein- und Großhensli) und dem Stifte Zurzach ein Streit, der, weil er von dem Gerichtsstabe Zurzach nicht erledigt werden konnte, durch ein von beiden Parteien erbetenes Schiedsgericht, aus den Hrn. Hans Schellenberg, Vogt zu Tüngen, Hans Rudolf, Altvogt zu Klingnau (seitens des Stiftes), Heini Bächli von Tetingen und Ulrich Wagenmann von Zurzach (seitens der Wydmeyger) bestehend, endgültig also entschieden und in Schrift verfaßt wurde: „Des ersten so sprechen wir, das aller unwille und myßhellung, der sich zwüschent den genanten Partyen bis uf den tag, als wir disen spruch geben hand, sol tod und ab, verschlicht und gericht haissen und sin, und fürbas hin gegen einander gut willig und früntlich ze sind. Item fürbas so sprechen wir: Nachdem und die vorgenanten Wydmeyger, ouch Metzyn des me geschribnen Kleinhansen Widmeygers eliche Husfröw vormals und vor disem spruch von der obgenanten Chorherren wydem und hof mit allen sinen zugehörden zu Melliken gelegen, den sy, ouch ir vordern lange zit ingehebt und beworben habent von sachen wegen, als das selb Inen wol ze wüssend ist, frylich willenklich und gern gestanden sind, und dieselben güter, ouch darzu andre ligende güter daselbs gelegen, die denn derselben wydmeyger aygen oder von Inen ansprechig sind gesin, für sich, all ir erben und nachkomen, mit iren Handen und zu derselben Chorherren Handen vor offnem verbannem gericht zu Zurzach an den Richtstab uf und von Handen geben habend, das nu

Mütt Kernen auf der Mittlermühle zu Rekingen wurde vom jetzigen Inhaber Heinrich Frei mit Fr. 869. 15 in den Jahren 1861 mit 1869 abgelöst. Die gleiche Lehentaxe auf der Untermühle wurde am 7. Novb. 1861 vom damaligen Besitzer Paul Küng von Gebenstorf sammthaft abgezahlt.

[1]) Laut Urkunden vom 15. Novb. 1380 und 11. März 1381 (II. S. 30) hat das Stift zwei in Mellikon gelegene Güter von deren bisherigen zürcherischen Eigenthümern um 26 Pfd. Pfennige käuflich erworben.

fürhin dieselben wydmeyger, ouch all ir erben und nachkomen und mengklich ander von Irentwegen, dieselben Herren, ouch alle ir nachkomen an sölichen obgeschribnen ligenden gütern allen und insonders ungehindert gesumpt und gefert lansen beliben, und ob die ietzgeschribnen Chorherren söliche egenanten güter alle und iecklichs insonders, es sigent Hüser, Schüren, Bömgarten, Hofstetten, äker, wysen, holz, veld, aygen oder lechen, wa denn die ligend oder wie dieselben gehaissen sind, andern wöltend verlichen und mit denselben bewerben, söllend dieselben wydmeyger dasselb vergunsten und darzu iren guten gunst und willen geben, und ob es nottürftig würd, Stür und Hilf darzu geben und thun, das söliche Güter alle oder insonders, andern verlichen werdent und mit denselben beworben, und niemant darumb weder vechen noch hassen. Item fürbas nachdem und die megenanten wydmeyger inmasen und obstant alle die gerechtikait und aigenschaft der megeschribnen ligenden gütern der wydem, ouch andern entzigen, und dieselben uf und von und zuo der megenanten Chorherren Handen und gewalt geben habend, also das nu dieselben fürbashin derselben Chorherren und ir nachkomen söllend aigen haissen und sin. Bekennent wir uns hierinne mit unserm Spruch, das damit zu ainer rechten widerlegung von den genanten widmeygern sol bezalt und abgezogen sin alle Restanz und alt schulden, die denn dieselben Wydmeyger den genanten Chorherren schuldig gewesen sind bis uf den tag, als wir disen spruch geben habend; und darzu von dem künftigen Zins des Blumen, der dennocht in dem veld stund und wuchs, sol Inen geschenkt und abgelansen werden drüy stük korns. Item fürbas mer von des Holzes wegen, das denn zu den genanten gütern hört, es sige zu der Wydem oder andern, davon denn dieselben wydmeyger ain tail verkouft hattend, sprechen wir, das dasselb Holz der obgeschribnen güter alles und noch vorhanden ist, es stande oder es sige gevelt, sölle der vilgedachten Chorherren sin und by denselben iren gütern beliben. Ouch fürbasser mer, so sprechend wir ouch: Ist Sach, das der megenant wydmeyger des begert, das man Inn lansse beliben und Herberg gebe in dem Hus, das nit zu der wydem gehört, besonder zu dem andern gütlin, söllend die obgedanchten Chorherren Im dasselb verwilgen und gestatten und Inn darin lanssen Herberg haben, zway Jarzil die nechst komend nachainandern, one allen gesuch und zins. Item fürbas mer, so sprechend wir von der varenden Hab wegen: Wenne Kleinhans Wyd=

meyger ab dem Hof ziechen und nit mer da beliben würd, so sol und mag er alle die varenden Hab, die sin ist, mit Im darab nemen und ziechen, usgenommen den Buw, den sol er daruf lanssen und by dem Hof beliben, alles ungeverlichen. — Damit söllend baid obgenant Parthyen umb alle sachen versünt, veraynt, geschlicht und verricht sin inmassen und ob gelütret stant, und entweder tail darwider niemer ze komen noch ze tund noch schaffen gethon werden, inmassen und sy dasselb als ob stant, hoch gelopt und versprochen habend."

Siegler: Hans Schellenberg und Hans Rudolf Namens aller 4 Schiedsrichter. [1])

Perg. Urk. mit Siegeln in hölzernen Kapseln.

1462, auf den Abend Johannes des Täufers (23. Juni). Lehenbrief um den Hof Mellikon an Heintz Knecht. — Das Stiftskapitel übergibt dem Kleinheintz Knecht von Wislikon und dessen Nachkommen zu einem Erblehen seine in Mellikon gelegene, lange Zeit von den Wydmeyern bebaute Widdum mit all' ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten, sowie alle übrigen dortselbst gelegenen, von Wydemeyer innegehabten Güter, als Häuser, Scheunen, Hofstatt, Gärten, Baumgärten, Wiesen, Aecker, Eggerten, Holz, Feld, Wunn und Weid, gegen den alljährlichen an St. Martin fälligen Lehenzins von a) 20 Stück Korn (16 Mütt Kernen, 4 Mütt Roggen) an das Kelleramt, b) 50 Eiern, 2 Herbsthühnern, 2 Fastnachthennen an die Chorherrnpfründe des Hrn. Scherzinger, c) einem Stück Roggen an die früher von Ulrich Maler bekleidete Kaplaneipfründe. — Zudem wird der Lehensmann zur Entrichtung aller andern mit dem Lehenhof verbundenen Abgaben und Steuern an das Schloß Klingnau, an den Kelnhof in Zurzach verpflichtet. [2])

Siegler: Das Stiftskapitel.

Aus dem alten Kopialbuch, S. 14.

---

[1]) Dieselben Schiedsrichter haben zu Handen der Parteien noch einen besondern Auszug obiger Haupturkunde angefertigt dd. „uf guten tag nechst vor St. Appolonia" (Mittw. den 6. Horn.) 1460.

[2]) Der Lehenträger, außer Stand, seinen Verpflichtungen nachzukommen, ersucht das Stift um Ermäßigung derselben oder um Entlassung vom Lehen. Die dießfalls gewalteten Anstände heben Namens des Stiftes Propst Theodorich Vogt und Chorherr Joh. Scherzinger durch folgende Vereinbarung dd. Mittwoch vor St. Bartholomä (18. Aug.) 1479: „Hensly Knecht und sin erben sölen fürthin unsern Hof buwen, nutzen und niessen und uns järlichen davon

1490, Montag nach St. Peters Kettenfeier (2. Aug.). Das Gotteshaus Syon verkauft sein Gut zu Mellikon dem Heintz Knecht um 100 Goldgulden. — Im Namen seines Hrn. Bischofs Otto von Konstanz hält Matthäus vom Grüth, Obervogt in Klingnau, öffentlich Gericht. Vor ihm erscheinen P. Prior Ulrich Dempfli, Konvent Syon sammt Anwalt Henslin Jöslin einerseits, und Heintz Knecht von Mellikon anderseits. Fürsprech Jöslin erklärt Namens des Klosters, von Heintz Knecht 100 Gld. an baarem Gold emfpangen zu haben für das vormals von Andreas Knecht als Lehen innegehabte s. g. Priors-Syonengut in Mellikon, in Haus, Hof, Aeckern, Matten, Holz, Feld, Wunn und Weid bestehend, mit Ausnahme des Zehnten frei, ledig und eigen, welches mit all' seinen Gerechtigkeiten nunmehr vom Kloster an besagten Heintz kaufweise abgetreten worden ist. Die Fertigung des Gutes findet statt vor den Zeugen und Urtheilsprechern: Henni Kissenberg, Heini Huber, den beiden Fürsprechern, Wernly Schwützer, Hans Hüter, Ulrich Sunnenberg, Kunrat Sutz u. s. w.

Siegler: Obervogt Matth. vom Grüth, Prior Ulr. Dempfli und Konvent Syon.

Perg. Urk. mit den 3 Siegeln in hölzernen Kapseln gut erhalten.

1501, Montag nach St. Valentin (15. Febr.). Belehnung des Andreas Knecht mit dem Hof Mellikon. — Das Stiftskapitel übergibt seinen früher von den Widmern innegehabten Hof mit Häusern, Scheunen, Gärten, Baumgärten, Wiesen, Aeckern sammt Zugehör dem Andreas Knecht als untheilbares, jedoch unter dem Vorbehalte verkäufliches Erblehen, daß das Vorrecht auf dasselbe immer dem Stifte und zwar 5 Schilling unter dem Angebote, zustehen soll. — Die Schuldigkeiten des Lehensmannes be-

---

geben zwainzig stück, und allweg am dritten jar, so uf der Blatten korn wirt, achtzechen stück, und an Hrn. Hansen Scherzingers pfrund 50 ayer und 2 Herbsthüner und 1 vasnachthun, und daby bestentlichen bliben, und vom Zechenden vom Nack 2 fiertal kernen, und von Elewi Rudolfes gütli ouch 2 fiertal kernen; und von des Nußzechenden wegen, wie dz beredt und betädingt worden ist durch Hansen Waibel, undervogt zu Baden, und Hansen Höwenstain, vogt zu Tegerveld, unsers Herren von St. Bläsy, lanssent wir es bliben und bestan, also dz man die Nuß sol antwurten ainem yeden, so uf miner Herren demselben Hof ist, inhat und buwt; man schytt die oder man läß sy an ainem Huffen, und von dem Huffen den zechenden ze geben im Huß, und wo dz nit geschäch, so sol man den zechenden uf der Hurd geben, wie von altarhär."

stehen: a) in 10 Mütt Kernen und 3 Stück Roggen alljährlich auf St. Martin an das Stiftsamt, b) in 18 Stück von der s. g. Platte, so oft sie mit Korn bepflanzt wird, c) in 50 Eiern, 2 Herbsthühnern, 1 Fastnachthuhn, an Chorherrn Hans Scherzingers Pfründe, d) in 1 Stück Roggen an die Peter- und Pauls-Kaplanei, die gegenwärtig Hans Peyer, Götz genannt, innehat, e) in 2 Vierteln Kernen ab des Rudolphs-Gut, f) in 7 Vierteln Kernen von Lüti Rechburgers- (Keßlers-) Gut, so er von dem Wiesli erkauft hat, — nebst den üblichen Steuern an Schloß Klingnau, Kelnhof Zurzach u. s. w. Aller Zehnten in Mellikon gehört dem Stifte; nur der Obst-, Schwein-, Hühner-, Heu-, Oehmd- und Gras-Zehnten wird, soweit er dem Stifte zusteht, dem Lehenträger in Gnaden erlassen. [1])

Zeugen: Hans Schultheiß, Cläwi Ostinger, Thoman Kehlmeyer und Konrad Pfister, alle des Gerichts und Raths Zurzach.

Siegler: Das Stiftskapitel.

1575, 3. Hornung. Alle Güter in Mellikon, das Syonen-Gut ausgenommen, sind Stiftslehen. Bewilligung zur Theilung derselben in zwei Höfe. — Peter der ältere, Hans und Peter der jüngere, beide Brüder, und Klaus, die Knecht von Mellikon, kamen schon früher beim Stifte mit dem Gesuche ein, es möchte den genannten zwei Brüdern Hans und Peter, „diewyl sy nit wol mer by einandern bliben könden," die Theilung des Hofes um so eher gestattet werden, als die 4 Knecht vermeinten, Güter in Mellikon zu besitzen, die, als nicht zum Lehen gehörig, ihr Eigenthum wären. Weil aber Siegel und Brief besagen, „das mit Namen der ganz Hof und Gewerb, es sigend Hüser, Höf, Schüren, Spücher, Krut-, Bomgärten, Aecker, Matten, Veld, Reben, Holz, Wun und Weyd, Grund und Boden, Alles ein Erblehen sige und sin sol von gemelten Hrn. Probst und Capitel Zurzach, ganz und gar nüt usgnomen, dann allein des Priors Gütli genant, so Claus Knechts Eltern nach Lut und Sag ir's Briefs, von Hrn. Priorn zu Syon um 100 Guldin für ledig eygen erkouft sollen haben," — so wurde

---

[1]) Wegen des Zehntens in Mellikon stritten sich Stift Zurzach und Andreas Knecht von Mellikon vor bischöflichen Gerichten in Konstanz. Die in Luzern versammelten Rathsboten der 8 alten Orte trugen mit Schreiben vom Samstag vor St. Hilarius (9. Jän.) und vom Freitag nach St. Sebastian (22. Jän.) 1501 ihre Vermittlung bei der nächsten Tagleistung in Zürich an.

das Theilungsgesuch abgewiesen und erst heute gegen folgenden Revers erhört: „Des Ersten, welcher sin teyl verkoufen oder nit mer bewerben welt, sol der ander disen teyl wider darzu ziechen und koufen. Demnach so sollend und wollend wir allsier die Knecht zu Melligkan sampt und sonders, unsere erben und nachkhomen, disere Lehengüter alle, nüt usgnon, dann wie obstat, Claus Knechtz, genant Priors Gütli, nun hinothin, nach Lut unsers Lehenbriefs, inhaben, nutzen, niessen, die nach Erblehensbruch, recht, sitt und gewonheyt, ferer nit theilen, beschweren, verkoufen, versetzen, verpfenden, on ir unser Lehenherren vorwissen, gunst und willen."

Siegler der Perg. Urk.: Peter von Mentlen, Obervogt in Klingnau.

Zeugen: Obervogt Peter von Mentlen, Klemenz Vringer, Niklaus Toldi, Ulrich Humppry, die Räth, und Matthis Wylle, Burger von Zurzach.

1578, 20. August. Eidgen. Abschied: Mellikon, weil nur ein stiftischer Lehenhof, hat keine Dorfgerechtigkeit. — Vor den zu Baden versammelten Abgeordneten der 8 alten Orte (Zürich: Hans Cambli, Burgermeister, und Hans Keller, Obmann und des Raths; Bern: Hans Anton Tillier, Venner und des Raths; Luzern: Rochius Helmli, Schultheiß, und Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Uri: Bartholomä Meggnet, des Raths; Schwyz: Caspar ab Yberg, alt-Landammann; Unterwalden: Marquart Imfeld, Landammann ob dem Wald, und Melchior Lussi, Ritter, Landammann nid dem Wald; Zug: Hans Müller, Stadtschreiber; Glarus: Ludwig Wichser, Landammann) erscheinen Heinrich Knecht von Mellikon mit den Anwälten Ludwig Schnell, Baumeister, des Raths der Stadt Baden, und Klemens Vringer, der Räthe Zurzach, als Kläger einerseits, — Propst Ludwig Bilgeri Edlibach und Chorherr Michael Schindler mit ihren Lehenträgern Knecht in Mellikon, als Beklagte anderseits. — Kläger läßt vortragen, wie daß er als armer Taglöhner, in Mellikon seit Jahren niedergelassen, ja daselbst geboren und erzogen, sich mit seiner Familie ehrbar zu erhalten suche und dennoch bei der letzten Austheilung „von Rütinen oder Aegerten zu den Fron oder Gewälden dienende", ganz übergangen worden sei, „welliches In ganz seer übel bekümmere und bedure", und bitte daher die eidgenössischen Räthe, verschaffen zu wollen, daß das Stift auch ihm den gebührenden Antheil „an den usgerüten Rütinen" gebe, „dann welle er Im mit synem armen Lyb, es sige an gemeinen Werchen oder

sunst in all anderweg dienen und jederzit underthenig und gehorsam erfunden werden.“ Dagegen erwiedert das Stift: Der Hof Mellikon ist der Verenakirche eigen und zinsbar; Heinrich Knecht hat laut vorliegendem Kauf- und Fertigungsbriefe um eine bestimmte Summe seinen ererbten Hofantheil an den Bruder seines sel. Vaters abgetreten und damit auf alle mit dem Hofe verbundenen Gerechtigkeiten verzichtet. — Hierauf hat die Jahrrechnung zu Recht erkennt und gesprochen, „das es genzlich by obangeregtem Koufbrief bston und das Hr. Probst und Capitel by Irem Lehen, so sy zu Mellickhon haben, allerdingen genzlichen belyben. Welliches ouch wir anstatt unser Hrn. und Obren der acht alten Ordten löbl. Eidtgnosschaft hiermit bestäten, confirmieren und becreftigen, und das nun hinfüro söllicher Hof Mellickhon dchein Dorfgerechtigkeit nit mer haben, ouch gedachte Knecht oder Inhaber des Hofs Mellickhon nunhin nit mer gwalt haben, sollichen wyter zerstuckhen noch zertheilen, one Vorwüssen Hrn. Probst und Capitel Zurzach, sunder hinfür ein Hof heißen und sin; es were dann Sach, das Heinr. Knecht nachmaln etwas gütlich an Hrn. Probst und Capitel St. Verena Stift Zurzach oder Inen den Knechten gehaben möchte, lassent wir anstatt unser Hrn. und Obren sölliches beschechen.“ [1])

Siegler der Perg. Urk.: Wolfgang Lussi, des Raths zu Unterwalden, d. Z. Landvogt in Baden.

Unterzeichner: Hans Ulrich Mörickaffer von Frouwenfeld, Substitut zu Baden.

1578, 29. Oktober. Das Stift Zurzach erkauft das Syoner-Gut in Mellikon um 300 Gld. und kommt damit in den Besitz von ganz Mellikon. — Der bischöfliche Obervogt von Klingnau, Peter von Mentlen, hält in Zurzach öffentlich Gericht. Vor ihm erscheinen: Nikolaus Knecht von Mellikon mit Anwalt Klemenz Vringer des Raths in Zurzach einerseits, und Propst Ludwig Bilgeri Edlibach und Chorherr Michael Schindler Namens des Stiftskapitels anderseits. Knecht läßt eröffnen, wie er sein Gut, Priors-Gut zu Syonen genannt, mit Haus, Hof, Hofstatt, Aeckern, Mat-

---

[1]) Mit Urkunde vom Samstag nach St. Sebastian (21. Jän.) 1581, bestätigt Beat Jak. Brandenberg von Zug, Landvogt in Baden, das schon früher in einem Streite zwischen Stift Zurzach und dessen Lehenträgern Knecht in Mellikon wegen verweigertem alljährlichen Grundzinse von einer Krone oder von 4 Pfd. Haller ab einigen zu Aeckern umgewandelten Parzellen des dortigen Fronwaldes gefällte Erkenntniß zu Gunsten des Stiftskapitels.

ten, Holz, Feld, Grund, Wunn und Weid und aller Zugehör (nach Mitgabe des Kaufbriefs vom 2. Aug. 1490) dem Verenastifte Zurzach um die Baarsumme von 300 Gutgulden unter der Bedingung verkauft habe, daß ihm das Gut für die Hinkunft als Erblehen belassen werden solle. — Die Fertigung findet in landesüblicher Weise statt.

Siegler der Perg. Urk.: Obervogt Peter von Mentlen.

Zeugen und Richter: Thoman Wälthi, Nikolaus Doldi, Matthis Wille, Ulrich Humppry, Hans Kellmeyer.

Unterzeichner: Melchior Suter, apostol. Notar, Stiftskelner.

1583, Montag nach St. Michael (30. Herbstm.). Zurzach. Landvögtlicher Spruch: Ohne Erlaubniß des Stiftes dürfen die Lehenträger in Mellikon kein Holz verkaufen. — Vor dem gerade in Zurzach Geschäftehalber weilenden Landvogte David Tscharner aus Bern, trägt das Stiftskapitel die Klage vor, es hätten seine Lehensmänner Knecht in Mellikon gegen Siegel und Brief a) die Absicht, sowohl den Kaufschilling für eine jüngst dortselbst angekaufte baufällige Trotte, als den Neubau derselben aus dem Frohnwalde, zur Schmälerung der stiftischen Grund- und Bodenzinse, zu bestreiten, b) sich die Befugniß eingeräumt, ohne Wissen und Bewilligung des Lehensherrn, aus demselben Walde nicht nur das benöthigte Holz für den eigenen Bedarf zu beziehen, sondern solches beliebig zu verschenken, zu verkaufen und zu vertrinken, c) endlich drei derselben sich angemaßt, den vierten zur Nachachtung ihrer Beschlüsse zu verhalten.

Nachdem die Beklagten sich verantwortet, erkennt der Landvogt also zu Recht, „das Obgedachte von Melligkhon die obangeregte erkhoufte Trotten in gmein uß irem eignen gelt und nit uß Verkhouffung Holzes buwen und bezallen söllen. Doch daß sy zum allerunschädlichisten Holz zu gemelter Trotten in dem Fronwald, so von einer Stift zu Lehen harrüert, houwen mögen, mit der heiteren Erlüterung, das vilgesagte von Melligkhon hinfüro one eines Stifts erlouben, vorwüssen und bewilligen uß söllichem Fronwald dchein Holz nit verkhouffen, verschenkhen oder verthrinkhen söllen, anderst sy der gepürenden straf darüber erwarten. — Was dann das gmein Mer under Inen betrift, da dann die drig vermeinen, was also gemert, darby es alsdann belyben, und der viert demselben geläben söllte, da ist min

Erkhantnuß: Im fall sy sich in wichtigen Sachen und die Fronwald beträffende mit einanderen nit mögen verglychen, alsdann soll es zu einem gemeinen Obman komen; derselbig Obmann soll jederzit erkennen und sprechen alles das, so einem Stift an sinen Brief und siglen und Lehensgerechtigkeiten one schaden; was aber sunst gemeine Sachen belangt, daß es alsdann by dem alten Mer wie vornacher beston und blyben."

Siegler der Perg. Urk.: Landvogt David Tscharner.

Unterzeichner: H. Mörickhaffer, Substitut.

1601, 11. Mai. Nach richterlichem Spruche dürfen die Tauner in Mellikon nicht wie die Lehenbauern in Holz und Feld gehalten werden. — Die Taglöhner Heinrich, Andres, Oschwaldt und Thoman Knecht in Mellikon führen durch ihren Anwalt Hans Kayser vor Gericht Zurzach darüber Klage, daß sie bei Vertheilung der Ortsnutzungen (Holz, Feld u. s. w.) leer ausgehen und deßnahen glauben, darauf, wie die Hofbauern, Anspruch machen zu dürfen. Das aber wird vom Stifte sowohl als den Lehenträgern Hans Baschian Knecht, Ulrich Knecht und Jogli Roner, durch ihren Fürsprecher Hans Welti entschieden in Abrede gestellt und nachgewiesen, daß s. Z. genannten Taunern „aus gnad und erbermdt vom Stiftskapitel St. Verena vergundt und zugelassen worden sei, etliche Heüslin zu Ihrem Underschlauf oder aufenthalt zu bauwen", ohne deßwegen auch Anspruch zu haben auf Holz und Feld, Wunn und Weid, wie die Bauern. — Einstimmig wurde zu Recht erkennt und gesprochen, „das obwolermelte Hrn. Probst und Capitel Zurzach sowie obgedachte Pauren bei Ihren alten Privilegia, habenden recht und gerechtigkeiten (die Lehenhöf Melligkhen belangende), auch darüber sowol von jederzeit regierenden Landtvögten als Rathsgesandten der 8 alten Orthen hochlöbl. Eidtgnoßschaft erlangten Brief und Siglen endtlichen verbleiben sollen." Uebrigens wird den Taunern der Rekurs an die zuständigen Oberbehörden gestattet.

Siegler: Jost Tschudi aus Glarus, Obervogt in Klingnau.

1602, 17. Juli. Baden. Jahrrechnungsabschied: Mellikon hat, weil nur ein Hof, keine Dorfgerechtigkeit, und die Tauner sitzen daselbst nur aus Gnade des Verenastiftes. — Vor die in Baden versammelten Abgeordneten der 8 alten Orte (Zürich: Konrad Großmann, Burgermeister, und Hans Kambli, Seckelmeister und

des Raths; Bern: Hans Rudolf Sager, Schultheiß, und David Tscharner, des Raths; Luzern: Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß, und Hans Hälmli, des Raths; Uri: Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann, und Kaspar Stäffan, des Raths; Schwyz: Jost Schilter, Landammann, und Vogt Heinrich Janser, des Raths; Unterwalden: Kaspar Jakob, Landammann, und Hans von Aa, Statthalter und des Raths ob-, und Johann Waaser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr nid dem Wald; Zug: Beat Jakob Fry und Hans Meyenberg, beide des Raths; Glarus: Michael Bäldi, Landammann) treten Heini und Oswald Knecht und führen für sich und Namens ihrer Mittaglöhner in Mellikon Beschwerde, „wie das sy ietzunder etliche zyt und Jar har zu Mellikon husgehalten, ouch daselbsten erboren und erzogen und sich sampt den Iren mit irer suren Müey und arbeit (ires verhoffens) onklagpar gehalten und tragen, so wellen doch sy die Antwurter underston und vermeinen, das sy in Holz und Veld, Wun und Weid usgeschlossen sin und des endts kein gerechtigkeit haben sollind, welches sy ganz übel bedure, in Bedenkung, das die Inwoner zu Mellikon von alterhar gemeinlich und keiner von Inen gesündert, gerechtigkeit in Holz und Veld, Wun und Weid gehept, und verhoffind derwägen, das sy diß orts nit gesündert, sonder solcher gerechtigkeit, nit minder als ir Gegentheil, fechig und theilhaftig sin, von uns mit recht erkennt werden sölle."

Propst Paul Schaufelbühl und Dekan Joh. Schmid führen Namens des Stiftes und dessen Lehenträger in Mellikon das Wort, die Unstatthaftigkeit des Begehrens seitens der Taglöhner an der Hand von Siegel und Brief beweisend, wonach das rechtliche Verhältniß zwischen Stift und den Taunern in Mellikon in folgenden Sätzen ausgesprochen ist: a) das Stift verbleibt bei seinen wohl erworbenen Lehensgerechtigkeiten, und zu ewigen Zeiten darf Mellikon nicht D o r f, sondern H o f geheißen werden; b) die dortigen Taglöhner haben somit keinerlei Antheil an den stiftischen Lehenhofgerechtigkeiten, an Holz und Feld, Wunn und Weid; c) „diewyl die ietzigen zu Mellikon wonenden Taglöner durch verkouffung Irer gerechtigkeiten und verschwendung Irer güter in armut kommen und gerathen, also das sy nit allein nützit an ligenden gütern meer, sonder ouch theils einiche Herbergen und Wonungen nit gehapt, und aber Inen hievor von deswegen und dann von Ir trun-

genlich und flehentlich Piten, uß keiner gerechtigkeit, sondern lutern erbermbd und gnaden bewilliget und zugelassen, fünf Hüser zu Mellikon ze buwen und zu bewonen, da sölle es by sollichen Taglöners fünf Behusungen zu allen zyten bestohn und künftig zu ewigen zyten über ietztgesetzte Zal, einiche nit meer gebuwen werden; d) und sölle Inen den Taglönern fry zugelassen sin, in den Mellikischen Hölzern (wo sy es dann zu finden vermeinendt) abgefallen Holz zu Irem Husbruch ufzeheben und heimbzutragen, doch alles zum Unschedlichisten, und so einer oder meer hierwider handlen und one Zulaß Holz abhouwen und heimb zu Huß tragen und es kundtbar gemacht würde, der oder dieselben söllen allwegen nach gestaltsame der sachen darumb gestraft werden; e) und damit aber Ire der Taglöner fünf Hußhaltungen zu winterszyten mit Holz etlichermaßen ouch notwendig versechen werdent, so söllend fürterhin jerlichen die Meyer und Lechenlüt zu Melliken (so je zu zyten sin werden) solchen fünf Hüsern einem jeden (es syen glich eine oder meer Hushaltungen darin) nit meer dann zwey clafter Holzes zu geben schuldig, und an welchen Holzenden und orten sy die Meyer Inen den Taglönern dasselbig Holz zu machen zeigen, sölches söllend sy alsdann selbert zu machen und dargegen sy die Taglöner pflichtig sin, den Meyern die järlichen Holzhöuw widerumb helfen zu machen und inzuschlagen; f) söllen ouch fürterhin zu ewigen zyten (one Bewilligung der Stift) von den Lechenlüten und Puren zu Melliken keine Hüßer (über die viere, so disere zyt standind) nit meer gebuwen werden; g) söllen ouch sy die Taglöner zu Melliken (so jederwylen daselbsten wonen werden) der Stift Zurzach zu allen und jeder zyten, trüw, gehorsam und gewertig, und den Puren vor allem schaden, beneben aber schuldig und verbunden sin, Iro der Stift alles dasjenig, was durch die Puren zu Melliken an Iren Lechen, ouch Holz und Feldt zu schaden und Nachteil gehandelt würde, by Iren Eiden und Pflichten anzugeben und zu leiden, anderst einer (uf kundbarmachen) gebürende Straf erwarten welle; h) wann künftiger zyt die Taglöner wider obgestelte Punkten und Artikul handlen würden (wie jeh das beschächen möchte), so solle demnach dise Inen hierin des Holzes halber bewißne gnad ufgehept, tod und absin, und dieselbig fürterhin zu allen zyten für chraftlos und unverbindtlich gehalten werden."

Nach Mitgabe dieser rechtsgültig bestehenden Verhältnisse ha-

ben die Eidgenossen gesprochen und erkennt, „das meerwolgenannt St. Verena Stift Zurzach by allen Iren Gewarsaminen, darüber erlangten Rechten und habenden Brief und Siglen, umb den Hof Mellikon wysende, genzlich und chreftigclich verblyben, also das hinfüro zu eüwigen Zyten Mellikon ein Hof und nit ein Gmeind genamset werden, und ouch dchein Dorfsgerechtigkeit haben sölle. Und diewyl dann obgemelte ynverlypte Artikel, welche zwüschent den Meyern und Taglönern zu Mellikon gestelt, von dem Stift uß sondern gnaden verwilliget worden, ouch sy zu beiden Theilen gelobt und versprochen, dieselbigen zu halten, derwegen sölle es darby beliben und jeder Theil denselbigen geläben und nachkommen; und das hiemit von unserm Landvogt zu Baden mit siner gegebnen Urteil in diser sach wol gesprochen und von den beiden Knechten und iren mithaften Taglönern darvon übel geappeliert; und das jeder Theil sinen erlittnen Costen an Im selbs dulden und haben sölle."

Siegler der Perg. Urk.: Anton Klausser, des Raths der Stadt Zürich, Landvogt in Baden.

1602, 9. Dezember. Vereinbarung zwischen Stift und den gegenwärtigen Lehensleuten Baschly und Ulrich Knecht, auch Jogli Roner in Mellikon. — In Folge übler Wirthschaft mit der Frohnwaldung Mellikon hat man sich in folgenden Punkten vereinbart: a) Wenn die Lehensleute Brenn- oder Bauholz verkaufen wollen, so müssen sie es vorher dem Stifte um einen billigen Preis anbieten; b) bedarf das Stift des Holzes nicht, so kann es nur mit seinem Wissen und Willen verkauft, vertauscht, verschenkt oder vertrunken werden; c) jedem der 5 Tauner-Häuser verabfolgen die Bauern zur Zeit, wo sie für sich selbst holzen, 2 Klafter, und lassen die Taglöhner außerdem das unschädliche Holz auflesen; will man noch jedem Tauner gestatten, „ein Heüptlin Vych oder ein oder zwey Schweinlin" (zur Weide) laufen zu lassen, so hat das Stift dagegen nichts einzuwenden; d) wie bisher, so geben die Lehenträger auch für alle Hinkunft dem Stifte wegen des Hochwaldes jährlich vier Pfund Haller Zins.

Zeugen der Verhandlung: Hans Kayser, die Geschwornen von Zurzach, Balthasar Jeger, Stiftskelner, als Schreiber.

1607, 10. Juli. Baden. Eidgenössischer Abschied, die Holzleistung der Melliker Bauersame an das Stift Zurzach be-

treffend. — Vor den in Baden versammelten Abgeordneten der 8 alten Orte (Zürich: Konrad Großmann, Burgermeister, und Johann Kambli, Seckelmeister; Bern: Hans Rudolf Sager, Schultheiß, und Hans Jakob von Dießbach, des Raths; Uri: Gedeon Stricker, Landammann, und Jakob Zgragen, des Raths; Schwyz: Rudolf Reding, Ritter, Landammann, und Christoph Schorno, des Raths; Unterwalden: Sebastian von Büren, Statthalter, und Philipp Permetler, des Raths; Zug: Konrad Zurlouben, Stadtschreiber, und Michael Nußboumer, des Raths; Glarus: Dietrich Stoufacher, Landammann, und Michael Bäldi, alt-Ammann) beklagen sich Propst Paul Schaufelbühl und Chorherr Jakob Müller Namens des Stiftskapitels, „das wann sy etwan denen von Melligken Holz abkouft und gnugsam bezalt, sy dannacht selbigs Inen ganz ungetrüw ze Hus füeren, ostermal anderthalb Klafter bezalen müessend, da Inen kaum eins zuekomme, und derglychen; zudem, wann sy, die von Melligken, etwas wenigs mer zue lösen wüssend, müessend sy, die von der Stift, des Holzes manglen, und werdend diejenigen, welche darzuo kein recht habend, dessen gnoß; welchs aber sy nit onbillich beschwärt, dann diewyl dise Hölzer zu Melligken der Stift eigenthumblich zuogehörig und allein lächenswys von der Bursame yngehept werdend, vermeinend sy, diewyl der Ueberfluß und Holzes gnug verhanden, wann sy dessen begärend und bedörfend, ouch wie billich und recht bezalen wellend, die von Melligken Inen selbigs nit weigeren, sonder gefolgen lassen sollen, und das mäß, so sy im wald von Inen kouft, nochmal by den Hüsern dergestalt wären und gut machen.“ — Dagegen berufen sich die Bauern auf ihre Lehenbriefe, wonach sie befugt seien, die ihnen lehensweise übergebenen Güter „zu nutzen, zu niessen und zu gebruchen nach irer glegenheit und gefallen“.

Nachdem in Sachen schon früher (30. Herbstm. 1583) von Landvogt David Tscharner gesprochen worden, wirkt namentlich das jüngst (dd. Donnerstag nach St. Nikolaus 1606) von Landvogt Matthias Grüeninger aus Uri gefällte Urtheil entscheidend auf die hohe Versammlung ein. Es lautet also: „Wann die von der Stift Zurzach werdend Holzes mangelbar syn, sollend sy das von denen von Melligken begeren und sy Inen geben; alsdann die von der Stift für ein Clafter zwenzig Schwyzer Batzen, ein Suppen, ein Maß wyn und für ein Batzen brot bezalen; dannethin die Buren one der Keufferen ferneren costen Ihnen das Holz ze Hus füeren und daselbst das

Clafter nach dem Badner mäs währen; fahls aber sy, die Buren, umb solches das Holz zu bringen und gesagter gestalt zu wären, nit zyt, gelegenheit oder willen hetend, sollend alsdann die von der Stift, so des Holzes begärend, das in Irem Costen lassen fellen, rüsten, und nach dem sy überkommen mögend, abfüren, und denen von Melligken für ein Clafter obgedachts Mäßes ein Pfund Haller Badner wärung bezalen, mit dem lutern anhang und bescheidenheit, das die wäld nit entblöst werdend, damit alzyt die von Melligken zu Irem notwendigen gebürenden gebruch zubevor versächen syen, der Hochwald nit zergange, sonder in eehren gehalten, widerumb yngeschlagen und nit zu Rütinen oder andern gütern one der Puren willen und der Stift gutheißen gemacht werde." — Hierauf haben die Eidgenossen zu Recht erkennt, „das in diser sach von unserm Landtvogt wol gesprochen und übel von denen von Melligken geappeliert syge, derowegen dise obgesezte unsers Landtvogts Urtheil, durchus wie sy hierin specificiert allerdings confirmiert, bestetet und becreftiget ist, syn und blyben soll, auch derselbigen gelept, nachkommen und stath gethon werden, ietz und in künftigen zyten, one alle fürwort Yn- und widerred, all fünd und arglist vermiten in craft dieß Briefs."

Siegler der Perg. Urk.: Hauptmann Heinr. Reding des Raths zu Schwyz, Landvogt in Baden.

Unterzeichner: Christof Breni, Substitut.

1615, 19. Hornung. Belehnung des Nikolaus Knecht mit dem 4. Theile des Melliker-Hofes. — Dieß Erblehen besteht aus a) Haus, zwei Scheunen, Speicher, Kraut- und zwei Baumgärten, b) 11½ Tagwan Wiesen, c) 73 Jucharten Ackerland, d) ½ Juchart Reben, e) der Holzgerechtigkeit mit den übrigen 3 Höfen. Auf dem Hofe haften folgende alljährliche Leistungen: a) Vogtsteuer an's Schloß Klingnau 3 Vrtl. ½ Vrlg. Kernen, ebensoviel Roggen, 7 Vrtl. Haber, 5 Vrtl. Nuß, 16 Hllr., b) an das Stift Zurzach ewiger Grund- und Bodenzins ab der Platten-Zelg 16 Vrtl. 1 Vrlg., ab den zwei andern Zelgen 18 Vrtl. 1 Vrlg. Kernen, 2 Gulden Geld, c) an die Organistenpfründe 1½ Vrtl. Roggen, d) in Göngelinzins 2½ Vrtl. Haber, 3 Vrlg. Kernen, ¼ eines Huhnes, 2 Schilling, 4 Haller, e) an die Sebastianspfründe in Klingnau 2 Vrtl. Kernen, 1 Huhn, f) an die Propstei Wislikofen ½ Vrlg. Roggen, g) an Chorherr Dr. Hermann 12½ Eier, h) Verzinsung des Kapitals 776 Gld. und Abzahlung dieser Summe innert 10 Jahren. —

Außerachtsetzung der Lehenspflichten zieht die Verwirkung des Hofes nach sich. Das Erblehen darf nur mit Wissen und Willen des Lehensherrn verkauft werden; diesem aber steht das Vorrecht auf dasselbe zu. Beim Abgange eines Lehenträgers findet eine neue Belehnung durch's Stiftskapitel statt gegen die Taxe von 2 Gulden. — Nikolaus Knecht gelobt, treu seiner Pflicht zu sein.

Siegler der Perg. Urk.: Das Stiftskapitel.

1615, 3. April. Nach des bischöflichen Obervogts Spruch dürfen in Mellikon nur 4 Lehenhöfe bestehen, die darauf haftende Schuld muß innert 10 Jahren abgetragen werden u. s. w. — Namens des Stiftes führen Propst Jakob Müller und Kantor Christoph Falk vor Obervogt Beat Jakob Segesser in Klingnau (als Obrigkeit der Melliker-Lehenbauern) bittere Klage über ihre Lehenträger Jakob Roner, Nikolaus, Hans und Heinrich Knecht in Mellikon. Nach dem Vortrage des Lehensherrn ist der ganze Hof Mellikon, ausschließliches Eigenthum des Stiftes, besagten Lehensmännern und ihren Vorfahren nur aus Gnade und unter der Bedingung als Erblehen übergeben worden, daß sie dasselbe nicht versetzen, nicht weiter vertheilen, kein Holz ohne Wissen und Willen des Stiftes verkaufen, verschenken, vertrinken, und daß endlich außer den 4 Meyer- und 5 Tauner-Häusern keine andern gebaut werden. Nun aber handeln gegen alles das die Lehenbauern und Tauner. So hätten Nikolaus und Klemens Knecht ihren 4. Hofantheil in 2 Meyerhöfe getheilt, Hans und Heinrich Knecht von ihren zwei Höfen bedeutende Güterparzellen an ihre Brüder (Kaspar und Ulrich) kaufweise abgetreten, die Tauner über ihre 5 Häuser noch mehrere gebaut, „also daß, so man disen nit fürkhomme, aus einem Hof bald gar ein Dorf und Gemeindt gemacht würde"; zudem hätten die Lehensleute sehr viel Holz verkauft und das Lehengut mit Schulden beschwert, — und das Alles gegen bestehende Verträge, gegen Siegel und Brief. „Auf welche Klag obgemeldte Lehenpauren durch ihren Beystandt Hansen Stapfer sich zwar in vil weeg excüsieren und verantworten wöllen, weilen sy aber kein Fundament und grundt nit einbringen können, haben sy ihre fähler bekendt und umb gnad underthänig gebeten, man Inen solches also hoch nit vermerkhen und sy bei disen Theilungen, in Ansehen sy nit mehr einandern in gemeiner Haushaltung gedulden können, genediglichen verbleiben lassen wöllen."

Nachdem der Obervogt den Beklagten die Strafwürdigkeit ihres

unbefugten Vorgehens und die damit bedingte Verwirkung des Lehens klar gemacht, hat er mit Zustimmung beider Parteien folgenden gütlichen Vergleich getroffen: „1) Was die Theilung und Verstukhung des Hofs belanget, obwoln die fürgezeigte brief ausweisen, das Möllikhen nur ein Hof sin solle, weiln aber vor der zeit von den Lehenherren sollichen in 4 Theil aus gnaden zu vertheilen und 4 Meyerhöf daruß ze machen bewilliget, zu welchen 4 Theilen das Sioner Gütli (so vor der zeit ein besonderbar und eigen Gut geweßt, jedoch von Hrn. Probst und Capitel St. Verena Stift laut eines Khaufbriefs erkhauft und Clausen Knecht zu den überigen Lehengüter zu einem rechten steten Erblehen Inhalt Lehen- und Reversbriefen geliche̅n) seidthero anhengig und zugetheilt worden, das hinfüro sollicher Hof Möllikhen verners und wyters nit mehr vertheilt noch verstuckt werden, sonder genzlichen bei disen 4 Theilen bestohn und verbliben solle, es sige dann, das ein Theil über kurz oder lang in anderweeg verkauft werden solte, alsdann die Besitzer der überigen 3 Theilen sollichen verkauften vierten Theil Hofs an sich zu ziechen gewalt haben sollen; 2) soll hinfüro ein jeder Theil Hof einen besonderbaren Lehentrager haben, der Hrn. Probst und Capitel angenem und gefällig seye; wann dann ein Lehentrager mit Tod abgeht und Söhn hinder Ime verlassen, die nit mehr bei einandern in einer Hußhaltung verbliben wolten, sollen die Lehenherren Gewalt haben, einen darunder zu einem Lehentrager ze nemen, der Inen zum besten gefalt und sollen die andern Söhn und Brieder, wie auch die Schwösteren, der Billigkeit gemeß nach Erkhantnuß der ordenlichen Oberkeit und Hrn. Probst und Capitel, mit Gelt auskhauft und ausgesteurt werden. So oft auch ein Lehentrager tödlichen aus disem Jammerthal abscheiden wirdet, soll allwegen das Lehen uf ein neuwes empfangen und zwen Gulden der Stift zu einem Lehenschilling bezalt werden; 3) soll ein jeder Theil Hof an seinen habenden Gütern, von Stuckh zu Stuckh ordenlichen bereiniget und beschriben und über jeden Theil Lehen- und Reversbrief, deren den einen Hrn. Probst und Capitel, und den anderen der Lehentrager beihanden haben soll, darinnen alles vergriffen, wie sich ein jeder Lehentrager zu verhalten habe, ufgerichtet werden; 4) sollen ohne Vorwüssen und Bewilligung Hrn. Probst und Capitel die Lehentrager die Lehen mit Schulden witers und verners nit mehr beschweren; was aber bishero an Gelt daruf gelichen worden, sollen die Lehentrager innerhalb

zehen Jahren solliches abzelösen und die Güter widerumb ledig ze machen, schuldig und verbunden sin; wover es aber wegen einrißenden Landtsprestey und Feljaren solches nit beschechen khan, mag selbiges uß gnaden Hrn. Probst und Capitels uf verner und mehrere Jar vergünstiget werden; 5) wyln Burkhart Knecht drei Söhn hat, den zweyen Söhnen seinen 4. Theil Hof, ußgnommen etliche in Libdingswiß vorbehaltene Stuck und Güter, mit Hrn. Probst und Capitels Consens ze khaufen geben, und die zwen Söhn ihrem dritten Brueder Caspar Knecht etliche Stuckh Güter ohne Vorwüssen der Lehenherren, für sein müeterlich Gut geben, solle hiemit Hans Knecht dises Hofs Lehentrager sin, bemelten seinen Brueder Caspar Knecht auch in Khauf und in die Haushaltung nemen, oder aber denselben in zwey Jaren von den hinweggegebnen Stück gütern mit gelt wegen seines müeterlichen Guts ußkhaufen und die Güter widerumb zu dem Hof ziechen; beynebens ist uß Genad bewilliget, seintemaln Burkhart Knecht, der Vater und sein Sohn Caspar Knecht in einer Behausung sind, jedoch zwo Feurhofstatten brauchen, das zu diser Behausung uß dem Fronwald mehr nit als zwei Clafter Holz zugetheilt werden sollen; 6) soll des andern Theil Hofs Lehentrager sin Niclaus Knecht und seinen Brueder Clemens bei Ime in der Haushaltung behalten; so sie sich aber mit und beyeinander nit vergleichen und vertragen khönnen, soll sich Clemens mit Gelt nach Erkhantnuß der Oberkeit und Lehenherren, oder aber mit den eignen Gütern, so Niclaus erkhauft, ußkhaufen lassen; und wyln sie zwo Behusungen haben, soll die ein Behusung für ein Dauwner-Haus gerechnet und darzu auch uß dem Hochwald zwei Clafter Holz, andern Dauwner-Heüsern zugleich gegeben werden; 7) Heinrich und Jogli die Knecht Gebrüeder, so miteinanderen den dritten Theil Hof besitzen, betreffende, soll Jogli Knecht desselbigen Lehentrager sin; wyln aber ihr dritter Bruder Ulrich Knecht von Inen getheilt und in die Schmitten gezogen, zu deren vor 30 Jaren ein Stückhli Matten und zu jeder zelg ein Jucharten Ackher von Jogli Roners Theil Hof khauft worden, ist Ime Ulrich uß sonderbaren Genaden, seintemal er mit vilen Kindern beladen, verwilliget, das er solche Stuckh neben der Schmitten behalten mag, jedoch mit dem angeding, das solche Stuckh in vorhabender Beschribung der Gütern in specie mit ihren Anstößen und Namen verzeichnet und den Lehen- und Reversbriefen dises

Hofs einverleibet werden, damit man in das Khünftige wüssen möge, in welchen Theil Hof solche Stuckh gehörig und zinsbar seyent; 8) belangend den vierten Theil Hof, so Jogli Roner besitzt, soll er wie bishero Lehentrager sin, und nach seinem Absterben der Söhnen halber, wie im andern Articul begriffen, gehalten werden; 9) wenn in einer oder andern Hußhaltung zwen, drei oder mehr Brieder beisamen weren, deren einer ein Ehefrauwen, die mehr weiblich Gut, als die ander hette, soll er mit dem Fürschutz nach seinem Gefallen handlen und gewerben, und so er etwas darmit gewint, das seinig allein sin, oder aber sy sich deshalber nach ihrem Gefallen miteinander verglichen mögen; 10) seintemaln die Lehenlüt bishero aus ihrem Fronwald und Gütern Holz ohne Vorwüssen verkhauft, welche ußdruckenlichen wider ufgerichte Brief und Sigel ist, und sie darumben der Gebür nach strafwirdig, behalt ich mir von Oberkeitwegen mein gebürende Straf gegen Inen bevor. Demnach sollen sie zu mehrerer Straf jedem Hrn. der Stift zu seiner Behausung zwen Wägen mit Buechi Holz (deren 24 sein sollen) ohne der Herren Costen biß uf khünftigen Winther fieren und dann hinfüro sich in Verkhaufung Holzes nach Inhalt Brief und Siglen (bei deren Inhalt es genzlich verbleiben soll) unfelbar verhalten; 11) dieweiln die Tauwner zu Möllikhen pitten und anhalten, das man Inen die Stockhvelder, daruf nur Gesteud und kein Holz wachst, ußzureuten vergönstigen wolte, ist abgeredt, das Hrn. Probst und Capitel mit Rath und Zuthun der 4 Lehenpauren dergleichen Stockhvelder besichtigen, und, so sie es thunlich und nützlich befinden, den Tauwnern auszereuten verleichen, und einen Zins daruf, der halb den Lehenherren und halb den 4 Lehenpauren zudienen soll, schlagen mögen, welches dann nit allein an Zins, sondern auch an Mehrung des Zehendens vilermelter Stift nützlich sein wirdet."

Siegler der Perg. Urk.: Beat Jakob Segesser, bischöfl. Obervogt in Klingnau.

1617, 10. Juli. Dem Bläsy Knecht ist aus Gnaden die Niederlassung in Mellikon bewilligt worden.[1]) — Bläsy Knecht wollte sich haushäblich in Mellikon niederlassen; es wurde ihm dieß vom

[1]) Schon früher hat Bläsy Knecht, dessen Aufenthalt in Mellikon das Stift nicht länger dulden wollte, die Vermittlung des Landvogts Kaspar von Grafenried angerufen. „Er seye," sagt er, „fals er dem Ausweisungsbeschlusse des Stiftes nachkommen müsse, sampt Wyb und Kind, weyl er sich niendert

Stifte untersagt. Er ruft die zur Jahrrechnung in Baden versammelten Abgeordneten der 8 alten Orte um Vermittlung an, und zwar mit so gutem Erfolge, daß sie aus eigener Mitte „zwen fürtreffliche Herren“ nach Zurzach schickten, um für Knecht Fürbitte beim Stifte einzulegen. Es wurde entsprochen und die Niederlassung unter Wahrung aller stiftischen Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten in Gnaden bewilligt.

Siegler: Hans Heinrich Schneberger, des Raths der Stadt Zürich, Landvogt in Baden.

1621, 21. Hornung. Drei Lehenreverse. — Vom Stiftskapitel werden in üblicher Weise je mit einem 4. Theile des Hofes Mellikon belehnt: Jogli Knecht, Hans Knecht und Jakob Roner. Sie geloben eidlich, ihre Lehenspflichten treu erfüllen zu wollen.

Siegler der drei pergamenen Briefe: Adam Göldlin von Tiefenau, bischöfl. Obervogt in Klingnau.[1])

1622, 21. Hornung. Spruch des Obervogts Adam Göldlin von Tiefenau gegen die Lehenbauern bezüglich des Holzverkaufs. — Auf die Beschwerde des Stiftskapitels, daß die Lehenbauern zu Mellikon entgegen dem jüngsten Vertrage vom 3. April 1615 sowohl als den andern obrigkeitlichen Spruchbriefen, „den Hochwald gar unordendlich verschwenden und das Holz hin und wider ohne Vorwüssen des Stiftes verkaufen“, haben die vom bischöflichen Obervogte Adam Göldlin zur Rechenschaft gezogenen Bauern „sich entschuldiget, es möchte zwar etwas in Verkaufung Holzes beschehen sein, die theüre Zeit habe sy darzu genöthigt, bitten undertänig umb Verzeihung, wellend sich hinfüro beflißen, daß sy nit mehr wider Brief und Sigel handlen, sonder sich denselbigen gemäß halten.“ — Hierauf hat der Obervogt zu Recht erkennt: „a) Die Inhaber der vier Lehenhöfe sollen schuldig sein, genannten Vertragsbrief (dd. 3. Apr. 1615) und alle andern Spruchbrief in allen Punkten und Artiklen beständig zu halten; b) wyln sy ihrer Lehen halber kheine Lehenbrief empfangen und kheine Reversbrief von Handen geben, soll ein jeder Lehentrager

anderstwa underzebringen wüsse, in das Exil und in die eüserste Armut verwysen und getriben.“ „Uß tragendem Mitleyden“ ersucht der Landvogt mit Zuschrift vom 28. Febr. 1617 das Stiftskapitel, den armen Bläsy, wie ehevor so auch fernerhin in Mellikon wohnen zu lassen.

[1]) Der letzte bischöfliche Obervogt Beat Jakob Segesser ist im Jahr 1617 nach Arbon übersiedelt.

Lehenbrief ze haben verbunden sin; fals einer solche nit empfahen und haben würde, sollen nach seinem Absterben seine Khinder des Lehens nit vähig sin; c) wann sy, die Lehenleüt, Holz zu verkaufen mangelbar, sollen sy ohn Vorwüssen der Lehenherren kheines verkhaufen, sonder darumben fragen, wirdet Inen nit abgeschlagen, sonder gezeigt werden, wo sy Holz hauwen, ohne Nachtheil der Höfe; fals dann einer oder der ander Lehenman darwider handlen würde, solle derselbig zum Ursatz, so ich hiemit daruf gesetzt haben will, Ihr hochfürstlich Gnaden Bischofen zu Costanz zechen Pfund, und den Lehenherren fünf Pfund Haller zu erlegen schuldig sin; d) alsdann Jogli und Hans Heinrich die Knecht, Gebrüeder und Besitzer des vierten Theil Lehenhofs, einander nit mehr in der Hushaltung verstehen, sonder von einander theilen wöllen, sollen sy beed einandern nach Inhalt des Vertragbriefs brüederlichen uskhausen." — Die Lehensleute geloben mit Mund und Hand an Eidesstatt, alle Vertragspunkte treu zu erfüllen.

Siegler der Perg. Urk.: Obervogt Adam Göldlin.

1641, 11. Oktober. Gütlicher Vergleich wegen des Holzes. — Der bischöfliche Obervogt Joh. Franz Zweyer von Evebach in Klingnau trifft wegen des streitigen Holzes zwischen Propst Dr. Hermann und Chorherr Joh. Jodok Küng Namens des Stiftskapitels, und den Lehenbauern zu Mellikon, folgenden Vergleich: „a) Wann die 4 Meyer etwas an Holz verkhaufen wöllen, daß an einen Herrn ein oder mehr Wägen gelangen mag, sollen sie es den Herren anzeigen, die mögen einen aus ihren Mittel das Holz zu besichtigen und auszutheilen verordnen; b) wann aber der 4 Meyern einer 1, 2 oder 3 Wägen vol zu verkhaufen feil hette, sollen die Herren einen aus dem Capitel verordnen, bei deme sich der Meyer anmelden, der dann das Holz nach Ordnung der Herren umbtheilen, oder demjenigen, der es vonnötten, assignieren solle; c) soll man dise Ordnung ein Jar lang continuiren und sehen, ob man dabei verbleiben oder vermelioriren (verbessern) könne; d) daß Niclaus Knecht und der Schmid bisher wider Brief und Sigel gehandlet, soll jeder dem Junker 10 Pfund und der Stift 5 Pfund Straf geben."

Vgl. Lehenurbar, S. 310. [1])

---

[1]) Ungeachtet das Stift, „weil die Bauern und Tauner im Holz untreü befunden," den Clewi in Mellikon zum Holz- und Bannwärter bestellt (als Jahreslohn erhielt er einen Rock und ein Pfund von jeder Straf), so fehlte

Fünf richterliche Sprüche in streitigen Lehensachen zwischen Stift Zurzach, Niklaus Knecht und dessen Söhnen Hans und Jogli in Mellikon.

a) 1644, 9. März erkennt das Gericht Zurzach: „Weil Sigel und Brief austruckenlich vermögen, das Niclaus Knecht seinen Bruder Clemens mit Gelt oder eignen Gütern ausrichten (auskaufen) solle, und er aniezo denselbigen mit Lehengütern ausgericht und dieselbige Ime auch keüflich angetragen, aber dieselbigen nit angenommen, darüber sie anderwerts verkauft worden, das hiemit Niclaus die wieder in Lechenhof ziechen solle." Niklaus ergreift die Appellation.

b) 1648, 15. Mai. Auf die Klage der Hrn. Propst Gotthard Schmid und Kustos M. Joh. Honegger, daß Niklaus Knecht und dessen Söhne den ihnen übergebenen Lehenhof in Mellikon ohne Wissen und Willen des Stiftes und gegen Siegel und Brief vertheilt und ausgemarcht, hat das Gericht Zurzach, nach Einvernahme der Beklagten zu Recht erkennt: „Weilen die Brief und Sigel heiter und clar vermelden, das die Lehenbauern zu Möllikhen ohne Vorwüssen und Consens eines Capitels Zurzach als rechtmäßigen Lehenherrn solliche zu vertheilen nit befugt, das Beklagte hiemit, weil sie solliches über Anwarnung gethon, Ihr Fürstl. Gnaden Bischofen zu Constanz zehen Pfund Haller und einem Capitul fünf Pfund zur Straf verfallen seien, im Uebrigen es bey habenden Brief und Siglen sein ewiges Verbleiben haben solle."

c) 1650, 6. Mai. Erkenntniß des Gerichts Zurzach, „das laut voriger Urthel die vorgenommene Theilung kraftlos, tod und absin solle, dahero sie auch bis künftigen Donstag den 12. dies die daruf gesetzte Straf bar erlegen, auch alle gesetzte Markhstein widerumb hinwegthun; im Fal es nit beschehe, die Sumigen in Gefangenschaft genommen, bis der Urthel statt beschicht, darin gelassen werden."

d) 1651, 28. Febr. Appellationsurtheil von Obervogt Joh. Franz Zweyer und Rath zu Klingnau, „daß es (das Stift) bei habenden Brief und Siglen verbliben, das Gericht Zurzach auch wol

---

es doch nicht an beständigen Eingriffen in die Holzgerechtigkeit. Besonders großen Schaden für Wald und Feld brachten die während des Schwedenkrieges nach Mellikon übersiedelten Flüchtlinge (1638—1641).

gesprochen und darvon übel appellirt; also dieselbige Urtel zu bestetigen, wie sie dan hiemit bestetiget und kraft derselbigen die Markstein aberkent und hinweggethon werden sollen."

e) 1652, 22. Febr. Zurzachisches Gerichtsurtheil, „daß oft angezogne Niclaus Knechten Söhn Hans und Joglin 10 Pfund dem Lehenherrn, 10 Pfd. dem Fürsten zur Buß und einem Gricht 5 Pfd. für die Mühewaltung abstatten sollen; wann solches erlegt, mag ein Stift nach Belieben einen aus den Brüdern zum Lehentrager nemen und aus Gnaden gestatten, daß derselben Hof von zwo Haushaltungen, doch unzertheilt bebaut oder sammethaft möge verkauft werden." [1])

1657, 15. März. Nach dem Spruche hoher und niederer Obrigkeit verbleiben die Stiftsbriefe in Kraft. [2]) — Nach den vom Stifte neuersdings vor Gericht Zurzach erhobenen Klagen suchen sich die Bauern und Taglöhner vom Stifte loszumachen und eine Gemeinde mit eigener Verwaltung zu bilden. Gegen Siegel und Brief werden die Tauner-Häuser vermehrt, die Holzgaben an sie vergrößert, die Lehenhöfe mit Schulden belastet. — Die Beklagten stellen die ihnen gemachten Anschuldigungen nicht gerade in Abrede, glauben aber doch, daß sie vor den Bedürfnissen der Zeit berechtigt erscheinen und einer Aenderung bisheriger Lehensverhältnisse rufen dürften. — Der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen tritt das Gericht nicht ein, sondern überläßt den Entscheid der niedern und hohen Obrigkeit. Diese, vertreten durch Joh. Franz Reding von Biberegg, Landvogt in Baden, und Joh. Franz Zweyer von Evebach, bischöfl. Obervogt in Klingnau, treffen, nachdem sie in Zurzach persönlich Klage und Antwort entgegengenommen, folgenden Entscheid, „daß mehrobbemeltes Stift bey allen ihren Briefen und Siglen, auch Gewahr-

---

[1]) Den 5. April 1652 hat das Stift dem Jogli Knecht das Lehen übertragen; er verspricht, dasselbe treulich zu bauen, wie es einem Lehensmanne wohl ansteht.

[2]) Immer widerspenstiger benehmen sich die Melliker Lehenbauern; mußte ihnen doch das Stift zusprechen (31. Aug. 1655), „daß sie fleißiger in die Kirche gangen und nit so gottlos seien," und wegen beständigen Eingriffen in die Rechte des Lehensherrn „die drei Mähler abthun und cassiren" (20. Jän. 1657). Selbst die ihnen durch Obervogt Zweyer angedrohten Strafen verfingen so wenig, daß sie vielmehr „wegen der Kriegsaufläuf halsstarrig und rebellisch geworden, sich an die Herren von Zürich henken und vom Stift abthun wollten", und darum eben gerichtlich belangt werden mußten (26. Febr. 1657).

saminen, sonderlich nach dem Inhalt des anno 1602 von den hohen Obrigkeiten erhaltenen Bestetigung Briefs, über alle obgemelte sachen geschützt und geschirmbt werden solle, also, daß der Hof Mellikhen ein Lehen verbleibe, und die dort wohnende Leüth khein Dorfs Gerechtigkheit haben, auch keine Ordnungen weder umb das Eine noch Andere machen sollen; wann Ihnen aber etwas Nothwendiges vorfallen thete und sye es bey dem Stift nit erhalten möchten, können die bei dem Hrn. Obervogt zu Clingnau sich erholen, ihr Angelegenheit vorbringen und dessen Bescheid's erwarten, von deme gleichwohl die Appellation den begehrenden auch würde an gehörige Ort gern widerfahren lassen werden, darbey aber in allweg man befunden, daß die Brief albereit die genzliche Ordnung und Richtschnur alles Verhaltens wider der Melliker Einbilden zeigen, darbey es verbleiben soll. In Ansehung dann, daß theils etliche Pauren, insonderheit aber die Thauner sich wider Brief und Sigel dem Stift bevoraus, und dann auch den Obrigkeiten aus vorsetzlicher Widerspenigkeit mit ihrer eydtlichen Verbindung, so Brief und Siglen entgegen, Verschimpfung bewiesen, die Pauren zwar, Hans und Jagli die Knechten, weilen Hr. Haubtmann Jost von Roll [1]) hierzu gar nichts eingewilliget, widerum darvon abgestanden und um Gnad gebeten, die Thauner aber und übrige Pauren in dem Ungehorsam verbliben, so sollendt selbige hallstarige Pauren und Thauner den Obrigkeiten 60 Gulden Straf, 30 Gulden an die Geldköſten erlegen und fürderhin bey dem alten Harkommen rüewig und einig verbleiben." [2])

Siegler: Landvogt Reding und Obervogt Zweyer.

1658, 19. Juli. Die 8 alten Orte bestätigen obigen Spruch vom 15. März 1657. — Die Lehensleute und Tauner von Mellikon erscheinen vor den zu Baden versammelten Abgeordneten der 8 alten Orte, nicht, „umb sich in einichen Disputat wider ihre Lehenherren oder dero Sigel und Brief einzelassen, sonder einfeltig die Gnad ze begeren, daß sie auch ein eigen Dorf- und Gemeindt-Recht haben,

---

[1]) Hauptmann Jost von Roll aus Uri, Hr. zu Böttstein, hat sich schon am 7. Jän. 1638 auf einem von Hans Ludwig Braun erkauften stiftischen Lehenhofe in Mellikon niedergelassen, aber geweigert, den Lehenbrief „in der alten etwas schimpflichen und verächtlichen Form" anzunehmen. (Vgl. meine „Kollaturpfarreien und Gotteshäuser des Stiftes Zurzach", IV. S. 209.)

[2]) Vgl. Aarg. Staatsarchiv „Grafschaft Baden", Schachtel 19, Fascikel Nr. 3.

und under Jnen selbs auch Satz- und Ordnungen in irem Holz und Feldt, auch Verkauf und Aenderung der Güter, Erbawung mehrer Heüser und anders, wie sie es irem Nutzen befürderlich sein befunden würden, machen möchten, welche gnadt vor etwas Zeit der Gemeindt Degerfeldt, Coblenz und anderen, alwo eben gleiche Lehenhöf seyendt, auch widerfahren und geben worden, dann sie solcher Gestalten weiters zu hausen und zu wohnen hochbeschwert seyendt, aldieweil sie sich die Zeit hero umb vil vermehret und an Manschaft zugenommen; und umb sovil mehr seyendt sie der Hoffnung, dise gnadt zu erlangen, sintemahlen selbe iren Lehenherren nit allein nit zum schaden und nachtheil sye, sonder wie menigklich wol erachten könne, zu mehrem und größern Nutzen gereichen werde." — Die Abgeordneten des Stiftes dagegen, die Hrn. Dekan Frz. Brandenberg, Chorherr Schieß und Amtmann Joh. Jak. Acklin, können sich mit dem Melliker Ansinnen um so weniger befreunden, als Hauptmann Jost von Roll, der als Drittmann am Lehen ebenfalls Theil habe, der Sache fremd bleibe und keinerlei Aenderung in den bisher bestandenen Lehenverhältnissen wünsche; zudem sei „sollich begeren aus erheblichen Gründen und ursachen nit allein den Lehenherren, sonder den Lehenleuten selbsten zu höchstem schaden, weil menigklichen bekannt, dise Höf in irem Bezirk nit der Ertragenheit zu sein, mit Holz und Feldt so vil Leüt zu erhalten, sonder vilmehr würde es dahin komen, daß sie sich alda nit mehr erhalten, sonder notwendig anderstwohin sich begeben müßten;" das Stift verlange somit, bei Siegel und Brief und namentlich bei letztem Spruche vom 15. März 1657 hochobrigkeitlich geschützt zu werden. — „Wir habendt es", so lautet der Abschied, „einfeltig bey demselben und und allen andern der Stift habendten Gewahrsaminen, Sigel und Briefen verbleiben lassen, und darby erkennt, daß angeregte zurzachische letztere Urtel bestetiget sein, deme nachgelebt, und die Lehenleüt hiemit von irem Begeren ab- und zu Erstattung irer Lehenspflichten gewiesen sein sollen."

Siegler: Joh. Peter Jmfeld, des Raths zu Unterwalden ob dem Kernwald, d. Z. Landvogt in Baden. [1])

1661, 29. April. Hauptvergleich zwischen Stift und den Lehenbauern zu Mellikon. — Gegen ergangene obrigkeitliche Sprüche

---

[1]) Für Ausfertigung des Briefs reklamirt der Landvogt vom Stifte 6 Dukaten (16. Aug. 1658).

und verhängte Strafen haben die Lehenbauern stetsfort die Rechte des Stiftes bekämpft, Theilung der Höfe und eigenes Gemeinderecht u. s. w. angestrebt [1]; es mußte, um Aergeres zu vermeiden, eine Konzession gemacht werden, wobei zwar die stiftischen Lehenrechte best-möglich gewahrt, aber den Bedürfnissen der Lehenleute Rechnung getragen wurde. Unter Ratifikationsvorbehalt des Fürstbischofs von Konstanz haben in Beisein und mit besonderm Zuthun des bischöf-lichen Obervogts Franz Zweyer Stift und Lehensleute sich in folgen-den Punkten vereinbart. „1) Nachdeme einer löblichen Verena Stift die in wehrender Streitigkeit erlittene Uncösten, zusamen sechszig fünf Guldin, dreißig drey Creüzer belaufendt, von gemeiner Paur-sambe zu gesagtem Möllikhen widerumb zu erstatten versprochen, ist auf seiten wohlernanten Stifts bedinglich reserviert und vorbehalten worden, daß da wider sothane Zusag die würkliche Bezahlung nit er-volgen würde, nachstehender Verglich keineswegs verbündlich, sondern ganz nichtig und craftlos sein solle. 2) Hierauf dann obehrengedachte Hrn. Probst, Decan und gesambte Capitulares für sich und ihre Nachkommen an der Stift den Möllikern sambt und sonders, ihren Erben und Nachkommen zugesagt und versprochen haben, ohnange-sehen sie in craft ihrer habenden Brief und Siglen, auch nach Aus-weis derselben jedesmahls ausgefertigter Lehenbriefen, nit schuldig wehren, ainige weitere Abtheilung der vier Höfen zu Möllikhen für-gehen oder geschehen zu lassen, umb Pflanzung mehrern Ruhestandts und Fridens hinfüro zu gestatten, daß sie Möllikher, ihre Erben und Nachkommen, gedachte vier Höf sambt dem Syoner Gut und was zu jedem derselben an Holz und Veldt gehörig, in Erbs-, Tausch-, Kaufs-

[1] Ueber das Gebaren der Melliker Bauern läßt sich das Protokoll vom 14. März 1661 also vernehmen: „Weyl die Bauren zu Mellikha wider Sigel und Brüef handtlen, ohne meiner Herren vorwüssen und bewülligung neüwe Heüser aufrichten, im Hochwaldt großen Schaden thundt, nach ihrem gefallen jung Aychen und andere Hölzer abhauwen, sowol die Thauner als die Bauren beym Rebstock bis in die 30 Wägen versoffen, das sie die Unköstén, die sie mit dem Stift verrechtet, aus dem Holz bezalt, nit alein, sonder vorhabens seyen, noch mehr abzuhauwen, auf den Hochwaldt mehr Schulden zu machen, und sintemalen sie meine Herren in unnötige Unköstén eingefelt, daß sie ihnen solche ersetzen sollen, daß sie wider das Lehenrecht zusammengeschworen, wider die Lehenherren sich aufzuwerfen und rechtlich zu verfolgen, und wider diejeni-gen, die es nit mit ihnen halten u. s. w.," — soll gegen sie Klage beim Ge-richt erhoben werden. (Man sieht, das Lehenverhältniß gestaltet sich immer freundlicher!)

oder in all andere Weis und weg, wie die Namen haben möchten, under einander nach Belieben wohl abtheilen können oder mögen, jedoch dergestalten und also, daß mehrbesagte vier Höf sambt dem Syoner Gut und allem dazu gehörigen Holz und Feld, nichts desto minder der löbl. St. Verena Stift haißen, sein und verbleiben, und deswegen ersternante Höf und deren jeder durch einen absonderlichen Lehen-trager, welcher dem Lehenherrn angenemb und den gewohnlichen Lehenayd und Brieftax gebührend erstatte, von wohlernanter Stift zu Lehen empfangen und selbige Lehensempfahung so oft und dick ein Trager mit Todt abgeht, oder sonsten zu der Lehentragerey nit mehr annehmblich wehre, mit Stellung eines andern beliebigen Lehentragers erneüwert, auch darüber jedesmal Lehen- und Revers-brief aufgerichtet und gegen einander ausgewechselt werden sollen. 3) Es solle ein jeder Lehentrager bey seinem geschwornen Lehenpflicht und Ayd schuldig und verbunden sein, wann und so oft in dem Gut, welches er zu Lehen tragt, durch Erbs-, Tausch-, Kaufs- oder in andere weis und weg einige Aenderung fürgenommen würde, selbe auch, wie, welcher gestalten und gegen weme sie geschehe, jedes-mal vor Gericht zu fertigen und dem Ambtmann löbl. St. Verena Stift alsobald getrewlich anzuzaigen, damit, was also verkauft, ver-tauscht und verhandlet, an seiner gehörigen Stell, durch ihn den Ambtmann ordenlich aufgezeichnet werden möge. So haben 4) oft ehrengedachte Hrn. Capitulares den Mellikhern diese noch weitere Concession und Verwilligung gethan, daß der Hochwald, durch un-parteiische von ihnen selbst benambsete Schidleüt in Beisein Jeman-den von löbl. Verenastift wegen, in fünf gleiche Theil abgetheilt und darumben nachgehendt das Los geworfen werde, dergestalt, daß jedem obgesagter vier Höfen ein Theil, der fünfte Theil aber den gesamb-ten Thaunern verbleibe, jedoch daß es in Wun und Waid gegen der Rekinger Gemeind in dem alten und vorigen Stand gelassen; auch da aus den übrigen vier Theilen wenig oder viel verkauft oder in was Weis und Weg verhandlet würde, solches dergestalten beschehen solle, daß den Thaunern in ihrem fünften Theil Holzes einiger Ein-trag und Beschwerd nit zugezogen werde, darbey zumalen Hans und Jogli die Knecht, sonst Katzen genannt, Gebrüdere, ihnen reserviert und vorbehalten, daß sie mit den Thaunern in ihrem Antheil Hol-zes umb den zehenden Theil wohl einstehen mögen, denen hernach durch obangedeüte Schidleüt ihr Theil ausgezaichnet werden solle.

Nicht weniger 5) vilehrengemelte Hrn. Capitulares zugehen und geschehen lassen wollen, daß die Inhabere vielbesagter vier Höfen sich mit einander einer gleichen Abtheilung der drey gemeinen Holzhalden underreden und vergleichen mögen. 6) Die Ackerung anbelangend, sollen die anwesende zehen Tauner, gleichwie sie bey Abtheilung des Hochwaldts den Inhabern vilgesagter vier Höfe gleich gehalten werden, also auch soviel s. v. Schwein, als ein Paur oder Inhaber eines von den 4 Höfen in unzerthailtem Bahn's Bezirk zu schlagen befüegt sein. Dargegen 7) zu Erkanntnuß dessen, was also auf seiten löbl. Verena Stift dessen Lehenleüten zu Möllikhen aus Gnaden vergönt, haben sie die Möllikher (nebent deme die hayligen Tägmähler gänzlich aufgehöbt sein sollen) für sich, ihre Erben und Nachkommen oft ehrengemelten Hrn. Capitularen und deren Nachkommen an der Stift mit Mund und Hand zugesagt und versprochen, daß sie hinfüro jährlich und eines jeden Jahrs besonders auf Martini zwei Viertel Kernen, außer und ab jedem der vier Höfen, mit und neben denen darab gehenden jährlichen Gülten richtig zinsen und durch jeden Hofslehentrager jährlich abrichten lassen wollen, dergestalten jedoch, massen sie ihnen bedinglich vorbehalten, daß solche zwey Viertel Kernen von den Inhabern der vier Höfen, ihren Erben und Nachkommen, nach geschehener Abkündung ein halb Jahr zuvor mit vierzig Gulden guter gangbarer Landswehrung wohl abgelöst werden mögen. 8) Gegen verwilligter Abtheilung des Hochwalds ist ausdruckenlich abgeredt und verglichen, daß die Möllikher aus jedem Thail erstgesagten Hochwalds jährlich zwei Sibenschüechige Clafter Holz Bademer Mäß, und also zusammen zehen Clafter in ihren der Chorherren selbst aignen Costen für ein löbl. St. Verena Stift zu machen, oder da je sie selbst an nottürftigem Holz Mangel hetten, wohlgedachter Stift für jedes Clafter Holz ein Pfund Haller zu bezahlen; auch da ein Paur oder Thauner ietzo oder inskünftig Holz, es seye gleich stehend oder schon gefällt, verkaufen wollte, daß sie solches anvorderist einer löbl. St. Verena Stift käuflich anzutragen, bei der Pön und Straf, nach Ausweisung der alten Holzordnung schuldig sein sollen, und da es auch nit beschehe und das Holz anderwerts hin verkauft würde, solle löbl. Stift und dessen Hrn. Capitularen ohnbenommen sein, sich hergebrachter Zugsgerechtigkeit zu gebrauchen. 9) Da ein Paur oder Thauner ietzo oder in das Künftig ein Haus oder Scheüren auf ein neüwe Hofstatt zu bauwen wil-

lens were, solle er sich vorderist bey der Obrigkeit und dem Lehenherrn umb die Bewilligung gebührend anmelden, und da selbe erfolgt, der Obrigkeit die erfordernde Recognition und dann dem Lehenherrn jährlichen und jeden Jahrs besonder allwegen auf St. Martinstag zween Vierling Kernen ewigen unablöslichen Bodenzins zu geben schuldig und verbunden sein. 10) Solle kein Frembder ohne Vorwissen und Bewilligung der Obrigkeit und löbl. Stifts zu Möllikhen eingenommen, falls aber ein Frembder ein ganzen Hof zu Möllikhen ererbt oder erkauft, solle derselbe nach des Lehens Art und Recht gehalten werden. 11) Und was ein Frembder der Obrigkeit und löbl. Stift für ein Einzug bezahlen muß, dasselbe soll in drey gleiche Theil abgetheilt werden, und davon ein Theil gnediger Obrigkeit, der ander löbl. Stift, und der dritte Theil der Gemeind zu Möllikhen zustendig sein. 12) Solle jedem Inwohner zu Möllikhen das Zugrecht nach der Stift nach gemeinen Landtbruch und Recht gebühren. Endlich 13) damit bey der Gemeind Möllikhen die bisherige Unordnung und daraus erwachsende Schaden zu Holz und Veldt künftig ehender verhütet werden möge, sollen besagter Gmeind hinfüro zwen Geschworne, als einer von den Pauren, der ander von den Thaunern, und zumahlen ein Forster oder Panwarth vorgesetzt werden, welche bei ihren Pflichten und Ayden, die sie deswegen gnediger Obrigkeit absonderlich zu schwören schuldig sein sollen, ihr getrewe Obsicht zu haben, damit zu Holz und Veldt von Einhembschen und Frembden schaden und nachtheil bestmüglichst verhütet werde, wie dann auch ihnen den Vorgesetzten an ein Pfund Häller zu strafen vergonnt, jedoch, daß dergleichen eingehende Strafgelder, wie auch der Gemeind zugehörige dritte Theil burgerlichen Einzugsgelt, auf Abstattung gemeiner zimblichen Oblagen angewendt werden sollen."

Siegler der Perg. Urk.: Joh. Franz Zweyer von Evebach, bischöfl. Obervogt in Klingnau.

Mit Transfix vom 19. Aug. 1661 hat Bischof Franz Johann von Konstanz, als zuständige Obrigkeit, obige Vereinbarung in allen Theilen genehmigt und bestätigt.

1665, 2. Jän. Hans und Samson Knecht werden mit dem 4. Theil Mellikerhof belehnt und stellen dafür Revers aus den 3. Jän. gl. J.

Siegler der Perg. Urk.: Joh. Franz Zweyer, bischöfl. Obervogt in Klingnau.

1674, 16. April. [1]) Belehnung des Kleinhans und Hansjoglin Knecht mit dem 4. Theil des Mellikerhofes.

Siegler der Perg. Urk.: Joh. Frz. Zweyer, bischöfl. Obervogt.

1674, 16. Apr. Belehnung und Lehenrevers des Franz Meinrad von Roll um den halben Theil Melliker-Hof. [2]) — Der Lehenhof bestand: a) in einem gemauerten doppelten Wohnhause, Hof, Hofstatt, Knechtenhaus, drei Scheunen, Schopf, Kraut- und zwei Baumgärten, Alles bei und neben einander zwischen dem Bach und den großen Wiesen gelegen; b) in 28 Tagwan Matten; c) in Ackerland: Plattenzelg 36, Nackzelg 40, Grundelzelg 46 Jucharten; d) in 4 Tauner-Behausungen und Hofstätten; e) in 4 Hanfbündten, $2^1/_2$ Juch. stark, in der großen Wiese gelegen; f) in 5 Juch. Weinreben im obern Rebberg; g) in $^2/_5$ Hochwald und dem halben Theile an der Holzhalde. — Auf dem Hofe lasten: a) Vogtsteuer an das Schloß Klingnau: $6^1/_4$ Vrtl. Kernen und soviel

---

[1]) Die Lehenleute in Mellikon mußten unter ernsten Drohungen zum Empfange der Lehenbriefe und zur Ausfertigung der Reverse verhalten werden (23. Juni 1672, 12. Febr. 1674). Vor Kapitel zitirt auf den 24. März 1674, wurden sie mit dem Wortlaute des bischöflich konfirmirten Vergleichbriefes vom J. 1661 bekannt gemacht. Hr. von Roll, der alte Bull, der Dilli Hanseli, Buckli Heinrich, Schmieds Hans, Kleinhans Knecht, des Latzen, Thoma Knecht der Schmied, Hans Knecht des Schmieds Thomassen, Heinrich Knecht des Hans Joglis, versprachen, „den Brief von Konstanz zu observieren, Samson Knecht aber als schwirrig laufte davon, wolte also den Brief nicht halten.“ Am 16. April empfingen sie Alle, mit Ausnahme des Samson Knecht, das Lehen. Als Lehenträger sind bezeichnet: Franz Meinrad von Roll für seine zwei Höfe, Kleinhans Knecht für seinen und des Hirsch-Engels-Hof, Hans Knecht, des Schmieds Hans genannt, für seinen und seines Bruders Samson Hof, Namens der Tauner der Bückli Heinrich. — Samson hat sich erst den 8. März 1675 herbeigelassen und Abbitte geleistet. Dieser widerhaarige Samson gab dem Lehensherrn entsetzlich viel zu schaffen; bald schlug er Holz und verkaufte es (17. Febr. 1679, 9. u. 30. Jän. 1682), bald veräußerte er einzelne Grundstücke (5. Oktob. 1685) oder that Schritte, sein Lehen um 1000 fl. den Religiosen in Wislikofen zu verkaufen, — Alles ohne Wissen und Zustimmung des Stiftes. — (Im Juni 1668 ist die Schmiede in Mellikon abgebrannt.)

[2]) Hauptmann Jost von Roll, der Vater des Franz Meinrad, hat schon früher (9. Juli 1659) zwei Melliker-Lehenhöfe von Bernhard Rohner und Margaritha Hürtig, Wittwe des Michael Attenhofer, kaufweise an sich gebracht und dafür dem Stifte Revers ausgestellt. Jost von Roll ist der Erbauer des Schlosses und der Schloßkapelle Mellikon. Vgl. „die Kollaturpfarreien und Gotteshäuser des Stiftes Zurzach“, S. 210.

Roggen, 3½ Mütt Haber, 2½ Vrtl. Nuß und drei Kreuzer Geld; b) ewiger Grund- und Bodenzins an das Stift Zurzach: ab der Plattenzelg: 6 Mütt und 1½ Vrtl. Kernen, 3 Vrtl. Roggen und zwei Pfund Haller; ab den zwei andern Zelgen noch besonders 6 Vrtl. Roggen; c) an das Stiftsfabrikamt 6 Vrtl. Kernen; dann wegen bewilligter Abtheilung ein Mütt Kernen (ablösbar mit 80 Gld.); 4 Klafter Holz (oder 4 Pfd. Haller); d) der Organistenpfründe 3 Vrtl. Roggen; e) Göngelizins 1½ Vrtl. Kernen, ein halb Huhn, 6 Kreuzer und 3 Angster; f) der St. Sebastianspfrund Klingnau 1 Mütt Kernen und 1½ Güggel; g) der Propstei Wislikofen 1 Vrtl. Roggen; h) der alten Kantorie Zurzach 25 Eier, ein halb Fastnacht- und ein Herbsthuhn. Dagegen zinsen ihm jährlich Hansli Knecht ab seinem Gütlein sowie des Fischers Gütlein ein Vrtl. Kernen.

Siegler der Perg. Urk.: Der Lehenträger selbst.

1693, 31. Juli. Belehnung und Lehenrevers des Karl Fidel von Roll um den halben Theil Melliker-Hof. [1])

Siegler der Perg. Urk.: Der Lehenträger selbst.

1707, 16. Septb. Belehnung und Reversbrief des Heinrich Anton von Roll um den halben Theil Melliker-Hof.

Siegler der Perg. Urk.: Der Lehenträger.

1730, 24. März. Belehnt werden mit je dem 4. Theil des Melliker-Hofes: a) Schwarz-Heinrich Knecht und Jakob Knecht, Wagners Sohn, b) Jakob Knecht und Georg Knecht, — gegen Ausstellung des Lehenreverses.

Siegler der zwei Perg. Urk.: Marquard Rudolf von Zweyer, Obervogt in Klingnau.

1749, 9. Aug. Belehnung des Karl Fidel von Roll mit der Hälfte des Melliker-Hofes, wofür Revers gegeben wird.

Siegler: Der Lehenträger.

1751, 14. Jän. Landvögtliches Erkenntniß. — Samuel und Marti Knecht, Ausschüsse der Lehensleute Mellikon, beklagen sich vor Landvogteiamt Baden, daß das Stift Zurzach kraft eines nur

---

[1]) Am 5. Dezb. 1692 erscheinen auch die übrigen Bauern von Mellikon, um das Lehen vom Stifte zu empfangen. Ueber den Lehenseid vergl. S. 71. — Am 20. März 1699 wird einigen Mellikern, „weil sie sonst verhungern müßten" (das Jahr 1698 war feucht und naß), gestattet, auf das Lehen etwas Geld aufzunehmen.

vom niedern, nicht aber vom höhern Gerichte mit den Lehensleuten getroffenen Vergleichs vom J. 1661, von den Erbauern neuer Häuser alljährlich 2 Vierling Kernen ewigen Bodenzins verlange und so Grund und Boden mit einer Last beschwere, von der man seit 40 Jahren nichts gewußt; und sollte der Vergleich auch rechtsgültig sein, so könne dessen 9. Artikel sich nur auf neue in den Zelgen zu erstellende Häuser, nicht aber auf bloße Erweiterung schon vorhandener Häuser im Dorfe beziehen; man wünsche, von solcher Beschwerde befreit zu werden. — Dagegen weist der Abgeordnete des Stiftes, Chorherr Dr. Josef Anton Maria Mettler an der Hand der Urkunden nach, wie s. Z. ganz Mellikon als Lehen an das Verenastift gekommen, wie schon unter der Regierung der 8 alten Orte die Vertheilung des Hofes unter mehrere Lehensleute vermittelt und endlich unter Zuthun hoher Obrigkeit fraglicher Vergleich zu Stande gekommen, dessen 9. Artikel deutlich besage: „Ein Bauer oder Tauner, der ein Haus auf eine neue Hofstatt baut, ist der Stift zwei Vierling Kernen ewigen Zins zu entrichten schuldig;" verlange somit, daß das Stift bei seinen Verträgen geschützt werde.

In ähnlicher Weise wird die weitere Klage der Melliker, daß das Stift weder die Ablösung der zwei Vierling Kernen, noch die von Samuel und Heinrich Knecht aufgekündete Kapitalsumme von 200 fl. annehmen wolle, von Dr. Mettler beleuchtet.

Demzufolge hat der Landvogt zu Baden, Franz Ludwig von Grafenried von Bern also zu Recht erkennt, „daß es bey dem Verglich und Verbalien des Verglichs vom J. 1661 sein Verbleiben haben und der 9. Artikel desselben nur allein auf Häuser und Scheüren, so auf neüe Hofstätte erbauen werden, gemeint und verstanden sein solle. Bezüglich des zweiten Klagpunktes solle dem obgemeldten Verglich seitens der löbl. Stift ebenfalls nachgelebt werden; und weilen drittens die Lähenbrief und Reverse heiter auswerfen, daß ohne der Stift Consens, Gunst und Willen die Lähenleüt weder wenig noch viel versetzen oder mit mehr Geldzins beschweren dörfen, als läßt man es auch hierbey bewenden, zufolg deme die von Mellikon in ihrem Begehren ab- und zur Rueh gewiesen sind."

Siegler: Landvogt von Grafenried.

1771, 15. August. Syndikats-Rezeß. — Mit einem Wei-

sungsrezeß des Hrn. Landvogts Abraham Jenner in Baden, erscheinen Samuel Knecht, Geschworner, Johannes Knecht, Weibel, und Kaspar Knecht, für sich und ihre Mitburger in Mellikon vor Syndikatssession Baden mit der Klage, daß Freiherr von Tschudi zu Schwarzwasserstelz, als angehender Lehenträger in Mellikon, gegen ihre (der Einwohner) Bewilligung sowohl als gegen den Landesfrieden und den Vergleich vom J. 1661, einen deutschen Ausländer, Josef Merk mit Weib und Kind, in ein zu seinem Lehenhofe gehörendes Häuslein gesetzt, und ihn so als Einsaß „mit eigenem Rauch" Mellikon aufgedrungen habe. [1]) — Hr. von Tschudi dagegen glaubt als rechtmäßiger Mitbesitzer des von Rollischen Lehenhofes [2]) die volle Befugniß zu haben, das Gut durch wen immer pflegen und bebauen zu lassen, ohne dießfalls an die Zustimmung der Melliker, die nach eidgenössischen Abschieden weder Dorf- noch Gemeindegerechtigkeit besitzen, gebunden zu sein.

Die Jahrrechnungs-Tagsatzung der drei regierenden Stände erkennt zu Recht: „daß dem Hrn. von Tschudi solle unbenommen sein, durch Einsetzung selbs beliebiger Hausleüten in seine zu Mellikon besitzende Häuser das Eigenthumsrecht auszuüben und durch selbige seine Güter bearbeiten zu lassen, jedoch also, daß sie sich keines Bey- oder Hintersassenrechts anmaßen und allda kein Eigenthum erwerben sollen, auch so lang, als sie der Gemeind und sonsten zu einigen rechtmäßigen Klägden nicht Anlaß geben würden, widrigenfalls dem competirlichen Richter deren Fortweisung überlassen bleibt. Uebrigens soll es wegen deren von Mellikon Gemeindrecht lediger Dingen bei dem allegirten Verglich von 1661

---

[1]) Schon im April 1771 hat Hr. Jenner den armen Merk vorbeschieden und von ihm sowohl als von Hrn. von Tschudi vernommen, in welcher Eigenschaft derselbe in Mellikon sich befinde. Gleichwohl kam es zum Prozeß, der zu Gunsten des Beklagten ausfiel.

[2]) Nach dem Absterben des Karl Fidel von Roll (1769) ging der Lehenhof auf dessen Tochtermann Josef Anton von Tschudi-Wasserstelz und Wittwe Tanner geb. von Roll aus Uri über. Nach der Theilungsakte vom 25. Febr. 1771 bestand der Rollische Lehenhof außer Schloß und Oekonomiegebäuden in 59 Jucharten Ackerlandes, 57$^3/_4$ Tagwan Wiesen, 83$^2/_4$ Jucharten Waldung und 8$^3/_4$ Juch. Reben. Die beiden ererbten Hoftheile (der Tschudische und Tannerische oder Grundelhof) wurden, nachdem Hr. von Tschudi auf den Seinigen 6000 fl. aufgenommen hatte (22. Dezb. 1780), in den 1790iger Jahren verkauft. (Vgl. meine „Kollaturpfarreien und Gotteshäuser", S. 212.)

sein Bewenden haben, die Kösten aber zwischen den Partheyen wettgeschlagen sein."

Siegler: Der gewesene Landvogt von Sargans, Abraham Jenner von Bern, d. Z. Amtsstatthalter der Grafschaft Baden.

1795, 22. Dezb. Baden. Kompromiß-Spruch zwischen Stift und den Lehensleuten in Mellikon. — Die Chorherren Dr. von Beck und Hr. von Hauser nebst Amtmann Frey, Namens des Stiftes, Hans und Heinrich die Knechten als Ausschüsse der Hofbesitzer zu Mellikon, erscheinen gebührend am Rechten, einerseits über die Befugsame des Stiftes einen neuen Lehenbrief errichten zu lassen, anderseits wegen Steigerung des Aufmacher- und Fuhrlohns von denjenigen 10 Klaftern Holz, welche die Hofbesitzer zu Mellikon dem Stifte zu liefern pflichtig sind, und endlich wegen dem Zehnten von demjenigen Klee, welcher in offenen Zelgen gepflanzt wird. Nachdem jeden Theils produzirte Titel und derselben mündliches Für- und Widerbringen genau angehört, eingesehen und geprüft, nachher aber von besagten Chorherren und Hofbesitzer-Ausschüssen die freiwillige Erklärung gethan worden, die gütliche Beilegung obiger drei Punkte in des Richters geschlossene Hand zu übergeben, so ward folgender Kompromiß-Spruch berathen und beschlossen:

„Erstlich solle die löbl. St. Verena-Stift zu Zurzach das Recht und die Befugsame sowohl für izt als für die Zukunft haben, die Besizre des Hofs Mellikon zu Erneuerung des Lehens, zu Annahm eines neuen Lehenbriefs und zu Ausstellung eines Reversbriefs anzuhalten, so oft die Abänderung des Lehentragers solches erfordert. Obschon aber in ehevorigen Zeiten, da Mellikon noch in 4 Höfen bestanden, vier Lehenbriefe sind errichtet und vier Trager und Beytrager sind gesezt worden, so solle für izt und in Zukunft wegen Verstücklung der Güter und Vermehrung der Einwohner nur ein Lehenbrief nach dem von hiesiger Kanzlei aufgesetzten und vom löbl. Oberamt ratificierten Project, welches zu allen Zeiten zur Norm dienen solle, errichtet, auch für immer nur ein Trager und Beytrager bestellt werden; für die Lehen-Recognition sollen die Einwohner von Mellikon fl. 8 und für Schreib- und Siegeltax fl. 4 zu bezahlen haben."

„Zweitens solle die löbl. St. Verena-Stift den Lehenleuten von Mellikon, welche nach Ausweisung des Lehenbriefs schuldig

sind, derselben 10 siebenschühige Klafter Brennholz jährlich zuzuführen, für jedes Klafter 34 Bazen für Aufmacher- und Fuhrlohn bezahlen. In Ansehung des übrigen zu verkaufenden Holzes (mit Ausnahm des Holzbodens, als wobey es bey dem Inhalt des Lehenbriefs verbleibt), solle jeder Verkauf der löbl. Stift angezeigt und derselben der Zug darzu um den Kaufschilling überlassen werden."

„Was endlich drittens den Kleezehenden betrifft, so solle es in Ansehung der sogenannten Neüwiesen, bey den darüber errichteten Instrumenten sein Verbleiben haben; wenn aber in die offenen Zelgen Klee gepflanzt wird, so solle von den Besizern in dem ersten Jahr kein Zehenden darvon gegeben und auch kein Ersaz bezahlt werden, sowie auch in dem zweyten Jahr kein Kleezehenden abgestossen und kein Ersatz entrichtet werden solle, wenn der Klee nur einmal abgeschnitten wird; wenn aber in dem zweyten Jahr zwey oder mehrere Schnitte geschähn, so solle von jeder Juchart zwölf Bazen Zehenden-Ersaz erlegt werden. Sollte der Klee länger als zwey Jahre in den Zelgen stehen bleiben, so solle von den Besizern von jedem der folgenden Jahren von jeder Juchart 1 fl. Zehenden-Ersaz bezahlt werden." [1])

Siegler: Junker Hans von Reinhard von Zürich, d. Z. Landvogt der Grafschaft Baden.

1796, 8. Juli. Letzter Lehen-Revers von Mellikon. — Wir Hans Heinrich Knecht jünger als Trager, und Hans Knecht als

[1]) Von 1749 bis 1795 sind keine Lehenbriefe mehr vom Stifte ausgestellt worden, weil die Lehenträger dem 3. Artikel des Vergleichs vom J. 1661 zuwider, Lehengüter, ohne irgend welche Anzeige an das Stift, vertauscht und verkauft und damit eine Unordnung und Verwirrung herbeigeführt haben, die eine förmliche Belehnung mit Angabe der einzelnen Grundstücke vor einer durchgreifenden Vereinigung, wie sie im J. 1793 stattfand, ganz unmöglich gemacht hat. Aber auch jetzt wollten die Bauern weder belehnt werden, noch Lehenrevers und Lehenschilling leisten; die Lehenherrlichkeit selbst bestreitend, schalteten sie nach Willkür mit dem Hofe, verweigerten dem Stifte die schuldige Holzleistung, den Zehnten vom Klee und andern Grasarten auf offenen Zelgen, und nöthigten das Stift, den Rechtsweg zu betreten. Was Landvogt Escher nicht erreichte, das erzielte sein Nachfolger Reinhard. Obiger Kompromißspruch und die darauf basirte neue Belehnung vom 8. Juli 1796 brachte Ordnung in's Geschäft, wurde aber durch die ausbrechende große Staatsumwälzung wieder gründlich gestört. (Vgl. Aarg. Staatsarchiv, „Grafschaft Baden", Schachtel 19, Fascik. 17.)

Beytrager, beyde Geschworne von Mellikon, bekennen im Namen und anstatt sämmtlicher Lehenleüten zu Mellikon hiemit offentlich und thun kund mäniglichen mit diesem Brief, daß wir von denen Hochw. Hrn. Probst, Decan und gesamtem Capitul der wohllöbl. St. Verena Chorstift zu Zurzach auf unser gezimmendes Anhalten und Bitten für uns und unsere Erben und Nachkommen, den sogenanten Meliker-Hoof zu einem rechten und steten Erblehen empfangen haben, wie der darüber ausgestellte Brief des mehreren ausweiset und von Wort zu Wort also lautet: „Wir Probst, Decan und gesamtes Capitul der wohllöbl. St. Verena Stift zu Zurzach, urkunden und bekennen offentlich mit diesem Brief, daß, da ein Ausschuß der sämmtlichen Bewohner des Meliker-Lehenhoofs uns vorgestelt, daß wegen Verstücklung der Gütter und wegen Vermehrung der Einwohner, anstatt wie in ehevorigen Zeiten vier Lehenbriefe sind errichtet und vier Trager und Beytrager sind gesezt worden, für jezt und in Zukunft nur ein Lehenbrief errichtet und nur ein Trager und Beytrager gesezt werden möchten, so haben wir in Erwägung dieser ihrer Vorstellungen und ihres bittlichen Begehrens denen Hans Heinrich Knecht jünger Geschworner als Trager, und Hans Knecht Geschworner als Beytrager, in ihrem und sämtlicher Lehenleüten Namen, den ganzen sogen. Meliker-Hoof verleihen, wie solcher in seinen ordentlichen Bannmarken beschrieben steht, welche Verleihung gedachter Lehenschaft mit nachstehenden Rechten beschehen. Daß nemlich ersagte Trager und Beytrager, sowie samtliche Lehenleüte zu Melikon und ihre Erben und Nachkommen, erwähnten Lehenhoof mit Häuser, Hoof und Hoofstätten, Scheüren, Schöpfen, Wiesen, Aeckern, Feld, Holz, Räben, Wunn und Weidgang, Grund, Grath, Wasser, Wässerungen, Steeg, Weg, Von- und Zugang, samt allen übrigen Rechten und Gerechtigkeiten, In- und Zugehörden, jezt und in Zukunft, nach dem den 29. April 1661 aufgerichteten und den 19. Aug. gl. J. confirmirten Verglich nach Erblehensbrauch und Recht inhaben, bauen, bewerben, nutzen und niessen, in Erb-, Tausch- oder Kaufweis unter einander vertheilen, auch darmit schalten und walten mögen, als mit einem rechten Erblehen, jedoch daß mehrgedachter Trager, Beytrager und übrige Lehenleüte und ihre Erben, erwähnten Lehenhoof an Häusern, Scheüren u. s. w. in Dach und Gemach, auch die Güter in guten

Ehren halten und bauen und ohne des Lehenherrn Consens nichts davon an Frömde verkaufen. Auch solle ihnen gestattet und bewilliget seyn, unter sich auf ihren aigenen Gütern ohne des Lehenherrn Wüssen, Markungen vorzunehmen, welches aber gegen frömde Anstösser nicht geschehen solle.

Dann sollen Hs. Heinr. Knecht jünger Geschworner als Trager, und Hans Knecht Geschworner als Beytrager, für sich und übrige Lehenleüte jezt und in Zukunft und zwar jedes Jahr auf Martini des hl. Bischofen, acht Tag vor oder nach ohngefähr, uns und unserm Stiftkelleramt, durch ihre Hand nach der neüen Vereinigung vom J. 1793 und deren Verlag, 15 Mütt Kernen, 3 Mtt. 2 Vrtl. Roggen und 4 Pfd. Haller an Geld, ein Fastnacht- und zwey Herbsthüner und 50 Eier in St. Urs und Victor's Chorhof; unserm Fabrikamt 7 Vrtl. Kernen, und in die Organistenpfrund 6 Vrtl. Roggen in guter wohlgeläuterter Frucht Klingnauer Gescheür und Maß einliefern, und ohne Rücksicht und Vorschüzzung mangelbahrer drückender Zeitumstände, ohne unser und der Stift Schaden und Kosten entrichten. Obschon auch übrigens nach Ausweisung der ältern Lehenbriefe von der Stift den dortigen Lehenleüten zu mehrerer Aufnahm des Hofs der Obs-, Schwein-, Hüner-, Heü-, Emd- und Graszehenden überlassen worden, so ist doch besagte Zehendüberlassung nur von und ab den alten Matten in dem Meliker Bahn ligend, gemeint; in Ansehung des Kleezehenden solle es bey dem unterm 22. Dezb. 1795 vor Oberamt ergangenen gütlichen Vergleich lediglich sein Verbleiben haben.

Oft erwähnte Lehenleüte sollen ferner wegen bewilligter Holzabtheilung zehen siebenschuhige Klafter Brennholz zuführen, wofür ihnen für jedes Klafter 34 Bazen für Aufmacher- und Fuhrlohn bezahlt werden solle. In Ansehung des übrigen zu verkaufenden Holzes solle jeder Verkauf der löblichen Stift angezeigt und derselben der Zug dazu um den Kaufschilling überlassen werden. Kein Holzboden solle von Haus oder Gütern gesondert, veräußert, sondern einzig und allein zugleich mit Haus und übrigen zu jeder Hofstatt gehörigen Gütern veräußert, vertauscht, verkauft oder verpfändet werden dürfen. [1])

---

[1]) Bezüglich der jährlichen Holzlieferung hat den 4. Oktob. 1810 zwischen Stift und den Holzbesitzern folgende Vereinbarung stattgefunden: „Die fraglichen Besitzer wollen und sollen dem löbl. Stifte für das Klafter 4 Fr. von

So oft ein Lehentrager absterben würde, sollen die gesammte dortseitige Lehenleüte einen andern uns annehmlichen Lehentrager stellen, das Lehen sammt Lehenbrief auf ein Neües empfangen, dagegen Lehenrevers geben und unserm Stift 8 Gulden Lehenrecognition und 4 Gulden Schreib- und Sigeltax bezahlen. Sowie wir überhaupt erwarten, daß Eingangs ermelte Hans Heinr. Knecht jünger Geschworner als Trager, und Hans Knecht Geschworner als Beytrager, ihre in gegenwärtigem Lehenbrief enthaltenen Pflichten gewüssenhaft und getreülich erfüllen; so sollen, wenn der eint oder andere in Erfüllung derselben saumselig wäre, samtliche Lehenleüte für sie gut zu stehen verbunden seyn. Dessen zu wahrem Urkund" u. s. w. Datum wie oben.

Und damit wohlehrengedachte unsere großgünstige Herren Probst, Decan und gemein Stiftscapitul, auch ihre Nachkommen künftiger Zeit wüssen mögen, welchermaßen uns und unsern Erben wohlermeldt samtlicher Meliker-Hoof mit all' seinen In- und Zugehörden zu einem rechten Erblehen geliehen und verliehen worden seye, sowie, daß wir, unsere Erben und Nachkommen alles das, was in vorbemeltem Lehenbrief enthalten, wahr, vest und stät halten wollen und sollen, so haben wir vielgenante Hs. Heinr. Knecht jünger Geschworner, als Trager, und Hans Knecht Geschworner, als Beytrager, für uns und sämmtliche Lehenleüte diesen Reversbrief in Bekantnusweis unsern wohlehrengedachten Hrn. Probst u. s. w. zugestellt, auch zu dessen allem wahr und vestem Urkund u. s. w. [1])

Siegler: Junker Martin Schmid, Herr von Böttstein und Bellikon, bischöfl. Obervogt in Klingnau.

---

dato an jährlich zu bezahlen kanntlich sein, zusammen also jährlich für alle 10 Klafter Fr. 40. Diese Fr. 40 wollen und sollen genannte Besitzer auf zukünftigen Martini 1810 im zwanzigfachen Werthe oder mit Fr. 800 dem Stifte, aus einer Hand abzahlbar, loskaufen. Mit dieser Loskaufssumme sollen dann sämmtliche Forderungen des Stiftes in dieser Beziehung, sowohl für's Verflossene als auch für die Zukunft gänzlich getilget, auch die anderweitigen dahin gehörigen Verpflichtungen als: jeden Holzverkauf dem Stifte anzuzeigen, ihm das Holz um den Kaufschilling zu überlassen u. s. w., durchaus aufgehoben sein." — Während der Staatsumwälzung blieb nämlich die Holzlieferung wie die übrigen Gefälle so sehr im Rückstande, daß Mellikon am 10. Febr. 1803 dem Stifte 69 Klafter schuldete. Daran knüpften sich neue Verwicklungen, denen obige Vereinbarung ein Ende machen sollte.

[1]) Den 20. Apr. 1818 haben 52 Eigenthümer von zusammen 338 Juchar-

5. Das Rütihof-Lehen.

1511, Freitag nach St. Agatha (7. Febr.). Belehnung des Hans Meyer mit dem Rütihof. — Die Chorherren Joh. Feiß und Martin Landenberger belehnen Namens des Stiftskapitels den Hans Meyer von Rüti und dessen Erben mit dem dortigen Verena-Hof, bestehend aus Haus, Hofstatt, Aeckern, Wiesen, Garten, Wunn und Weid sammt Gerechtigkeit und Zugehör, also, daß er und seine Erben „sollichen Hof inhaben, in guten Eren und unverteilt buwend und nünt daruß verlichend, versezend noch verkoufen und sant Verenen Pfleger jerlich und jedes Jars insunders uf Martini weren und zinsen, nämlich dry Mütt Rogcken, dry Mütt Haber, ein Mütt Kernen den Chorherren für gewonlich Zechenden." Falls der Hof aber verkauft werden wollte, so behält sich das Stift das Zugrecht und die Vergünstigung vor, 5 Schilling unter dem Angebote den Hof an sich zu ziehen. Jeder anderweitige Käufer muß dem Stifte „gefellig und anmüetig" sein und von ihm belehnt werden. Mit Nichterfüllung der übernommenen Pflichten ist das Lehen verwirkt. [1])

Perg. Urk. mit hängendem Stiftssiegel.

1537, Dienstag vor Mariä Lichtmeß (31. Jän.). Lehenrevers des Hans Bechle. — Hans Bechle von Embrach urkun-

---

ten, $2^1/_2$ Mäßli grundzinspflichtigen Landes in Mellikon in Folge Gesetzes vom 16. Brachm. 1804 den Loskauf des dem Stifte schuldigen lehenherrlichen Grundzinses in 10 gleichen Jahresterminen einstimmig beschlossen. Nach dem gesetzlichen Loskaufspreise repräsentiren die obgenannten Leistungen a) an das Stiftskelner- und Fabrikamt Fr. 179. 06, b) an den Urs- und Victor-Chorhof Fr. 1. $19^1/_3$, c) an die Organistenpfründe Fr. 7. 95, im 20fachen Betrage die Loskaufssumme von Fr. 3770. $06^2/_3$. Nach Abzug des Grundzinses von Fr. 78. 92 ab den im Melliker-Bann gelegenen und den Gotteshöfen Rekingen zugehörigen Gütern, besteht das Grundzins-Loskaufskapital Mellikon in Fr. 3691. $14^2/_3$ a. W., welches in 10 Jahresterminen (1819 bis 1828) dem Stifte abgezahlt worden ist. In diesem Loskauf ist nicht begriffen das Hofstatt-Recht, wonach laut Artikel 9 des Vergleichs vom J. 1661 von jedem neuzuerrichtenden Gebäude 2 Vierling Kernen alljährlich dem Stifte entrichtet werden müssen und bis in die jüngste Zeit (22. April 1836) entrichtet worden sind. Vgl. Stiftsprotokoll XXIX. S. 148, 149, 150 und 178. — Es scheint diese Servitut ohne Loskauf eingegangen zu sein.

[1]) Wie und wann das Stift in den Besitz des Rütihofs gekommen, vermochten wir nicht zu ermitteln; wahrscheinlich war er ursprünglich, wie Mellikon, eine Widdum der Verenakirche Zurzach.

det für sich und seine zwei Brüder, vom Stifte den Verena-Hof zu Rüte als Erbzinslehen unter obigen Bedingungen empfangen zu haben; jedoch entrichtet er alljährlich den Chorherren anstatt 1 Mütt 6 Vrtl. Kernen gewöhnlichen Zehnten. Die von Bechle's Vorgänger ohne Wissen und Willen des Lehensherrn aufgenommenen 260 Gulden dürfen, so wird ausdrücklich bemerkt, dem Lehenhof „dcheinen Schaden, Abbruch und Hinderung bringen."

Siegler der Perg. Urk.: Junker Hans Grebell, Obervogt in Klingnau.

1549, Dienstag nach St. Gallus (22. Oktob.). Obervögtliches Urtheil zwischen Stift und den Lehensleuten. — Im Namen des Bischofs von Konstanz hält der klingnauische Obervogt Christoffel Murer offen Gericht in Zurzach. Vor ihm erscheint Namens des Stiftes Chorherr Hans Kaspar Landenberger und läßt durch seinen Fürsprecher Hans Wälthi vortragen, „wie dann Bächli und sine Mithaften uf der Stift Hof zu Rüthi sässind und den inmassen schweyntind mit Holzverkoufen und Ußhüwen, den Hochwald schwech- und sunst verwüstind, dergleychen den Hof hinderrucks Inen unwüssend beschwärt und versezt hetten umb 60 Gld. mer dann Inen zu wüssen, das alles Inen von der Stift ze schwer und wyder Lechensrecht wer, vermeint, daß sy den Hof damit verwürkt haben und der mit recht der Gstift heimerkennt werden sölte." — Namens der Beklagten antwortet Fürsprech Kunrat Doldi, daß die Lehensleute bezüglich der Benutzung des Frohnwaldes nicht anders, als nach gemeinem Lehenrecht gehandelt, daß sie mit Wissen und Willen des Stiftes nur 200 Gld. aufgenommen, und wenn der Brief 60 Gld. mehr besage, so tragen nicht sie, sondern der Schreiber die Schuld. — Hierauf haben die Urtheilsprecher „einheligclich die Antwurter diser Anclag ledig und sovyl mer erkennt, so die Antwurter wyter nott anstieße, daß sy uf ir Grechtigkeit noch 60 Gld. entlechnen mögen."

Siegler: Christoph Murer, Obervogt in Klingnau.

1556, Samstag nach St. Sebastian (22. Jän.). Landvögtlicher Revers. — Kaspar Eggli, des Raths der Stadt Luzern, Landvogt in Baden, urkundet, daß das Verenastift Zurzach dem Hans Bächi auf dem Hof Rüti einen Schach Holz, in besagtem Hofe gelegen, um 215 Gulden unter dem heitern Vorbehalt abgekauft habe, „das sollichs den Herren vom Gstift Zurzach an Ir Lechensgerechtigkeit ganz unschädlich, und das ouch gemelter Meyer

von Rüti und sin Nachkomen uf sollichen Hof nützit witers entlechnen, es beschehe dann mit gemelter Herrn Bropsts und Capitels Zurzach gunst, wüssen und willen; deß sich ouch gemelter Hans Bächi für sich und sin Nachkomen vor mir als ein Landvogt ze thun begeben hat." [1])

Siegler der Perg. Urk.: Landvogt Kaspar Eggli.

1560, Dienstag nach Sonntag „Cantate" (7. Mai). Spruch, daß die Rütibauern ohne Erlaubniß des Stiftes nicht reuten dürfen. — Adam Oftinger, geschworner Gerichtsweibel in Zurzach, hält auf Befehl des Obervogts Christoph Murer in Klingnau und Namens des Bischofs Christophorus von Konstanz offen Gericht in Zurzach. Propst Heinr. Raner trägt Namens des Stiftes durch Fürsprech Klemens Yringer klagend vor, wie Hans und Heinr. Bächi in Rüti gegen den Kaufbrief vom 22. Jän. 1556 und zum Schaden des Lehenhofes die im Schachen durch Holzschlagen öde gewordenen Stellen ausreuten und mit Frucht besäen, anstatt sie jungem Holznachwuchse zu widmen. Nachdem die Beklagten sich durch ihren Anwalt Hans Welti vertheitigt, haben die Urtheilsprecher erkennt und gesprochen, „wie sy sy zu beyden sydten lassen by Irn Brief und Siglen und Zedlen belyben und als verstanden die Koufzedel, wie man nit sol wyter hindersich greifen und wider zu Holz wachsen lan, daß dann die Meyer denselben geläbind und iezmal die Frucht, so sy gseyt, drus nuzend und ziechend und danothin in 15 Jaren nach Luth des Koufs nit ferer on der Chorherren Wissen und Willen in den Schachen-Holz sey-

[1]) Der vor Landvogt Eggli, Untervogt Hans Hünenberg, alt- und neu-Landschreiber Kaspar und Heinrich Bodmer zu Baden, am Samstag nach St. Sebastian zwischen Stift und Hans Bächi geschlossene Kauf besagt: „Das die Herren vom Gstift Zurzach sollich Holz in 15 Jaren den nechsten nach Datumb diß briefs ußhowen, namlich das Holz, was sich schyten und spalten läßt, usbedingt die Eychen, die sollent sy lassen stan; und sollend die gemelten Herren vom Gstift Zurzach durch Ire Diener und Knecht söllich Holz an einem Ort anfahen howen und dann fürsich howen und nit wider hindersich gryffen, und was sy also usgehowen, das möge gemelter Meyer von Rüti und sin Nachkomen widerumb inschlahen und die gemelten Chorherren von Zurzach dann an dasselbig nit wyter Ansprach haben. Es solle ouch gemelter Hans Bächi und sin Nachkomen des Holzes trüwer Uffseher sin, und so etwar gemelten Chorherren an sollichem erkouften Holz Schaden wellte zufügen, sy des zu warnen nach sinem pesten Vermögen." Mit dem Kaufschilling von 215 Gld. trägt das Stift die Schuld des Rüti-Meyers an Ulrich am Berg in Baden ab.

gind, inschlachen noch zu Feld machen, sonder zu Holz widerum ufwachsen lan, und demnach Verschinung der 15 Jaren, was sy wyter gegen und wider einander für Ansprachen, wie und welcher gstalt das sige, habend old zu haben vermeynend nach Vermög ir Brief und Siglen gegen einander, lassend Sy sye zu beyden Teylen darby unvergriffenlich belyben."

Siegler: Junker Obervogt Christoph Murer.

1584, Freitag nach Sonntag „Misericordia" (8. Mai). Belehnung des Abraham Marqualder.[1]) — Unter den üblichen Bedingungen wird Abraham Marqualder von Oettlickhen mit dem Hofe belehnt. Nach dem Lehenbrief leistet dessen Besitzer nebst den bereits bekannten Abgaben an das Stift, jährlich einen Mütt Haber, ein Huhn, eine Vogtgarbe und zwei Schilling für einen Tagwan in die Burg Klingnau; ohne Wissen des Stiftes darf nur soviel Holz verkauft werden, als zur Bestreitung der Auslagen an Schmied, Seiler und Wagner erforderlich ist; im Uebrigen hat der Lehensherr das Vorrecht auf das zu veräußernde Holz.

Siegler des pergam. Reverses: Ritter Walther von Roll, Obervogt in Klingnau.

1586, St. Sebastian (20. Jän.). Fertigung des Rütihofs an Uli Kastenberger. — Hans Jakob Müller, geschworner Weibel in Zurzach, hält im Namen des Bischofs Marc Sittich und auf Befehl des bischöfl. Obervogts Hans Peter von Roll in Klingnau, offen Gericht in Zurzach. Verhandlungsgegenstand bildet der von Uli Kastenberger von Gansingen dem Abraham Marqualder, bisherigen Lehenträger, mit Bewilligung des Stiftes um 1525 Gutgulden abgekaufte Rüti-Lehenhof, außer den bekannten Leistungen an Stift Zurzach und Burg Klingnau, ledig und eigen.[2])

Siegler des Fertigungsbriefes: Obervogt Hans Peter von Roll.

---

[1]) Jakob Krumb von St. Gallen, Statthalter zu Klingnau, hat Namens des Bischofs Marc Sittich und auf Befehl des bischöfl. Obervogts Walther von Roll, in der Gerichtssitzung vom Donnerstag nach hl. Ostertag (23. Apr.) 1584 den mit Bewilligung des Stiftskapitels von Karl Bechi den Gebrüdern Abraham und Heinrich Marqualder von Oettickhen bei Würckhenlos (Würenlos) um 1480 Gld. verkauften Rütihof gefertigt.

[2]) An demselben Tage ist Uli Kastenberger vom Stifte förmlich mit dem Hofe belehnt worden. Der pergamene Reversbrief des Lehenträgers ist von

1590, 14. Dezb. Belehnung des Ulrich Kastenberger. — Ulrich Kastenberger von Gansingen erhält den Rütihof als Erblehen unter den bisherigen Bedingungen, nur wird er nach Mitgabe des jüngst errichteten Vertragsbriefes dd. 4. Dezb. 1590 verpflichtet, während der nächsten 10 Jahre 12 statt 6 Mütt Kernen gewöhnlichen Zehnten den Chorherren alljährlich zu entrichten, doch so, daß es nach Abfluß dieses Zeitraumes dem Stifte frei steht, diesen Zehnten zu mehren oder zu mindern.

Siegler des pergamenen Reversbriefes: Hauptmann Andres Zweyger, Obervogt in Klingnau.

1592, 23. Juni. Das alte Häuschen in Rüti wird aus Gnaden verliehen. — Die Gebrüder Ulrich, Matthä und Asimus Kastenberger, Lehensleute in Rütihof, ersuchen durch ihren Anwalt Hans Keyser das Stiftskapitel Zurzach, gestatten zu wollen, daß erstgenannter Ulrich, den die Brüder vom Lehen ausgekauft, bis zur baldigen anderweitigen Niederlassung und Versorgung, „das alte Hüsli, so zum Hof gehörig, mit dem ingehagten Veld, ouch sampt einer Wysen und Acherlin, damit er sich daby mit einer Ku erhalten möge," benutzen dürfe. — Es wird unter der Bedingung entsprochen, daß das Gütlein dem Lehenhof dadurch nicht entzogen, vielmehr letzterm nach dem Wegzuge Ulrichs anheimgegeben werde; daß Matthä Kastenberger, der von seinem Hof in Mülebach wegzuziehen und sich bei seinem Bruder Asimus im Rütihof haushäblich niederzulassen beabsichtigt, nichts, „weder Hew noch Strouw von Rüti nach Mülebach zieche noch füre in kein Wis noch Weg", oder sonstwie dem Lehenhof Schaden bringe. — Es wird genaue Nachachtung dieser Bedingungen angelobt.

Unterzeichner des Reverses: Johann Gebel, geschworner Schreiber des Stiftes und der Gemeinde Zurzach.

1621, 29. Wintermonat. Belehnung des Konrad Roner. — Christian Kastenberger hat mit Bewilligung des Stiftes und unter dem Vorbehalte, noch drei Jahre lang auf dem Lehen woh-

---

Obervogt Hans Peter von Roll besiegelt. — Nach obigem Kaufbriefe finden sich „ungevarlich 7 Juchart Acker im Rütihof, so den Puren zu Lengnaw allein zu den Früchten zugehörig, und sollen allein den uß- und inzufarenden Weg bruchen, wie der Meyer, der Besizer des Hofs, und wann also die von Lengnaw die Frucht ab den Aechern gefürt, so sollent sy die Meyer mit dem Weidgang und andern Beschwärden ungesumpt lassen; doch gehörend somliche Jucharten Acher nit in den Hof."

nen und das zur Erhaltung einer Kuh benöthigte Wiesen- und Ackerland benutzen zu dürfen, den Rüti-Erblehenhof dem Konrad Roner von Mühlibach um 1380 Gld. kaufweise abgetreten. [1]) Gegen Revers und den Lehenschilling von 2 Gld. wird Roner in üblicher Weise vom Stifte belehnt und in Pflicht genommen.

Siegler des pergamenen Reversbriefes: Adam Göldlin von Tiefenau, bischöfl. Obervogt in Klingnau.

1663, 9. März. Den in Gant gefallenen Rütihof ersteht der bisherige Lehensherr. — Heinrich Schaufelbüel, Statthalter, hält Namens des Bischofs Franz Johann von Konstanz und auf Befehl des bischöfl. Obervogts Joh. Franz Zweyer offen Gericht in Zurzach. Verhandlungsgegenstand ist der Verkauf und die Fertigung des in die Gant gefallenen, von Adam Roner innegehabten Rüti-Lehenhofes. Christoph Oftinger, Gemeindeweibel, und Fürsprech Nikolaus Frei von Zurzach, bieten ihn feil; Stiftsamtmann Joh. Jak. Acklin und Fürsprech Hans Jakob Stapfer erstehen ihn Namens des Stiftskapitels zu Handen des Organist-Vacantamtes um 1600 Gulden, welche, nebst den alljährlichen Leistungen an das Stift Zurzach und

---

[1]) Mit Vergleichbrief vom 22. Horn. 1607 hat Matthä Kastenberger, Vater des Christian, um seine Gläubiger in Luzern befriedigen zu können, vom Stiftskapitel 110 Gulden entlehnt und sie folgendermaßen wieder abzutragen versprochen: Für jedes der folgenden drei Jahre 1607, 1608, 1609 überläßt er aus dem Frohnwalde des Lehenhofs dem neuen Gläubiger (unbeschadet des Lehenbriefs) 110, im Ganzen 330 Klafter Holz, zu 5 Batzen das Klafter; das Aufmachen und Heimführen des Holzes besorgt das Stift; für allfällige Entwendung durch Frevlerhand haftet der Lehenbauer.

Nach dem Tode des Lehenbauers Matthä Kastenberger und seiner Frau Verena geb. Weiß von Sulz, hat das Stift im Einverständnisse mit der Waisenbehörde laut Vertragsbrief vom Palmsonntag (5. Apr.) 1612 das Lehengut einem Martin Jetzer von Vogelsang auf die Dauer von 6 Jahren mit der Verpflichtung übergeben, an den drei minderjährigen Waisenkindern Kastenberger während besagter Zeit Vaterstelle zu vertreten. Später ging der Hof auf Christian Kastenberger und von diesem auf Konrad Roner über.

Roner, der Geschlechtsname aller jetzigen Rütihöfler, verpflanzte sich zur Zeit der Glaubenstrennung aus dem Toggenburg in das einsam gelegene, damals zur sanktblasianischen Pfarrei Schneisingen gehörige Dörflein Mellstorf. Die drei eingewanderten Gebrüder Toggenburger bewohnten das sogen. rothe Haus. Später trennten sie sich; der eine übersiedelte nach dem Rütihof, der andere nach Schneisingen, der dritte verblieb im Stammhause zu Mellstorf. Alle drei sind Stammväter einer zahlreichen, im Bezirke Zurzach ausgebreiteten Nachkommenschaft geworden, die sich auch Ronner und meistens Rohner schreibt.

die Burg Klingnau, in verschiedenen Posten auf dem Hofe lasten. Der Kauf wird gefertigt. [1])

Siegler des pergamenen Kauf- und Fertigungsbriefes: Obervogt Joh. Frz. Zweyer.

1669, 30. März. a) Kauf- und Fertigungsbrief. Christoph Oftinger, d. Z. Richter und Weibel in Zurzach urkundet, daß er Namens des Bischofs Franz Johann von Konstanz und auf Befehl des bischöfl. Obervogts Joh. Franz Zweyer offen Gericht in Zurzach gehalten habe, vor welchem erschienen seien Namens des Stiftes Amtmann Joh. Jak. Acklin und Fürsprech Heinrich Attenhofer einerseits, und Adam Roner ab dem Rütihof mit Fürsprech Dietrich Oftinger anderseits. Acklin eröffnet, wie das Kapitel besagtem Adam Roner und dessen Erben die stiftische Erblehensgerechtigkeit, Rütihof genannt (wovon 7 Jucharten den Bauern von Lengnau zugehörig), um 1600 Gld. kaufweise abgetreten und neuerdings als Erblehen gegen die üblichen alljährlichen Leistungen (3 Mütt Roggen, 3 Mütt Haber Grund- und Erblehenzins, sammt dem gewöhnlichen Zehnten an das Verenastift, ein Mütt Haber, ein Huhn und eine Vogtgarbe an die Burg Klingnau) und unter der Bedingung überlassen habe, daß 300 Gld. des Kaufschillings dem Hans Jakob Stapfer in Zurzach verzinset, die übrigen 1300 Gld. zu gleichen Raten in 16 Terminen dem Stifte entrichtet werden müssen. Der Kauf wird gefertigt.

b) Belehnung des Adam Roner mit dem Rütihof, wofür Revers ausgestellt wird. [2])

---

[1]) Konrad Roner hat den Lehenhof so sehr mit Schulden beschwert, daß es seinem Sohne Adam, der nach dem Tode des Vaters einstweilen belehnt worden (31. Mai 1658, 7. Novb. 1659), unmöglich war, denselben Rede zu stehen. Den 14. März 1662 rechtlich betrieben, hat er sich zahlungsunfähig erklärt und das Lehen den Gläubigern anheimgeschlagen; er durfte ihn aber, nachdem Junghans Widmer von Schneisingen zu ihm gestanden, Heinrich Welti und Hans Jakob Groß, Engelwirth, für ihn Bürgschaft geleistet, versuchsweise auf drei weitere Jahre behalten. Alles umsonst; Adam wurde vergantet, der Hof versteigert und vom Stifte aus erheblichen Ursachen vor Gerichtsstab Zurzach gelöst. — Nachher wurde Adam gegen Bürgschaft auf dem Hofe belassen (6. Apr. 1663, 8. Jän. 1666), bis es ihm gelang (1669), mit demselben neuerdings belehnt zu werden. Dagegen durfte sein Bruder Kaspar nur als Tauner das Nebenhäuschen bewohnen und eine Juchart Acker nebst dem „Schürwieslin“ gegen den Miethzins von 10 Gld. benutzen.

[2]) Adam Roner mußte, weil er gegen die Bestimmungen des Lehenbriefes ohne Wissen des Stiftes wiederholt Holz verkaufte und die versprochenen

c) Kleinhans Jetzer, roth Bläsi Keller, Matthis Keller ab dem Hasli, alle drei von Böbikon, und roth Jogli Meyer von Rekingen, erklären sich mit Hab und Gut auf die Dauer von 16 Jahren als Bürgen für treue Erfüllung aller der von Adam Roner und dessen Ehefrau Anna Herzog übernommenen Käufer- und Lehenspflichten dem Stifte Zurzach gegenüber.

Siegler der drei Briefe: Obervogt Joh. Franz Zweyer.

1692, 19. Dezb. Gabriel und Fulgenz Rohner, Söhne Adams, werden mit der einen Hälfte des Rütihofs belehnt. — Als eigentlicher Lehenträger ist Gabriel bezeichnet. Ihm und seinem Bruder Fulgenz, Schuhmacher, sind nebst der Hälfte des genau ausgemarchten Hofes namentlich das alte Haus, Scheuer und Speicher sammt dazu gehörigem Kraut- und Baumgarten als Erblehen angewiesen. Lehenzins leisten sie alljährlich auf St. Martin dem Stifte Zurzach: 6 Vrtl. Roggen, 6 Vrtl. Haber, 1/2 Gld. oder 25 Luzerner-Schilling wegen bewilligter Theilung des Hofes, nebst dem gewöhnlichen Zehnten; der Burg Klingnau: das Vogtrecht und 1/2 Mütt Haber. — Aus der Hofwaldung darf das Holz nur an das Stift oder mit dessen Bewilligung anderwärts verkauft werden. Zu jeder Veränderung des Hofes ist die Zustimmung des Lehensherrn erforderlich. Nach dem Tode des Lehenträgers steht das Zugrecht nach dem Stifte dem Inhaber des andern Hofes zu, sofern kein lehensfähiger Sohn vorhanden ist. Auswärtige Käufer müssen dem Lehensherrn angenehm und katholischer Religion sein. Mit jeder neuen Belehnung ist die Taxe von 2 Gld. verbunden. — Die neuen Lehensleute werden in Pflicht genommen und beeidigt.

Siegler des pergam. Reverses: Obervogt Joh. Josef Heinrich Zweyer.

Kaufzahlungen nicht leistete, nachdrücklich und unter Androhung des Lehenverlustes an seine Pflicht erinnert werden. Bezüglich der Holzlieferung an das Stift wurde am 16. Febr. 1680 festgesetzt, daß Roner den Chorherren alljährlich 36 Klafter zu 2 Gld. verabreichen soll und sonst kein Holz verkaufen dürfe.

Nach Adam's Absterben stellten seine Söhne das Gesuch beim Kapitel, es möchte die Theilung des Hofes unter sie und der Auskauf ihrer Schwestern von demselben gestattet werden (10. Jän. 1692). Nach ertheilter Zustimmung der Mutter Wittwe Roner als Lehenträgerin, die sich mit einem Leibgedinge begnügen will, versteht sich das Stift zur Theilung des Hofes in zwei Theile unter Bedingungen, welche die Gebrüder Roner annehmbar finden (1. Febr. 1692). Mit Untersuchung der Ausmarchung und Theilung des Hofes werden die Herren Propst und Kustos betraut; der daherige Amtsbericht datirt vom 29. Apr. 1692.

1692, 19. Dezb. Hans und Adam Rohner, Söhne Adam's, werden mit der andern Hälfte des Rütihofs belehnt. [1]) — Lehenträger ist Hans Rohner. Ihm sind nebst der Hälfte des Hofes namentlich angewiesen die zwei neuerbauten Häuser, zwei Scheunen sammt Kraut- und Baumgarten. Alle übrigen Lehenbedingungen stimmen mit den obgenannten überein. — Beeidigung der Lehensleute.

Siegler des pergam. Reverses: Obervogt Joh. Jos. Heinr. Zweyer.

---

[1]) Schon 1686 haben die 5 Brüder Rohner den Hof in 4 Theile getheilt und den jüngsten Bruder durch Loosentscheid ausgekauft. Als dieser sich aber unter Berufung auf die Rechte der Grafschaft Baden hierüber beschwerte, ließ sich „Kaspar" zu Gunsten des Bruders gegen eine Zulage von 50 Gld. loskaufen. Am 8. Jän. 1695 suchte dieser auf dem Wege des Prozesses umsonst das Recht der Erstgeburt wieder geltend zu machen.

Mit dem J. 1712 werden die Lehenverhältnisse in Rütihof, wie in Mellikon, immer schwieriger und verdrießlicher. Die an die Stelle der 8 alten Orte getretenen 3 regierenden Stände Zürich, Bern und Glarus leisteten offenbar durch ihre Landvögte in Baden der Widersetzlichkeit der Lehensleute wesentlichen Vorschub. Schon im J. 1718 ließen sich nur Fulgenz und Franz Rohner zur neuen Belehnung herbei; die Besitzer des andern Hoftheils verweigerten dieselbe. Gegen das Lehenrecht vermeinten sie nach Belieben auf das Gut Geld aufnehmen zu können. Hans Rohner mußte dießfalls durch gerichtlichen Spruch vom 18. März 1729 und landvögtlichen Entscheid vom 26. gl. M. eines Andern belehrt werden. Dieselbe Auflehnung gegen die Belehnung und Beeidigung wiederholte sich im J. 1736 (9., 16. März, 13. Apr., 13. Mai). Auch hier that's Hans Rohner den Uebrigen zuvor. Die Streitfragen wurden vor Oberamt Baden gebracht und (5. Juni 1736) dahin erledigt: „a) Die Lehenbauern liefern dem Stifte alljährlich um billigen Preis (2 Gld. 48 Kr.) 24 Klafter Brennholz, wie die Lehenbriefe besagen; weiter entbehrliches Holz muß dem Stifte zum Kaufe angetragen und darf erst nachher mit dessen Bewilligung anderwärts verkauft werden; b) das Lehen selbst darf nicht weiter zertheilt werden; c) an die Stelle des körperlichen Lehenseides tritt inskünftig das bloße Handgelübd; d) das Glaubensbekenntniß schließt Niemanden von der Belehnung aus." — Ungeachtet dieses das Stift so wenig befriedigenden Spruches waren Holzfrevel, widerrechtlicher Holzverkauf gäng und gäbe; dießfalls zeichnete sich ein Josef Müller aus (7. Dezb. 1736, 8., 15. März 1738). Johann Rohner wurde, weil er sich mit dem bisherigen stiftischen Holzpreise nicht mehr begnügen wollte, vor Landvogteiamt Baden verleitet, ein Schritt, der zu einem Kompetenzkonflikte zwischen dem bischöfl. Obervogte Frz. Jos. Schmid von Böttstein und Landvogt von Jenner in Baden führte (25. Novb. 1772). Endlich (22. Jän. 1787) verstanden sich die Hofbauern Josef, Xaver, Fridli und Anton Rohner zur Annahme des Lehens, weigerten sich dessen nachher (11. Mai), und stellten erst am 30. Oktob. 1790 Lehenrevers aus. (Vgl. Aarg. Staatsarchiv „Grafschaft Baden", Schachtel 19., Fascik. 15.)

1790, 30. Oktob. Letzte Rütihof-Belehnung. — Xaver Ronner als Lehenträger, Fridli Ronner als Beiträger, Josef und Anton Ronner als Mithafte, haben vom Stifte für sich und ihre Erben den Rütihof als Lehen unter folgenden Bedingungen empfangen: Genannte Lehenleute sollen den Hof sammt Zugehör in Holz und Feld, Recht und Gerechtigkeit selbst persönlich innehaben, nutzen und niessen, die Häuser und Güter vor Abgang bewahren und in gutem, baulichem Stande erhalten, sie weder vertheilen, vertauschen, verkaufen, verpfänden, noch mit Geldzins beschweren, insbesondere kein Holz ab dem Hofe und dazu gehörigem Walde ohne des Stiftes Vorwissen und Willen verkaufen und das allfällig zu Verkaufende um einen mäßigen Preis dem Lehensherrn anbieten. Alljährlich auf St. Martin liefern genannte Bauern durch den Lehenträger Xaver Ronner dem stiftischen Fabrikamte den Lehen- und Grundzins von 3 Mtt. Roggen, 3 Mtt. Haber, 1 Gld. Erkenntnißgeld für die gewährte Theilung des Hofes an die 4 Bauern, sammt dem gewöhnlichen Zehnten, ebenso der Burg Klingnau nebst dem Vogtrechte einen Mütt Haber; schützen und wahren überhaupt die Interessen des Lehens. Das Erblehen dürfen sie mit Zustimmung des Stiftes zwar verkaufen, müssen es aber vorher dem Lehensherrn um 5 Schillinge wohlfeiler als Andern feil bieten. Sofern das Stift sich nicht zum Kaufe versteht, so mögen sie das Lehen andern, ihm genehmen und der kathol. Religion zugethanen Bewerbern verkaufen, diese aber sollen verbunden sein, selbes sofort vom Stifte gegen Revers und Entrichtung des gebührenden Ehrschatzes zu empfangen. Sollte aber der eine oder andere der fraglichen Leheninhaber mit Stiftseinwilligung seinen Antheil verkaufen, so bleibt den übrigen Besitzern das Zugrecht gewahrt. Nach dem Tode des jeweiligen Lehenträgers erwählt das Stift einen andern aus der Mitte der übrigen 3 Hofbesitzer, der Namens derselben das Lehen neuerdings empfängt, Revers ausstellt und die Lehentaxe von 2 Gld. entrichtet. Bei fahrlässiger Erfüllung der übernommenen Pflichten ist das Lehen verwirkt und fällt dem Stifte anheim. [1])

Siegler des Lehenreverses: Der bischöfl. Obervogt in Klingnau.

---

[1]) Ohne gerade dem Beispiele der übrigen Hofbesitzer zu folgen, die ohne lehensherrliche Einwilligung soviel Bau- und Brennholz um hohen Preis an Fremde verkauft, daß sie nicht nur nicht ihren Beitrag an das Stift zu leisten, sondern den eigen Bedarf nicht mehr zu befriedigen vermochten, — ersucht An-

6. Der Widler- oder Hauser-Hof in Siglistorf.

1497, Dienstag vor St. Johann (20. Juni). Lehenrevers um den Widler- oder Hauser-Hof in Siglistorf. — Clewi Meyger, genannt Büblin, von Siglistorf, urkundet, daß er vom Verenastift Zurzach den Widler- (Zwidler-) Hof in Siglistorf unter der Bedingung als Lehen empfangen habe, daß er dem Lehensherrn alljährlich um St. Martin 10 Vrtl. Kernen und ein Fastnachthuhn, ebenso dem St. Peters-Altar in Zurzach 15 Vrtl. Kernen sammt verfallenen ausstehenden Zinsen entrichten, den Hof zu keiner Zeit ohne Wissen und Willen des Stiftes zertheilen, verkaufen, verändern oder schwächen soll. Bezüglich des Hauses, der Hofstatt und Hofreite, „Täffer" genannt, wird namentlich ausbedungen, daß dasselbe, sofern Clewi Meyger innert 3 Jahren nicht urkundlich zu beweisen vermag, daß es ein Bestandtheil eines von ihm vormals erkauften Hofes sei, als zum stiftischen Lehenhofe gehörig betrachtet werden müsse. [1])

Zeugen und Bürgen: Kleinhans Wälti von Zurzach und Hans Litibach von Danckstetten.

Siegler: Junker Rudolf Segesser, bischöflicher Obervogt in Klingnau.

Vgl. altes Urkundenbuch S. 31, Lehenurbar S. 503.

---

ton Ronner den Lehensherrn, ihm und seinen Erben gegen ein alljährlich zu leistendes Erkenntnißgeld den unbeschränkten Verkauf des entbehrlichen Holzes ab seinem vierten Rütihof-Antheil zur Linderung drückender Noth, gestatten zu wollen. Es wird mit Urkunde vom 20. Novb. 1790 gegen die jährliche Recognition von 1 fl. 30 kr. entsprochen und damit die lehensherrliche Bestimmung außer Kraft gesetzt, wonach das Holz nur an das Stift verkauft werden darf. — Mit den übrigen 3 Hofbesitzern wurde um des gleichen Gegenstandes willen bis in die 1820er Jahre hinein umsonst verhandelt.

Später sind obige Naturalleistungen nach dem Loskaufsgesetze in Geld umgewandelt und von den Besitzern des Hofes in den Jahren 1861—1869 abgezahlt worden und zwar a) an das Stift: der sogen. Abtheilungsgulden mit Fr. 45. 71, die drei Mütt Roggen mit Fr. 454. 29; b) an den Staat Aargau als Kollator der reformirten Pfarrpfründe Zurzach: die 3 Mütt Haber (die s. Z. vom Stifte als Besoldungsantheil dem reformirten Pfarramte Zurzach zugeschieden worden zu sein scheinen) mit Fr. 371. 43.

[1]) Am 25. Aug. 1817 wurden obige Grundzinse und zwar a) vom Widler- oder Hauserhof 10 Vrtl. Kernen zu Handen der Stiftsmasse, und 15 Vrtl. Kernen zu Gunsten der Organistenpfründe, b) vom Wenzinger-Hof 6 Vrtl. Kernen, mit einer Gesammtsumme von Fr. 1450. 80 losgekauft. Die daherige Quittung datirt vom 6. März 1825.

7. Der Frohn- und Königs-Hof in Tegerfelden.

1340, Mittwoch vor Pfingsten (31. Mai). Clingnowe. Fertigung eines Gutes bei der Kirche zu Tegerfeld. — Der bischöfliche Obervogt Hermann Marcoller in Klingnau fertigt Rudolf dem Vinsler von Brugg ein von den Eheleuten Rüdiger und Margareta Rietmann, Johannes und Geri Rietmann, erkauftes, 13 Stück Geld tragendes, von Walthers Sohn zu der Linden bebautes, bei der Kirche zu Tegerfeld gelegenes Grundstück, zu.

Zeugen des Kaufs und der Fertigung: Heinrich von Baden, Johans der Meier von Riethain, Heinrich zem Tor, Herman der Stum, Propst von St. Bläsie, Ulrich Nürenberg, Rüdiger von Cadelburg und Heinrich und Cunrad Schächelli von Clingnowe.

Siegler: Burger und Rath der Stadt Klingnau.

Perg. Urk. mit hängendem beschädigtem Siegel.

1343, St. Agatha (5. Febr.). Brugg. Fertigung des Gutes zu Tegerfeld an Königin Agnes. — Rudiger der Schenke, Schultheiß zu Brugg, fertigt der Königin Agnes aus Ungarn das von ihr dem Rudolf Vinsler von Brugg um 104 Pfd. neuer Zofinger aberkaufte, obgenannte zu Tegerfeld bei der Kirche gelegene Gut, zu. Namens der Königin wohnte der Verhandlung ihr Kaplan Johann von Kandern bei.

Siegler: Schultheiß Rudiger der Schenke.

Siegel vom wohlerhaltenen Pergament gelöst.

1344, 6. Jän. Küngesfeldt. Königin Agnes vergabt dem Kollegiatstifte Zurzach ihr Hofgut zu Tegerfeld. — An die großmüthige Vergabung knüpft die Wohlthäterin folgende Bedingungen: a) alljährlich soll ihr Jahrtag in der Stiftskirche feierlich begangen werden, während ihres Lebens je am 14. Jän. (felix in pincis), nach ihrem Ableben am Sterbetage selbst; b) von den 4 hiezu bestimmten Stück Früchten soll ein Mütt Kernen gebacken, an arme Leute und die Klausnerinnen, „die da umbe gesessen sint", ausgetheilt werden, (es wird auch der Kapläne, des Sigristen und Schulmeisters gedacht); c) alle Stiftsgeistlichen sind zur Begehung der Jahrzeit verbunden. „Welher korherre oder Caplan aber bi der Vigilii und ouch bi der Selmesse nichte ist, dem selben sol man ouch nichtz geben, er sie danne siech, das er ez niht getun mag." d) Für die alljährlich an Julianatag abzuhaltende Jahrzeit für ihren sel. Bruder Herzog Otto, sowie für Beschaffung der benöthigten Wachs-

kerzen zur Feier des Gottesdienstes werden besondere Geldsummen bestimmt. [1])

Pergament mit Siegel gut erhalten.

1446, Samstag vor Lucia (10. Dezb.). Belehnung des Henslin Huser mit dem Frohn- und Königshof Tegerfeld. — Das Stiftskapitel übergibt den bisher von Heini am Berg von Tegerfeld bebauten stiftischen Frohnhof sammt der Königin Gütlein dem Henslin Huser von Baldingen zu einem Erblehen in folgender Weise: „Das er denselbigen Hof und güter nit witer versezen, verendren und on unser wissen und willen verkoufen, ouch den in guten Zit buwen und in eren haben und halten, ouch Vogtstür Hünr, Ayer und gelt, so vorus darab gat, usrichten und bezalen, und demnach uns (dem Stifte) zwanzig Stuck, namlich ain Stuck an Haber, 4 Stuck an Roggen, das ander an Kernen und 16 Schilling für den kleinen Zehenden allwäg uf Martini gütlich usrichten und bezalen sol. Und von des Huses wägen, als das buwlos ist, dasselbig er in eren und zitlichem buw halten und buwen sol, dermaß und gestalt, wenn er von dem Hof ston will, und den nit me ze buwen waißt oder vermag, wo denn Henslin Huser ainen Pursman mit unserm wissen und willen findet, der Im ainen zimlichen nach der Nachpuren Erkantnuß Abtrag des buw's halb an dem Hus geton, betragen wil, söllend wir Im sölichs vergünstigen und hiemit verwilgt haben.“ [2])

Zeugen und Bürgen: Klaus Lang (Hertenklaus) und Heini Mülibach von Tegerfeld.

Nach dem alten Dokumentenbuch, S. 31.

1456, Montag in der Osterwoche (29. März). Lehenbrief für Sigmund Vorlag. — Das Stift belehnt den Sigmund Vorlag mit dem Frohnhof (Hof auf der Gaß genannt) zu Tegerfeld auf die Dauer von 9 Jahren. Der Lehenträger verpflichtet sich, bis Ende des Jahres 1456 auf dem Hofe eine neue Scheune „mit dry

---

[1]) Hr. Dr. Herm. von Liebenau hat obige drei Originalurkunden edirt in der Argovia V. Bd., S. 74, 87 und 93.

[2]) Aus dieser Urkunde erhellt, daß das Stift Zurzach nebst dem Königsgut noch einen Frohnhof in Tegerfelden besaß, den es mit jenem verbunden zu verlehnen pflegte. Wirklich geben uns zwei Urkunden vom 23. März 1353 und 19. April 1357 (vgl. II. S. 25) über eine vom Stifte um 100 Pfd. Pfennige erkaufte „Lütwiler-Hub hinter dem Büel zu Tegerfeld“ Aufschluß. Später kam nach den Urkunden vom 6. Juni 1496 und 9. Dezember 1500 noch „das Rudolfs-Gütli“ hinzu (vgl. II. S. 44 und 45).

Krützen" zu erstellen, wozu der Lehensherr 18 Pfd. Haller und einen Baum Laden beisteuert. Der auf St. Martin fällige jährliche Grundzins an das Stift besteht in 10 Stück Kernen, 4 Stück Roggen und 1 Stück Haber, dann in 30 Schilling Haller Schweingeld, einem Fastnachthuhn, zwei Herbsthühnern und 50 Eiern an die Chorherrnpfründe, die ehemals Heinrich Brunner und zuletzt Hans Lengnow innegehabt. Außerdem lasten auf dem Lehen die übliche Vogtsteuer und die Kelnhofzinse. Ein allfälliger Wegzug des Lehensmannes vor Abfluß der 9 Jahre wird, sofern die rückständigen Zinse bezahlt sind, zugestanden. Sollten sich nach dem 9jährigen Termine Lehensherr und Lehenträger über etwaige neue Lehenbedingungen nicht zu vereinbaren vermögen, so wählt jede Partei zwei Schiedsrichter und diese nöthigenfalls einen Obmann, der in letzter Instanz den für beide Theile verbindlichen Spruch thut.

Bürgen: Der Langmüller und seine zwei Söhne Hanslin und Philipp von Tegerfeld.

Zeugen: Kunrat Meyger von Oberendingen, Hans Huber, Hans Meyger, Hensly Müller von Tegerveld, Tuttwil Hans Specht, Kunrat Oettlin u. s. w.

Siegler: Das Stiftskapitel. Nach dem alten Dokumentenbuch, S. 4.

1571, Freitag nach Sonntag „Oculi" (23. März). Lehenbrief für Konrad Gantz von Tegerfeld. — Das Stift übergibt dem Konrad Gantz zum Erblehen den Frohnhof sammt dem sogen. Königin-Gütlein in Tegerfeld. Der voluminöse Lehenbrief beschreibt alle einzelnen Grundstücke des Hofes und deren Anstösser in den verschiedenen Zelgen. Der ganze Lehenhof besteht 1) in Haus, Hofstatt, Scheuer, Kraut- und Baumgarten, „uf der Gassen" genannt; 2) in Wiesen, 4½ Tagwan, Hagel-, Eich-, Roll-, Wieden-, Genswiese geheißen, „uf der großen Wiesen" bei der Stigelen, im Rorholz, bei der Leimgrube gelegen; „ein Wisli, lit bi der Kilchen im Dorf, daruf der Predicant jezt huset"; 3) in Aeckern: a) Zelg Niederfeld, 18½ Jucharten, Lang-Schalmenacker genannt, auf der Pfisterei, unter dem neuen Weingarten, „ennet dem Stampach", auf dem Stutz, dem Graswat oder Grasweg, „der Süwhalden", auf dem Burgstell, vor dem Ried „uf der Surb", im Wolfgalgen gelegen; b) Zelg Widacker, 8 Jucharten, am Kilchsteig, Kalchhartsteig, im Leimfeld, in der Bachthalen gelegen, von denen zwei Parzellen Koll- und Fuchsacker heißen; c) Zelg Ruckfeld, 14½ Juch., am Renngraben, Karrenweg, im Moos, in der Breiten, an der Kreuzstraß (bei der

Linde), „ußerhalb der Heil'gen Stock" (jetzt Linde), im Trybel, langen Grund, Bürchen Aphin u. s. w. gelegen; d) Zelg vor Hard, 23 Juch., Lang-Linden-Bözen, Wyzacker genannt, bei und ob den Widlinen, unter Fürsthalden, im Leimberg, im tiefen Brunnen gelegen; im Ganzen 64 Juch. Ackerlandes.

Auf dem Hofe lasten zwei Mütt Kernen, 8½ Vrtl. Roggen, 1 Mtt. Erbsen, ein Tagwan, 1 Fastnachthuhn und 28 Hllr. nebst Vogtgarb in die Burg Klingnau. Als ewigen Grundzins leistet der Lehenträger alljährlich auf St. Martin dem Verenastifte Zurzach 20 Stück, und zwar 1 Malter Haber, 6 Mtt. Roggen, 15 Mtt. Kernen (Klingnauer Maß), für den Kleinzehnten in Tegerfelden 16 Schilling, „10 Bz. für die Zehenden Färle, 50 Eyer und 3 Fastnachthünner, zwei Pfd. Haller für 20 Herbsthüenli." — Für ungeschmälerte Erhaltung des Erblehens wird Gantz verantwortlich gemacht; ein allfälliger Verkauf darf nur mit Wissen und Willen des Stiftes und gegen neue Belehnung (wofür zwei Gld. bezahlt werden) stattfinden; immerhin aber steht das erste Zugrecht dem Lehensherrn zu.

Siegler des pergamenen Lehenreversbriefes vom 24. März: Heinrich Fleckenstein von Luzern, Landvogt in Baden.

1597, 14. Juli. Abschied der Jahrrechnungs-Tagsatzung zu Baden. — Vor den in Baden versammelten eidgenössischen Rathsboten: Burgermeister Cunrad Großmann und Joh. Kambly von Zürich, Anton Gaßer und Anton von Grafenried von Bern, Schultheiß Jost Kräbsinger und Niclaus Pfyffer von Luzern, Landammann Peter Gysler von Uri, Landammann Rudolf Reding von Schwyz, Marquart Imfeld, Landammann von Obwalden, und Landammann Joh. Waser nid dem Kernwald, Paul Heinrich von Zug, Landammann Melchior Hässi von Glarus, — erscheinen Fridlin Täpeler von Tegerfelden, und, Namens des Stiftskapitels Zurzach, Chorherr Michael Schindler. Täpeler führt Klage, daß ihm als Lehenträger des Frohnhofs, entgegen der bisherigen Uebung, vom Stifte zugemuthet werde, zur Aernte- und Herbstzeit den stiftischen Zehnten unentgeltlich heimzuführen; er verlange deßnahen, daß er bei dem dießfalls bereits vom Landvogte Kaspar Heinrich von Zug gefällten Urtheile, wonach eine derartige lästige Neuerung dahinfallen soll, geschützt werde. Dagegen behauptet Chorherr Schindler, daß die Belehnung Täpelers Aushülfe nach fraglicher Richtung fordere, weil

er verpflichtet sei, des Stiftes Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden.

Es wird zu Recht erkennt und gesprochen, „das von unserem Landvogt zu Baden mit obeingefüerter siner gegebnen Urteil in diser Sach wol gesprochen, also und dergestalt, das Hr. Probst und Capitel St. Verenenstift Zurzach mergenantem Fridlin Täpeler sollen ein Lechenbrief geben, der weis und maß enthalte, wie die alten Lechenbrief lutend, und hingegen solle er Inen ein Revers zu geben schuldig sin. Und diewyl Ime Täpeler vor der zyt zweyhundert Guldin uf sollich Lechen zu entlichen vergundt worden, so soll Ime dasselbig nochmalen zugelassen werden, doch das er solliche in zwey oder drey Jaren widerumb ablösen solle; und hienebent, wann sich zu Ernd- und Herpstszyt begebe, das ein Stift seiner mangelbar, so soll er (wann Ime siner geschäften halb müglich) wolermelter Stift umb gebürenden Lohn vor andern faren.“

Siegler der Perg. Urk.: Melchior Martin von Glarus, Landvogt in Baden.

1606, 10. Novb. Belehnung des Fridli Teppeler. — Das Stift übergibt dem Fridli Teppeler den Frohnhof sammt der Königin-Gütlein in Tegerfeld unter den bereits bekannten Bedingungen. Der weitschichtige Lehenbrief stimmt mit demjenigen vom 23. März 1571 fast wörtlich überein. Der Revers des Lehenträgers datirt vom 27. Novb. 1606.

Siegler der Perg. Urk.: Matthä Grüniger von Uri, Landvogt in Baden.[1])

1693, 23. Mai. Verkommniß des Stiftes mit den Gebrüdern Deppeler. — Nach dem Absterben des Lehenträgers Michael Deppeler überließ das Stift den Frohnhof der Wittwe Verena Deppeler, geborne Vorlandin; die Kinder waren noch minderjährig. Später haben die 6 erwachsenen Söhne wiederholt um die Theilung des Hofes nachgesucht und sind endlich dahin verabschiedet worden, „daß auf die Dauer der nächsten drei Jahre im Lehenhause zwei Feuerräuch' und zwei Tisch eingerichtet, die Güter in zwei Hälften getheilt

[1]) Im J. 1665, 22. Juni, hat Landvogt Samuel Tribollet in Baden in Folge eines zwischen Stift und Lehenträger wegen von letzterm verweigertem Kleinzehnten, verkauften Grundstücken und aufgenommenen Geldern entstandenen Streites dahin entschieden, daß Michael Teppeler den Kleinzehnten nach Anleitung des Briefes vom 10. Novb. 1606 entrichte, die verkauften Grundstücke durch Kauf oder Tausch wieder an den Hof bringe und die darauf gemachten Schulden innert 10 Jahren tilge.

werden dürfen, von denen eine jede von drei Brüdern bebaut werde, doch so, daß der älteste Bruder Fridlin ausschließlich die Stelle des stiftischen Lehenträgers versehen soll. Nach Umfluß der drei Jahre behält sich das Stift freie Belehnung des Hofes vor." — Ihr Einverständniß mit alledem bekunden die 6 Gebrüder Deppeler vor dem sanktblasianischen Gerichtsstabe Tegerfelden. [1])

Siegler der pergamenen Urkunde: P. Jo. Chrysostomus Wex, Propst in Klingnau.

1747, 17. August. Syndikats-Rezeß bezüglich der landvögtlichen Sentenz vom 19. April 1747, also lautend: „Das Appellat (Hans Deppeler) seinen besitzenden Theil des Lehenhofs unter folgenden Bedingnussen verstucken und verkaufen möge, und zwar solle löblichem Stüft einen beliebigen Trager zu bestimmen frey stehen, der den jährlichen Canonem richtig und von einer Hand abführe, dannethin die zerstückte Güther und Höf umb bemelten Canonem Unterpfandt seyn und bleiben; fernershin aber disere güthliche Concession Ihro der Stüft Zurzach in Ansehung des andern halben Hofs, den Ueli Deppelers sel. Erben besitzen, auch andern ihren Lehenhöfen zu keiner Consequenz gezogen werden; worgegen löbl.

---

[1]) Die Belehnung der zwei Brüder Fridli und Ueli mit dem Frohn- und Königshof wird den 24. Apr. 1700 unter denselben Bedingungen erneuert. Nach dem Tode des Fridli stellt sein jüngerer Sohn Hans, Namens seiner Geschwister und Schwäger, das Gesuch, es möchte des Vaters Lehenhälfte unter dessen Kinder vertheilt werden. Unter Berufung auf den letzten Lehenbrief vom J. 1606 und den Revers v. 23. Mai 1693 wird nicht eingetreten (19. März, 6. Mai 1735), dagegen das seit 1693 bestandene Lehenverhältniß ferners belassen.

Im J. 1747 bietet der Hofantheil des Hans Deppeler Stoff zu sehr unlieben Erörterungen. Von Schulden gedrängt, sucht Deppeler sein vermeintlich Heil im stückweisen Verkaufe der Lehengüter. Hiezu bevollmächtigt ihn sogar der Landvogt Joh. Rud. Weiß in Baden mit Erkenntniß vom 19. Apr. 1747, ungeachtet sowohl das Stift (3. Febr.) als der Fürstbischof Kasimir Anton von Konstanz mit Zuschrift vom 6. März den landvögtlichen Schutz für die unversehrte Erhaltung der gerade 400jährigen königlichen Stiftung angerufen haben. Das in seinen Rechten tiefverletzte Verenastift appellirt gegen die landvögtliche Schlußnahme an die 3 regierenden Stände, und wird durch eine an ebendieselben gerichtete, vom 12. Mai datirte Zuschrift des besagten Fürstbischofs kräftigst unterstützt. Ein bischöflicher Kommissär nebst Chorherrn Küene verfechten vor Syndikat Baden die Rechte des Stiftes. Der Spruch erfolgte am 17. Aug. 1747.

Stüft den Consens Sr. Fürstl. Gnaden von Constanz zu bewürken und innert Monatsfrist einzusenden anerbietig." [1])

Siegler: Joh. Rud. Weiß von Zürich, Landvogt der Grafschaft Baden.

1802, 20. Mai. Vertrag des Stiftskapitels mit den Deppeler'schen Lehenleuten auf dem stiftischen Frohn- oder Erblehenhof zu Tegerfelden bezüglich der gegenseitigen Gerechtsamen im Bezuge des Heu- und Oehmdzehntens dießseits der Surb. — „Nachdem im Jahr 1606 das Stift Zurzach den Heu- und Emdzehnten ab dem damaligen Mattland im Degerfelder Bann, mit Vorbehalt des Großzehnten im Falle des Aufbruches, den Deppeler'schen Lehenleuten erblehensweise überlassen hatte, und aber seither neue Matten angelegt und eingeschlagen worden, von welchen dem Stifte allein der Heu- und Emdzehnten hochrichterlich zuerkannt wurde: kam durch die Länge der Zeit und unzweckmäßiges Benehmen dieses beidseitige Heuzehnt-Befugnißrecht in eine solche Unordnung und Verwirrung, daß weder Stift noch Lehenleute bestimmt wußten, von welchen Grundstücken ihnen der besagte Heu- und Emdzehent zugehöre. Es wurde demnach von Seite des Stiftes im Frühling 1802 im Beisein der Deppeler'schen Lehensleute eine Untersuchung und Beschreibung desjenigen Antheils Heuzehnten gemacht, welcher den Lehenbauern als im J. 1606 vom Stifte überlassen, zugehören solle, um hiedurch dem Stifte sowohl als den Lehenleuten einen bestimmten Bezug zu erzielen.

---

[1]) Der bischöfl. Consens vom 6. Novb. 1747 spricht sich also aus: „Also wollen Unsere gnädigste Genehmigung Euch andurch ertheilet, dabey aber Uns gänzlich versehen haben, daß jene Bedingnussen, worauf der Antrag ohnehin allschon beschehen und auf der selbst redenden Billichkeit gefußet ist, zu Verhütung aller fernerweiten dergleichen Beschwehrlichkeiten, hierunter zum Grunde sine quibus non geleget, und folglichen durch sothane blos aus Venerirung der Interposition beliebende Verkauf und Verstücklung die Rechte der Stift keineswegs verkürzet, die andere Theile dieses Hofs und übrige Stiftlehen ohnzertheilt belassen, nicht minder der Stift zur Willkühr einen Lehentrager zu nehmen, anheimbgegeben, und von demselben als einziger Hand der jährliche Canon geliefert, auch endlichen die Stift bey allen Lehenreversen benöthigter Dingen geschüzet und beschirmet werden und bleiben solle."

Im Hornung 1749 hat Hans Deppeler wirklich seinen halben Lehenhof stückweise verkauft; die Fertigung aber wurde, weil im Kaufe der dem Stifte zugehörende Klein- und Heuzehnten inbegriffen war, beanstandet, und ging erst später unter den vom Kapitel gestellten Bedingungen (30. Jän. 1750) vor sich. Als Gerichtsherr funktionirte der sanktblasianische Propst Viktor Zimmermann in Klingnau.

Nachdem sich's nun aber bei dieser Untersuchung gezeigt, wie unordentlich und im ganzen Banne zerstreut besonders diejenigen Grundstücke liegen, ab denen der Heuzehent dem Stifte zusteht, und wie leicht sofort in der Zukunft wieder Verwirrung und Zwiste unter den beiden Decimatoren hiedurch veranlaßt werden könnten: so hat das Stiftskapitel zur Vermeidung aller fernern Mißhelligkeiten, zur endlichen Erzweckung eines ordentlichen und bestimmten Zehntbezuges rathsam gefunden, mit den Deppeler'schen Lehenleuten folgende Vereinbarung zu treffen, wodurch der beidseitige Zehntbezug in Heu- und Emd von einander ausgeschieden und für immer getrennt sein solle:

1) Sollen die beidseitigen Heu- und Emdzehntbefugsamen, jene der Lehenbauern nämlich und jene des Stiftes für je und allezeit durch eine möglichst solide und bleibende Scheidlinie von einander getrennt und abgesondert sein.

2) Diese Scheidlinie sey die Zurzacher Landstraße vom Anfange des Degerfelder Zehndbannes bis an's Wirthshaus zum Löwen in Degerfelden; von da der Fußweg gegen Endingen, ob der sogenannten Schloßbreite und Claratrotte durch, bei der reformirten Pfarrkirche daselbst vorbey bis an die Straße gegen Endingen; dann die Straße gegen Endingen bis an den sogeheißenen Stampfichbach; von da hinunterwärts dem Einfange des untern Krummen bis unmittelbar an den Zehendbann von Unter-Endingen.

3) Was nun diese Scheidlinie von dem Degerfelder Zehendbanne gegen Rekingen und Baldingen abschneidet, hievon solle künftig dem löbl. Stifte allein Heu- und Emdzehnden ohne Ausnahme und ohne Unterschied alter oder neuer Matten, zustehen und bleiben.

4) Hingegen solle von allem außer diesem nunmehr ganz stiftischen Heu- und Emdzehend-Bezirke befindlichen Mattlande dießseits der Surb, seyen es dann eben auch alte oder neue Matten, oder sollten noch neuere in der Zukunft angelegt werden, der Heu- und Emdzehenden ohne Ausnahme den mehrgesagt Deppeler'schen Lehenleuten und ihren Nachkommen zugehören, mit dem eingangs gemelten ursprünglichen Vorbehalte jedoch, daß, im Falle von diesem nunmehrigen Mattlande in der Folge mehr oder weniger umgebrochen würde, der Zehenden davon, so lang es umgebrochen ist,

dem löblichen Stifte unentgeltlich zustehen solle. (Aller Futterwachs bleibt hiebey den Lehenbauern auf alle Fälle ungefährdet.)

5) Aller Heu- und Emdzehenden jenseits der Surb gegen Würnalingen solle von nun an dem Stifte allein zugehören, und verzichten die Lehenleute auf allen dießfälligen Anspruch.

6) Die beidseitigen Befugsamen in Beziehung des Obsts-, Rüben- und Blutzehendens bleiben bei dieser Verkommniß einstweilen unberührt und im Falle der wieder auflebenden Zehndpflicht dieser Produkten einer allfällig besondern Ausgleichung vorbehalten."

Unterzeichner Namens des Stiftes:
Custos Blunschi und Chorh. von Beck.
Unterzeichner Namens der Lehenleute:
Andreas, Hans Jakob, Andreas, jünger,
Andreas, Bauer, und Heinrich Deppeler.

Ratifizirt und besiegelt am 1. Septb. 1802 von der Kantonsverwaltung Baden.

1813, im Hornung. Verkommniß mit den Lehenhofs-Inhabern zu Tegerfelden. — „Nachdem die Inhaber des stiftischen Frohn- und Lehenhofs zu Degerfelden sich seit der Revolution beschwert hatten, einige in dem Lehenbrief und Urbar enthaltene Geldabgaben, benanntlich: für ein Schwein 30 Schilling, für 20 junge Hühnlein nach dem Lehenbrief 2 Pfd. Haller, für den kleinen Zehnden 16 Schilling, — dieß Alles zur Stiftsmasse, — dann ein Fastnacht- und zwei Herbsthühner und 50 Eyer, — zur Hälfte jeweiligem Hrn. Stiftsdekan, und zur andern Hälfte jeweiligem Hrn. Stiftscustos, — zu bezahlen, aus Grund, weil sie ehevor laut Lehenbriefen gegen diese Recognitions-Gebühren den kleinen- und Blutzehnden in Degerfelden zu beziehen gehabt haben sollen, der nun seit der Revolution aufgehoben sey, und löbl. Stift diese Beschwerde einigermaßen nach dem Lehenbriefsausdruck begründet, doch aber auch befunden hat, daß immer noch der beträchtlichere Theil des sogen. kleinen Zehndens im Heuzehnden flüssig, und daß Hühner und Eyer eine Abgabe seyen, welche von verschiedenen andern Lehen- und Zinshöfen gegeben werde, zu denen nie keine Zehndbefugsame gehörte: so ist man endlich im Hornung 1813 gegenseitig dahin übereingekommen, daß nemlich die Inhaber des quästionirlichen Lehenhofs in Degerfelden bis und insolange, als der laut Lehenbriefen ihnen überlassene kleine- und Blut-Zehnden nicht

wieder gegeben oder für den Verlust ihnen Entschädigung zugemittelt werde (auf welche Fälle alles wieder beym Lehenbrief und Urbar unverändert bleiben solle), fernerhin alljährlich unter der Rubrik: „für den kleinen Zehnden" wegen dem noch bestehenden Heuzehnden, zur Stiftsmasse oder dem sogen. Kelneramt 10 Schilling oder 8 Z.-Schilling, und dann 3 Hühner und 50 Eier, die Hälfte zur Dechaney und die andere Hälfte zur Kusterey des Stifts, und zwar an Geld das Huhn zu 8 Z.-Schilling und das Ey zu 1 Rappen, unverweigert bezahlen sollen und wollen. Der Rückstände halber werden dieselben in Betreff der 10 Schilling oder 8 Z.-Schilling zur Stiftsmasse von Stiftswegen um's Bessern willen nachgesehen bis und mit dem Jahrgang 1811; hingegen in Betreff der Hühner und Eyer mögen sich die Lehensinhaber mit den betreffenden Hochw. Herren verständigen." [1])

Folgen die Unterschriften.

8. Die Mühle zu Ober-Endingen.

1448, Sonntag vor St. Gregor (10. März). Lehenbrief um die Mühle zu Ober-Endingen. — Propst und Kapitel Zurzach belehnen den Hans Rast von Nieder-Lengnau mit der ihnen eigenthümlich zustehenden Mühle zu Ober-Endingen mit Zugehör sammt einer der Mühle gegenüber gelegenen Wiese, Lorhofstatt genannt. Der Brief besagt: Nachdem die Mühle im Kriege verbrannt worden und in Abgang gekommen war, habe das Verenastift dem Hans Rast zur Wiedererbauung derselben 20 rhein. Gulden, dann weitere 8 rhein. Gulden beigesteuert sowohl zur Anschaffung des benöthigten Mühlegeschirrs als zum Ankaufe eines Theils der sogen. zwischen der Surb und dem Mühlebach gelegenen und früher dem Henslin Blum zugehörigen Mühlewiese. Für die Mühle besteht der jährliche Lehenzins (mit Martini 1448 beginnend) in 7 Mütt Roggen und 10 Schilling Haller an das Licht der Verenakirche; für die Lorhofstatt werden alljährlich 2 Vrtl. Kernen besonders entrichtet. — Das Erblehen kann vom je-

---

[1]) Ab dem stiftischen Lehenhof zu Tegerfelden war ein jährlicher Lehen- oder Grundzins von 15 Mütt Kernen, 6 Mtt. Roggen und 3 Btz. 2 Rpp. Geld zu liefern. Das daherige Loskaufskapital von Fr. 4929. 14 wurde in den Jahren 1860 bis 1869 abgezahlt.

weiligen Inhaber nur mit Consens der „Nachgepuren und Mühlekunden“ verliehen oder verkauft werden.

Als Bürgen des Lehenträgers sind bezeichnet: Kuoni Jetzer und der alte Steinhofer von Ober-Endingen, Heintz Böllin von Lengnau und Heini Suter von Zurzach.[1])

Nach dem ältesten stiftischen Kopialbuch, S. 6.

9. Der Widdumhof zu Würenlingen.

1344, an St. Michaels Abend (28. Septb.). Clingnow. Kaufbrief um den Widdumhof zu Würenlingen. — Marquart der Schultheiß, Untervogt „des erwirdigen Hrn. Johans von Vrowenveldt Richters Vogtes ze Clingnowe“, urkundet, daß vor Gericht unter der Lauben zu Klingnau, „Heinrich der Baieler“ für sich, seine Ehefrau und Nachkommen, „alle die nutz, gült und recht, die er ald si hatten, ald gehan mügent, enkainen weg, an den Bu, Rüten, Holz, velde, zwingen und baimen des obren widenhofes ze Wirnalingen, den Betznower buwet“, an das Verenastift Zurzach verkauft habe um 14 Pfund „Brisgöwer genaimer ze Clingnow, und umb ain fiertail kern geltz järlichs, daz man sin und siner Ewirtine behugnuß, und nach irem Tode ir Jarzit eweclich begange.“ — Fertigung des Kaufs in üblicher Weise.[2])

Siegler: Marquart der Schultheiß und Heinrich der Baieler.

Perg. Urk. mit den beiden Siegeln in hölzern. Kapseln gut erhalten.

1462, an St. Nikolaus (6. Dezb.). Lehenbrief Hans Meyers um den Widdumhof. — Propst und Kapitel Zurzach belehnen den Hs. Meyer von Würenlingen mit dem stiftischen Widdumhof unter denselben Bedingungen, unter denen ihn ehevor Hans Röttler innegehabt. Der jährliche, auf St. Martin fällige Lehenzins besteht in 10 Stück Kernen oder Roggen, 3 Pfd. Haller, 40

---

[1]) Den 29. Novb. 1622 wurde der damalige Lehenträger mit dem Inhalte dieses Lehenbriefes bekannt gemacht. — Das Loskaufskapital für obige Grundzinse wurde in neuerer Zeit abgezahlt.

[2]) Nach den bereits bekannten Urkunden vom 24. Febr. 1302 und 1. Mai 1381 hat das Stift zu obgenanntem Hofe noch einen zweiten in Würenlingen erworben. Das St. Verena-Gotteshaus in Zürich nämlich hat das ihm von Katarina Schmit von Klingnau aus Dankbarkeit für die ihr gewordene Aufnahme in den Ordensverband geschenkte Gut in Würenlingen, jährlich drei Mütt Roggen abtragend, dem Stifte Zurzach um 30 Pfd. Züricher Pfennige verkauft (vgl. II. S. 21 und 30).

Eiern und 4 Herbsthühnern, — alles frei in's stiftische Amthaus Klingnau. [1])

Perg. Urk. mit wohlerhaltenem Stiftssiegel.

1603, 17. April. Lehenreversbrief des Kaspar Meyer. [2]) — Im Lehen sind einander gefolgt Hans und Urban Meyer, zuletzt Erny Meyer. [3]) Nach dem Tode des Letztern hat das Verenastift den Kaspar Meyer von Würenlingen, Sohn des Erny sel., in üblicher Weise mit dem Erblehen betraut. Er gelobt, die übernommenen Pflichten eines Lehensmannes treu und redlich zu erfüllen.

Siegler der Perg Urk.: Anton Klauser von Zürich, Landvogt in Baden.

1621, 25. Mai. Lehenreversbrief des Fridolin Meyer. — Das Stiftskapitel belehnt den Fridli Meyer mit dem Widdumhof ganz unter denselben Bedingungen, wie ihn dessen Vater sel. Kaspar besessen hatte; nur haben sich die bisherigen alljährlichen Leistungen an das Stift (10 Stück Früchte, 3 Pfd. Haller, 40 Eier und 4 Herbsthühner) „um 30 Schilling Schweingeld" vermehrt. — Der

---

[1]) Laut Vereinigung vom J. 1585 bestand der Widdumhof: a) aus Haus, Hof, Hofstatt, Scheune, zwei Kraut- und einem Baumgarten, 4 Tagwan groß, oben im Dorf gelegen; b) aus 3 Tagwan und 1 Vrlg. Wiesenland; c) aus 60 Jucharten Ackerland und zwar 24½ Juch. in der ersten Zelg Oberfeld, 19½ Juch. in der zweiten Zelg Bysenthal, 16¼ Juch. in der dritten oder großen Zelg. — Außer den bereits bekannten Schuldigkeiten an das Stift Zurzach lasten auf diesem stiftischen Erblehen einzelne Grund- und Bodenzinsgefälle an das Schloß und Kloster Syon in Klingnau, nebst gewöhnlichem Zehnten, sonst frei, ledig und eigen. (Vgl. altes Kopialbuch, S. 65.)

[2]) Anläßlich der Belehnung des Kaspar Meyer fand am 17. Apr. 1603 eine neue Vereinigung des Widdumhofes durch den Stiftskelner Balthasar Jeger statt in Gegenwart des Jakob Keller, Vogts im Siggenthal, der Geschwornen Jogli und Stoffel Meyer in Würenlingen, des Fridli Pfeiffer von Döttingen und des Heini Schneider von Siggingen.

Nebst Haus, Hof, Hofstatt, Scheune, Kraut- und Baumgarten werden sämmtliche Güter mit ihren Anstössern speziell aufgeführt. Fast ganz übereinstimmend mit der letzten Vereinigung vom J. 1585 werden verzeichnet a) an Wiesenland: 3 Tagwan und 1 Vrlg.; b) an Aeckern 65 Jucharten und zwar 1) im Ruckfeld: 26½ Juch., 2) im Wiesenthal: 21 Juch., 3) in groß Zelg: 18½ Juch.; c) an Waldung: ½ Juch. — Die auf dem Gut haftenden Leistungen sind bereits genannt; vom Kleinzehnten bezieht der Prior von Sion ⅔, der Hofmeier ⅓.

[3]) Ueber das Verhältniß dieses Lehenträgers zur Kapelle Würenlingen vergleiche meine „Kollaturpfarreien und Gotteshäuser" II. S. 93, Nr. 2.

neue Lehenträger verspricht, die übernommenen Pflichten gewissenhaft erfüllen zu wollen. [1])

Siegler der Pergamenturkunde: Josef am Rhyn von Luzern, Landvogt in Baden.

1669, 4. Jänner. Lehenreversbrief des Hans Meyer. — Das Stiftskapitel belehnt in üblicher Form und unter den bisherigen Bedingungen den Hans Meyer, Sohn des Konrad sel., mit dem Widdumhof. Der neue Lehenträger wird in Eid und Pflicht genommen. [2])

Siegler des Pergaments: Jost Dietrich Balthasar von Luzern, Landvogt in Baden.

1727, 28. November. Belehnung des Jakob Meyer. — Auf geziemendes Ansuchen wird Jakob Meyer, Sohn des jüngst verstorbenen Hans Meyer, nach bisher üblicher Weise mit dem Widdumhof belehnt. Meyer leistet den Eid, dem Inhalt des Lehenbriefes treu nachkommen zu wollen und erlegt die 5 Haller (2 fl.) Lehengeld. [3])

Pergament wohl erhalten.

---

[1]) Fridli Meyer starb anfangs Februar 1622. Die Ansprüche seiner Stiefmutter und die Minderjährigkeit seines Bruders Konrad veranlaßten die Uebertragung der Widdum an einen Hans Meyer von Würenlingen, auf die Dauer von drei Jahren, mit der Verpflichtung, besagte Wittwe-Mutter angemessen zu entschädigen und Vaterstelle am jungen Vetter Konrad zu vertreten. „Weil Konrad noch jung und ledig ist, wird dem Hans Meyer das Lehen auf drei weitere Jahre belassen" (11. März 1628). Am 5. Mai 1630 wird Konrad Meyer belehnt, erhält aber erst am 5. Aug. 1644 Lehenbrief und einen Auszug aus dem Lehenurbar. Den 31. Mai 1648 erhob er auf das Gut mit lehensherrlicher Bewilligung ein Anleihen von 500 Gld. — In der Besorgniß, keine männlichen Nachkommen zu erhalten, erwarb er vom Stifte, da er die Widdum nicht kaufweise an sich bringen konnte, das Lehenrecht zu Gunsten seiner zwei minderjährigen Mädchen, respektive deren künftigen Ehemänner, gegen die Baarsumme von 40 Kronen. (Vgl. Stiftsprotok. v. 25. Febr. 1649 und 7. Febr. 1650). Doch die diesfällige Vorsorge war verfrüht; es folgte ein Sohn, Namens Johann, der im J. 1669 als Lehenträger in die Stelle des Vaters vorrückte.

[2]) Der Umstand, daß die Herren von Zürich dem Lehenbauer 12,000 fl. angeliehen, läßt den Lehensherrn befürchten, es möchte der Hof allmählig ganz in reformirte Hände gelangen und aus der kathol. Gemeinde Würenlingen eine paritätische werden. Dem sucht das Stift mit Hülfe des Landvogts und der Ehrengesandten der kathol. Orte zu begegnen (5. Dezember 1692).

[3]) Unter diesem Manne gab der Lehenhof dem Stifte viel zu schaffen. Obgleich nach dem Wortlaute der Lehenbriefe der Hof weder veräußert noch

10. Der Keln- und Meierhof zu Unter-Lengnau.

1326, Samstag vor St. Katharina (22. Novb.). Zürich. Die Aebtissin zu Seldenowe in Zürich erkauft den Keln- oder Meyerhof zu Lengnau.[1] — Der Rath von Zürich urkundet, „daz Her Rudolf Truchseze von Raprechswile, Ritter, unser Burger, vor uns offent, das er ein gut, daz gelegen ist ze nidern Lengenang und jerlich vierzehen stücke giltet und zwei Hünr oder fünfzig eiger, mit allem rechte, friheit und der ehafti so darzu hört, ze kouffenne hette geben vor ettewie manigem Jare den erwirdigen geistlichen frowen . . der Eptissin und dem Convente des Klosters an Seldenowe, umbe sechstehalbe und vierzig Mark gutes Silbers Zürich gewicht für ledig eigen. Und ist ouch er des Silbers nach siner vergichte von In gar gewert, und verzech sich da vor uns alles

mit Schulden belastet werden durfte, so hat doch schon Hans Meyer ohne Vorwissen des Lehensherrn, 3000 fl. auf denselben aufgenommen. Gegen eine gleiche Summe hat Jakob Meyer abermals einzelne Hofgüter einem Zürcher Herrn versetzt. Dagegen hat das Stift den Schutz des Landvogts Rupert Scipio Lentulus angerufen; der aber hat Meyer's Geldaufbruch gebilligt (16. Febr. 1729). Die stiftische Appellation an das Syndikat Baden hinderte den Lehenträger nicht, das aufgebrochene Geld wirklich in Empfang zu nehmen. Unter sothanen Verhältnissen traf das Stift unter Genehmigungsvorbehalt des Bischofs von Konstanz mit Jakob Meyer im August 1729 folgende Vereinbarung: „Das Erblehen wird in einen Zinshof umgewandelt und dem Jakob Meyer und seinen 6 Söhnen gegen die Auslösungssumme von 400 fl. als wahres Eigenthum in der Weise überlassen, daß der bisanhin auf dem Hofe stehende Canon von 10 Mütt Kernen, 3 Pfund Haller, 40 Eiern, 4 Herbsthühnern und 30 Schilling Schweingeld zu ewigen Zeiten unablöslich und von einer Hand geliefert werden solle u. s. w." Die unterm 20. Aug. 1729 nachgesuchte bischöfliche Bestätigung wurde wegen eingereichter Protestation des Propstes Beßler verweigert (14. Novb.), erfolgte aber gleichwohl den 19. Jän. 1730. Die Ratifikation des Vertrags durch Landvogt Joh. Heinrich Waser, dd. 13. Horn. 1730, war bezüglich des Kleinzehntens u. s. w. mit Zusätzen verbunden, die dem Stifte sowenig gelegen waren, daß es, wenn auch umsonst, die Ungültigkeit des ganzen Vertrags anstrebte. — Der dem Stifte von besagter Widdum alljährlich zu entrichtende Lehen- oder Grundzins von 10 Mütt Kernen, 1 Fr. 92 Rp. a. W., wurde später mit einem Kapital von Fr. 2729. 14 n. W. gesetzlich verlegt und mit den übrigen Grundzinsen in den Jahren 1860—1870 abgelöst.

[1]) Mit Urkunde vom 21. Hornung 1302 widmet das Johanniterhaus Klingnau dem Marienaltar in der Gruft der Stiftskirche Zurzach seine in Lengnau gelegene Schuposse (12 Jucharten) am Hungerbühl (vgl. II. S. 22).

rechtes, vorder und ansprache, die er nach dem vorgenanten Gute iemer dekeine wise möchte gewinnen an geistlichem und an weltlichem Gerichte u. s. w." Die Fertigung findet in üblicher Weise statt.

Niedlich geschriebene Pergamenturkunde mit dem beschädigten Siegel der Stadt Zürich in hölzerner Kapsel. — Das Pergament schließt mit den Worten: „Unser des Rates namen sint Her Gotfrit Mülner, Her Lütolt von Beggenhoven, Ritter, Her Johans Dietel, Her Jacob Brune, Her Heinrich Schupfer, Her Störi, Her Johans Krieg, Her Ulrich Gorgheit, Her Johans Futscht, Her Johans der jünger Wolfleibsch, Her Ulrich Schafli, unde Her Heinrich Bilgert der Junger Burger."

1354, 27. März. Zürich. Die Aebtissin von Seldnau verkauft den Kelnhof in Nieder-Lengnau dem Chorherrn Johann von Kempten in Zurzach. — „Wir Elizabeth von Gottes gnaden, Eptischin des Gotzhus an Seldenowe Zürich vor der minren Stat, des Ordens von Cytels, und der Convent gemeinlich desselben Gotzhus, kunden, daz wir daz gut und den Hof, den man nennet der Meyer-Hof, und das gelegen ist ze nidern Lengnang, und jerlich zwelf Mütte Kernen und zwei Hünr oder fünfzig Eiger giltet, mit allem recht, fryeheit und ehafti so darzu gehöret einhelleclich für frye ledig eigen, recht und redlich ze koffenne geben haben dem wisen und bescheiden Manne Hrn. Johans von Kempten, Chorhern ze der Kilchen der Propstye ze Zurzach und sinen erben und nachkomen, umb hundert pfunt und zwentzig pfunt pfenning Zürich gewonlicher Müntze." Aebtissin und Konvent bezeugen, die Kaufsumme erhalten und besagten Hof dem Chorherrn Joh. v. Kempten als wahres Eigenthum überlassen zu haben.

Siegler des Pergaments: Aebtissin und Konvent Seldenowe.

Zeugen: „Hr. Johans der Lütpriester ze der Kilchen der propstye Zürich, Her Johans Cappalan ze sant Karlen Altare, Johans Wetzwile der Sigrist von Altsteten und ander erber Lüte."

1358, in vigilia b. Agnetis virg. (20. Jän.). Zurziaci. Vergabungen des Chorherrn Johannes von Kempten. — In Gegenwart des Hrn. Propst Otto von Rinegg, Dekan Hainrich und ganz Kapitel, vergabet Chorherr Johannes von Kempten (Campidona) der Kirche Zurzach den von Aebtissin und Konvent des Cystercienserklosters Seldenowe erkauften Meyerhof zu Nieder-Lengnach. Von den darauf haftenden alljährlichen 12 Mütt Kernen, 2 Hühnern und 50 Eiern weist er an: a) dem Kreuzaltar 2 Mütt, b) dem Marienaltar in der Verenagruft, dem ewigen Lichte

beim Blasiusaltar, der Stifts-, der Pfarrkirche und der Burgkapelle je 1 Mütt, c) dem Dekan als Ortspfarrer für gewisse Verpflichtungen 2 Mütt, d) den Schülern und Armen in Christo 4 weitere Mütt Kernen, von denen zwei auf der Niederwies, „zem langen Stain", auf der früher dem Konrad Griner von Kadelburg zugehörigen Kelter (torcular), und auf der hinter dieser Kelter gelegenen Bündte (bünda-wanch), lasten. — Dann werden noch bestimmt: a) für das ewige Licht des Kreuzaltars 2 Vrtl. Kernen, auf dem von Konrad Keigler erkauften und nunmehr von Konrad Luberstain bewohnten Hause ruhend; b) für Anschaffung der benöthigten Hostien 3 Solidi Denarien, die Johannes Sennen von einem Hause in Urkellengassen in Zurzach entrichtet. — Das liber diurnalis testirte er dem Stiftsdekan Hainrich und dessen Nachfolgern. [1])

Siegler des wohlerhaltenen Pergaments: Heinrich, Bischof von Konstanz, Propst Otto von Rinegg, Dekan Hainrich und Chorherr Joh. von Kempten, in Zurzach.

1563, 17. Hornung. Lehenreversbrief um den Keln- und Meyerhof in Unter-Lengnau. — Adam Angst, Ammann, Junghans Müller, Gebrüder Michael und Hans Huser von Lengnau, sind vom Stiftskapitel und von Hans Jakob Keller, Stadtschreiber von Laufenberg, mit dem Keln- und Meyerhof in Unter-Lengnau belehnt worden gegen den alljährlich auf St. Martin fälligen Zins von a) 8 Mütt Kernen an das Stiftskapitel, b) 10 Mütt Kernen, 50 Eiern, 2 Hühnern und 1 Pfd. Haller an besagten Stadtschreiber von Laufenberg, c) 3 Mütt Kernen, 2 Mütt Haber, 1 Pfd. Haller, 6 Hühnern dem Kommenthur zu „Bückhein", d) 3 Vrtl. Kernen der Frühmeß zu Baden, e) 3 Mütt Kernen der Kirche und dem Pfarrer zu Lengnau, und f) 1 Mütt Kernen nach Klingnau. — Der Hof bestand aus 4 Häusern, 2 Hofstätten, 1 Speicher, 5 Baumgärten, 3 Hanfbündten, 21 Mannwerk Wiesland und 138½ Juchart Ackerland. Von letztern liegen 38½ Juch. in der Zelg Halden, 12 Juch. in der Zelg Büel, 30 Juch.

---

[1]) Vgl. meine Stiftsgeschichte S. 31. — Etwas später (11. Juni 1374) brachte das Stift zwei Mütt Kernen Geldes ab dem „Zwigarters-Gut" zu Ober-Lengnau käuflich an sich (II. S. 28) und am 10. November 1548 kaufte es zwei Viertel Kernen ewigen Bodenzins auf dem Meierhof zu Lengnau (II. S. 53).

in der Zelg Glend, 12½ Juch. in der Zelg Schachen, 10 Juch. im Rütihof und 11 Juch. im Tägermoos. [1])

Siegler des voluminösen Pergaments: Ritter Hans Kaspar von Jestetten, Kommenthur zu Bügkheim (Patron und Kollator der Pfarre Lengnau). [2])

11. Turnerhub und Merlerhof in Kadelburg.

1373, an St. Gerien Abend (22. Apr.). Propst Hainrich, Dekan Albrecht und gemein Kapitel Zurzach übergeben dem Klaus Lienhain in Kadelburg, ihre dort gelegene Hub, vom Namen des bisherigen, nunmehr mit Tod abgegangenen stiftischen Lehenträgers Turner, Turnershub genannt, als ein Leibgeding mit dem gewöhnlichen, an St. Martin fälligen Zinse, unter folgenden Bedingungen: Da das Lehen nur ihm, dem Klaus Lienhain, übergeben wird, so darf er ohne Wissen und Bewilligung des Stiftes Niemanden damit oder mit Parzellen desselben belehnen. Der Lehensmann soll „Hub, Huß und Hof, was darzu gehört, in nutz, in eren und in gutem buw haben", dagegen soll er „mit dem Stainbruch und mit den Staingruben ze Kadelburg nüt ze schaffen han, dan si den Herren und dem Gotzhus Zurzach warten sont und behaltin sin." Nach Klausen Lienhain's Absterben geht die ganze Hub, selbst die an seine Brüder oder an Andere ausgeliehenen Theile, zur neuen beliebigen Belehnung an das Verena-

---

1) Nach dem Lehenbrief scheinen der Keln- und Meyerhof zwei getrennte Erblehengüter gewesen zu sein. Wie das Stift in den Besitz desjenigen Theils gekommen ist, der nicht zum Seldnauer-Gut gehörte, haben wir bereits oben vernommen. Wie aber ein Stadtschreiber Joh. Jak. Keller Mitlehensherr besagter Höfe geworden, vermochten wir nicht zu enträthseln.

2) Der Urkunde ist ein Spruchbrief dd. Montag nach Sonntag „Judica" (13. März) 1570 angeheftet, in welchem Landvogt Konrad Aescher, Untervogt Hans Hünenberg und alt-Landschreiber Heinrich Bodmer in Baden, in einer Streitsache zwischen Stift und den Lehenträgern in Lengnau also entscheiden, „es seien die Besitzer des Keln- und Meyerhofs Lengnau nicht verbunden, den dem Stifte schuldigen Grundzins nach dem Badener Maß, wie verlangt worden, sondern nach dem Klingnauer Maß zu entrichten."

Den 14. Mai 1818 hat Lengnau dem Stifte den Grundzins aufgekündet. Er besteht a) in 11 Mütt, 3 Vrtl. Kernen mit einem Jahreswerth von Fr. 109. 98, b) in Geld 26⅔ Rappen; im Ganzen Fr. 110. 24⅔. Der 20fache Betrag bildet die Loskaufssumme von Fr. 2204. 93; wurde vom Gemeinderath Lengnau am 12. Novb. 1818 berichtigt.

stift über. — Klaus Lienhain und seine Brüder geloben eidlich, nach Inhalt des Lehenbriefes zu handeln.

Siegler des Lehenreverses Namens der Gebr. Lienhain: Kunrat von Tainingen, Vogt zu Kadelburg.

Pergament und Siegel noch unversehrt.

1431, an St. Verena (1. Septb.). Ein Lütold Businger urkundet, für sich und seine Erben seine von Junker Hans von Krenkingen, von Wißenburg genannt, als Lehen erhaltenen Güter zu Kadelburg „von not wägen" dem Hans Negeli von Clingnow um 91 Gulden baar verkauft zu haben.

Siegler: Lütold Businger.

Pergament und Siegel gut erhalten.

1520, an St. Markus (25. Apr.). Ueber den Lehen- und Vergleichbrief des Stiftes mit der Gemeinde Kadelburg um die dortige Weintrotte und Allmende vergleiche meine Abhandlung in der Argovia IV. Bd. S. 80, Nr. 16 „über des Stiftes Zurzach niedere Gerichtsherrlichkeit in Kadelburg."

1576, Montag nach St. Martin (12. Novb.). Pley Bidermann, seines sel. Bruders Hans Bidermann hinterlassene Kinder und Hans Bercher von Kadelburg, erhalten vom Stiftskapitel Zurzach den ihm eigenthümlich zugehörenden Merlerhof in Kadelburg als Erblehen gegen den alljährlich an St. Martin fälligen Lehenzins von 4 Mütt Kernen und 2 Mütt Roggen, 2 Herbsthühnern, 1 Fastnachthuhn und 50 Eiern. Der Hof soll ungetheilt und in Fach und Gmach wohl unterhalten werden. Nur mit Zustimmung des Stiftes dürfte er verkauft werden, und in diesem Fall hätte es das Vorrecht, das Lehen an sich zu ziehen. Neue Lehenträger werden jedesmal gegen eine entsprechende Recognition vom Stifte belehnt. Erfüllen die Lehenträger ihre angelobten Pflichten nicht, so ist das Lehen verwirkt. [1])

Siegler des Reverses: Obervogt Chorher Joh. Feurer.

---

[1]) Mit Urkunde vom Freitag nach St. Bartholomä (27. Aug.) 1451 verkaufte Albrecht Merler von Schaffhausen (vgl. Urk. v. 16. Horn. 1438, II. S. 37) den ihm von Hans von Rosenegk als Geschenk abgetretenen Kelnhof in Kadelburg, sammt Gericht und Zugehör, dem Verenastift Zurzach um die Summe von 575 rheinische Gulden. (Vgl. Argovia IV. S. 5 und 68, Nr. 6.) Die niedere Gerichtsherrlichkeit in Kadelburg hat das Stift Zurzach 1451—1803 geübt (Argovia IV. S. 1—162).

Dieser Keln- jetzt Merlerhof genannt, bestand aus Haus und Hoffstatt oben im Dorf beim Brunnen, und laut einem am Montag nach St. Jakob (30. Juli)

12. Das Lehen in Rietheim.

1674, 9. April. Das Stift Zurzach übergibt dem Hans Jakob Frei in Rietheim seine im dortigen Gemeindsbann (Banzenwiese) gelegenen zwei Stücklein Matten als ein Erblehen gegen den alljährlich an St. Martin zu entrichtenden Zins von 30 Kr. unter der Bedingung, daß das Lehen weder veräußert noch versetzt werden dürfe. [1])

Siegler des Lehenreverses: Joh. Jak. Ackli, Notar und Stiftsamtmann.

13. Tabellarisches Verzeichniß sämmtlicher stiftischer Grundzinse im Jahre 1802.

Die nachstehenden Grundzinse sind s. Z. abgekündet worden. Sie sind bereits abgezahlt oder in der Abzahlung begriffen. Nur der beträchtliche, seit Jahrhunderten unbeanstandet gelieferte Grundzins von Kadelburg, ein Kapital von wenigstens Fr. 10,000 repräsentirend, konnte im Jahre 1864 in Folge eines deßwegen von der dortigen Gemeinde geführten Zivilprozesses für das Stift merkwürdigerweise verloren gehen! Weniger glücklich waren die 77 Lienheimer Censiten, die etwas früher dem Stifte den Grundzins verweigerten, aber durch das vom Bezirksamte Waldshut am 2. Juli 1846 gefällte und vom Großh. Badischen Hofgerichte zu Freiburg am 31. März 1847 bestätigte Urtheil eines Bessern belehrt worden sind.

1548 aufgenommenen Güterverzeichnisse aus 5 Jucharten Reb-, $58^1/_2$ Juch. Acker-, 10 Tauen Wiesland und $15^1/_2$ Juch. Waldung. Damit stimmt auch die Vereinigung von 1661 überein. — Auf diesem Hofe hatte das Stift seine Lehenleute. Außer dem obgenannten Lehenbriefe vom 12. Novb. 1576 ist noch ein zweiter, in der Argovia IV. S. 128 Nr. 44 edirter, vorhanden, dd. 26. März 1670, wonach Hans Jogli Zuber, Heinrich Groß und Hans Jogli Hessig in Kadelburg, in üblicher Weise belehnt werden.

[1]) Das Stift hat unter gleichen Bedingungen mit besagten zwei Mättlein belehnt: a) am 14. Novb. 1786 Frz. Josef Frei (Lorenzen), Josef (Konrads) und Josef (im Schloß); b) am 28. Novb. 1813 Johann Frei (Lorenzen), Xaver (Gigers) und Josef (im Schloß). — Im Frühling 1820 hat Xav. Frei (Gigers) mit Bewilligung des Stiftes, seinen Antheil, auf dem ein Häuslein stand, an Heinr. Rudolf um 300 fl. verkauft. Der Käufer leistete dem Stifte den jährlichen Lehenzins von 10 Kr. — Auch dieses Lehen ist im J. 1793 als Grundzins urbarisirt und mit den übrigen Grundzinsen von Rietheim gesetzlich verlegt und losgekauft worden, welcher Loskauf und dessen Ablösung überhaupt mit allen stiftischen Lehen- und Grundzinsen stattgefunden hat.

	Kernen.			Roggen.			Gersten.			Haber.			Geld.	
	Mütt	Vrtl.	Immi	Mütt	Vrtl.	Immi	Mütt	Vrtl.	Immi	Mütt	Vrtl.	Immi	fl.	kr.
a) Dießrheinische Ortschaften:														
Zurzach	107	3	1½	20	2	3	1			31			28	38
Rietheim	10		4½		2								6	41
Rekingen	30			3						4	2			6
Mellikon	15	1	4½	6									1	36
Rütihof				3						3				
Rümikon				2	3									
Siglistorf	7	3												
Kaiserstuhl		2												
Schneisingen	4	1												6
Baldingen	2	2									2			5
Klingnau	55	3			1	1½							7	12
Koblenz				6										30
Döttingen	14	1											1	47
Würenlingen	12	1		3	2								1	12
Tegerfelden	27	3		11	1					8			1	30
Oberendingen	12	3		12	2					2			2	6
Unterendingen	12	3			1	3							1	20
Lengnau	12	3												10
Stadel		3												
b) Ennetrheinische Ortschaften:														
Kadelburg	34	1	2¼	15	3					17			3	14
Die 3 vereinigten Thalgemeinden	6	3	2	2	2					1	2		1	20
Bechtersbohl		2												
Küßnacht		3												
Lienheim	9	1								6			1	20

IV.

Das Zehntwesen.

Die Einführung der Zehnten reicht hinauf in eine Vorzeit, aus der wir wenig Urkunden besitzen. Schon den alten Römern und Galliern war der Zehnten bekannt; aber erst dem deutschen Recht gehört die volle Ausbildung des Zehntens zur Reallast an.

Das Levitenrecht des alten Testaments war der Ausbreitung der kirchlichen Zehntrechte besonders günstig. Die Könige und weltlichen Großen statteten die Kirchen und Klöster oft mit Besitzungen aus und überließen ihnen auch den Zehnten, welchen sie vormals bezogen hatten. Und freie Grundeigenthümer, ganze Gemeinden übernahmen willig die Zehntpflicht auf ihre Güter, um damit eine neue Kirche und den Gottesdienst zu unterhalten. In einzelnen Ländern wurde die Zehntpflicht geradezu als eine Art Kirchensteuer durch die Gesetzgebung auferlegt, welche allmählig die Natur einer privatrechtlichen Reallast angenommen hat. [1])

Dem Umfange nach werden unterschieden: a) das generelle und das spezielle Zehntrecht; jenes umfaßt alle Arten der Zehnten, dieses ist auf bestimmte Fruchtarten beschränkt; b) das universelle und das partikuläre Zehntrecht; jenes breitet sich über die ganze Feldmark aus, dieses belastet nur einzelne Güter.

Der Art nach unterscheidet man: a) den großen Feldzehnten von allen Getreidearten und Wein, seltener auch von Heu, die häufigste Zehntart; b) den kleinen Feldzehnten von andern Feld- und Baumfrüchten (Knollengewächsen, Gemüsearten, Obst); c) den Blutzehnten (Schmalzehnten, Fleischzehnten) von Hausvieh, das auf dem Gute gezogen wird, die seltenste Art; zuweilen auch d) Zehnten von andern Früchten der Wirthschaft, von Milch, Käse u. s. w. — Der sogen. Sackzehnten, in einem bestimmten Quantum ausgedroschenen Getreides bestehend, hat den Charakter eines Zinses angenommen.

---

[1]) Vgl. Göschl, über den Ursprung der kirchlichen Zehnten, Aschaffenb. 1837; Braun, das kirchliche Vermögen von der ältesten Zeit bis auf Justinian I., Giessen 1860.

So natürlich und angemessen in den einfachen und kunstlosen volkswirthschaftlichen Zuständen früherer Zeiten eine Abgabe von den Früchten des Feldes und der Heerden war, so drückend mußte sie mit der steigenden Bevölkerung, dem größern Aufwande von Kapital und Arbeit zum Anbaue des Landes erscheinen. Höher bemessen und strenger eingetrieben, nicht mehr einzige Steuer, sondern Zugabe zu vielen andern Lasten, wurde der Zehnten nach und nach unerträglich. Daher überall in Europa die Gesetze über Umwandlung desselben in eine feste Geldabgabe, über Ablösung auf Kosten der Pflichtigen, mit oder ohne Beihülfe der Gesammtheit; daher in den Stürmen der Revolution die Abschaffung des Zehntens mit allen übrigen Feudallasten, ohne Entschädigung der Bezieher. Die Revolution hat den gewaltsamen Einbruch in bisher zu Recht bestandene Verhältnisse gethan und das Unrecht zum Recht gestempelt. Darum konnte sogar ein B. Müller von Friedberg, Finanzrath und Chef der Division der Nationaldomainen in Bern, am 19. Mai 1800 an seinen Vetter Chorherr Kantor von Hauser in Zurzach schreiben: „Die Zehndaufhebung halte ich für die rasendste Raserey einer rasenden Revolution und für den Raub aller Räube."

Das Stift Zurzach ist im Laufe der Zeiten in 12 Gemeinden in den Besitz geistlichen und weltlichen Zehntens gelangt. Zu ersterm ist es als Patron der betreffenden Pfarrkirchen (Zurzach mit den Filialen Rekingen, Mellikon, Ober- und Unter-Endingen, Tegerfelden, Rietheim und Kadelburg; Klingnau mit den Filialen Döttingen und Koblenz), zu letzterm durch Kauf gekommen. — Mit der Zehntablösung und dem Grundzinsloskauf hat das Stift mehr als den dritten Theil seines ohnehin höchst bescheidenen Vermögens eingebüßt und damit sowohl als mit der spätern Güterveräußerung die sicherste und solideste Unterlage seiner Existenz verloren. Seitdem sind die Einnahmen weit hinter den unverhältnißmäßig vielen und immer größer werdenden Ausgaben zurückgeblieben. [1])

[1]) Ueber das Zehntwesen vergleiche man: Gesetz v. 28. Brachm. 1803, Bezug des Zehntens; Abschaffung des Kleinzehntens (Aarg. Gstzs. Bd. I. 568); Gesetz vom 11. Brachmonat 1804, Loskauf der Zehnten und Bodenzinse (Gstzs. Bd. I. 571); Gesetz vom 7. Wintermonat 1839, Umwandlung der Grundzinse in Geldkapitalien und deren Ablösung (Gstzs. Bd. I. 583); hiezu die Vollziehungsverordnung v. 2. Christm. 1839 (Bd. I. 587); Ges. v. 30. Christm. 1805, Bezug und Kapitalisirung v. 5 % von Zehntloskaufssummen

1. Im Allgemeinen.

1488, Dienstag nach St. Vit und Modestus (17. Juni). Die in Baden versammelten Sendboten der 8 alten Orte nehmen das Stift Zurzach in ihren ewigen Schutz auf und sichern ihm den unverkümmerten Besitz seiner Güter, Zehnten und Lehen zu. [1])

1518, Zehntoffnung. „Diß sind die gedingt die mine Herren von Zurzach ir gestift halb vorbehaltend, wen si ir Zechenden des gozhuß lichend.

Item des ersten behelt man vorus, was den Kaplönen, dem Sigristen und Schulmaister zugehört und was von alterhar ußgnomen ist mit erschezen als mine Herren angesechen hand mit schmalset und rieben.

Item welcher ein Zechenden enpfacht, der soll ein gemeinder zu Im stellen und den vertrösten und verbürgen ze bezalen one aller miner Herren Costen und schaden uff zill und tag als hernach statt; wo das nit geschicht, ist er minen Herren 5 Pfund ze buoß verfallen.

Item die Vesen soll man Ryteren; Rogcken und Haber, gersten und Schmallsat soll man machen mit dem pflegell und mit der wannen, so best man mag und uff das fübrest.

Item das Winterkorn soll gewert und bezalt sin an Sant Verenen tag und das Summer guot an Sant Gallen tag.

Item zu yedem stuck ein Huon das genem und eins Schll. H ist, und das weren ouch vor sant Verenen tag, und die Hüöner die man gitt von garten das sind Herbst Hüöner söllend ouch darfür geben 1 Schll. H.

Item eß mögend mine Herren gemeinlich oder Sunderlich oder ir keller die bürgen oder schuldner gemeinlich oder Sunderlich manen ze leisten oder mit banbrieffen fürnemmen weders sy wellend Nach unbezalter sum korn oder gelt zu wellchem zitt im iar sy wellend on mengcklichs und der Bürgen wyderspréchen, und die Bürgen die also gemant sind oder werdend Söllend leisten in eins offen Wirtzhuß da

zum Besten der Armengüter (III. 159); Verordnung v. 11. Christm. 1834 über öffentliche Trotten, Zehnt- und Eigengewächswein (III. 220); Verordnung v. 11. März 1853, Verwahrung der Schuldtitel für die den Gemeindsarmengütern zukommenden 5 Prozente der Zehntloskaufsummen betreffend (IV. 196).

[1]) Vgl. Geschichte des Stiftes Zurzach S. 51, wo man Zeile 3 von oben zu lesen beliebe: Dr. Thüring Fricker (der bekannte Berner Chronist) statt Dr. Thüring Prucker.

sy dan gesessen sind, oder by dem nechsten Wirt in der Kylcheri, ob an dem selben keyner wer.

Item wär ouch sach das yemand uff ein Zechenden bütte und mine Herren vermeintind das nit gnug ze sin, So mügend mine Herren den selben Zechenden behalten und zu Irn Handen nemmen und damit unerfasset und unergriffen sin.

Item wer ouch das einer der ein Zechenden enpfacht allso sumig wer uff dem Zechenden den inzebringen, was dan da versumpt oder verloren würdt, ist Im verloren und nit minen Herrn.

Item were ouch das Hagel oder ander Mißgewechs on Röte und Mülltöüw infiele, so sond sy das in nechsten drei Tagen für mine Herren bringen, den so sond sy zu beider sit lüt darzu nemmen und eins werden nach billicher erkantnuß.

Item was in der Tettinger Zechenden uß der Machnouw hört, das wend mine Herren in den Machnouwer Zechenden lichen, darum sond die wissen die den Kobolzer Zechenden enpfachend, die sond den Spiz acker und ander die von altarhar ouch nit in selben Zechenden nemmen.

Item alle die so dan von minen Herren von Zurzach Zechenden enpfachend und enpfangen hand, ir gemeinden und bürgen, Söllend versprechen und globen söllichem abscheid by guten trüwen an eydsstatt getrülichen nachzekommen one alle geverd; und ob den Herren oder irem Keller wyter nach unbezaltem guot der Zechenden Cost oder schaden daruf erwüchs oder gieng, den selbigen sollend sy allweg ußrichten und bezalen one alle wyderred.

Item den Rieb Zechenden Zurzach und ze Kadelburg behaltend mine Herren Inen selbst voruß, und ze Kadelburg 200 schoub, die soll der den Zechenden hat dem Keller überantwurten oder sovil darfür bezalen das man müg 200 schoub kouffen.

Item Zurzach und Rekouw Kadelburg sond uf miner Herren Müle ze Rekouw malen und renlen." (Vgl. oben S. 93.)

1532, Dienstag nach Fronleichnamsfest (4. Juni). „Nachdem uß mengerley Lerr die welt in Zweyspaltung des Cristanlichen gloubens kommen, davon alle Lichtverikeit entsprungen, Ettlich die Zechenden (wie si die von Gott und allen Rechten zu geben schuldig), nit uffstellen noch ußrichtend, das aber min gnädig Herren nit gestatten, sunder ist Ir endtlicher will und meinung, das söllich Zechenden, wie von alter har stif ufgstelt und geben werdent", —

gebietet Landvogt Heinrich Schönbrunner Namens der 8 alten Orte, bei Vermeidung harter Strafe, allen Angehörigen der Grafschaft Baden, die dem Verenastifte Zurzach pflichtig sind, bei ihren geschwornen Eiden wie vor und eh' den Zehnten von Allem zu stellen, „es sye Wynn, Kornn, gersten, Haber, Höw, Ops und anders, darfun nützit usgnomen". (Vgl. meine „Kollaturpfarreien" S. 65.)

Siegler: Landvogt Heinr. Schönbrunner.

1545, Montag vor St. Gallus (12. Oktob.). Vor den in Baden versammelten Rathsboten der 8 alten Orte (Joh. Haab und Joh. Escher von Zürich, Hans Rudolf und Anton Tillyer von Bern, Jakob Martin von Luzern, Hans Brucker von Uri, Dietrich in der Halden von Schwyz, Niklaus Würz von Unterwalden, Martin Bossart von Zug, Hans Aeptlin von Glarus) erscheinen Abgeordnete der zehntpflichtigen Gemeinden Tegerfelden, Endingen u. s. w. mit der Klage, daß das Stift Zurzach sie, ungeachtet vollständigen Mißwachses, nöthige, die vertragsmäßig übernommenen Zehntgefälle zu entrichten, die Vermittlung der Eidgenossen anrufend. — Die Stiftsabgeordneten dagegen thun unter Berufung auf ihre allen Zehntbeständern alljährlich zu verlesende Zehntoffnung dar, daß von der Zehntleistung in einem Mißjahr um so weniger abgegangen werden könne, als auch der Segen des guten Jahres den Beständern ausschließlich zu statten komme. — Darauf haben die Eidgenossen erkennt, „daß die Stift by ihrer Offnung, wie die vorgeschriben (S. 165) stat, ietz und hernach gänzlich bliben, und daß die Meyer an sye die Zehnden, wie sy die empfangen, abfertigen sollen." Der Landvogt wird schließlich beauftragt, vom Stand der Dinge persönlich Einsicht zu nehmen, und je nach dem die Zehntleistung zu ermäßigen.

Siegler: Niklaus Imfeld von Unterwalden, Landvogt in Baden.

1562, 3. Juni. Eingeschlichene Mißbräuche veranlassen das landvögtliche Mandat an die grafschaftsangehörigen Schuldner des Stiftes, von den Gütern und allem dem, so darauf wächst (Heu, Kernen, Haber, Roggen, Erbsen, Obst u. s. w.) den Zehnten auf den Aeckern und Matten, und nicht auf den Wägen und bei den Häusern aufzustellen, und den Zehnten überhaupt nach einer bestimmten Ordnung zu entrichten.

Siegler: Balthasar Henzli von Obwalden, Landvogt in Baden.

1574, 13. Juni. Landvogt Barthol. Megnet von Uri er-

neuert obiges Mandat seinem wörtlichen Inhalte nach und dringt namentlich darauf, daß die überzähligen Garben oder Schochen ab Aeckern und Matten, damit sie nicht unverzehntet bleiben, zu denjenigen des folgenden zehntpflichtigen Grundstückes gerechnet werden. Die Zehntbeständer und Einsammler werden zu gewissenhaftem Aufsehen ermahnt.

Siegler: Barthol. Megnet, Landvogt in Baden.

1648, 18. März. Vor Landvogt Wolfgang von Mülenen führen Propst Gotthard Schmid und Chorherr Philipp Heinr. von Stuben Namens des Stiftskapitels darüber Beschwerde, daß Heinrich Hauwenstein zu Tegerfelden, allwo dem Verenastifte der große Zehnten zusteht, ohne Wissen und Bewilligung des Zehntherrn ein Stück Acker zu Mattland eingeschlagen habe, entgegen einem eidgenössischen, von Landvogt Sebastian Müller von Unterwalden den 24. Juli 1642 besiegelten Abschiede, wonach anläßlich eines vor den 8 alten Orten vom Abte Franziskus von St. Blasien (mit Anwalt Dr. Joh. Weibel) gegen Heinrich Willi (Schmidheini) von Siggingen geführten Prozesses, weil Letzterer ohne Wissen des Erstern (als Großzehntherrn) Ackerland in Mattland umgewandelt habe, also entschieden wird: „In den gemeinen Vogteien solle von allen und jeden, die was einzuschlagen und aus Aeckern Mattland zu machen begehren, der Zehntherr darum befragt werden; dießfällige Anstände werden durch den Landvogt erledigt." — Demzufolge erkennt Wolfgang von Mülenen zu Recht, „daß Heinr. Hauwenstein den gemachten Inschlag widerum auslassen und den Hag weg thun solle, sofern ihm nicht, letztern stehen zu lassen, vom Capitel bewilligt wird." [1])

Siegler: Wolfg. v. Mülenen von Bern, Landvogt in Baden.

1660, 28. Mai. Zurzach und andere umliegende Gemeinden haben sich dahin verglichen, „den Zehnten in einer ungewohnten Formb und mit sonderer under einander gemachten Pratic von der Stift Zurzach zu empfechen, Alles gegen alte Brüch, Herkommen und der Stift Offnung, zum Schaden des Zehntherrn." — Landvogt Heinrich Zurlauben verordnet, „daß in den gesagten und andern Orthen und Enden die Zehnten anderst nit, als wie die Offnungen ausweysendt, und nach dem alten Gebrauch und

---

[1]) Obige Schlußnahme wurde am 26. Juni 1717 von Landvogt Joh. Rudolf Waser den Gemeinden Tegerfelden und Endingen gegenüber bestätigt.

Gewohnheiten, ohne heimbliche Vergleichung, pratic oder gefahr, von einem jeden absonderlichen oder durch ain oder andern Mitgesellen sollen und mögen begehrt und empfangen werden."

Siegler: Heinrich Zurlauben von Zug, Landvogt in Baden.

1742, 13. November. In Folge eingelaufener Klagen seitens des Stiftes über nachläßige Einlieferung der Frucht- und Bodenzinse läßt Landvogt Peter Blumer aus Glarus nach Mitgabe eines Abschieds der Jahrrechnung von 1729 und einer Verordnung des Landvogts Willading v. 20. Septb. 1734 in den zinspflichtigen Gemeinden des Verenastiftes bekannt machen, „daß von nun an, fürohin und inskünftig die Zinsleut verbunden sein sollen, ihre Grund- und Bodenzins jeweilen auf Martini einzuliefern und zu bezahlen, also und dergestalt, daß, wann wider Verhoffen die Zinsleüt an diesfälliger Abrichtung säumig und hinläßig sein und die schuldigen Grundzinse längstens bis auf Andreastag nicht entrichtet haben würden, dannzumal den Bodenzinsherren ohne fernere Umtrieb Rechtens von ihm (dem Landvogt) die Execution auf solche hinläßige Zinsleut ohne Nachsehen werde ertheilt werden."

Siegler: Landvogt Peter Blumer in Baden.

2. Im Besondern.

a) Stiftische Güterbereinigung.

1565, 8. März. Die 8 alten Orte bewilligen dem Stifte das Recht der Güterbereinigung. — Auf die bei der Jahrrechnung zu Baden vom Verenastifte Zurzach angebrachte und wohlmotivirte Bitte um Bewilligung der Güterbereinigung wird von den Abgeordneten von „Stetten und Landen der acht alten Ordten" also erkennt: „Wir Bevelchen und gepieten allen und jeden unsern Underthanen und Amptslüthen, Undervögten, Weyblen, Dorfsgeschwornen, Richtern, Gmeinden und sonderbaren personen in unser Grafschaft Baden gsässen und wonhaft, zu allen denen die obgenannten Herren vom Gstift Zurzach oder ire Amptslüth jetz oder in künftiger Zyt mit einem Amptsman eines Landtvogts zu Baden komen, und ire Zins, Zechenden, Hofstück und Güter ernüweren, bereinigen und beschriben wellen lassen: das sich keiner deß nit sperren, sonder jedes Stuck insonderheit, darab er dem Stift Zins oder Zechenden gipt, es sige Clein oder Groß, mit sinen an-

stössen, wie und wo das gelägen, und wo es hinstosse, by sinen Thrüwen, Eeren und Eyden angeben und zeigen söllen, damit allweg in künftiger Zyt ein Gstift Zurzach ire Zins, Zechenden und Güter ze finden, ouch üwer jeder und derselben Erben und Nachkomen wüssen mögen, worab er Zins geben sölle. Daran thünd ir unser Ernstliche meinung. Wir Bevelchend ouch daruf unserm Landvogt zu Baden und einem jeden sinen nachkomenden Landvögten, das sy daruf ein ernstlich Ufsächen haben und üch all ob es von nöten were, in angebung der Zins und Zechendengüter zu beeydigen, das ir daran nit sümig sin, nüzit verschwygen, sonder alls fromen Underthanen zustat, mit der Sach ufrecht umbgan und üch deßhalb vor schaden verhüten wellen, diewyl doch niemand mit disem Ufzeichnen und Beschrybung der Güter nüzit geben noch benomen wirt. [1])

Siegler des Pergaments: Jakob Uttiger von Zug, Landvogt in Baden.

1607, Montag nach St. Joh. Baptista (29. Juni). Hoheitliche Ratifikation dreier Stiftsurbarien. — Mit Urkunde vom Samstag vor St. Georg (19. Apr.) 1606 hat der Landvogt Matthias Grüeninger aus Uri Namens der regierenden Orte dem Stifte abermals eine allgemeine Güterbereinigung bewilligt. Es handelte sich um Anlegung dreier Urbarien, von denen das erste das Einkommen der Stiftsgeistlichen, das zweite die Gefälle der Kollaturpfründen, das dritte die Einkünfte der Stiftsfabrik zum Gegenstande hatte. Mit der schwierigen Arbeit waren Propst Paul Schaufelbühl und Kelner Balth. Jäger betraut. Landvogt Grüeninger hat die Machenschaft ratifizirt. „Hieruf und uf söhmliches hab ich ernampte dry Urbar, so by wolermelter sant Verena Stift zu Zurzach Handen ufbehalten werdend, mit allem irem Inhalt und Begriff, uß volmelchtigem gewalt mir diß Orts von minen gnädigen Herrn und Obern der acht anfangs genampten Orten mitgetheilt und anstat derselbigen gutgeheißen, becreftiget und bestätiget,

[1]) Die in Baden versammelten Sendboten der 8 alten Orte waren: Bernard von Chaam und Hans Kambli von Zürich, Beat Ludwig von Müllinen und Bernard von Erlach von Bern, Ludwig Pfyffer von Luzern, Peter von Pro von Uri, Ritter Dietrich in der Halden von Schwyz, Balthasar Henzli von Unterwalden ob dem Wald, Christen Heinrich von Zug, Paul Schuler von Glarus.

heiße guot, bestätige und becreftige dieselbigen nochmalen in craft diß Briefs, alſo und dergestalt, das fürohin und in künftigen Zyten dieselbigen als wol und ordenlich ufgerichte und in allen punckten, kleinen und großen, onfelbare und ongezwyflete Instrument mögend yngelegt, denen aller glauben geben werden, und daruf solle gericht und recht ergahn, und one yemants widersprechen oder yntrag Urtheil gesprochen, auch alles was denen als einer wolusgemachten uf- und angenommenen Sach für ynträglich fürbracht, nichtig und ongültig gehalten und geachtet."

Zeugen der Verhandlung: von Clingnouw: Junker Beat Jakob Sägisser, bischöfl. Obervogt, Jost Wygerli, Statthalter, Hans Purr, Heinrich Dintigker und Beat Essich, der Räthen; von Dettingen: Clinhans Schifferlin und Hans Heinrich Zimmermann, Geschworne; von Tägerfelden: Heinrich Däppeler, Vogt, Frid. Houwenstein und Peter Seckhler, Hans Riß und Andr. Houwenstein, all der Geschwornen; von Ober- und Nider-Endingen: Martin Meyer, Ammann, Ruodolf Schmidt und Heinr. Böckhli, Geschworne; von Wirnalingen: Hans Hafner und Conrat Bächli, beid der Geschwornen; von Siglistorf: Uli Willi, Heini Willi und Lux Imhof, Geschworne; von Lengnouw: Heinr. Müller, Ammann, und Hans Müller bim Gater, Geschworne; von Coblenz: Jagli Harlach und Wolfgang Baldinger, beide Geschworne; von Zurzach sammt desselbigen incorporirten Flecken Melligken, Reckhingen und Riethen: Hans Wältin, Hans Keiser, Hs. Jakob Doldi und Mathyas Brun, alle der Geschwornen Räthen zu Zurzach; von Kaiserstuol und Rümigkhen: Hr. Heinrich Stuckhi, Schultheiß, Jakob Buol des Raths und Simon Waly, Stadtknecht, und Hans Vischer, Vogt zu Rümigkhen.

Siegler des Pergaments: Matthias Grüeninger, Ritter, von Uri, Landvogt in Baden.

Unterzeichner: Hans Rudolf Sonnenberg v. Luzern, Landschreiber in Baden.

1663, 24. Juni. Hoheitliche Ratifikation von 4 Stiftsurbarien. — Mit Bewilligung des Landvogts Joh. Jak. Bluemer, dd. 5. Mai 1663, bereinigt das Stift neuerdings seine Güter und legt zu den bereits obgenannten drei Urbarien noch ein viertes an, die Jahrzeitgefälle enthaltend. Propst Christoph Schieß, Chorherrsenior Georg von Pflaumern und Stiftsamtmann Acklin vollziehen die Arbeit zu allseitiger Zufriedenheit. Der Landvogt ertheilt Namens der regierenden Orte der Verhandlung die hoheitliche Genehmigung.

Siegler des Pergaments: Landvogt Joh. Jak. Bluemer aus Glarus.

1709, 10. Juni. Bereinigungs-Konfirmation. — Die unterm 15. Jän. 1709 endlich unter vielem Widerstreben des Stiftes,

weil es die damit verbundenen außerordentlichen Kosten fürchtete, angeordnete neue Güterbereinigung wurde durch Propst Beßler, Chorh. Dr. Frz. Jak. Wech und Amtmann Niklaus Frei vollzogen. Namens der regierenden Orte ertheilte ihr der Landvogt die hoheitliche Genehmigung. [1])

Siegler: Landvogt Joh. Rud. Kreüwel aus Zug.

1728, 20. Oktober. Der an diesem Tage von Landvogt Rupertus Scipio Lentulus von Bern endgültig ratifizirten Bereinigung der stiftischen Güter innert der Grafschaft Baden gingen sehr unerquickliche Verhandlungen voraus.

Schon im J. 1725 von Landvogt Gallati angeregt und von den regierenden Orten gefordert, blieb sie dennoch für einstweilen verschoben, weil das Stiftskapitel sich einerseits auf seine dießfälligen Privilegien berief, „wonach es seine Güter jederzeit von selbst, jedoch mit Zuzug eines obrigkeitlichen Beamten bereinigen könne und möge", anderseits auf die schwachen finanziellen Kräfte, die kaum eine baufällige Stiftskirche vor dem Ruin zu bewahren vermochten.

Mit Februar 1726 entspinnt sich zwischen Landvogt und Stift ein höchst gereizter Briefwechsel. Jener ordnet auf den 13. Februar die fragliche Güterbereinigung an und ladet das Stift dazu ein; dagegen protestirt dieses, auf eidgenössisches Recht sich berufend. Der vom Stifte am 23. Febr. zum Aufsehen angerufene Johann Franziskus, Bischof von Konstanz, wandte sich (26. Febr.) an die regierenden Stände mit der Bitte, dem einseitigen Vorgehen des Landvogts Halt zu gebieten. Dieser erhält (3. März) das bischöfliche Schreiben mit dem Beifügen zur Einsicht, „damit er der gedachten Collegiatstift ihre dagegen vorschützende Freiheiten abfordern, den regierenden Orten einsenden, mittelst aber mit der Bereinigung einhalten solle." Mit Antwort vom 31. März eröffnen die regierenden Orte dem Bischof, „sie hätten es für nöthig er-

[1]) Am 4. Jän. 1709 hat sich der Landvogt mit der ihm vom Stifte angebotenen Siegeltaxe von 150 Thalern zufrieden erklärt und sie am 25. Juni gl. J. wirklich in Empfang genommen. Nach einer andern Quittung vom 22. Juni hat das Stift dem Landvogte eine Siegel- und Schreibtaxe von 47 Gld. 1½ Pfd. entrichtet. Letztere Taxe wurde auch 1663 dem Landvogt Bluemer bezahlt. Zudem wurden die Gemeindsdeputirten für ihre Mühewalt mit je zwei Thalern entschädigt. — Das Ganze glich einer Schererei.

achtet, durch eine Untersuchung den allfällig von den Zehntherren der Grafschaft zu Präjudiz der Hochobrigkeit ergangenen Eingriffen die mehrere Nachfrag thun zu lassen, in dem Vorhaben, nach eingesehener solcher Erforschung sodann hierüber die Verordnung zu thun, daß weder ersagte Stift noch niemand ander darwider keine gegründete Ursache sich zu beschweren haben wird."

Die Streitfrage wurde am Donnerstag den 14. Herbstm. 1727 vor Syndikat Baden verhandelt. Der Entscheid fiel, ungeachtet der eingereichten Dokumente, zu Ungunsten des Stiftes aus; es wurde Vereinigung erkennt. Dagegen wurde Rekurs an Bürgermeister (Hans Heinr. Hirzel) und Rath der Stadt Zürich erklärt. Dekan Anderhalden und Domherr Karl Raymund von Pappus vertraten das Stift vor züricherischer Appellationsbehörde (23. Juni 1728). Auch hier haben die Appellanten das Kürzere gezogen. Die bisher verweigerte Vereinigung wurde durch das Landvogteiamt vollzogen und ratifizirt.

Dem Stifte blieb die sofortige Berichtigung einer enormen Rechnung an Landvogt Lentulus übrig. Es hatte zu bezahlen (die große Mühewalt, die vielen Prozeßkosten nicht inbegriffen):

a)	an den Landvogt l. Quittung vom 10. Aug. 1729 fl. 941 nebst 44 Dukaten zu 4 Gld. 10 Kr. (242 Gld.) Sesselgeld	Gld. 1183. —
b)	an den zurzachischen Verain laut Quittung v. 22. Aug. 1729 259 Gld.; wegen letztem Spruch 90 Dukaten (375 Gld.); wegen tegerfeldenschem Bodenzins 121 Gld. 10 Schll. . .	„ 755. 10
	im Ganzen	Gld. 1938. 10.

1750, 18. August. In Folge eines vom Stifte bezüglich der Selbstvereinigung den regierenden Ständen eingereichten Memorials sowohl als des von den Stiftsherren Dekan Anderhalden, Uttiger und Küehne persönlich vorgewiesenen Briefes vom J. 1565, wonach das Stift zur Vereinigung aller seiner im Amte Baden gelegenen Güter ohne alle Bewilligung seitens des Landvogteiamts berechtigt ist, und mehrerer selbsterrichteter und nur von den Landvögten bekräftigter Urbarien aus den Jahren 1606, 1661, 1709 und 1743, wird auf das stiftische Gesuch um Schutz für dessen bisherige Privilegien von den 3 regierenden Orten erkennt: „Es sei dem Stifte

mit einer solchen Selbstbereinigung an einem Ort einen Anfang zu machen die Bewilligung ertheilt, beglaubende, daß wegen künftigen Bereinigungen die Kanzlei sich wohl mit gedachter Stift vergleichen werde." [1])

Siegler: Landvogt Frz. Ludw. von Grafenried aus Bern.

1754, 2. Aug. Bestätigung der Novalien und stiftischen Selbstbereinigung durch die Jahrrechnungs-Tagsatzung in Baden. — Die Gesandten der drei regierenden Orte urkunden also: Nachdem das Stift Zurzach durch die Hrn. Chorh. Küehne und Uttiger dem letztjährigen Syndikat die Bitte wegen der Novalien und Selbstbereinigung vorgetragen, fand sie Billigung unter Ratifikationsvorbehalt der drei Stände und zwar 1) bezüglich der Novalien: „Dieweillen die vermehrende Ausstockungen den Waldungen und dem Holz-Mangel schädlich, einer-, und anderseits das Collegiatstift anerboten, dasjenige, so von den Novalien abfließen thut, nicht an ihre Persohnen, sondern vor die sogenante Fabric zu verwenden, habe man befunden, daß es des allbereit ausgestockten Lands halber bei den Concessionen und Abschieden verbleiben, und dann in Ansehung einer künftigen Ordnung gesetzt werden könnte, daß, wann allfällig nach verflossenen Jahren die Concessionen über gegenwärtig ausgestockte Stück Land von den löbl. Ständen in Gnaden prolongirt, oder daß von gegenwärtiger Zeit an neue Ausstockungen und Novalien bewilliget werden sollten, die Besitzer der Zehenden ordentlich aufstellen und abrichten, mithin darvon zwei Trittel der löbl. Stüft zudienen und ein Trittel dem jeweiligen Hrn. Landvogt zu Handen löbl.

---

[1]) Nachdem die Chorherren Frey und von Deüring der Jahrrechnungstagsatzung zu Baden eine Probe selbstgemachter Bereinigung mit der Bitte vorgelegt hatten, deren Fortsetzung um so eher gestatten zu wollen, als man dabei alle nöthigen Rücksichten der Behutsamkeit werde walten lassen, ergeht am 7. Aug. 1751 der Syndikatsrezeß, „es sei dem Stifte überlassen, mit Vervollkommnung sothaner Prob fürzufahren und selbige mittelst ausfertigender Tragerrödlen zu ihrer Endschaft zu bringen, auch der Gebühr wegen sich mit der Kanzlei zu vergleichen." — Wegen Ratifikation, Anlobung und Besiegelung der stiftischen Grundzinse (Zurzach, Rietheim, Rekingen, Mellikon, Siglistorf, Baldingen, Klingnau, Koblenz, Döttingen und Würenlingen) hat das Stift dem Landvogt von Grafenried das gebührende Emolument von Gld. 421. 32 Schll. bezahlt (5. Novb. 1753). Auch der Landschreiber erhielt die mit ihm akkordirte Kanzleitaxe (12. Apr. 1752), und vor Thoresschluß des Jahres 1753 machte noch der Unterlandschreiber durch das Organ seines Herrn und Meisters eine Forderung geltend.

Stände eingeliefert werden solle"; 2) bezüglich der Selbstbereinigung: „Nach belesenem Concessionsbrief und den dießfälligen Syndicatsschlüssen von 1750, 1751 und 1752 und Verbindlichmachung der Stift, sich vor die Gebühr wegen der Besiglung und Unterschrift jeweils mit dem Hrn. Landvogt und Canzlei abzufinden, von letztjährigem Syndicat ad referendum und ratificandum in Abscheyd genommene Befindtnußen, daß die Stift selbst bereinigen könne, von löbl. Stand Zürich allbereit im Dezember letztverflossenen Jahres solches genehmiget, und für sein Ort vermög eines an Hrn. Landvogt abgelassenen Schreibens bestättet: Als haben Wir Eingangs ermeldte Ehrengesandte der hohen Ständen Zürich, Bern und Glarus auf widermahl demüthiges Bitten und gezimendes Anhalten des zur Ratification instruirten Hrn. Canonici Frey vorstehende von letzterem Syndicat ad ratificandum in Abscheidt genommene Befindtnuß Namens und von wegen Unserer G. H. und O. zur künftigen Execution einzuwilligen Uns vernemmen lassen, jedoch in der Meinung, daß harüber jederweils die hochobrigkeitlich nöthig findende Disposition austrucklich vorbehalten sein solle." [1])

Siegler des Pergaments: Landvogt Frz. Ludwig von Grafenried in Baden.

1784, 9. Aug. Verhandelt vor Syndikat in Baden, Grundzinsbereinigung in Endingen betreffend. — Ueber den Anstand zwischen dem Landvogteiamte (Bondeli) in Baden und dem Chorherrenstifte zu Zurzach einerseits, ob letzterm das Recht zustehe, seine Grundzinsgefälle zu Ober- und Unter-Endingen selbst zu bereinigen, anderseits ob diese Bereinigung wie im Jahre 1743 (sie kam das Stift auf 311 Gulden zu stehen), wo die Vertheilung und Verlegung der Grundzinse auf jeden Einzinser von dem Stifte übernommen wurde, eingerichtet werden solle, läßt man ein Gutachten in den Abschied fallen. (Vgl. Eidgenössische Abschiede VIII. Bd., Art. 107, S. 465.)

Dasselbe hat 1785 die Genehmigung der Stände erhalten, und es wird in Folge dessen „der St. Verena Chorherrn-Stift zugestanden, ihre zu ober- und unter-Endingen Besitzende Gefälle selbst zu Bereinigen, jedoch mit der Einschränkung, das jedesmal die Bewilligung des Badischen Oberamtes zu der Bereinigung ausgewirket, von ihm der dießfalls nöthige Befehl ausgestelt, selbiger dem neuerrichte-

[1]) Damian Wetzel, Läufer der Grafschaft Baden, bescheinigt am 22. Horn. 1755 den Empfang von 16 Gld. 20 Schll. für obiges Instrument.

ten Urbar einverleibt, dieses mit den ältern Urbarien verglichen und collationirt, und wann das neue richtig erfunden wird, hoheitlich ratificirt werde, auch die Anlobung der Tragern und Einzinsern in Beyseyn des Landvogteiamtes beschehe, mithin diese Norm bey der letztvorgegangenen Bereinigung beobachtet werden solle, insofern solche noch completirt werden kann. Was aber die dem Oberamt für die Ratification und Unterschrift dieses Urbarii der ober- und unter-Endinger Gefällen zu erstattenden Gebühren betrieft, so läßt man es dermalen bey den gemeinsam verglichenen 6 neue Louisd'ors bewenden, da übrigens die Stift Zurzach mit den Tragern und Einzinsern über die Repartition der verschiedenen Antheile, so jedem derselben obliegen, sich gütlich verglichen und solche unklagbahr gestellet hat, so läßt man es ebenfalls gänzlich beruhen." (Vgl. Eidgen. Absch. VIII. Bd., 108. Art., § 18, S. 465.)

*

* *

Im Jahre 1792, also gerade nach Verfluß von 40 Jahren, gelüstete es den Landvogt wieder einmal nach den Taxen einer Güterbereinigung des Stiftes Zurzach. Gegen die daherige Einladung (29. Mai) erhob das Kapitel zwar die nöthigen Vorstellungen (15. Juni), mußte sich aber dennoch, nachdem die Abfindungssumme von nur 600 Gld. an Landvogt und Landschreiber festgestellt war (31. Juli), zufolge einer Einladung des Bürgermeisters Joh. Heinr. Kilchsperger aus Zürich (31. Juli) dazu verstehen, das Gesuch um Bereinigung vor Syndikatssession Baden am 6. August persönlich zu stellen. Propst Schwendbühl und Chorherr Bossart waren die hiefür auserkornen Glücklichen.

Der bezügliche, von Landvogt Johann Konrad von Escher Namens hoher Syndikatssession am 29. Herbstm. ausgefertigte und besiegelte Rezeß besagt wörtlich: „Als ward diesem Begehren von hoher Syndicatssession aus auch in Gnaden entsprochen und einer lobwürdigen Chorherrenstift also die anverlangte Concession zu dieser Selbstbereinigung unter den nämlichen Bedingen, wie selbige im Abscheid von 1785 enthalten sind, wiedermalen ertheilt und zugegeben, jedoch mit dem Unterschied, daß sie sich hiefüro um die Bestätigung solcher Selbstbereinigungs-Concession jeweilen bey dem hohen Syndicat selbsten melden, und ohne Vorwissen des Landvogteiamts keine Abänderung mit Grundzinsen vornemmen, noch bei Verände-

rung zehndenpflichtigen Landes, Grundzinse, anstadt Lehens Ersäze, einschreiben sollen."

„Was aber die dem Oberamt für die Ratification und Unterschrift der Urbari zu erstellende Gebühren betrift, so laßt man es dermahlen bei den hierum gemeinsam verglichenen 60 Louisd'ors (so nicht völlig die Helfte der sonst gebührenden Taxen ausmacht) nebst 4 und 2 Stubengelter, sein Bewenden haben."

Mit landvögtlichem Mandat v. 11. Novb. 1792 werden alle Vorgesetzten und grundzinspflichtigen Grafschaftsangehörigen unter Strafandrohung aufgemahnt, den mit der Vereinigung betrauten Chorherren Karl von Hauser, Frz. Leopold von Beck und Stiftsamtmann G. J. Frei Unterstützung und hilfreiche Hand zu bieten.

Nach Hebung mehrerer Anstände wegen Zinsverlegung u. s. w. findet die übliche Anlobung der neuen Berain vor dem Landvogt statt und zwar in Zurzach den 14. Novb. 1793, in Würenlingen den 30. Apr. 1794, in Klingnau den 7. Mai gl. J. Für Besiegelung der Urbarien zahlte das Stift (21. Juni 1794) an das Landvogteiamt die bereits stipulirten 600 Gulden nebst der Hälfte Zehrungskosten des Landvogts anläßlich der Anlobung im Rebstock in Zurzach, im Betrage von 17 Gld. 24 Kr. Der landvögtliche Unterschreiber, der für jedes bereinigte Stück auch noch 20 Luz. Schll. verlangte, wurde mit einem Gnadengeschenk von 10 Gld. abgefertigt. —

b) Neugreutzehnten.[1])

1677, 25. Juli. Extrakt Protokolls der Jahrrechnung Baden. — Ein von Landvogt Weber dem Stifte Zurzach ertheilter Konfirmationsbrief bezüglich des Neugreutzehntens in Würenlingen wollte auch auf Endingen ausgedehnt werden. Die Stiftsabgeordneten Chorherr Schmid und Statthalter Schaufenbüel suchen dies aus dem stiftischen Pfarrrechte und unverkümmerten Besitze zu begründen. Gleichwohl wird die Erledigung des Geschäftes (denn nach bisheriger Uebung in der Grafschaft Baden steht die Nutznießung aller Neugreute die ersten drei Jahre der Obrigkeit zu) auf die nächste Jahrrechnung verschoben.

---

[1]) Der Neubruchs- oder Rottzehnten wird von erst urbar gemachten und seit Menschengedenken noch nicht bebauten Grundstücken (agri novales, Neurotten, Neubrüche, Neurisse) erhoben.

1727, 7. August. Syndikatsrezeß die Novalien betreffend. — In Folge der Zehntbereinigung wird vom Landvogt berichtet, daß in dem Zehntendistrikt des Stiftes Zurzach 600 Jucharten ausgereuteten Landes sich befinden, welches größtentheils Hoch- und Fronwald gewesen, und, wie es in dem Würenlinger-Bezirk, wo das Stift vom großen Zehnten einen Dritttheil, das Kloster Sion aber zwei Dritttheile beziehe, den Unterschied habe, daß aus den in diesem Banne liegenden Hoch- und Fronwäldern die regierenden Orte den dritten Theil der Nutzungen besitzen. Ferner berichtet er, daß die Zehnten dieses Jahres aus dem Kadelburger Grien zur Disposition der Gesandten wegen des Alluvionsrechtes bezogen worden seien. — Nachdem das Stift seine Dokumente vorgelegt, aus welchen hervorgeht, daß seine Zehnten von einzelnen Personen und Edelleuten an das Stift gekommen seien, daß der Zurzachische Zehnten ein Lehen des Hauses Oesterreich gewesen sei; ferner einen Vertrag von Landvogt Anderrüti vom 16. Aug. 1543 zwischen dem Kloster Sion und dem Stifte Zurzach, nach welchem der Rütizehnten aus Hoch- und Fronwäldern im Würenlingen'schen Distrikt die drei ersten Jahre dem Stift als Pfarrherrn von Klingnau zugehöre, und demnach in den großen Zehnten fallen soll; nachdem endlich das Stift vermeint, daß es mit den Hoch- und Fronwäldern in den bischöflichen Gerichten eine besondere Bewandtniß habe und deßwegen dem Stifte die drei ersten Räube Zehntens gebühren: so wird unter Ratifikationsvorbehalt erkennt, daß es mit den in den bischöflich-konstanzischen Gerichten liegenden Hoch- und Fronwäldern zufolge des Urbars und des Vergleichs v. 1679 gleiche Bewandtniß haben soll, wie mit den in der übrigen Grafschaft liegenden, so daß also Hoch- und Fronwaldungen, wie eigene Waldungen der Gemeinden der Generalordnung für die Grafschaft Baden und untere freie Aemter unterworfen sein sollen. Des Würenlingen'schen Distrikts halber soll es zwar, weil die regierenden Orte neben dem Eigenthumsrecht auf die Hoch- und Fronwälder auch das besondere Nutzungsrecht des dritten Stumpens oder Pfennigs haben, und der ohne der Stände Vorwissen errichtete Spruch von 1543 den Obrigkeiten nichts präjudiziren könne, der ersten Räube Zehntens halber, gleichwie anderswo verbleiben; in Betreff des auf das ausgereutete Land gelegten Boden- oder Reutezinses aber soll der Canon um etwas mehr, als anderswo, erhöht werden können, wo die regierenden Orte dieses Recht nicht

haben. Endlich soll der Zehnten dieses Jahres vom Kadelburgischen Grien dem Stifte zurückgegeben werden und dieses Grien fortan im Kadelburgischen Zehnten begriffen sein.

Siegler: Landvogt Ropert Scipio Lentulus in Baden.

1729, 14. August. Syndikatsrezeß. — Auf die von sämmtlichen Dezimatoren der Grafschaft Baden und untern freien Aemter den regierenden Ständen eingereichten Beschwerden bezüglich der Güterbereinigung und der Novalzehnten, haben die Abgeordneten auf der Jahrrechnungstagsatzung Baden also erkennt: „Für die Vergangenheit habe es bei dem Rezeß von 1727 sein Verbleiben, für die Hinkunft dagegen gelten folgende Bestimmungen: Generalbereinigungen sind nicht mehr an eine bestimmte Zeit gebunden, allfällige bezügliche Streitigkeiten erledigt der Landvogt; ohne Wissen und Bewilligung der hohen Stände darf keine Gemeinde kleinere oder größere Hoch- oder Fronwaldparzellen ausstocken und anpflanzen, und falls dies auch mit gehöriger Bewilligung geschähe, so sollen die betreffenden Parzellen, bis sie wieder zu Waldung umgewandelt würden, mit einem jährlichen „leidenlichen" Rütizins zu Gunsten der Obrigkeit belegt werden; die ersten Jahre steht der Neugreut- oder Novalzehnten von den ausgestockten Hoch- und Fronwäldern, sowie der nachgehends davon fließende Zehnten der hohen Obrigkeit zu, sofern nicht anders urkundlich dargethan werden kann. Ebenso macht die Obrigkeit Anspruch auf die drei ersten Räube von allen ausgestockten Partikular- und lehensherrlichen Waldungen sowohl, als von allen mit Bewilligung der Hoheit urbar gemachten Allmenden und Gemeindegütern, endlich auf Alluvionen, Grien und Flußansätze."

Siegler: Landvogt Joh. Heinr. Waser in Baden.

Diese Schlußnahmen waren ein tiefer Eingriff in die stiftischen Rechtsamen. Laut den ältesten Urkunden von 1294, 1360, 1366, 1491, gehörte dem Stifte nebst dem ordentlichen Pfarr- auch der Neugreutzehnten im Umkreise seiner Kollaturpfarreien, in dessen ungestörtem Besitze es verblieb, bis die 8 alten Orte mit Abschieden von 1667, § 24, 1690, 1691, § 64, und 1692, § 40, sich den Novalzehnten ab den Hoch- und Fronwäldern in der Grafschaft Baden die ersten drei Jahre vorbehielten. Mit Schlußnahme von 1729 maßt sich nun die Obrigkeit nicht nur die ersten drei Räube an, sondern allen Zehnten von ausgestockten Hoch- und

Fronwäldern, sofern das Stift kein spezielles urkundliches Recht darauf vorzuweisen vermag. Damit suchte sie sich für den durch die Neubrüche ihrem Forst- und Jagdrecht zugebrachten Nachtheil zu entschädigen.

Gegen dieses unerhörte, gewaltsame Vorgehen wahrt der Bischof Johann Franz mit Vorstellungen und Denkschriften die tief verletzten Rechte seines Stiftes vor der Jahrrechnung zu Baden im J. 1731 und 1732. Aber alle seine, sogar von den katholischen Orten unterstützten Schritte blieben erfolglos. Laut einem von Landvogt Christian Willading am 2. Aug. 1735 besiegelten Syndikatsrezeß sind den Dezimatoren sogar Rekognitionsgelder zu Handen der Obrigkeit für den bis 1727 bezogenen Neugreut- oder Novalzehnten in Aussicht gestellt worden. Ueber die Größe derselben entscheidet ein noch vom Landvogt zu gewärtigender Bericht.

Nachdem in der Jahrrechnungstagsatzung Baden 1736 der verlangte Bericht erstattet war, erschienen am 4. und 7. August gl. J. vor Syndikat die Herren Beat Münch von Münchenstein, genannt Leuenburg, Domkapitular und Domkantor von Konstanz, und Chorherr Utiger aus Zurzach. Jener sucht „mit großer Fähigkeit und besonderer Dexterität" die Befugniß des unbeschwerten Bezugs des Novalzehntens aus den kanonischen Rechten und dem alten „unperturbirten Posseß" zu beweisen und setzt auseinander, wie durch Schwächung dieses Stiftseinkommens das Kollaturrecht der regierenden Orte selbst Abbruch leiden würde; er beruft sich auf das bischöfliche Episkopal- und Parochialrecht dieser Enden und darauf, daß die regierenden Orte selbst diesen unstreitigen Besitz von Seite des Stiftes in frühern Abschieden vorausgesetzt haben u. s. w.

Erst in der Sitzung vom 9.—19. Aug. 1737 (§ 18) wird in Beziehung auf die ungefähr 600 Jucharten betragenden ausgestockten Hoch- und Fronwälder, für welche das Stift bis 1727 den ganzen Zehnten bezogen, ohne die drei ersten Räube der Hoheit zukommen zu lassen oder einen Canon zu bezahlen, unter Ratifikationsvorbehalt beschlossen, des Bezogenen halber es bei den Abschieden von 1727 und 1729 bewenden zu lassen; das Stift jedoch soll pflichtig sein, wegen des Zehntens, welchen es davon bezieht, und welcher ihm bis dahin nachgesehen worden ist, künftig jährlich als einen Canon 20 Stück Kernen zu Handen der regie-

renden Stände abzuführen, eine Bestimmung, welche auch auf die andern Dezimatoren in der Grafschaft Baden und in den untern freien Aemtern, die in ebendemselben Falle sind, anzuwenden sei. — Die Gesandtschaft von Glarus läßt es lediglich bei den Abschieden von 1727 und 1729 bewenden; den vorgeschlagenen Canon hinterbringt sie ihren gnädigen Herren und Obern.

In der Jahrrechnungstagsatzung vom 1.—9. August 1738 (§ 6) ratifiziren Bern und Zürich den Canon von 20 Stück Früchten, obgleich Johann Franz, Bischof von Konstanz, schon am 13. März gl. J. feierliche Einsprache dagegen erhoben hatte. Bern will diesen Canon entweder zwischen Landvogt und Landschreiber theilen oder zur Bildung eines Armenfonds verwenden, jedenfalls aber dem Landschreiber einen Dritttheil zutheilen, Zürich den ganzen Betrag zu jenem Fond verwenden. Glarus läßt es bei den Abschieden von 1727 und 1729 bewenden, doch will es in Betreff des Bezugs des Canons sich nicht von den beiden andern Ständen söndern. Der Landvogt wird daher beauftragt, den Canon zu beziehen; die Art der Verwendung wird den Hoheiten zu bestimmen überlassen.

Aber auch gegen den Bezug der 20 Stück Kernen protestirte der Bischof beim Landvogte zu Baden und wies das Stiftskapitel Zurzach mit Schreiben vom 13. Febr. 1739 an, „daß Ihr ehender die Execution gewärtigen als etwas in Güthe eingehen oder eingestehen sollet, welches der Hauptsach das ohnhindertreibliche Präjudicium bringen dürfte."

Der Landvogt verlangt unter Androhung der Exekution die sofortige Ablieferung der 20 Stück in das Schloß Baden (9. März 1739) und beauftragt (am 12. März) den Untervogt Rudolf in Zurzach, sie einzutreiben, „jedoch mit bestmöglicher Gelassenheit", und an einem sichern Orte aufzubewahren.

Der Bischof erhebt gegen das gewaltthätige Vorgehen neue Einsprache bei Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, und entsendet dahin seinen geschäftsgewandten Domkantor von Leuenburg, um mit einer wohlmotivirten Denkschrift die Rechte des Stiftes Zurzach zu vertheidigen (Apr. 1739). Die Sache kam im August neuerdings vor die Jahresrechnung zu Baden. Auch da war Hr. von Leuenburg der beredte Wortführer des Stiftes. Auf eingelangte Replik von Seite des Landvogts (Joh. Bernh. Werd-

müller) und Duplik von Seite des Domkantors wurde beschlossen, die Angelegenheit den Hoheiten zu hinterbringen, inzwischen soll der Landvogt mit der Exekution innehalten. Die Glarnerische Gesandtschaft schließt sich an, ist aber instruirt, es bei den Abschieden von 1727 und 1729 bewenden zu lassen; wird der Canon bezogen, so soll er nach ihres Standes Ansicht vom Landvogte für die regierenden Orte verrechnet werden. Davon wird der Bischof mit Schreiben v. 11. August in Kenntniß gesetzt.

Die Verhandlungen der Jahrrechnung zu Baden v. 26. Juli bis 5. Aug. 1740 sprechen sich also aus: Zürich und Bern erklären, daß der Canon von 1737, bestehend in 20 Stück Kernen, jährlich dem Landvogt in natura abgeliefert werden soll und zwar zu Handen der regierenden Orte, zu deren Handen auch die früher schon statt der Naturalien erhaltenen 100 Gulden, sowie das 1739 und 1740 verfallene Quantum an Kernen abzuliefern seien. Glarus läßt es wiederum bei den Abschieden von 1727 und 1729 in dem Sinne bewenden, daß, wenn die beiden andern Stände das Quantum zu beziehen gesonnen seien, es auch dazu Hand bieten könne, und daß es jährlich in Rechnung gebracht werde. Wozu aber dieser Canon verwendet werden soll, wird ad referendum genommen. — Hinsichtlich der Hoch- und Fronwälder, Allmend und Gemeindegüter soll es den Hoheiten anheimgestellt werden, daß es lediglich beim Abschied von 1729 verbleiben soll. In Konformität des Abschieds von 1727 und des Abschieds von 1659 soll ferner denselben anheimgestellt werden, ob nach bezogenen 3 ersten Räuben der folgende Zehnten nicht dem Dezimator „ohne weitere Prob" zu den Novalien und Spezialzehnten Rechtens zu überlassen sei. Uebrigens soll es in Beziehung auf die vor 1727 ausgestockten Hoch- und Fronwälder bei dem pro recognitione 1738 auferlegten Canon von 20 Stück Kernen verbleiben und zwar so, daß dieselben für 1738 und 1739 und hinfüro zu allen Zeiten in natura zu Handen der hohen Obrigkeiten dem Landvogte nach Baden abzuliefern seien.

Die Härte dieser landesväterlichen Schlußnahme fühlte selbst Landammann Fridolin Josef Hauser von Näfels, wenn er mit Zuschrift vom 27. Oktober 1740 Hrn. Stiftsdekan Joh. Franz Anderhalden gegenüber „seine Verwunderung ausdrückt über die vom „alten Eifer" des Standes Bern und von der „alten com-

plaisance" derer von Zürich durchgesetzte Schlußnahme, und meint, zu dieser Härtigkeit möge wohl ein mißvergnügter Geist der Herren von Bern das Seinige beigetragen haben, und das immer in contrarium arbeitende Oberamt Baden nicht die wenigste Ursache sein." Nicht minder verblümt spricht sich die bischöfliche Regierung zu Konstanz über das stiefmütterliche Erkenntniß aus (3. Jän. 1741).

Das Stift knüpfte an den neuen Bischof Damian Hugo (1740 bis 1743) neue Hoffnung. Nachdem jenes ohne allen Erfolg um Nachlaß der 20 Stück Kernen bei Burgermeister und Rath Zürich eingekommen war (19. und 23. Jän. 1741), wiederholte der Bischof die Bitte bei den regierenden Orten, das Stift im ruhigen Besitze der Novalien wie vor 1727 belassen und vom Canon von 40 Stück und 100 Gulden absehen zu wollen (8. April 1741). Umsonst.

Bei Besprechung der Verwendung obiger 100 Gulden und der 20 Stück Kernen spricht sich Zürich in der Jahrrechnungstagsatzung zu Baden (1.—18. Aug. 1741) dafür aus, daß dieselben zur Aeufnung des zu errichtenden Armenfonds verwendet werden sollen. Die bernerische Gesandtschaft ist ohne Instruktion. Glarus will dieselben, wie alle andern Gefälle, in die landschaftliche Rechnung gebracht wissen. Es wird endlich gut befunden, daß die Orte ihren Entschluß nach Zürich berichten sollen und dieses an den Landvogt.

Nach Abzug der Unkosten beläuft sich der Hochgreutcanon des Stiftes Zurzach von den Jahren 1738, 1739 und 1740 auf 225 Gulden. Diese sollen laut Abschied vom 8.—18. Aug. 1742 dem evangelischen Pfarrer zu Baden zur gewissenhaften, unparteiischen Vertheilung unter die Armen beider Religionen gegeben werden. Von 1740 an soll aber dieser Hochgreutcanon dem Landvogt und dem Landschreiber, jedem zur Hälfte um den gewöhnlichen Schlag von 1 Pfd. das Stück, zugetheilt, mithin solche 20 Pfd. jährlich in die Rechnung gebracht werden. Die Ratifikation aller drei Stände erfolgte in der Sitzung vom 22. Juli bis 6. Aug. 1743. [1])

---

[1]) Vgl. über den ganzen Handel: Eidgenössische Abschiede VII. Band, 1727, Nr. 266, § 23; 1731, Nr. 327, § 17; 1731, Nr. 325, § 7; 1732, Nr. 342, § 7; 1732, Nr. 343, § 8; 1734, 377, § 14; 1734, 386, § 2; 1736, 410, § 2; 1737, 426, § 18; 1738, 442, § 6; 1738, 442, § 15; 1739, 457, § 6; 1740, 474, § 14; 1741, 483, § 5; 1742, 499, § 2; 1743, 508, § 3. — Dem Hrn. Domkantor von Leuenburg mußte das Stift eine Rechnung für gehabte Mühewalt v. 1736—1741 bezahlen im Betrage von 313 Gld. 22 Kr.

Auch der folgende Bischof von Konstanz, Kasimir Anton, nahm sich des in seinen Rechten tief gekränkten Stiftes an (30. Juli 1745). Er beauftragte seinen Obervogt in Klingnau, Baron von Zweyer, sich vor den in Baden versammelten Ehrengesandten zu stellen und sie Namens des Bischofs zu ersuchen, den Bezug der fraglichen Novalien und des Canons durch den Landvogt so lange zu sistiren, bis ein gütlicher Vergleich die Angelegenheit geregelt habe. Aber diese wie die spätern Gesuche des Bischofs (26. Juli 1746) blieben fruchtlos.

Erst mit Schlußnahme vom 2. August 1754 ließ die Jahrrechnungstagsatzung etwelche Milderung eintreten. Zufolge derselben verbleibt es zwar hinsichtlich des bereits ausgestockten Landes bei den bisherigen Konzessionen und Abschieden; bei künftigen Konzessionsverlängerungen oder neuen Ausstockungen aber soll der Zehnten gestellt und davon $^2/_3$ dem Stift und $^1/_3$ dem Landvogte zu Handen der regierenden Orte verabfolgt werden. (Vgl. das bezügliche Instrument unter den Akten der Selbstbereinigung, S. 174.) [1])

c) Der Kartoffelzehnten.

Der Kartoffelzehnten in der Grafschaft Baden wurde für die geistlichen und weltlichen Zehntherren zur brennenden Frage.

Der Kartoffelbau beschränkte sich in der Grafschaft noch in den 1750er Jahren auf öde und abgelegene Plätze. Allmählig

---

[1]) Der Ertrag der Novalien im Zehntbezirk des Stiftes (Zurzach, Rietheim, Klingnau, Döttingen, Rekingen u. s. w.) betrug z. B. im J. 1820 20 Stück, 1 Vrtl. $3^1/_3$ Vrlg. Frucht, 1 Saum 2 Eimer $16^1/_2$ Maas Wein und 9 Fr. Geld. Das dem Staate zukommende Betreffniß ($^1/_3$) war: 6 Stück, 3 Vrtl. $1^1/_9$ Vrlg. Frucht, 2 Eimer $5^1/_2$ Maas Wein und 3 Fr. Geld.

Im Jahr 1753 hat Kaspar Meyer, Untervogt und Architekt in Mägenwyl, das stiftisch-zehntpflichtige Neubruchland vermessen; davon kommen Würenlingen 108 Juch. 2 Vrlg. zu, Klingnau (Schocken in der Urren) 46 Juch. 3 Vrlg., (Neugreut ob der Kempfwies) 24 Juch. 3 Vrlg., (der Höngger-Acker) 29 Juch. 3 Vrlg., Rietheim (Rietherberg) 29 Juch. 11 Vrlg., Rekingen (Neugreut) 13 Juch., im Ganzen 242 Juch. Die Vermessungskosten mußte selbstverständlich wieder das Stift zahlen; sie betrugen nur 252 Gulden.

Laut Schloß-Baden'schen Zinsrodel S. 37 mußte das Stift noch im J. 1811 die seit 1806 über einige Neugreute alljährlich (zu 6 Viertel Kernen) dem aarg. Staate schuldigen Zinse und Zehnten mit 7 Mtt. 2 Vrtl. abliefern. Später fand die gesetzliche Abzahlung statt.

nahm er größere Dimensionen an und verpflanzte sich auf zehntpflichtiges Gebiet. Weil die Pflanzer „von der neuen Erdfrucht" den Zehnten zu entrichten sich weigerten, wie z. B. 1759 in Lengnau, so vereinigten sich sämmtliche Dezimatoren zu gemeinsamen Schritten um so mehr gegen die drohende Gefahr, als schon im Jahr 1760 in derselben Angelegenheit zu Frauenfeld zu Gunsten des Klosters Muri ein Syndikatserkenntniß gefällt und im Jahr 1761 bestätigt wurde. Die dießfalls in Zurzach auf 11. Febr. 1772 angeordnete und von St. Blasien, Leuggern, Beuggen, Wettingen, Wasserstelz, Spitalamt Baden beschickte Konferenz betraute die Herren Propst Schwendbühl und Chorherr von Hornstein in Zurzach mit der Leitung des Geschäftes. Es wurde vorab folgendes Mandat des Landvogts Abraham Jenner in Baden ausgewirkt:

1772, 15. Brachm. „Es soll kraft gegenwärtigen Mandats in sämmtlichen Kirchen der Grafschaft publizirt werden, daß alle diejenigen, welche Erdäpfel anpflanzen thäten, ihrem gebührenden Zehndherrn davon den Zehnden nun und inskünftige Korb- oder Krattenweis in guten wahren Treuen abliefern sollen; im Fall aber wider Verhoffen jemand wäre, der sich solcher Verzehndung mit Recht widersetzen zu können vermeinen sollte, so solle dem oder denjenigen obliegen, binnen 14 Tagen von dieser Publikation an seine Weigerung vor Landvogt und Oberamt rechtsanhängig zu machen, nicht geschehenden Falls hierüber von Niemand mehr Bescheid und Antwort gegeben, die Dezimatoren aber bei ihren Zehndrechten geschirmt werden."

1772, 13. Juli. Verhandlung vor Oberamt Baden. Die Abgeordneten der Dezimatoren setzen mit einer Denkschrift in's Recht, daß ihnen der Zehnten von den auf zehntpflichtigem Boden gepflanzten Kartoffeln entrichtet werden müsse. — Die Abgeordneten der Gemeinden Klingnau, Döttingen, Zurzach, Ehrendingen, Tegerfelden, Würenlos, Birmenstorf, Lengnau, Rohrdorf, Remetschwyl, Stetten, Siggenthal, Würenlingen und Endingen berufen sich auf verschiedene Erkenntnisse ehevoriger Landvögte, wonach von einem halben Vierling mit Erdäpfeln bepflanzten Lande kein Zehnten gefordert werden dürfe.

Es wird zu Recht erkennt: „Daß es vorderst bei denen von beyden Ehren und Partheyen producirten Titlen, Urbarien, Mandaten und Erkantnussen zwahr sein Verbleiben haben solle; weilen aber

erachtet wird, daß in denen über diesen Gegenstand ergangenen oberamtlichen Urtlen nicht genugsam ausgedruckt, was unter dem Namen der eint und andern eigentlich zu verstehen sein wolle, so bey Anpflanzung nur eines halben Vierling Lands mit Erdöpfeln des Zehndens befreyt sein sollen: so wird hiemit sowohl zum Trost derer Armen als auch der Herren Decimatoren solches dahin erleuthoret und in Zukunft zu befolgen ernstlich anbefohlen, daß mit diesem nur allein die höchst Bedürftigen und wahren Armen sollen gemeint und nur um ein halben Fierling des Zehndens befreyt seyen. Fahls aber auch diese Armen mehr als ein halben Fierling anpflanzen würden, sollen sie von allem, nichts ausgenommen, gleich Anderen den Zehnden zu geben schuldig sein. Damit aber hierin keine Gefährde gebraucht werden können, sollen diese wahrhaft Arme sich darzu durch ein glaubhaften Schein von ihrem Pfarherrn und Vorgesetzten qualificiren und vor der Zehndverleyhung dem Zehndherrn zu Verhalt der Zehndbeständer alljährlich eingeben und zwar in dem Anhoffen, daß bey Ertheilung dergleichen Scheinen keine Gefahr zum Nachtheil des Zehndherrn werde gebraucht werden, zumahlen in widrigem Fahl den Zehndherren das Recht der Untersuchung, ob demme also seye, unbenommen und vorbehalten seyn solle. Alle übrige aber, so mit dergleichen Scheinen oder andern Zehndfreyheiten nicht versehen, fürohin der Zehndpflicht unterworfen und den Zehenden von bemelten Erdöpflen Korb- oder Krattenweis abzustatten schuldig seyn sollen."

Gegen diesen landvögtlichen Rezeß haben beide Parteien an das hohe Syndikat appellirt. Es versammelte sich dieses unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Heidegger am 8. August 1772 in Baden.

Die Verhandlung geschah in Gegenwart der Parteien. Anwesend waren: Namens der Dezimatoren: die Herren Propst Schwendbühl von Zurzach, Großkeller P. Martin Baumgartner und Kanzler Kaufmann von Wettingen, Pfarrer P. Kettenacker von Kirchdorf, Freiherr v. Tschudi zu Wasserstelz, Hofrath Mantelin von Frick, Spitalherr Nieriker von Baden, Gerichtschreiber Schleuniger von Leuggern; Namens der Censiten: Stadtfähnrich Heer von Klingnau, die Amtsuntervögte Roner zu Schneisingen, Deppeler zu Tegerfelden und Meyer zu Würenlingen. Nach genauer Prüfung des Streitgegenstandes wurde einhellig zu Recht erkennt: „daß es bei den von den Herren Decimatoren aufgewiesenen Titeln und Urbarien lediglich

verbleiben und mithin der Zehndten von Erdäpfeln und Erdbiren fürohin ab allem zehndbahren Landt solle entrichtet werden, den Herren Decimatoren überlassend, die Zehndpflichtigen nach Umstäp-den der Zeit und Personen zu bedenkhen." Das Aktenstück v. 30. Aug. 1772 ist von Abraham Jenner besiegelt.

Dieser Kartoffelstreit verursachte den 10 Zehntherren eine Baarauslage von 655 Gld. 10 Kr., an welche jeder derselben 65 Gld. 31 Kr. beizutragen hatte. Weitere von Chorherr Kasimir von Hornstein mit 21 Gld. 12 Kr. und von Baron von Tschudi von Wasserstelz mit 81 Gld. 9 Kr. eingereichte Kostensnoten wurden von den Dezimatoren von der Hand gewiesen.

3. Der Zehnten in Zurzach. [1])

1333, Donnerstag nach St. Verena (2. Septb.). Waldshut. Herzog Friedrich von Oesterreich leiht den Zurzacher Zehnten denen von Münchingen. — „Wir Friderich von Gottes Gnaden Herzog ze Oesterich ze Styr und ze Kernden, dun kunt offenlich mit diesem brief, daz unser getrüwen Peter und Johans Her Diethelns seligen sün von Münchinen, und Peter und Johansen Peters seligen sün von Münchingen, und Peter Johansen seligen sun von Münchingen Gebruder sün, gemaylich hant gemacht mit unsern hant, willen und gunst, den gemaynen Zechenden geleggen ze Zurzach in dem Ban, der von uns Lehen ist, also daz wir inen die gnad getan haben, ob Peter und Johans Her Diethelns seligen sün von Mün-

[1]) Das Verenastift ist Zehntherr von Zurzach. Rudolf von Habsburg, Bischof von Konstanz, hat mit Urkunde vom 14. Dezb. 1279 zur Unterhaltung der 9 Stiftskanonikate sammt der Propstei, alle ihm in der Kirche Zurzach zustehenden Zehnten auf ewig angewiesen. Ebenso hat Bischof Heinrich im J. 1294 anläßlich der Einverleibung der Pfarre Zurzach mit dem dortigen Verenastifte Letzterm alle der besagten Pfarrei und ihren zahlreichen Filialen (Mellikon, Rekingen, Kadelburg, Rietheim, Ober- und Unterendingen, Tegerfelden) zustehenden Zehntgerechtigkeiten überlassen (Stiftsgesch. S. 11 und 13 c.). Später (1424 und 1447) hat das Stift einen Theil des Zurzacher-(Münchinger-)Zehntens sowie den Antheil des Hammann Meyer-Zehntens durch Kauf an sich gebracht. Auch die Herzoge von Oesterreich belehnten, von 1333 an, das Stift mit ihrem Zehnten in Zurzach, bis, nachdem die Grafschaft Baden einer löbl. Eidgenossenschaft einverleibt worden, der Landvogt von Baden Namens derselben das Stift nicht nur auf ewige Zeiten mit den österreichischen Lehen beehrte (1424), sondern die regierenden Orte es damit wirklich beschenkten (1488). Vgl. Stiftsgesch. S. 51.

chingen nit liessen Knaben, daz den ir Tayl an Tochthern und an Frouwen sol gevallen, alz ob sie Knaben werent, und ob Peter und Johans Peters seligen sün von Münchingen nit liessen Knaben, daz den ir Tayl an Tochthern und an Frouwen sol gevallen, alz ob sie Knaben werent, und ob Peter Johansen seligen sun von Münchingen nit liessen Knaben, daz den sin Tayl an Tochthern und an Frouwen sol gevallen, als ob sie Knaben werent, und sond es och die selben Thochern und Frouwen haben und besützen für ir recht Lehen, alz unser Lehen-Recht ist, myt urkund diz briff versiegelt mit unserm Insigel, der geben ist ze Waltzhut an den nechsten Dornstag nach sant Frenen Tag, do man zalt von Gottes Geburt u. s. w."

Perg. Urk. mit Siegel in hölzerner Kapsel gut erhalten.

1412, Mittwoch vor Pfingsten (18. Mai). Baden. Herzog Friedrich von Oesterreich verleiht den Münchinger Zehnten in Zurzach dem Hartmann Salzmann und Hans Stülinger. — „Wir Friderich von gots gnaden Herzog ze Oesterrich ze Steyr ze Kernden und ze Krain Graf ze Tyrol, tun kunt, als wir unser Lehen beruft haben ze verlichen, also haben wir unseren getrewen Hartman Salzman und Hans Stülinger den Zenhenden, gelegen ze Zurzach, verlihen wissenklich mit disem brief, was wir In haben ze recht verleihen, das si und ir erben die mit seiner Zugehörungen inhaben und niessen, als Lehens- und Landesrecht ist, und süllen uns davon dintstlich sein und gewertig als Lehenleut irem Lehenherren pflichtig seind und gepunden, getrewlich an geverde mit urkund ditz briefs. Geben ze Baden an Mitichen vor Pfingsten anno Dni. 1412."

Perg. Urk. und Siegel in hölzerner Kapsel wohl erhalten.

1423, Montag nach Auffahrt Christi (13. Mai). Auf dem Landtag bei Konstanz waltet zwischen Egle Heimenstein und Hans Salzmann von Waldshut Prozeß wegen des Münchinger Zehntens in Zurzach und des Burgstalls in Waldshut, in dessen rechtlichen Besitz zu sein Beide behaupten. Das Urtheil bleibt sistirt, bis genügende Beweise beigebracht sein werden.

Siegler: Diethelm von Wolhusen, Freilandrichter im Thurgau.
Perg. Urk. mit Siegel in hölzerner Kapsel gut erhalten.

1423, Samstag vor h. Pfingsten (23. Mai). Vor Hans Oeschli, Obervogt von Klingnau, der auf offener Straße in Zurzach Gericht hält, erscheint Kunrat Salzmann, Bürger von Waldshut, nachweisend, daß er im rechtlichen Besitze eines Zehntens, des sogen.

Münchinger Zehntens in Zurzach sei, und er denselben von seinen Eltern Hartmann Salzmann und Küngoldin Münchinger ererbt habe. Die hiefür vor Gericht angerufenen 7 Zeugen von Zurzach, als: Uli Keller, Hans Küssaberg, Hans (von Rast?) Probst, Heyni Zimmermann, Jogli Unfrid, Clewe Lengnang, Rudi Ysenburg, bestätigen Kunrats Aussage. Fünf aus ihnen erklären, vor 20 oder 30 Jahren von Hartmann Salzmann sel. den Münchinger Zehnten empfangen, alljährlich nach Waldshut „gewert, Ime den halben Teyl desselben Zechenden und Heimenstein und dem Stülinger den andern halben Teyl" geliefert zu haben. Jogli Unfrid und Clewi Lengnang behaupten, sechs Jahre lang fraglichen Zehnten von Kunrat Salzmann erhalten und „Im ouch den ganzen gen Walzhut in sin gewalt gewert zu haben."

Siegler: Hans Oeschli, Obervogt in Klingnau.

1423, Dienstag nach der Pfingstwoche (2. Juni). Urtheil des thurgauischen Landgerichts bei Konstanz, daß auch Kunrat Salzmann dem Egli Heimenstein den halben Münchinger Zehnten in Zurzach nebst Burgstall in Waldshut überlassen, sowie die hierüber in Handen habenden Briefe dem Drittmann Kunrat Schmid in Zurzach nöthigenfalls zu beidseitiger Einsicht übergeben soll.

Siegler der Perg. Urk.: Diethelm von Wolhusen, Freilandrichter im Thurgau.

1423, Dienstag nach St. Michael (5. Oktob.). Winterthur. Hans von Sal, Schultheiß zu Winterthur, und Ulrich Buchberg, Bürger daselbst, schlichten einen zwischen Eglin Heimenstein und Heinrich Stülinger von Walthausen, wegen des Korn- und Weinzehntens, des Burggesässes (Münchinger) zu Waldshut, des Zehntens zu Kobolz (Koblenz), obgewalteten Streit. Die Parteien versprechen eidlich, das Urtheil anerkennen zu wollen. — Es wird gesprochen: a) Keine Partei darf die andere wegen bisher ergangener Rechtskosten oder bezogener Nutzungen belangen; b) Eglin Heimenstein und seine Erben verbleiben im unverkümmerten Besitze des Wein- und Kornzehntens in Zurzach und des Burgsasses Waldshut; c) ebenso steht der Zehnten zu Kobolz dem Heinrich Stülinger zu, sowie ein Mütt Kernen Gelds ab dem Zurzacher Zehnten, den ihm Eglin Heimenstein alljährlich entrichten soll; d) falls Eglin Heimenstein den Zurzacher Zehnten verkaufen wollte, so hätte Stülinger bei gleichem Kaufschilling das Vorrecht auf denselben; ginge der

Zehnten in dritte Hand über, so müßte der dem Stülinger schuldige Mütt Kernen abgelöst werden.

Siegler: Hans von Sal für sich und Ulrich Buchberg.

Perg. Urk. mit Siegel in hölzerner Kapsel wohl erhalten.

1423, Donnerstag nach Allerheiligen (4. Novb.). Egli von Heimenstein (Vater und Sohn), Bürger zu Winterthur, verkaufen dem Verenastifte um 290 Gulden sowohl ihren als den von Konrad Salzmann von Waldshut durch Kauf erworbenen, sowie den von Heinr. Stülinger von Walthusen in Folge Rechtsspruches erlangten Münchinger Zehnten in Zurzach mit allen Rechten und Zugehör, und empfangen an den Kaufschilling 37 Gulden in Baar.

Siegler: Hans Glatt, Vogt in Kaiserstuhl.

Zeugen: Junker Ulrich von Lamoß, Hans Schyri und Vogt zu Baden, Hans Oeschli, Schultheiß in Kaiserstuhl, Hemmann Meyer, Vogt zu Klingnau.

Perg. Urk. mit Siegel in hölzerner Kapsel gut erhalten.

1424, an St. Berchentag (6. Jän.). Henz Stülinger, säßhaft zu Walthusen, der wegen des Münchinger Zehntens mit Egli Heimenstein zu Winterthur längere Zeit im Streit gelegen, begibt sich, nachdem er für den ihm zustehenden Zehntantheil von 1 Mütt Kernen mit 35 Gulden entschädigt worden, woran Heimenstein 20 Gld., das Stift 15 Gld. leisteten, aller weiterer Ansprüche an fraglichen Müncher Zehnten, den das Verenastift erkauft hatte.

Siegler: Henz Stülinger in Walthusen und Landvogt Johann Edlibach in Baden.

Perg. Urk. mit Siegeln in hölzernen Kapseln gut erhalten.

1424, Samstag nach St. Hilarius (15. Jän.). Egli von Heymenstein, der ältere, Bürger zu Winterthur, verkauft dem Stifte Zurzach den ganzen daselbst gelegenen, früher zu gleichen Theilen von Konrad Salzmann von Waldshut und Heinr. Stülinger von Walthausen besessenen Münchinger Wein-, Korn- und Heuzehnten um 290 Gulden, und bescheinigt, diesen Kaufschilling vollständig erhalten zu haben.

Siegler: Vogt Hans Glatt in Kaiserstuhl, Ulrich Oeschlin, Schultheiß in Kaiserstuhl, und Hans Tromer, Vogt in Tüngen. Siegel gelöst und verloren.

1424, Dienstag nach St. Agatha (8. Febr.). Die Fertigung des Münchinger Zehntverkaufs an das Stift Zurzach wurde von Kunrad Salzmann von Waldshut beanstandet. Egli von Heymenstein von Winterthur nämlich schuldete dem Kunrad Salzmann für die ihm abgekaufte Hälfte Münchinger Zehntens in

Zurzach noch immer 100 Gulden. Erst nachdem das Verenastift Namens und im Auftrage des Schuldners die 100 Gulden an Zahlungsstatt an den Kaufschilling von 290 Gulden dem Gläubiger (Salzmann) bezahlt hatte, begibt sich Letzterer „vor gemeynen Eydgnossen der stetten und der lendren ze Baden" aller bisher auf fraglichen Zehnten gehabten Rechte und Ansprüche.

Siegler: Kunrat Salzmann, Burger von Waldshut.

Perg. Urk. mit Siegel in hölzerner Kapsel wohl erhalten.

1424, am Kindlitag (28. Dezb.). Egli Heimenstein, der ältere, wohnhaft zu Winterthur, erscheint vor den zu Baden versammelten Abgeordneten der eidgenössischen Orte (Jakob Glenter Bürgermeister und Hans Brunner von Zürich, Peter von Hurnenberg von Bern, Heinrich von Mos Schultheiß und Ulrich Walcher von Luzern, Itel Reding Ammann und Ulrich Utz von Schwyz, Jöry von Zuben und Hans Zimbermann von Unterwalden, Heinrich Müliswand Ammann von Zug, Jost Schieß Ammann und Fridrich Schindler von Glarus) mit der Erklärung, daß er seinen in Zurzach gelegenen sogeheißenen Münchinger Zehnten, früher ein Lehen von der Herrschaft Oesterreichs, dem Stifte Zurzach als wahres Eigenthum verkauft habe; er bitte die Eidgenossen, da Kaiser Sigismund ihnen ohnehin alle österreichischen Lehen übergeben habe, fraglichen „Zechenden mit aller Zugehört von Im ufnemen und den ze lichen nach manlehens und Landesrecht" dem Verenastifte Zurzach, was denn auch geschehen ist. Namens des Kapitels übernimmt Kustos Nikolaus Keiblin das Lehen. [1])

Siegler: Hans Edlibach, Landvogt in Baden.

Perg. Urk. mit Siegel in hölzerner Kapsel gut erhalten.

1447, an St. Peter und Pauls Abend (28. Juni). Hamman Meyger und seine Ehefrau Elsbet, säßhaft in Klingnau, verkaufen dem Verenastifte ihren in Zurzach gelegenen sogeheißenen „Hamman Meygers Zehnten" gegen die jährlich an die Verkäufer und ihre Erben um St. Martin fällige Leistung von 7 Stück Zins (3 Stück Kernen, 3 Stück Roggen und 1 Stück Haber) sowie ge-

---

[1]) Entgegen der allgemeinen Uebung, daß, so oft ein Lehen durch Tod erledigt war, eine neue Belehnung stattfinden mußte, entheben die Eidgenossen aus christlichem Eifer und aus Verehrung für die hl. Verena mit Urkunde vom Dienstag nach St. Vit und Modestus (17. Juni) 1488 das Stift Zurzach für alle Hinkunft jeder neuen Lehensbewerbung (S. 165).

gen die alljährlich um dieselbe Zeit an die Burg Klingnau vom Quart desselben Zehntens zu leistenden zwei Mütt Kernen. [1])

Siegler: Hamman Meyger und (Namens der Elsbet) Hans Rudolf, Vogt in Klingnau.

Perg. Urk. mit einem der beiden Siegel in hölzerner Kapsel gut erhalten, das andere gelöst und verloren.

1454, am Abend der Auffahrt Christi (2. Mai). Hamman Meyger und seine Ehefrau Elsbet verkaufen „der Adelheit Hornosserin, Johannessen Wetzel, Annilin, Agnesen und Ellsin Wetzlinen, iren kinden und iren erben" die 7 Stück Zins (3 Stück Kernen, 3 Stück Roggen und 1 Stück Haber), so ihnen das Verenastift für den erkauften sogen. Hamman Meyger Zehnten in Zurzach alljährlich auf St. Martin schuldet, um die Baarsumme von 140 rhein. Gulden, mit der Bedingung jedoch, daß, sofern die 7 Stück von den Käufern Wetzel abermals veräußert werden sollten, das erste Angebot dem Hamman Meyger und seinen Erben zustehe. [2])

Siegler: Hamman und Elsbet Meyger.

Zeuge: Henzli Keller von Zurzach, Schultheiß und Beistand obgenannter Kinder.

Das Siegel vom Pergament gelöst und verloren.

1471, Montag nach St. Jakob (29. Juli). Einige Dorfleute und Bürger von Zurzach bestritten dem Stifte den Zehnten ab etwelchen Aeckern (Fulbachen) und Matten (auf dem Wismärkt). Der Handel kam an die Pfingst-Jahrrechnung (1471) in Baden. Diese bestellte zur genauen Prüfung und Erledigung des Gegenstandes im Einverständnisse mit den Parteien eine Kommission, bestehend aus Heinrich von Hunnwil, Schultheiß von Luzern, als Obmann, Meister Jakob Schultheiß, Sänger, Meister Martin, Kuster zu St. Felix und Regula in Zürich, Altammann Dietrich in der Halden von Schwyz und Hans Henzli Altammann von Unterwalden ob dem Wald, als Beigeordnete. — An obbesagtem Tage wurde die Verhandlung gepflogen. Das Stiftskapitel war vertreten durch Meister Dietrich Vogt, Propst und „Yngsigler", Dekan Herman von Rast und Chorherr Hans Scherzinger, — die Gemeinde Zurzach durch Hans Hulweg, Hensli Welti, Burkart Sutter, Told Oetli, Martin

---

[1]) Ueber obigen Kauf hat ein Stift an St. Ulrich (4. Juli) 1447 einen Revers auf Pergament ausgestellt.

[2]) Im Jahr 1481 an St. Georgentag (23. Apr.) hat ein Stift von obigen 7 Stücken einen Mütt Kernen mit 12 Gulden abgelöst.

Meyger und Kunrat Schmid. Nachdem beide Parteien eidlich gelobt, den Kompromißspruch anzunehmen und zu beobachten, wird erkennt: „Von jedem Mannwerk zehntfreier Matten müssen dem Stifte 2 Zürcherschilling, von jeder Juchart zehntfreier Aecker 1 Viertel Kernen verabreicht werden; sind letztere mit Haber bepflanzt, so werden von der Juchart 2 Viertel entrichtet; liegen sie brach, so sind sie zehntfrei.“ — Bezüglich der Ermittlung und Ausmessung der zehntpflichtigen Grundstücke wird das Urtheil der von den Parteien herbeigezogenen Sachverständigen (Peter Dewer, Untervogt in Siggenthal, Hans Howenstein und Hans Huber von Tegerfelden) als maßgebend erachtet. Zehntfreie Matten (außer der Syoner=Wiese) sind 26 Tauen, zehntfreie Aecker 3 Jucharten.

Siegler: Obgenannter Obmann nebst Beigeordneten.

Die große Perg. Urk. mit den fünf Siegeln in hölzernen Kapseln gut erhalten.

1527, an St. Blasius (3. Febr.). Friedrich Kraft, Bürger zu Schaffhausen, urkundet, daß das Verenastift Zurzach, das ihm alljährlich auf St. Martin vom sogen. Hamman Meyger's Zehnten in Zurzach 6 Stück Zinskorn (2 Stück Kernen, 3 Stück Roggen und 1 Stück Haber) schuldete, besagte 6 Stück abgelöst und um 103 Gulden erkauft habe.

Siegler: Friedrich Kraft von Schaffhausen.

1540, Dienstag vor St. Gallus (12. Oktob.). Vor offenem, von Hans Gröbel, Obervogt in Klingnau, Namens seines Herrn und Bischofs Johann von Konstanz präsidirten Gerichts in Zurzach, erscheinen die Herren Propst Jakob Edlibach, Chorherr Hans Kaspar Landenberger und Kelner und Schulmeister Ulr. Wydenkeller, durch ihren Anwalt Hans Bregel gegen Uli Kappeler in Zurzach darüber Klage führend, „daß dieser ihnen, ungeachtet s. Z. aller Klein= und Großzehnten in Zurzach vom Stifte erkauft worden, den Kleinzehnten ab einigen Grundstücken verweigere.“ — Uli Kappeler ließ durch seinen Fürsprecher Hans Welti erwiedern: „fragliche Grundstücke, weil zu seinem Hofe, „Freihof“ genannt, gehörend, seien mit keinerlei Zehnten belastet; seit 36 Jahren habe er von seinem Vater nie etwas von einer derartigen Zehntpflicht sprechen gehört; von einer stiftischen Widdum allein werden alljährlich 3 Viertel Kernen entrichtet.“ Nachdem Uli

Kappeler seine Behauptungen eidlich erhärtet, ist das Stift mit seiner Klage abgewiesen worden. [1])

Siegler: Obervogt Hans Gröbel.

1562, 18. August. Landvogt Balthasar Henzli aus Unterwalden erneuert das vor einigen Jahren von den 8 alten Orten an die Trottmeister in Zurzach, Tegerfelden und Döttingen erlassene Mandat, „daß den Trottmeistern und iren Knechten by iren Eyden ingebunden sölle werden, ein gut getrüw Uffsächen uf den Zechenden ze haben, damit der Wynzechend recht frombklich und ordenlich verzendet und in die Zechendfaß geschütt werde. Deßglichen das sy ouch niemand also gestatten, gfarlicherwys us den Zechendfassen ze trinken und sich ze füllen." Allfällige Uebertretungen werden mit harten Strafen bedroht.

Siegler: Landvogt Balth. Henzli in Baden.

1578, Samstag nach St. Felix und Regula (13. Septb.). Nachdem Landvogt Wolfgang Lussi aus Unterwalden die Gemeinden Zurzach, Rekingen, Mellikon und Rietheim auf die eidgenössische Verordnung, „wie und welcher gstalt der Zechend, den man von göttlichen Rechten zu geben schuldig, entrichtet werden soll," aufmerksam gemacht, erläßt er unter Strafandrohung den Befehl, „das ir üwer Trauben in den rechten ordentlichen Trotten und sunst an keinem andern Ort truckhen, und wann üwer einer 9 Saum, halb Saum, Viertel oder Maas geschöpft, daß Ir dann den zehnten Saum, halb Saum, Viertel oder Maas in das Zechendenfaß schütten, und nit erst zuletst, wann schier nüt mer in der Standen, den Zechendten mit der Trubleten und Wust bezahlen sollet; das Ir fürderlich und angendts Wächter oder Lüt verordnet, die ein trüw und gut Uffsächen haben, und wo sy einen, er habe glich eigen oder Lehengüter, finden und sächen, der also die Truben us den Reben trage und verkaufte, oder aber, das einer oder mer us den Zechendfassen old Standen mit den Nörlinen (wie dann oftermals beschächen ist) trunken, welches dem Zechendherrn nit ein geringen Nachteil und schaden bringt, ver-

---

[1]) Weil dieß vom Stift an Vogt und Rath der Stadt Klingnau gezogene Urtheil am Freitag vor St. Martin (5. Novb.) 1540 bestätigt worden, so fand eine Appellation an das bischöfl. Hofgericht in Konstanz statt, deren Ergebniß unbekannt ist.

zeigen sollen." Schließlich ist das Betreten, Beschädigen fremder Güter streng verboten.

Siegler: Wolfgang Lussi, Landvogt in Baden.

1692, 18. Juli. Eidgenössischer Abschied bezüglich des stiftischen Verehrweins. — Seit unvordenklichen Zeiten haben die Stiftsherren von Zurzach bei guten Weinjahren auch den Landvögten von Baden ein Tröpflein zukommen lassen, um sich in dessen Gunst zu erhalten. Das Jahr 1692 zählte zu den Mißjahren. Weil der Landvogt Brandenberg seinen Wein nicht erhielt, so legte er die Frage, ob das Stift gleichwohl die übliche Weinkompetenz zu verabreichen habe, den 8 alten Orten zum Entscheide vor. Der Entscheid fiel zu Gunsten des Stiftes dahin aus, daß es nur dannzumal gehalten sein soll, dem Landvogt 3, einem Landschreiber 2½ und dem Untervogt 2 Saum Wein zu entrichten, wenn ein Chorherr mehr als seine jährliche Kompetenz von 16 Saum Wein erhalten würde. [1])

Siegler des Pergaments: Landvogt Joh. Jak. Brandenberg.

1808. See- und Waasenprozeß. — Am 3. April 1800 hat die Gemeinde Zurzach ihren gemeinheitlichen Grund und Boden (Allmende) im „See und Waasen" auf öffentlicher Steigerung an 8 dortige Bürger verkauft. Jener mißt, mit Inbegriff des Wassertheils, 25, dieser 13 Jucharten. Die neuen Besitzer verweigerten dem Stifte den Zehnten. Es kam zum rechtlichen Entscheide. Am 17. Mai 1808 wurde vom Bezirksgerichte Zurzach erkennt: „Es seien die beklagten Güterbesitzer im See und Waasen gehalten, von den zehntpflichtigen Produkten dem hiesigen Kollegiatstifte den betreffenden Zehnten nach dem Sinne des Gesetzes vom Jahr

---

[1]) Vgl. meine Stiftsgeschichte S. 140—142. Daß fragliche Leistung nicht auf Pflicht, sondern auf mißbräuchlich eingeschlichener Uebung beruhe, läßt sich aus den Fehljahren 1635, 1638, 1639, 1642, 1644, 1648, 1652, 1662, 1669, 1684, 1689 beweisen, wo die Chorherren ihre Präsenz nicht gemacht und darum auch für die Badener Amtsleute keinen Verehrwein hatten. — Später machte die aargauische Regierung ihr Recht sowohl auf dieß landvögtliche Tröpflein von 3 Saum geltend (es floß noch 1811), als auch auf eine Rekognition von 10 Kronen oder Fr. 25, die das Stift laut eidgen. Abschied von 1615 alljährlich als Schirmgeld den 8 alten Orten leisten mußte (Stiftsgeschichte S. 120), bis Beides losgekauft wurde. Gegenwärtig lastet ein neues jährliches außerordentliches aargauisches Schirmgeld von Fr. 1000 auf dem schwachen Stiftsvermögen.

1804 zu entrichten." Das Administrationsgericht des Kantons Aargau hat unter'm 10. August gl. J. obiges Urtheil bestätigt. [1])

* * *

Im Jahr 1816 haben die 19 Besitzer des sogen. „See's", eines im Gemeinde- und Zehntbann Zurzach gelegenen, 22—25 Jucharten haltenden Nebenbezirkes, den hierab dem Chorstifte schuldigen Zehnten aufgekündet, mit Fr. 400, oder nach Abzug der 5 % in's Armengut, mit Fr. 380 losgekauft und in 4 Jahresfristen ausgezahlt.

Im Jahr 1837 hat die Gemeinde Zurzach dem Stifte den Heu- und Fruchtzehnten gekündet. Laut Berechnung vom 11. Novb. gleichen Jahrs belief sich das Gesammtzehntloskaufskapital auf Fr. 28,889. 56 $^2/_3$, das nach Abzug der 5 % oder Fr. 1444. 47 $^1/_2$ in den Armenfond noch eine Summe von Fr. 27,445. 09 $^1/_6$ a. W. formirte.

Laut Lagerbüchern der bereinigten Bodenzinse von 1858 auf 1859 schuldet die Gemeinde Zurzach ein Gesammtbodenzinskapital von Fr. 55,094. 89. Davon kommen dem Chorstifte zu gut Fr. 20,412. 29 n. W. Dabei ist aber das Grundzinskapital von den 5 stiftischen Widdum (S. 83) inbegriffen.

4. Der Zehnten in Rekingen und Mellikon. [2])

1368, Dienstag nach St. Bartholomä (29. Aug.). Hermann von Grießhain verkauft den Zehnten in Rekingen dem

[1]) Daß das Stift Zurzach Generaldezimator des Gemeindebannes Zurzach war, ist bereits bekannt. Zehntfrei waren nebst den 5 stiftischen Widdumshöfen (S. 83) und den in Urkunde vom 29. Juli 1471 bezeichneten Grundstücken (S. 192) noch einzelne Landparzellen, z. B. alle Krautgärten, die Kirchwiese zu Burg, ein Stück Baumgarten in der Weihgaß, eine Haushofstatt in der Schlutten- oder Haugaß u. s. w. — Im Jahr 1674 (25., 27. und 28. April) wurde der ganze stiftische Zehntbann Zurzach beschrieben und mit 91 Marchsteinen versehen.

[2]) Der ganze Klein- und Großzehnten in Rekingen (wenige Landparzellen ausgenommen) gehörte dem Verenastifte. Zu den bereits besessenen Parochialzehnten sind noch andere käuflich erworben worden, wie z. B. im J. 1374 und 1413 der Häner- und 1489 der Bäbler-Zehnten. Der Zehntbann, mit Inbegriff einiger Grundstücke in der Zelg Böbikon, wurde im J. 1679 mit 16 Marchsteinen versehen.

Nach einem pergamenen Lehenbuch des Klosters Rheinau vom Jahr 1330

Heinrich Hener von Aichain. — „Allen den die disen brieff ansenhent oder hörent lesen, kund ich Herman von Grießhain Ritter, und vergich, daz ich durch nutz und fromen min und miner erben verkofft han und ze köffen geben recht und redelich und in aines rechten köffes wise, Hainrich dem Hener von Aichain, Johan und Hainrich, Johans seligen des Banholzers und Fro Gerdrud, des vorgenanten Hainrich Heners swester elichen sun, minen Zenhenden, den ich han ze Rekkingen; desselben Zenhenden ich ainen Tail ze Lehen han von dem edeln fryen Herrn Hrn. Johann von Krenkingen, und den andern Tail von dem Gotzhus ze Zurzach, und han Innan den vorgenanten Zenhenden geben umb fünffzenhen schilling und zway und fünffzig phunt phenning der münsse, so man nemmet stebler phenning; derselben phenning ich von Innan gar und genzlich gewert und bezalt bin, das ich och vergich mit urkund dis brieffes. Man sol och wissen, daz ich den egenanten Zenhenden Innan ze köffen geben han also mit der beschaidenhait, daz sy und ir nachkomen von mir und von minen Nachkomen den egenanten Zenhenden ze Rekkingen haben sullent ze ainem rechten Manlehen, und ist daz beschenhen mit willen hant und gunst des vorgenanten mines gnedigen Hrn. Johann von Krenkingen, als der brieff wol bewiset, den sy von dem ietzgenanten Hrn. von Krenkingen besigelt inne hant."

Siegler: Ritter Hermann von Grießhain.

Perg. Urk. mit Siegel in hölzern. Kapsel gut erhalten.

1374, Montag vor St. Gallus (9. Oktob.). Tüngen. Lehenbrief Heinrich Heners von den Freiherren von Krenkingen. — „Ich Johans von Krenkingen ain fryer Herr tun kunt allen den, die disen brieff ansehent oder hörent lesen und vergich, daz ich gutes willen und danches verlihe und verlihen han nach Lehens recht Hainrich dem Hener von Aychain den Zenhenden halben ze

---

hat früher der Edle Otto von Ulingen von besagtem Kloster das Lehen zu Rekingen empfangen.

Wie Rekingen, so war auch Mellikon dem Stifte zehntpflichtig. Was das Stift nicht als Pfarrer des Ortes an Zehnten besaß, erwarb es im Jahr 1489. Uebrigens geben die Melliker Hofleute den Kleinzehnten nur von den Rekinger, nicht aber von den im Melliker Bann gelegenen Gütern. Von letztern sind wenige Grundstücke dem Stiftssigristenamte zehntpflichtig. Der Zehntbann Mellikon ist 1682 neu ausgemarcht worden.

Rekkingen, der von mir Lehen ist, und han daz also getan, daz ez kraft und macht wol haben sol und mag nu und harnach an alle geverde."

Siegler: Johans von Krenkingen.

Die winzig kleine Perg. Urk. mit Siegel in hölzern. Kapsel gut erhalten.

1413, Freitag nach Mittefasten (7. April). Das Verenastift erkauft von Diethelm Häner den Rekinger Zehnten. — „Ich Diethelm Häner seßhaft ze Eichan, vergich offenlich und tun kunt allermenlich mit diesem brief, daz ich durch minen und miner erben nutz und notdurft willen, meren schwarlichen schaden und gebresten damit ze fürkomende, recht und redlich eines rechten ewigen Köffes verköft han minen Zehenden gelegen ze Rekkon, mit aller zugehörde, so halber Lehen gewesen ist von dem Edeln Junker Dietrichen von Krenkingen, Fryherre ze Tüngen, und der ander halb teil ist Lehen von erwirdigen Herren dem propst, dem techan und dem capittel gemeinlich der stift des Münsters sant Verenen ze Zurzach in Costenzer Bistum gelegen, und ze köffen geben den vorgenanten Erwirdigen Herren dem propst, dem techan und dem capittel gemeinlich der vorgenanten stift ze Zurzach, für unansprächig, recht, ledig, eigen, und ist diser Köf geben und beschehen umb fierzig phund phennig Haller oder Stebler gut und geber müntz, der ich von den obgenanten Herren genzlich und gar gewert und bezalt bin, das ich vergich und sy der aller quit ledig und los sagen an disem brief."

„Ich Diethelm von Krenkingen Fryherre ze Tüngen, vergich offenlich, daz diser vorgeschriben Köff mit minem guten willen und gunst zugangen und beschehen ist, und als der halbteil des vorgenanten Zehenden von mir und minen vordren Lehen nutzhar gewesen ist, da lan ich den vorgenanten Zehenden von Lehenschaft und aller ander sachen wegen fry ledig und los mit disem brief und gelob och by minen guten trüwen für mich und min erben, den vorgenanten Zehenden mit aller Zugehörde nu hinnanthin fürbasser me nüt anzesprechen in dchein wis."

Siegler: Hans von Villingen d. Z. Schultheiß zu Tüngen (Namens des Diethelm Häner) und Diethelm von Krenkingen.

Perg. Urk. mit einem Siegel in hölzerner Kapsel, das andere gelöst und verloren.

1489, Dienstag nach St. Valentin (18. Febr.). Alt-Schultheiß Walther Wick von Kaiserstuhl hat seinen zu Rekingen

und Mellikon gelegenen sogeheißenen Bäbler=Zehnten dem Verenastifte Zurzach verkauft. Da Wilhelm Heggezer, Vogt zu Nükilch, denselben einem Hans Waggemann von Olten gegen ein Kapital von 100 fl. versetzt hatte, so verpflichten sich besagter Walther Wick und Vogt Ulrich Auttenriet, Schultheiß in Kaiserstuhl, bis nächsten St. Georgentag (23. April) fragliche Schuld sammt Zins auszulösen.

Siegler: Alt= und Neu=Schultheiß von Kaiserstuhl: Walther Wick und Ulr. Auttenriet.

1489, Samstag vor St. Nikolaus (5. Dezb.). Kaufbrief um den Bäbler=Zehnten zu Rekingen und Mellikon. — Vor offenem, von Bürgi, freigeschwornem Weibel, Namens des bischöflichen Vogts Matthä von Grüt, in Zurzach abgehaltenen Gerichte, erscheint Junker Walther Wick, Alt=Schultheiß zu Kaiserstuhl, mit Hans Schultheiß seinem Fürsprecher, vortragend, daß er im Einverständnisse mit seiner Gemahlin Margret Wickin den ihr als Heimsteuer zugefallenen sogen. Bäbler=Zehnten in Rekingen und Mellikon dem Stifte Zurzach um 150 rhein. Gulden verkauft und fraglichen Kaufschilling bereits empfangen habe. Es findet die gesetzliche Fertigung statt und die Herren Kustos Hans Scherzinger, Chorherr Hans Ulrich Baldegk und Hans Ritter, nehmen Namens des Stiftes im Beisein des Hans Grym, Vogt in Kadelburg und des Fürsprechers Thoman Lang, fraglichen Zehnten mit all den darauf bezüglichen Rechten in Empfang.

Siegler: Matthä von Grüt, Obervogt in Klingnau.

Siegel vom Pergament gelöst und verloren.

* * *

Im Jahr 1817 (1. März) hat die Gemeinde Rekingen dem Stifte Zurzach in gesetzlicher Weise nebst den Grundzinsen auch den Frucht= und Heuzehnten gekündet. Nach der dießfälligen, von den Interessenten genehmigten Berechnung vom 23. Juli 1817 stellt sich folgendes Ergebniß heraus:

Loskaufssumme des Grundzinses (19 Mütt 1 Vrtl. Kernen, 3 Mütt Roggen, 4 Mütt 2 Vrtl. Haber, 1 fl. 2 kr. an Geld) mit	Fr. 4,247. 16 $^{2}/_{3}$
Loskaufssumme des trockenen Zehntens (nach Abzug der 5 % mit Fr. 560. 11 $^{1}/_{4}$ zu Gunsten der Armen) mit	Fr. 10,642. 13 $^{3}/_{4}$
Es schuldet die Gemeinde Rekingen zusammen	Fr. 14,889. 30 $^{5}/_{12}$

Hievon übernimmt das Stift auf dem Gotteshof:

an Grundzinskapital . . .	Fr.	1795. 65
„ Zehntkapital . . .	„	2104. 39
„ Kosten	„	79. 29
	Fr.	3979. 33[1]).

Dann gibt das Stift wegen dem Weinzehntloskauf von 3/4 Juch. Reben des Metzgerischen Gotteshofes im Betrage von Fr. 101. 40 die 5 % an das Armengut Rekingen mit Fr. 5. 07.

Endlich geht von obiger Summe ab der mit Martini 1815 erhaltene Loskaufsbetrag für den halben Zehnten von etwa 4 1/2 Juch. Land in der Böbiker Zelg, welcher ehevor immer mit dem Groß-Fruchtzehnten von Rekingen in einem verliehen worden, nämlich Fr. 29. 40.

Nach Abzug dieser drei letzten Posten von obiger Schuldsumme verbleiben der Gemeinde Rekingen an das Stift zu bezahlen Fr. 10,875. 50 1/2 a. W.

---

[1]) Ueber das gesammte Zehnt- und Grundzinskapital von Fr. 6259. 20 n. W., das die 4 Gotteshöfe zu Rekingen an das Stift Zurzach verzinsen, vergleiche meine „Kollaturpfarreien und Gotteshäuser" S. 198—204.

Anmerkung. Ein unter'm 27. Juni 1871 zwischen Abgeordneten der Regierung der Kantone Luzern und Aargau abgeschlossener Vertrag, wonach der Kanton Luzern das ihm gemäß gegenseitigem Testament der Hrn. Gebrüder Joh. Rud. Schmid, Chorherr und Kantor in Zurzach, und Joh. Jak. Schmid, Pfarrer und Dekan in Zug, dd. 18. Novb. 1688, über die 4 sogenannten „Gotteshöfe" in Rekingen zustehende Schutz- und Oberlehensrecht sammt den bezüglichen Urkunden und Akten gegen eine Aversalsumme von Fr. 800 an den Stand Aargau abtritt, wurde vom Regierungsrathe Luzern am 7. Juli 1871 genehmigt. Dagegen hat die aargauische Regierung mit Schlußnahme vom 19. Septb. gl. J. besagten Vertrag dem Großen Rathe zur Ratifikation vorgelegt im Begleit eines Dekretsvorschlages zur Aufhebung des mit der gegenwärtigen Verfassung und Gesetzgebung unverträglichen Lehensverbandes und unter gleichzeitiger Wahrung der stiftungsgemäßen Lasten und Leistungen auf den in das freie Eigenthum der bisherigen Lehenträger übergehenden Gotteshofantheilen. (Vgl. Amtsblatt des Kts. Aargau v. 23. Herbstm. 1871, Nr. 38.)

Nach großräthlichem Dekrete vom 29. Novb. 1871 werden die Anträge des Regierungsrathes zum Beschlusse erhoben und die bisherigen Lehensinhaber Eigenthümer der bis jetzt nach Lehensrecht besessenen Güter. Die auf den Stiftungen haftenden Lasten werden als Servituten begründet (vgl. Ges. Blatt Nr. 47, S. 225). — Das heißt man von Staatswegen fromme Stiftungen heilig halten!

Hiezu kommt noch der Weinzehntloskauf im Banne Rekingen vom 13. Juni 1868, mit einem Kapital von Fr. 4358. 58, das sich nach Abzug von Fr. 217. 93 zu Gunsten des Armenfonds auf Fr. 4140. 65 n. W. reduzirt.

Mit Protokoll vom 20. April 1818 hat sich auch Mellikon für Loskauf des dortigen Frucht- und Heuzehntens ausgesprochen. Nach der allseitig anerkannten Berechnung vom 21. Aug. 1818 ist der Jahreswerth des fraglichen Zehntens Fr. 456. 91 1/2. Diese Summe im zwanzigfachen Betrage gibt das Loskaufskapital von Fr. 9138. 30. Hievon zieht sich ab wegen dem in den Durchschnittsjahren 1774—1797 zu dem Groß-Fruchtzehnten mitverliehenen Kleinzehnten an „Böhnli, Hanf und Rüben" nach einer deßhalb getroffenen Uebereinkunft an Kernen 2 Mütt (zu Fr. 9. 36) mit einem Loskaufskapital von Fr. 374. 40, so daß dem Stifte noch Fr. 8763. 90, oder nach Abzug der 5 % mit Fr. 438. 19 1/2 zu Gunsten des Armenfonds nur noch Fr. 8325. 70 1/2 verbleiben. Den 10. Novb. 1819 ist das Kapital abbezahlt worden.

Auch der dem Stiftssigristenamte Zurzach ab gewissen Stücken Landes in Mellikon zustehende und laut Uebereinkunft vom 11. Jän. 1818 auf Fr. 7. 20 berechnete Heuzehnten wurde am 12. März 1820 nach Abzug der 5 % in's Armengut (Fr. 7. 20) mit einem Kapital von Fr. 136. 80 losgekauft und abbezahlt.

In diese Zeit fällt die Berichtigung des stiftischen Grundzinses im Betrage von Fr. 6258. — a. W.

Der Loskauf des Weinzehntens folgte im Jahr 1868 mit Fr. 3335. 92 n. W., welche Summe sich nach Abzug der 5 % in's Armengut mit Fr. 167. 96 auf Fr. 3267. 96 n. W. reduzirte.

5. Der Zehnten in Baldingen.

1365, 24. Jän. Kloster Rheinau. Abt Heinrich und Konvent Rheinau treten um die Summe von 172 Goldgulden Kirche und Friedhof, Grund und Boden, Patronatsrecht mit Widdum zu Baldingen, dem Stiftskantor Konrad von Aichaim behufs Vereinigung mit der von ihm gestifteten Kaplanei ad St. Martyres am Stifte Zurzach auf ewige Zeiten. ab.

Siegler: Abt und Konvent Rheinau, Kantor Konrad von Aichaim, Konrad Frank von Ravenspurg, kaiserlicher Notar.

1366, 25. Oktob. Schloß Klingnau. Bischof Heinrich III.

von Brandis bestätigt die Einverleibung der Kirche zu Baldingen mit der Stiftskaplanei zu den hl. Martyrern in Zurzach. [1])

Kraft vorstehender Kauf- und Konfirmationsbriefe war das Stift Zurzach, resp. die Stiftskaplanei ad St. Martyres, mit der die Seelsorge Baldingen verbunden war, bis zur Reformation ausschließlich im Besitze des Baldinger Zehntens. Seit der Glaubenstrennung wurden die dortigen Zehnt- und Grundzinsgefälle zur einen Hälfte an die Pfarrei Tegerfelden, wohin reformirt Baldingen pfarrgenössig geworden, zur andern Hälfte an die besagte Kaplaneipfründe in Zurzach für die Pastoration von kath. Baldingen, in Natura abgeliefert. Als später die Pfarre Tegerfelden zu einer Staatspfründe erhoben wurde, mußte die betreffende Zehnthälfte der Bezirksverwaltung Zurzach zu Handen des Staates entrichtet werden. Auch in der Zehntablieferung an die St. Martyrer-Pfründe trat später eine Aenderung ein, indem zur Erleichterung des jeweilen Baldingen pastorirenden Kaplans die andere Zehnthälfte zu dessen Handen an die Stiftsfondverwaltung in Zurzach abgegeben wurde.

Zur speziellen Uebersicht folgt das Verzeichniß sämmtlicher Zehnt- und Grundzinskapitalien, wie dieselben an die beiden genannten Verwaltungen entrichtet wurden, oder noch zu bezahlen sind.

1. Der Getreidezehnten, losgekauft im J. 1843, abbezahlt 1858: dem Staate Fr. 8856. 58, dem Stifte Fr. 8856. 58; zusammen Fr. 17,713. 16.
2. Der Weinzehnten, losgekauft im J. 1858: trifft dem Staate Fr. 965. 40, dem Stifte Fr. 965. 40; zus. Fr. 1930. 80.
3. Der Heuzehnten: dem Staate Fr. 1142. 86, dem Stifte Fr. 1142. 86; zus. Fr. 2285. 72.
4. Der Grundzins, losgekauft im J. 1818: dem Staate Fr. 740. —, dem Stifte Fr. 740. —; zus. Fr. 1480. —

Gesammtsumme: Fr. 23,409. 68. Davon trifft es dem Staate und dem Stifte je zur Hälfte Fr. 11,704. 84 n. W.

6. Der Zehnten in Rütihof.

1590, 4. Dezb. Spruchbrief, daß die Rütibauern den Zehnten aufzustellen schuldig sind. — Vor Landvogteiamt Baden (Kaspar

[1]) Ueber diese sowie über andere das Pfarrvikariat Baldingen betreffende Urkunden vergleiche meine „Kollaturpfarreien und Gotteshäuser“ S. 176, und „Geschichte des Stiftes Zurzach“ S. 34 und 35.

und Hans Kaspar Bodmer, Alt- und Jung-Landschreiber, und Untervogt Christoffel Keller) tritt Namens des Stiftes Zurzach Chorherr Michael Schindler mit der Klage auf, daß Karl von Bebickon, Abraham Marqualder und Ulrich Kastenberger, säßhaft in Rütihof, auf das Lehen ohne Wissen des Stiftes 400 Gld. aufgebrochen, die Waldung beeinträchtigt und damit das Lehen verwirkt hätten; daß die bisher übliche Zehntleistung von 6 Vrtl. Kernen, weil in keinem Verhältnisse zum gegenwärtigen Bestande des Hofes stehend, aufhören und dafür, wie anderwärts, der Zehnten gestellt werden soll. — Nachdem die Beklagten sowohl die Verwirkung des Lehens als eine vermehrte Zehntleistung bestritten, wird zu Recht erkennt: „daß Uli Kastenberger, als der diser zyt söllichen Rütihof bisizt und inhat, pflichtig und verbunden sin sölle, dem sant Verenastift Zurzach für die Erbesserung sölchs Hofs über bestimpte sechs Viertel Kernen noch sechs Viertel Kernen, betrifft sich järlichen dry mütt Kernen, anstat des Zechendens, von dato biß zechen Jar lang, zu überantwurten und zu bezallen. Wann dann nach Verschinung sölcher zechen Jaren angeregter Rütihof erbessert oder böser worden, sölle es alsdann an gemeinen Capitel Herren Gefallens ston, sölchen bestimpten zins ze mindern oder ze meren, oder aber gewalt haben, den Zechenden ufzestellen, je nachdem ermelter Kastenberger oder sine Nachkomen sich mit Inen verglichen und übereinkommen mögen." [1])

Siegler: Ritter Bernhard von Mentlen aus Uri, Landvogt in Baden.

7. Der Zehnten in Rümikon.

Laut Vereinigungsakten des Amtsstatthalters der Grafschaft Baden, des Hrn. Johann Franz Steiger von Bern, dd. 4. Aug. 1755, zinset Rümikon wegen des Zehntens alljährlich auf St. Martin an das Stift Zurzach 3 Mütt Kernen Klingnauer Maß, und zwar von und ab „dem ganzen Bann Rümikon und allen in selbem gelegenen Gütern, an Häusern, Hofstätten, Gärten, Baumgärten,

[1]) Sieben im Rütihofbann gelegene Jucharten Landes, Lengnauern angehörend, leisten den Großzehnten den dortigen Zehntherren. In Folge eines im J. 1653 (18. Juni) stattgehabten Austausches des Looer- gegen den Zehnten dieser sieben Lengnauer Jucharten im Rütihof, ging letzterer an das Stift Zurzach über. In den 1840er Jahren trug der Rütihof-Zehnten dem Stifte 10—12 Stück ein. Am 3. Septb. 1851 wurde derselbe mit Fr. 2226. 38½ a. W. losgekauft, abzahlbar in 25 Terminen.

Matten, Reben, Feldern und Holz, nichts ausgenommen." (Vgl. Pfarr-Schneisingen'sches Urbar in der sanktblasianischen Propstei in Klingnau, jetzt im Gerichtsarchiv Zurzach.)

8. Der Zehnten in Rietheim. [1])

a) Der Mehrzehnten.

1480, St. Martins Abend (10. Novb.). Hans Ruß von Luzern wird mit dem Mehrzehnten in Rietheim belehnt. — „Ich Hans Erhart von Rinach Ritter Vogt zu Than, beckenn offenlich mit disem brieff, das für mich kommen ist der frum Ersame und wiß Hans Ruß Burger ze Lucern, und erzeigt mir einen Lehenbrieff von Albrechten von Rinach minen Vettern seligen ußgangen, Inhaltung wie Ludwig Ruß des genanten Hanß Ruß Vatter etlich Lechen von Im ennphangen hab und batt mich gnedigcklich Im ze lichen, hab ich angesehen bitt und sin und siner Vordern Dienst und gutten willen, so sy mir und minen Vordern gethon haben und fürer thun sollen und mögen, und Im verlichen zu einem rechten Manlechen, namlich den Zehenden zu Riettheim, genant der Merzehenden, mit aller siner Zugehörden ze nutzen ze niessen nach Manlechens Recht, alß er mir gelobt, geschworen darumb hat, trüg gewertig ze sin und ze thun, als ein Lehenman sinem Herrn pflichtig und schuldig ist. Und das zu einem waren urkund" u. s. w.

Siegler: Hans Erhart von Rinach. [2])

Kleine Perg. Urk., Siegel gelöst und verloren.

1482, uf Zistag nach der Elff Dusent megtag (Ursula, 21. Oktob.). Hans Erhart von Rinach, Ritter, Vogt zu Thann,

---

[1]) Der Groß- und Kleinzehnten in Rietheim stand dem Stifte zu und war laut Briefen vom Jahr 1480, 1482, 1500, 1501—1681 ein Lehen der Herren von Reinach. Etwelchen Kleinzehnten von Hirs, Rüben, Obst, Nüssen, Hanf (jeden dritten Busch) in den großen Zelgen, von Immen und Wachs, bezog laut Verain von 1594 und 1669 der fürstbischöflich-konstanzische Kelnhof in Rietheim. Andere Zehnten daselbst brachte das Stift kaufweise an sich, z. B. im Jahr 1513 den Freyen- und Gippinger-Zehnten. Die Zehntverhältnisse des Stiftes zum bischöflichen Kelnhof und Leimbach-Gütli sind durch Vertrag von 1569 geordnet.

[2]) Die Edeln von Rynach verließen nach der Eroberung des Aargau's lieber das Land und verloren ihre Güter, als daß sie sich der Herrschaft Bern's unterworfen hätten. Im „Anzeiger für Schweizerische Geschichte" 1. Jahrg. 1870 Nr. 3, S. 56, 58 und 59, sind ausführliche biographische Notizen über unsern Hans Erhart von Rynach enthalten.

übergibt den Zehnten (Merzehnten) in Rietheim, nachdem Hans Ruß, Bürger und Schultheiß zu Luzern, darauf verzichtet und ihn dem Lehensherrn zurückgestellt hatte, dem von Hrn. Ruß besonders empfohlenen Heini Küssenberg, Bürger zu Klingnau, als Mannlehen in üblicher Form.

Siegler: Ritter Hans Erhart von Rinach.

Kleine Perg. Urk. mit Siegel in hölz. Kapsel.

1500, Donnerstag vor Sonntag „Cantate“ (14. Mai). „Ich Ludwig von Rinach Ritter bekenn mich mit disem brief, das ich dem erbern Henne Küssenberg Burger zu Klingnau zu rechtem Manlehen in sölicher maß gelihen hab, lyhe ouch also wüssentlich hin, als der eltest Lehenher des Stammes von Rinach dises stuk, namlich den Zehenden zu Riethen, genant der Merzend mit aller siner Zugehör, mit allen nutzen und anhängen, wie die von alter har kommen und gebrucht sind, den hinfür also ze nutzen, ze nyessen, zu besetzen und entsetzen, wie Lehensrecht ist.“ — Dagegen verspricht Heine Küssenberg, die Pflichten eines Lehenträgers treu erfüllen zu wollen.

Siegler: Ritter Ludwig von Rinach.

Kleine Perg. Urk. mit beschädigtem Siegel.

1501, Montag vor St. Johannes zu Sonnenwende (21. Juni). Henne Küssenberg, Bürger von Klingnau, vergabt dem Stifte Zurzach „uß sunderm geneigten und guten willen, so er lang zyt zu der heiligen Junkfrowen sant Verenen, ouch dem Gotzhuß und gotzdienst daselbst, denselbigen zu meren und fürdern, gehept hat und noch hat,“ a) seinen von Hans Ruß von Luzern um 200 Gulden erkauften und von Ritter Ludwig von Rinach als Lehen empfangenen Mehrzehnten in Rietheim, auf welchem nur ein Mütt Kernen lastet, der alljährlich der Burg zu Klingnau zu Handen des Bischofs von Konstanz entrichtet wird; b) seinen seit geraumer Zeit innegehabten und benutzten Dritttheil Zehnten zu Kobolz (Koblenz) sammt den Lehengütern zu Kadelburg (Lehen der Eidgenossen); c) 5 Vrtl. Kernen Bodenzins, so ihm Kleinhans Schweri von Zurzach schuldet und alljährlich entrichtet. — Alles jedoch unter der Bedingung, daß das Stift ihm (Heini Küssenberg) für den Mehr- und Koblenzer-Zehnten den halben Döttinger- und den Machnauer-Zehnten nebst drei Stück Früchten ab der Schütte abtrete, immerhin mit dem Rechte der Auslösung (250 Gld. für den halben Döttinger-Zehn-

ten, 130 Gld. für den Machnauer-Zehnten und die drei Mütt Kernen).

Siegler: Heini Küssenberg von Klingnau. [1])

Perg. Urk, Siegel gelöst und verloren.

1502, Donnerstag nach hl. Pfingsttag (19. Mai). Hans Küssenberg von Klingnau verzichtet zu Handen des Ritters Ludwig von Rinach auf das von ihm empfangene Lehen, Mehrzehnten genannt, und bittet den Junker, das jüngst durch Tausch der Kirche zur h. Verena abgetretene Lehen dem Kollegiatstifte förmlich übertragen zu wollen.

Siegler: Hans Küssenberg.

1504, an St. Laurenz (10. Aug.). Ludwig von Rinach, Ritter, Vogt zu Rufach, übergibt dem Stephan Ostringer von Zurzach, „als einem Vorträger" des Verenastiftes, den bisher von Henne Küssenberg von Klingnau innegehabten Merzehnten in Rietheim wirklich zum Mannlehen. Dagegen leistet der neue stiftische Lehenträger dem Jakob von Rinach, zu Handen seines Bruders Ludwig (des Aeltesten des Namens und Stammes Rinach) die übliche Huldigung. Nach dem Tode des Vorträgers Ostringer soll das Verenastift das besagte Mannlehen neuerdings nachsuchen und empfangen.

Siegler: Ritter Ludwig von Rinach.

Perg. Urk. mit Siegel in hölzern. Kapsel.

1511, Dienstag nach Maria Geburt (9. Herbstm.). Bernardin von Rinach (der Aelteste des Namens und Stammes von Rinach) übergibt dem Stefan Ostringer von Zurzach, als einem „Vorträger" des Stiftes zu St. Verena, den früher von Henne Küssenberg von Klingnau innegehabten Merzehnten in Rietheim als Mannlehen, wofür der Lehenträger Namens des Stiftes Treue gelobt und verspricht, mit dem Tode des jeweiligen „Vorträgers" neuerdings sich belehnen zu lassen. [2])

Siegler: Bernardin von Rinach.

Perg. Urk. mit Siegel in hölzern. Kapsel.

---

[1]) Mit Perg. Urk. vom Montag nach Palmtag (17. März) 1505 bescheint Henni Küssenberg für sich und seine Nachkommen, daß es dem Verenastifte frei stehe, den im Jahr 1501 (21. Juni) mit ihm eingegangenen Tausch bezüglich des Zehntens in Kobolz und Rietheim u. s. w. wieder aufzugeben, sofern es sich dabei verkürzt sähe.

[2]) Der Reversbrief des Stefan Ostringer ist von Junker Hans Segesser, säßhaft in „Brugk" besiegelt.

1539, 5. Herbstm. Waldshut. Melchior von Rinach „Edelknecht, Herr zu Amoncourt, Sancta Maria, Pfandherr zu Blumberg am Blauwen, römischer kaysserlicher Maiesteten, miner allergnedigsten Herren Rath und Hauptmann in Chastilien" u. s. w., urkundet, daß er als der Aelteste des Namens und Stammes von Rinach, dem Jakob Keyser von Zurzach als Lehenträger des dortigen Verenastiftes den Merzehnten zu Rietheim zu einem Mannlehen in bisher üblicher Weise verliehen habe.

Siegler: Melchior von Rinach.

Perg. Urk. mit Siegel in hölzern. Kapsel.

1553, 4. Herbstm. Jakob von Reinach, der Aeltere, Hauptmann zu „Casthtillon", belehnt den Adam Ostringer in Zurzach, Namens des dortigen Stiftes, mit dem bisher von Jakob Kayser innegehabten Merzehnten von Rietheim in üblicher Weise.

Siegler: Jakob von Reinach.

Perg. Urk. mit gelöstem Siegel.

1574, Samstag den 2. Oktober. Namens und im Auftrage seines ältesten Bruders, des Jakob von Reinach, Herrn zu Sancta Maria, „der Küniglichen würdin von Spanien Hauptmann's in Castilien," belehnt Hans Heinrich von Reinach, des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich Rath und Statthalter in Oberelsaß, den Collmar Attenhofer in Zurzach, Namens des dortigen Verenastiftes, mit dem von Adam Ostringer besessenen Merzehnten in Rietheim. [1])

Siegler: Hans Heinrich von Reinach.

Perg. Urk. mit hängendem Siegel.

1586, Dienstag vor St. Gallus (14. Oktob.). Waldshut. Hans Heinrich von Reinach, Herr zu Sancta Maria und Amoncourt, Erzherzogs Ferdinand zu Oesterreich Rath und Statt-

---

[1]) Albrecht von Haydegg, Sohn des Hans Joachim von Haydegg, in Waldshut, reklamirt mit Zuschriften vom 1. Juni und 10. Aug. 1572 vom Stifte Zurzach Revers für das durch Vermittlung seines Vetters Hans Melchior Heggezer von seinem Schwiegervater Hans Heinrich von Reinach erhaltene Lehen des Mehrzehntens in Rietheim.

Der am 2. Oktob. 1574 empfangene Lehenbrief wird, weil den frühern nicht gleichförmig, vom Stifte beanstandet (23. Oktob. 1579) und dem Joachim von Haydegg, Herr zu Gurtwyl, mit dem Ersuchen zurückgestellt, dessen Verbesserung durch den Lehensherrn Hans Heinr. von Reinach anstreben zu wollen, um ihn nachher reversiren zu können. Die bezügliche Antwort vom 17. Juni 1580 ist ausweichend gehalten.

halter in Oberelsaß, der Aelteste des Namens und Stammes von Reinach, belehnt den Collmar Attenhofer in Zurzach Namens des dortigen Stiftes mit dem Merzehnten in Rietheim. [1])

Siegler: Hans Heinrich von Reinach.

1612, 28. August. Hans Theobaldt von Reinach, zu Sancta Maria, Rossach, Münstvoll und Randegg, Erzherzogs Maximilian von Oesterreich Obervogt der Stadt und Herrschaft Altkirch, belehnt den Balthasar Jeger von Waldshut, Stiftsamtmann in Zurzach, zu Handen des Untervogts Hans Kaspar Oftinger und des Verenastiftes Zurzach, mit dem Mehrerzehnten in Rietheim. [2])

Siegler: Hans Theo. von Reinach.

1619, 25. Febr. Kiechlinspurg. Itel Joß von Reinach zu Kiechlinspurg, Theilherr zu Lumbschweyller, des Erzherzogs von Oesterreich Rath und Obervogt der Städte und Herrschaften Waldkirch, Krenzingen, Elzach, Castel, Schwarzenburg und Kürnburg, desgleichen Hauptmann u. s. w., belehnt den Hans Jakob Oftringer, Untervogt in Zurzach, Namens des dortigen Stiftes, gegen den Ehrschatz von 6 Gulden und die übliche Huldigung mit dem Mererzehnten in Rietheim. [3])

Siegler: Itel Joß von Reinach.

---

[1]) Collmar Attenhofer's Lehenrevers vom 14. Oktob. 1586 ist besiegelt von Ritter Walther von Roll aus Uri, Obervogt in Klingnau. — M. Anton Straubhaar, Schultheiß und Statthalter in Waldshut, zeigt mit Schreiben vom 18. Mai 1586 seinem Gevatter Propst Ludwig Edlibach in Zurzach an, daß er am 21. gl. M. zur Erledigung einiger Geschäfte nach Ensisheim zu Junker Hans Heinrich von Reinach „verreiten" werde, sich zur Besorgung allfälliger Stiftsgeschäfte anerbietend. — Die hierauf von Propst L. Edlibach Namens des Kapitels eingereichten Beschwerden (20. Mai 1586) beziehen sich auf die Lehenreverse, auf die Umwandlung des Wortes „Mer=" in „Meherzehnten", auf Auslassung der Formel: wir verlichen, „wie wir söllen," u. s. w. — Laut Anzeige des Hrn. Straubhaar an Propst Edlibach (6. Dezb. 1587), verlangt Junker Hans Heinrich von Reinach, weil jeder Neuerung abhold, den Lehenbrief zur Verbesserung im gedachten Sinne zurück.

[2]) Der vom Stifte dem Balthasar Jeger und Hans Kaspar Oftinger mitgegebene Vollmachtsbrief, das Lehen in üblicher Weise Namens des Stiftes in Empfang zu nehmen, datirt v. 22. Juli 1612.

[3]) Das Stiftskapitel wünscht mit Memorial vom 25. Febr. 1619, daß fragliches Lehen eigenthümlich gemacht und ein= für allemal empfangen werde, wofür es die Abhaltung einer alljährlichen kirchlichen Gedächtnißfeier für das Haus von Reinach in Aussicht stellt. Nicht geschehenden Falls, soll die alte,

1648, 29. Juni. Bernardin von Reinach zu Ober-Spebach, Theilherr zu Lumschweiler, übergibt als Aeltester des adelichen Namens und Stammes von Reinach, den Meerzehnten zu Rietheim, unter der Anwaltschaft des Stiftsamtmanns Hans Bernard Kösserlin, dem Untervogt Hans Jakob Öftinger Namens des Verenastiftes Zurzach, gegen die übliche Huldigung. [1])

Siegler: Bernardin von Reinach.

1670, 26. Oktob. Zurzach. Wilhelm Jakob von Rynach zu Ober-Spebach, Theilherr zu Lumbschweiler, belehnt als der Aelteste

---

vor 1574 übliche Lehenform beobachtet werden, wonach das Stift für den Mehrzehnten (alljährlich in 9—10 Stück bestehend) außer einem Mütt an das bischöfliche Schloß in Klingnau, keinen weitern Zins gibt, und für den Lehenbrief nicht mehr denn 4 Gulden entrichtet.

[1]) Der Reversbrief des Hans Bernhart Kösserlin datirt vom 10. Juni 1648. — Nach dem Tode des Junkers Jtel Joß von Reinach, Landvogts zu Waldkirch im Breisgau († 1635), suchte das Stiftskapitel bei Bernhardin von Reinach um Bestätigung der 1619 dem Untervogt Hans Jakob Oftinger von Zurzach ertheilten Belehnung nach (19. Dezb. 1637). Bernhardin von Reinach zeigt sich bereit, obgleich über das verspätete stiftische Gesuch etwas ungehalten, das Lehen zu erneuern und verlangt, daß der bisherige Lehenträger innert 3 Wochen zur Entgegennahme des Lehens nach Basel komme (31. Mai 1638). Mit Schreiben vom Juni 1638 entschuldigt das Kapitel sein verspätetes Belehnungsgesuch mit Unkenntniß vom Tode des alten Lehensherrn, den Junker Bernhardin bittend, fragliches Lehen seinem Schwager, Hrn. von Schönau, österreich. Rath und Waldvogt der Grafschaft Hauenstein, Namens des Stiftes übertragen zu wollen, „weil der gegenwärtige Lehenträger Hans Jakob Oftinger wegen der schweren diser Orthen grassirenden Kriegslöuffen und Unsicherheit der Strassen, und weil er allhie (Zurzach) die bestelten Wachten auf- und abzefieren verbunden, nacher Basel zu reisen für dißmal gehindert sei." Hr. von Schönau notifizirt von Baden aus, wo er sich gerade aufhielt, dem Stifte seine Bereitwilligkeit zur Uebernahme fraglicher Mission (17. Juni 1638). Erst auf wiederholte Bitte des Stiftes (1. Oktob. 1638), zeigt Junker Bernhardin demselben an (10. Febr. 1648), daß das Lehen innert Monatsfrist bei Simon Wild im Wendelstorf-Hof zu Basel entgegengenommen werden könne.

Aus dem Protokoll vom 15. Juni 1648 ergibt sich, daß der Merzehnten in Rietheim nur aus 5 Jucharten meistens Holzland besteht, wovon ein Theil vom Rheine weggeschwemmt worden ist, der übrige, weil wegen zu weiter Entfernung vom Dorfe nur selten gedüngt, kaum je das dritte Jahr angeblümt werden kann. Darauf lastet 1 Mütt Kernen in das Schloß Klingnau. Die altübliche Lehentaxe ist 4 Gulden.

des Geschlechtes den Hans Heinrich Oftinger Namens des Stiftes Zurzach mit dem Mehrzehnten in Rietheim. [1])

Siegler: Wilh. Jak. von Rynach.

1681, 2. Septb. Thann. Wilhelm Jakob von Rheinnach zu Oberspechbach, Theilherr zu Lumbschwiler, Obervogt der Stadt und Herrschaft Thann, übergibt als der Aelteste des Stammes auf Fürsprache des Joh. Sebastian Klebsattell, Rathsherrn und Apothekers zu Thann, dem Joh. Dietrich Oftinger des Gerichts, Namens des Stiftes Zurzach, den Mehrzehnten in Rietheim gegen die übliche Huldigung des Joh. Sebastian Klebsattell. [2])

Siegler: Wilh. Jakob von Rheinnach.

---

[1]) Der von Hans Heinrich Oftinger ausgefertigte und dem Lehensherrn zugestellte Revers vom obigen Tage, ist von Statthalter und Rath Zurzach besiegelt.

[2]) Dieß ist der letzte Lehenbrief. Erst hundert Jahre später (1. Mai 1783) dringt Baron von Reinach im Schloß zu Heitwiller bei Altkirch im Oberelsaß, bei Strafe des Verlustes, auf Erneuerung des Lehens. Die stiftische Antwort vom 3. Juni 1783, worin das Lehen verweigert und der Herr Baron ersucht wird, seine Lehengerechtsamen nachzuweisen, wird unterm 6. Juni gl. J. vom Schloß Spebach aus bei Altkirch vom Amtmann von Heitwiller in gereiztem Tone dahin beschieden, es seien die gräflichen Lehenrechte in den im Stiftsarchive liegenden Lehenbriefen vom J. 1553, 1586 und 1648 u. s. w. enthalten, von denen das Kapitel beliebig Einsicht nehmen möge. — Mit der hereinbrechenden Revolution geriethen die Unterhandlungen in's Stocken.

Auf das im Jahr 1809 erfolgte Absterben des Freiherrn von Reinach zu Heitwiller ist als Senior der von Reinachischen Familie Graf von Reinach, Deutschordens-Kommenthur zu Freiburg i. B. eingetreten. Dieser, für die Erhaltung des Familien-Lehens besorgt, bittet mit Zuschrift vom 20. Juli 1817 das Stiftskapitel Zurzach um gefällige Auskunft, in welchen Verhältnissen dermal die von Reinachische Familie mit dem Verenastifte Zurzach des Mehrzehntens wegen im Dorfe Rietheim sich befinde? — Die stiftische Antwort vom 30. Juli 1817 läßt sich u. A. wörtlich also vernehmen: „Unstreitig ist der sogeheißene Mehrzehnden zu Rietheim, über dessen uns unbekannte Lokalität, Ausdehnung und Qualität die Urkunden keinen Aufschluß geben, ursprünglich ein Lehen der Edeln von Reinach gewesen und als ein solches im Jahr 1501 käuflich an unser Stift gekommen, auch in der Folge öfters durch aufgestellte Träger von den Betreffenden (dem Aeltesten) dieser edeln Familie als ein Mannslehen empfangen worden bis auf das Jahr 1681, von welchem der letzte in unsern Händen befindliche Lehenbrief datirt."

„Wenn nun aber seither unseres Wissens kein Lehenbrief mehr empfangen, also das Lehen nicht mehr erneuert worden ist, und somit, wie viele andere, selbst unserem Stifte zuständige Lehenschaften, durch Verjährung er-

b) Der Freyen-Zehnten.

1513, Dienstag vor St. Georg (19. Apr.). Christoff von Grüt, Vogt in Klingnau, urkundet, daß vor ihm und dem Namens des Bischofs Hugo in Zurzach abgehaltenen offenen Gerichte erschienen seien: Heinrich Rudolf von Rietheim mit seinem Fürsprecher Hans Schultheiß, als Verkäufer; Dekan Rudolf von Tobel und Chorherr Matthias Gundelfinger, im Auftrage des Verenastiftes, als Käufer. Der genannte Heinrich Rudolf eröffnet, „wie das er uß sunderer Liebe, so er zu der heiligen Junckfrouwen sant Verenen

---

loschen zu sein scheint; wenn selbst die bis auf das obverzeigte Jahr 1681 stattgefundene Anerkennung dieses quästionirlichen Lehens weder in einem jährlichen Zinse, noch in irgend einer durch die Lehenbriefe bestimmten handänderlichen Rekognition an Geld oder Naturalien, sondern nach den in den Lehenbriefen enthaltenen Verbalien, „zu schwören dem Lehenherrn in allweg dienstbar, gehorsam, auch getreu und hold zu sein," eher in Personaldienstpflicht bestand, welche durch unsere gegenwärtige Kantonsverfassung aufgehoben ist; wenn auch schon selbst unser hoheitliches Zehndurbar vom J. 1729 (S. 313) dieses in Frage liegende Lehen vermöge der Ausdrücke: „War ehmals Lehen der Herren von Reinach", unter die erloschenen zählet: so glaubt man auch von Stiftswegen fragliches Lehen des Mehrzehndens zu Rietheim unter die erloschenen oder verfassungsmäßig aufgehobenen Lehen zählen und also nicht mehr erneuern zu müssen."

„Dieser nexus feudalis wäre auch wirklich der einzige auf unseren Stiftseinkünften, und als ein wahres Paradoxon auf jene unserm Stifte von den ehemals die Grafschaft Baden regierenden hohen Ständen im Jahr 1488 zugestellte Urkunde zu betrachten, vermöge welcher unserm Stifte alle seine Besitzungen geeignet und aller lehenschaftlichen Verhaftung enthoben worden sind."

„Ein ähnliches Ansinnen an unser Stift des tit. Freyherrn von Reinach im Jahr 1783 wurde von unseres Stiftswegen auf ähnliche Weise beantwortet, und da, soviel wir finden und wissen, seither von dort aus nichts mehr an unser Stift gelangt, auch sonst die Sache keineswegs betrieben worden ist: so mußte man unserseits mit Grund annehmen, daß man sich auf die damalige Remonstration des Stiftes in dort beruhigt habe."

„Wenn nun aber dieses, aus dem gegenwärtig vorliegenden Ansinnen von Euer Hochwürden der Fall noch nicht ganz zu sein scheint: so müssen wir in der Ueberzeugung, daß Hochwohlselbe unsere Ansichten aus angeführten Gründen mit uns theilen werden, das geziemende Ansuchen zu stellen uns die Freiheit nehmen, daß Hochwohlselbe diese unsere ergebene und redliche Auskunft den betreffenden Familienakten beifügen wollen, damit jeder tit. Nachfolger sich darin orientiren und, wie wir allerdings hoffen, dabei beruhigt halten möge." — Der Hr. Graf scheint in die Ansicht des Stiftes eingegangen zu sein; wenigstens schweigen die Akten.

habe und Irer gestift, eins ufrechten redlichen ewigen imerwerenden kouffs verkofft und ze kouffend geben hab für sich und sin erben, Hrn. Probst und Capitel Zurzach seinen Zechenden, clein und groß, den man nempt des „Fryen Zechenden" zu Rietheim, mit aller gerechtikeit ganz und gar," mit Ausnahme des Heuzehntens vom „Heyni Fryen-Hof" und dessen, was Hans Groß von jeher am Kleinzehnten bezogen. — Vom Zehnten geht die bischöfliche Quart, in zwei Viertel Kernen bestehend, an das Schloß Klingnau; ist sonst frei, ledig und eigen. Der Kauf geschah um 6 Stück jährlichen Grundzinses und wurde als rechtsgültig gefertigt.

Siegler: Christoff von Grüt.

Zeugen und Urtheilsprecher: Thomen Lang, Hans Schultheiß, Ulrich Hug, Kleinhans Welti, Konrat Blum, Hans Kapeller.

Perg. verblichen, Siegel verloren.

1513, Dienstag nach St. Georg (26. Apr.). Gegen obigen Kauf des „Fryzehntens" in Rietheim hat das Stiftskapitel dem Heinrich Rudolf einen Revers folgenden Inhalts ausgestellt. a) Heinrich Rudolf behält sich den zum Heyni Frygenhof gehörenden Heuzehnten vor; b) da Heinrich Rudolf der Organistenpfründe Zurzach von seinem Hof zu Rietheim, den man Hemmann Meyer's Hof nennt, 5 Stück schuldet (3 Stück Kernen, 1 Stück Haber, 1/2 Stück Roggen, und für ein ferneres Halbstück 15 Schillinge, 15 Eier, 2 Herbsthühner und eine Fastnachthenne): so tritt das Stift, nachdem es die 5 Mütt von denjenigen 6, die es Heinrich Rudolf schuldet, in Abzug gebracht, an Rudolfs Stelle als Schuldner gegen besagte Pfründe auf; c) verspricht das Stift, dem Heinr. Rudolf und dessen Nachkommen alljährlich einen Mütt Kernen auf St. Martin zu entrichten, sowie d) die zur Organistenpfründe gehörende und bisher von Hans Hölderli benutzte Wiese im Stettbrunnen gegen eine jährlich besagter Pfründe zu entrichtende Entschädigung von 4 Pfund Haller als Lehen zu überlassen, sofern der Pfrundinhaber sie nicht selbst benutzen wollte. [1])

---

[1]) An obige Machenschaft knüpfte sich später (1783—1791) ein höchst verdrießlicher Streit zwischen Stift und den Rudolfen (Rudolf Groß, Jakob Rudolf und Mithafte) in Rietheim. Diese schuldeten und zahlten dem Stifte nämlich bis 1771 alljährlich 6 Viertel Kernen Grundzins; durch die Verbalien des Organistenpfrundurbars vom Jahr 1769 irregeleitet, hielten sie einen Mütt Kernen, den ihnen das Stift schuldig sein solle, von den obigen 6 Vierteln

c) Der Gipbinger-Zehnten.

1513, Dienstag nach St. Georg (26. Apr.). Vor dem im Namen des Bischofs Hugo von Konstanz unter dem Vorsitze des Christof von Grüt, Vogts zu Klingnau, im Dorfe Zurzach offen versammelten Gerichte, wird der von Hermann Löchlin von Klingnau unter Anwaltschaft des Hans Schultheiß, den Herren Dekan Rudolf von Tobel und Chorherr Matthias Gundelfinger Namens des Stiftes Zurzach (unter Anwaltschaft des Thoman Lang) „us sunderer Liebe, so er zu der heiligen Junckfrouwen sant Verenen und Jr gestift hat," um 7 Stück Kernen verkaufte Groß- und Kleinzehnten, „Gipbinger-Zehnten" genannt, gefertigt. Dieser Zehnten ist, mit Ausnahme des dem Hans Groß noch zustehenden Kleinzehntantheils, frei, ledig und eigen, und ruht darauf einzig ein halber Mütt Kernen für die Quart in's bischöfliche Schloß Klingnau.

Siegler: Christof von Grütt.

Zeugen und Urtheilsprecher: Thoma Lang, Hans Schultheiß, Ulrich Hug, Kleinhans Welti, Hans Kapeller, Kunrat Blum u. s. w.

Perg. verblichen, Siegel gelöst und verloren.

d) Uebriger Zehnten.

1542, auf St. Margrethen Abend (19. Juli). Namens des Bischofs Johann von Konstanz und auf Befehl des Christof Giel von Gielsperg, bischöflichen Obervogts in Klingnau, hält Hans Lang, geschworner Gerichtsweibel, offen verbannen Gericht in Zur-

---

zurück. Da die Rudolfen ihre Forderung nicht beweisen konnten, so wurden sie am 5. Juli 1784 von Landvogt Friedr. Wilh. Bondeli, am 14. Hornung 1785 und 4. Dezember 1786 von Landvogt Samuel von Wagner, und am 10. August 1787 vom Syndikat Baden ab und zur Ruhe gewiesen. — Auf Anstiften des bischöflichen Obervogts von Schmid in Klingnau wandten sich die Rudolfen an die bischöfliche Regierung in Mörsburg. Schon war Tagfahrt auf den 24. Mai 1791 angesetzt und die bischöfl. Regierungskommissäre in den Hofräthen Baur und Gschwender bezeichnet, als der Landvogt Joh Konrad von Escher Namens der 3 regierenden Orte dem Stifte am 10. Juli gl. J. die Weisung zugehen ließ, „in Sachen, die Grund- und Bodenzins betreffen, wie die vorliegende, niemals eine niedergerichtliche Judikatur anzuerkennen, noch den dießfälligen Citationen nach Mörsburg Folge zu leisten." Vgl. VIII. Bd. der amtlichen Abschiedsammlung: 1791, Art. 93, S. 463; 1792, Art. 94, § 11, S. 463. Eine durch Landvogt Escher am 8. August 1791 im Auftrage des Syndikats noch einmal vorgenommene Untersuchung förderte nichts Neues zu Tage; es blieb bei der bisherigen Schlußnahme.

zach. Es wird, da ein zwischen Margreth Negelin von Klingnau und dem Stifte Zurzach getroffener Kauf ratifizirt und gefertigt. Margreth Negelin nämlich und ihr Ehemann Lienhart Meyer von Basel, Langmesser genannt, verkaufen unter Beistandschaft des Tegenhart Laubers, dem Chorherrn Meister Stephan Bitterkruth, Namens des Verenastiftes Zurzach (unter Anwaltschaft des Hans Bregel), ihren halben Theil des dritten ganzen Theils (den andern halben Theil besitzt Anton Negelin, Margrethens Bruder, von Klingnau) am großen Zehnten zu Rietheim, um die Baarsumme von 160 rhein. Gulden.

Siegler: Christof Giel von Gielsperg.

Perg Urk. mit Siegel in hölzerner Kapsel.

1550, 12. August. Im Namen des Bischofs Christoffel und aus Auftrag des Obervogts Christoph Murer in Klingnau, hat Moriz Angst, geschworner Gerichtsweibel, frei offen Gericht gehalten in Zurzach. Vor ihm erscheinen Anton Negelin mit seiner Gattin Elsbeth Hartyglin von Klingnau und Anwalt Tegenhart Loubrer, als Verkäufer einerseits; die Herren Propst Jörg Manz und Chorherr Kaspar Landenberger mit ihrem Fürsprecher Hans Welti, Namens des Verenastiftes, als Käufer anderseits. Der vom Stifte dem Anton Negelin um 210 Gulden abgekaufte und ausbezahlte andere halbe Theil des dritten ganzen Theils (der sechste Theil) des großen Zehntens zu Rietheim wird gefertigt.

Siegler: Obervogt Christoph Murer.

Perg. Urk. mit Siegel in hölzerner Kapsel.

1566, 14. Februar. Das Stift Zurzach bestreitet die Behauptung des Kardinalbischofs Marc Sittich, daß Propst und Kapitel Zurzach verbunden seien, aus ihrem Weinzehnten zu Rietheim der bischöflichen Hochkirche die sogen. Quart zu verabreichen, und behauptet, diesen Zehnten s. Z. als frei, ledig und eigen erkauft zu haben und dem bischöflichen Schlosse Klingnau nur „etliche Kernen“ schuldig zu sein. Nach der zwischen beiden Parteien getroffenen Vereinbarung leistet das Stift an das bischöfliche Schloß alljährlich anstatt der beanspruchten Quart anderthalb Saum Wein aus der Klingnauer Trotte.

Siegler: Bischof Marc Sittich und das Stiftskapitel Zurzach.

Perg. Urk. mit den Siegeln des Bischofs und des Stiftes in hölzernen Kapseln.

1569, Donnerstag nach St. Peter und Paul (30. Juni). Vor den von beiden Parteien erbetenen Schiedsrichtern: Christof Murer, Obervogt in Klingnau, und Klemens Yringer von Zurzach, wird ein Streit wegen der Zehntpflichtigkeit des sogen. „Leimbach Gütleins" in Rietheim ausgetragen. Rudolf Groß nämlich und des Heinr. Groß sel. Kinder von Rietheim waren Besitzer sowohl des dortigen bischöflichen Kelnhofs als auch des Leimbach Gütchens. Laut Bereinigung war der Kelnhof zehntfrei; vom Leimbachs Gütlein, als zum stiftischen Großzehnt-Bezirk gehörend, forderte das Verenastift Zurzach den Zehnten, den dessen Besitzer ihm verweigerten. Namens des Stiftes verhandelten die Herren Propst Ludwig Edlibach, Kantor Gregor Huser und Chorherr Heinr. Oftinger; Namens der Beklagten: Rudolf Groß von Rietheim und Thoman Senn von Tettingen, als Beistand der Kinder des sel. Heinr. Groß. Nebst den Gebrüdern Heinr. und Abraham Nägeli von Klingnau, als den frühern Besitzern des Leimbach Gutes, betheiligten sich noch die von den Beklagten herbeigerufenen Freunde: Niklaus Toldi, Konrad Borath von Zurzach und Bartli Rudolf von Rietheim. — Nach reiflicher Erdauerung der Sache haben genannte Schiedsrichter die Parteien also vereinbart, „das mit Namen nun hinfüro zu ewigen zyten die vilgerürten Rudolf Groß und sine Bruders selige Khind, ir Erben und Nachkhomen, sollend und wellend den großen Zechenden von gedachtem Leimbachs Gütli, wie dieselbigen im Brief vergriffen, und sonst von allen irn Gütern, nüt, dann der Kellhof, wie der bereiniget von Stuckh zu Stuckh, usgenomen, geben, ufrichten und der Gstift und Jr ewig nachkhomen, wie andern Zechenden, richten und weren."

Siegler: Stift Zurzach und Christof Murer, bischöfl. Obervogt. Pergament gut erhalten.

Heuzehnt-Bereinigungen in Rietheim: a) Den 5. Mai 1523, zwischen Stift Zurzach, Rudolf Groß, Bartli und Thoman Groß, Claus Fry und Bartli Rudolf (das Aktenstück von 7 Seiten ist von Propst Peter Attenhofer unterzeichnet);

b) Den 8. Dezb. 1617 zwischen Stift Zurzach, Hans Jakob Groß (Besitzer des fürstlich-bischöfl. Kelnhofs), Hans Rudolf und Heinr. Bieler. In Gegenwart des bischöfl. Obervogts von Klingnau, Beat Jakob Segesser, verhandelten Namens der drei Parteien die Herren Propst Jakob Müller, Kantor Christophor Falk und Chor-

herr Michael Kränzli; Matthias Brunner, Hans Heinr. Köfferlin, der geschwornen Räthe, und Hans Welti, des Gerichts, von Zurzach; Hans Jogli Groß, Hans Rudolf und Heinr. Fry. — Die Grundstücke wurden in Gegenwart der nöthigen Zeugen genau ausgemittelt, von denen das Stift zwei, Hans Jakob Groß einen Theil, Hans Rudolf und Heinr. Bieler zwei, und Hans Jakob Groß nur einen Theil Heuzehnten beziehen. — Protokollführer war Gerichtsschreiber Jakob Schieß in Zurzach.

Das vom bischöfl. Obervogte besiegelte Aktenstück umfaßt 13 Folioseiten.

1681, 29. Juli. Vergleichs-Rezeß zwischen Stift und Hans Heinr. Groß, Kelnmeyer, sowie den Büelern und Rudolfen in Rietheim. — Da mehrere von den im Jahr 1617 (8. Dezb.) bereinigten Wiesen seither umgebrochen und in Ackerland umgewandelt worden, so beanspruchen genannte Rietheimer Bürger, denen der Heuzehnten fraglicher Grundstücke zu $^1/_3$ oder $^2/_3$ zustand, nunmehr auch zu gleichen Theilen den Groß- oder Fruchtzehnten. Das Stift dagegen, das den Gesammtfruchtzehnten in Rietheim (den Kelnhof ausgenommen) besitzt, will die in Ackerland umgewandelten Wiesen als Bestandtheile des Großzehntgebietes, und sich ausschließlich im rechtmäßigen Besitze des Rietheimer Großzehntens betrachtet wissen. — Die zur Beilegung des Streites von beiden Parteien erbetenen und gerade in Zurzach weilenden Deputirten (Andreas Weibel, Joh. Kasp. von Mohr und Joh. Jos. Heinr. Freiherr Zweyer von Evebach, bischöfl. Obervogt in Klingnau) treffen folgenden allseitig angenommenen Vergleich: „Das Verenastift bezieht von den fraglichen in Ackerland umgewandelten Wiesen (eine Juchart, von Hs. Jakob Rudolf bebaut, und zwei halbe Juchart, die eine „Zollwies", die andere „Staigreut" genannt) ausschließlich den Fruchtzehnten; dagegen entschädigt es die frühern Besitzer des Heuzehntens ab fraglicher Juchart alljährlich mit 9 Batzen, wovon dem Kelnmeyer für seinen $^1/_3$ 3 Bz., den Büelern und Rudolfen für $^2/_3$ 6 Bz. zukommen. Nach dem gleichen Verhältnisse wird derselbe Kelnmeyer für sein Dritttheil Heuzehnten (die übrigen $^2/_3$ stehen dem Stifte zu) ab besagten zwei halben Jucharten (mit 3 Batzen) entschädigt. Dieselben Grundsätze werden auf alle ähnlichen Grundstückumwandlungen angewendet."

Siegler des Vergleichs: Obgenannte bischöfl. Deputirte.

1741, 6. März. Landvögtliches Erkenntniß. — Heinrich Groß,

der bischöfliche Kelnhofbauer in Rietheim, weigert sich, dem Stifte Zurzach die urbarmäßigen zwei Vierling Kernen ab drei Vierling Reben in der Dürrhalden zu verabreichen. Landvogt Werdmüller dagegen erkennt, „es seien die am 13. Novb. 1726 und 13. Dezb. 1729 von unzuständiger Seite in Sachen ergangenen Sprüche aufgehoben und die vom Kelnbauer verweigerten zwei Vierling Kernen laut obrigkeitlichen Urbarien dem Stifte wie vor und eh' zu verabfolgen."

Obiges Erkenntniß wird, weil kraft eidgenössischer Abschiede kein Landvogt befugt war, die von einem andern Landvogt gefällte und in Kraft erwachsene Sentenz (denn sie galt als irreformabel und infallibel) aufzuheben, mit Spruch vom 5. Novb. 1753 von Landvogt Frz. Ludwig von Grafenried bestätigt.

1742, 13. November. Auf die Klage des Stiftes, daß Heinr. Groß, Winkelbauer in Rietheim, „in der Wehri und andern Orten" widerrechtlich den Kleinzehnten beziehe, der (mit Ausnahme von Hirs, Rüben, Obst und Nüssen) laut Zehnturbar v. 30. Juni 1729 dem Stifte zusteht, wird von Landvogt Peter Blumer in Baden zu Recht erkennt, „daß besagter Winkelbauer mit seinen Ansprüchen abgewiesen, das Stift dagegen bei seinem Generalzehnttitel zu schützen sei."

Siegler: Landvogt Peter Blumer von Glarus.

1764, 15. Juni. Die Gebr. Heinr. und Jakob Groß, Lehenleute des bischöfl. Kelnhofs in Rietheim, bestreiten dem Stifte den Bezug des Kleinzehntens ab den zu besagtem Hofe gehörenden „Grienen auf der Schachwiesen und der Enden herum." — Der vom Stifte um Schutz angerufene Landvogt Joh. Jak. Zoller in Baden erkennt also: „Daß, weilen alle Alluvionen der hohen Landesobrigkeit gehörig, von selbiger nach bezogenem dreijährigen Raub an ein lobwürdig Stift um einen jährlichen Canon übergeben worden, fraglicher Kleinzehntbezug dem Stifte zugesprochen sei."

Siegler: Landvogt Joh. Jak. Zoller aus Zürich.

1811, im Mai. Vergleich zwischen Stift Zurzach und den Privatheuzehntbesitzern in Rietheim. — Nach Mitgabe der Heuzehnt-Vereinigung vom Jahr 1728 sind in Rietheim dem Stifte zehntpflichtig 42 Tauen $2^2/_3$ Vrlg., den Privatheuzehntbesitzern (Gemeindeammann Heinrich Groß, Kelnmeyer, Gebr. Johann und Jakob Rudolf, und Johann Bühler Groß) 52 Tauen $2^1/_3$ Vrlg.

Mehrere wegen des Zehntbezuges entstandene Mißhelligkeiten haben folgende Vereinbarung hervorgerufen:

1) Dem Stifte wird für seine bisherigen Zehntbefugsamen abgetreten der Heuzehnten a) von der Dürrhalden und dem Bogenalten 24 Tauen 2 Vrlg.; b) im Bachtal, in Haselwiesen und im Elend 11 Tauen 2 Vrlg.; c) von der Schwerz 6 Tauen; im Ganzen zirka 42 Tauen.

2) Den besagten Privatheuzehntbesitzern wird überlassen der Heuzehnten a) in Bangenwiesen 14 Tauen 1 Vrlg.; b) im Hinterhaag 4 T.; c) in Waagwiesen 6 T. 2 Vrlg.; d) im Fuchsloch 4 T. 1 Vrlg.; e) in der Halden 9 T. 3 Vrlg.; f) in der hintern und vordern Bergwies sammt den Koblenzer-Matten 14 T. 2 Vrlg.; im Ganzen 53 Tauen 1 Vrlg. (überall unter genauer Angabe der Marchen).

Nach dem Vergleiche vom 29. Juli 1681 (S. 216) ist das Stift im Besitze des sämmtlichen Frucht-(Groß-)Zehntens in Rietheim, selbst denjenigen Grundstücken gegenüber, welche aus Wiesland in Ackerland umgewandelt worden sind, doch so, daß es die frühern Heuzehntbesitzer für jede aufgebrochene Juchart alljährlich mit 9 Bz. entschädigen muß. In Abänderung dieses mit vielen Schwierigkeiten verbundenen Vergleichs wird nunmehr festgesetzt: „Die fraglichen Privatheuzehntbesitzer erhalten zu oben bezeichneten zehntpflichtigen Matten noch diejenigen im untern Rebberge und in den Degenäckern; damit aber hört die Entschädigung für in Ackerland umgewandelte Wiesen ganz auf und das Stift bezieht frei und unbeschwert von allen jetzigen und künftigen Aufbrüchen den sämmtlichen Frucht- und Weinzehnten."

Siegler: Das Bezirksamt Zurzach (16. Aug. 1811).

Der Urkunde ist beigelegt ein spezifizirter Beschrieb aller dem Stifte zehntpflichtigen Mattenstücke im Gemeindsbanne Rietheim, dd. Apr. 1813, beglaubigt vom Bezirksamt den 2. Dezb. gl. J. Beide Aktenstücke sind vom Finanzrath des Kts. Aargau unterm 4. Jänner 1814 ratifizirt.

Dieser Vertrag ist vom J. 1811 bis 1837 von beiden Theilen ohne Störung und ohne Widerspruch vollzogen worden, so daß die Privatberechtigten auf dem ausgeschiedenen Bezirke von allen zehntbaren Gras- und Kleegattungen den Heuzehnten, das Stift aber von den zu Getreide oder Weinreben aufgebrochenen Grundstücken den Frucht- und Weinzehnten bezogen. Im J. 1837, an-

läßlich der Zehntaufkündung, erhob sich ein Streit unter den beidseitigen Zehntberechtigten über den Antheil an der Loskaufssumme. Die Kläger (Johann Rudolf und Mithafte von Rietheim) behaupteten nämlich, durch den gedachten Vertrag in den vollkommenen und eigenthümlichen Besitz der Heuzehntgerechtigkeit in dem urkundlich ausgeschiedenen Bezirke gekommen zu sein, für welches Heuzehntrecht ihnen die betreffende Loskaufssumme nach Maßgabe des gegenwärtig mit zehntbaren Grasarten bepflanzten Landes zugehöre, und sie setzten deßhalb den Schluß an das Recht: „Das Stift Zurzach habe in Aufrechthaltung des Separatvergleichs vom J. 1811 die Kläger als Eigenthümer des Heuzehntens des in diesem Vergleich ihnen angewiesenen Zehntbezirks anzuerkennen, denselben daher auch bei dem nunmehrigen Zehntloskauf dasjenige Zehntloskaufskapital zu überlassen, welches auf die daherigen Güter fällt, welche zur Zeit der Zehntloskaufserklärung mit zehntbaren Grasarten bepflanzt waren, unter Kostensfolge."

Dagegen behauptete das beklagte Stift: Der Vergleich vom J. 1811 bezwecke ausdrücklich nur einen bequemern und sichern Zehntbezug, in demselben sei der Fall des Zehntloskaufs nicht vorgesehen; mit der Aufkündung habe jener Vertrag sein Ende erreicht und es gelangten die damals bestandenen und seither veränderten Loskaufsgesetze als allein geltender Maßstab zur Anwendung, wonach den Privatzehntberechtigten ihr Antheil an der Loskaufssumme auszumitteln sein werde u. s. w.

Das Bezirksgericht Zurzach hat den 22. Juli 1840 den Streitfall dahin beurtheilt: „Es sei den Klägern der Schluß ihrer Klage zugesprochen und das Kollegiatstift von Zurzach mit seinen dagegen gemachten Einwendungen abgewiesen, dem obsiegenden Theil die Kosten zusprechend."

Auch das h. Obergericht hat am 31. Christm. 1840 in Bestätigung des bezirksgerichtlichen Urtheils zu Recht gesprochen: „Es sei den Klägern der Schluß ihrer Klage, wie sich derselbe aus der Rechtsfrage ergebe, zugesprochen und das beklagte löbl. Kollegiatstift mit seinen dagegen gemachten Einwendungen abgewiesen, mit Kostensfolge."

Dieses Erkenntniß hatte die gütliche Vereinbarung vom 7. Mai 1841 zur Folge zwischen den Privatheuzehntberechtigten und dem Stifte Zurzach wegen einer von jenen an dieses gestellten

Entschädigungsansprache von Fr. 1224, herrührend von abgetretenen Matten im untern Rebberg und Degenäckern, um derentwillen sich obiger Prozeß entsponnen hatte. Die Kläger begnügen sich nun mit der runden Summe von Fr. 800, die ihnen am 11. Mai gl. J. wirklich ausbezahlt worden ist. „Wären," so lautet das Stiftsprotokoll von besagtem Tage, „die Heuzehntberechtigten von Rietheim gleich anfänglich in ihrer Forderung an das Stift mäßig und billig gewesen, so hätte man sich viele Kosten ersparen können."

* * *

Im Jahr 1837 hat die Gemeinde Rietheim dem Stifte den trockenen Zehnten, bestehend in 68 Mtt. 3 Vrtl. $^1/_2$ Vrlg. Kernen, 3 Mtt. 1 Vrtl. $^5/_{24}$ Vrlg. Gersten, 27 Mtt. Roggen und 16 Mtt. Haber aufgekündet. Der dießfällige Jahreswerth von Fr. 878. 89$^3/_4$ im 20-fachen Betrage repräsentirt ein Loskaufskapital von Fr. 17,577. 95. Diese Summe wurde in Folge gütlicher Uebereinkunft vom 20. März 1840 auf Fr. 16,263. 15 reduzirt, so zwar, daß dem Stifte nach Abzug der 5 % mit Fr. 813 in den Armenfond der Gemeinde noch verblieben Fr. 15,450 a. W.

Die Loskaufssumme für den im J. 1868 abgelösten Weinzehnten an das Stift beträgt nach Abzug von Fr. 244. 52 in den Armenfond noch Fr. 4645. 96 n. W.

9. Der Zehnten in Koblenz. [1])

1410, Dienstag nach St. Bartholomä (26. Aug.). Freiritter Heinrich von Rosenegg urkundet, „wie das uf den tag, als diser brief geben ist, Lüti Grebel von Kayserstul dem Hans Negelli von Clingnow recht und redlich ze kouffen geben hab den Zehenden ze Kobolz mit allen nutzen, rechten und zugehörden um 120 Guldin," und ertheilt zu diesem Kaufe, da fraglicher Zehnten ein Lehen des Roseneggischen Ritterhauses war, in üblicher Form seine Einwilligung.

Perg. Urk. mit Siegel des Hrn. von Rosenegg gut erhalten.

---

[1]) Groß- und Kleinzehnten in Koblenz, mit Ausnahme des Rübenzehntens, gehörte dem Stifte. Ersterer war ehemals, wie die Briefe von 1410 und 1418 beweisen, ein Lehen des Roseneggischen Ritterhauses und des Hans von Weißenburg, und kam nebst dem Machnauer- und Nägelin-Zehnten in Koblenz in den Jahren 1426, 1435, 1498 und 1501 an das Stift Zurzach.

1418, Freitag in der Pfingstwoche (20. Mai). Hans von Wissenburg Frye urkundet, es habe ihn Heinrich Stüllinger, säßhaft in Walthusen, gebeten, ihm den dritten Theil des Zehntens zu Kobelz, den sein Bruder sel. Hans Stüllinger von dem Hrn. zu Krenkingen als Lehen empfangen, ebenfalls als Lehen zu überlassen, da er (Hr. von Wissenburg) in die Lehenrechte seines Hrn. Vetters zu Krenkingen eingetreten sei. Es wird unter der üblichen Bedingung gewillfahret, daß der Lehensmann seinem Herrn „getrüw und dienstbar" sei.

Pergament gut erhalten; Siegel des Hrn. von Wissenburg gelöst und verloren.

1424, an St. Agnes (21. Jan.). Propst Johannes von Lacte, Dekan Joh. Lübetzsche und gemein Kapitel des Gotteshauses Zurzach, verkaufen, um aus dem Erlöse von Egli von Hemenstein den Zurzacher Zehnten zu erkaufen, dem Johannes Negellin von Klingnau, um die Summe von 260 rhein. Goldgulden, unter der Bedingung der Wiederauslösung um dieselbe Summe, folgende Zehnten und ledige Grundstücke: „a) Des ersten unsern zechenden ze Cobolz mit Korn, mit Win, mit Smalzat, mit Höy, mit aller zugehörd und allen dingen, nütz usgenomen, als wir denn denselben zechenden vntzhar inne gehept, genutzet und genossen haben, rüwenklich, als er mit allen stucken weder klein noch groß usgenomen, bisnu zu unserm egenanten Gotzhus gehört hat; b) Sodenne darzu ein Gut, ist ouch gelegen ze Cobolz, genant der Herren Gut ze Zurzach, daz ietzmal buwet der Swab daselbs, vormals hat es gebuwet der Gyflinger, ouch mit aller Zugehörde, mit Holz, Veld, Wunn, Weyd, Akker, Matten, wasser, wasserrunsen und allen Dingen, als es zu uns und unserm Gotzhus gehört und wir es bishar bracht habint; c) Sodenne zu demselben unsern Kornzechenden niderhalb der Statt Clingnow, genant in der Machnow, ouch mit aller Zugehörde, als wir denselben vntzhar genutzet, genossen, verlichen, besetzt, entsetzt, ingenomen und als er mit aller Rechtunge und gewonheit zu uns und unserm egenanten Gotzhus gehört hat, än alle geverd."

Siegler: Das Stiftskapitel. Nach dem alten Kopialbuch S. 28.

1426, Montag nach der Pfingstwoche (27. Mai). Auf die Bitte des Heinr. Stülinger von Walthusen übergibt Hans von Krenkingen, genannt von Wissenburg, den ihm von besagtem Stü-

linger zurückgestellten dritten Theil Mannlehen des Zehntens zu Koblenz, dem Johannes Negellin von Klingnau zum Erblehen.

Siegler: Hans von Krenkingen. [1])

Perg. Urk. mit Siegel in hölzern. Kapsel gut erhalten.

1435, Dienstag vor St. Margaretha (9. Juli). Nach dem Tode seines Vaters Johannes Negellin von Klingnau, bittet dessen Sohn gleichen Namens den Hans von Krenkingen, genannt von Wissenburg, auch ihn im Besitze des Koblenzer Lehens, im dritten Theile des dortigen Zehntens bestehend, belassen zu wollen. Es wird ihm mit vorliegender Urkunde entsprochen.

Siegler: Hans von Krenkingen.

Perg. Urk. mit Siegel in hölzern. Kapsel gut erhalten.

1469, Donnerstag nach St. Gallus (19. Oktob.). Hermann III., Bischof von Konstanz, urkundet, es sei vor ihm das Stift Zurzach klagend gegen Hans Nägelin von Klingnau aufgetreten. Klagepunkte des Stiftes: a) Zwischen dem stiftischen und Nägelischen Zehnten in Klingnau finde sich ein Acker, dessen Besitzer dem Stifte bisher den Zehnten entrichtet haben; nun nehme ihn Nägeli für sich in Anspruch. b) Als Besitzer des Kleinzehntens (Schmalsaat) in Koblenz stehe dem Stifte auch das Recht zu, daselbst Zehnten zu nehmen von Gänsen, Hühnern, Schweinen u. s. w.; dagegen greife Hans Nägeli nach diesen. c) Beanspruche Nägeli wegen seines Hofes und eines Dritttheils Zehnten in Rietheim, auch noch den Zehnten von den dortigen Neugreuten, der doch, weil im Pfarrbezirke Zurzach liegend, offenbar den Chorherren zugehöre.

Hans Nägeli erwiedert: Er und seine Vorfahren hätten bei 60—70 Jahren sowohl den großen Zehnten ab dem zu Klingnau gelegenen Acker als auch (laut Belehnung durch den Hrn. von Wissenburg) zwei Theile Zehnten von Gänsen, Hühnern u. s. w. in Koblenz bezogen; ähnlich verhalte es sich mit dem Zehnten in Rietheim, der zu $^1/_3$ ein Lehen des Bischofs von Konstanz sei und als solcher schon seit 100 Jahren von den Nägeli benutzt werde.

Die bischöfliche Urkunde schließt mit den Worten: „Also nach Clag, Antwurt, Widerred und Nachred, und nach Rat unser Rät

[1]) Die Veste Weißenburg, welche nach dem Erlöschen ihres ursprünglichen Adels an die Freiherren von Krenkingen gediehen, wurde wegen ihres Mißbrauches zu landfriedensbrüchigen Ausfällen im Jahr 1281 von König Rudolf I. belagert und zerstört.

Erkennen wir uns und sprechen zu Recht, das yetweder tail sin Fürtragen, sovil und er des im Rechten truw ze geniessen, es sy mit Briefen oder sust Kuntschaften, in sechs Wuchen und dry tagen den nechsten, fürbringen und darnach nit destminder was Recht ist, beschehen sölle."

Siegler: Bischof Hermann III.

Perg. Urk. mit Siegel in hölzern. Kapsel gut erhalten.

1498, Montag nach St. Georg (30. April). Heinrich Negeli, Burger von Klingnau, verkauft dem Verenastifte Zurzach sein Dritttheil Zehnten in Kobolz um die Baarsumme von 140 rhein. Gulden. Auf diesem Zehnten ruhen 6 Viertel Kernen an das Schwesternhaus in Würenlingen. „Darzu (besagt die Urkunde) sollent sy mich und min erben umb Sechs fiertel Kernen gellts gegen den andächtigen schwestern von Würnellingen verstan nach lut und sag irs Hoptbriefs." [1])

Siegler: Hans Rudolf Segenser, bischöfl. Obervogt in Klingnau, und Heinrich Negeli.

Perg. Urk. gut erhalten, Segenser's Siegel beschädigt, das andere abgelöst und verloren.

1742, 18. Oktober. Auf ergangene Klage, daß in Koblenz zum Schaden des Zehntherrn die Trauben in Privathäusern ausgepreßt werden, befiehlt der Landvogt in Baden, daß dieß inskünftig nur in einer Trotte von Klingnau oder in des Konrads Kalten Scheuer zu Koblenz geschehen dürfe, „damit so dem Zehntherrn alles verabfolgt werde, was ihm von göttlichem und billichem Rechte gebührt." [2])

*
* *

Im März 1817 haben die zehntpflichtigen Güterbesitzer des Zehntbezirkes Koblenz dem Stifte Zurzach als dortigem Zehntherrn den Heu-, Frucht- und Weinzehnten aufgekündet.

Laut Durchschnittsberechnung entrichtete Koblenz besagtem Stifte alljährlich Zehnten a) an Heu (um Fr. 50), b) an Frucht (in

---

[1]) Mit Brief vom Montag vor St. Johannes zu Sonnenwende (21. Juni) 1501 hat Heini Küssenberg, Burger zu Klingnau, auch sein Dritttheil Zehnten zu Kobolz dem Stifte Zurzach vergabt. Vgl. Rietheimer Zehnten (S. 205).

[2]) Gegen Ende des 18. Jahrhunderts hatte Koblenz 10—15 Jucharten Rebland, zur Zeit des Zehntloskaufs (1817) nur noch 1.

den Zelgen): 76 Stück, $3^1/_3$ Vrlg. und zwar 6 Malter Haber, 1 Stück Schmalsaat (3 Vrtl. Erbsen und 3 Vrtl. Bohnen), 46 Mütt $2^1/_2$ Vrlg. Kernen, 34 Mütt 2 Vrtl. $1^1/_2$ Vrlg. Roggen, $96^1/_4$ Schilling an Geld; in Nebenbezirken: 2 Vrtl. $1^7/_8$ Vrlg. Kernen, $47^2/_3$ Schilling an Geld; im Noval Allmend im Laubberg: Zweidrittheile des Stiftskernens 1 Mütt 1 Vrtl. $2^3/_{10}$ Vrlg. c) an Wein 10 Eimer (pr. Saum zu Fr. 15).

Der Jahreswerth dieser Zehntgefälle, zu Fr. 826. $10^3/_4$ berechnet, 20=fach genommen, gibt die Loskaufssumme mit Fr. 16,522. 15. Hievon ziehen sich ab laut Gesetz 5 % mit Fr. 826. $10^3/_4$ zum Gemeindearmengut, und es verbleiben dem Stifte noch Fr. 15,696. $04^1/_4$. Dazu kommen als Loskauf des Zehntens vom neuesten Noval am Laubberg Fr. 200, oder nach Abzug der 5 % in's Armengut, Fr. 190, so daß dann die gesammte Loskaufssumme Fr. 15,886. $04^1/_4$ beträgt. Laut Quittung vom 12. Jänner 1822 ist diese Summe mit Martini 1821 wirklich ausbezahlt worden.

10. Der Zehnten in Klingnau.

a) Im Allgemeinen.

1341, Mittwoch vor hl. Kreuz im Herbst (12. Septb.). Das Stift Zurzach ist nicht schuldig, den Wucherstier in Klingnau zu halten. — „Allen den, die disen brief ansehent lesent oder hörrent lesen, kunden wir der Rat und die Burger gemainlich ze Clingenowe und vergehen offenlich an disem gegenwertigen brief, das wir umb die stösse und ansprach, so wir und die gebursami von Tettingen hatten gegen den Erbern Herren den Chorherren ze Zurzach umb ain Wucherrind, ainen Eber und ainen Wider ze hände uff irem Gute, das da haisset das Pfrundlehen gelegen ze Tettingen, durch unsers Vihes nutz erkennet uns haben, und mit disem brief erkennen, das wir darzu gen inen enkain recht haben, noch zu dem Gotzhus, und davon durch die Liebi, dienst, nutz und fürdrung, die si von uns hant gehept und och hinnanhin haben sont vollechlich, hat unser gnediger Herr Bischof Nycolaus von Costentz durch unser bett und wir gemainlich si gebetten, das si ain Wucherrind haben bi unser Stat, das och die vorgenanten Chorherren went tun durch die vorgeschriben Bett. Wir die vorgenanten Burger vergehen och, das dasselb Wucherrind haben sol elli die recht und gewonhait, die andri Wucherrind an andren stetten hant mit allen rechten. Das dis war

si und stehte belibe, so han wir die vorgenanten der Rat und die Burger gemainlich ze Clingenowe unser Statt Insigel gehenket an disen brief, der geben wart" u. s. w. [1])

Perg. Urk. mit Stadtsiegel in hölzern. Kapsel gut erhalten.

1360, 10. März. Bischof Heinrich III. von Konstanz hat mit Zustimmung des Domkapitels die Pfarrpfründe Klingnau mit ihren Weinzehnten, Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten der Stiftskirche Zurzach einverleibt. Vgl. meine „Kollaturpfarreien und Gotteshäuser" S. 14 und 15, und „Stiftsgeschichte" S. 32. Auch das sanktblasianische Propsteigut (Propstberg) in Klingnau war dem Stifte zehntpflichtig.

1446, Dienstag vor St. Johannes zu Sonnenwende (21. Juni). Auf den Rath des bischöfl. Obervogts ver-

[1]) Nach dieser Urkunde hat das Stift keine Pflicht, den Wucherstier in Klingnau zu halten. Gleichwohl hat es aus Güte und freundnachbarlichen Rücksichten seinen Amtmann in Klingnau, gegen Ueberlassung des dortigen Heu-, Oehmd- und Obstzehntens, in einem beiläufigen Jahreswerthe von 120 Gld., zur Haltung fraglichen Thieres verpflichtet. Das Jahr 1798 hat durch Sequestration alles Stiftsvermögens und Zehntens das dießfällige Verhältniß gelockert, und selbst nach Wiedereinsetzung in sein Eigenthum — der Kleinzehnten wurde ohne Entschädigung für aufgehoben erklärt — konnte sich das Stift nicht mehr entschließen, auf eigene Rechnung einen Wucherstier in Klingnau zu halten, wohl aber zu einem Beitrage hiefür an die dortige Gemeinde. Dieser Beitrag bestand in der Abtretung des Zehntens von 57¾ Tauen Matten im Zehntbezirk Klingnau an denjenigen Einwohner in dort, den der Stadtmagistrat mit Genehmigung des Stiftes mit der Haltung des Thieres auf je eine Dauer von 6 Jahren betraute. Von 1806—1812 war ein Johannes Wengi der Auserkorne. — Mit Vereinbarung vom 24. Juni und 25. Oktob. 1838 tritt das Stift der Gemeinde Klingnau mehrere im dortigen Bann gelegene und namentlich aufgeführte Zehntparzellen unter der Bedingung ab, daß sie den vom Stifte bisanhin aus Güte angeschafften und unterhaltenen Wucherstier inskünftig auf eigene Kosten anschaffen, unterhalten und nie und nimmermehr das Stift deßwegen belästigen wolle. Dagegen rescribirt die h. Regierung am 4. Mai 1839, „daß, da wir in Betreff des s. v. Wucherstiers den Urbarextrakt von 1341, wonach die Bürgerschaft in Klingnau erklärt, daß das Stift bloß aus Güte einen solchen Wucherstier unterhalte und hieraus kein Recht erwachsen solle, als maßgebend halten, wir die fragliche Verbindlichkeit nicht auf dem Stifte ruhend erachten, und daher auch dem genannten Vertrag, wodurch jene Last anerkannt ist, unsere Genehmigung nicht ertheilen können." Seitdem hat die fragliche scheinbare stiftische Servitut aufgehört.

steht sich Johann Zimbermann von Klingnau dazu, dem Verenastifte Zurzach den seit längerer Zeit verweigerten Zehnten ab einer hinter der Stadt gelegenen und an die St. Bläsier Wiesen stossende Matte inskünftig zu verabreichen. Bezüglich des verfallenen Zehntens verspricht er, „das Heini Zimberman min Sun sol zwölf tagwerk werchen und zimbern sant Verenen und die vollbringen an Irem Buw in zwain Jaren den nächsten nach Datum diß briefs ungeverlich," womit sich der Heini einverstanden erklärt. [1])

Siegler: Obervogt Heini Rudolf R. in Klingnau.

Perg. gut erhalten, Siegel abgelöst und verloren.

1629, 19. Herbstm. Klingnau. Propst Fr. Gallus Keller in Klingnau gibt Namens seines Fürstabtes zu St. Blasien die Erklärung ab, daß der bei Klingnau gelegene Propstberg, ein sanktblasianisches Lehen, schuldig sei, dem Verenastifte Zurzach sowohl für den Kleinzehnten 3 Vrtl. Kernen, als den Korn- und Haberzehnten zu entrichten.

1666, 29. April. Das Stift Zurzach hat den Schwein-, und ab dem an der sanktblasianischen Propstei Klingnau gelegenen Garten den Obst-, Kraut-, Heu- und andern Zehnten angesprochen. Durch den auf 15 Jahre gültigen Vergleich vom 29. Oktob. 1648 wurde weitern Verdrießlichkeiten vorgebeugt. Nach Umfluß dieses Vertragstermins kam zwischen Stift Zurzach und dem Abt Addo von St. Blasien durch Vermittlung seines Propstes Sebastian Ziegler in Klingnau und einer stiftischen Abordnung ein neuer, vom 29. April 1666 datirter und für 9 Jahre gültiger Vertrag zu Stande, wonach das Stiftskapitel sich des fraglichen Zehntens gegen eine alljährliche Entschädigung von einem Mütt Kernen und einem „Spanfährlin" gänzlich begibt. Nach abgelaufener Vertragszeit mag der rechtliche oder gütliche Weg eingeschlagen werden. [2])

Siegler: Stiftskapitel Zurzach und Abt Addo von St. Blasien.

Perg. und Siegel gut erhalten.

---

[1]) Heini Zimbermann mußte mit bischöfl. Offizialats-Entscheid zu Konstanz, laut pergamener Urkunde vom 4. Oktober 1455 verhalten werden, ab fraglicher Wiese den dem Stifte Zurzach verweigerten Zehnten zu leisten.

Mit Brief von St. Oswald (5. Aug.) 1472 hat das Stift einem Wilhelm Pur in Klingnau seinen dortigen stiftischen Heu- und Oehmdzehnten gegen den jährlichen Canon von 6 Vrtl. Kernen zu einem Erblehen übergeben.

[2]) Diese Uebereinkunft wurde zwischen Abt Roman von St. Blasien und dem Stifte Zurzach auf je 9 weitere Jahre getroffen am 16. Febr. 1677 und

1781. Tagsatzungsabschied. Dem Gesuche der Gemeinde Klingnau, ein ihr im J. 1769 zum zweiten Male gegen den jährlichen Canon von 12 fl. in dem Höngacker gelegenes, 21 Jucharten haltendes, zum Ausstocken und Anbauen auf 12 Jahre überlassenes Stück Land, gegen besagte Abgabe auf weitere 12 Jahre belassen zu wollen, wird mit Tagsatzungsabschied 1781 (§ 17) unter der Bedingung entsprochen, daß von allen darauf wachsenden Früchten nach Mitgabe des Abschieds von 1754 der Großzehnten und zwar ein Dritttheil den regierenden Ständen und zwei Dritttheile dem Stifte Zurzach entrichtet werden sollen. [1])

b) Im Besondern.

1. Der Weinzehnten.

1506, am Auffahrts Abend (20. Mai). Die Klostertrotte zu Syon steht dem Stifte Zurzach zu Gebote. — Das Stift Zurzach hatte bisher als Zehntherr von Klingnau in der Weintrotte des Wilhelmiterklosters Syon sowohl als in den übrigen Trotten zu Klingnau alles nöthige Geschirr (Zuber, Trachter 2c.) vorgefunden und unentgeltlich benutzt. Ulrich Tämpfli, Prior zu Syon, entzog dem Stifte den herkömmlichen Dienst und versperrte ihm sogar den Kreuzgang des Klosters, durch den es, als den kürzesten Weg, die Trauben zur Klostertrotte tragen ließ. Das führte zu einem Streite, den das Stift als Kläger beim Landvogteiamte Baden anhängig gemacht hat. Landvogt Jak. Aberlin aus Zürich,

---

8. Juni 1687. Nach der Uebereinkunft vom 8. Juni 1687 und in Uebereinstimmung mit zwei stiftischen Grundzinsurbarien von 1793 schuldet die Propstei Klingnau dem Stifte Zurzach alljährlich 2 Mütt 6 Immi Kernen oder nach dem spätern Loskaufspreise Fr. 16. 22½. Im Jahr 1843 verweigerte Johann Hottinger, Besitzer der Propstei, fraglichen bis 1841 geleisteten Grundzins. Mit Spruch des Bezirksgerichtes Zurzach v. 19. Juli gl. J. wurde er verfällt, „sich dem Klageschlusse des l. Stiftes zu unterziehen und letzterm die des Prozesses wegen ergangenen Kosten von Fr. 49. 85 zu ersetzen.“

[1]) Das Jahrrechnungssyndikat von 1756 hat der Stadt Klingnau bewilligt, den ausgestockten Hönggeracker auf weitere 12 Jahre zehntfrei benutzen zu dürfen. Auf die Vorstellung des Stiftes, daß diese Zehntbefreiung den stiftischen Zehntrechten überhaupt, besonders aber der dem Stifte im J. 1754 von der Hoheit bezüglich des Novalzehntens ertheilten Konzession Eintrag thue, wird mit Syndikats-Rezeß vom 19. Aug. 1756 die zu Gunsten der Stadt Klingnau gefaßte Schlußnahme bestätigt, aber auch das Stift in seinen Rechten geschützt.

Bernhart Schärer, Untervogt in Baden, und Claus Lang von Tägerveld, Untervogt im Siggamt, vermittelten den Frieden. — Prior Tämpflin, um den Grund seines ungewöhnlichen Vorgehens befragt, antwortet: „Sy tätend Im abbruch in dem, das bishar die Corherrn von Zurzach einen pryor zu Syon zu Merung guter Nachburschaft uf Kilchwichin und andern Ziten zu Gast geladen, darum sy hinwider die angezögt trotten mit sampt dem trottgeschirr allzit berait und in irem Dienst funden hettend. Bezüglich der Abschließung des Kreuzganges handle er in voller Befugniß.“ — Es wird zu Recht erkennt: „Die Klostertrotte stehe wie bisher mit dem nöthigen Geschirr gleich den übrigen Trotten zu Klingnau dem Stifte Zurzach zu Diensten; der Kreuzgang nur dann und insofern, als er jemand anderm zur Herbstzeit eingeräumt würde.“

Siegler: Landvogt Jakob Aberlin.

Perg. ganz verblichen und unleserlich, Siegel in Kapsel unversehrt.

1535, 11. Septb. Benedikt Schütz von Bern, Landvogt in Baden, rügt gegenüber den Gemeinden und Trottmeistern zu Klingnau, Döttingen, Tegerfelden u. s. w. die Uebelstände, die bei Verabreichung des Zehntweines eingeschlichen seien, als: Es werde vielfach der 11. statt der 10. Saum verzehntet; der Zehntwein werde ab dem Boden aus den Trubleten geschöpft; an Orten, wo keine Trotten sind, werde der lautere Wein vorerst abgelassen und nur die Trubleten in die öffentliche Trotte gebracht und verzehntet; aus den Zehntfässern werde nicht selten der Wein zu Trink-, Spielgelagen und Mahlzeiten abgezapft, „was den Corherren nit me lidenlich sin wölle.“ Auch mit Einlieferung des Kleinzehntens nehme man es auch gar zu ungenau.

„Diewyl dann alle Zechenden zu geben von Gott verordnet und bevolchen,“ und es entschiedener Wille der 8 alten Orte sei, daß sie gewissenhaft entrichtet werden, so erläßt der Landvogt folgendes Mandat: „Namlichen, wann einer 9 Soum geschöpft und heimgfürt, das er dann den 10. Soum angendts den Zechenden geben und usrichten söll und nit sparren bis an Boden und Trubleten. Wellich ouch an ordten läsend, da kein Trotten stand, und den lutern Wyn vorablond, die söllend den Zechenden davon ouch usrichten, nit sparren bis uf die Trubleten. Desglichen das niemand mee hinfür sich des Mißbruchs und Unwäsens, us den Zechen-

den Fassen ze trinken, und keiner den andern, von und us sollichen Zechenden Wynen ze trinken, berufen oder laden, sunder sich ein jeder des ganz und gar müssigen und sich des nützit beladen noch annemen. Gepieten ouch dem Trotmeister und Zechenden-Knechten, uf söllich Trinken, und wie ein jeder den Zechend usricht und gebe, gut Uffächen und Acht ze haben, und wellich das übersächen und nit halten, mir die by Iren geschwornen Eyden anzuzeigen. Und das ouch der Kleinzechend von Mengklichem usgricht und geben sölle werden."

Siegler: Landvogt Bened. Schütz.

1548, Donnerstag nach St. Michael (4. Oktob.). Vor den in Baden versammelten Abgeordneten der 8 alten Orte (Johann Hab und Bernhard von Cham von Zürich, Wolfgang von Wyngarten und Glädy Mey von Bern, Hans Bircher von Lucern, Amandus von Niderhofen von Uri, Jakob an der Rütti von Schwyz, Arnold Lussy von Unterwalden, Melchior Heinrich von Zug, Hans Lutzinger von Glarus) erscheinen die Anwälte der Räthe und Gemeinden Zurzach und Klingnau einerseits, diejenigen des Stiftes Zurzach anderseits. — Erstere nämlich erheben Beschwerde gegen das jüngst von der Tagsatzung erlassene und fragliche Gemeinden compromittirende Mandat, „wonach die beeidigten Trottmeister ein getreu Aufsehen über den Weinzehnten haben und namentlich darauf achten sollen, daß sie selbst und nicht der Eigenthümer den Zehntwein und zwar je den 10. halben Saum abfassen und das Abzapfen des Zehntweines zu Trinkgelagen und Mahlzeiten verhindern." Die Beschwerdeführer verlangen, daß man von dieser Neuerung ganz absehe, um so mehr, als das Stift ja seine Zehntknechte habe und Fehlbare zur Strafe ziehen könne. — Nachdem das Stift dargethan, daß das vorwürfige, im Rheinthal und Thurgau ebenfalls eingeführte Mandat keinerlei Beschimpfung besagter Gemeinden enthalte, sondern Ordnung in Sachen erziele, dringt es entschieden auf Handhabung desselben.

Hierauf haben die Eidgenossen also erläutert und erkennt: „Das das obgemelt usgangen Mandat zu Clingnau, Zurzach und Tegerfelden in Kreften beston und blyben, also mit diser Erlüterung, dwyl die Herren von Zurzach zu Clingnow eigen Knecht, so Inen den Wynzechenden insamlen, haben, das dann dieselbigen

den Wynzechenden in die Vaß schütten, Namlichen, wann der, so wimmot, 9 halb Soum in sin Vaß gschütt, das dann die Zechendknecht den 10. halben Soum in das Zechendvaß selbs schütten und thun sollend; ob es aber nit den halben Soum zuletst ertragen, das sy dann je das zechend viertepl oder die zechend Mas je nach gestalt der Sach in obgelütterter gstallt in das Zechendvaß ze schütten, damit dem Zechend-Herren der Zechend und das werde, so Im von Gott und Rechts wegen zuhöre, und das den Trotmeistern, ouch iren Knechten zu Zurzach und Degerfelden und was in iren Zechenden gehördt, by iren Eyden ingebunden sölle werden, ein gut getrüw Uffächen zu haben, damit der Winzechend wie obstat in die Faß geschütt, ouch ufrecht und fromlich gezendet werde; deßglichen das niemand allso gvarlichen uß den Zechend lassen trinken und sich füllen solle, anderer gstallt dann wie obgeschriben stat, und ob sie sächen, hörten oder vernemend, das einer nit recht und fromcklich gezendet oder uß den Zechendvassen wie obstat ungepürlich trunken, das sy denn dieselbigen einem Vogt oder den Räten leiden und angeben, damit die von irer ordencklichen Oberkeyt gestraft werdent, all fünd, list und gevarde harinne vermiten und usgschlossen."

Siegler: Wolfgang Herster von Zug, Landvogt in Baden.

Dünnes, vielfach gerissenes Pergament, Siegel in hölz. Kapsel beschädigt.

1569, 2. Oktober. Vor den zu Baden versammelten Sendboten der 8 alten Orte (Bernhard von Cham und Hans Chambli von Zürich, Ambros Imhof von Bern, Baschian Feer und Hans Almender von Lucern, Jakob Arnold und Hans zum Brunnen von Uri, Christof Schorno und Casp. Abyberg von Schwyz, Nicolaus von Flüe von Ob- und Melchior Lussi von Nidwalden, Jak. Schicker und Welti Bachmann von Zug, Paulus Schuler von Glarus) erscheinen Namens des Stiftes Zurzach dessen Propst Ludw. Bilgeri Edlibach und Chorherr Heinr. Oftinger. Sie führen durch ihre Anwälte gegen die Gemeinde Klingnau und Döttingen folgende Beschwerden. Als Groß- und Kleinzehntherr besagter Gemeinden müsse das Stift wünschen, daß namentlich auch der Weinzehnten gewissenhaft ihm entrichtet werde, was eben nicht immer der Fall sei und sein könne, da die stiftischen Zehntknechte nicht ausreichen, und die Trottmeister, weil nicht beeidigt, keine hilfreiche Hand bieten. Daß aber letztere förmlich beeidigt und zu

treuem Aufsehen verpflichtet werden, wie es anderwärts z. B. in Baden der Fall ist, sei Bitte des Stiftes an die Eidgenossen. — Dagegen lassen die Gemeinden antworten, daß die gegenwärtige Praxis die vom Stifte beantragte Neuerung vollständig überflüssig mache. „Sy haben aber von allter und bißhar disern Löblichen bruch gehept, das sy zu Herbstzyten die Legelen und Trottgeschirr, ouch was zu Sinnen von nötten, durch ein geschwornen Stattknecht Sinnen und fechten lassen, damit kein Beschiß und Betrug nit gebrucht werden möge; by wellichem Bruch sy nachmaln verhoffen geschützt und geschirmt zu werden, dann man den Legelen nach wol abrechnen könne, was und wie vil ein Jeder von der Trotten hinwegfüre."

Nach genugsamer Erdauerung der Sache haben die Eidgenossen erkennt und gesprochen: „Diewyl gemelte Herren Bropst und Capitel Sant Verena gstift Zurzach gedachten beiden gmeinden nützit unpillichs zumuten, sonder sollich ir anbringen aller billigkeit gmäß, und das wir ouch den Zechenden ufzustellen und zu geben von Göttlichem rechten schuldig und verbunden sind: Deßhalb söllend zu Ewigen Zyten die Trottmeister, so je zu Herbstzyten in die Trotten verordnet werden, ein ufgehepten Eydt Lyblichen zu Gott und den Heiligen schwerren, mengklichem zu dem Sinen ein gethrüw Ufsächen zu haben, und was ein jeder in sinen Räben wümlet oder lißt, und von denselbigen jedesmals in Trotten uß der Standen geschöpft wirdt, dasselbig von gemelten Trottmeistern (es sige glich Seüm, halb Seüm, Viertel oder Maßen) ordenlich an ein Beylen ufzeichnen und ufschlachen, damit der Zechend (so von Gott ufgesetzt), recht und ordenlich gericht und geben und den Lehen- und Zinsherren, was Inen von Rechtswegen zugehöre, gevolge und werde." Die Landvögte von Baden werden mit genauer Vollziehung beauftragt.

Siegler: Konrad Escher von Zürich, Landvogt in Baden.
Pergament verblichen, Siegel in hölz. Kapsel beschädigt.

1570, 17. Juni. Vor den in Baden versammelten Abgeordneten der 8 alten Orte (es sind die in obiger Urkunde vom 2. Oktob. 1569 genannten Herren, mit Ausnahme der Gesandten: Rochus Helmli und Hans Thaman von Luzern, Jakob Nußbaumer von Zug) beschweren sich die Anwälte der Gemeinden Klingnau und Döttingen über den am 2. Oktob. 1569 bezüglich der Be-

eidigung des Trottmeisters erfolgten eidgenössischen Abschied und bitten um dessen Außerkraftsetzung, entgegen dem Willen der Stiftsabgeordneten. — Auf Befehl ihrer Herren und Obern sprechen die Sendboten also zu Recht, „das es genzlich by der obgeschribnen Urtheil von unsern Herren und Obren Rathspoten in nechstverschinem Oktober des 1569 Jars ußgangen, beston und dieselbig in iren Kreften plyben solle."

Siegler: Konrad Escher von Zürich, Landvogt in Baden.

Pergament ganz verblichen, Siegel gelöst und verloren. [1])

1622, 20. September. Verschiedene, bezüglich der Entrichtung des Zehntweines in Klingnau, Döttingen und andern Orten eingeschlichene Mißbräuche, haben den bischöflichen Obervogt in Klingnau, Adam Göldlin von Tieffenau, veranlaßt, auf Befehl seines Bischofs zu verordnen: „Wann eüwer einer 9 Soum, halb Soum, Viertel oder Maß Win geschöpft hat, das er dann den zehenden in das Zehendenvaß schütte, und nit erst zuletst, wann schier nüt mehr in der Standen, den Zehenden mit der Truebleten bezalen; deßglichen daß auch eüwer keiner, weder Mann- noch Wibsperson, jung noch alt, uß keinem Zehendvaß, weder wenig noch vil, ganz und gar nit trinkend, wie auch nit weniger, daß man keine Truben gefahrlicher Wiß verkaufen solle. Daruf dann die geschwornen Trottmeimeister Tag und Nacht ein flißig Uffehen haben sollen" u. s. w.

Siegler: Adam Göldlin von Tieffenau.

1669, 17. September. In Gegenwart der Herren Propst Heinr. Frz. Reding von Biberegg und Chorh. Joh. Rud. Schmid, Namens des Stiftes Zurzach, des P. Sebastian Ziegler, sanktblasianischen Propstes in Klingnau, des P. Joh. Jak. Keller, Priors zu Syon, der Gemeindeabgeordneten Beat Jak. Häfelin, Hans Wengi, Heinr. Edspüeler, Beat Thoma Häfelin, Kleinhans Ryß, Hans Heinr. Zimmermann und sämmtlicher Trottherren und Trottmeister von Klingnau und Döttingen, — spricht Joh. Frz. Zweyer von Evebach, bischöfl. Obervogt in Klingnau, am 14. September 1669 über die ihm unterm 29. Mai gl. J. von den bischöflichen Kommissarien zur Erledigung zugewiesenen Klagepunkte also zu Recht: „1) Jeder Trottmeister ist verpflichtet, allen Wein (sowohl den Zehnt- als eigen-

[1]) Ein Vidimus obiger Urkunde vom Landvogt Josef Kennel aus Schwyz datirt vom Samstag nach St. Michael (6. Oktob.) 1576. Vom Pergament ist das Siegel gelöst.

thümlichen Wein) selbst zu messen und anzutheilen, oder aber im Verhinderungsfall durch einen Unparteiischen ausmessen und antheilen zu lassen; 2) kein Eigenthümer darf, um Wein zu röthen, Trauben nach Hause tragen lassen, ohne Wissen des Trottmeisters; 3) auch die Zehntknechte sollen alljährlich vom bischöflichen Obervogte beeidigt werden." [1])

Siegler: Obervogt Joh. Frz. Zweyer von Evebach.

1700, 23. Oktober. Das Landvogteiamt Baden gestattet den Juden, „nach jüdischer Ceremonie Kauscherwein in den Trotten zu drucken"; sie sollen aber das Stift Zurzach noch besonders um die daherige Bewilligung begrüßen. Das Stift als Zehntherr ist nicht verbunden, den Kauscherwein anstatt des Zehntens anzunehmen; letzterer muß ordentlich geleistet oder entschädigt werden.

1711, 23. September. Nach landvögtlichem Mandate sollen inskünftig alle Zehntfässer sorgfältig in den Trotten aufbewahrt und nicht mehr außerhalb derselben aller Gefahr ausgesetzt werden. Alles Trinken aus denselben ist verboten. Die Trottmeister führen ein genaues Verzeichniß über den dem Stifte gebührenden und ausgemessenen Zehntwein.

Siegler: Hieron. Thormann von Bern, Landvogt in Baden.

1718, 3. September. Neuerdings dringt der Landvogt auf genaue Handhabung der obrigkeitlichen Vorschriften über getreues und gewissenhaftes Ausmessen des Weines an Käufer und Zehntherren, über Aufbewahren der Zehntfässer in den Trotten selbst (namentlich in Mellikon, Rekingen und Rietheim) und deren Unantastbarkeit.

Siegler: Joh. Rud. v. Willading von Bern, Landvogt in Baden.

1719, 10. Hornung. Die letztjährige landvögtliche Verfügung (v. 3. Septb. 1718), wonach alle Trotteninhaber im Amte Zurzach

---

[1]) Die Zehntknecht-Ordnung vom 26. Septb. 1670 besagt u. A.: „Die Zehntknechte sollen sich zu Tisch und im Haus allzeit fein still, züchtig und erbahrlich halten und mit dem Trunk, so ihnen von altershero geben worden, vernüegen. Der Zehntknecht, an dem der Tag ist, aufzuwarten, soll allweg bei guter Zeit zu Morgen, Mittags und Abends den Tisch decken, einschneiden oder brocken, Speis und den Wein auftragen, letztern aus den Fassen nehmen, die ihm der Herbstherr anweisen wird. Dann sollen die Zehntknechte fein rüewig unter einander leben, keiner den andern mit unzimblichen Worten beleidigen, damit hieraus kein Fluchen, Schweren oder Gottslästern ervolge."

die Zehntfässer in den Trotten selbst aufbewahren sollen, veranlaßte den P. Ildefons Schleiniger, Propst zu Klingnau, und die übrigen Trottenbesitzer in Klingnau und Döttingen, gegen fragliches Mandat vor Landvogteiamt klagend aufzutreten. Sie halten sich nämlich nicht verpflichtet, zum Schaden ihrer Kunden, deren Fässer hinausgeschafft werden müßten, das Interesse des Zehntherrn zu fördern, selbst dann nicht, wenn die Trottenbesitzer in Zurzach, Rietheim u. s. w die landvögtliche Weisung innehalten. — Es wird zu Recht erkennt, „daß die Besitzer der Trotten die Zehentfaß nicht minder als die der Partikularen in ihre Trotten in Verwahrung zu nehmen schuldig seien, daß dagegen das Stift Zurzach gleich den Partikularen sich mit den Trottenbesitzern, wie billig, abfinden solle." [1])

Siegler: Landvogt Joh. Rud. v. Willading von Bern.

1735, 11. Oktober. Um den im Amte Zurzach eingerissenen Mißbräuchen in Entrichtung des Weinzehntens zu steuern, schärft der regierende Landvogt sämmtlichen Trottmeistern ein, „den Zehendwein nach Anleitung der Zehentordnung einzusamblen, in gebührende Verwahr und Beobachtung zu nemmen, mithin keineswegs gestatten, daß davon weder viel noch wenig aus den Zehent-Fässern entfrömbdt und weggenommen werde, damit nach göttlichen Rechten dem Zehentherrn das Seinige zukomme und gebührend abgeführt werden könne."

Siegler: Kanzlei der Grafschaft Baden.

1751, 16. Oktober. Auf wiederholte Klage des Stiftes erläßt der Landvogt unter Androhung harter Bestrafung das Verbot, aus den Zehntfässern Wein abzuzapfen und so das Verenastift zu schädigen. Den Trottmeistern wird besonders empfohlen, auf die Zehntfässer ein wachsames Auge zu haben und den stiftischen Herbstherren täglich die „Beilen" einzuliefern.

Siegler: Frz. Ludw. von Grafenried aus Bern, Landvogt in Baden. [2])

---

[1]) Gegen dies Urtheil hat das Stift an das Syndikat Baden appellirt. Der Streit scheint sich bis 1751 fortgesponnen zu haben. In diesem Jahre nämlich (7. Aug.) befriedigen sich die Klingnauer Trottherren, als Appellanten an das Syndikat, mit dem Anerbieten der Stiftsabordnung: „daß das Stift die Zehntfässer nur insofern in die Trotten aufgenommen wissen wolle, als es sich mit deren Besitzern gütlich verglichen habe; ohne diesen Vergleich bleiben die Zehentfässer außerhalb der Trotten liegen."

[2]) Laut gedrucktem Erlaß des Landvogts von Grafenried, dd. 2. Septb. 1751, haben die drei regierenden Orte zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in der Grafschaft Baden, der Stadt Klingnau bewilligt, die Sinn (das Weinmaß)

1772, 14. Oktober. Abraham Jenner, Amtsstatthalter der Grafschaft Baden, bringt den Zehntpflichtigen in Klingnau und Umgegend das obrigkeitliche Mandat vom 9. Septb. 1622 (Tegerfelden) in Erinnerung, wonach der stiftische Weinzehnten je nach der 10. Maß, der 10. Gelten, der 10. Trageten und dem 10. Saum ausgemessen werden soll. Allfällige Weigerungen sollen am 15. dies vor Landvogteiamt Baden angebracht werden. [1])

Siegler: Kanzlei der Grafschaft Baden.

1774, 6. August. Um mehrfachen Mißbräuchen zu begegnen, verordnet Landvogt Fridolin Josef Anton Freuler aus Glarus, es solle inskünftig in den Trotten zu Klingnau und Döttingen aller Wein nur von beeidigten Trottmeistern, und zwar nicht mehr mit dem Kübel, sondern mit denf halben Saum, Viertel, Achtel und Maß ausgemessen werden. Der Zehntwein wird nicht mehr ab der Hefe geschöpft, es fließt vielmehr beim Ausmessen je der zehnte halbe Saum u. s. w. in's Zehntfaß. Der Kauscherwein der Juden darf erst gemacht werden, nachdem der Zehntwein abgezogen worden. Das Trinken aus den Zehntfässern, das Heimtragen von Trauben ohne Vorwissen des Trottmeisters, ist bei 50 Pfund Strafe verboten.

Siegler: Landvogt Freuler in Baden.

1777, 15. Oktob. Baden. Laut landvögtlichem Mandat soll in den Trotten zu Klingnau und Döttingen nur durch beeidigte Trottmeister und Zehntknechte der Wein an Käufer und Eigenthümer sowohl als an den Zehntherrn, nicht mehr mit dem Kübel, wie bisher üblich, sondern mit dem halben Saum, Viertel, Achtel und Maß ausgemessen werden. Je nach ausgeschöpftem neunten Theile fließt der zehnte in das Zehntfaß. Von jedem Saum Zehntwein werden 3 Maß dem Eigenthümer und 3 Maß dem Trottmeister zurückgegeben. — Will Kauscherwein gemacht werden, so muß, „bevor die Juden die Händ an den Wein legen," der stiftische Zehntwein ab den Trestern gezogen werden. Alles Trinken aus den Zehntfässern, das Heimtragen von Trauben, ohne Vorwissen des Trottmeisters,

---

zu vergrößern, so zwar, daß inskünftig der Saum lauterer Sinn 108, trüber Sinn 112 Maß halten soll.

[1]) Der Stadtknecht oder Sinner zu Klingnau war laut Revers v. 17. Juli 1773 verbunden, gegen eine Trageten Wein und 2 Mütt Roggen alljährlich das stiftische Wein- und Frucht-Maß zu fichten.

aller Käsehandel in und bei den Trotten, ist bei einer Strafe von 50 Pfund verboten.

Siegler: Heinrich Lavater von Zürich, Landvogt in Baden.

2. Der Kübelstoß.

1669, 29. Mai. Die Herren Joh. Kasp. von Mohr, Licentiat beider Rechte, von Konstanz, und Joh. Franz Zweyer von Evebach, bischöfl. Obervogt in Klingnau, sind von Bischof Franz Johann beauftragt, mehrere vom Stifte Zurzach gegen die Gemeinden Klingnau und Döttingen wegen des Weinzehntens erhobene Beschwerden zu untersuchen und gütlich oder rechtlich zu erledigen. Die Verhandlungen wurden in Zurzach gepflogen. Die Herren Propst Heinr. Frz. Reding von Biberegg, Kustos Frz. Karl Schaufelbühl, die Chorherren Joh. Frz. Rainoldt von Broßwalden und Joh. Rud. Schmid waren Abgeordnete des Stiftes. Die beiden Gemeinden waren vertreten durch Statthalter Gregor Möris, Stadtfähnrich Beat Jak. Hefelin, Hans Wengi, Heinr. Edtspüeler, auch Kleinhans Ryß und Heinr. Zimmermann. — Die Hauptklage des Stiftes ging dahin, daß besagte zwei Gemeinden das Recht zu haben vorgeben, „daß wann zehen maß Zehentwein in den Kübel gemessen, demselben Kübel alsdann ein Stoß gegeben werde, daraus erfolge, daß von disen zehen Maßen Zehntwein vermittelst dises Schupfs oder Stoßes ein, anderthalb oder gar zwo Maß, bald minder bald mehr, in die Weinstanden wiederum geschittet werden.“ Es wird dies als ein arger trügerischer Mißbrauch, der beseitigt werden müsse, erklärt. Die Anwälte der Gemeinden dagegen betrachten diese Uebung als ein historisches Recht, von den Chorherren selbst eingeführt und von ihren Zehntknechten vollzogen, und eher als daß sie von diesem Rechte ließen, würden die Gemeinden „anstat des Wein-, den Traubenzehnten entrichten, also dasjenige, was und wie es Gott hat wachsen lassen, verzehnten.“ — Die bischöflichen Kommissarien sprechen zu Recht, „daß es by dem sogen. Schupf oder Kübelstoß, welchen bede gemeinden Clingnauw und Detingen von altem und unerdenkhlich hergebracht, verbleiben solle, jedoch dergestalten, daß anstatt gemelten Schupfs der Zehntgeber von einem Saumb Zehntwein 5 Maß, ohngehindert des Zehntherrn, zurücknemen und behalten möge.“ [1]) —

---

[1]) Zur Ausgleichung des streitigen Kübelstosses hat schon früher (6 Oktob. 1668) Landvogt Balthasar beim Stifte und den Zehntpflichtigen Schritte gethan.

Die übrigen angebrachten Klagen werden an das Amt Klingnau zur Erledigung gewiesen.

Siegler: Joh. Kasp. von Mohr und Joh. Frz. Zweyer von Evebach.

1776, 6. Juli. Ein am 6. Oktob. 1775 zwischen Stift Zurzach und den weinzehntpflichtigen Gemeinden Klingnau und Döttingen vor Oberamt Baden gewalteter Rechtsstreit wurde nach Vervollständigung der Akten erst am 6. Juli 1776 erledigt. Der letzte landvögtliche Spruch vom 6. Aug. 1774 nämlich erwähnt ebenso wenig als die frühesten Weinzehntmandate eines Kübelstosses oder irgend eines Maßes zu Gunsten der Zehntpflichtigen. Dagegen remonstriren besagte Gemeinden und sprechen entweder den seit 1643 bis 1668 zum Recht erwachsenen Kübelstoß oder das daherige Aequivalent von 5 Maß an. — Nach gründlicher Untersuchung des Streitobjektes wurde erkennt: „Es sei das Stift bei seinen Gerechtsamen zu schützen, Kübelstoß und andere bei Ausmessung des Weinzehntens eingeschlichene Mißbräuche bei Strafe abzustellen; dagegen habe das Stift laut eigenem Anerbieten vom 28. Aug. 1669 durch beeidigte Trottmeister von jedem Saum Zehntwein dem Eigenthümer 5 Maß zurückzugeben.“ [1])

Siegler: Heinrich Lavater von Zürich, Landvogt in Baden.

1777, 17. Juli. In unrichtiger Auffassung des Spruches vom 6. Juli 1776 begnügten sich die Gemeinden Klingnau und Döttingen nicht mit den 5 Maß vom Saum Zehntwein, sie verlangten zudem, daß auch der sogen. Trottwein vom Zehntherrn ausschließlich oder aber doch aus der noch unvertheilten Weinmasse entrichtet werde. Die Streitfrage kömmt an das Landvogteiamt. Es wird gesprochen: „Es habe beim letztjährigen Erkenntniß sein Ver-

---

[1]) Franz Konrad, Bischof von Konstanz, vom Obervogte F. J. Schmid in Klingnau über den streitigen Kübelstoß benachrichtigt, bot sich schon am 26. Oktob. 1774 den Parteien zur gütlichen Beilegung des unerquicklichen Streites an. Da sich aber der Landvogt von Baden als den allein kompetenten Richter in Sachen betrachtete, so ließ er am 23. Novb. 1774 dem Stifte durch den Landschreiber Escher vermelden, „daß der Landvogt und das Oberamt nicht zugeben können, daß in dieser Sach von Konstanz aus verfügt werde, ehe die Rechte Ihro Hochfürstlichen Eminenz des Hrn. Bischofen, die Ihne in dieserem Fahl zum Richter machen können, bekant und so beschaffen vorgelegt werden, daß sie als klahr und deutlich zu respectieren sind.“ — Gleichwohl läßt der Bischof durch seinen klingnauischen Obervogt wiederholt seine Vermittlung anbieten (2. März 1775).

bleiben; die Eigenthümer begnügen sich mit den ihnen von jedem Saum Zehntwein zugesprochenen 5 Maas, ohne irgend welche weitere Forderung bezüglich des Trottweins an das Stift."

Siegler: Landvogt Heinrich Lavater.

1777, 7. August. Der landvögtliche Spruch, wonach das Stift den zehntpflichtigen Gemeinden Klingnau und Döttingen für jeden Saum Zehntwein 5 Maß zurückzuerstatten verbunden, nicht aber verpflichtet sei, auch noch den Trottwein zu entrichten, wurde an das Syndikat der regierenden 3 Stände appellirt. Das daherige Erkenntniß lautet: „Daß wohlgesprochen und übel appellirt, mit der Erleutherung jedoch, daß das löbl. Stift Zurzach anstatt der bisherigen 5 Maaß Wein von jedem Saum Zehendwein denen von Klingnau und Döttingen für Trottlohn und Kübelstoß zusammen in Allem sechs Maaß zukommen lassen, hingegen aber von allen über die Sammlung des Zehentens ergehenden Kösten befreyet, mithin die Gemeinden schuldig seyn, den Zehenten unentgeltlich und in besten Treuen zu liefern."

Siegler: Landvogt Heinrich Lavater.

3. Zehntloskauf.

Die Loskaufssumme des im Jahr 1839 von der Gemeinde Klingnau dem Stifte Zurzach abgekündeten trockenen Zehntens wurde nach vielfachen Erörterungen endlich am 2. Mai 1841 unter Ratifikationsvorbehalt zwischen dem Stiftsschaffner und der Zehntkommission Klingnau auf Fr. 12,635. 50, oder, nach Abzug der 5 % mit Fr. 631. 77½ zu Gunsten der Gemeindsarmen, auf Fr. 12,003. 72½ festgesetzt. Die Ratifikation seitens des Stiftes (4. Mai) und der Gemeinde (17. Juli) erfolgte unter Vorbehalt hinsichtlich der Neubrüche und der 6 Tauen Matten in der Schwärz.

Die Gemeinde Klingnau hat den stiftischen Weinzehnten im Jahr 1857 um Fr. 30,412. 02 n. W. losgekauft, zahlbar in 20 Terminen.

4. Die Stiftsamtei in Klingnau.

Nachdem die meisten ultramontanen (ennetbergischen) Gemeinden: Döttingen, Koblenz, Würenlingen, Beznau u. s. w. dem Stifte den Zehnten abgekündet und damit die Stiftsamtei in Klingnau überflüssig gemacht hatten, wurde Amtmann Josef Anton Schleuniger in dort auf den 24. Juni 1838 in allen Ehren seines Amtes ent-

hoben, und am 20. März 1840 das kleine und große Amthaus sammt Garten in Folge öffentlicher Steigerung an Fischhändler Josef Frey um die Summe von Fr. 3465. 60 verkauft.

Anläßlich nennen wir die Namen der klingnauischen Stiftsamtmänner, wie wir sie in unsern Stiftsprotokollen herauszufinden vermochten.

1) Thoma Zimmermann von Klingnau, 1531. 2) Hans Wyß, 1586 (unter ihm der große Brand in Klingnau). 3) Konrad Schliniger, † 14. Juni 1638. Unter seiner Verwaltung ist das Amthaus abgebrannt (8. Apr. 1636) und unter Stiftsfabrikator Chorherr König im gl. J. um die Summe von 1880 Gld. 39 Schll. 3 Pfg. wieder aufgebaut worden. 4) Fridolin Wengi, gew. den 7. Jän. 1639. 5) Gotthard Schliniger, Sohn des Amtmanns Konrad, gew. 8. Juli 1644, † im Mai 1672. Inzwischen versah die Wittwe des Verstorbenen das Amt. 6) Nikolaus Schleiniger, des obigen Gotthards Sohn, gew. 21. Juni 1675, resignirte. 7) Hans Konrad Schleiniger, des Obigen Bruder, gew. 31. Mai 1680, resignirte. 8) Beat Jakob Ignaz Schleiniger, des Obigen Sohn, gew. 10. Septb. 1712, resignirte. 9) Ignaz Schleiniger, Sohn des Obigen, gew. 1. März 1720, wurde entlassen. 10) Frz. Karl Schleiniger, gew. 2. März 1724, wurde entlassen. 11) Joh. Schleiniger zum Rebstock, gew. 13. Aug. 1731, resignirte. 12) Joh. Jakob Schleiniger, des Obigen Sohn, gew. 3. März 1752, resignirte. 13) Frz. Anton Schleiniger, des Obigen Sohn, gew. 26. Septb. 1783. Mit Bewilligung des Stiftes (30. Juli 1803) durfte er die ihm vom Kleinen Rathe übertragene Richterstelle annehmen. Wegen hohen Alters resignirte er die Stelle eines Amtmanns. 14) Josef Anton Schleuniger, Jägerlieutenant, des Vorigen Sohn, gew. 28. Septb. 1812. Am 24. Juni 1838 ging die Stelle ein.

Die klingnauischen Stiftsamtmänner waren früher von allen Gemeindslasten befreit. Unter den drei regierenden Ständen erst (von 1712 an) wurde diese Immunität gelockert; wenigstens hat der Landvogt Joh. Ulrich Nabholz in Baden mit Spruch vom 16. Christm. 1720 den Amtmann Ignaz Schleiniger „zu der vacierenden ersten Wachtmeister- oder Majorstelle ernambset“ und befohlen, daß er „alle deroselben anhangendte Officierspflichten und Beschwerden fleißig verrichten solle.“

Dem jeweiligen Stiftsamtmann (sowie auch dem Stiftsküfer in Klingnau) wurde ein Bestallungsbrief übergeben, der sich über dessen Pflichten und Besoldung, über die stiftische Keller- und Schütteordnung in Klingnau verbreitete. Bei freier Wohnung bezog der Amtmann als jährlichen Gehalt gewisse ihm angewiesene trockene und nasse Früchte, die sich vor 1793 auf fl. 165, nachher nur noch auf fl. 112 kr. 20 beliefen.

11. Der Zehnten in Döttingen.

1366, Donnerstag vor St. Barnabas (2. Juni). Wasserstelz. Das Halten des Wucherstieres in Döttingen betreffend. — „Wir Hainrich von gottes gnaden Bischof ze Chostentz tunt kunt allermengklich mit disem brief. Umb die stözze und misshell, als die erbern Lüt unser Geburschaft ze Töttingen by Clingnow mit klag für uns bracht hant wider die korherre der Stift Zurzach, daz die selben Herren und die Stift Zurzach jnen söltin haben ainen pfarren (Wucher Rint) ze Töttingen in dem Dorf, ze nutz ires vehes, daran sich die egenanten Korherren lang und vil zites gesumpt hettin, wie es doch wär, daz es dik und vil von jnen an die Korherren gevordert wär. Darumb sich och die Korherren an ir und an ir Gotshus statt vor uns versprachent, in solcher wise, daz si es nit soltint tun. Und kament derselben stözz und misshell uf uns ainhelleklich ze beden tailn, mit der beschaidenheit und geding, daz wir ain kuntschaft darumb innemen und verhören soltint. Und daz wir och nach bewisung derselben kuntschaft, so von beden tailn für uns bracht warde, ussprechen söltint, und wes wir uns denne nach bewisung derselben kuntschaft und gezügnuss erkandint und ussprächint umb die vorgenempte stözz und misshelle, daz si ze beden tailn daz ewklich stät halten und vollfüren söltint gegen enander, an widerred und an all gevärd. Disen anlazz haben wir also an uns genommen durch flezzig Bet der vorgenanten beder tailen, und haben ingenomen gezügen mit gesworen aiden und och besigelt brief, die sie ze beden tailn darumb für uns brachtent, und habent och derselben gezügen kuntschaft und och die brief von der obgenanten ansprach dero von Töttingen wegen, und och widerrede der Korherren von Zurzach aigenlich ingenomen, mit gesworen ayden verhört, verschriben und mit ganzem Fliz überlesen, und haben och darumb und darüber

gehebt wisen Rat, pfaffen und Layen, nach derselben Rät wir och in diser sach usssprechen mit disem brief, also daz wir uns bekennen nach bewisung und kuntschaft der gezügen und briefen, so umb die vorgeschribnen sach von den obgenannten beden tailen für uns bracht und komen ist, mit gesworнen ayden, daz dero von Töttingen kuntschaft kreftiger und die besser ist, und daz die Korherren und die Stift Zurzach, won sie nement ze Töttingen Zehenden klain und groz, daz si och davon und darumb der Geburschaft und den Lüten gemainlich ze Töttingen billich ain Wucher-Rint haben sont uffen des Gotzhus Gut, wa es den Korherren und dem Gotzhus kumlich si, an allen schaden und an kost dero von Töttingen, iro Veh ze nutz, also daz dazselb Wucher Rint stand und gestellt si an semlicher statt, daz die von Töttingen en kain sumseli noch gebresten ir Vehes daran habent. Und sol och dazselb Wucher Rint haben ellü die recht in Holz, an Velt und an allen stetten, so den von Töttingen zugehören, als Wucher Rinder nach gewonhait an andren stetten hant. Und dez ze Urkund" u. s. w. [1])

Das Siegel vom Perg. Streifen gelöst und verloren.

1367, an St. Maria Magdalena Abend (21. Juli). Wasserstelz. Entschädigung für das Halten des Wucherstieres betreffend. — Bischof Heinrich III. von Konstanz hat in einem Streite zwischen Stift Zurzach und der Gemeinde Döttingen den Ausspruch gethan, „daz die ebenempten unser korherren dem vorgenant Dorf und der geburschaft ze Töttingen ein Wucher Rint haben sollint u. s. w. Do dunkt die ebenempten unser korherren, daz Inen und der Stift Zurzach damit gar wider recht und ungenädklich von uns beschehen wär, und giengen über ir brief und ir Stift hantvesti, und fundent da einen brief, den si uns nach dem ebenempten unserm usspruch zögtent, der also geschriben stat, daz si der vorgenant geburschaft ze Töttingen nit gebunden wären, daz Wucher Rint

---

[1]) Der ganze Bann Döttingen, sowohl der ob der Surb gegen Baden in den Würenlingen'schen Gerichten, als der unter der Surb gegen Klingnau in dem bischöflich-konstanzischen Amte gl. N. gelegene Theil, war von Pfarrrechtswegen dem Stifte zehntpflichtig. Das Nähere besagen der Spruch um den Kleinzehnten im J. 1533, der Spruch um den Groß- und Kleinzehnten im J. 1559, die Sprüche von 1647, die den Emeracker und den Bauer im Schluchen der allgemeinen Zehntpflicht gegen das Stift unterwerfen.

da ze haben." Infolge dessen wird der bischöfliche Spruch dahin revidirt: „daz die Stift und unser korherren Zurzach und all ir nachkomen dem Dorf und der geburschaft ze Töttingen ewiklich uß ir kornhus ze Klingnow järlich ze sant Martins Tag nün viertel Kernen Clingnower Meß ungevarlich geben sont, und sol die egenant geburschaft daz Dorf ze Töttingen nu von dez hin besorgen mit einem Wucher Rint nach irm nutz und notdurft desselben Dorfes, on allen andern Schaden der Stift und korherren Zurzach, und sont über disen das egenant Stift von des vorgenanten Wucher Rindes wegen in kein wis fürbas nimer mer bekümberen noch bekrenken." [1])

Perg. Urk. mit hängendem bischöfl. Siegel.

1526, Samstag nach hl. Kreuzerhöhung (15. Septb.). Die Zehntpflichtigkeit des stiftischen Widdumhofes in Döttingen betreffend. — Zwischen Stift Zurzach und dem Besitzer des stiftischen Widdumhofes in Döttingen (Hans Houwenstein) entstand ein Streit über die Zehntpflichtigkeit desselben. Die zur endgültigen Erledigung der Angelegenheit angerufenen Männer: Hans Grebel, Obervogt, und Hans Meienberg von Klingnau einerseits, Heini Banwart, Hans Knecht und Thoma Milibach von Döttingen anderseits, erkannten also zu Recht: „Des ersten Sprechen wir, das jetzo und in ewig zit die Hern Zurzach, all ire nachkomend, den Zehend, Korn und Haber betreffende, zu Dettingen Solln innemen, wie von althar, wie sy dan das gnugsam durch Kuntschaft und Brief fürbracht handt, Inhalt eins verwarten Libells zu iren Handen gestellt. Zum andern Sprechen wir, alles das, so Höw und Embdt Zehenden geben hat in die Widem, oder weid gemacht wurd, zu Bünten und Garten, und gemacht ist worden bi Menschen Gedechtnus, das sol nun hinfüro Hans Howenstein, sin erben oder Inhabern der Widem alles zu hören" u. s. w. Dem Spruch gemäß steht somit der Großzehnten in Korn und Haber sowie der Zehnten ab den Bläsimern Bündten in der Au dem Stifte, aller Kleinzehnten in Döttingen dagegen, mit Ausnahme des großen Heuzehntens oder dessen, was um Zins verliehen, dem Widdumhofe zu.

Siegler der Perg. Urk. Stift und Obervogt.

---

[1]) Es wurde der Gemeinde Döttingen auf Martini 1866 das gesetzliche Loskaufskapital für die 9 Viertel Kernen aus dem Fruchtzehnten, welche das Stift alljährlich der Gemeinde Döttingen an den Unterhalt des Zuchtstieres zu leisten hatte, mit Fr. 601. 72 n. W. ausbezahlt.

1533, Montag nach „Invocavit“ (3. März). Auf Zureden des Landvogts Heinr. Schönbrunner, haben Stift Zurzach und Hans Houwenstein, Inhaber des stiftischen Widdumhofes in Döttingen, die wegen eines Zehntbetreffnisses im Streite begriffen waren, zur Beilegung desselben herbeigezogen den Hans Richinger, Untervogt im Nordorfer Amt, als Obmann, Cleuwe Wagner, Ludi Deni, Hans Bregell und Degerhart Loubrer von Zurzach, als Zusetzer. Die Verhandlung geschah auf der Chorherren-Trinkstube in Zurzach. Die Chorherren Kustos Heinr. Ostinger und Othmar Deck vertraten das Stiftskapitel. Der Streit drehte sich um die Frage, „ob des Probsts Brüel und die Burgerau, weil im Gemeindbann Döttingen gelegen, den großen Heuzehnten an das Stift, oder nur den kleinen Zehnten an den Widdumhof schulde?“ Die Mehrheit der Stimmen entschied nach Mitgabe des Spruchs vom 15. Septb. 1526 für das Erstere.

Siegler der Perg. Urk.: Landvogt Heinr. Schönbrunner und Obervogt Hans Grebell.

Zeugen: Hans Houwenstein von Waldshut, Hans Houwenstein, Sohn, und Hans Kapeller von Döttingen.

1540, Montag nach St. Georg (26. Apr.). Das Stiftskapitel Zurzach hat mit Ulrich Schifferlin im Schluchen im Beisein des Matthä Schnider von Klingnau und Heini Kappeler von Döttingen folgenden Vergleich getroffen: Besagter Schifferlin und seine Erben entrichten dem Stifte alljährlich auf St. Martin für den Kleinzehnten zwei Viertel Kernen, den Frucht- und Weinzehnten stellen sie in üblicher Weise, dagegen wird ihnen der Heuzehnten ab zwei Tagwan Matten am Schluchen überlassen. [1])

Siegler: Stiftskapitel Zurzach.

1559, Dienstag nach Sonntag „Jubilate“ (18. Apr.). Namens des Bischofs Christoph von Konstanz und dessen Obervogts Christoph Murer in Klingnau hält Hans Nagor von da mit den beigezogenen zwei Fürsprechern Hans Koler und Heini Kappeler und den Urtheilsprechern Peter Wölfli, Baschlin Baman, Heinr. Schliniger (Bruder Heinrich genannt) von Klingnau, Paul Schmid (Buntzli) und Heinrich Zechender von Döttingen, — offen Gericht an gewöhnlicher Gerichtsstätte. Vor ihm erscheinen Namens des Stiftes Zur-

---

[1]) Dieser Brief wurde am 17. März 1646 zu Handen des Baschli Schiferli neu ausgefertigt. (Nach dem alten Kopialbuch, Anhang.)

zach Propst Heinr. Raner und Kelner Kunradt Hädersch, als Kläger gegen Melchior Knecht von Döttingen, der entgegen einem Briefe des Bischofs Heinrich vom Donnerstag vor St. Barnabas 1366, wonach aller Groß- und Kleinzehnten in Döttingen dem Stifte Zurzach angehört, seinen Obstzehnten wieder verkauft, wie ihn dessen Eltern s. Z. käuflich an sich gebracht haben. Das einstimmige Urtheil lautet: Bis der Beklagte sein vorgebliches Recht urkundlich zu beweisen vermag „lassendt sy (die Richter) die Capitels-Herren by Iren brieff und Siglen beliben; also sy mit söllichem gemeltem Spennigen Zechenden nu fürhin verfaren und damit haben zhandlen, zschalten und zwalten, anderwert zu verlichen und damit umb zgend nach Irem Willen und gefallen, als dem Iren, als es dan vorhi ouch das Iren gsin."

Siegler: Bischöfl. Obervogt Christoph Murer in Klingnau.

1647, 8. März. Namens des Stiftes tritt dessen Amtmann Joh. Bernh. Köferli vor Gericht Döttingen gegen Baschli Schifferli im Schluchen und Kaspar Zehender aus dem Sack klagend auf, weil sie von einem vorgeblich bisher nicht zehntpflichtigen Acker im Schluchen, „Emeracker" genannt, der früher Mattland war, dem Stifte den Zehnten verweigern. Der Richter urtheilt zu Gunsten der Beklagten, es wäre denn, daß das Stift das Recht auf den prätendirten Zehnten urkundlich zu erhärten vermöchte. [1])

1647, 1. April. Das Stift appellirt den Döttinger Spruch vom 8. März abhin, betreffend Zehntpflichtigkeit des „Emerackers" im Schluchen, an das obervögtliche Gericht in Klingnau. Als Appellanten erscheinen Namens des Stiftes Propst Gotthard Schmid, Kustos Joh. Honegger, Amtmann Joh. Bernh. Köferli, und als Appellaten Baschli Schifferli aus dem Schluchen und Kaspar Zehender aus dem Sack. Nach genauer Prüfung des Streitobjekts wird einhellig zu Recht erkennt: „Weil durch eingelegte verläsne Zehendtrechnung Büecher ausfierlich dargethon, daß gemelter Under-Emerackher vor 140 Jaren, als er auch ein Ackher gewäsen, den Früchten Zehenden geben, desgleichen in dem Brief wegen Verlichnung des Kleinen Zehenden, so anno 1540 aufgericht, und anno 1646

[1]) Ein schon früher (18. Apr. 1644) dieses Gegenstandes wegen vom Stiftskapitel aufgenommenes Verzeichniß aller zehntpflichtigen Güter im Schluchen, macht uns mit 9¼ Tauen Matten bekannt.

wieder erneuweret worden, austruckenlichen begriffen, was selbige güeter Kernen, Haber und Wein tragen, daß solches aufgestelt und der Zehenden geben werden solle, daß derowegen die Appellaten den Zehenden von solchem Stuckh zue der gleichen Früchten, laut besagten Briefs, fürthin ze geben schuldig und verbunden sein sollen, und hiemit das Gericht zu Döttingen übel' gesprochen, und darvon wol appelliert worden" u. s. w.

Siegler: Joh. Franz Zweyer von Efebach, bischöfl. Obervogt in Klingnau.

*

* *

Der von der Gemeinde Döttingen dem Stifte im J. 1832 aufgekündete Heu- und Fruchtzehnten repräsentirte laut allseitig genehmigter (25. Juni und 30. Juli gl. J.) Berechnung einen Jahreswerth von Fr. 1429. 34, welcher im zwanzigfachen Betrage das Loskaufskapital von Fr. 28,586. 80 formirte. Nach Abzug des Betreffnisses von Fr. 1429. 34 zu Gunsten des Armenfonds schuldete Döttingen dem Zehntherrn noch Fr. 27,157. 46 a. W. Dieß Zehntkapital wurde durch Geldaufbruch vom 2. Novb. 1839 abbezahlt.

Der in demselben Jahre dem Stifte aufgekündete Betznauer Heu- und Fruchtzehnten im Banne Döttingen, im Jahreswerthe von Fr. 124. 42, warf im zwanzigfachen Betrage das Loskaufskapital von Fr. 2488. 40 ab, das, nach Abzug der 5 % zu Gunsten der Armen, dem Stifte noch verblieb mit Fr. 2363. 98 a. W. Wurde berichtigt den 19. Novb. 1833.

Der Weinzehnten wurde am 9. August 1857 um Fr. 23,199. 82 n. W. losgekauft, zahlbar in 20 Terminen. [1])

12. Der Zehnten in Würenlingen.

Den Zehnten in Würenlingen hatte das Stift Zurzach mit dem Gotteshause Syon bei Klingnau also gemeinsam, daß jenem $^1/_3$, diesem $^2/_3$ zufielen. Der stiftische Zehntantheil war laut Urkunden

---

[1]) Die wackere Gemeinde Döttingen hätte in Ansehung ihres sehr beträchtlichen Zehntbetreffnisses an das Stift Zurzach sowohl als der unverhältnißmäßig großen Opfer, die sie für Erstellung einer eigenen Pfarrei gebracht hat (der Auslagen für das neue, Sonntags den 7. Novb. 1869 eingeweihte, stattliche Schulhaus nicht einmal zu gedenken), es wohl verdient, s. Z. vom Zehntherrn besser bedacht zu werden, als es am 31. Oktob. 1833 durch den Nachlaß des gesetzlichen Zehntkapitalaufwechsels im Betrage von Fr. 558. 87 a. W. geschehen zu sein scheint. (Vgl. meine Kollaturpfarreien S. 67. 1.)

von 1363, 1383 und 1392 ein Lehen der Herren von Trostberg, derjenige des Klosters Syon ein Lehen des Ritters Hermann von Liebenfels. Später haben sich obige Theilverhältnisse in etwas geändert. So gebührte laut Spruch von 1451 der Zehnten von aller fallenden Frucht, und laut Spruch von 1568 der Heuzehnten dem Stifte Zurzach allein, dagegen der ganze Hanfzehnten dem Kloster Syon. Aber auch der Spruch von 1568 bezüglich des Heuzehntens wurde eingetretener Mißverhältnisse wegen im Jahr 1668 dahin modifizirt, daß zwar von früher zu Matten eingeschlagenen Aeckern der ganze Heuzehnten dem Stifte, von später in gemeinen Fruchtzelgen gemachten Einschlägen nur $^1/_3$ zustehe, dagegen dem Kloster Syon $^2/_3$. Allfällige Einschläge im Gäßler- oder Gaßlehenzehnten liefern den Heu- und Oehmdzehnten nach dem Normalverhältniß von $^1/_3$ und $^2/_3$.

Der Rübenzehnten steht dem Besitzer des stiftischen Lehenhofbauers ganz, der lebendige (Blut-) Zehnten bloß zu $^1/_3$ zu, während die zwei übrigen Dritttheile dem Gotteshause Syon gehören (l. Mandat von 1607).

Den sogen. Gaßlehenzehnten in Würenlingen, vom Gäßler- oder Unterendinger-Zehnten, der dem Stifte ausschließlich zusteht, wesentlich verschieden, hat das Stift im J. 1424 käuflich an sich gebracht.

1363, Dienstag nach St. Verena (5. Septb.). Johans Hegnower, dem die Herren von Trostberg und Liebegg den Zehnten in Wirnalingen verliehen haben, scheint in seinem dießfälligen Rechte von Hartmann, Rüdger und Rudolf Jmhof von Wirnalingen beunruhigt worden zu sein. Sie wurden wiederholt vor offenes Gericht des Ritters Jakob von Trostberg, des Aeltesten des Hauses, nach Tagmarsellen geladen. Da sie nicht erschienen, so erging der einhellige Spruch, „das die vorgenanten Hartman, Rüdger und Rudolf Im Hof den vorgenanten Johans Hegnower ungemüget und ungesumet lassen soln an dem egenanten Zehenden ze Wirnalingen, und an allem dem, so darzu gehöret." [1])

Siegler der Perg. Urk.: Ritter Jakob von Trostberg.

---

[1]) Mit Brief vom Dienstag nach St. Hilaria (17. Jän.) 1363 haben die Ritter Jakob und Rudolf von Trostberg und Hammann von Liebegge den ihnen zustehenden Zehnten in Endingen und Würenlingen dem Johans von Hegnow als Lehen übergeben.

Laut Brief mit Datum Zovingen 1382, hat Edelknecht Matthis von

1367, Samstag nach Christi Auffahrt (29. Mai). Johans Zwiker, Schultheiß zu Baden, Namens der österreichischen Herzoge an freier Straße zu Gerichte sitzend, urkundet, es seien vor ihm erschienen Junker Hans Hegnower von Baden und dessen Sohn Wilhelm, und es habe Ersterer bezeugt, den Zehnten zu Wirnalingen als Lehen von den Herren Jakob von Trostberg und Hemman von Liebegg empfangen zu haben. Etliche von Rüdger Meyer von Baden, Vogt im Siggenthal, auf diesen Zehnten erhobene Ansprüche werden zu Gunsten der Hegnower aufgegeben.

Siegler: Schultheiß Joh. Zwiker.

Siegel vom Pergament gelöst und verloren.

1423, am Samstag vor Mariä Geburt (11. Septb.). Das Verenastift Zurzach hat von „Hansen Lütin, zu diser zit pfleger ze Costenz, vormals unser Custer und Mitcorherre", zu dessen Seelenheil 39 Gulden Behufs Aufbesserung der Pfründe des hl. Kreuzaltars in der Stiftskirche mit jährlich 3 Stück Früchten erhalten. Mit dieser Summe von 39 Gulden hat das Stiftskapitel von Ernin Imhof von Wirnalingen den ihm zugehörenden Zehntantheil (Gaßlehen-Zehnten in Asph) gekauft und davon dem Kreuzaltar-Kaplan Hans Wydmer und allen seinen Nachfolgern die 3 Stück Früchte auf ewige Zeiten zugeschieden.

Siegler des Perg.: Das Stiftskapitel.

1451, an St. Gallus (16. Oktob.). Die von Stift Zurzach und Wilhelmiter-Konvent Syon in Klingnau zur Beilegung eines wegen des Würenlinger Zehntens obwaltenden Streites angerufenen Schiedsmänner: Hensli Schnider von Tägerveld, Erni Bechli von Wirnalingen einerseits, Cuni Jetzer von Oberendingen und Rudi Loffenberger von Würenlingen anderseits, sprechen nach genauer Prüfung des Gegenstandes folgendes für beide Theile verbindliche Urtheil: „Aller Privatzehnt in Würenlingen hört auf; vom ganzen Zehnten bezieht das Stift an Korn, Haber und Gersten ein Dritttheil nebst der fallenden Frucht ausschließlich, Kloster Syon

---

Trostberg seinen Laien-Zehnten zu Nieder-Endingen und Würnalingen den Gebrüdern Hermann und Wilhelm von Hegnow als Lehen übergeben.

Mit Urtheilbrief vom Samstag nach St. Matthias 1393 sind die Hegnower als Lehensleute der Herren von Trostberg und Liebegg bezüglich des Zehntens in Unterendingen und Würenlingen gegen Margaretha von Rümlang und deren Sohn Heinzli in Schutz genommen worden.

dagegen zwei Dritttheile. Tragt das Oberfeld Winterfrucht, so muß Syon dem Verenastift ein Stück Kernen und ebenso viel Roggen zinsen. Aller Heuzehnt in Würenlingen gehört dem Stift Zurzach." [1])

Siegler des Perg. Briefs: Kapitel Zurzach und Konvent Syon.

1482, Montag nach St. Ulrich (8. Juli). Bischof Otto von Konstanz urkundet, daß wegen des streitigen (Gäßler-) Zehntens zu Wirnalingen vor den Räthen der bischöflichen Pfalz erschienen seien: Propst Dietrich Vogt nebst Dekan und einigen Chorherren, als Kläger Namens des Stiftes, — und Bruder Ulrich, Prior zu Syon, als Beklagter. Der umfangreichen Perg. Urk. kurzer Inhalt ist: Das Verenastift hat s. Z. (11. Septb. 1423) den Gäßlerzehnten in Würenlingen gekauft, ausgemarcht und bezogen bis in die neueste Zeit, in der es besagtem Prior einfiel, sich Eingriffe in denselben zu erlauben. Letzterer suchte sich bestmöglich zu rechtfertigen. Demnach haben, so schließt der lange Brief, „unser Rätt zu recht erkennt, mög oder wöll Bruder Ulrich, pryor zu syon fürpringen wie recht sig das sy des spanns uff ainen gemainen mit glichem zusatz komen sigen, das dan verer geschee, was recht sig, mög oder welle er aber das nit fürpringen, das dan aber geschehe, was recht sig, und sover er zügknus legen oder stellen würde, sol yedem tail sin Inred verer als recht ist, behalten sin." [2])

Siegler: Bischof Otto.

Urk. und Siegel in hölzern. Kapsel gut erhalten.

1483, Montag vor St. Johann Bapt. (23. Juni). Otto Bischof von Konstanz urkundet, daß in seiner bischöfl. Pfalz der lange andauernde Streit zwischen Stift Zurzach und Kloster Syon wegen des Würenlinger sogen. Gäßler-Zehntens beigelegt worden sei. Auf Donnerstag vor Sonntag Misericordia Domini (10. Apr.) 1483 waren die Parteien vorbeschieden. Namens des Stiftes erschienen der Propst, der Dekan nebst einigen Chorherren; Namens des Priors Ulrich Dempflin, der bischöfl. Hofprokurator Augustin Tunger in Konstanz. Da die Abgeordneten ihre Vollmacht nicht zu beglaubigen vermochten, so wurde, damit inzwischen dies fehlende

---

[1]) Der Brief besagt, es habe Syon vor Zeiten von Hensli Vogt in Wirnalingen den dortigen sogenannten Schnider-Zehnten gekauft.

[2]) Nach einem Briefe des Priors zu Syon an das Stift Zurzach, dd. Donnerstag nach St. Johann und Paul (27. Juni) 1482, war der Herr von Baldegg schon früher bestrebt, den Frieden zu vermitteln.

Requisit eingeholt werden könne, der Rechtstag auf Dienstag nach Nikomedis (3. Juni) nächsthin verlegt.

Die vom Verenastift seinen erbetenen Abgeordneten: Johannes Hugo, Propst der Kollegiatkirche zu St. Johann in Konstanz und Siegelbewahrer des Bischofs Otto, und Gregor Swegler, Hofprokurator in Konstanz, schriftlich ertheilte Vollmacht datirt vom 15. April. Der Anwalt des Priors Ulrich Dempfle (Konrad Schedler) legt als Legitimation eine Urkunde vom 4. Oktob. 1467 vor, wonach Johannes Wachsmann, Provinzial des Wilhelmiterordens in Deutschland, besagten Ulrich Dempfle in Syon als rechtmäßig gewählten Nachfolger des Konrad Bomgarter bestätigt und mit den nöthigen Vollmachten im Geistlichen und Weltlichen ausrüstet.

Nach dem Austausche der eingereichten Klagen und Antworten werden die Verhandlungen gepflogen in Gegenwart der Zeugen Hans Schmid, Haini Banwart, Schulthaiß, Heinrich Scherer, Wernli Schwyzer, Haini Huber, Hans Mayer oder Schoppenhower, Hans Fryg, Uli Meyenberg, Erni Hafner, Uli Madenberg und Hans Bachmann. [1]) Der Akt spielt im Oberfeld, den beiden Bödmen, im Gerenacker und Niederfeld Würenlingen, auf welch' letzterm der stiftische Gäßler-Zehnten haftet.

„Also uff verhörung der erschainten und ingelegten Inreden und exception von baiden tailen geschechn und uff den vorgemelten verwilkürten Ingang von baiden tailen, das yeder nit mer dann

[1]) Sämmtliche Zeugen erhärteten ihre Aussagen vor den Schranken des Gerichts und in Gegenwart der Parteien, der Herren Dekan Peter Attenhover, Kustos Hans Scherzinger, Chorherr Hans Ritter, Namens des Stiftes, — und des Herrn Prior Ulrich Dempfli, Namens des Klosters Syon. Wir haben dießfällige abschriftliche Verhandlungsakten a) 1482, St. Margreth (12. Juli), von Statthalter und Rath Kaiserstuhl; b) 1482, Freitag nach St. Jakob (26. Juli), von Matthä am Grüt, bischöfl. Obervogt in Klingnau; c) 1482, Donnerstag nach St. Gallus (17. Oktob.), von demselben; d) 1482, an St. Crispin (25. Oktob.), von demselben; e) 1482, auf Allerheiligen Abend (31. Oktob.), von Hans Maiger, Richter zu Kirchdorf, Namens des Landvogts Hans Zelger aus Unterwalden, in Baden; f) 1482, Montag nach St. Othmar (18. Novb.), von Obervogt Matthä am Grüt; g) 1482, Donnerstag nach St. Othmar (21. Novb.), von Hans Howenstein, Vogt in Tegerfeld, Namens des Abtes Eberhard von St. Blasien, und auf Geheiß des Diepoltus von Lupfen, Propstes in Klingnau. — Den Akten ist beigelegt eine stiftische Vorstellung (ohne Datum) an Fürstbischof Otto, worin namentlich die Gültigkeit obiger Zeugen angestritten wird.

ain Inred und exception und rechtsatz thun sölten: Also uff sölichs, so haben wir uff hütt dato dis briefs den genannten parthyen verrer der urtail zu herwarten rechttag beschaiden. Daruff dann unsre Rätt nach Clag, antwurt, Red und widerred, nach verhörung verträg, kouff und ander brieff kuntschaften und allem fürwand zurecht erkennt, das der prior von Syon, probst, Techan und Capitel zu Zurzach in den Zechenden, den man nempt den Geßler, unbillich griffen und das, so er Inen darin genommen hab, widerkeren und sy hinfür daran ungesumpt und ungeiert beliben lanssen soll mit Abtrag Costens und schadens, die Mäßgung uns vorbehalten."

Die wohlerhaltene Pergamenturkunde sammt bischöfl. Siegel in hölzerner Kapsel besteht aus 12 Seiten in Großfolio.

1543, Donnerstag nach St. Laurenz (16. Aug.). Auf Ansuchen haben Jakob an der Rütti von Schwyz, Landvogt, Urs Hofmann, Untervogt, und Kaspar Bodmer, Landschreiber, in Baden, in folgender Sache einen verbindlichen Schiedsspruch gethan.

Da Etliche in der Gemeinde Würenlingen die in Hoch- und Frohnwäldern und andern „Hölzern" ausgereuteten Grundstücke in Acker-, Reben- und Wiesland umgewandelt, so entstand die Frage, wem, dem Stifte Zurzach oder dem Kloster Syon, gehört der Neugreutzehnten? — Das Stift beansprucht ihn nach dem Vorgange anderer Orte und Enden in der Grafschaft Baden, weil es auch den Leutpriester und Pfarrherrn von Klingnau, wohin Würenlingen kirchgenössig, „mit großen Kosten erhalten müsse." — Der Prior Martin Plölin von Syon dagegen ist entschieden der Ansicht, es solle, da laut Siegel und Brief sämmtlicher Zehnten in Würenlingen, als Korn, Haber, Roggen, Gerste, Wein und andere Früchte, dem Kloster Syon zu $^2/_3$ und dem Verenastifte zu $^1/_3$ zukommt, auch der fragliche Neugreutzehnten nach diesem Verhältnisse entrichtet werden.

Es wird gesprochen: „Des Ersten, diewill obgemelt Hrn. Propst und Capitel St. Verenastift Zurzach söllich Neuwgrüt vor der Ernde angesprochen und mich obgenanten Landtvogt umb verpott angeruoft, und ich die sach biß uff hütige Tag verstreckt, daß dan der Zenden, waß diß Jars an söllichen Neuwgrüten güetern gewachsen, es sige Korn oder Haber, da sölle der halb Theil diß Jars den obgemelten Herren Propst und Capitel St. Verenastift

werden und ervolgen, und der ander halb Theil dem obgenanten Hrn. Pryor zuo Handen des Gotshuß Syonen. Und ob hinfür in künftigen Zyten die von Würnalingen und Ir Nachkhommen uß den Hoch= und Fronwäldern oder andren Hölzern und Gstüden, so vorhin nit Güter und Aecker gewesen weren, zuo Aechern oder Reben machten, so söllent dan die Frücht von sölchen Neuwgrüten die drü ersten Jar dem Stift Zurzach als Pfarrherrn und Lütpriester zu Clingnow vervolgen und zugehören, und dan nach Verschinung söllicher drüw ersten Jaren, so soll dan der Zehendt von söllichen Neuwgrüten widerumb gehören in den großen und rechten Zehenden, und Hrn. Pryor von Syonen zu Handen sinem Gotshuß zwen Theil und dem Verenastift der dritte Theil, davon zugehören, wie dan sy söllichen großen Zehenden nach Sag ihren briefen und Siglen bishar getheilt habent."

Siegler: Landvogt Jakob an der Rütti.

Der Hauptbrief findet sich im Klosterarchiv Syon.

1568, Donnerstag nach Pfingsten (10. Juni). In einer Zehntstreitigkeit zwischen Stift Zurzach und Kloster Syon, werden Symon Würstenberger von Bern, Landvogt, und Landschreiber Heinrich Bodmer von Baden, als Schiedsrichter angerufen.

Das Stift Zurzach beklagt sich nämlich, daß der Prior von Syon widerrechtliche Eingriffe thue in den Heu= und Hanfzehnten von Würenlingen. Urkundlich habe Syon $^2/_3$ und das Stift $^1/_3$ vom großen Zehnten nebst dem ganzen Kleinzehnten (fallendem Gut) zu beziehen; Syon habe somit keinen Theil am Heu= und Hanfzehnten. Dagegen behauptet der Prior Kunrad Schmidli von Syon das dem Kloster allerdings zustehende Recht, den Heu= und Hanfzehnten von Grundstücken zu erheben, die aus Aeckern und Bündten zu Matten angelegt worden sind.

Es wird erkennt, „das nun hinfür zu Ewigen Zyten der Zechenden ab allen Matten, sy syen jetzunder matten oder möchten hinfür zu matten gemacht werden, dienen und zugehören solle wolgemelten Bropst und Capitel Sant Verena Gstift Zurzach. Hinwiderumb so sölle nun hinfür und zu Ewigen Zyten der Hanfzechenden ab allen Pündten, sy syen jetzunder Pündten oder möchten hinfür zu Pündten gemacht werden, gedachtem Pryor zu Handen des Gotzhuß Syonen dienen und zugehören solle; doch harin

vorbehalten, das nützit wyters von den Zelgen ingeschlagen und zu matten oder Pündten gemacht werde."

Siegler: Landvogt Symon Würstenberger.

Perg. Urk. mit Siegel in hölzern. Kapsel gut erhalten.

1607, 7. Juni. Auf die wiederholte Klage, daß die Wirnalinger es mit Entrichtung des Zehntens nicht allzugenau nehmen, erläßt Matthias Grüeninger von Uri, Landvogt in Baden, Namens der 8 alten Orte bei Straf und Ungnade das Mandat, „das nun hinfüro alle Jar järlichen ein Jeder seinen Höuw- und Embd-, wie auch den Obs- und Hanfzenden ordenlicher und schuldiger wys richte und gebe, und einiche gefar ganz und gar nit bruchend. Also wo einer uf einer Maten mit Höuw- oder Embdzechenden erwint, so soll er uf der andern Maten uf den vorigen Zenden widerumb anfachen zellen, und solches denjenigen, denen solche Zechenden zugehörig, by guoter zyt und an dem Abendt zuvor zu wüssen thuon. — Deßglichen, wann ir ouch üwer Ops, es sygend Oepfell, Birren oder anderes, abgwünnend, Ir dasselbig denen personen, so solcher zeenden gebürt, ouch kunt thuon, damit sy darby wohnen könend, und kein Gefar damit gebrucht werde. Letstlich so sollend ir ouch ebenmäßig von üwern erstlingen, es syen Schwyn, Hünner, Imben, Kelber, Lemer, Genß oder Füli, den gebürenden Zechenden wie von altem har, davon abrichten und bezalen. Was dann Hirß, Erbsen, Bonen, Gersten, Zwibeln und dergl. belangt, wüssend Ir ouch wol wohin dasselbig gehörig." [1])

Siegler: Landvogt Grüeninger.

Executum per fratrem Abrahamum in festivitate s. apostol. Petri et Pauli a. 1607.

1668, 30. Jänner. Vereinbarung zwischen Zehntherren und Zehntpflichtigen. — Die von den Zehntherren, dem Stifte Zurzach und Kloster Syon, den Würenlingern ertheilte Bewilligung, Aecker auf den gemeinen (Frucht-) Zelgen gegen einen zu verabredenden Zins in Mattland einzuschlagen, hat folgende Uebereinkunft veranlaßt: a) Die besagten Einschläge dürfen andern Briefen und Freiheiten, namentlich dem Briefe der 8 alten Orte

[1]) Zehntgrenzbereinigungen zwischen Würenlingen und Endingen fanden in Gegenwart der Abgeordneten des Stiftes Zurzach, des Klosters Syon und der betreffenden Gemeinden am 1. Juni 1620 und 3. April 1642 statt. Ein Verzeichniß der Gütereinschläge zu Würenlingen wurde neu aufgenommen den 8. März 1650.

vom 18. März 1648 (S. 168) nichts benehmen; b) auf den Fall, daß die eingeschlagenen Matten wieder in Aecker umgewandelt werden sollten, tritt an die Stelle des stipulirten Geldzinses der Fruchtzehnten in natura; c) von all den bewilligten und auszuführenden Einschlägen wird ein genaues Verzeichniß aufgenommen; d) durch die Hand eines Trägers sollen sämmtliche Geldzinse auf St. Andreas entrichtet werden; e) in den Einschlägen dürfen keine Nuß-, Kirschen- oder Eichbäume gepflanzt werden, wohl aber andere Bäume in einer Entfernung von 10 Fuß von den Zelgen; f) alle dießfalls ergangenen Kosten tragen die Besitzer des Landes. (Folgt das Verzeichniß der gemachten Einschläge und des darauf ruhenden Zinses.)

Aktum im Wirthshause zu Würenlingen in Gegenwart der Herren Joh. Rudolf Schmid, Chorherr, Namens des Stiftes Zurzach, Joh. Jakob Keller, Prior von Syon, Hans Frey und Hans Jogli Wagenmann von Würenlingen u. s. w.

1668, 8. Juni. Den Zehntbezug ab neueingeschlagenen Matten betreffend. — Da der ganze Heuzehnten von Würenlingen dem Stifte Zurzach zukömmt, so glaubte letzteres auch das Recht auf den Heuzehnten derjenigen Grundstücke geltend machen zu sollen, welche auf den bisherigen Fruchtzelgen zu Matten eingeschlagen worden sind, — was Syon entschieden in Abrede stellte. Nach der zwischen den beiden Zehntherren getroffenen, für jetzt und für alle Hinkunft geltenden Vereinbarung „gehört der Zehnten ab den alten Matten, wie bisher, dem Verenastifte. Werden auf den Fruchtzelgen Aecker zu Wiesen eingeschlagen, so entrichten sie anstatt des Heuzehntens an das Stift einen gewissen Zins, der, wie der Großzehnten, zu $^{2}/_{3}$ dem Kloster Syon, zu $^{1}/_{3}$ dem Stifte Zurzach zufließt. Diese neuen Wieseneinschläge werden genau ausgemarchet, und sammt den auf ihnen haftenden Zinsen in einem Urbarium vorgemerkt."

Siegler: Stift Zurzach und Prior von Syon.

Perg. Urk. und beide Siegel in Kapseln gut erhalten.

1705, 17. August. Die Gemeinde Würenlingen verweigert dem Stifte Zurzach und Kloster Syon den von diesen laut Siegel und Brief, insbesondere laut landvögtlichem Mandate vom 7. Juni 1607, rechtlich behaupteten Oehmdzehnten aus dem Grunde, weil dieser seit unvordenklicher Zeit nie entrichtet worden sei. — Landvogt Konrad von Flüe erkennt mit seinen Amtsleuten also zu

Recht: „Genannte Zehntherren bleiben bei ihren wohlerworbenen Zehntrechten geschützt. Die Besitzer derjenigen Wiesen und Matten, von denen seit Menschengedenken kein Oehmdzehnten entrichtet worden, schulden auch keinen für die Hinkunft. Diejenigen zehntpflichtigen Güter aber, welche seit 12 Jahren in Mattland eingeschlagen worden und später noch eingeschlagen werden, haben, wie den Heu-, so auch den Oehmdzehnten zu verabfolgen." [1])

Siegler: Alt-Landammann Konrad von Flüe aus Obwalden, Landvogt in Baden.

1750, 18. August. Das Gesuch des Stiftes, es möchte ihm laut landvögtlichem Spruche vom Jahr 1543 der Novalzehnten von dem Neugreut zu Würenlingen überlassen werden, wird von den regierenden Ständen dahin beschieden, „daß künftig mit Concession der Neugreuth alle Moderation werde gebraucht werden, da mit sich niemand zu beschwehren, zumahlen auch verabscheidet, daß Leste Concession nach verflossenen zehn Jahren aufhören werde."

Siegler: Franz Ludwig von Grafenried von Bern, Landvogt in Baden.

Zehntloskauf.

1. Im Jahr 1815 haben die 38 Zehntpflichtigen den Loskauf des dem Staat, dem Stifte Zurzach und Josef Schneider und Mithaften von Würenlingen schuldigen Frucht- und Heuzehntens im „Gäßler" beschlossen. Laut allseitig genehmigter Repartition vom 24. Dezb. 1816 war das Betreffniß des Stiftes netto Fr. 211. 01 a. W.

2. Die Besitzer vom sogen. „Allgäu" ob der Betznau zu Würenlingen haben sich am 11. Juli 1817 mit dem Stifte Zurzach bezüglich des Loskaufes des ihm allein zustehenden Getreidezehntens ab $2^3/_4$ Jucharten Landes über den Nettobetrag von Fr. 100 a. W. vereinbart.

3. Im Jahr 1833 haben die 229 Zehntpflichtigen des Großzehntbezirkes Würenlingen und Oberendingen den dem Staate (Kloster Syon) zu $^2/_3$ und dem Stifte zu $^1/_3$ schuldigen Heu- und

---

[1]) Die Gemeinde Würenlingen hat gegen diesen Rezeß an die Jahrrechnungstagsatzung in Baden appellirt; wurde abgewiesen und das landvögtliche Urtheil in Kraft erkennt. Dieser Appellations-Rezeß ist von Landvogt Rudolf Kreuwel aus Zug ausgefertigt und am 5. Aug. 1707 unterzeichnet und besiegelt worden. Am 26. Aug. 1707 dringt der Landvogt auf sofortige Vollziehung des Urtheils.

Fruchtzehnten losgekauft. Der Jahreswerth des dießfälligen, dem Stifte zukommenden Zehntbetreffnisses, ward auf Fr. 658. 68 geschätzt. Der zwanzigfache Betrag formirt nach Abzug der 5 $^0/_0$ in den Armenfond die Loskaufssumme von Fr. 12,514. 92 a. W.

4. Im Jahr 1833 haben die 73 Zehntpflichtigen des Zehntbezirkes „Oberhard" den Loskauf des dem Staate und dem Stifte schuldigen Fruchtzehntens beschlossen. Der Jahreswerth des stiftischen Zehntbetreffnisses von Fr. 21. 41$^1/_6$ im zwanzigfachen Betrage repräsentirt die Loskaufssumme von Fr. 428. 23$^2/_6$, wovon nach Abzug der 5$^0/_0$ dem Stifte noch verbleiben Fr. 406. 82$^1/_6$ a. W.

5. In demselben Jahr 1833 wurde dem Stifte Zurzach der ihm ausschließlich zustehende Fruchtzehnten in der „Betznau", Gemeindebanns Würenlingen, aufgekündet. Der Jahreswerth von Fr. 109. 92$^4/_{24}$ zwanzigfach genommen, gibt nach Abzug der 5$^0/_0$ in's Armengut die Loskaufssumme von Fr. 2088. 56$^{17}/_{24}$ a. W.

6. Endlich hat Würenlingen im Jahr 1833 den Weinzehnten losgekauft zu $^1/_3$ an's Stift mit Fr. 1732. 68 a. W., die übrigen $^2/_3$ an den Staat am Platze von Sion.

13. Der Zehnten in Tegerfelden.

1573, Donnerstag vor St. Martin (5. Novb.). Da nicht selten in Tegerfelden und Endingen einzelne Zehntpflichtige mit Erlaubniß der Gemeinde „usserthalb dem Etter in die verpannen Zelgen Hüser und Schüren buwen, Boumgarten anlegen," und damit das Verenastift als Zehntherrn beeinträchtigen, so wird auf dessen Klage beim Landvogteiamte Baden von Landvogt Bartholomä Megnet aus Uri dahin erkennt: „Wer auf zehntpflichtige Zelgen Häuser, Scheuern u. s. w. baut, entrichtet dem Stifte alljährlich auf St. Martin von jeder so dem Großzehnten entzogenen Jucharte 4 Schilling, nebst dem Heu- und Obstzehnten. Sollten diese Grundstücke später wieder „angeblümt" werden, so stellen sie, wie früher, den Zehnten." [1])

Siegler: Bartholomä Megnet, Landvogt. H. Brydler, Substitut.

---

[1]) Der Klein- und Großzehnten in Tegerfelden gehörte dem Stifte von Pfarrrechtswegen. Ein Spruch des Landvogts Tribolet vom Jahr 1665 scheidet dem Stifte und dessen Hoflehenträger ihren Antheil am dortigen Kleinzehnten zu. Nach Landvogt Megnets Erkenntniß von 1573 leistet jede Juchart neueingeschlagenen Mattlandes dem Stifte nebst dem ordentlichen Heu- und Obstzehnten alljährlich noch 4 Schilling.

1622, 9. Septb. Auf die Klage, daß in Endingen und Tegerfelden vielfache Mißbräuche zum nicht geringen Schaden des Stiftes eingeschlichen seien, erläßt Landvogt Hans Kaspar Imhof folgende Verordnung: „Nach jedem 9. Saum, Halbsaum, Viertel oder Maß Zehntwein, wird der zehnte in's Zehntfaß geschüttet; Jedermann ist das Trinken aus den Zehntfässern, sowie das Verkaufen zehntpflichtiger Trauben oder das Einheimsen blauer Trauben, um damit weiße Weine zu röthen, untersagt; Trauben dürfen nicht über Nacht in Kübeln in den Weinbergen stehen gelassen werden."

Siegler: Hans Kasp. Imhof von Uri, Landvogt in Baden.

1643, 7. September. Landvogt Konrad Brandenberg aus Zug vernimmt nur ungern, wie daß in Tegerfelden und Endingen gegen bisher ergangene Mandate und „wider das Gesatz Gottes" der stiftische Zehntwein „nit gebürender Maßen, sonder erst zuletst von der Truobleten (darin aller Wuost ist) entrichtet," aus den Zehntfässern getrunken werde u. s. w. Gegen all diese Mißbräuche, wozu auch das Entfremden von Trauben gehört, werden die nöthigen Maßregeln getroffen. Das Ausmessen des Zehntweins namentlich soll also geschehen, daß nach jedem 9. halben Saum, Viertel, Maß, das stiftische Zehntbetreffniß abgezogen werde.

Siegler: Landvogt Konrad Brandenberg.

1665, 22. Juni. Vor Landvogteiamt Baden erscheinen Propst Frz. Heinr. Reding von Biberegg und Joh. Jak. Acklin, Amtmann, Namens des Stiftes Zurzach einerseits, Michael Däppeler, stiftischer Lehenträger in Tegerfelden anderseits, und endlich ein Ehrenausschuß dortiger Gemeinde. Streitgegenstand war:

1) Der stiftische, im J. 1606 verliehene, später dem Michael Däppeler erbs- und lehensweise überlassene Frohnhof zu Tegerfelden. Das Stiftskapitel hält das Lehen verwirkt, weil es vielfach zerstückelt und veräußert worden sei. Dagegen wird nachgewiesen, daß die Güterzerstückelung nicht unter dem jetzigen Lehenträger, sondern unter dessen Vorfahren mit Bewilligung des Landvogts Riget im Jahr 1641 stattgefunden habe, weßhalb erkennt werden möge, es sei das Lehen nicht verwirkt, wohl aber Michael Däppeler gehalten, sowohl die verkauften Matten und andere veräußerte Hofgüter wieder käuflich an sich zu bringen, die auf dem Hof ge-

machten Schulden innert 10 Jahren abzuzahlen, als auch nie mehr ohne Zustimmung des Stiftes den Hof mit Schulden zu belasten. So oft inskünftig das Gut in andere Hände übergeht, soll es vom Lehensherrn recognoscirt werden.

2) Der Kleinzehnten zu Tegerfelden. Es wird der Lehenbauer berechtigt, fraglichen Zehnten von all den Grundstücken, die vor 1606 zu Matten eingeschlagen waren, in Heu, Oehmd, Obst und Rüben zu beziehen; von allen seit 1606 zu Matten eingeschlagenen Grundstücken dagegen gehört der Kleinzehnten dem Stifte, ebenso von jenen Matten, die zu Reben und Aeckern eingeschlagen worden.

3) Der von der Gemeinde Tegerfelden verweigerte Oehmdzehnten. Nach ergangenem Spruche soll derselbe von den vor 1606 eingeschlagenen Matten dem Lehenbauer, von allen seitherigen Einschlägen und Brachmatten aber dem Stifte entrichtet werden. [1])

Siegler: Samuel Tribollet von Bern, Landvogt in Baden.

1749, 10. März. Laut Spruchbrief vom 5. Novb. 1573 (S. 255) sollen die Gemeinden Tegerfelden, Ober- und Unterendingen nebst gebührendem Heu- und Obstzehnten von jeder Juchart Feld, so in Zelgen in Matten umgeschlagen werden, dem Stifte jährlich 4 Schilling bezahlen und von jeder daherigen Umwandlung (von Ackerfeld in Wiesen) dem Zehntherrn Kenntniß geben, — ganz übereinstimmend mit den Erkenntnissen vom 24. Juli 1642 und 18. März 1648 (S. 168). Da aber diese Verordnungen vielfach umgangen wurden, führen Namens des Stiftes die Herren Chorherr Dr. Mettler und Amtmann Frei Klage vor Landvogteiamt. Nachdem sich die Abgeordneten der Gemeinden Steuermeyer Jak. L. Keller und Jakob Keller von Endingen, Ammann Franz Keller und Hans Hauenstein von Tegerfelden bestmöglich vertheidigt hatten, erkennt der Landvogt also zu Recht, „daß löbl. Collegiatstift bey habenden Brief und alter Possession bestermaßen beschützt verbleiben solle, dergestalten, daß die zu Degerfelden, Ober- und Unterendingen und andern Orten, welche Häuser, Scheuren oder anders gebauen ald

[1]) Am 5. Aug. 1665 hat zwischen den Betheiligten die Vereinigung des stiftischen Kleinzehntens in Tegerfelden, und am 23. Septb. 1677 die Ausmarchung des ganzen Tegerfelder Bannes stattgefunden. Ein Verzeichniß neu eingeschlagener Matten, wovon der Zehnten dem Stifte zuständig, datirt von 1683 und 3. Juni 1685.

noch bauen möchten oder würden, der oder dieselben ein jeder von 1 Juchart groß ald weit 4 Schilling, von einer halben Juchart 2 Schilling, von 1 Vierling 1 Schilling ehrengedachter Stüft wie bishar wegen Abgang Zehendes alljährlich auf St. Martinstag ohn alle Widerred ausrichten und geben sollen, damit man allzeit wüssen möge, welche Stuck in gedachtem Zehenden außerhalb dem Etter gehört haben und gehören; von deswegen und zu Abhabung könftiger Streitigkeiten soll löbl. Stüft diejenige Häuser, Scheuren und anders, so außer dem Etter vor 1573 und seithero gebauen worden, als vil erfindlich sein wird, in Verzeichnuß bringen lassen; ansehend den zu fordern habenden Consens bey Einschlagung neuer Matten es bey obermelten hohen Syndicatsurthlen bleiben solle."

Siegler: Joh. Rudolf Weyß von Zürich, Landvogt der Grafschaft Baden.[1])

1749, 13. August. Laut landvögtlichem Spruche vom 5. Novb. 1573 sollen die Besitzer der zehntbaren Güter zu Tegerfelden, Ober- und Unter-Endingen „bei Verkehrung und Einschlag in Mattland von einer ganzen Juchart vier Schilling, von einer halben Juchart zwei Schilling, von einem Vierling ein Schilling dem Stifte entrichten und dessen Einwilligung zu jeder dießfälligen Güterveränderung einholen." Die betreffenden Gemeinden appelliren gegen diesen Spruch an das Syndikat Baden. Es wird erkennt, „daß die Appellanten zum Theil wohl appellirt, von Junker Landvogt aber ansehung gegebener Extension übel gesprochen, hiermit disere Recognition auf nichts anders, als Häuser und Scheuren und ander dergleichen Gebäu gemeint sein solle. Bezüglich des stiftischen Consenses beläßt man es bei Siegel und Brief. Appellaten bezahlen die Kosten auf Moderation des Landvogts." [2])

Siegler: Frz. Ludwig von Grafenried, Landvogt in Baden.

---

[1]) Mit Rezeß vom 21. Apr. 1749 gibt derselbe Landvogt denselben Parteien über den Wortlaut obigen Erlasses die Erklärung, „daß die Wort oder anders auf Baumgärten, Mattland, und hiermit alles dasjenige, was dem großen Zehenden Abbruch thun kann, zu verstehen und gemeint sein solle"

[2]) Nach einem von Landvogt Frz. Ludwig Grafenried am 18. Aug. 1750 datirten Syndikatsrezeß ist von den in Baden versammelten Abgeordneten der 3 regierenden Stände die Revision des Rezesses vom 13. Aug. 1749 in der Meinung ertheilt worden, „daß der Landvogt die producierende Instrument untersuchen und gütlich oder rechtlich in der Sach sprechen werde." Die Parteien erschienen wieder am 15. Jän. 1751. Das Stift behauptete sein urkundliches Recht, sich namentlich auf die Erkenntnisse vom 24. Juli 1642, 18. März

1753, 16. August. Die Gemeinde Tegerfelden behauptet dem Stifte Zurzach gegenüber das Recht auf das Stroh, das vom stiftigen Zehnten im dortigen Bann abfällt, um einen billigen Preis. Dagegen erkennen die Abgeordneten der drei regierenden Stände, „daß die Gemeind in ihrem Begehren ab und zur Ruh gewiesen, ein löbl. Stift hergegen bey ihren Zehend-Rechten und denen darvon abhangenden Effekten geschützt und geschirmt bleiben, inmittelst die Gemeind der löbl. Stift an verursachte Kösten 10 fl. abführen und bezalen solle."

Siegler: Franz Ludwig von Grafenried aus Bern, Landvogt in Baden.

1771, 10. August. Aus guten Gründen unterließ das Stift, seine im Zehntbann Tegerfelden gesammelten Früchte in der dortigen Mühle röndeln zu lassen. Darüber führte deren Besitzer, Hans Hauwenstein, Klage vor Landvogteiamt Baden. Dieses aber entschied: „Weil der Müller keine Titel zu der begehrten Verbindlichkeit an seine Mühle aufzuweisen vermag, so steht es dem Stifte frei, seine Früchte in einer andern Mühle röndeln zu lassen. An die Kosten des Beklagten zahlt der Kläger 4 fl."

Siegler: Landvogt Abraham von Jenner.

1776, 13. Oktober. Nachdem die Herbstgemeinde Tegerfelden ihren zwei Trottmeistern gegen alle bestehende Ordnung untersagt, die stiftischen Zehntfässer durch Unterbringung in den Trotten vor Schaden zu schützen, läßt der Landvogt von Baden ihnen durch den Amtsuntervogt auftragen, nicht nur für fragliche Fässer sondern auch für gewissenhafte Verabfolgung des Zehntweins an das Stift besorgt zu sein, nicht geschehenden Falls ihnen vor Oberamt gesagt werden müßte, was es heiße, „den Nutzen des Zehntherrn zu befördern und seinen Schaden zu wenden."

a) Der Zehntloskauf.

1. Die 10 Besitzer des sogen. „Hard", auch „Altammann Mühlebachs neuer Aufbruch" genannt, haben am 8. April 1816 dem Stifte den Zehnten abgekündet. Der Jahreswerth desselben, in Fr. 13. $98^2/_{15}$ bestehend, zwanzigfach genommen, formirt das Loskaufskapital von Fr. 279. $62^2/_3$, das sich nach Abzug der 5%

1648 und 26. Juni 1717 (S. 168) berufend. Die Abgeordneten der Gemeinden, weil ohne Instruktion, erbaten sich Bedenkzeit; wurde gewährt bis 22. gl. M.

auf Fr. 265. 64 $^{8}/_{15}$ reduzirt. — Quittung vom 13. Christmonat 1819.

2. Am 11. März 1817 hat Tegerfelden dem Stifte den sämmtlichen Frucht-, Heu- und Weinzehnten aufgekündet.

a) Der Jahreswerth des Heu- und Fruchtzehntens ward auf Fr. 2318. 22 $^{1}/_{6}$ geschätzt; im zwanzigfachen Betrage gibt er die Loskaufssumme von Fr. 46,364. 43 $^{1}/_{3}$ oder nach Abzug der 5% in's Armengut mit Fr. 2318. 22 $^{1}/_{6}$ noch Fr. 44,046. 21 $^{1}/_{6}$ a. W. [1])

b) Durch schiedsrichterlichen Spruch vom 30. März 1822 ward der Jahresertrag des Weinzehntens auf 79 Saum 9 $^{1}/_{12}$ Maß oder, der Saum zu Fr. 13. 50, auf Fr. 1067. 59 $^{1}/_{2}$ angesetzt. Im zwanzigfachen Betrage bildet er die Loskaufssumme von Fr. 21,351. 90, oder, nach Abzug der 5%, netto Fr. 20,284. 30 $^{1}/_{2}$.

An die Gesammtsumme von Fr. 64,330. 51 $^{2}/_{3}$ hat Tegerfelden auf Martini 1817 Fr. 63,000 bezahlt. Die Abzahlung der Restanz folgte nachgehends. Die stiftische Generalquittung datirt vom 24. Jän. 1824.

b) Die Stiftsamtei in Tegerfelden.

1567, **Dienstag nach U. L. F. Empfängniß** (9. Christm.). Hans Imberg, Richteramtsverweser zu Tegerfelden, hält daselbst Namens des Abtes Kaspar von St. Blasien und auf Befehl des P. Simeon von Landenberg, sanktblasianischen Propstes in Klingnau, offen Gericht. Clewy Huber von Tegerfelden läßt durch seinen Fürsprecher Anton Anner vortragen, daß er dem Propste M. Ludwig Edlibach, dem Kelner Joachim Koler, unter Anwaltschaft des Hans Michel, Namens des Stiftskapitels Zurzach, um 104 von demselben baar empfangene Gulden verkauft habe, „sin Hus, Hof, Krut- und Bomgarten mit dem Keller aneinander zu Tegerfelden gelegen," mit Dach und Fach, Grund und Boden, Steg und Weg, mit aller Gerechtigkeit und Zugehörd, jedoch unter vorbe-

---

[1]) Der Zehntloskauf stieß bei den Gemeinden Tegerfelden und Oberendingen auf so viele Schwierigkeiten, daß der Richter angerufen werden mußte. Nach gewaltetem Prozeß hat das Bezirksgericht Zurzach am 30. Brachm. 1820 einstimmig zu Recht gesprochen und erkennt: „Es seien die von dem löbl. Kollegiatstift eingelegte Beweisproduktions-Schrift und die darin verzeichneten Beweismittel im Rechten zulässig, demnach die beklagten Gemeinden mit ihrer daherigen Einwendung abgewiesen."

haltenem Rechte für sich und seine Kinder, das Haus fortan unentgeltlich bewohnen zu dürfen.

Siegler: P. Simeon Landenberg, Propst in Klingnau.

Siegel vom Pergament gelöst und verloren.

1573, Freitag nach Sonntag „Reminiscere" (20. Febr.). Vor dem von Niclaus Täppeler, Vogt zu Tegerfelden, daselbst Namens des Abtes Kaspar II. von St. Blasien und des Propstes P. Simon von Landenberg in Klingnau, abgehaltenen Gerichte, erscheinen Niclaus Huber mit Andreas Näf, seinem Beistand, und Hans Steiger, seinem Fürsprecher, als Verkäufer einerseits, und anderseits Meister Joh. Gebel, Kelner, als Bevollmächtigter des Stiftskapitels, und Fürsprecher Niclaus Ryß, als Käufer. Nachdem Niclaus Huber auf die früher (9. Christm. 1567) an das verkaufte Haus gemachten Ansprüche verzichtet, so findet die endgültige Fertigung des Kaufes unter der Bedingung statt, daß fragliches stiftisches Amthaus nur Bürgern von Tegerfelden zur Bewohnung überlassen werden dürfe, Einsassen dagegen nur mit Vorwissen der Behörden zu Tegerfelden, und so, daß dieselben keinerlei Gerechtigkeit in Holz, Feld, Wunn und Weid dortselbst besitzen sollen. — Anwesende Richter: Uli zum Brunnen, Hans Houwenstein, Hans Im Weg.

Siegler: P. Simon von Landenberg, Propst in Klingnau.

Siegel vom Pergament gelöst und verloren.

1715, 14. Mai. Samuel Müller, Vogt zu Tegerfelden, sitzt daselbst zu Gericht, Namens des Abtes Augustin von St. Blasien und des P. Ildefons Schleiniger, Propstes in Klingnau. — Frz. Josef Müllebach eröffnet durch seinen Fürsprecher Andres Anner, daß er dem Andres Houwenstein und Fürsprecher Hans Müllebach, Namens des Stiftskapitels Zurzach, einen hinter dem stiftischen Amthause zu Tegerfelden gelegenen Baumgarten um 109 baar empfangene Gulden verkauft habe. — Fertigung.

Siegler: P. Ildefons Schleiniger, Propst in Klingnau.

Im Jahr 1633 brannte das stiftische Amthaus in Tegerfelden nieder, wurde aber 1637—1639 um den Betrag von 1247 Gld. 4 Schllg. 1 Pfg. wieder aufgebaut. Bauakkorde wurden abgeschlossen: Den 20. Mai 1635 mit Heinrich Hueber, Steinmetz von Baden, um 210 Gld., 4 Mütt Kernen, 2 Mütt Roggen und 2 Saum Wein; den 7. Juli 1636 für Maurerarbeit um 15 Gld.,

1 Mütt Kernen, 1 M. Roggen und 1 S. Wein; den 20. Mai 1638 mit den Zimmermeistern Philipp Spieß von Brugg und Christoffel Baldinger von Zurzach um 210 Gld., 4 M. Kernen, 2 M. Roggen und 2 S. Wein. Aber schon den 19. Mai 1646 mußten für Bauverbesserungen 100 Gld., 12 M. Kernen und 3 S. Wein an Maurer Joh. Sessinger aus dem Mailändischen verausgabt werden. Die neue Scheuer neben dem Amthaus wurde im Jahr 1715 erstellt und kostete das Stift 382 Gld. 55 Kr.

Wie in Klingnau und Zurzach, so hatte das Stift in Tegerfelden seinen Amtmann, der dessen Grundzins- und Zehntgefälle in dort, in Endingen und Umgegend, zu wahren und zu sammeln verpflichtet war. Die diesfälligen Bestallungsbriefe sprechen sich genau hierüber aus; derjenige vom 7. Herbstm. 1588, in 11 Artikeln bestehend, besagt in Art. 4 wörtlich: „Herbstzyt sol er eim Herbstherren (das war in der Regel ein Chorherr von Zurzach) gehorsam, gwertig und ein Herbstknecht sin, und wie ein anderer Herbstknecht zu Clingnow ouch schweren, gut sorg und uffsehen zu haben in Trotten. Darfür ißt und trinket er, so lang der Herbst weret, und git man Im zu lon all tag zechen Schilling Haller. Ouch sol er eim Herbstherrn, so er's begert, im Herbst ein bereite Bettstat ufrüsten, darin zu lygen."

Die Besoldung des Amtmanns bestand nebst freier Wohnung und Benutzung der zum Amthause gehörenden Grundstücke in stiftischen Grundzinsen, in trockenen und nassen Zehnten, die einen jährlichen Reinertrag von 99 Gld. 4½ Kr. ausmachten.

Mit dem Loskauf der wesentlichsten stiftischen Gefälle in der Amtei Tegerfelden waren Amthaus und Amtmann überflüssig geworden. Letzterer (Josef Leonz Keller) wurde am 10. Juni 1818 in Ehren entlassen, das Amthaus hingegen, bestehend in einem Wohnhause mit zwei gewölbten Kellern, Fruchtschütten, Scheuer und Stallung nebst Kraut- und Baumgarten (1½ Vrlg.) und 1 Juchart Amtacker oder Hardacker auf dem Wege öffentlicher Steigerung am 3. März 1819 an Johannes Deppeler, Kirchenpfleger in Tegerfelden, um die Summe von Fr. 4860 verkauft — Alles das mit Bewilligung geistlicher und weltlicher Obrigkeit. Die Auslagen wegen Verkauf des Amthauses beliefen sich auf Fr. 138. 68.

Uns sind die Namen folgender Stiftsamtmänner bekannt:

Clewy Huber 1588, Michael Mühlebach, Vater und Sohn, letzterer 1644 erwählt, Michael Mühlebach, 7. März 1664 erw., Franz Josef Mühlebach, 1696 erw., Samuel Müller, 1713 erw., Moriz Müller, 1730 erw., Fridolin Müller, 1744 erw., Josef Leonz Keller von Oberendingen, 1786 erw. Mit Revers vom 15. Hornung 1792 hat sich das Stiftskapitel gegenüber der Gemeinde Tegerfelden verpflichtet, nach dem Absterben des Amtmanns Jos. L. Keller nicht nur das stiftische Amthaus sondern auch die Amtsstelle selbst je und allzeit nur mit einem Bürger von Tegerfelden besetzen zu wollen. Dazu kam es aber nicht mehr.

14. Der Zehnten in Unterendingen.

1361, an St. Pauli Bekehrung (25. Jän.). Zovingen. Ritter Jakob und Rudolf von Trostberg und Johans von Liebegg, ein Edelknecht, Gevettern, belehnen den Edelknecht Peter von Vilingen mit dem Laien- (Geßler-) Zehnten zu Endingen und allem dem, was dessen Vater sel., Otto von Vilingen, als Lehen von ihnen besessen.[1])

Siegler: Ritter Jakob von Trostberg.

Siegel an der kleinen, wohlerhaltenen Perg. Urk. verloren.

1363, Dienstag nach St. Hilarius (17. Jän.). Jakob und Rudolf von Trostberg, Ritter, und Hamman von Liebegge, verleihen ihr gemeinschaftliches Lehen, den Zehnten zu Endingen und Würenlingen, mit allem was dazu gehört, dem Johans von Hegnow als rechtes Mannslehen, mit all den damit verbundenen Rechten und Pflichten.

Siegler: Alle drei genannten Zehntverleiher.

Die drei Siegel von den pergamenen Streifen gelöst und verloren.

1382, Stadt Zovingen. Mathys von Trostberg, Edel-

---

[1]) Mit Ausnahme des Obst-, Hanf- und Rübenzehntens, der den Steighofbesitzern zukommt, gehörte der ganze Groß- und Klein- (Gäßler-) Zehnten im Unterendinger Bann dem Stifte Zurzach. Laut Urkunden von 1361, 1363 und 1382 war er ein Lehen von den Herren von Trostberg und ist 1413 von ebendenselben dem Stifte vergabt worden. Der sogen. Kohler- (Klein-) Zehnten, 1503 vom Landvogt zu Baden dem Stifte zum Lehen gegeben, ist längst abgegangen, dagegen hat dasselbe einen andern Zehnten von 6 Stück Früchten im J. 1659 käuflich an sich gebracht. — Bezüglich des Heuzehntens wird bemerkt, daß derselbe ab den alten, zu verschiedenen Malen umschriebenen Matten den Steighofbesitzern, ab den neuen Einschlägen dagegen dem Stifte gehört.

knecht, urkundet, „dz er ze rechtem Lehen nach manlechens recht und des Landes,“ geliehen hab' und leihe „den Leygen Zehendent ze nidern Endingen und den Leygen Zehent ze Wirnalingen mit aller der rechtung und zugehört, so min vordren gehebt hant,“ den wohlbescheidnen Junkern Hermann und Wilhelm von Hegnow von Baden.

Siegler: Mathys von Trostberg.

Perg. Urk. mit Siegel in hölzern. Kapsel gut erhalten.

1393, Samstag nach St. Matthias (1. März). Dorf Sur. Zwischen den Gebrüdern Wilhelm und Jakob Hegnower einerseits, Margaretha von Rümlang, des sel. Kunrad von Rümlang Ehewirthin und ihrem Sohne Heinzen (Heinrich) anderseits, entspann sich ein Streit wegen des Zehntens in Endingen und Würenlingen, der ein gemein Lehen ist der Herren von Trostberg und Liebegg. Mathys von Trostberg, der Aelteste des Hauses, saß mit seinen Mannen „ze gericht offenlich ze Sur in dem Dorff“. Die genannten zwei Hegnower erschienen mit ihrem Fürsprecher als Kläger gegen Margaritha und Heinz von Rümlang, in deren Namen, mit der nöthigen Vollmacht ausgerüstet [1]), ihr Vetter Ulrich von Rümlang ein Mitrecht auf den Endinger und Würenlinger Zehnten ansprach. Es wird von den Klägern dargethan, daß ihre Ahnen sowohl als diejenigen der Margaretha von Rümlang (die Truchsessen ab Regensperg) s. Z. fraglichen Zehnten von den Herren von Trostberg und Liebegg als gemeinschaftliches Lehen empfangen und genossen haben bis zum Tode der Truchsessen. Von dieser Zeit an seien sie (die Hegnower) ausschließlich von besagten Lehensherren mit fraglichem Zehnten belehnt worden. — Die Kläger werden im Recht erkennt, und Margareth und Heinz von Rümlang mit ihren vermeintlichen Ansprüchen ab- und zur Ruhe gewiesen.

Siegler: Mathys von Trostberg.

---

[1]) Da Margareth von Rümlang „wegen Krankeit irs Libs“ vor Gericht nicht erscheinen kann, so ertheilt sie ihrem Vetter Ulrich von Rümlang eine von Jakob Cloter, Schultheiß „ze der nüwen Regensperg“ am Dienstag vor U. L. F. (Lichtmeß-) Tag 1393 beglaubigte schriftliche Vollmacht, in ihrem Namen ihre Ansprache auf den Endinger und Würenlinger (Geßler-) Zehnten zu verfechten. Ein Vidimus dieser Urkunde seitens des Mathys von Trostberg zu Handen der Gebrüder Wilhelm und Jakob Hegnower, datirt vom Montag vor St. Fridolin (3. März) 1393.

Zeugen: Hans von Rettnow, Schultheiz, Ulrich von Branbach, Burger ze Zoffingen, Dietsch Stüllinger, Clewi Schötwi von Brugg, Hans Hert von Zürich, Cüenzi Leinbach von Brunnegg, Hensli Bitterkrut von Mellingen u. s. w.

Siegel vom pergamenen Streifen gelöst und verloren.

1399, Montag nach St. Gregor (17. März). Versatzungsbrief, womit die Gebrüder Wilhelm und Jakob von Hegnow ihren von den Herren von Trostberg und Liebegg als Lehen erhaltenen Zehnten zu Endingen, dem Ritter Heinrich Gäßler und dessen Erben, um die Summe von 310 Gulden an Gold, unter der Bedingung verpfändet haben, um dieselbe Summe fragliches Lehen jederzeit wieder auslösen zu können.

Siegler: Wilhelm und Jakob von Hegnow.

Jakob's Siegel ist von der pergam. Urk. gelöst und verloren.

1399, Dienstag vor Fronleichnam (27. Mai). Die Gebrüder Wilhelm und Jakob von Hegnow versetzen den ihnen von den Herren Vettern Mathys von Trostberg und Hamman von Liebegg als Lehen übergebenen „Leyen Zechenden ze Endingen mit aller Zugehörd" dem Ritter Heinrich Geßler, Oheim der Lehensherren, um 310 Gulden. Die Lehensherren erklären hiezu „irn guten willen und gunst."

Siegler: Mathys von Trostberg und Hamman von Liebegg.

Des Erstern Siegel von der pergamenen Urkunde gelöst und verloren.

1399, Dienstag vor Fronleichnam (27. Mai). Damit, daß Wilhelm und Jakob von Hegnow den ihnen von den Herren von Trostberg und Liebegg verliehenen „Leyen Zechenden ze Endingen" dem Hrn. Heinrich Geßler, Ritter, um 310 Gulden versetzt haben, erklärt sich auch Hennman von Liebegg, unter Wahrung seiner Lehensrechte, um so eher einverstanden, als Ritter Heinrich Geßler sein Oheim sei.

Siegler: Hennman von Liebegg.

Das Siegel von der pergamenen Urk. gelöst und verloren.

1413, Mittwoch vor U. L. F. in der Fasten (22. März). Baden. Vergabung des Geßler-Zehntens an das Verenastift. — Mathys von Trostberg, der Aelteste des Geschlechts, und Hamman von Trostberg, genannt von Liebegg, urkunden für sich und ihre Nachkommen: Als Wilhelm Hegnower den von ihnen und ihren Vordern empfangenen „Leyen-Zechenden ze Nieder-Endingen" mit ihrer Zustimmung dem Ritter Heinrich Geßler um 310 Gulden pfandweise versetzt hat, „sol man wissen (das ist der Wortlaut der

Urkunde), das der selb Leyzehend unser vordern und unser eigen ist gewesen, und jnn von dheinr obern Hand nit ze lehen gehept hant; und darumb, so haben wir voran Gott, darnach der lieben Jungfrowen sant Frenan Zurzach ze lob, alln unser vordern selen ze trost, uns selb und alln unsern nachkommen ze Heil und Fürderung ewiger selikeit, die eigenschaft desselben Leyzehenden ze nidern endingen mit aller unser rechtung und zugehörung geeignet und gegeben in den gewalt und hand der Erwirdigen Herren, des probsts und des Cappitels daselbs Zurzach und aller ir nachkommen, für recht fry ledig eigen, ewenklich für eigen jnnzehabn, ze nutzen, ze niessen, als ander irs gotzhus eigen gut, mit allem dem recht und gewalt, als unser vordern und wir den herbracht, jnngehept, genossen ald verlihen hant oder noch daran gewinen möchten, und gebend Jnen ouch den yetz wissentlich mit disem gegenwärtigen Brief Jn als für Jr eigen gut, doch vorbehept, dem obgenanten Wilhelm Hegnower der Losung, umb die drühundert und zehen Guldin, ob er die Losung by sim Leben tut, derselben Losung si im gehorsam sin sullent" u. s. w.

Siegler: Mathys von Trostberg und Hamman von Trostberg, genannt von Liebegg.

Zeugen: Rudger Spengler, Lütpriester, Ulrich Klingelfuß, Vogt, Claus Sendler, Schultheiß, Hans Holzach und Hans Erishoupt, Bürger zu Baden.

Perg. Urk. mit beiden Siegeln gut erhalten.

1413, Mittwoch vor U. L. F. Tag in der Fasten (22. März). Baden. Die Gebrüder Ritter Hermann und Wilhelm Geßler verpfänden dem Wilhelm Hegnower für den ihnen um 310 Gulden abgetretenen Laienzehnten zu Unterendingen, ihren von der österreichischen Herrschaft erhaltenen Lehenzehnten zu Meyenberg. Mit Hegnowers Tode geht dieser Pfandbrief wieder an die Geßler zurück.

Siegler: Ritter Hermann und Wilhelm Geßler.

Zeugen: Rudger Spengler, Lütpriester, Ulrich Klingelfus, Vogt, Claus Sendler, Schultheiß, Hans Holzach und Hans Erishoupt, Bürger zu Baden.

Pergament und beide Siegel gut erhalten.

1413, an U. L. F. Abend in der Fasten (24. März). Baden. Ritter Hermann und Wilhelm Geßler urkunden, vom Stifte Zurzach für ihren Antheil Laienzehnten in Unterendingen 174 und 300 Gulden (im Ganzen 474 Gulden) empfangen zu haben.

Beide Handschriften auf Papier.

1413, Dienstag nach U. Fr. Tag in der Fasten (28. März). Baden. Die Vergabung des „Leyzehenden ze Nidern Endingen“ durch die Herren Mathys und Hemman von Trostberg, genannt von Liebegg, an das Verenastift Zurzach, wird auch von Hans von Trostberg, säßhaft in Zürich (er war ein Vetter der genannten Donatoren), mit folgenden Worten bestätigt: „Man sol wissen, das ich von ernstlicher Bett wegen derselben Herren, und durch der Lieben Jungfröw willen sant Frenan, min guten gunst und willen darzu geben, und das gevestnot, vernüwt und bestät hab, in all der wis und mässe, als ob ich in demselben Brief namlich begriffen were, und darinn stund und den versigelt hett. Und darumb so lob ich by minen guten trüwen, eren und eiden, für mich und all min erben und nachkommen, alle stuk, recht und geding, wie si das verbrieft, oder den Zehenden geeignot oder hingeben hant, war und stät ze halten, daby ze beliben und dawider niemer ze tun, noch schaffen getan in dhein weg nu oder hernäch än geverd.“

Siegler: Ritter Hans von Trostberg, in Zürich wohnhaft.
Pergament und Siegel gut erhalten.

1413, Samstag vor dem Sonntag Mittefasten (Lætare) (1. Apr.). Baden. Margreth Gäßlerin, geborne von Ellribach, bescheint ebenfalls, vom Stifte Zurzach wegen des Laienzehntens zu Unterendingen 300 Gulden empfangen zu haben.

Handschrift auf Papier.

1503, 10. März. Propst Peter Attenhofer erstattet dem Landvogt Ulrich Landolt aus Glarus mündlichen Bericht, daß das Verenastift Zurzach von Jakob Koler von Klingnau ein ihm von den Eidgenossen als Lehen übergebenes, im stiftischen Großzehntbann Unter-Endingen gelegenes „Zehendli“, gekauft habe und deßnahen den Landvogt bitte, Namens der Eidgenossen fragliches Lehen auf den neuen Lehensmann übergehen zu lassen; was denn auch geschehen ist.

Siegler: Ulrich Landolt, Landvogt in Baden.
Pergament und Siegel in Kapsel gut erhalten.

1572, 31. September. Hans Mazinger und Jakob Meyer, säßhaft zu Unter-Endingen, verweigern dem Stifte Zurzach, welchem der dortige Großzehnten zusteht, den Zehnten sowohl ab zweien, dem alt-Landschreiber Bodmer und dem Stadtschreiber in Baden zugehörenden und zinspflichtigen „Güetlinen“ (Thalbach- und Vorlanden-Gütlein), als von andern an besagte Gütlein stoßenden Aeckern. Die

von beiden Parteien angerufenen Schiedsrichter: Alt-Landschreiber Heinrich Bodmer von Baden, Klemenz Vringer des Raths von Zurzach, Jakob Bächli von Würenlingen, Untervogt im Siggamt und Anton Anner von Tegerfelden, fällen folgenden für beide Theile verbindlichen Spruch: „Aller Zehent zu Unter-Endingen, somit auch der Zehent vom Thalbach- und Vorlands [1]) Gütlein, gehört dem Stifte Zurzach. Da jedoch nicht in Abrede gestellt werden könne, daß einige nicht näher zu bezeichnende Grundstücke der fraglichen Gütlein zehentfrei waren, so solle das Stift inskünftig als Aequivalent für den ab denselben ihm zufließenden Zehnten den fraglichen Gutsinhabern alljährlich 4 Stück Kernen und 2 Stück Roggen ersetzen." (Schließlich folgt ein Verzeichniß der zehntfreien Matten in Unter-Endingen.)

Siegler: Namens der Schiedsrichter, Alt-Landschreiber Heinr. Bodmer von Baden.

Pergament und Siegel gut erhalten.

1659, 6. Februar. Namens des Abtes Franziskus von St. Blasien und auf Befehl des gebietenden Gerichtsherrn P. Sebastian Ziegler, Propst in Klingnau, hält Ammann Jakob Keller offen Gericht zu Ober-Endingen, vor welchem die Fertigung folgenden Ver-

---

[1]) Das Geschlecht „Vorland" gehörte Tegerfelden an. Nach einer Urkunde vom Montag nach Sonntag Cantate (24. Mai) 1546 hielt Stephan Knecht von Döttingen Namens des Abtes Kaspar von St. Blasien und dessen Propstes P. Jakob Hurter in Klingnau, offen Gericht zu Tegerfelden. Vor ihm erscheinen Namens des Stiftes Zurzach Schulmeister Hans Aeppli, gewesener Stiftskelner, mit Fürsprecher Junghans Lang, als Kläger, — und Hans Stephan Vorland von Tegerfelden mit Anwalt Fridli Loubi, als Beklagter. Der Handel drehte sich um eine Forderung, die das Stift an Vorland wegen eines rückständigen Geßler-Zehntens in Unter-Endingen machte. Auf die von Ulrich und Hans Vorland, des Obigen Söhnen, und von Jörg Weibel in Endingen eingezogene Kundschaft, daß dem Schuldner am Zehnten viel „druf gangen" sei, wird erkennt, „daß die Schuld, um den Werth des Daraufgegangenen reduzirt, abgetragen werden soll."

Laut Urkunde vom Montag vor St. Martin (4. Novb.) 1560, hielt Hans Meyer im Auftrage des obgenannten Abtes von St. Blasien und Propstes zu Klingnau, offen Gericht zu Oberendingen. Vor ihm traten Chorherr Johann Fürer, genannt Rößlin, mit Fürsprecher Hans Meyer, Namens des Stiftes Zurzach, gen Uly Oechslin von Unter-Endingen mit der Klage auf, daß dieser sich weigere, der St. Agatha-Pfründe Baldingen alljährlich ein Viertel Kernen Zehnten zu entrichten. Nach aufgenommenem Zeugenverhör wurde erkennt, daß Oechslin seine dießfällige Schuldigkeit erfüllen solle.

kaufes stattfindet. Hans Bächli, Jogli Meyer, Hans und Heinrich Meyer von und zu Unter-Endingen, verkaufen nämlich unter Assistenz ihres Anwaltes Kaspar Meyer, die 6 Mütt Kernen, verborgne Stück genannt, die sie alljährlich von den stiftischen Zehntbeständern zu Ober- und Unter-Endingen aus dem dortigen stiftischen Großzehnten bezogen haben, dem Verenastifte Zurzach, in dessen Namen und Auftrag Amtmann Jakob Acklin und Anwalt Andreas Hauenstein handeln, um die Baarsumme von 480 Gulden. [1])

Siegler: Propst P. Sebastian Ziegler in Klingnau.

Pergament und Siegel gut erhalten.

1677, 24. März. Michael, Hans und Andreas Hauwenstein und Mitbesitzer des Staighofes zu Unter-Endingen sowohl als ihre Vorfahren, haben vom Stiftskapitel Zurzach nebst dem dortigen Kleinzehnten noch einen Theil des Heu- und Kleinzehntens im Oberendinger Bann als ein Zinslehen empfangen. Diesen Kleinzehnten zu Oberendingen erkauft das Stift von besagten Staighofbesitzern um 400 Gulden und sichert ihnen den Kleinzehnten zu Unter-Endingen und den theilweisen Heuzehnten in Oberendingen urbarmäßig zu. [2])

Siegler: Stiftskapitel Zurzach.

1677, 25. Juli. Jahrrechnungsabschied. Der Landvogt Johann Weber aus Zug hat im Jahr 1676 dem Stifte Zurzach den Neugreutzehnten in Endingen zuerkannt, entgegen der bisherigen Uebung, wonach fraglicher Zehnten die drei ersten Jahre der Hoheit (den regierenden Orten) und erst nachher dem ordentlichen Zehntherrn zusteht. Obgleich Namens des Stiftes die Herren Chorherr Schmidt und Statthalter Schaufenbühl vor Tagsatzung erschienen, „und weitleufig anzeigten, wie daß zue Endingen von Pfahr-Rechtens und unverdenklicher unwidersprechlichen Possession wegen der löblichen Stift solicher Zechenden gebühre,“ so waren doch die Herren Ehrengesandten bei aller Geneigtheit, „den geistlichen rechtmäßigen Rechten nichts zu benemen,“ ebensoweit entfernt, „ihren Herren und Obern

---

[1]) Offenbar hat damit das Stift die laut Spruch vom 31. Septb. 1572 auf dem Thalbach- und Vorlanden Gütlein zu Unter-Endingen haftenden 4 Stück Kernen und 2 Stück Roggen wieder ausgelöst und zwar zu Gunsten des stiftischen Spendamtes.

[2]) Die pergamene Urkunde findet sich im aarg. Staatsarchiv „Grafschaft Baden“, Schachtel 19, Fasc. 3.

etwas zu vergeben." Behufs genauerer Untersuchung fällt der Gegenstand in Abschied.

1714, 4. September. Das Stift Zurzach war im rechtlichen Besitze des Heuzehntens ab den auf dem Bruggfeld zu Wiesen eingeschlagenen Zelgen; die Hauenstein von Unter-Endingen dagegen sprechen ihn für sich an, weil laut Urbar aller im Zwing Unter-Endingen fallende Kleinzehnten ihrem Hof an der Steig zugehöre. Da sich aber aus alten und neuen Bereinigungen ergibt, daß der Kleinzehnten nur ab den dort speziell aufgeführten Grundstücken, und nur der Obst-, Hanf- und Flachszehnten ab den Zelgen und streitigen Orten dem Steighof zukomme, so wird von Landvogt Hans Rudolf Waser in Baden folgender auf drei Jahre für das Stift und die Hauenstein verbindlicher Vergleich getroffen: „Das Stift überläßt für die Jahre 1714—1716 den Hauenstein fraglichen Heuzehnten um jährlich 10 Gld.; nach Umfluß dieser 3 Jahre zieht das Stift den Heuzehnten wieder an sich, den Hauenstein steht es aber frei, ihr vermeintliches Recht darauf geltend zu machen; ohne allseitigen Consens dürfen inskünftig keine neuen Einschläge gemacht werden." [1])

Siegler: Landvogt Hs. Rud. Waser aus Zürich.

Zehntloskauf.

1. Der am 29. Christm. 1814 von Unter-Endingen dem Stifte abgekündete Heu- und Fruchtzehnten ergibt laut allseitig anerkannter Berechnung vom 7. Oktober 1815 einen Jahreswerth von Fr. 1678. 54⅓, welcher im zwanzigfachen Betrage die Loskaufssumme von Fr. 33,570. 86⅔ abwirft. Nach Abzug der 5 % zu Gunsten des Armenfonds mit Fr. 1678. 54⅓ verbleiben dem Stifte noch Fr. 31,892. 32⅓. Die Generalquittung datirt vom 30. Dezb. 1825.

2. Die 5 Eigenthümer der sogen. Bohhalden, 17 Juch. 1 Vrlg. Landes enthaltend, künden am 26. Mai 1815 dem Stifte den Fruchtzehnten ab. Laut Berechnung vom 9. Oktober gl. J. besteht er in einem Jahreswerth von Fr. 28. 87¼ oder, nach Abzug der 5 %, in einem Loskaufskapital von Fr. 548. 57¾. Generalquittung vom 24. Horn. 1821.

---

[1]) Mit landvögtlichem Rezeß vom 9. Juni 1729 sind die Hauenstein mit ihren wiederholten Ansprüchen auf den stiftischen Heuzehnten auf dem Bruggfeld abgewiesen und in die Kosten verfällt worden.

3. Am 4. Horn. 1817 wurde der Zehnten ab Dörndli oder Hinterbohl aufgekündet und am 26. April gl. J. mit Fr. 15. 77 abgezahlt. [1])

4. Im Jahr 1868 hat Unter-Endingen den stiftischen Weinzehnten mit Fr. 2200 oder, nach Abzug der 5 %, mit Fr. 2090 losgekauft.

15. Der Zehnten in Ober-Endingen. [2])

1376, Montag vor St. Matthias (17. Horn.). „Cunrat von Krenckingen genant von Wissenburg Frye vergicht und tut Kunt allen Kristenen menschen, die disen brief ansehent" u. s. w., daß er seinen Zehnten zu Endingen mit aller Zugehörde, den bisher „Eberhart in dem Turn von Schafhusen" pfandweise innegehabt, auf inständiges Ansuchen des Hrn. Abtes Heinrich von St. Blasien, dem Heinrich Scherer, genannt Probst, Burger in Klingnau, um 40 Mark Silbers als (wiederauslösbares) Lehen pfandweise übergeben habe.

Siegler: Freiherr Kunrat von Krenkingen auf seiner Veste Roggenbach. Pergament verblichen, Siegel in Kapsel erhalten.

1425, Dienstag nach St. Nikolaus (4. Dezb.). Freiherr Hans von Krenkingen, genannt von Wissenburg, belehnt den Heini Sigrist, genannt Switzer, Burger zu Klingnau, mit dem von seinem Ahnherrn Kunrat von Krenkingen dem Heinrich Scherer von Klingnau um 40 Mark Silbers überlassenen, und später von Hans Urimann von Loffenberg auf besagten Switzer übergegangenen Zehnten zu Ober-Endingen, nach üblichen Pfand- und Lehensrechten.

Siegler: Freiherr Hans von Krenkingen.
Siegel vom Pergament gelöst und verloren.

---

[1]) Der Grundzins von 3 Vrtl. Kernen ab 5 Tauen Matten, Burgmatten genannt, wurde 1817 mit Fr. 140. 40, ebenso der Grundzins für den Heuzehnten ab den betreffenden Steighofsmatten (5 Vrtl. Kernen) 1829—1831 mit Fr. 280. 80 abgelöst.

[2]) Der stiftische Zehntbann Ober-Endingen faßt in sich a) den ehemaligen Schwyzer-Zehnten (Urk. von 1376, 1425, 1441, 1471, 1486, 1498), den das Stift 1502 durch Kauf erworben; b) den St. Johanniter-Zehntantheil, im Jahr 1560 und 1561 ebenfalls käuflich gewonnen; c) den im Jahr 1677 gekauften Heu- und Kleinzehnten; d) den Hanfzehnten laut Spruch von 1552. — Der Brief von 1507 bestimmt den Großzehntantheil in Ober-Endingen, der alljährlich dem Ritterhause Leuggern und dem Kloster Einsiedeln verabreicht werden soll.

1441, Freitag vor Mittefasten (24. März). Auf die Anzeige vom Tode des Lehenträgers Heini Sigrist von Klingnau und auf die Bitte seines Bruders Johans Sigrist, genannt Switzer, ihm und dem Sohne des Verstorbenen, Wernlin Sigrist, das in Oberendingen erledigte Zehntlehen überlassen zu wollen, wird vom Lehensherrn Freiherr Hans von Krenkingen, genannt von Wissenburg, nach Pfand- und Lehensrecht entsprochen.

Siegler: Hans von Krenkingen.

Pergament und Siegel gut erhalten.

1471, Montag nach Palmtag (8. April). Jakob von Rüsegk, Freiherr von Roggenbach, belehnt den Wernlin Sigrist von Klingnau auf dessen geziemende Bitte mit dem Zehnten in Oberendingen, den schon sein Vater Heini Sigrist von Hans von Krenkingen als Lehen erhalten hatte (4. Dezb. 1425).

Siegler: Jakob von Rüsegk.

Pergament und Siegel gut erhalten.

1486, Montag nach St. Johann zu Sungichten (26. Juni). Infolge öffentlicher Bekanntmachung, daß alle in der Grafschaft Baden gelegenen, von den Herren von Krenkingen sowohl als andern Herrschaften empfangene Lehen innert Jahresfrist bei Verlust derselben, von dem Vogte der gnädigen Herren gemeiner Eidgenossen der Grafschaft Baden, erneuert und bestätigt werden sollen, (denn nach der Erbeinigung mit dem Hause Oesterreich gehören alle bisher auswärtigen Herrschaften zuständig gewesenen Lehen in der Grafschaft Baden den Eidgenossen), — kömmt Wernlin Sigrist, Schwyzer genannt, von Klingnau, bei Hermann Eggel aus Glarus, Landvogt in Baden, mit dem Gesuche ein, ihm den früher von seinen Vorfahren um 40 Mark Silbers erkauften, von den Herren von Krenkingen, und zuletzt von Junker Jakob von Rüsegk, Freiherr von Roggenbach sel., zu Oberendingen empfangenen Lehen-Zehnten, von Obrigkeitswegen erneuern und bestätigen zu wollen. Es wird gegen den üblichen Lehenseid entsprochen.

Siegler: Hermann Eggel, Landvogt in Baden.

Pergament und Siegel gut erhalten.

1497, Dienstag nach St. Laurenz (15. Aug.). Vor Hans Schiffli von Schwyz, Landvogt in Baden, erscheinen zu Oberendingen Namens des Stiftes Zurzach die Chorherren Joh. Scherzinger und Meister Steffan einerseits, und anderseits Wernli Schwyzer von Klingnau. Da der Chorherren- und Schwyzer-

Zehnten zu Oberendingen durcheinander gelegen, nicht ausgeschieden, Stoff zu wiederholten Streitigkeiten bot, so wurde der Landvogt um Untersuchung des Gegenstandes und endgültigen Entscheid angerufen. Dieser lautet: „Die drei Thaläcker gehören in den Schwyzer-Zehnten; der Wolfgalgacker zehntet wie bisher; der zum Bruckergut gehörige Acker im Niederbann zehntet dem Schwyzer, dagegen das Butzen-Aeckerli auf des Jägers Breite dem Verenastifte; von der sogen. Schweinsteig beziehen beide Theile alljährlich abwechselnd den Zehnten“ u. s. w.

Siegler: Landvogt Hans Schiffli.

Das Urtheil auf Papier geschrieben.

1498, Samstag vor St. Barbell (1. Dezb.). Nach dem Absterben des Wernlin Sigrist, Schwyzer genannt, von Klingnau, bewerben sich Namens seines Sohnes Joses und seiner drei Töchter, Hans Gipser, Hans Stierli und Jakob Koller von Klingnau, beim Landvogt in Baden, Hans Türler aus Unterwalden, um den zu Oberendingen „im Sigampt“ gelegenen Zehnten. Sie werden damit in üblicher Weise belehnt. Jakob Koller, Tochtermann der Apollonia (einer Tochter des Wernlin Schwyzer), wird als Lehenträger bezeichnet und leistet als solcher den Lehenseid.

Siegler: Landvogt Hans Türler.

Pergament und Siegel gut erhalten.

1502, Freitag nach St. Urban (27. Mai). „Uß sunderm guten und geneigten willen, so wir lang zit zu der helgen Junckfröwen sant Vrenen, ouch dem Gotzhus und Gotzdienst daselbs, denselbigen zu meren und fürderen gehept hand“ u. s. w. (so besagt wörtlich die Urkunde), haben Jakob Koller und seine Ehefrau Apollonia, ihren Zehnten zu Oberendingen, genannt der Wernli Schwyzer Zehnten „mit korn haber gersten höw süw höner eyer gelt und was von alterhär darzugehört hat“ u. s. w., dem Verenastifte Zurzach abgetreten und übergeben, um den Kaufpreis von 13 Stück Früchten (halb Kernen, halb Roggen), die dem Verkäufer alljährlich auf St. Martin ab der Stiftsschütte zu Klingnau geliefert werden sollen. Nach des Verkäufers Absterben steht es dem Stifte frei, sich von jedem Stück Früchte mit 14 rhein. Gulden loszukaufen. [1])

---

[1]) Ein gleichzeitiges Verzeichniß, „was in Schwitzer-Zend ghert“ ist dem Briefe beigegeben.

Siegler: Namens des Verkäufers: Matthä vom Grüt, bischöfl. Obervogt in Klingnau.

Pergament und Siegel gut erhalten.

1507, Freitag nach Auffahrt (14. Mai). Zwischen dem Abte von Einsiedeln, dem Kommenthur Niklaus Stolz von Leuggern einerseits, und dem Verenastifte Zurzach anderseits, waltet ein Streit wegen des großen Zehntens ab den Gütern zu Oberendingen, „so an Virsthalden und Ennertthal Gerüt und Sommergut genannt werdend". Das Stift als Pfarrherr von Oberendingen behauptet denselben als Neugreut; Einsiedeln und Leuggern bestreiten dieß, betrachten ihn vielmehr als einen Theil des Syonergutes, in dessen Zehntgefälle beide Parteien sich theilen. Ein aus Konrad Müller von Lengnau, Amtmann des Abtes von Einsiedeln, Burkhard Raggor, Schaffner des Ritterhauses Leuggern, Propst Peter Attenhofer und Chorherr Martin Landenberg in Zurzach, Klaus Lang, Untervogt im Siggamt, Konrad Stäger, Vogt zu Oberendingen — bestehendes Schiedsgericht hat, nachdem es die nöthigen Zeugen einvernommen, gütlich dahin sich vereinbart: „Der Zehnt ab dem Syonerhof gehört halb dem Stifte, halb dem Ritterhaus; sämmtlichen Neugreut-Zehnten bezieht das Stift als Ortspfarrer; Bruggersgut und Meyerhof zehnten dem Stifte, das Laufenbergergut aber den Johannitern" u. s. w.

Siegler: Stift Zurzach und Kommenthur Niklaus Stolz.

Das voluminöse Pergament ist 2′ 6‴ hoch und 2′ 4″ 7‴ breit.

1552, 16. Jänner. Michael Schmid von Oberendingen hat seit Jahren den Hanfzehnten (Pfrundzehnten) ab den ihm zugehörenden Steinhof und andern Höfen zu Endingen bezogen, den das Stift Zurzach laut getroffener Vereinbarung vom 14. Mai 1507, wonach aller Zehnten ab dem Steinhof dem Stifte gehört, anspricht. Der vor Gericht zu Oberendingen zu Gunsten des Michael Schmid gefällte Spruch wird vom Stift an den Landvogt in Baden, Ambros Imhof von Bern, appellirt. Dieser nun erkennt zu Recht, „das gemelter Michel Schmid und all sin erben und nachkomen, so ietz oder hinfüro zu ewigen zyten und Tagen den Steinhof zu Oberendingen werden inhaben und besitzen, sich fürohin aller Rechtsame von wegen des Hanfzechenden uf dem Steinhof und andern Höfen und gütern, da er bishar den Hanfzechenden gesamlot und inzogen, genzlichen entzychen und söllichen Hanfzechenden gemelten Herren vom Gstift Zurzach mit aller Rech-

tung und Zugehörung zustellen und inhendig machen, also das sy und ir ewig nachkomen fürohin, oder wem sy söllichen Hanfzechenden verlychen würden, den uf gesagtem Steinhof und andern Höfen und Gütern zu Endingen, wie er den bishar inzogen, järlich samlen und inbringen mögen, one sin und siner Nachkomen des Steinhofs zu Oberendingen Inhaber und mengklichs Intrag und Widerred. Dargegen und hinwiderumb so söllent gedachte Herren vom Gstift Zurzach gemeltem Michel Schmid und sinen nachkomen Inhaber des Steinhofs, drü Viertel Roggen ewiger gült an den Zins, den er von söllichem Hof dem Gstift Zurzach zinsot, abziechen und also dem Stift hinfüro drü Viertel Roggen järlichs und ewigs Zins minder dann vorhin zu geben schuldig und pflichtig sin."

Siegler: Ambros Imhof von Bern, Landvogt in Baden.

Perg. und Siegel gut erhalten.

1560, Donnerstag nach St. Gallus (17. Oktob.). Bruder Jakob Gotthart von Landenberg, Ritter des St. Johanniterordens, Kommenthur in Lügkern, verkauft mit Rath des Landvogts Abyberg in Baden, dem Verenastifte Zurzach, den dem Ritterhause Leuggern zugehörenden Groß- und Kleinzehnten zu Oberendingen um den Kaufpreis von 12 Mütt Kernen, 9 Mütt Roggen und 2 Malter Haber, die das Stift alljährlich in das Johanniter-Schaffnerhaus in Klingnau abliefern soll. [1])

Siegler: Kommenthur Jakob Gotthart von Landenberg und Landvogt Kaspar Abyberg.

Perg. und Siegel gut erhalten.

1561, Montag vor Auffahrt (12. Mai). Die beiden „Egmächti Othmar Stäli, der Schnyder, und Verena Büningerin von Baden" verkaufen mit Rath und Zustimmung des dortigen Schultheißen Christoffel Grebel, dem Stifte Zurzach ihren Theil Zehnten, „namlich das ander und dritt Stuck und alle gerechtigkeit, so sy gehept haben in des Ritterlichen Huses Lügkeren groß und

[1]) Zufolge einer irrigen Zinsbereinigung des Ritterhauses Leuggern und Klingnau vom Jahr 1768, wonach das Stift Zurzach besagtem Ritterhause alljährlich 20 Stück verschiedener Früchte vom Hauptzehnten zu Oberendingen und Unterendingen verabfolgen soll, entstand im Jahr 1789 zwischen dem Kommenthur Ignaz Rinck von Baldenstein und dem Stifte Zurzach ein kleiner Zwist, der übrigens schon mit Vergleich vom 13. Jän. 1790 im Sinne obiger Urkunde erledigt wurde, d. h. daß die 20 Stück nur vom Zehnten zu Oberendingen entrichtet werden müssen.

Clein Zechenden in dem Zwing zu Oberendingen," um den Kaufpreis von 15 Mütt Kernen, die das Stift alljährlich um St. Martin nach Baden abzuliefern hat. [1])

Siegler: Christoffel Grebel, Schultheiß in Baden.

Perg. und Siegel gut erhalten.

1677, 24. März. Ammann Kaspar Keller hält Namens des Abtes Roman in St. Blasien und auf Befehl des jetzt gebietenden Gerichtsherrn Joh. Franz Zweyer von Evebach, bischöfl. Obervogts in Klingnau, offen Gericht zu Oberendingen. Es verkaufen nämlich Michael, Hans und Andreas Hauwenstein, Besitzer des Steighofs zu Unterendingen, dem Verenastifte Zurzach „ihren Theil des Kleinen Zehenten in dem ganzen ausgemarkten Ober-Endinger paan mit dessen in- und zugehörd, Recht und Gerechtigkeit, wie sie Verkeüffere als Besitzer des Steighofs denselbigen vom Stift von unerdenklichen Jahren zu einem Zinslehen getragen, ingehept und besessen haben; und seye solcher aufrecht und redliche Kauf geschechen und zugangen für und um 400 Gulden; worbey aber austrukenlich bedingt ist, weilen die Verkeüffere und Besitzer des Steighofs sich den Kleinen Zechenten in dem Unterendinger paan zu nutzen und zu nießen vorbehalten und den gewonlichen Zins, wie von altem hero zu geben, auch zu dessen Gegensicherung den Hof um das erlöste Geld widerum zu erbessern und zu ersetzen versprochen haben, daß solche nit mögen gesteigert werden, sonder es bey den Urbariis und deren Inhalt sein genzliches Verbleiben haben solle." — Fertigung des Kaufes.

Siegler: Obervogt Joh. Franz Zweyer in Klingnau.

Perg. und Siegel gut erhalten.

1810, 25. September. Gemeindeammann Leonz Keller, Alt-Steuermeyer zu Oberendingen, hat für sich und Mithafte dem Verenastifte Zurzach den Zehnten ab folgenden Gütern im Oberendinger-Bann überlassen und abgetreten: Drei Vierling Mattland im Boden, um 12 Gld. 30 Kr. [2]), dann in verschiedenen Zelgen

---

[1]) Schon am 5. Mai 1557 hat der Landvogt von Baden die Abtretung des Oberendinger Zehntens seitens des Kommenthurs Jakob Gotthart in Leuggern und der Verena Büningerin von Baden an das Verenastift Zurzach persönlich befürwortet.

[2]) Laut Fertigung vom 30. April 1686 hat Ammann Kaspar Keller von Joggli Meyer, Schacher genannt, von Oberendingen, den Zehnten ab $1^1/_2$ Tauen Matten im Boden um 28 Gld. gekauft; die Hälfte davon sind gerade die obigen 3 Vierling.

noch weitere $^5/_4$ Tauen Matten und $4^1/_2$ Juchart Aecker, Ammannszehnten genannt [1]), um 120 Gld. [2])

Zehntloskauf.

Nachdem die Zehntpflichtigen des Zehntbezirkes Oberendingen im Jahre 1816 durch oberamtliche Zustellung des Loskaufsprotokolls vom 8. April gl. J. dem Stifte Zurzach den ihm zustehenden Heu-, Frucht- und Weinzehnten abgekündet hatten, und diese Abkündung angenommen worden: so wurden nach den Grundlagen des Gesetzes vom 11. Juni 1804 die dießfälligen Loskaufssummen berechnet und nach Hebung einiger Mißverständnisse hinsichtlich des Weinzehntens vom alten Rebberg gegenseitig ausgetragen und festgesetzt, wie folgt:

Für den unmittelbar an's Stift abzuliefernden Heu- und Fruchtzehnten von urbarem Land im ganzen Banne, ausgenommen in dem besonders nachgetragenen Ammanns-Zehntbezirk und dann für zwei Dritttheile des Weinzehntens von den neuen Rebbergen im Hörnibuck und Bügenhau laut der besonders ausgestellten Loskaufsberechnung, — an Loskaufskapital	Fr.	22,925. —
Für den Heu- und Fruchtzehnten in Ammanns-Zehntbezirk	"	480. —
Für den Weinzehnten im alten Rebberg (11 Saum 3 Eimer $19^3/_4$ Maß)	"	3,220. $11^1/_6$
Zusammen an Loskaufskapital	Fr.	26,625. $11^1/_6$
wovon nach Abzug der gesetzlichen 5 % zum Gemeindsarmengut mit	"	1,331. $25^1/_2$
dem Kollegiatstift rein gutkommen	Fr.	25,293. $85^2/_3$

Diese Summe ist laut Generalquittung vom 24. Jan. 1824 auf Martini 1816 und 1817 dem Verenastifte Zurzach vollständig ausbezahlt worden. [3])

---

[1]) Vgl. stift. Zehnturbar vom J. 1729, S. 176, und Grundzinsurbar Oberendingen vom J. 1783, S. 165.

[2]) Die Abtretung ist vom Bezirksgericht Zurzach am 20. Jän. und 13. Horn. 1813 ratifizirt worden. Die Empfangsbescheinigung der Kaufsumme datirt vom 23. April 1811. Vor Bezirksgericht Zurzach erklären sich die 4 Mitbetheiligten mit je Fr. 20 zufrieden (26. Novb. 1812) und bezeugen im Horn. 1813 deren Empfang von Ammann Leonz Keller.

[3]) Gleichzeitig hat das Stift Zurzach die auf dem Oberendinger Großzehnten haftenden Lasten abgelöst und zwar a) an die Kommende Leuggern

16. Der Zehnten in Jetzen, Vogelsang und Loo.

1565, 7. Mai. Propst Ludwig Bilger Edlibach und Chorh. Joh. Fürer, eröffnen Namens des Stiftes Zurzach dem Landvogt Jak. Uttiger in Baden, daß das Stift Zurzach und das Ritterhaus Leuggern von altersher Zehnten besessen auf den Höfen Jetzen, Vogelsang und Loo, und das Verenastift laut Bereinigungsbrief vom Freitag nach Auffahrt 1507 dem Johanniterhause seinen Antheil abgekauft habe; dagegen beziehen auf denselben Höfen das Haus Beuken und der Willi von Schneisingen noch etwelchen Zehnten. Dem Gesuche des Stiftes um genaue Bereinigung seiner Zehntgüter wird vom Landvogte sofort entsprochen. Der von ihm auf den Hof Jetzo entsendete Landschreiber Heinrich Bodmer von Baden nimmt von sämmtlichen herbeigerufenen stiftischen Zehntholden, Hanselmann, Jakob und Hans Jetzer von Vogelsang, Frischhans Jetzer von Jetzo, folgende Angaben entgegen: In Vogelsang und Jetzen sind dem Verenastifte zehntpflichtig: a) in der obern Zelg (Bochserholz) 23½ Jucharten Acker-, Wiesen- und Holzland (ob der Gaß, im Winzenried, Steinacker); b) in der untern Zelg 13 Jucharten Acker- und 7 Tauen Wiesenland (im Hornad und Brugggraben); c) in der dritten Zelg (Boberzholz) 4½ Juchart Aecker. (Die Güter sind speziell und namentlich aufgeführt.)

Nach Aussage des Martin Meyer von Loo sind im Loohof (einem Erblehen des Klosters St. Blasien) dem Stifte Zurzach folgende Aecker zehntpflichtig: 2 Juch. unter der Riedwiese, 4 Juch. ob Steigmeyers „Dewlin", 1½ Juch. in „Thürhalden", 4 Juch. Ziegelacker. [1])

Siegler: Jakob Uttiger von Zug, Landvogt in Baden.

Perg. und Siegel gut erhalten.

(Staat) für 12 Mütt Kernen, 9 M. Roggen, 8 M. Haber netto Fr. 3186. 21, b) an das Spitalamt Baden für 15 M. Kernen Fr. 2940. —, c) an das Ritterhaus Beuggen für 2 M. 2 Vrtl. Kernen Fr. 468. —, d) an die St. Agathakaplanei in Zurzach für 2 M. 2 Vrtl. Kernen Fr. 468. —; im Ganzen also Fr. 7062. 21.

[1]) Am 27. Apr. 1644 haben Abgeordnete des Stiftes und der Kommenthur Haußmann von Beuken, an Ort und Stelle sich von der Richtigkeit dieser Angaben überzeugt; dagegen ist nach der Behauptung des Ammann Hs. Jak. Keller von Endingen noch eine weitere, im Briefe nicht angemerkte Juchart Acker im Loohof dem Stifte Zurzach zehntpflichtig. Ein Zehntaustausch zwischen Stift, Haus Leuggern, Beuken und Spital Baden fand am 18. Juni 1658 statt.

1658, 18. Juni. Baden. Das Stift Zurzach hat den Zehnten ab einem Acker im Loohof angesprochen, den die Deutschordens-Häuser Beuken, Leuggern und der Spital Baden, als Bestandtheil des ihnen zustehenden Lengnauer Zehntens erklären. Eine zur Beilegung des Streites aufgestellte Kommission (Joh. Jak. Acklin von Zurzach und Michael Mühlebach von Tegerfelden, für das Stift Zurzach; Dietrich Mattler, Schaffner in Baden, für das Haus Beuken; Franz Keller von Baden für den dortigen Spital; Stadtschreiber Beat Bodmer von Baden, Stoffel Angst in Lengnau für das Haus Leuggern) begibt sich am 3. Dezb. 1657 an Ort und Stelle. Es wird das Stift Zurzach mit seinen Ansprüchen im Unrecht erkennt.

Wichtiger sind folgende zwei Zehntaustausche. a) An obigen Loomer Acker stoßen weitere 1½ Jucharten, in der Lengnauer Zelg liegende, aber an das Stift Zurzach zehntpflichtige Aecker; dagegen besitzt der Lengnauer Zehntbann 7 Jucharten in Mitte des dem Stifte zugehörenden Rütihofs. Man vereinbart sich, daß inskünftig die 1½ Jucharten im Loohof in den Lengnauer-, die 7 Jucharten in Rütihof in den Stiftszehnten gehören sollen. b) Dann erhält nach dem Befund und einstimmigen Antrage sachkundiger Männer (Michel Mühlebach von Tegerfelden, Ammann Joggli Keller von Endingen, Ammann Hans Bucher und Stoffel Angst von Lengnau, auch Joggli und Michel Meyer von Loo) das Stift Zurzach als Entschädigung für den Zehnten ab 12 weitern Jucharten Aecker auf dem Loomerhof, die nunmehr in den Lengnauer Zehnten übergehen, den Zehnten ab einem Acker von 3 Jucharten unterhalb der Endinger Wiesen, der bisher in den Lengnauer Zehnten floß.

Siegel des Stiftes, der Häuser Beuken und Leuggern und des Spitals Baden sammt Pergament gut erhalten.

Zehntloskauf.

Am 6. Hornung 1815 haben die 18 Zehntpflichtigen des 41 Jucharten großen Zehntbezirkes Jetzen und Vogelsang dem Stifte Zurzach den Fruchtzehnten aufgekündet.

Laut Vereinbarung vom 8. Mai gl. J. ergibt sich nach den stiftischen Zehntrödeln in den gesetzlichen Jahren von 1774—1797 ein Gesammtertrag an Früchten 172 Stück 1 Vrtl., wovon der Durchschnitt beträgt 7 Stück $2^5/_6$ Vrlg.

Von dieser Durchschnittssumme wird unter beidseitigem Einver-

ständnisse für den mitbegriffenen und unentgeltlich aufgehobenen Kleinzehnten abgezogen 1 Stück 3 Vrtl. 5/6 Vrlg. Frucht, so daß durchschnittlich noch 5 Stück 1 Vrtl. 2 Vrlg. übrig bleiben.

Diese in Kernen angenommen und nach dem gesetzlichen Loskaufspreise zu Fr. 9. 36 auf einen Mütt angeschlagen, betragen in Geld Fr. 50. 31, welche in zwanzigfachem Betrage das Loskaufskapital von Fr. 1006. 20 betragen. Nach Abzug der 5 % zu Gunsten der Armen der Gemeinde mit Fr. 50. 31, kommen dem Stifte noch zu gut Fr. 955. 89 oder vielmehr nach einer Berichtigung, daß im Jahr 1789 wegen Hagelschaden gar kein Zehnten geflossen sei, Fr. 920. — zahlbar in Terminen von Martini 1816—1824.

Die zehntpflichtigen Weinreben des Leonz Thomer, weil im Zehntbezirk Oberendingen liegend, kommen hier nicht in Betracht.

*
* *

Im Jahr 1846 waltete zwischen Stift Zurzach und Hans Heinrich, Rudolf Hug, Lorenz und Klemens Birchmeier in Loohof wegen des Zehntens ein Zivilprozeß.

Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts nämlich haben sich des Zehntumfangs der Loohöfe wegen zwischen Stift und dem Ritterhause Beuggen in Verbindung mit dem Spitalamt Baden einige Mißhelligkeiten erhoben, die dann am 10. Herbstmonat 1810 durch gütlichen Vergleich beigelegt worden. Troß des Stiftes wiederholten Verwendungen blieb indessen dieser Vertrag unerfüllt, indem die Genehmigung desselben von Seite des Großherzoglich Badischen Rentamts Waldshut zwar schon am 9. Hornung 1811, und vom Spitalamt Baden unterm 2. März gl. J., vom aarg. Kleinen Rathe aber erst am 11. Winterm. 1845 erfolgt ist. Deßhalb befand sich das Stift, ohne sein Verschulden, so spät in der Lage, die bezüglichen Verabredungen zu verwirklichen, und zu dem Zwecke nicht nur den abgetretenen Zehntraum gehörig vermessen und ummarken, sondern auch die erforderlichen Urkunden anfertigen zu lassen. Freilich ist mittlerweile im Jahr 1814 der Zehnten der Loohöfe abgekündet und das Loskaufskapital in dem Umfange des alten Besitzstandes berechnet worden; — und nach dem gleichen Maßstabe hat auch das Stift, als ihm im Jahr 1816 der Zehnten von Oberendingen aufgekündet worden, die betreffende Ablösungsberechnung vornehmen müssen. Allein, die Verwirrungen zu lösen, liegt, nach der Ansicht des Stifts-

kapitels, das einzige Mittel in der Ausführung des fraglichen, rechtsgültigen Vergleichs, und es ward daher, da die Beklagten (Hug und Birchmeier) als Rechtsnachfolger des einen Vertragstheils auch in dieser Beziehung in die Fußstapfen ihrer Besitzvorfahren getreten, geschlossen: Dieselben seien richterlich zu verurtheilen, vorbehältlich der daraus sich ergebenden Entschädigungsansprüche, mit dem Stifte unverzüglich zur Ausführung des Vergleichsvertrags vom Jahr 1810 zu schreiten.

Von den beklagten Loohofbesitzern wurde entgegnet: Vorab müßten sie ihr Nichtwissen vorschützen, daß zwischen den angerufenen Betheiligten im Jahr 1810 ein Vergleich stattgefunden, die Unterschriften in demselben ächt, und die Theilnehmer an demselben allseitig dazu berechtiget gewesen seien. Sodann verneinten sie die angebliche Genehmigung der Zehntbezüger, die verschiedenen Schritte des klagenden Theils zu deren Erlangung, die Befreiung der streitigen Grundstücke von der Zehntlast, sowie ihrerseits den Bezug oder die Zueignung nicht in ihren Zehntbezirk gehörigen Zehntens. Uebrigens mangle es dem klagenden Stifte nicht nur an jeder Berechtigung zur Sache; diese sei nämlich durch den Besitz des Zehntrechts bedingt, der Zehnten in Oberendingen jedoch losgekauft. Auch seien sie, die Beklagten, nicht diejenigen, welche zu belangen wären, indem sie bei dem fraglichen Vergleich gar nicht mitgewirkt hätten, und weder ihnen noch ihrem unmittelbaren Rechtsvorfahr, der Spannweidpflege in Zürich, von der sie im J. 1810 den Loohof gekauft, hievon etwas zur Kenntniß gelangt sei. Hätte indessen auch der Vergleich vom J. 1810 je eine rechtliche Bedeutung gehabt, so würde er dieselbe im Laufe von bereits 40 Jahren wegen des unterlassenen Vollzugs, und zudem auch durch die eigene inzwischen ausgesprochene Willensmeinung der Betheiligten wieder verloren haben. Am entscheidendsten spreche hiefür schon der Umstand, daß das klagende Stift sich bei dem Loskauf des Zehntens keineswegs an die Bestimmungen jenes Vergleichs, sondern lediglich an den ältern Besitzstand gehalten habe. Aus diesen und andern Gründen werde auf Abweisung der Klage geschlossen.

Das einstimmige bezirksgerichtliche Urtheil Zurzach vom 11. Wintermonat 1846 lautet: „Es seien die Beklagten, vorbehältlich aller für beide Parteien daraus herfließenden Entschädigungsan=

sprüche, anmit richterlich verhalten, mit der Klägerin zur unverzüglichen Ausführung des Vergleichs vom J. 1810 zu schreiten und zwar in dem Sinne, daß beide Theile den dort verabredeten Bestimmungen über gegenseitigen Austausch von Zehntgefällen — gleichviel ob durch Ueberlassung des annoch zehntpflichtigen Landes oder durch Verrechnung und Aushingabe des seither behändigten Zehntloskaufskapitals nebst Zinsen — getreulich nachzukommen hätten, alle andern Vertragsbedingungen hinwieder, soweit sie durch das Ablösen einer Zehntpflicht — sei es theilweise oder in einem ganzen Zehntdistrikt — ihren Zweck verloren haben sollten, der Konvenienz der Parteien anheimgestellt wären."

Dagegen erkennt das h. Obergericht am 8. März 1847 ebenso einstimmig: „Es sei das löbl. Kollegiatstift Zurzach mit seiner Klage abgewiesen, die Beklagten daher nicht verhalten, vorbehältlich der daraus sich ergebenden Entschädigungsansprüche, mit dem titl. Kollegiatstift unverzüglich zur Ausführung des Vergleichsvertrages vom J. 1810 zu schreiten."

17. Der Zehnten in Böbikon.

1815, 15. November. Loskauf des Frucht- und Weinzehntens in Böbikon. — Ueber den Loskaufsbetrag des dem Stifte Zurzach zugehörenden und von der Gemeinde Böbikon am 5. Heumonat 1815 gekündeten halben Fruchtzehntens ab 4 Jucharten Landes im dortigen Zehntbezirke, ist Stift und Gemeinde in Anbetracht „dieses äußerst schlechten und unerträglichen Bodens" am 11. Aug. gl. J. übereingekommen, daß derselbe auf Fr. 22 gesetzt und mit Martini 1815 zu Handen des Stiftes baar mit Fr. 20. 90, nach Abzug der 5 % (Fr. 1. 10) in das Armengut der Gemeinde, bezahlt werden solle.

In Betreff des von ungefähr ½ Vrlg. Reben dem Stifte zustehenden halben Weinzehntens hat sich letzteres am 21. Oktob. 1815 mit Böbikon über den Loskaufsbetrag von Fr. 8. 50 so vereinbart, daß dem Stifte diese Summe auf Martini 1815 zugestellt und überdieß das Armengut Böbikon befriedigt werden solle.

Das Gesammtbetreffniß von Fr. 29. 40 ist am 15. Novb. 1815 an das Stift ausgerichtet worden. [1])

[1]) Böbikon war, um dieß anläßlich zu bemerken, ehedem ein Lehenhof der Fürstabtei St. Blasien, ursprünglich ein Vermächtniß des Hugo von Tüf-

18. Der Zehnten in Kadelburg.

1345, an St. Laurenzen Abend (9. Aug.). Stadt Kostenz. „Ich Her Walthardt Ulrich von der alten Clingen Ein Vrüer Her Tun kunt und vergich offenlich mit disem brieffe allen den die in an sehend oder hörend lesen, daz für mich komen ist der bescheiden Edel Knecht Lütold zu dem Thore, und had mir erzeügot die Lehen, die Er von mir ze Lehen had, die genant sind, Ein win zehende und korn zehende ligend ze Kadelburg in Johans Twünge von Griesheim, und had mich gebetten, daz ich ime gunne, daz Er die selben Lehen fürsetze Johans Blumen von Brugge sinem Swager und Adelheiden desselben Johans Blumen Elichen wirtin und iren Erben für drisig mark silbers Zürich gewicht zu einem rechten pfant schillinge und einer Heimstüre der vorgenanten Adelheiden siner swester. Da vergich ich, daz ich da den vorgenanten Lütolden Erhöret han und im des wol gan und gegunnen han, und ouch daz gevergot ist mit miner Hand willen und gunst,

---

fenstein vom Jahre 1241. Ueber die Lehenspflicht sowie über das Verhältniß der Lehenträger zu den Taunern bezüglich der Verabreichung des benöthigten Holzes, geben die im Gemeindearchiv Böbikon vorhandenen Urkunden vom 27. März 1658, 28. April 1659, 2. Aug. 1746, 1. Dezb. 1763, 3. Dezb. 1767 den nöthigen Aufschluß. Der letzte, von Abt Martin II. an Jakob Martin Laubi „im Güggihi“ am 7. Mai 1785 ausgestellte Lehenbrief, beschreibt ausführlich alle Rechte und Pflichten des Lehenträgers. Der auf dem Hofe lastende und alljährlich an St. Martin an die sanktblasianische Propstei Klingnau abzuliefernde Grundzins, wurde im Jahr 1815 an den aargauischen Staat mit Fr. 6084. 60, und an die hl. Kreuzpfründe in Waldshut (für 6 Vrtl. Kernen) mit Fr. 280. 80 a. W. losgekauft. — Die Kapelle zu St. Anton und Laurenz in Böbikon ging auf Ansuchen des Abtes Arnoldus von St. Blasien mit Bewilligung des Bischofs Heinrich von Konstanz im Jahr 1243 mit ihren Gefällen und Einkünften an die Propstei Wislikofen über, wogegen diese die Pflicht übernahm, die Bedürfnisse der Kapelle zu bestreiten. Im Gemeindearchiv Böbikon finden sich nebst dem sehr interessanten, vom Samstag nach unseres Herrn Fronleichnamstag 1513 datirten, und von Christoph von Grüth, bischöflichen Obervogt zu Klingnau, besiegelten, fast unleserlich gewordenen Pergamentbriefe noch mehrere obrigkeitliche Rezesse vom 6. Juli 1761, 8. Aug. 1766 u. s. w., welche das Verhältniß der Propstei zur Kapelle ordnen. Schon nach dem Vergleiche vom 4. Mai 1748 zwischen dem Reichsstift St. Blasien und den Böbikern anläßlich der Erweiterung der Kapelle um 11 Fuß, lastete die Bau- und Unterhaltungspflicht wesentlich auf der Propstei. Als Erbe der letztern hat der Aargauische Staat auch jene übernommen.

daz Er'ſ billich kraft und macht han ſol beide nu und hie nach, und deſ zu Einem waren urkunde" u. ſ. w.[1])

Siegler: Freiherr Walth. Ulrich von der alten Clingen.

Die Urkunde doppelt ausgefertigt; Perg. und Siegel unverſehrt.

1447, 23. Jänner. Zürich. „Ich Hans Finck Burger Zürich vergich offenlich und tun kunt menglichem mit diſem brieff, das ich mit guter zitlicher vorbetrachtung und fürſichtigem Rate, durch min ſelbs nutz und rechte notdurft willen, meren minen künftigen ſchaden ze vorkomen, ain win und kornzehenden, beid ze Kadelburg in dem Dorf gelegen, um den pfandſchilling namlich driſſig march ſilbers Züricher Werſchaft, ſo uf den genanten Zehenden ſtat, und ouch alles in koufswyſe ankomen iſt von Hanſen von Rinach, minem Fründe, mit allen iren rechtungen und ehaften, ſo darin und darzu gehörrent, die bishar ungevarlich vier Stuck golten hand, verkouft, und den Erwirdigen Herren probſt und capitel des Gotzhuß ſant Verenen Zurzach recht und redlich eins ſteten ewigen koufs ze koufen geben han um ſibenzig und vier guldin Rinſcher guter und geber an gold und an gewicht, dero Ich von Inen genzlich bezalt bin" u. ſ. w. — Auch Hans von Rinach bekennt, daß obiger Kauf mit ſeiner Gunſt und Einwilligung geſchehen ſei.[2])

Siegler: Hans von Rinach und Berchtold Schwend, Schultheiß der Stadt Zürich.

Zeugen: Swederus von Göttikon, Schulherr, Hans Tugelbaiß, Corherren des Gotzhuß ſant Felix und ſand Reglen der probſtye Zürich, Heinrich Schwend, Ritter, Hans Schwend und Jacob Schwarzmurer der Jünger, Alle Burger Zürich, und ander erber Lüte.

Johannes Kaltſchmid,
notarius ppti. et capit. Thur.

Perg. und Siegel gut erhalten.

---

[1]) Das Chorſtift Zurzach iſt in der Gemarkung Kadelburg Univerſalzehntherr und hat als ſolcher ſämmtlichen Groß- und Kleinzehnten zu beziehen, jedoch mit dem Unterſchiede, daß der Landesherrlichkeit von allen Novalien (Neubrüchen) in den erſten 3 Jahren der Zehnten zuſtändig iſt.

[2]) Vom ſogen. Seeweingarten bei der Trotte zu Kadelburg dem Stifte Zurzach den ihm urkundlich zugeſicherten Zehnten zu verabreichen, hat die dortige Gemeinde ſich geweigert. Mit Vergleich vom 13. Dezb. 1673 wurde die Zehntpflichtigkeit dieſes Reblandes neuerdings zu Recht erkennt. Vgl. meine Schrift: „Der Stift Zurzach niedere Gerichtsbarkeit in Kadelburg." Argovia IV. S. 144, Nr. 46. In ſpätern Verzeichniſſen und Urbarien (v. 15. Juni

1480, Montag nach St. Andreas Apost. (4. Dezb.). Kaiserstuhl. Vor Schultheiß und Rath Kaiserstuhl erscheinen die Chorherren Hans Scherzinger und Peter Attenhofer Namens des Stiftes Zurzach, und Schnider Rost von Tüöngen. Die Stiftsabgeordneten lassen durch ihren Fürsprecher reden, wie daß Rost aus dem Grunde sich weigere, den ausbedungenen Betrag für den vom Stifte übernommenen Kadelburger Zehnten zu leisten, weil bedeutender Mißwachs ihn in Schaden gebracht habe. Nach langer schleppender Verhandlung über die stiftische Zehntverleihung wird zu Recht erkennt: „Nach dem und die Heren von Zurtzack ir Clag gnugsamcklichen ußbrancht, des zu recht gnug ist, das sy dann deß sovil geniessen, damit Sy schnider rost umb den zechenden, wye er den Entpfangen und vertröst bezaln und ußrichten, Und wye sy von alter harrkomen nach lut irs urbars bestan und beliben lassen sölle.“

Siegler: Schultheiß und Rath der Stadt Kaiserstuhl.

1818—1820. Badischer Sequester. — Die im Jahr 1816 vom Großherzogl. Badischen Bezirksamte Thiengen mit Sequester belegten ennetrheinischen Stiftsgefälle sind am 22. Jän. 1817 wieder frei gegeben worden, doch so, „daß, im Falle dieselben in's Ausland gebracht werden wollten, der erhöhte Ausgangszoll davon entrichtet werden müßte.“ Doch schon im folgenden

---

1677 und 17. Mai 1678) sind die zehntfreien Güter und deren Marchen speziell aufgeführt.

Rüffahausen, zum Kadelburger Zehntbezirk gehörend, war vor alten Zeiten ein eigener Hof, oben auf dem Berge zwischen Kadelburger Gemeind- und Dangstetter- oder Thalemer-Gemeindholz gelegen, allerseits mit des Herrn Grafen von Sulz Friedhag umgeben; soll nach Zurzach pfärrig gewesen sein. Nun ist der Hof, Haus und Scheuer, spurlos verschwunden; die Güter, Wiesen und Aecker, werden von denen von Kadelburg und Dangstetten bebaut und bewirthschaftet. Der ganze Hof ist dem Verenastifte Zurzach zehntpflichtig, und sind die Marchen um denselben am 17. Mai 1678 untergangen und aufgezeichnet worden. Im Ganzen 14 Marchsteine. — Es liegt ein schöner Situations-Plan vor über die Gegend: „Auf Riefenhausen, auf Oberfeld und im Bernhart-Hölzle.“

Am 20. August 1839 hat die Gemeinde Dangstetten mit Zustimmung der Großherzogl. Hofdomänenkammer zu Karlsruhe (20. Jän. 1840), den Riefhauser Zehnten ab 28 Jucharten Landes (das Oberfeld von 10 Jucharten mit Holz bepflanzt war zehntfrei) um die Summe von 117 Gld. 41 2/5 Kr. losgekauft.

Jahre wird neuerdings sequestrirt. Das Oberamt Thiengen eröffnet nämlich am 2. Jän. 1818 dem Vogt Hässig zu Kadelburg, „daß das sämmtliche Vermögen und Einkommen aller schweizerischen Kantone, derselben Stiftungen und Corporationen nach eingeloffen höchster Verordnung von den betreffenden großherzoglichen Domänen-Verwaltungen administrirt, alle Liegenschaften, Gefälle und Zinse an solche zur Administrirung überwiesen werden sollen; der Vogt werde demnach angewiesen bey eigener Dafürhaftung weder Früchte noch Wein, Kapitalien und Zinse, weder sonstige Gefälle, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, an das Chorstift Zurzach verabfolgen zu lassen und sowohl über die noch vorhandenen als abgeführten Früchten, Zehnten, Grundzinse u. s. w. Rechnung zu stellen." Auf die Anzeige des Stiftskapitels an die aargauische Regierung wird die Angelegenheit auf diplomatischem Wege verhandelt. Dem vom schweizerischen Vororte nach Karlsruhe entsandten Staatsrathe von Escher ist es (im März 1818) gelungen, die unbedingte Aufhebung des Sequesters und die Rückerstattung der vorenthaltenen Gefälle an die Eigenthümer zu bewirken. — Auch jetzt ließ ein Gegenbefehl nicht lange auf sich warten. Schon am 28. Mai 1818 schreibt das Bezirksamt Thiengen an den Herrschaftsvogt zu Kadelburg: „Der am 1. April l. J. aufgehobene Sequester auf Schweizer-Besitzungen im Großherzogthum dehnt sich nach neuerdings erhaltener höherer Verfügung nicht auf den Kanton Aargau aus, da das öffentliche Eigenthum dieses Kantons in Gemäßheit früherer besonderer Maßregeln bereits in Beschlag gelegt gewesen. Es soll daher nicht blos Kirchen- und Stiftungs-, sondern auch das Staats-Vermögen des Kantons Aargau vorderhand als sequestrirt behandelt werden. Es sind deßwegen sämmtliche einer Kanton aargauischen Kirchen-Stiftung, und dem Kanton selbst zugehörige Zehenden, Grundzinse, Kapitalien und deren Zinse, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, nicht zu verabfolgen, sondern, wenn die Ernte- und Herbstzeit eintritt, ist die Anzeige davon an die großherzogl. Domänenverwaltung in Thiengen zu machen, welche den betreffenden Zehnten, wie andere landesherrliche, versteigern und den Erlös in Sequester nehmen wird. Ebenso sind die Grundzinsträger und pflichtige Kapital- und Zins-Schuldige anzuweisen, bei Straf doppelter Entrichtung weder Grundzins noch Kapitalzins noch das Kapital selbst an jemand

anders als an die großherzogl. Domänenverwaltung zu entrichten." — Es scheint diese Verfügung ihren Grund in der Nichterfüllung des Vertrages vom Jahr 1808 über das wechselseitige Stiftungs- und Körperschaftsvermögen seitens der aargauischen Regierung gehabt zu haben; jedenfalls hatte das Stift dieselbe nicht verschuldet.

Der am 27. Juli 1819 zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Kanton Aargau abgeschlossene Vertrag macht dem Streit ein Ende. Artikel 8 besagt wörtlich: „Aller bisher noch bestandene Sequester auf das gegenseitige Staats- und Korporations-Eigenthum wird in Folge und nach Maßgabe dieser Verträge vollständig aufgehoben und die, jeden Theils während des Beschlags bezogene Einkünfte den Regierungen zu Handen der Eigenthümer zugestellt." (Vgl. Aarg. Gesetzessamml. I. Bd. S. 166.) Mit Beschluß vom 24. Horn. 1820 haben Bürgermeister und Rath des Kantons Aargau das Stift Zurzach bevollmächtigt, „die von der Großherzoglich Badischen Regierung sequestrirten und nach dem Staatsvertrage vom 27. Heum. 1819 sowohl für das vergangene als für das laufende freizugebenden Gefälle zu beziehen." Nach stattgehabter Revision der Sequestrations-Rechnungen pr. 1818/19 und 1819/20 fand die Auslieferung und schließliche Rückvergütung aller dem Stifte und seinen Dependenzen vorenthaltenen Gefälle am 15. Mai 1821 zu Rheinheim durch den Domänenverwalter Korneli statt.

1839, 21. Jänner. Zehntloskaufsvertrag zwischen Stift Zurzach und der Gemeinde Kadelburg, abgeschlossen im Gasthause zum Ochsen daselbst unter Leitung des Zehntberechnungs-Kommissärs Albrecht von Thiengen. — Nachdem die Gemeinde Kadelburg (mit Einschluß des Hofes Ettikon [1]) in Gemäßheit des Zehnt-

[1]) Ettiken, ein Lehenhof des Klosters St. Blasien, entrichtete alljährlich um Martini an die sanktblasianische Propstei in Klingnau 2 Mütt Kernen, 6 Mütt Roggen, 1 Malter Haber, 1 Schwein oder 5 Schilling, 2 Herbsthühner und 50 Eier; — an das Pfarramt Thiengen 4 Mütt Roggen und 1 Malter Haber. — Zur kadelburgischen Gemeinde gehörend und darum auch dem Stifte Zurzach zehntpflichtig, hatte Ettiken „in Kadelburgs Hölzern, Wälden, Wuhn und Wayden, alle gewohnliche Gerechtsamen, als ein Burger und Inwohner daselbst zu Kadelburg." — Im Jahre 1598 war Hans Kempfe Lehenträger des Hofes. Laut Lehenbrief vom 10. Novb. 1659 besaßen denselben Christian und Heinrich Groß. Nach ihrem Absterben ging in den 1760er Jahren der eine Hoftheil an einen Kuchimann und einen Bercher über. Mittlerweile sind

ablösungs-Gesetzes §§ 48 und 49 beschlossen hat, den auf der Gemarkung Kadelburg haftenden, dem gedachten Stifte ganz angehörigen Zehnten abzulösen; nachdem ferner dieser Gemeindebeschluß zur Kenntniß des Stiftes gebracht, sofort von Letzterer dem Gemeinderath das Protokoll I mit sämmtlich dahin einschlagenden Akten und Rechnungen (die Bestimmung des Ablösungskapitals betreffend) zur Einsicht vorgelegt, auch gegen die hiernach aufgestellte Ablösrechnung nichts weiters mehr erinnert worden war, ist heute zwischen den gesammten, nach der Anlage bevollmächtigten Mitgliedern: wirklicher Bürgermeister Groß, Alt-Bürgermeister Bercher, Gemeinderath Bernard Ruf und Gemeinderath Bercher auf der einen, und zwischen dem Kollegiatstift Zurzachischen Vorstand Philipp Häfelin, Propsten, und mitunterzeichneten Mitgliede, als deren Besitzer, auf der andern Seite, zu Stande gekommen nachstehender Zehntablös-Vertrag.

§ 1. In der Gemarkung Kadelburg mit dem Hofe Ettiken besitzt das Kollegiatstift St. Verena in Zurzach den ganzen großen Frucht-, ab einigen bestimmten Wiesen den Heu- und Oehmt-, sämmtliche Klein- und den Weinzehnten ganz und allein, und zwar auf einem Areal von zirka 697 Morgen Ackerland, 12 Morgen Wiesen und 87 Morgen Rebland.

§ 2. Zum großen Zehnten gehören: Waizen, Dinkel, voraus der Kernen, Roggen, Gersten, Winter- und Sommer-Müschlet, Schweinbohnen, Linsen, Erbsen und Haber; — zum kleinen: Heu und Oehmt, Klee jeder Gattung, Hanf, Flachs, Grundbirnen, Welschkorn, Kochbohnen, Oelsaamen aller Art, Rüben, Birnen, Aepfel, Nüße und der Gartenzehnten.

§ 3. Der Zehnten ergreift durchgehends den zehnten Theil des Erwachses, und wurde in Natura erhoben, der Weinzehnten

---

über 37 Jucharten vom Hofe ohne Wissen des Lehensherrn verkauft worden; darum langwierige Prozesse, die am 15. Dezb. 1712 und 1. Horn. 1762 zu Ungunsten des Lehenkorpus ausfielen. 1788 besaß Johannes Ebner die eine, Josef Binkert die andere Lehenshälfte, welch' letztere, weil ganz verschuldet, mit Zustimmung des Lehensherrn verkauft wurde. Mit dem letzten Lehenbrief vom Jahr 1794 ging der Hof auf einen Hierholzer über und wurde am 30. Novb. 1801 durch den kadelburgischen Gerichtsherrn (das Stift Zurzach) bereinigt. St. Blasiens Säkularisation (25. Juni 1807) hatte den Verkauf des Hofes zur Folge.

aber von der Kelter in Most. Außer und von andern Gemarkungen wird kein Zehnten erhoben.

§ 4. Auf dem gedachten Zehnten haftet die privatrechtliche Last zur Abgabe einer jährlichen Competenz:

a) An den katholischen Pfarrer:
   1) Kernen 6198 Becher (10 Mütt 3 Viertel);
   2) Roggen 5190 „ (9 Mütt);
   3) Wein 8955 Glas (7 Saum);
   4) Stroh 50 Bund.

b) An den katholischen Meßner: Roggen 1730 Becher.[1])

c) Beitrag zur Erbauung und Unterhaltung der katholischen Kirche, soweit der Fond nicht hinreicht; welche Ausmittlung jedoch noch zurücksteht.

§ 5. Die Gemeinde Kadelburg löset sämmtlichen obenbeschriebenen Zehnten oder sämmtliche Zehntrechte dem eröfterten Stifte ab.

§ 6. Das Ablösungskapital beträgt:

a) Für den Fruchtzehnten . .	17,167	Fl.	20 Kr.
b) Heu-, Oehmt- und Kleinzehnt	5,924	„	$13^4/_5$ „
c) Weinzehnten	12,891	„	$31^5/_{14}$ „
	35,983	Fl.	$05^1/_2$ Kr.

§ 7. Der Zehntbezug für das Stift hat im Laufe des Kalender-Jahres 1837 das letzte Mal stattgefunden.

§ 8. Das Ablösungskapital wird vom 1. Jänner 1838 an mit 5 % verzinset.

§ 9. Die Gemeinde tritt zur Abtragung des Zehntablösungs-Kapitals zunächst den Einfünftel-Beitrag des Staatszuschusses ad 7196 Fl. $37^1/_{10}$ Kr. nebst Zinsen und Zinseszinsen vom 1. Jänner 1843 hieraus à 4 % an das Stift ab, und bezahlt den hiernach noch verbleibenden Rest in den gesetzlichen Terminen, wobei sie sich jedoch Eine Jahresfrist vorbehält, das Geld wo anders aufzuborgen und auf Einmal heimzubezahlen oder durch anderweite Verträge berichtigen zu können.

§ 10. Rücksichtlich des oben § 4 benannten Last- und Steuer-

[1]) Berechnung: 10 Becher = 1 Mäßlein, 10 Mäßlein = 1 Sester, 10 Sester = 1 Malter; 10 Glas = 1 Maß, 10 Maß = 1 Stütze, 10 Stützen = 1 Ohm.

abzuges, Protokoll I und II, bleibt den höhern Behörden die Bestimmung überlassen, wornach die Pflichtigen sich nach dem Gesetze begeben werden.

§ 11. Dieser Vertrag wird unter der Bedingung abgeschlossen, daß die Großherzogl. Finanzbehörde die Berechnung des Zehntablösungskapitals in Bezug auf den Staatszuschuß anerkenne, also unter Vorbehalt weiterer gütlicher Verhandlung und Uebereinkunft auf den Fall, daß die Finanzbehörde innerhalb der ihr gesetzlich bestimmten Frist von 3 Monaten ausdrücklich ihre Zustimmung verweigert.

§ 12. Gegenwärtiger Vertrag wird doppelt ausgefertigt und eine Ausfertigung dem Kollegiatstifte in Zurzach, die andere dem Gemeinderath und Bürgerausschusse zu Kadelburg eingehändiget; dann ein Exemplar den Ablösungsakten angebogen.

Folgen die Unterschriften.

Gestützt auf diese allseitig anerkannte Uebereinkunft zwischen Stift und Gemeinde begannen sofort die Verhandlungen über Loskauf der nach § 4 dem Zehntherrn auffallenden Lasten gegen die kathol. Kirchgemeinde Kadelburg. Es wurde ausgemittelt und festgestellt:

a) Am 8. Juni 1842 das Loskaufskapital der jährlichen Pfarrkompetenz mit .	4,470 Fl.	$36^5/_{12}$	Kr.
b) Am 8. Juni 1842 das Loskaufskapital der jährlichen Meßnerkompetenz mit	245 „	12	„
c) Am 25. Apr. 1846 das Ablösungskapital für die subsidiare Baupflicht gegen Kirche und Pfarrhaus	5,737 „	56	„
so daß dem Stift nach Abzug des Kapitals von	10,453 Fl.	$44^5/_{12}$	Kr.

noch 25,529 Fl. 21 Kr. verbleiben. [1]) Von der Beitragspflicht an den reformirten Kirchenbau in Kadelburg hat das Großherz. Badische Hofgericht zu Freiburg am 3. Oktober 1834 das Stift Zurzach frei gesprochen. Ueber anderweitige Beziehungen des Stiftes zur Gemeinde Kadelburg vergleiche meine „Kadelburgische Gerichtsherrlichkeit“ im IV. Bd. der Argovia, S. 1—162.

---

[1]) Der Blutzehnten in Kadelburg wurde schon am 13. Juli 1833 mit 10 Fl. losgekauft.

19. Dießrheinische Großzehntgefälle des Stiftes in einem 14jährigen Durchschnitte berechnet von 1775—1788.

	Kernen.		Roggen.		Haber.		Bohnen.		Erbsen.		Gersten.		Heu in Früchten.		Heu in Geld.		Wein.		Geld: Hühnergeld, Ehrschatz.		Bezugkosten.
	Mtt.	Vrtl.	Mtt.	Vrtl.	Mtt.	Vr.	M.	V.	M.	V.	M.	Vrtl.	St.	Vrtl.	Fr.	Rp.	S.	Mß.	Fr.	Rp.	Fr.
Zurzach	104	$1^{1}/_{2}$	48	1	50		2	1	2	1	8	$1^{3}/_{4}$	2	$3^{9}/_{14}$	39	36	7	56	25	$47^{4}/_{7}$	30
Achenberg		$3^{1}/_{2}$																	38	$14^{6}/_{7}$	
Kadelburger=Bündten	16	$^{11}/_{14}$																		$55^{13}/_{14}$	
Rütihof	12	$^{11}/_{14}$										$1^{1}/_{2}$			13	58					3
Mellikon	43	$^{4}/_{7}$	8	$1^{6}/_{7}$	18			3		3		$2^{5}/_{7}$					13	$61^{5}/_{7}$	2	$00^{9}/_{14}$	18
Rekingen	47	$3^{3}/_{7}$	12	$1^{5}/_{7}$	18			3		3		$2^{6}/_{7}$	1	$^{4}/_{7}$	42	$46^{3}/_{7}$	19		2	$30^{2}/_{7}$	14
Rietheim	78	$^{11}/_{14}$	3		16						2	$3^{2}/_{7}$	3	$1^{3}/_{14}$			18		4	$05^{5}/_{14}$	32
Tegerfelden	170	$1^{4}/_{7}$	66	$^{6}/_{7}$	52		1	2	1	2	6	$^{3}/_{7}$			139	$09^{5}/_{7}$	55	$30^{6}/_{7}$	8	$10^{9}/_{14}$	100
Oberendingen	106	$3^{2}/_{7}$	9		32		1	2	1	2	4	$1^{1}/_{7}$	17	$^{1}/_{14}$	108	$89^{1}/_{7}$	32	$15^{3}/_{7}$	4	$03^{5}/_{14}$	54
Unterendingen	126	$3^{11}/_{14}$	57	$^{3}/_{14}$	32			3		3	3	$1^{1}/_{2}$			80	$11^{3}/_{7}$	24	$15^{3}/_{7}$	5	$86^{5}/_{14}$	50
Würenlingen $^{1}/_{3}$	60	$2^{4}/_{7}$	18	$1^{5}/_{7}$	28			3		3		$2^{1}/_{7}$			31	04	9	$7^{5}/_{7}$	13	$85^{1}/_{7}$	30
Loohof	1	$1^{2}/_{7}$											7						2	$57^{1}/_{7}$	
Jetzo und Vogelsang	5	$1^{1}/_{2}$																			
Klingnau	29	$2^{11}/_{14}$									1	$1^{11}/_{14}$	9		222	08	160	$61^{5}/_{7}$		$88^{3}/_{4}$	120
Döttingen	98	$2^{2}/_{7}$	43	$^{2}/_{7}$	28			3		3	11	$2^{9}/_{14}$	3	2	113	$39^{3}/_{7}$	79	$00^{2}/_{7}$	4	$63^{13}/_{14}$	100
Döttinger=Betznau	11	$1^{2}/_{7}$			4							$1^{11}/_{14}$			14	40				$49^{4}/_{7}$	1
Sennloch		$3^{4}/_{7}$										$2^{3}/_{7}$			7	$68^{1}/_{14}$	6	$46^{6}/_{7}$			16
Koblenz	57	$3^{2}/_{7}$	18	$1^{13}/_{14}$	24			3		3	1	$3^{2}/_{7}$			101	$56^{4}/_{7}$	2	$11^{4}/_{7}$	2	$97^{3}/_{7}$	40
	972	$2^{1}/_{14}$	284	$1^{4}/_{7}$	302		9	3	9	3	43	$^{5}/_{7}$	43	$3^{1}/_{2}$	913	$66^{11}/_{14}$	427	$83^{4}/_{7}$	115	$96^{3}/_{7}$	608

Dazu kommt der Zehnten aus dem ennetrheinischen Bezirke Kadelburg mit Rüfenhausen, bestehend in ungefähr 164 Stück Früchten, 40 bis 60 Saum Wein, 216 Gld. für Heu=, Erdäpfel=, Rüben=, Obst=, Blutzehnten, Ehrschatz, Hühnergeld u. s. w.

V.

Die stiftischen Chorhöfe und Güter.

A. Im Allgemeinen.

1330, Donnerstag vor St. Verena (30. August). Zurzach. Die Geschwister Hartmann, Marquart, Adelhait und Anna von Vestetten verkaufen ein von ihrem verstorbenen Bruder Bertolt (Chorherr) geerbtes, auf dem Kirchhof zu Zurzach gelegenes Haus dem Hrn. Hainrich, Kustos des Gotteshauses Bischofszell und Chorherrn in Zurzach, um 40 Pfd. Pfennige, als wahres Eigenthum.

Siegler: Hartmann von Vestetten für sich und seine Geschwister.

Zeugen: Johans der Tegan, Hr. Johans der Keller, Hr. Eberhart von Nünkirch, Meister Kunrat von Aychain, Priester, Hr. Ulrich Beggenhoven, Johans Rivelden, Chorherren zu Zurzach, Hr. Hainrich von Mandach, Hr. Johans von Legren, Ritter, Hainrich von Haitershoven, Vogt zu Owe, Sigi von Griesshaim, Johans Büslinch, Ulrich Beggenhoven, Jakob und Johans die Schultheissen von Küssaberg, Lütolt Witche, Hainrich Nägelli, Wuer der Smit von Rinhain u. s. w.

Pergament und Siegel gut erhalten.

1337, in vigilia beati Andreæ apost. (29. Novb.). Zurciaci. Chorherr Johannes von Rinvelden in Zurzach testirt zu seinem Seelenheile dem Verenastifte sein wohlgebautes Wohnhaus mit Zugehör, Garten, Baumgarten u. s. w. Testamentsgemäß ist der Keller ausschließlich für den stiftischen Präsenzwein bestimmt. Mitte Fasten wird der Jahrestag des Testators gegen genau stipulirte Beiträge an Sigrist, Lehrer und arme Schüler, an die Geistlichkeit und die Armen abgehalten. Den Chorherren wird noch insbesondere ein Stauf Wein (stopa vini) auf St. Johann, dem Kaplan des hl. Kreuzaltars ein Viertel Kernen auf St. Martin zugeschieden. Seinem Zögling und Schüler Subdiakon Johann von Rinveld testirt der Chorherr seine bei des Lütold Ellenden Haus gelegene Weintrotte, sowie seinen an Kayser, Magister Konrad von Aichaim und Heinrich Morsinger stoßenden Rebberg auf Lebenszeit zur Nutznießung, doch so, daß sie nachher auf die Kreuzaltar-Pfründe als Eigenthum übergehen, deren Inhaber verpflichtet ist, der Stiftsfabrik alljährlich einen kleinen Zins (unus solidus denarior.) zu

entrichten, den Töchtern Baylerin (Kunigunda und Katharina) seiner verehelichten Schwester Elisabeth alljährlich zwei Saum Wein (due soume albi vini) zu verabfolgen, sowie die Jahrzeit- und Samstagsmesse zu persolviren. Schließlich hat der Chorherr in seinem Testamente bedacht seinen Bruder Heinrich, seine Schwester Elisabeth (Baylerin) mit einem zu Klingnau unter den Flühen gelegenen Rebberge, einer Wiese und andern Gefällen; selbst die Magd Adelhaid und der Knecht Konrad werden nicht vergessen.

Mit Vollziehung des Testaments sind betraut: Magister Konrad von Aichaim, Johann Weggler, Schultheiß in Baden, Johannes, Schultheiß in Waldshut und Bertoldus Bruder.

Siegler: Nebst den genannten 4 Testamentsvollstreckern die anwesenden Verhandlungszeugen: Dekan Eberhard, Kustos Johannes, Magister Konrad von Aichain, Heinrich von Bollingen, Johanes de Basilea, Chorherren in Zurzach, Werner Saerista, Heinrich Singger, Priester, (für die zwei letztern siegeln die Chorherren Johannes am Wasen und Ulrich von Beggenhoven) und des Testators Bruder Heinrich.

Am großen Pergament hangen noch 8 Siegel in hölzern. Kapseln, 4 sind gelöst und verloren gegangen.

1340, octav. Kalend. Marcii (22. Febr.). Clingenowe. Die Zurzacher Kirche sammt den sie umgebenden Chorhöfen ist neulich (nuper) durch große Feuersbrunst eingeäschert worden. Bischof Nicolaus befiehlt nun unter Androhung von Geldstrafen, daß innert zwei Jahren die abgebrannten Chorhöfe wieder aufgebaut, aber (zur Vermeidung ähnlichen Unglücks) nicht mehr wie früher mit Holz, sondern mit Steinen und Ziegeln erstellt werden sollen. Mit der Leitung des Geschäftes wird nach dem Wunsche des Stiftes Magister Konrad von Aichaim unter Zuzug des Chorherrn Heinrich von Sekkingen betraut und zugleich verfügt, daß der jeweilige Stiftsfabrikator, sofern er durch Amtsgeschäfte in Anspruch genommen, vom Chorbesuche dispensirt sei.

Diese Urkunde erscheint in einer vom kaiserlichen Notar Thomas von Horw vor dem bischöfl. Offizial zu Konstanz Magister Ludwig und dessen Notar Heinrich Unger auf Verlangen des Magister Konrad von Aichaim und Dekan Heinrich von Zurzach am Dienstag nach St. Andreas Apost. 1343 beglaubigten noch wohlerhaltenen pergamenen Abschrift.

1360, Idus Aprilis (13. Apr.). Clingenowe. Propst Otto von Rinegg, Dekan Ulrich und gemein Kapitel Zurzach urkunden, daß sie den früher von Chorherr Heinrich von Walse bewohnten Chorhof (dessen Keller zur Aufbewahrung des stiftischen Präsenz-

weines diente), sammt Scheune, Wiesen und Zugehör, mit der Kanonikats-Präbende des Johannes, Pfarrrektors zu Sachsbach und zugleich bischöflichen Notars zu Konstanz, vereinigt haben, doch so, daß die darauf ruhenden Pflichten (namentlich auch bezüglich der Jahrzeitstiftung des Chorherrn Johannes von Rinveld) fortan erfüllt werden müssen. Diese Vereinigung erhält die Bestätigung des Bischofs Heinrich III. von Brandis.

Von den 3 Siegeln der Pergamenturkunde ist nur noch das mittlere vorhanden.

1364, 27. Mai. Zurzach. Heinrich von Bollingen, gewesener Stiftsdekan, vergabt dem bereits von ihm gestifteten Peter- und Paulsaltar noch sein in Zurzach gelegenes, an die Häuser des Heinrich Unfrid und des Joh. Vinsterwald angrenzendes Wohnhaus sammt dazugehörigem Baumgarten, Keller und Scheune, unter Vorbehalt des freien Benutzungsrechts auf Lebenszeit. (Vgl. Geschichte des Stiftes Zurzach S. 32 und 33.)

Siegler: Heinrich von Bollingen und Kantor Konrad von Aichaim.

Zeugen: Der kaiserliche Notar Konrad Frank von Ravensprug, der das Testament in Schrift verfaßt hat, Magister Heinrich von Rotenburg, Schulmeister, u. s. w.

Pergament und Siegel in hölzern. Kaps. gut erhalten.

1370, crastino b. Mathye (25. Febr.). Clingnowe. Chorherr Johannes von Sachsbach, ehemaliger bischöfl. Siegelbewahrer, vertauscht mit Zustimmung des Stiftskapitels seinen an das Haus des Thomas von Lantwin grenzenden Chorhof sammt Zugehör an denjenigen des Chorherrn Walther Scherer. Der Umtausch erstreckt sich zugleich auf die beiderseitigen Präbenden. Die Verhandlung erhält die Bestätigung des Bischofs Heinrich III. von Konstanz.

Perg. Urk. mit 5 hängenden Siegeln.

1373, Dienstag nach Ambrosientag (5. April). Zurzach. Johannes Lamprecht von Nünkilch, Chorherr in Zurzach, vergabt mit Gunst und Willen des dasigen Stiftes, „Got und sinen Hailigen ze lob und ze Eren, siner Sel und aller siner Vorderen Selen ze Hilf und ze Trost in ewiger Fröde bi unserm Herren Jesu Christo," sein vor dem Gottesacker gelegenes Wohnhaus „dem Kreuz-Altar in dem Münster St. Verena Zurzach" unter folgenden Bedingungen: Nach Lamperts Absterben bezieht der Kaplan des Kreuzaltars die neuvergabte Wohnung und verzinset dafür alljährlich auf

St. Martin 2 Vrtl. Roggen dem Heinr. Suter und einen Pfennig dem Hans Lengnang in Zurzach. Zudem lasten auf dem Hause 36 Gld. und 11 Pfd. Stäbler, die alljährlich an die Kinder des Bruders des Testators nach Nünkilch verzinset werden müssen, wenn das Kapital nicht sammthaft abbezahlt wird.

Siegler: Chorherr Joh. Lamprecht, das Stiftskapitel Zurzach und Rudiger von Mandach, Edelknecht.

Zeugen: Rudiger von Mandach, Hans Widmer, Hans Lengnang, Sigi Smid, Kunzli von Memmingen u. s. w.

1373, Samstag vor Allerheiligen (29. Oktob.). Johann Heinrich und Burkli, Söhne des Heinrich Lamprecht sel. von Nünkilch, Neffen des verstorbenen Chorherrn Joh. Lamprecht in Zurzach, urkunden, den ihnen zustehenden Betrag von 36 Gld. und 11 Pfd. Stäbler ab dem von ihrem sel. Oheim dem stiftischen Kreuzaltar vergabten, „vor dem niedern Thor des Kirchhofs" gelegenen Wohnhause, vom Verenastifte Zurzach vollständig empfangen zu haben.

Siegler: Ritter Heinrich von Vestetten, Vogt zu Nünkilch, und Ulrich Hofstetter, bischöfl. Obervogt in Klingnau.

Pergament und Siegel in hölz. Kaps. gut erhalten.

1460, Montag nach hl. Kreuztag im Mai (5. Mai). Konstanz. Chorherr Hans von Baldegk macht beim Stiftskapitel Zurzach verschiedene Ansprüche auf Vogtrecht und Zinse wegen einiger demselben geliehener Güter. Da jene entschieden verneint werden, so gelangt der Handel zur Untersuchung und Erledigung an das bischöfl. Hofgericht in Konstanz. Dieses ordnet ein Zeugenverhör in Zurzach an durch Albrecht von Landenberg zu Küssenberg (Vetter des Bischofs Heinrich) und Hans Hegezzer, Vogt zu Kaiserstuhl. Auf Bericht und Antrag des Hofgerichts erkennt Bischof Heinrich IV. zu Recht, „das die obgenanten propst techen Chuster und gemain Capitel zu Zurzach Hannsen von Baldeggs clag und vorderung halb ietz und hienach von der vorberürten Zins oder Vogtrecht wegen quit ledig und loß sin und beliben und Im deßhalb gar nichtzit zu tun pflichtig sin noch zu antwortung haben söllen dchains wegs."

Perg. Urk. mit hängendem offenen Siegel.

1506, 18. November. Baden. Vor Schultheiß und Rath der Stadt Baden erscheinen Namens des Stiftes Zurzach Propst

Peter Attenhofer und Chorherr Matthias Gundelfinger, mit dem Vorbringen, daß ihre frühern mit Dekan Rudolf von Tobel gewalteten Zwistigkeiten von Meister Hans Zwick, Domkustos zu Konstanz, untersucht und von Bischof Hugo endgültig mit Siegel und Brief erledigt worden seien. Ein anderer, die stiftischen Angelegenheiten ebenfalls berührender Brief Bischof Hugo's, dd. Dienstag vor St. Gallus (15. Oktob.) 1504, bei Schultheiß und Rath Baden liegend, wird von den Stiftsabgeordneten in Abschrift verlangt und wirklich erlangt. Des großen Pergamentbriefes kurzer Inhalt ist folgender: Nach bischöflicher Weisung leistet das Stift dem Dekan Rudolf von Tobel anstatt der bisherigen 40 Stück Früchte 15 Stück Korn und Haber, 10 Saum Wein, je auf Martini, die übrigen 15 Stück Korn und Haber, je auf St. Johanni. Der Grossa und Präsenz halben bleibt es beim Alten. Der jeweilige Dekan leistet den üblichen Zehnten ab seinem Weingarten und seinen Aeckern, sowie anstatt des Zehntens ab der Langwies „an der Braiti mit sampt dem Wisblezli hinder der schür", wie bisher, einen halben Mütt Kernen. Ebenso ist der Baumgarten hinter der Dekanei zehntpflichtig. — „Des Opfers halb, so von der Grept uf den nesten tag nauch Verene gevallen ist, erkennen wir, daß propst und Capitel dem Dechan ein rallenbatz geben söllen." Bezüglich der Armenspenden soll das Stiftskapitel Jemanden aus der eigenen Mitte und Jemanden aus den sonstigen Einwohnern Zurzachs mit der Einziehung und Austheilung der stiftungsmäßigen Spenden betrauen; als Mühewaltsentschädigung sind ihnen von jedem Mütt so eingesammelter Früchte zwei (Laib) Brod bestimmt. Der jeweilige Dekan ist, wie bisher, verpflichtet, an St. Elisabethentag 6 armen Leuten ein Mahl zu geben, und dem Peyer, der während des Dekans Abwesenheit die Pfarrei versehen mußte, einen Mütt Kernen per Monat zu verabfolgen.

Verzeichniß der von Bischof Hugo den einzelnen Stiftspfründen zugetheilten Wiesen. Propstei: eine Wiese, „Kappenzipfel" genannt, in den großen Wiesen gelegen, „ein Manmad" stark; ein Vierling Wiese bei des Wendelis Haus. Kustorei: eine Wiese auf „den rechten Wiesen"; im Thiergarten; eine Wiese, das sog. Himmelrich, unten an Marti Doldi und einem Garten hinter der Metzge. (Der Hof hinter der Kustorei und Propstei soll beim Ende beider Häuser mit einer Schnur getheilt werden.) Kan-

torei: zwei Wiesen auf den gemeinen Wiesen; im Thiergarten ein Vierling; ein Krautgarten oben im Dorf bei der „Berbelwies" und bei Hans Langen Haus; eine Wiese unten am Holz am „Neuenberg". Hr. Othmarus (Lidringer): ein Theil im Thiergarten; ein Hausgarten; die Grienwies. Meister Steffan (Bitterkrut): ein Baum- und Krautgarten hinter seinem (St. Mauriz-) Chorhofe; der Heuzehnten auf dem Bröl; eine Wiese auf den rechten Wiesen. Hr. Veiß: sieben Wiesenplätzchen; ein Baum- und Krautgarten hinter dem Haus; eine Wiese hinter Othmars Scheuer. Hr. Gundelfinger: eine Wiese hinter seinem Hause; ein Krautgarten; ein Wiesenplätzchen „an dem Kappenzüpfel". Dr. Lunsin: eine früher von Sänger Seboldt benutzte Wiese. Hamman (Rechburger): der Krautgarten vor und hinter dem Hause; die Wiese hinter dem Hause, oben an die Dekanei und an den Kustosgarten stoßend. Das Pfrundhaus hinter dem hintern Pfrundkeller: eine Wiese und Krautgarten beim Kelnhof.

Siegler: Schultheiß und Rath der Stadt Baden.

Das Pergament ist 1′ 6″ 6‴ hoch, 2′ 6″ 2‴ breit.

1543, 15. Februar. Das Stift ist nicht schuldig, dem Prädikanten in Zurzach ein Haus zu geben. — In Abänderung eines frühern Abschiedes erkennt die Jahrrechnung zu Baden also: „Diewyl die Herren von der Stift nit übrige läre Hüser haben, ouch eines Caplanen wartent sigent, und der Predikant sin gebürenden Teyl nach Lut des Landfriedens von der Techany Hus und Güter und jerlichen ynnimpt, so möge und sölle er sich uß demselben mit einer Behusung versehen und die Herren von der Stift nit schuldig sin, Im einiche wytere Behusung zu geben." (Vgl. meine Stiftsgeschichte S. 96 h.)

1547, Samstag nach Johann d. Täufer (25. Juni). Konstanz. Bischof Johann VI. (von Weza) von Konstanz übergibt auf Empfehlung des Stiftskapitels dem Chorherrn Lienhart Wagner seinen in Zurzach gelegenen, früher von Chorherrn Johannes Frei innegehabten und bebauten Hof (Kelnhof) unter den üblichen Bedingungen als lebenslängliches Lehen. [1])

Perg. Urk. mit hängendem Siegel gut erhalten.

---

[1]) Obige Belehnung des Chorherrn L. Wagner hat Bischof Christophorus in Mörspurg mit Urkunde vom 23. Jänner 1551 erneuert.

B. Im Besondern.

1. Die Propstei.

1518, 4. Mai. Zurzach. Die Chorherren Othmar Lydringer und Martin Landenberger treffen wegen eines Scheuerleins, das Letzterer an des Erstern Haus bauen will, folgenden Vergleich: Landenberger läßt zwischen der Scheune und Lydringers Haus eine Schutzmauer aufführen, die die jeweiligen Besitzer des Landenbergischen Hauses „in die Ewigkeit in tach, gmach und buw halten söllen auf eigene Cösten"; falls Lydringer aber oder spätere Besitzer seines Hauses an fragliche Mauer bauen wollten, so fiele deren Unterhaltung beiden Häusern zu gleichen Theilen zu. [1])

Ulrich Wydenkeller von Konstanz, Schulmeister und öffentlicher Notar in Zurzach, hat die pergamene Urkunde mit Zustimmung des Stiftskapitels im Beisein der Zeugen Hans Angst, Sigrist, und Cleuwe Hermann von Zurzach, ausgefertigt.

1538, Montag nach St. Urban (27. Mai). In einem Streite zwischen Propst Jakob Edlibach und Wilhelm Frey von Zurzach „wegen einer Hagstelle by Wilhelm Frien Huß und Hr. Probst Wisen ligende", wird vom bischöfl. Obervogt Hans Grebell in Klingnau zu Recht gesprochen, „das nunhin bemelter Her Probst die Hagstelle sin leben lang und nit lenger machen und in eeren han solle, bis zu dem gatter, so Her Probst gemacht hat; Es solle ouch bemelter Hr. Probst den gatter sin leben lang nutzen und in eren han; aber nach Hr. Probst Tod solle Wilhelm Fry den Hag wyderum, wie Zurzach Bruch ist, das der ober dem undern fridgen solle, machen, und der gatter wyder Wilhelms Fryen siner Erben gunst und willen nit me daston."

Siegler: Obervogt Hans Grebell.

Zeugen: Hans Lang, Weibel, Hans Welti, Konrat Dolde und Othmar Schultheiß von Zurzach.

1556, 15. April. Auf die Klage des Propstes Raner über schlechte Amtswohnung in Zurzach wird von der Jahrrechnungstagsatzung in Baden erkennt: „Es soll Hrn. Raner wie jedem andern Chorherrn das sogenannte Zugrecht (optio domus) so lang eingeräumt sein, bis es ihm gelungen sein wird, eine standes-

---

[1]) Die frühern Pröpste, weil größtentheils Domherren zu Konstanz oder Chorherren zu St. Felix und Regula in Zürich, besaßen keine eigenen Amtswohnungen in Zurzach; sie waren darum auch nicht zur Residenz verpflichtet.

mäßige Wohnung zu besitzen. Bei allfälligem Widerstande des Stiftskapitels wird der Landvogt in Baden beauftragt, auf Kosten des Stiftes „eine erliche Behusung“ für den Propst zu kaufen oder zu bauen. (Vgl. meine Stiftsgeschichte S. 101 und 102.) [1])

1592, 27. April. Dem von Propst Nikolaus Holdermeyer an Landvogt Ulrich Holderner gestellten Ansuchen, ihm in Anbetracht, daß der Propst nunmehr in Zurzach wohnen müsse und bei eintretenden Ereignissen zuerst in der Kirche zu erscheinen verpflichtet sei, daß aber der Weg dahin weit, zur Zeit der Jahrmärkte und bei austretendem Dorfbache sehr gefährlich sei, — gestatten zu wollen, seinen Kirchweg durch das nahe Dekanei-Höfli einschlagen zu dürfen, wird für alle künftigen Zeiten entsprochen und das dießfällige Recht Holdermeyers Amtsnachfolgern und denen eingeräumt, „die Ihme auf dem Fuß nochgand.“

Siegler: Ulr. Holderner, Landvogt in Baden.

Perg. Urk. mit hängendem Siegel.

1825, 16. April. Kaufsvertrag. — Das Stiftskapitel hat dem Dr. Ulrich Josef Schaufenbüel zum goldenen Adler in Zurzach zur Ausründung seines Gartens 887 Quadratschuh des daran stoßenden Propsteibaumgartens um Fr. 110 unter der Bedingung kaufweise abgetreten, daß Käufer „diesen neuerworbenen Platz nur als Garten oder Pflanzland zu benutzen, niemals aber zu verbauen berechtigt seye.“

Ratifikation seitens der Regierung am 16. Mai, seitens des Bischofs (Karl Rudolf von Chur) am 1. Juli 1825.

2. Die Dekanei.

1331, quarto Idus Febr. (10. Febr.). Zurzach. Mit Zustimmung des Kelners, des Eberhard von Nünkilch, des Magisters Kunrad von Aychain und des ganzen Kapitels, vertauscht Dekan Johannes von Wintertur seine von Frau und Kindern Graven erkaufte, an Johannes Mennen und besagten Kelner grenzende Wiese in Zurzach, gegen eine andere ganz nahe gelegene

[1]) Der Bau der gegenwärtigen sehr geräumigen, mehr für die damals blühenden Messen, als für stillen, bescheidenen Haushalt berechneten Propstei, wurde nach ausgetragenem hartnäckigem Rechtsstreite des Stiftes mit der Gemeinde Zurzach im Jahr 1773 von Frz. Anton Schwarz von Bremgarten, um die Summe von 8000 Gulden, 15 Saum Wein und 20 Mütt Kernen, ausgeführt. Vgl. Stiftsgeschichte S. 169—172.

Wiese, welche die Gebrüder Wernher und Heinrich von Rinheim dem Stifte als Jahrzeitvermächtniß übergeben haben, wovon an die Stiftsgeistlichkeit alljährlich sex solidi denariorum fließen.

Siegler: Stiftskapitel St. Verena.

Winzig kleine perg. Urk. mit hängendem Siegel.

1332, in die Epiphanie Domini (6. Jän.). Zurzach. Dekan Johannes von Wintertur vergabt: 1) Der Stiftsdekaneipfründe Zurzach seine neben der Dekanei gelegene, östlich an die Aecker „Gebrait", westlich an Stiftswiesen, einerseits an Johann von Rinveld's Wiese, anderseits an die offene Straße „Wieschgasse" stoßende Wiese, „Wingart" (Langwiese), unter der Bedingung, daß deren jeweiliger Inhaber die Obliegenheiten der Jahrzeitstiftung genau erfülle, die auf der Schankung ruht; 2) Der Stiftsfabrik: a) seinen beim Landgut Riethain gelegenen Acker „Sporacker", b) seine Wiese „Schönbrunn", stoßend einerseits an die „Sigristenwiese", anderseits an die Aecker der Fronleute von Zurzach, deren jeweiliger Besitzer zur Unterhaltung der Kirchenlichter alljährlich zehn Solidi Denarien zu entrichten hat; 3) Der Kustorei seine zwei Häuser, das eine innert des Kirchhofs, das andere außerhalb desselben gelegen.

Siegler: Joh. von Wintertur und das Stiftskapitel.

Nach einer vidimirten Abschrift. Das Original ist bei der Stiftsgüterbereinigung 1854 leider verschleppt und bis zur Stunde, ungeachtet wiederholter Nachfragen, nicht wieder aufgefunden und eingebracht worden.

1335, feria quinta post Dominicam „Letare" (30. März). Zurciaci. Chorherr Ortliebus von Töttingen vergabt: a) Der Stiftsdekanei Zurzach: eine Juchart Ackerland, nahe beim Landgut „Rekon" ob dem Hofacker, und eine halbe Juchart beim „Warthaus". Davon entrichtet der jeweilige Nutznießer jährlich zwei Denare dem Johannes, Werkmeister (fabro), in Zurzach, sowie alle die Auslagen an Arme und Stiftsgeistliche, welche durch die auf der Schankung ruhende Jahrzeitstiftung bedingt und vorgeschrieben sind. b) Dem Marienaltar in der Stiftskirche zwei Jucharten Acker in „Bügen" gelegen, eine Juchart zwischen dem Zaun neben der Presse des Müllers in Zurzach, eine Juchart zu „Hochwegen", an den offenen Weg von Zurzach nach Riethain stoßend, und 7 Jucharten „an dem Rugveldt".

Siegler: Stiftskapitel, Dekan Eberhard, Kustos Johannes, Magister Kunrad von Aychain, Johannes von Basel, Ulrich von Beggenhoven, Johannes am Wasen, Ulr. und H. von Mandach.

Von den 8 Siegeln ist nur dasjenige des Ulr. von Beggenhoven vom Pergament gelöst und verloren.

Zeugen: Wernher, Sakristan, Priester, Ulrich von Mandach, Heinrich Tinger, Diaconen, Otelmus, Kelner, von Nünkilch, Rudolf Grüninger, Subdiacon, u. s. w.

1383, octava die mens. octob. (8. Oktob.). Clingenowe. Vor Heinrich, Bischof von Konstanz, der sich gerade in seinem Schlosse zu Klingnau aufhielt, erscheinen Stiftsdekan Ulrich und Magister Swederus de Söchken, Physikus und bischöfl. Sekretär in Freiburg, Letzterer Namens seines noch in den Studien zu Pisa begriffenen Pflegempfohlenen, Chorherrn Swederus (swederi nati sui), und ließen eine zwischen ihnen verabredete und vom Stiftskapitel genehmigte Güterabtretung ratifiziren. Da nämlich besagter Dekan, sofern er nicht den weiten Umweg durch den Flecken Zurzach machen wollte, nur durch den Baumgarten des Chorherrn Swederus zu seinem Pfrundgute gelangen konnte, so wurde jenem von diesem so viel abgetreten, als er bedurfte, um auf eigenem Boden zu seinem Gute zu gelangen. Dafür leistet der Dekan alljährlich eine Entschädigung von einem Viertel Weizen und unterhält die Einfriedung auf eigene Kosten. Diese Abtretung wird bischöflich ratifizirt.

Siegler: Bischof Heinrich, das Stiftskapitel, Dekan Ulrich und Magister Swederus.

Perg. Urk. mit allen 4 Siegeln gut erhalten.

1511, Mittwoch nach St. Andreas (3. Dezb.). In einer langjährigen, auf Wohnung und Kompetenz bezüglichen Streitfrage zwischen Stift und dem berüchtigten Dekan Rudolf von Tobel, fällten die von den Parteien erbetenen Schiedsrichter P. Prior Ulrich Dempflin von Syon, Hans Schultheiß von Zurzach, Obervogt Stoffel vom Grüth in Klingnau und Altvogt Klaus Lang in Tegerfelden einen umfassenden, für beide Theile verbindlichen, aus 9 Artikeln bestehenden Spruch. Vgl. Stiftsgeschichte S. 67 und 68.

Siegler: Stiftskapitel, Dekan von Tobel, Prior Dempflin, Obervogt vom Grüth.

Das voluminöse Pergament mit allen 4 Siegeln gut erhalten.

1628, 26. Mai. Zurzach. Das Stiftskapitel übergibt auf dem Wege des Umtausches dem Hans Kaspar Huser in Zurzach den zur Dekanei gehörigen, vor Husers Scheuer bei den „gemeinen Wiesen" unten beim Thurm gelegenen Garten, der einerseits an die dortige Dekaneiwiese und anderseits an die Landstraße stoßt; dagegen

tritt Huser der Dekaneipfründe einen starken Vierling Matten auf gemeinen Wiesen ab.

Siegler: Stiftskapitel und Adam Göldlin von Tiefenau, bischöfl. Obervogt in Klingnau.

Perg. Urk. mit hängenden Siegeln.

1823, 17. März. Das Stiftskapitel tritt auf dem Wege des Umtausches ein ungefähr einen halben Tauen haltendes und zur Stiftsdekanei gehörendes Stück Mattland unten im Brühl dem Arzt Joh. Jak. Welti zur Windegg ab gegen eine einen Tauen starke Wiese im neuen Berg, unter Wahrung der darauf haftenden Rechte und Pflichten.

Ratifikation seitens der Regierung am 4. April, seitens des Bischofs (Karl Rudolf von Chur) am 16. Juni 1823.

3. Die Kustorei.

1329, Kalend. octob. (1. Oktob.). Zurzach. Das Kapitel bestätigt sowohl eine von Stiftsdekan Johannes von Wintertur der neu zu gründenden Kustorei aus zwei Wohnhäusern gemachte Schenkung, als die Abtretung seines zwischen denselben gelegenen Baumgartens gegen eine andere ihm vom Stifte überlassene, an Johannes Ysenburg und Johannes Widmer stoßende Wiese.

Siegler: Stiftskapitel und Dekan Joh. von Wintertur.

Zeugen: Johannes, Cellarius, Eberhard von Nünkilch, Heinrich von Ueberlingen, Magister Kunrad von Aychaim.

Pergament mit den zwei hängenden Siegeln gut erhalten.

1333, quarto nonas Augusti (2. Aug.). Constantie. Propst Albert von Kastell und ganz Kapitel urkunden, daß schon früher Dekan Johannes von Wintertur und Johannes, Cellarius, zur Gründung des Kustoreiamtes am Stifte Zurzach zum Troste ihrer Seelen großartige Vermächtnisse gemacht haben, und zwar: a) besagter Dekan: sein im Kirchhof gelegenes und an Chorherrn Heinr. von Beggenhoven angrenzendes Haus sammt Baumgarten, dann sein zweites Haus in Zurzach, an Heinr. Müller stoßend; b) der ehemalige Cellarius Johannes: einen Acker in „Hochfuri“, an Johannes Smit und Johannes Bebeler; einen Acker beim „Hofacker“; eine Wiese in „Nidkilch“, an Joh. Smit und Lenmännin; eine Wiese, oben an den „Engeler“ Baumgarten, unten an die „Gebraiten“; einen Acker, an die „Sigristen“ und an die „Machenberger“; endlich einen Acker auf dem „Rain“, an Johannes Smit — stoßend.

Gestützt auf diese hochherzigen Vergabungen erklärt das Stiftskapitel in Uebereinstimmung und mit Bestätigung des Bischofs Rudolf von Konstanz das Amt eines Kustos an hiesiger Stiftskirche als förmlich errichtet. Die Urkunde betont, daß die Wahl des Kustos dem Bischof von Konstanz auf ewige Zeiten zustehe, daß der zu Wählende wirklich Chorherr und Priester sein und in Zurzach wohnen müsse, daß er fleißig seines Amtes warte, dem Läuten vorstehe, auf Kirchenzierde und Lichter u. s. w. Acht gebe. [1])

Siegler: Bischof Rudolf von Konstanz, Propst Albert und das Stiftskapitel.

Pergament mit den drei hängenden Siegeln gut erhalten.

1456, Montag vor St. Martin (8. Novb.). Chorherr Kustos Burkard Meyger übergibt mit Gunst und Willen des Stiftskapitels für sich und seine Amtsnachfolger dem Kunrad Schmid in Zurzach als Erblehen „die Schmitten zu Zurzach im obern Dorf an der Sutter Trotten gelegen, die dazu gehört und von Aygenschaft an die genannte Custry geben und geordnet ist, mit Hus, Hof, Hofstatt, Weg und Steg, besunders mit dem Bomgarten hinter demselben Hus und Schmitten," um den jährlichen um Martini fälligen Lehenzins von zwei Haller Zürcher Währung.

Siegler: Das Stiftskapitel Zurzach.

Aus dem ältesten Kopialbuch S. 3.

1475, an St. Mauritius (22. Septb.). Zurzach. Kustos Leonhard Löß gestattet mit Consens des Stiftes dem Ulrich Wagenmann von Zurzach, Besitzer des großen Hirschen, aus wohlwollenden Rücksichten, die Gibelmauer seines Hauses zum Hirschen 3 Schuh weiter hinauf auf Grund und Boden der Kustorei aufführen zu dürfen und zwar unter folgenden Bedingungen: „Die Mauer darf nur zwei Gemächer hoch und ohne „Gesichtfenster" erstellt werden. Dem jeweiligen Kustos steht das Recht zu, in fraglichen „Hirzengibel" zu bauen. Der an die Mauer gesetzte und der Straße zugekehrte Markstein unterscheidet die jedem Theile zukommenden Marktplätze. Auch auf der entgegengesetzten, dem Kelnhof zugekehrten Gibelseite, besitzt Wagenmann keinerlei Recht auf die Kustorei-Hofstatt. Ein Aufbau

---

[1]) Mit pergam. Urkunde vom gleichen Tage (2. Aug.) übergibt obgenannter Cellarius und Chorherr Johannes dem Stiftskapitel alle die genannten Grundstücke zu Handen des Kustoreiamtes in förmlicher Weise. Siegler: Propst Albert und das Stiftskapitel.

über die zwei Gemächer-Höhe darf vereinzelt oder gemeinschaftlich geschehen; darnach richtet sich dann auch das Besitzrecht.“ [1])

Siegler: Das Stiftskapitel.

Das Siegel von der pergam. Urk. gelöst und verloren.

1629, 31. August. Der vor einigen Jahren mit Bewilligung des Stiftes in dem zur Kustorei gehörigen Garten zwischen der Metzge und dem Hecht von den Herren Ochsenrothen von Konstanz erbaute Marktstand mit einem Stockwerk (Stöckli genannt), wollte von spätern Kaufleuten mit Grund und Boden verkauft werden. Dem steuerte folgender zwischen Kustos Gotthard Schmid und Kaufmann Achilles Wertmann von Basel mit Zustimmung des Stiftes abgeschlossener Vertrag: 1) Wertmann verzichtet auf das um 60 Gld. erworbene Eigenthumsrecht auf das „Stöckli“, erhält jedoch vom Kustos, als dem eigentlichen Besitzer desselben die Zusicherung, es je an den Pfingst- und Verena-Messen gegen den jedesmaligen Miethzins von 12 Gld. beziehen und benutzen zu dürfen; 2) eine Veräußerung desselben darf in erster Linie nur an den Kustos gegen die Restitution der 60 Gld. geschehen. [2])

Siegler: Stiftskapitel und Achilles Wertmann.

---

[1]) Mit Transfix vom St. Urbanstag (25. Mai) 1478 urkundet Kunrat Wagenmann, obigen Ulrichs Sohn, mit eigenem Siegel und Unterschrift, für sich und alle seine Nachkommen, den Inhalt obigen Briefes genau erfüllen zu wollen. (Siegel vom Pergament gelöst.)

Mit Revers vom 26. Aug. 1861 bekennt Heinrich Groß, Metzger, von Zurzach, Besitzer und Eigenthümer des Hauses zum großen Hirschen, für sich und seine Nachfolger im Besitze, daß er das in dem auf stiftischem Grund und Boden stehenden Hausgibel gegen die Kustorei angebrachte Fensterlicht nur mit Bewilligung des löbl. Verenastiftes, gemäß Urkunde vom 22. Septb. 1475 und Transfix vom 25. Mai 1478, geöffnet habe, und daß er und seine Nachfolger sich verpflichten, fragliche Fensteröffnung gleich der nebenstehenden sofort gehörig zu vergittern und stets in diesem Zustande zu belassen, sowie überhaupt die Bestimmungen und Vorschriften obbesagter Urkunde vom 22. Septb. 1475 stets genau zu beachten, zu befolgen und die Rechte des Stiftes anzuerkennen.

[2]) Mit Akte vom 12. Herbstm. 1855 trat Hr. Ryhiner-Christ von Basel dem Stiftsfonde Zurzach sein bisher innegehabtes, auf stiftischem Grund und Boden stehendes Magazingebäude, zum Stöckli genannt, mit allen Rechten und Lasten, Nutzen und Beschwerden aus freier Hand und ohne Entgelt förmlich und eigenthümlich ab, ohne je auf dasselbe Ansprüche machen zu wollen. Damit treten die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten, wie obiger Brief vom 31. Aug. 1629 sie festgesetzt hat, außer Kraft.

1642, an St. Verena (1. Septb.). Zurzach. Eine zwischen den Kaufherren Ludwig und Felix Orell von Zürich, Sebastian Günzers Erben, Robert Daniel Witz, Franz Brunnschweiler und Hans Jakob Birr von Basel, Tribonnet von Straßburg, Matthä und Johann Goll, David Wat von Biel, Ludwig Desconfins von Genf, Dietrich und Jakob Forgart einerseits, und Kustos Gotthard Schmid anderseits, wegen Benutzung der von besagten Kaufleuten erbauten Läden und Kammern in der Kustorei getroffene, vom Stiftskapitel genehmigte Uebereinkunft, bestimmt den Miethzins an den beiden Jahrmessen auf je 6 Gld. und verpflichtet Herren und ihre Diener, während der Meßzeit in der Kustorei Kost und Logis zu nehmen.

Siegler: Stiftskapitel und Obervogt Joh. Franz Zweyer von Evebach in Klingnau.

1675, 25. Jänner. Zurzach. Heinrich Attenhofer zum großen Hecht in Zurzach erhält auf eigenes und auf Ansuchen seiner Herren Vettern Untervogt Joh. Jakob Oftinger und Dietrich Oftinger, vom Stiftskapitel die Erlaubniß, „etwelche Fenster-Beyen im vorhabenden Bäuwlin gegen der Custerei-Garten" nur unter folgenden Bedingungen anbringen zu dürfen: a) Der jeweilige Hechtbesitzer behält „die Dachtraufen von diesem Bäuwlin" auf sich; b) er versieht die Fenster oder Beyen mit einem eisernen Gitterwerke zur Verhütung, „daß nichts dardurch abgeschüttet werde"; c) er darf sich nicht beschweren, „wann etwan, vermög

Laut Vertrag zwischen der Stiftsfondsverwaltung und Kustos L. Heer dd. 20. Septb. 1855, von der Titl. Finanzdirektion am 4. Oktob. gl. J. genehmigt, wurde obiges dem Stiftsfonde nunmehr eigenthümliches Magazingebäude zum Stöckli besagtem Hrn. Kustos zur lebenslänglichen Verfügung und Benutzung unter folgenden Bedingungen überlassen: a) Hr. Kustos bezahlt an die Stiftskasse als Entschädigung ein für allemal den anerbotenen Betrag von Fr. 200; b) er erhält das Gebäude, so lange es in dieser oder jener Form besteht, in baulichem Stande und entrichtet das ihm auffallende Betreffniß an Brand-, Staats- und Gemeindsteuer; c) falls ein Theil des Gebäudes abgebrochen werden sollte, so hätte er dem übrigen Theile ein gefälliges Aeußeres zu geben, oder, sofern das Ganze abgetragen würde, den Platz auszuebnen und mit dem Garten zu vereinigen; d) nach des Hrn. Kustos Absterben fallen Gebäude und Platz wieder in das unbedingte freie Verfügungsrecht des Stiftes und zwar ohne allen Entgelt an ihn oder seine Erben.

heitern Vorbehalts, diese Fenster oder Beyen durch einen Gegenbauw (seitens des Gartenbesitzers) möchten verbauwt werden," d) so wenig als über die im Kustorei-Garten bereits gepflanzten oder noch zu pflanzenden Bäume, so hoch sie auch sein mögen; e) von jedem dem besagten Garten zugekehrten Fenster bezahlt er, so lange das Gebäude besteht, dem Kustos alljährlich auf St. Martin einen Kreuzer oder dritthalb Rappen.

Siegler des Reverses: Joh. Jak. Ostinger, Dietrich Ostinger und Heinr. Attenhofer zum Hecht.

1839, 22. November. Das Stiftskapitel hat dem Hrn. Landammann Dr. Ulr. Jos. Schaufelbüel zum Adler in Zurzach ein zum Kustoreigarten gehörendes Stücklein Land von 2011 Quadratschuh um Fr. 80 unter der Bedingung käuflich abgetreten, daß Käufer fraglichen Platz stets entweder als Garten oder als Pflanzland benutze, niemals aber verbaue, und die Einfriedung desselben auf eigene Kosten besorge und unterhalte.

Ratifikation seitens der Regierung am 27. Christm. 1839, seitens des Bischofs von Basel (Josef Anton) am 17. Jän. 1840.

1840, 20. Mai. Nach dem Absterben des Kustos Blunschi [1]) haben dessen Erben dem Stiftskapitel zu Handen der Kustorei um Fr. 1600 käuflich abgetreten vier Magazine und Kammern sammt Zugehörde, mit den gleichen Rechten, wie sie Erblasser erworben.

Der Kaufvertrag wird bestätigt von der h. Regierung den 28. Juli 1840, vom Hochw. Bischof den 6. Aug. gl. J.

4. Der St. Fulgenz-Chorhof (Höfle).

1660, 13. Dezember. In Folge eines zwischen Stiftskapitel und Chorherr Christoph Schieß abgeschlossenen Vertrags, wird Letzterer bevollmächtigt, seinen baufälligen Chorhof zu St. Fulgenz abzutragen und neu aufzuführen. Die daherigen Kosten übernehmen Hofbesitzer und Stift zu gleichen Theilen.

Siegler: Chorherr Georg von Pflaumern und Amtmann Joh. Jak. Acklin.

---

[1]) Die sogen. lange Bank, durch eiserne Gitter einem öffentlichen Gefängnisse oder Zuchthause ähnlich, war lange Zeit ein Gegenstand allgemeinen Aergernisses; sie diente verschiedenem Gesindel, namentlich den Juden, zur Ablagerung des Ungeziefers, dann den „kleinen Grämplern", die zur Zeit der Messen zum Verdruß der ordentlichen Hüttenbeständer darauf feilhielten. Kustos Blunschi als Besitzer der langen Bank war es, der im Jahr 1831 das famöse Gitter abbrechen, den Platz reinigen und seine Meßgewölbe verschönern ließ.

1804, 7. August. Jakob Keller, Stiftssigrist in Zurzach, hat vom Stiftskapitel die Bewilligung erhalten, auf seinem neu-angekauften Grundstücke auf gemeinen Wiesen eine Scheuer und und in der Folge anderweitige Gebäulichkeiten nicht nur auf den Marken des St. Fulgenzen Chorhof-Baumgartens, sondern so weit über dieselben hinaus auf dem Stiftsplatze aufführen und errichten zu dürfen, daß die innere Stockmauer der neuen Scheuer ganz auf stiftischen Grund und Boden zu stehen kommt. Dagegen gelobt Keller für sich und alle spätern Besitzer des Guts, „innert drei Jahren die ganze Länge des stiftischen Baumgartens mit einer 6 Werkschuhe hohen, auf dem Stiftsplatze stehenden und mit den Gutsmarken in gerader Richtung laufenden Mauer einzuschließen, diese Mauer zu allen Zeiten auf eigene Kosten herzustellen und zu unterhalten (der Besitzer des Fulgenzenhofes darf daran Spalierbäume pflanzen), den Platz, worauf die Mauer steht, immer nur als wahres Eigenthum des Stiftes anzuerkennen.“ Dagegen ist Keller befugt, die Scheuer und andere Gebäulichkeiten in der nämlichen Flucht der gedachten Mauer aufzubauen, jedoch so, daß in den dem stiftischen Baumgarten zugekehrten Gibel zu keiner Zeit Fenster oder andere Oeffnungen, außer einigen vergitterten Zuglöchern in Scheuer und Stallung, angebracht werden dürfen. Das Ab- und Regenwasser nimmt Keller auf sich.

Der Revers wurde am 28. Mai 1805 bezirksamtlich beglaubigt.

5. Der St. Anna-Chorhof (kleiner Schlüssel).

1566, Montag nach Mittefasten (25. März). Christoph Murer, bischöflicher Obervogt in Klingnau, die neuen und alten geschwornen Räthe in Zurzach, werden in einer Streitsache zwischen Propst M. Ludwig Edlibach, den Chorherren Michael Wissinger und Heinrich Oftinger einerseits, und den Gebrüdern Jakob und Kolmar Attenhofer von Zurzach anderseits, als Schiedsrichter angerufen. Es klagt nämlich Chorherr Wissinger, der gerade den „kleinen Schlüssel“ bewohnte, es hätten die Gebrüder Attenhofer in ihrem, oben an Wissinger's Pfrundgarten stossenden Hause zum kleinen Hecht gegen bisheriges Recht und zum Schaden des Gartens ein geheimes Gemach, Thüren und Fensterladen u. s. w. angebracht. Nach vorgenommenem Augenscheine haben besagte Schiedsmänner also zu Recht erkennt: „daß Jacob Attenhofer und all

sin erben und nachkhomen nun hinfür sollen wie ein alts mürli ist hinden nachhar biß zum Margstein gegen Bach fürhin wie von alterhar ein mur ufbuwen, das Loch oder Thürlin im Sprachhüßli gegen garten sol ouch wieder vermuret werden und das nebenzu uf sich inhin richten, deßglichen Thüren, Beyen, Tachtrouf alles uf Inn selber behalten mit allem Wust und Unradt onnachtheylig in alweg gsagten Herren Michels und siner nachkhomen Garten. Zum Andern soll und mege woll der Colmar die verbrunne Hofstatt dahinden wider ufbuwen wie von alterhar und Tach mit eim Ziegel oder kleinem Schupfräflin nach Noturft der mur zu Schirm fürschießen; desglich ein Beyen oder Laden forr gegen Garten machen lassen mit beschließen Laden auch alles one Schaden und nachtheyl gemelten Gartens beschehen soll, womit mögen Jacob woll besonder und Colmar alles wider hinwegbrechen, Thüren, Laden und Beyen vermuren und verschlachen, So sy das alles nit uf In selber, dem Garten onnachtheylig, haben welten."

Siegler: Christoph Murer, Obervogt.

Das Siegel vom Pergament gelöst und verloren.

1567, Dienstag nach St. Hilarius, Bisch. (14. Jän.). Hans Oftinger, geschworner Gerichtsweibel in Zurzach, hält Namens seines gnädigen Herrn Kardinalbischofs Mark Sittich in Konstanz, und aus Auftrag des bischöflichen Obervogts Christoph Murer in Klingnau, offen verbannen Gericht in Zurzach. Vor demselben erscheinen: Martin Keller, Schultheiß genannt, dessen Schwager Adam Oftinger mit Fürsprech Niklaus Doldi einerseits, Namens des Stiftskapitels Propst M. Ludwig Edlibach, Chorherr Heinrich Oftinger mit Fürsprech M. Christian Köferli anderseits. Martin Keller eröffnet durch seinen Anwalt, daß er besagtem Stiftskapitel um baar erhaltene 600 Gld. verkauft und abgetreten habe „sin nüw Hus und Hoffstat, zum Schlüssel genant, by dem müttlen Brunnen zwischendt sinem alten Hus und Adam Oftingers Hoffstat glegen, stoßt vornen an Straß und hinden an der Gstift Matten, mit allen fier Muren, was ouch nutt und nagel grifft, mit tach, gmach, steg und weg, grund, boden, aller Gerechtigkeit und Zughördt, wie er das ererbt, Im zuteylt und das bishar inghept, gnutzt und gnossen hab, für fry, ledig und recht eygen allerdingen bis an ein pfund Haller Bodenzins der Gstift und fünf Guldin, drithalb pfund Landswerschaft für ein

Guldin, uf St. Niclaustag jerlich Zins, mit hundert Guldin Hoptguts wider ablösig an Organistspfrund Zurzach, were sonst von allermengklichen onansprechig, darum er und sin Erben den Hrn. Koüffern und allen irn Nachkhomen, wo sy das immer bedörfen würden, gut sicher ewige werschaft thragen thun sollen und wellen gegen mengklichen in irm Kosten. Doch ist in disem Kouf heiter usgedingt namlich zum ersten, das Herren Koüffere und ir ewig Nachkhomen sollen und mögen steg und weg haben zum Ufzug gegen Adam Oftingers Haus, wie er Verkoüfer Im selber vorbehalten, als sine Schwäger und Hr. Bruder selig mit Im teylt. Zum andern mögen sy Herren Koüfer all Thüren und Peyen gegen Verkoüfer verbuwen und vermachen nach irm Gfallen. Zum dritten, den Wasserstein uß Verkoüfers alten Hus, so da gat uf dise nüwe Hushoffstat, wellends Herren Koüfer also lan stan und gan fünf Jar lang, dan soll der wider hinweg thon werden; er Verkoüfer oder sine erben mögen dan gutwillig an Herren Koüfer erlangen, den lenger stan zu lan. Zum fierdten soll Verkoüfer und sin erben nit wyter Gerechtigkeit in die Mur gegen sinem Hus haben, dan dry steine Käpfer darin lassen gan, So sy ir tach welten endern hindere oder fürhin zurychten. Zum fünften so hand Herr Koüfer Ime Verkoüfer, sinen erben und nachkhomen gutwillig uf ir ernstlich pitt vergont und inen nachglassen, in Irm Kosten ein Thüren zu brechen, inen onschedlich, uß irm alten Hus zu Herrn Koüfern heimlichen Gmach, das ouch zu bruchen, mit dem Underscheid, das sy sich fründtlich und nachpürlich süber halten sollen mit dem Inwonner dis Hus; wan aber das nit beschehe und es mit einer eehaften und wychtigen Ursach zu clag khäme, Solle es an Herr Probst, Dechan und Capitel stan, darum zu erkennen, sie widerum heißen die Thüren zu verbuwen, den gang lan gan oder nit, nach irm willen und gfallen; und sollen ouch Martin Keller sin erben und nachkhomen, diewyl sy den gang darzu hand, dis heimlich Gmach alle Jar, oder so oft es die Noturft erfordert, usrumen, süberen, und den Unrath in irm der Verkoüfer kosten hinweg füren lassen. Zuletst, als gedachten Martin Kellers Husfrow Margreth Feyreri in irm Eebrief des Hushalb etwas vorbehalten vor Eerenlüthen luth desselbigen, verzieche sich hiemit dem Brief desselbigen, mit irm Eman und Vogt genzlich, also das sy gar kein Ansprach alda niemermer

haben noch überkhomen sol in kein Wis noch weg." — Der Kauf wird in üblicher Weise gefertigt. [1])

Siegler: Christoph Murer, bischöfl. Obervogt.

Siegel vom Pergament gelöst und verloren.

1571, 6. März. Laut Kaufbrief vom obigen Tage hat Bartli Lew (Besitzer des „Kleinen Hecht") dem Chorherrn Michael Wyssinger (Bewohner des neu angekauften „Kleinen Schlüssel") um zwei Vierling Kernen Bodenzins zu kaufen gegeben, „ein fryge offne straß, steg und weg durch sin Hofstatt in Herr Michels Hof und Schür zu faren, zu rüthen und ze gond nach sinem willen und gefallen, Also daß Er mag sin gehouwen steiny Thürgstell, so er im Hus ghan, als wyt dieselb ist, setzen glich am Margstein inhinwertz uf sich selb, daß das gewendt und nur nüt witer ußhin gang gegen Thürgstell, dan der Margstein ist, und mit einem mürli uf im selber, ußhin faren und buwen, doch mög Er Barthlime Verköufer darin uf siner Hofstatt buwen, was er wol, Inen in siner offen Straßen one schaden."

1576, 3. Herbstmonat. Chorherr Michael Wissinger urkundet, von seinem Nachbar Jerg Engisser (zum großen Schlüssel) 5 Gulden an seinen Bau erhalten zu haben, den er gegen Engisser's Hofstatt aufgeführt. Dagegen wird diesem die Erstellung eines Schweinestalles zwischen beiden Häusern auf so lange gestattet, als Wissinger's Amtsnachfolger dagegen keine Einwendung machen. „Wer Im den schwinstal abkünt, sol Im die fünf Guldi wider erlegen." [2])

1599, 18. März. Statthalter Joh. Wigerli von Klingnau hält Namens des Bischofs Andreas von Konstanz und aus Auftrag des bischöfl. Obervogts in Klingnau, Jost Tschudi aus Glarus,

---

[1]) Obiger Verkauf ist am Samstag vor St. Thomas Apost. (14. Dezb.) 1566 geschehen. Anstatt der Baarzahlung von 700 Gld. hat sich das Stift laut Revers vom Dienstag nach St. Hilari 1567 zur Abtragung mehrerer Schuldposten des Verkäufers verpflichtet; gänzliche Abrechnung am Mittwoch nach Lætare (11. März) gl. J.

[2]) Chorherr Wissinger verzichtete 1577 auf sein Kanonicat und kehrte wieder in die Karthause Freiburg i. B. zurück. Inzwischen bezog das Stiftskapitel auf die Dauer von 4 Jahren die Gefälle der erledigten Präbende, mußte aber dem Ausgetretenen während dieser Zeit alljährlich 200 Gld. verabreichen. Vgl. meine „Stiftsgeschichte" S. 252. Die von Wissinger in seinem Chorhofe erbaute Kapelle ging später wieder ein.

in Gegenwart der Urtheilsprecher von Kaiserstuhl, Klingnau und Schneisingen, offen Gericht in Zurzach. Namens der Gemeinde Zurzach erscheinen Hans Jakob Doldi, Hans Kayser und Hans Welti mit ihrem Fürsprecher Jakob Buol von Kaiserstuhl, als Kläger; Namens des Stiftes Zurzach Propst Nikolaus Holdermeyer und Chorherr Michael Schindler, als Beklagte. Kläger sucht darzuthun, daß der frühere Inhaber des kleinen Schlüssels (St. Anna-Chorhof), Chorherr Wyssinger, unter Zustimmung des Propstes Edlibach für sich und seine Nachfolger für das ihm gewährte Karren- und Fußwegrecht in die „Wendelisgaß" zu Gunsten seines neuerbauten Scheuerleins die Verpflichtung eingegangen habe, dafür der Gemeinde alljährlich ein halb Viertel Kernen zu entrichten. Diese Pflicht hätten Wyssinger, Joh. Attenhofer und theilweise auch noch der gegenwärtige Inhaber, Michael Schindler, erfüllt. In jüngster Zeit sei der Zins entschieden verweigert worden. — Dagegen behauptet das Stift durch seinen Fürsprecher Heinrich Willi, Vogt in Schneisingen, daß Wyssinger's nur für sich eingegangene Verpflichtung das Kapitel um so weniger berühre, als die Wendelisgasse als öffentliche Gemeindestraße mit keinerlei Beschwerden verbunden sei. Sollte aber bewiesen werden können, daß Propst Edlibach sel. mit Bewilligung des Stiftes eine derartige Verpflichtung eingegangen habe, so werde man sie auch zu erfüllen wissen. Nach genauer Erörterung der Streitfrage fällt das Urtheil zu Gunsten des Klägers aus.

Siegler: Jost Tschudi von Glarus.
Sig.: Johann Christmann von Kaiserstuhl.

1606, 9. Juni. Jakob, Bischof von Konstanz, dem das statutenmäßige Recht der Verleihung der Chorherren-Häuser in Zurzach zusteht, übergibt dem Chorherrn Heinrich Hail den bisher von Chorherr Michael Schindler bewohnten Chorhof zum kleinen Schlüssel (St. Anna) als Amtswohnung.

Unterzeichnet: Joan. Hausman, Vicar. gnral. Christoph Hager, Not. Bischöfl. Siegel vom Pergament gelöst und verloren.

1642, 26. März. Chorherr Heinrich Hail hat das neben seinem Chorhofe zum kleinen Schlüssel (St. Anna) gelegene Häuslein auf den Fall seines Absterbens dem Nachbar Hans Jakob Attenhofer zum weißen Rößli kaufweise abgetreten. Dagegen erhob sich das Stiftskapitel und behauptete, ungeachtet der damals

bestehenden Verordnung, daß ohne Vorwissen der gnädigen Herren und Obern keine Güter in todte Hand verkauft werden dürfen, wenigstens das Zugrecht. Das Urtheil lautet: „Weilen ustrucklich der Extract von unsern gnädigen Herren vermag, das keine Güter, so in todte Hand kommen sollten, verkauft werden dürfen, auch niemalen das Gstift einem Burger etwas abzuziechen gebraucht worden, das hiemit das Gstift kein Zugrecht haben solle."

1657. Mit Bewilligung des Stiftskapitels hat sich Chorherr Christoph Schieß mit den Kaufherren Hans Kasp. Schultheß und Ulrich Heß bezüglich des von ihnen bisher innegehabten, nunmehr reparirten und neu erbauten Meßlokals im St. Annahof dahin verglichen, „es stehe besagten Herren der von ihnen neu erbaute Laden sammt Krämerhäuschen vor demselben sowie die über dem Laden gelegene Kammer an beiden Jahrmessen gegen den jedesmaligen Miethzins von 16 Gld. zu Gebote; Kaufherren und Dienerschaft nehmen Kost und Logis beim Hausbesitzer; bei mehrmaligem Ausbleiben der Kaufherren ohne Anzeige an den Hofbesitzer wäre das Recht auf das Lokal, selbst wenn der Miethzins auch bezahlt würde, verwirkt; übrigens stehe es den Kaufherren frei, das Meßlokal einem Dritten abzutreten oder zu verkaufen, nur müße der Käufer dem Hofbesitzer genehm sein, widrigenfalls ziehe dieser den Kaufsgegenstand an sich gegen Entrichtung des Bauschillings an den Verkäufer. Streitigkeiten werden vom Stiftskapitel geschlichtet."

1658, 18. Mai. Namens des Stiftes erheben die Chorherren von Pflummern und Schieß mit Amtmann Acklin Klage vor Gericht über einen von Hans Jakob Attenhofer zum weißen Rößli beabsichtigten Bau, weil er dem Chorhof zum kleinen Schlüssel, den gerade Hr. Schieß bewohnte, mit Schaden drohe. Nach genauer Erdauerung der Sache wird zu Recht erkennt: „daß es bey den Brief und Siglen des Aufzugs und Bfensteren halber sein genzliches Verbleiben haben solle; antreffende den vorhabenden Bauw, möge Attenhofer, weil es Imme eine ehrsame Gemeint auf das seinige zu bauwen (erlaubt), in angedeuter maß auf das Mäuerlin gewalt haben; die Bfenster, so in Hrn. Schießen Hof gericht und Kellerey=Garten, damit auch allerseits Keiner den andern mit s. v. Nachtwasser oder anderm unrath zum nachdeil nichtz ausschütten könne, sollen vergederet werden, von beiden Deilen ver=

gedert werden, das Abwasser, so von Himel kumt, sol, wie von aldem haro, Hr. Keller abzunemmen schuldig sein." — Letzterer hat das Urtheil appellirt.

1698, 17. März. Vergleich. — Zwischen Stift und Lorenz Attenhofer, Besitzer des weißen Rößli, waltete langer Zwist. Letzterer beabsichtigte nämlich, unter andern baulichen vertragswidrigen Veränderungen an seinem Hause auch „die Kammern und Bäulein gegen der Kellerei Garten zum nicht geringen Schaden des Chorhofs zum kleinen Schlüssel" (St. Anna) höher aufzuführen, als sie bisher waren. Die Parteien überließen die Untersuchung und endgültige Erledigung der Streitfrage dem bischöfl. Obervogte in Klingnau, Freiherrn Joh. Jos. Heinrich von Zweyer, dem Statthalter und den Geschwornen in Zurzach. Es wurde der fragliche Bau unter folgenden Bedingungen gestattet: „Das neue Gebäude soll auf die alten Mauern gegen den Bach zu stehen kommen, und darf so wenig als das Bäulein ob dem Kellerhals, zu keiner Zeit, weder weiter noch höher, als sie sich dermalen befinden, aufgeführt werden. — Das neue Gebäu soll 18 Werkschuh von dem Chorhof des kleinen Schlüssels erstellt und weder im mittlern noch obern Boden auf der dem Schlüssel zugekehrten Seite mit Licht oder Fenstern versehen werden; Thüre und Stiege werden in Mitte des Baues angebracht. — Im neuen Bau gegen der Kellerei Garten mögen drei Lichter oder Fenster (in der Küche, im mittlern und obern Stock) angebracht werden, sie müssen aber vergittert sein, damit durch sie keine Verunreinigung des Gartens geschehen kann. — Alles Abwasser aus Küche und Waschhaus darf nicht im Höflein verschüttet, es muß in den Bach hinausgetragen werden; ein Schüttstein würde darum nur insofern geduldet, als eine Dohle das Abwasser aufnähme und ohne Schaden des Nachbars wegführte. — Die Fenster und Lichter hinten gegen den Hof des kleinen Schlüssels will das Stift so lange weder verbauen noch mit Holz und andern Mitteln verschlagen oder verlegen, als der Besitzer des weißen Rößli katholischer Religion ist; „gegen einen Besitzer der widrigen Religion aber behalte man die Rechtsamen in allwegen bevor und solle diese gnädige Concession zu keiner Konsequenz des übergebenen Rechtens angedeutet oder angemaaßet werden." — Für den so concedirten Bau bezahlt der jeweilige Inhaber des weißen Rößli dem Chorherrn zum kleinen Schlüssel

alljährlich um St. Martin 4 Gulden Zins. Das dießfällige Kapital von 80 Gld. ist jederzeit ablöslich."

Siegler: Freiherr von Zweier, Obervogt in Klingnau.

1699, 6. April. Obiger Entscheid scheint nicht allseitig berücksichtigt worden zu sein. Darum erhebt das Stift beim Gerichte Zurzach zehn neue Klagen gegen Lorenz Attenhofer, Besitzer des weißen Rößli, die dieser bestmöglich zu entkräften sucht. Es wird einhellig erkennt, „daß sowohl der Beklagte als die Herren Kläger selbsten dem Vergleich nit nachgekommen und in ein und anderm von Rechtswegen solchen in einem gesunden Verstand zu halten verwiesen; wie dann für nöthig befunden, wann die Partheien sich gütlich in den streitigen Punkten nit vergleichen könnten, daß es sodann von Punkt zu Punkt von Rechtswegen geschehen solle."

1699, 10. April. Auf gütlichem Wege kam die Streitfrage nicht zur Erledigung, sie mußte wieder an's Gericht gebracht werden. Nachdem für und gegen plaidirt und die Bauleute selbst in Sachen einvernommen worden, wurde zu Recht erkennt: „Lorenz Attenhofer oder dessen Sohn Franz ist gehalten, da er ohne Vorwissen und Bewilligung des Stiftes das Dächlein ob dem Kellerhals gegen die Stube des Chorhofes zum kleinen Schlüssel vertragswidrig erweitert, dasselbe in frühern Stand zu setzen; ebenso das schräge Dach bei dem Küchefenster des Chorhofes in die Geräde zu ziehen; den hölzernen Kanal gegen den Kellerei Garten den Mauern gleich eben zu legen; das Dächlein über die hintere Kellerstiege gegen die Kellerei abzunehmen, damit die Dachrinne nicht in deren Garten falle; das wider Fleckens Gebrauch im untersten Stockwerke gegen den genannten Garten neuangebrachte Fenster zu vergittern; bei 20 Pfd. Strafe alles Ab- und Waschwasser ordentlich abzufassen und in den Bach zu tragen u. s. w."

1795, 9. Mai. Gütliche Uebereinkunft. — Andreas Welti, Besitzer des weißen Rößli, hielt sich befugt, eine Krämerhütte vor dem St. Anna-Chorhof (kleinen Schlüssel) zu halten. Dagegen protestirte das Stiftskapitel. In Folge getroffener gütlicher Uebereinkunft wird A. Welti bewilligt, „eine Hütte auf besagter Stelle zu halten, unter der Bedingung, daß dadurch dem Licht oder Fenster zum anstossenden Chorgewölb zu St. Anna keinerlei Eintrag geschehe, daß der Platz außer der Meßzeit immer und ewig offen und frei bleibe, der St. Annahof stets Steg und Weg darauf habe, daß

endlich der Weg (die Thüre) aus dem weißen Rößli in den anliegenden stiftischen Kellereigarten und in das Harscher'sche Gewölbe, oder aus diesem in das weiße Rößli, aufgehoben sein soll." — Uebrigens verbleiben der Vergleich vom 17. März 1698 und der Spruchbrief vom 10. April 1699 in Kraft. [1])

Siegler: Obervogtskanzlei Klingnau und Amts- und Gerichtskanzlei Zurzach.

6. Der Chorhof zu St. Urs und Viktor (Todtenbaum).

1360, quinto Calend. Maji (27. April). Clingnow. Bischof Heinrich von Konstanz, Propst Otto von Rinegg und ganz Kapitel Zurzach urkunden: Kustos Lütoldus (Vogt) besaß von Amtswegen zwei Häuser: die jetzige Kustorei und ein am obern Eingang in den Kirchhof befindliches, an Hrn. Thomas Landtwin's Wohnung stossendes Haus, jetzt Chorhof zu St. Urs und Viktor genannt. Ganz baufällig geworden, wurde es der neuerrichteten, von Peter von Tayningen bekleideten Pfründe einverleibt, doch so, daß der offene Weg von diesem Pfrundhause in die Dekanei, sowie unter demselben Hause der offene Eingang, „die Getteri", in den Kirchhof verbleibe. Dem neuen Chorhof wurde die Wiese „in Kintzzun mit dem Hag" beigegeben. — Die untere Kirchhofporte wird als zur alten Kantorei (jetzt Sinesi-Chorhof) gehörend erklärt. [2])

Siegler: Bischof Heinrich, Propst Otto von Rinegg und Kapitel Zurzach.

---

[1]) Auf geziemendes Anhalten ist dem Andreas Welti vom Stiftskapitel am 10. Mai 1803 gegen eine jährliche Gebühr von 15 Kr. die Konzession auf 15 Jahre ertheilt worden, das Ab- und Waschwasser seines Hauses in einen Sammler leiten zu dürfen, den er unter gewissen Bedingungen in dem stiftischen Kellerei-Garten errichten mag Nach Umfluß von 15 Jahren müsse neuerdings um die Konzession nachgesucht werden. (Vgl. Protokoll vom 10. Mai 1803, S. 179.)

Im Jahr 1835 hat Hr. Welti zum weißen Rößli seinen Bau erhöhen und den Dachstuhl erweitern lassen. Dagegen hat das Stiftskapitel unter Berufung auf alte Reverse Verwahrung eingelegt (Protokoll vom 8. Mai 1835, S. 141).

[2]) In frühern Zeiten hatte der Inhaber des Chorhofs zu St. Urs und Viktor (jetzt Todtenbaum genannt, weil in der Regel kein Inhaber das Haus mehr der vielen und gut gelegenen Meßgewölbe wegen lebendig verließ) Mitantheil an der Dekaneischeune, zu welcher er nur durch den zwischen seinem Hause und der Dekanei der Pfarrkirche entlang gelegenen Garten gelangen konnte. Diesem Uebelstande wurde dadurch abgeholfen, daß fraglicher Garten dem Chorhof zu St. Urs und Viktor gegen eine jährliche Rekognition von

7. Der Chorhof zu St. Mauritius.

1576, Freitag nach Mittefasten (6. April). Chorherr Christoffel von Ulm tritt dem Stiftskapitel von dem hinter seinem Chorhofe (St. Mauritius) gelegenen Pfrundgarten ein Stück ab, „als breyt Ir der Gstift Capitelhus und Garten ist, durchußhin bis an der Kellmeyern Wysen, Briel genannt, welches Stück sy, ein Gstift, mit eim guoten Hag mit Setzstecken umgibt," — gegen das s. g. „Banwart Mättli" auf den rechten Wiesen außerhalb des besagten Gartens. [1])

Unterzeichnet: M. Joh. Gebel, juratus scrib.

1667, Purificationis B. V. M. (2. Febr.). Chorherr Johann Rudolf Schmid, Inhaber des Ulmerischen (St. Mauritii-) Chorhofs, empfängt im Einverständnisse mit dem Stiftskapitel Behufs Ausbesserung seines Pfrundhauses, von den Erben des seligen Kaplans Joh. Konrad Schneblin 50 Gulden mit der Verpflichtung, das alljährliche Zinsesbetreffniß von $2^1/_2$ Gld. an das für Barbara Gunzin gestiftete Jahrzeit entrichten zu wollen.

Siegler: Stiftskapitel Zurzach.

8. Der Chorhof zu St. Sinesius (alte Kantorei).

1330, 15. Kalend. Zurciaci. Das innerhalb der Mauern der Verenakirche beim untern Thore des Kirchhofs gelegene, einerseits an das Haus des Kelners Johannes Smit und an den Kirchhof, anderseits an die öffentliche Straße grenzende, s. Z. von den Herren von Tettingen erbaute und dem Marienaltar in der Verenagruft vergabte Kaplaneihaus, bedurfte wegen Baufälligkeit einer die Kräfte der Pfründe überschreitenden Reparatur. Aus diesem Grunde verkaufte der Pfründeinhaber Kaplan Rudolfus von Tettingen im Einverständnisse mit Dekan Johannes (von Winterthur) als des Patrons

---

14 Gulden ab dem Felsischen Gewölbe mit der weitern Verpflichtung überlassen wurde, daß der Hofinhaber in diesem Garten eine Scheuer zu seinem Vortheile erbaue (Protokolle vom 4. Juni, 13. August 1666, 29. Jän. 1667, 30. Septb. 1735 u. s. w.). Im Sommer 1870 wurde diese Scheune sowohl als diejenige zur Dekanei abgetragen.

[1]) Chorherr Christoffel von Ulm hat die Oekonomiegebäude (Scheune und Waschhaus) und den Saal zum Morizen-Chorhof auf eigene Kosten erstellen lassen. Das an der westlichen Seite des Hauses in die Wiesen führende Pappus-Gäßchen hat seinen Namen vom vieljährigen Inhaber des Chorhofes, Chorherrn Raymund Carl Pappus von Trazberg, erhalten.

des Marienaltars und dem ganzen Kapitel, besagtes Haus dem meistbietenden Magister Kunrad von Aychain um den jährlichen Betrag von 4 Mütt Kernen zu Gunsten der Pfründe. Für diese Schuldsumme hat der Käufer seine Güter verpfändet und als Bürgen gestellt die Herren Kelner Johannes und Kanonicus Johannes von Rinvelden. [1])

Siegler: Dekan Johannes, das Stiftskapitel und Magister Kunrad von Aychain.

Am Pergament sind nur noch die zwei letztern Siegel vorhanden.

1367, an St. Markus Abend (24. April). Zurzach. Heinrich, Bischof von Konstanz, urkundet: Zwischen Kapitel Zurzach und Burgin Unfrid von dort waltete seit längerer Zeit Streit wegen eines zur Stiftskantorei gehörigen, oben an Rechburgers und Andreas Suters Weingarten, unten an die Wiesen stoßenden, innert dem Gut des Burgi Unfrid (Kofmansgut) liegenden Weingartens, welchen der sel. Meister Kunrad von Aychain s. Z. von Fritschin Sepler und Heinrich Morsung gekauft haben soll. Nun aber behauptet Burgi Unfrid, fraglichen Weingarten der Stiftskantorei Zurzach zu einem ewigen Erblehen gegen den jährlichen Zins von einem Herbsthuhn übergeben zu haben. In letzterm Sinn wird der Streit erledigt.

Siegler: Bischof Heinrich von Konstanz.

Siegel vom Pergament gelöst und verloren.

1453, Sonntag „nach dem obresten Tag" (8. Jän.). Zurzach. Das Stiftskapitel tritt dem Chorherrn und Kantor Ulrich Milcher auf dessen Anhalten die sogenannte, am Kirchhofe zwischen der Kustorei und der Kantorei gelegene stiftische Trinkstube, die vormals ein Thurn gewesen, tauschweise ab gegen ein Haus sammt Hofstatt im Niederdorf Zurzach zwischen St. Jörgen und Kunrat Lengnower, das Milcher s. Z. erkauft hatte. Das Haus gehörte früher dem Propste.

Siegler des Pergaments: Stiftskapitel, und, Namens des Chorherrn Milcher, Junker Hans Heggitzy, Vogt zu Kaiserstuhl.

1665, 19. Dezember. Mit bischöflicher Bewilligung trifft das Stift Zurzach folgenden Tauschvertrag mit Heinrich Oftinger von dort. Das Stift übergibt diesem den zur alten Kantorei gehörigen, 1½ Vierling starken, hinter „der Waag" zwischen der Hof-

---

[1]) Im Jahr 1358 hat M. Kunr. von Aychain die Stiftskantorei gegründet und ihr obiges Haus geschenkt. Vgl. meine Stiftsgeschichte S. 30.

statt zum „rothen Haus" und „der Nöttsteinsgasse" gelegenen, hinten an „die Berbelwiese" stossenden Kraut- und Baumgarten, den bisher Chorherr Frz. Heinr. Reding von Biberegg benutzt hatte; dagegen erhält es von Heinr. Ostinger a) einen halben Vrlg. Krautgarten, beim weißen Wind-Ehegraben und unten an den Propstei-Baumgarten stossend, b) $1^1/_2$ Vrlg. Matten im Rebberg, c) 40 Gld. ablösigen Kapitals auf der untern Mühle zu Rekingen. [1])

Siegler: Stiftskapitel und, Namens Heinr. Ostinger, Joh. Frz. Zweyer, Obervogt in Klingnau.

9. Der Chorhof zu St. Verena.

1332, quarto Calend. Februar. (29. Jän.). Zurciaci. Heinrich von Ueberlingen, Kustos in Bischofszell und zugleich Chorherr in Zurzach, vergabt aus Dankbarkeit dem Stifte Zurzach für die von ihm empfangenen Wohlthaten, sein steinernes, innert dem Kirchhofe, zwischen der Kaplanei zum hl. Kreuz und dem Kelner Johannes Smit gelegenes Wohnhaus (jetzt Verena-Chorhof genannt), das er s. Z. von Chorherrn Berchtold von Yestetten und dessen Erben um 40 Pfd. Denare gekauft hatte, gegen eine jährliche Abgabe von zwei Vierteln Kernen an die Stiftsfabrik. — Die Vergabung dieses Hauses an das Stift durch die Hand des Chorherrn Eberhard von Nünkirch geschieht übrigens zu Gunsten derjenigen Chorherrenpfründe, die der Testator bisher ohne eigene Amtswohnung bekleidete; dagegen wird der Inhaber derselben verpflichtet, nebst den obgenannten zwei Vierteln Kernen an das stiftische Jahrzeitenamt zu entrichten 4 Vrtl. Kernen wegen der Jahrzeit für des Stifters Eltern (Volkmar und Mächtildis) und Geschwister (Nytold, Konrad und

---

[1]) Mit Erlaß vom 24. Dezb. 1665 hat Josef Ab-Ach, Generalvikar des Bischofs Franz Johann von Konstanz, obigen Vertrag genehmigt. — Am 14. Horn. 1806 hat das Stiftskapitel dem Niklaus Ostinger zum Kindli, mit bischöflicher und staatshoheitlicher Bewilligung, um 530 Gld. verkauft die 2 zum Sinesi-Chorhof gehörigen Grundstücke: Einfang oder obere Thiergarten, $^3/_4$ Jucharten stark, und den Brentenrain, einen Tauen haltend. — Mit Verkommniß vom 6. März 1822 verkauft das Stift mit Bewilligung der Regierung (9. Mai) und des Bischofs Karl Rudolf von Chur (7. Juni) a) dem Stiftsamtmann Josef Attenhofer zur goldenen Waag 4 Fuß Land von dem zum Sinesi-Chorhof gehörenden Krautgarten sammt Gerechtigkeit bei der sogen. Unfried- oder Tannengasse hinter der Scheune zur goldenen Waag, um Fr. 80; b) dem Dr. Schaufenbühl, Sohn, zum Adler, den übrigen Theil des genannten Krautgartens, um Fr. 256.

Sophie), abgesehen von gewissen Sporteln, die bei Abhaltung der Jahrzeit für Heinrich von Ueberlingen selbst entrichtet werden müssen.

Die Verhandlung geschah in Gegenwart der Chorherren: Dekan Eberhard, Kelner Johannes, Magister Konrad von Aychain, Johannes am Wasen, Priester, Ulrich von Beggenhoven, Diakon, Johannes von Rinvelden, Subdiakon, des Priesters Werner, des Knabenlehrers Magister Heinrich, des Seniors Ulrich von Beggenhoven, des Hermann von Etzel u. s. w.

Siegler: Chorherr Heinrich von Ueberlingen und Stiftskapitel Zurzach. [1])

1791, 23. Herbstmonat. Tauschvertrag. — Franz Heinr. Schaufelbühl hält Namens des Bischofs Maximilian Christoph von Konstanz und im Auftrage des bischöfl. Obervogts Joh. Martin von Schmid von Böttstein offen Gericht in Zurzach. Vor demselben wird ein zwischen dem Stifte und Heinr. Leonz Schaufelbühl getroffener Tauschvertrag folgenden Inhalts ratifizirt: Das Stift tritt Hrn. Schaufelbühl ab „das kleinere, vornen auf den Bach und die Hauptstraße, hinten an das zu St. Verena-Chorhof gehörige Höfle oder den ehemals gewesenen Baumgarten, einerseits an das Senn'sche Hauptgewölb, anderseits an die Behausung zum Mohrenkopf anstossende Gewölbe oder Anbäule, 10 Werkschuh tief, 28½ Schuh lang; ferner: den hinten gelegenen Theil vom besagten Höfle d. h. von dem jetzt stehenden Gewölbe, der Tiefe nach 2½ Schuh über das hintere Mauerwerk des Sennischen Hauptgewölbes, mit der Erlaubniß, unter gewissen Bedingungen den Platz überbauen zu dürfen" u. s. w. Dagegen überläßt Schaufelbühl dem Stifte (Verena-Chorhof) seinen eigenthümlichen, 73' langen und 28' breiten, an den großen und kleinen Fuchs stossenden Krautgarten. [2])

Siegler: Generalvikar von Bissingen von Konstanz (18. Oktb.), Kanzlei der Grafschaft Baden (3. Novb.), G. J. Frei, Amts- und Gerichtsschreiber in Zurzach (10. Novb.).

10. Der Chorhof zu Unser Lieben Frauen (Maria-Chorhof oder alte Propstei).

1428, an St. Andreas Abend (29. Novb.). Chorherr

[1]) Die spätern Miethverträge um die Magazine des Verena-Chorhofs vom 5. Oktob. 1685, 20. Oktob. 1690, 13. Novb. 1750, 25. Juni 1773 u. s. w. bieten nur insofern einiges Interesse, als sie uns zeigen, wie der Miethzins sich von Jahr zu Jahr und zwar von 1685—1837 von 24 auf 72 Gulden gesteigert hatte.

[2]) Laut Vertrag vom 8. Oktob. 1816 hat das Stiftskapitel diesen Krautgarten tauschweise dem Hans Georg Baldinger gegen ein 1¼ Vierling großes im Rebberg gelegenes Mättlein abgetreten.

Heinr. Winkler darf ein abgebranntes Pfrundhaus aufbauen. — Das Stiftskapitel urkundet: „Als kürzlich etlich unser Chorhöf von ungestüme und füres not wegen abgangen und verbrunnen sind, da wir gern hiflich sin wöltin, die nüw ze buwen und wider zu bringen, das dem almächtigen gott und sinen lieben Heiligen gedienet und ouch den armen selen dester fürderlicher geholfen möchte werden mit gotzdienst und andächtigem gebett durch die priester und personen, so zu unserm gotzhus gehörent: Herum so haben wir mit urlob gunst und wüssen des Hrn. Otten von gottes genaden byschofs ze Costenz unsers gubernators und gnädigen Herrn mit einhelligem rat unsers gemeinen Capitels u. s. w.", dem Chorherrn Heinrich Winkler gestattet, den von Alters her, jetzt von Kustos Joh. Lubätsch innegehabten, einerseits an die Kustorei anderseits an die Schul [1]) stossenden, jährlich mit 10 Viertel Kernen in das stiftische Jahrzeitgut nebst einer Wachskerze in das Heiliggrab am Charfreitag belasteten Chorhof, wieder neu aufzubauen mit der Vergünstigung, denselben lebenslänglich selbst oder durch andere (Stiftsgeistliche) benutzen zu dürfen und dafür nicht mehr als die Wachskerze zu verzinsen. Nach Winklers Absterben fällt das Haus mit seinen frühern Verpflichtungen ausschließlich an das Stift d. h. an die Kustorei, zu der es ursprünglich gehörte, wieder zurück. [2])

Siegler: Bischof Otto von Konstanz und Kapitel Zurzach.

Pergament und Siegel in hölzernen Kapseln gut erhalten.

1486, 2. Juni. Johannes de Croaria war nach dem zweiten großen Brande in Zurzach (1471) der erste Propst, der daselbst Residenz gehalten. [3]) Da er aber keine eigene Amtswohnung hatte, so übergab ihm laut einer in der Kollegiatkirche Zurzach in Gegenwart der gesetzlichen Zeugen, unter denen ein Stiftskaplan Johann Wilchinger erscheint, gepflogenen und vom kaiserlichen Amtsnotar

---

[1]) Dieß alte, an der nordöstlichen Seite des Stiftskirchenchors, neben der alten Propstei gelegene stiftische Schulhaus sammt Lehrerwohnung, wurde im Jahr 1858 abgetragen.

[2]) Diesen Neubau zur Kustorei, später „Unser Lieben Frauen Chorhof" genannt, hat Kustos Scherzinger am 2. Juni 1486 dem Propste Johannes de Croaria als Amtswohnung vergabt.

[3]) Zur Berichtigung meiner Stiftsgeschichte S. 48 diene, daß laut einer Urkunde vom Montag nach St. Ulrich (8. Juli) 1482 (vgl. Würenlinger Zehntakten) Propst Dietrich Vogt in besagtem Jahre noch gelebt, folglich Propst Joh. von Croaria nicht schon 1481 dessen Amtsnachfolger sein konnte.

Lobrer von Rottenburg auf Pergament geschriebenen Verhandlung von obigem Datum, Chorherr Kustos Johann Scherzinger nach Mitgabe einer Verordnung des Bischofs Otto IV., wonach keinem Stiftsgeistlichen erlaubt ist, zwei oder mehrere Pfrundhäuser zu besitzen, so lange geistliche Chorbrüder einer eigenen Wohnung entbehren, seinen zweiten dem Verenabrunnen gegenüber liegenden Chorhof mit allen Rechten und Pflichten, unter alleinigem Vorbehalte einer Fruchtschütte und eines kleinen Oekonomiegebäudes, zur lebenslänglichen Benutzung.

Die lateinische Urkunde auf Pergament gut erhalten.

1496, 20. März. Konstanz. Nach der Beförderung des Propstes Johann de Croaria zur Würde eines konstanzisch-bischöflichen Generalvikars, hat Bischof Thomas die in Zurzach vakant gewordene Propsteiwohnung (zu Unser Lieben Frauen) gegenüber dem Verenabrunnen, dem vom Papste Alexander VI. erwählten Propste Peter Attenhofer von Zurzach [1]) übertragen.

Siegel vom Pergament gelöst und verloren.

11. Chorhof zu St. Felix und Regula (Tempftesche). [2])

1457, 17. August. Konstanz. Propst Johannes Lidringer trifft einen Vergleich zwischen dem Stiftskapitel und Dekan Hermann Rast wegen Benutzung der sogen. Schütti bei der Tempfteschen zu Gunsten des erstern, und zwar nach Mitgabe des Stiftungsbriefes Johannes von Rinveld dd. 29. Novb. 1337. [3])

Die große latein. Perg. Urk. mit hängendem Siegel ist unterzeichnet von J. Sporer, Not. publ.

12. Das Stiftssigristenhaus.

1360, nono Calend. Julii (23. Juni). Zurciaci. Die in Zurzach in ihrem eigenen Hause wohnende Beghine Ita

---

[1]) Peter Attenhofer kommt in einer Urkunde vom 4. Dezb. 1480 als Chorherr, in einer andern vom 12. März 1483 als Stiftsdekan in Zurzach vor.

[2]) Ist längst abgetragen.

[3]) Das Stiftskapitel hat dem Hrn. Schleuniger den zwischen dem Kraut- und Baumgarten hinter Scheune und Stallung zum großen Steinbock und dem zu St. Felix und Regula Chorhof oder Tempftesche gehörigen Baumgarten vor einigen Jahren neuerrichteten Bretterhag gegen die für sich und seine Nachfolger zum großen Steinbock übernommene Verpflichtung abgetreten, den von ihm zu erstellenden Hag zu ewigen Zeiten ohne irgend welche Belästigung des Stiftes unterhalten zu wollen. (Revers vom 9. Oktob. 1815.)

Schmidin [1]) (religiosa Domina, Begina ac Deo devota) vergabt zu ihrem und zum Seelenheil ihrer seligen Voreltern, ihr innert der Einfriedung des Kirchhofes zwischen Kantor Konrad von Aichaim und Dekan Heinrich von Bollingen gelegenes Haus dem Liebfrauen-Altar in der Verenagruft der Stiftskirche Zurzach, welchem besagtes Haus alljährlich den Zins von einem Viertel Kernen und zwei Herbsthühnern entrichtete. Die Verhandlung fand statt in Gegenwart des Ulrich von Beggenhoven, Dekans und Patrons besagten Marienaltars, des Kantors und Scholastikus M. Konrad von Aichaim, des Chorherrn Heinrich von Bollingen, des Heinrich Lantwin, Kaplan des L. F. Altars.

Siegler: Dekan Ulrich, Konrad von Aichaim und Chorherr Heinr. von Bollingen.

Pergament und alle 3 Siegel in hölzern. Kapseln gut erhalten.

1360, nonis Julii (7. Juli). Constantie. Bischof Hainrich III. von Konstanz urkundet: Nachdem Ita Schmidin, Beghine von Zurzach, ihr zur Ehre des allmächtigen Gottes, der glorreichen Jungfrau Maria, des ganzen himmlischen Heeres, sowie zu ihrem und der Ihrigen Seelenheil, auf stiftischem Grund und Boden erbautes und innerhalb der Einfriedung des Kirchhofes zwischen den Chorhöfen des Kantors von Aichaim und des Heinrich von Bollingen gelegenes Haus dem Muttergottes-Altar in der Verenagruft der Stiftskirche Zurzach vergabt hat, so habe er (der Bischof) die Vergabung bestätigt und fragliches Haus besagtem Altare einverleibt. [2])

Siegler: Bischof Hainrich von Konstanz.

Pergament und Siegel gut erhalten.

13. Das Kapitelhaus.

1521, Donnerstag vor Sonntag „Judica“ (14. März). Konstanz. Bischöflicher Lehenbrief um das Kapitelhaus. — „Wir Hugo von Gottes Gnaden Byschof zu Costanz bekennen offenlich mit diesem brief, als us vermog der Stift zu Zurzach unsers Bystumbs ouch altem Harkomen und pruch nach, all und yede Hüser und Höf gemeltem Gestift anhengig von ye zu Ziten einem Herrn und By-

---

[1]) Vgl. meine „Geschichte des Stiftes Zurzach“ S. 24 und 35.

[2]) Seitdem die Kaplanei ad. st. Mariam eingegangen (vgl. Stiftsgeschichte S. 35 und 36), wurde das daherige Pfrundhaus dem Stiftssigristen zur Wohnung eingeräumt.

schof zu Costanz und yezemall von uns Lechen sien, deßhalb ouch die Lechenschaft des Hofs sant Verenen Hus genannt im Under Dorf zwischend sant Agatha oder Frümessers und dem Hus zum Storcken zu Zurzach gelegen, uns zu verlichen zustat, daß wir nach zitlicher Vorbetrachtung und Rat unsern lieben und getrüwen, den wirdigen Ersamen unsern lieben andächtigen Hern Probst und Capitel obbemeltz gestift Zurzach uf ir demütig pitt egerürt Hof und Hus ze Lechen gnedeglich gelichen habend, lichend inen ouch dasselbig, was wir von recht oder gewonheit daran ze lichen habend, lichen söllen können und mögen. Also daß vermelt Probst und Capitel und Ir nachkommen sollich Hof und Hus zu nutz und pruch irs gestift gemeins Capitels und iren Nachkomen inhaben nutzen und niessen von menigclichen onverhindert. Doch sollend sy vermelten Hof und Hus von dem Gestift Zurzach keineswegs versetzen, verendren noch verkoufen" u. s. w.

Nach dem Urbarium ædificiorum Zurzach. p. 252.

1639, 20. Februar. Zurzach. Christoffel Oftinger, Richter und Weibel in Zurzach, sitzt Namens des Bischofs Johannes von Konstanz und auf Befehl des bischöflichen Obervogts Joh. Franz Zweyer in Klingnau, offen zu Gerichte in Zurzach. Vor ihm erscheinen Namens des Stiftes Propst Dr. Joh. Theodoricus Hermann, Chorherr Joh. Jodocus Küng und Fürsprecher Jakob Attenhover, als Kläger, — Statthalter Heinrich Schuffelbühl mit seinem Anwalt Ulrich Fischer, als Beklagter. — Die von Statthalter Schaufelbühl zwischen seiner Behausung „zum Storchen" und dem Kapitelhause aufgeführte Mauer und die auf dieser erstellten Gemächer bilden den Streitgegenstand. Laut dem rechtlichen und gütlichen Vertrage soll der Beklagte dem Kläger 40 Gld. erlegen und den Richtern „einen Abendtrunkh" geben. [1])

Siegler: Obervogt Joh. Franz Zweyer in Klingnau.

---

[1]) Anmerkung. Beim gegenwärtigen Bestande des Stiftspersonals sind nebst der Propstei, Dekanei und Kustorei als ständigen Amtswohnungen, die Höfe zu St. Mauriz, Fulgenz, Urs und Viktor, und St. Anna von Chorherren bewohnt, denen bei eintretenden Sterbefällen das Zugrecht (optio domus) zusteht, das sich nach den Dienstjahren richtet. Den Chorhof zu St. Sinesius bewohnt der Schmidische Kaplan. Die alte Propstei, der Verena-Chorhof und die sogen. Kellerei sind um geringen Miethzins verpachtet. Die zwei Herren Kapläne ad st. Martyres (Baldinger-) und ad st. Apostolos (Organisten-

14. Verzeichniß aller ehemaligen zu den stiftischen Chorhöfen gehörenden Liegenschaften und Grundstücke.[1])

1. Zur Propstei mit Scheuer und Stallung, mit Holzschuppen und Waschhaus[2]) gehörten: ein Krautgarten, 3 Vrlg. Baumgarten und 2 Vrlg. Mattland.

2. Zur Dekanei mit Scheuer und Stall[3]): ein Krautgarten, 3 Vrlg. Baumgarten. Mattland: 3½ Tauen Langwies, 2½ und 1½ Vrlg. im Rebberg, 2 Vrlg. unten im Brühl (den 17. März 1823 gegen einen Tauen im Neuberg ausgetauscht), 1½ Vrlg. und 1 Tauen auf rechten Wiesen, 1 Tauen im Stätbrunnen, ½ Tauen Ergeten in Dürrhalden. Ackerland: 3 Vrlg. im Oberfeld, 2 Vrlg. gegen den Rhein oberhalb dem Wartbaum.

3. Zur Kustorei mit Langbank, Stallung, Holz- und Geflügelhaus: ein Krautgarten (zwischen Hecht und Propstei) sammt dem sogen. Stöckli (S. 304). An Wiesland: 2 Vrlg. Baumgarten (unten im Flecken), 1 Tauen im Bogenalten, ½ Tauen auf

---

Pfründe) haben ihre besondern Amtswohnungen. Zwei Kanonikate bleiben, bis das geschwächte Stiftsvermögen refundirt sein wird (also wohl für immer!), unbesetzt.

[1]) In Folge Regierungsschlußnahme vom 5. April 1853 wurden im Jahr 1854 sämmtliche dem Stifte zugehörigen Grundstücke, sie mochten vor Jahrhunderten schon rechtlich erworben oder gelübdsweise testirt worden sein, mit Ausnahme einer Jucharte Pflanzland nebst Garten für jeden Chorhof, auf öffentlicher Steigerung verkauft. Es werden hier also alle vor 1854 bestandenen, mit den einzelnen Chorhöfen verbundenen Grundstücke aufgeführt.

[2]) Im Sommer 1860 sind die baufälligen Oekonomiegebäude abgetragen und dafür ein neues Waschhaus und ein neuer Holzschuppen um die Summe von Fr. 1954 durch Zimmermeister Wilhelm Frey von Zurzach aufgeführt worden. Im Sommer 1869 hat sich der gegenwärtige Inhaber der Propstei, Schreiber dieß, aus Rücksichten auf den geschwächten Stiftsfond die Baarauslage von zirka Fr. 600 kosten lassen, um die Außenseite seiner Amtswohnung einer vollständigen und wohlgelungenen Reparatur zu unterstellen. An den Arbeiten betheiligten sich rühmlichst Maurer J. N. Burkardt († 14. Dezb. 1871) und Maler Karl Brunner in Zurzach. Die sinnig angefertigte Arabeske am Frontispice des Hauses ist das Werk des Stukators J. M. Bürli von Klingnau; sie verkünde für und für das Lob, die Ehre der hl. Jungfrau Verena!

[3]) Die baufällige Scheune im Dekaneihof wurde im Sommer 1870 abgetragen und an deren Stelle ein neuer Holzschuppen um den Betrag von Fr. 1663. 50 durch Zimmermeister Jakob Wullschlegel von Aarburg erstellt.

rechten Wiesen (herwärts Bogenalten), 2 Vrlg. auf gemeinen Wiesen (in der Nähe des vor einigen Jahren beseitigten reformirten Begräbnißplatzes). Ackerland: 1 Juch. und 1 Vrlg. im Oberfeld, $^1/_2$ Juch. auf Raina, $^1/_2$ Juch. im Unterfeld.

4. Zum St. Fulgenzen Chorhof mit Oekonomiegebäude: ein Krautgarten mit schöner neuer Einfriedigung [1]), $2^1/_2$ Vrlg. Baumgarten, 1 Vrlg. Mattland auf gemeinen Wiesen.

5. Zum St. Anna Chorhof mit Scheune und Waschhaus: ein Krautgarten und $2^1/_2$ Vrlg. Baumgarten.

6. Zum St. Urs und Viktor Chorhof mit Holzschuppen und Scheune [2]): ein Krautgarten, ein Tauen Matten (jetzt Ackerland) im Thiergarten [3]), ein Tauen Grienwies in zwei Stücken.

7. Zum St. Mauritius Chorhof nebst Waschhaus und Scheune [4]): ein Kraut- und Baumgarten, $^1/_2$ Tauen Matten auf gemeinen Wiesen, ebendaselbst 1 Vrlg., das Zehntwiesle genannt.

8. Zum St. Sinesius Chorhof: ein Krautgarten in der Tempfteſche, 1 Tauen Matten (in zwei Stücken) auf rechten Wiesen, $1^1/_2$ Tauen im Rebberg. [5])

9. Zum St. Verena Chorhof: ein Krautgarten hinter dem Organistenhaus, 1 Tauen Matten im Thiergarten, 1 Tauen Bruggwiese, $1^1/_4$ Vrlg. Mattland im Rebberg (vgl. S. 319).

10. Zum Maria Chorhof mit Stallung: ein Krautgarten; an Matten ungefähr $10^1/_2$ Vrlg. und zwar 2 (Kappenzipfel), $1^1/_2$, 3, 1, $^1/_4$, 1 Vrlg. auf gemeinen Wiesen, $^1/_6$ Vrlg. (ob dem reform. Kirchhof), $^1/_2$ Vrlg. (unter dem reform. Kirchhof), und 1 Vrlg. bei der Trotte. [6])

---

[1]) Sie wurde im Sommer 1870 um Fr. 909 erstellt (die Maurer- und Steinhauerarbeit zu Fr. 439, die Schlosser- und Malerarbeit zu Fr. 470).

[2]) Im Sommer 1870 wurde die dem Garten entlang gelegene Scheune abgetragen und so der Garten erweitert.

[3]) Laut Vertrag vom 12. Christm. 1868 sind dem Hrn. Karl Attenhofer zum obern Sternen von diesem dem St. Urs und Viktor Chorhof belassenen Acker, dem Gartenhaag des Samuel Burkhart entlang, 432 Quadratfuß zu einem Fußweg zu dem vom Käufer neuerstellten Garten, unter Vorbehalt des Mitbenutzungsrechtes durch den Pächter des Ackers, um Fr. 43. 20 käuflich abgetreten worden.

[4]) In den 1860er Jahren ist die Scheune abgetragen worden.

[5]) Weitere Grundstücke wurden schon früher verkauft und vertauscht, vgl. S. 317.

[6]) Anläßlich wird hier noch Erwähnung gethan der Reverse von Stifts-

11. Zum St. Felix und Regula Chorhof: ein Kraut- und Baumgarten. [1])

12. Zum Stiftssigristenhaus zwischen St. Verena und Sinesius: ein Krautgärtlein auf den rechten Wiesen und ein Wiesenplätzchen im Neuberg.

13. Zum Kapitelhaus: ein Krautgarten. [2])

14. Zur Kaplanei ad st. Martyres oder St. Agatha- (Baldinger-)pfründe mit Hof und Garten: 1 Juch. Weinreben (seit 1818 Pflanzland) im alten Rebberg, 1 Juch. Ackerland im neuen Berg, 1¼ Juch. im Berloo, 2 Vrlg. theils Matt-, theils Ackerland; ½ und ¼ Tauen auf gemeinen Wiesen, ½ Tauen ob der Endwiese, ½ Tauen zu äußerst der Endwies, ¼ Tauen im Moos, ¼ Tauen im Bogenalten, 2 Tauen im Elend (im Jahr 1816 verkauft). [3])

15. Zur Peter und Pauls Kaplanei (ad st. Apostolos) mit Hof und Garten: ½ Juch. Rebland; Wiesen: 1 Tauen, 1 Vrlg., 1 Vrlg., 2 Vrlg., 1 Vrlg., 3 Vrlg. auf gemeinen Wiesen.

16. Zur Kellnerei nebst Meßgebäulein gehört ein Krautgarten. [4])

---

amtmann Jg. G. Frei dd. 13. März 1793, von Bezirksrichter Josef L. Attenhofer zum rothen Kreuz (Amthaus) dd. 11. Septb. 1807, bezüglich eines zur alten Propstei gehörenden Platzes, den das Stift zu Anlegung eines Hühnerhofes aus Güte und ohne alle weitern rechtlichen Folgen für einstweilen abgetreten, sowie des Reverses des alt-Amtstatthalters Jos. Attenhofer z. rothen Kreuz, die Benutzung zweier Plätze, nämlich eines zwischen dem Krautgarten zu gedachtem rothen Kreuz, dann des andern zwischen erwähntem Garten und der Stallung z. Maria Chorhof betreffend.

[1]) Der Chorhof dieser vakanten Präbende ist längst abgetragen, der Hausplatz in einen Garten umgewandelt. Der Krautgarten mit etwas Zusatz vom Baumgarten wurde 1822 an den St. Sinesius Chorhof abgetreten.

[2]) In Folge Uebereinkunft vom 20. Juni 1855 hat das Stiftskapitel das geräumige Kapitelhaus der katholischen Gemeinde Zurzach in der Absicht geschenksweise abgetreten, daß es als Schulhaus für die katholische Schuljugend für alle Zukunft erhalten und bewahrt bleibe (vgl. meine Stiftsgeschichte S. 230 und 231). Das stiftische Waschhaus hinter dem Kapitelhause wurde im Herbst 1857 abgetragen.

[3]) Ueber das Pfarrvikariat Baldingen vergl. meine „Kollaturpfarreien und Gotteshäuser des Stiftes Zurzach“ S. 175—190.

[4]) Jeder einzelne Chorhof hatte seine besondern Einkünfte und Beschwerden an Grundzinsen u. s. w. Die 1854er Stiftsgüter-Liquidation machte allem dem ein Ende und theilte jedem Stiftsherrn einen fixen Jahresgehalt zu.

15. Verzeichniß der im Jahr 1854 verkauften stiftischen Gebäulichkeiten und Grundstücke. [1])

	Erlös. Fr.	Rp.
Samuel Burkhardt in Zurzach, für das Pont'sche Magazin mit Hintergebäude	891	96
Michael Pfeiffer, für das Bechert'sche Magazin .	685	86
Dr. J. U. Schaufelbüel z. Adler, für 936 Q.-F. Land von dem zur Propstei gehörigen Baumgarten	100	—
Karl Baldinger z. rothen Thurm, für 28,418 Q.-F. Mattland auf rechten Wiesen, zur Kustorei gehörig	659	52
Elisabeth Waldkirch z. Rad, für 25,368 Q.-F. Mattland im Bogenalten, zur Kustorei gehörig .	549	60
Josef Baldinger z. rothen Thurm, für 16,500 Q.-F. Ackerland im Unterfeld, zur Kustorei gehörig .	446	55
Samuel Schmid z. kl. Steinbock, für 6264 Q.-F. Mattland, z. Urs und Viktor Chorhof gehörig . .	194	65
Franz Xaver Wagner, Chorherr, für 46,000 Q.-F. Mattland, z. Urs und Viktor Chorhof gehörig .	1750	71
Peter Karl Frei, Stiftssigrist, für 8990 Q.-F. Mattland, z. Fulgenz Chorhof gehörig . . .	231	29
Paul Frei, Schneider, für 3943 Q.-F. Ackerland im Thiergarten, z. Sinesi Chorhof gehörig . .	196	94
Karl Frei in Rietheim, für 16,425 Q.-F. Mattland, z. Sinesi Chorhof gehörig	382	43
Matthias Kappeler, Glaser in Zurzach, für 8643 Q.-F. Mattland, z. Verena Chorhof gehörig .	155	72
Josef Baldinger z. rothen Thurm, für 24,340 Q.-F. Mattland, z. Maria Chorhof gehörig . . .	593	11
Peter Karl Frei, Stiftssigrist, für 6737 Q.-F. Mattland, z. Maria Chorhof gehörig . . .	133	97
J. Alois Attenhofer z. schwarzen Rößli, für 1296 Q.-F. Mattland, z. Maria Chorhof gehörig . .	50	38
Wittwe Groß z. Rößli, für 10,216 Q.-F. Mattland, z. Maria Chorhof gehörig	212	97

[1]) Aus den stiftischen Zinsbüchern ausgezogen und mitgetheilt von Hrn. Stiftsfondsverwalter Arnold Attenhofer.

	Erlös. Fr.	Rp.
Josef Alois Keller z. Mohrenkopf, für 23,919 Q.-F. Mattland, z. Maria Chorhof gehörig . . .	561	05
Josef Geßler, Maurer, für 6600 Q.-F. Mattland, z. Maria Chorhof gehörig	247	32
Johann Knecht, Bauer, für 7296 Q.-F. Mattland, z. Maria Chorhof gehörig	97	33
Josef Alois Keller z. Mohrenkopf, für 2345 Q.-F. Krautgarten, zur Sigristenpfrund gehörig . .	148	85
Rudolf Dutwyler, Thierarzt, für 13,122 Q.-F. Mattland, z. Dekanei gehörig	407	62
Leopold Frei, Bäcker, für 12,051 Q.-F. Mattland, z. Dekanei gehörig	336	63
Joh. Waldkirch z. Tanne, für 38,868 Q.-F. Mattland, z. Dekanei gehörig	1303	01
Joh. Gottlieb Welti, Arzt, für 10,257 Q.-F. Mattland, z. Dekanei gehörig	199	23
Heinrich Groß, Metzger, z. St. Moriz, für 25,254 Q.-F. Mattland, z. Dekanei gehörig . . .	1118	67
Karl Baldinger z. rothen Thurm, für 33,000 Q.-F. Mattland, z. Dekanei gehörig	1142	71
Joh. Kappeler z. Lamm, für 21,327 Q.-F. Mattland, z. Dekanei gehörig	128	24
Joh. Burkart, Schmied, für 124,096 Q.-F. Mattland (Langwiese), z. Dekanei gehörig . . .	7831	80
Joh. Baldinger, Schuster, in Rekingen, für 20,424 Q.-F. Ackerland, z. Dekanei gehörig . . .	878	22
Heinr. Frei und Konr. Baldinger von Rekingen, für 42,129 Q.-F. Ackerland im Oberfeld, z. Kustorei gehörig	1374	—
Anton Kappeler, Bauer, in Rekingen, für 18,135 Q.-F. Ackerland, z. Dekanei gehörig . . .	744	25
Joachim Attenhofer z. Waag, für 8021 Q.-F. Mattl. auf rechten Wiesen, z. Organistenpfrund gehörig	288	54
Joh. Hauser z. St. Georg, für 13,861 Q.-F. Mattland auf rechten Wiesen, z. Organistenpfrund gehörig	641	20
Anton Geßler, für 9401 Q.-F. Mattland am Rietheimer Fußweg, z. Organistenpfrund gehörig .	302	28

	Erlös. Fr.	Rp.
Elisabeth Waldkirch z. Rad, für 24,186 Q.-F. Mattland im Bogenalten, z. Organistenpfrund gehörig	567	92
Karl Baldinger z. rothen Thurm, für 39,295 Q.-F. Mattl. auf rechten Wiesen, z. Organistenpfr. gehörig	1046	53
Karl Frei v. Rietheim, für 15,272 Q.-F. Mattl. unter den Entwiesen, z. Pfarrvikariat Baldingen gehörig	400	75
Samuel Burkhardt in Zurzach, Barbier, für 7600 Q.-F. Mattl. auf rechten Wiesen, z. Pfarrvikariat Baldingen gehörig	164	88
Frz. Jak. Frei, Gemeindrath in Rietheim, für 8932 Q.-F. Mattl. im Bogenalten, z. Pfarrvikariat Baldingen gehörig	160	30
Josef Waldkirch in Zurzach, Sattler, für 37,240 Q.-F. Mattland im Neuberg	712	19
Joh. Jak. Rudolf z. Anker, für 62,915 Q.-F. Mattland im Berloo	459	15
Wilhelm Frei, Zimmermeister, für 21,002 Q.-F. Mattland, die Ziegelhütte	602	27
Joh. Jak. Rudolf z. Anker, für 13,568 Q.-F. Mattland in den Entwiesen	178	62
Gottfried Baldinger, Landjäger, für 7277 Q.-F. Mattland beim Bogenalten Stigelen . . .	84	73
Rudolf Dutwyler, Thierarzt, für 10,907 Q.-F. Mattland im Rebberg, z. Sinesi-Chorhof gehörig .	155	72
Summa Fr.	29,519	67

16. Verzeichniß der annoch vorhandenen stiftischen Liegenschaften (l. Stiftsfondsrechnung v. J. 1870).

Quadratfuß.	Zugetheilt:		Schatzung. Fr.	Rp.
7,150.	Propstei.	Garten hinter derselben	429	—
34,543.		Baumgarten hinter derselben	2072	—
7,447.		Mattland auf gemeinen Wiesen	372	—
6,846.	Dekanei.	Garten hinter dem Haus	410	—
26,844.		Baumgarten hinter dem Garten	1610	—
15,161.		Mattland auf gemeinen Wiesen	783	—
5,979.	Kustorei.	Garten sammt Pflanzland	358	—

Quadratfuß.	Zugetheilt:		Schatzung. Fr.	Rp.
18,522.	Kustorei.	Mattland beim ehemalig. Kirchhofplatz	926	—
3,775.		Mattland ob dem ehemaligen Kirchhofplatz	189	—
18,316.		Baumgarten an der kath. Kirchhofmauer	1098	—
39,444.	Fulgenzchorh.	Kraut- u. Baumgarten hinter dem Haus	2366	—
9,012.		Mattland auf gemeinen Wiesen	450	—
30,015.	Annachorhof.	Kraut- u. Baumgarten hinter dem Haus	1800	—
13,387.		Mattland in der Brüggliwies	669	—
2,213.	Urs u. Vik-	Garten hinter dem Haus	132	—
35,447.	torchorhof.	Ackerland im Thiergarten	1754	80
4,056.		Mattland, die Grienwies	101	—
10,118.	Morizenchorhof.	Kraut- und Baumgarten hinter dem Haus	606	—
21,411.		Mattland auf gemeinen Wiesen	1070	—
7,939.		„ das Zehntwiesli	436	—
3,676.		„ in der Brüggliwies	184	—
2,277.	Sinesichorhof.	Garten neben dem Steinbockgäßli	136	—
40,000.		Ackerland im Thiergarten	2000	—
2,935.	Verenachorh.	Krautgarten in der Schlüsselgaß	175	—
21,571.		Mattland auf rechten Wiesen	1241	—
3,258.		„ unter dem reform. Kirchhofacker	175	—
1,080.		Krautgarten neben dem weißen Rößli	64	—
14,257.		Mattland in der Brüggliwies	641	—
2,501.	Mariachorhof.	Garten hinter dem Haus	150	—
840.	Agathapfrund.	Garten hinter dem Haus	50	—
30,492.		Mattland im alten Rebberg	1142	—
16,750.		„ im Rebberg	544	—
1,358.	Organistenpfr.	Garten hinter dem Haus	81	—
14,517.		Mattland im alten Rebberg	472	—

Quadratfuß.	Zugetheilt:		Schatzung. Fr. Rp.
25,730.	Organistenpfr.	Mattland zwischen der Dekanei-matte	1157 —
1,804.	Sigristenpfr.	Krautgarten an der Kirchhof-mauer	108 —
12,960.		Mattland im neuen Berg	648 —
1,303.		Krautgarten vom alten Schul-haus	78 —
515,034 Q.-F. oder 12 Juch. und 35,034 Q.-F. im Gemeindsbann Zurzach.			Fr. 26,677 80

Anmerkung. Vermögensstand der Stiftes Zurzach auf Ende des Jahres 1872. a) An Gebäuden Fr. 158,400. —, b) Liegenschaften (515,034 Quadratfuß) Fr. 26,677. 80, c) Kapitalien Fr. 568,890. 15, d) Vorschuß auf Rückerstattung Fr. 2. 14, e) Exstanzen Fr. 8,646. 42, f) Aktivsaldo Fr. 3,214. 01, g) Mobilien (Kirchengeräthschaften u. s. w.) Fr. 27,705. 72. Summa des Totalvermögens Fr. 793,536. 24.

VI.

Die Beziehungen des Stiftes zu den zwei großen Zurzacher Jahrmessen.

Der Ursprung der zwei berühmten, von allen europäischen Nationen stark besuchten Zurzacher Messen reicht in's graue Alterthum hinauf. Die Einen lassen sie mit dem römischen Kaiser Tiberius, die Andern mit dem römischen Herzog und Feldherr Junius Certus, der dem Tiberius in der Regierung hiesiger Gegend gefolgt sein und dem Orte sogar den Namen Cerzach gegeben haben soll, den Anfang nehmen. Bezüglich der Entstehung der sogen. Pfingstmesse spricht Ptolomäus Alexandrinus für die erstere Annahme; er hat Zurzach in die dritte Tafel Europæ gesetzt und dasselbe wirklich Forum Tiberii (Tiberius-Markt-, Gewerbe- und Kaufplatz) genannt; die Verenamesse dagegen hängt entschieden mit den ältesten, immer zahlreicher werdenden Wallfahrten zum Grabe der wunderthätigen heiligen thäbäischen Jungfrau in Zurzach zusammen. (Vgl. meine Stiftsgeschichte S. 41.)

1479, Montag vor Joh. Bapt. (21. Juni). Den Bau des Kaufhauses betreffend. — Die Gemeinde Zurzach will das Kaufhaus bauen. Chorherr Johann Scherzinger trägt nebst zwei Gemeindsbürgern das Gesuch den Rathsboten der 8 alten Orte in Baden vor. Dagegen macht ein Joh. Negeli von Klingnau Einsprache, behauptend, es (das Kaufhaus) sei sein und über hundert Jahre in seiner und seiner Vorfahren „Gewer" gewesen. Es wird erkennt: „Zurzach könne sein Kaufhaus bauen, es sei denn, Negelin bringe bis St. Verenatag urkundlichen Beweis für seine Einsprache vor der Eidgenossen Boten. [1])

Siegler: Hans Schifflin, Landvogt in Baden.

(Gemeindsarchiv Zurzach.)

---

[1]) Vgl. Eidgen. Absch. III. Bd. S. 38. Nr. 42. b. — Laut den ältern eidgenössischen Abschieden (Seite 53. B. c.) hat Johannes Schwend „värn" (1415) den Zurzacher Markt besorgt und dafür eine Ausgabe von 124 Pfund 4 Schl. den Eidgenossen verrechnet. — Der Abschied vom 16. Heum. 1418 (S. 87, d.) besagt: „man hat den Zurzachermarkt besetzt, also daß der Vogt 10 Pferde zu sich nehme, wo er will, so daß er ihnen nichts gebe als zu Imbis essen; doch soll er alle Untervögte bei sich haben, jeglichen mit einem Knecht, und soll jeglichem den Tag nicht mehr als 5 Schll. Haller geben." — Ueber die von den römischen Kaisern Sigismund (1433) und Friedrich III. (1442), von den Fürstbischöfen Marc Sitticus (1561) und Jakob (1604) dem Flecken Zurzach ertheilten Marktprivilegien vergleiche meine „Geschichte des Stiftes Zurzach", S. 40. b. c, 102. d, 116. a. — Nach dem Bubenbergischen Spruche vom 23. Jän. 1450, Nr. 4 (Tschudi II. 538, Landsee 216) üben die Eidgenossen durch ihre Landvögte in Baden die höhere und niedere Gerichtsbarkeit während der Jahrmessen in Zurzach. In letzterer Beziehung haben der Eidgenossen Boten am Pfingstabend (5. Juni) 1462 auf der Jahrrechnung zu Baden beschlossen: „Da man den Zurzacher Markt bisher „gar köstlich bewahrt hat", so soll künftighin ein Vogt das nicht anders thun als mit seinen Pferden und mit 4 ehrbaren Männern von Baden und aus den Aemtern, einem oder zweien aus jedem Amt; weitere Kosten sollen vermieden werden. Wenn ein Vogt wider diese Verordnung mit zahlreichem Gefolge an den Markt reitet, so soll er die Kosten bei seinem Eide an sich selbst tragen und nicht den Eidgenossen verrechnen." Und am 10. Juni 1464 wurde auf dem Tage zu Baden erkennt: „Der Vogt von Baden soll fortan am Sonntag Abend, nach welchem der Zurzacher Markt am Montag anfangt, mit nicht mehr denn zwei Knechten nach Zurzach reiten, den Abend und den morgigen Tag hindurch, so lang ihn gut dünkt, den Markt behüten, dann aber wieder heimkehren und nicht auf der Eidgenossenschaft Kosten zehren, damit die großen Kosten der Untervögte und Spielleute wegen, die bisher bei dieser Gelegenheit aufgegangen, künftig vermieden bleiben." (Eidgen. Absch. II. Bd. Nr. 508, S. 323; Nr. 534. Staatsarchiv in Aarau: Urbar der Grafschaft Baden.)

1480, an St. Bartholomäus Abend (23. Aug.). Das Stift begibt sich der Gemeinde gegenüber aller Rechte und Forderungen auf das neuerstellte Kaufhaus gegen den auf selbem haftenden jährlichen Bodenzins von 1 Mütt Kernen, 6 Schilling Haber und 1 Fastnachthuhn. [1])

Originalbrief im Gemeindsarchiv Zurzach.

1510, 15. März. Spruchbrief wegen der Marktstände und offenen Gassen. — Der bischöfliche Obervogt Christoph vom Grüth in Klingnau wird von Stift und Gemeinde Zurzach angerufen, nach Mitgabe der Bestimmung eines Briefes vom Samstag vor St. Andreas 1472, einen endgültigen Entscheid über verschiedene streitige Fragen zu fällen. Unter Beiziehung des Claus Lang, Untervogts im Siggamt (Namens des abwesenden Landvogts Heinr. Göltschi in Baden), des Konrad Heggenze, Vogts in Kaiserstuhl, und der 4 Kaiserstuhler Bürger: Kunrat am Rein, Hemma Renner, Heinrich Hafnar und Hans Hiltpolt, wird also erkennt:

„Und des ersten sprechen und erkennen wir, daß der alt Spruchbrief, deß Datum obbegriffen ist, mit allen sim Inhalt in Kreften beston und bliben söll und demnach gangen werden, wie von alter Harkumen ist. Demnach so erkennen wir der Marchen

---

[1]) Zur Marktchronik. a) Daß auf den Märkten zu Zurzach nur gute Waare, Kaufmannsgut, feil gehalten werde, dafür sorgten eidgenössische Abschiede vom 28. Juli 1483, vom 14. Jän. 1484. (Eidgen. Absch. III. Bd. Nr. 190, b. S. 160; Nr. 204, o. S. 174.) b) Es wird in der Tagleistung zu Münster vom 14. Jän. 1484 eines in Zurzach begangenen Mordes also erwähnt: „Kratzer's wegen, der zu Zurzach einen getödtet hat und nun zu Baden gefangen ist, auch sonst ein „verlassen, öd Leben" geführt und wegen Diebstahl einen bösen Leumund hat, wird erkennt, „dz man In uff den lümden trefflich fragen sol und er vergech oder nit, dz man In uff den begangnen Dotslag hinrichte vom Leben zum Tode." (Eidgen. Absch. III. Bd. Nr. 204, h. S. 173.) c) Laut Abschied vom 6. Juni 1497 hatte Heini Ziegler von Zürich auf dem Zurzacher Markt Unruhen erregt und unchristlich geschworen bei Christi Leiden, seinen Gliedern, seiner Ohnmacht. Die eidgenössischen Rathsboten haben erkennt, man soll ihn allenthalben, wo er sich blicken läßt, ergreifen und ihn strafen, „damit ein ieder cristglöubiger sinem schöpfer sin liden so üppenklich ze erzellen und daby ze schweren sich hüte." (Eidgen. Absch. III. Bd. Nr. 572, c. S. 538.) d) Auf dem Tage zu Baden (24. Juni 1498) ist der „Stellinen" (Marktstände) halben zu Zurzach erkennt worden, daß diejenigen, welche von der Elle schneiden, Fremde und Einheimische, auf dem obern Haus feil haben, die, welche sammethaft verkaufen, in dem untern Haus sein sollen. (Eidgen. Absch. III. Bd. Nr. 606, ee. S. 571.)

halb, wie unser Herren die Eidtgnossen, die vormal danna don, daß es och hinfür daby beston und bliben söll. Sodenn der Stellinen halb erlütern wir, daß ein Yeder zu Zurzach gsessen, in den Merkten vor und in sim Hus Stellinen haben und die nutzen mög, wie das och von Alter harkumen und brucht ist; och die Hüser mit irn Gebüwen, es sy inwendig oder ussen, mit Stegen, Kellerhelsen oder andern Zugehörden beliben lassen, wie si yetz und von Alter harkumen sind. Es sol och witer nieman weder Cleins noch Großes uf ein Gmeind buwen, es werd im denn erlopt von denen, die des zu erlöben Gewalt hand. Item der Gassen halb, so zu Zurzach sind, erkennen und sprechend wir und zuerst von des Örgilis Gassen, so in Repperg gant, daß die sol offen sin, und die niema verschlahen noch überbuwen in kein Wis. Item die Gaß zwischend der alten Suterin Hus, welches Hus yetz Jakob Küffer inhet, und och Keiser Pfisters Hus, die da hinderhin gant zu den Hüsern und Hofstetten, die sol och offen ston, der Maß, daß man Höw, Stro, Buw und anders zu Hüsern und Hofstetten möge hin hinder füren,- deßglich zu Roß und Fuß hin hinder kumen, wie och von alter harkumen ist. Item die Wichgaß, die hinus dient an den nüwen Berg und in das Feld, sol offen ston, und die niema über die Marck überbuwen noch verschlahen. Adamsgassen halb, die hinus dient in die Diergärten und in die nüwen Berg, sol och offen sin und onverschlagen, damit der hinder und vorder Steg und Weg hab. Es sol och Nieman übern Bach noch in den Bach Holz legen, besunder dem Bach sin Gang lansen, doch mag man den wol zur Wessere bruchen. Und zuletst so sol der Stig gegen des Wendilis Hus, wie der vormal in die Reben gangen, bliben, wie denn der allweg da gewesen ist."

Siegler der Pergamenturkunde: Obervogt Christoph am Grüth, Landvogt Heinrich Göltschi und Vogt Cunrat Heggenze. [1])

---

[1]) Zur Marktchronik. Laut Jahrrechnungstagsatzung Baden vom 17. Juni 1504 ist Rudolf Scherer auf dem letztvergangenen Zurzacher Markt durch den Landvogt von Baden als ein Aufwiegler verhaftet und darnach auf etliche Schriften hin, die von einem Hauptmann des Pfalzgrafen an die Eidgenossen ergangen sind, „zum andern mal an der marter eben ernstlich gefragt worden", so daß er zuletzt eingestanden hat. Man hat ihn darauf vor offenes Landgericht gestellt und war der Meinung, dem Recht seinen Lauf zu lassen. Geistliche und weltliche Fürsprache trat inzwischen ein, und so ließ man den Handel fallen. (Eidgen. Absch. III. Bd. 2. Abtheilg. S. 279. q.)

1541, am Freitag vor St. Ulrich (1. Juli). Spruchbrief der 8 alten Orte wegen des Marktes, Wirthens, Wachens u. s. w. in Zurzach. — Vor den zur Jahrrechnung in Baden versammelten Abgeordneten der 8 alten Orte erscheinen die Anwälte der Gemeinde Zurzach (Hans Bregel, Kunrat Doldy und Bartholomä Attenhofer) als Kläger, und die Herren Magister Jakob Edlibach und Chorherr Jakob Bodmer Namens des Stiftes Zurzach als Beklagte. — Bezüglich der Verhandlungen spricht sich die Urkunde also aus: „Und erstlich liesent die Anwelt der Gmeind uns einen brief verhören, so unser Herren und Oberen Inen vor etlichen Jaren, des Merkts halb geben und ufgricht, und nach Verhörung solliches briefs liesen sy reden, wie daß in gemeltem brief verstanden werde, wie daß sy die Chorherren oder Caplän in Iren Hüsern uf dem Kilchhof Ire Gedmer beschlossen und zubehalten haben söllen, das aber nit beschehe, dann sy zu den zweyen Merkten solliche Gedmer, so uf den Kilchhof gangent, ufthügent, und darin ouch under Iren Hüsern offnen und veilen Merkt triben lassent. Zum anderen, so die zwen Merkt koment, so koufent die gemelten Corherren und Caplän Schaf, Kelber, Schwin, Hüner und anders in, rüstend und versehend sich dermaßen, daß sy schier der Merteil Gesten haben, wellechs sy von der Gmeind treffenlich beschwere, vermeinen ouch nit, daß es Priestern zustande, also offne Wirthschaft zu halten. Zum dritten so sy in obgemeltem Irem Brief verstanden, was Wully Tuchs man gen Zurzach füre und man daselbst verkoufen wölle, das solle man in Iren Koufhüsern, die sy mit schweren Costen erbuwen und für und für erhalten müssen, veil haben; demselben aber nit glebt werde, dann etlich by Iren Hüsern und in Iren Gedmeren die Kouflüt solliche Tücher veil haben lassen, welches aber nit sin sölle. Zum vierten, alsdann sy von der Gmeind durch Ir aller Nuzes willen zu Rekingen ein Ziegelhütten gebuwen und die mit großem schwerem Kosten erhalten müssen, vermeinen sy, Diewyl die obgemelten Herren Brobst und Capitel sölliche Ziegelhütten, es sye mit Zieglen, Kalch oder anderm, nutzen und niessen, dann Inen sollichs vervolge, wie Iren einem, daß sy billichen Inen sollichen Kosten, so sy mit der Ziegelhütten haben, helfen tragen. Zum fünften, alsdann jezt by zwey oder drü Jaren har ungfarlichen die Brenner umbgangen und an etlichen Orten Für ingleggt und gebrennt, deßhalb sy verursachet und angsehen, daß ein ganze Gmeind by Inen wachen

söllen, da sy vermeinen, diewyl die obgenanten Herren Probst und Capitel den vierten Teile, was sy uß dem Holz verkoufent, habent, ouch Wunn und Weid nutzen und niessen, daß Hr. Brobst und Capitel, wie ander in der Gmeind, in söllichen und derglichen Fälen, sollent helfen wachen. Zum sechsten, Als dann verschinner Zyt unser Herren und Oberen gemein Eidtgnossen denen von Rotwyl zuziechen wöllen, habe man Inen ein Zolknechten ufgeleyt, und so an andern Orten und Enden, wo sollich Stiftungen als by Inen syen, daß sy den selbigen in söllichen Kriegen mit Roß und anderm hilflich syen; Diewyl dann Hr. Probst und Capitel Zins und Zehenden by Inen haben und innemen, vermeinen sy, wann sy hinfür uß unser Herren und Oberen befelch ußziehent, daß sy Inen dann ein Roß darstellen und Ir Handreichung thun söllen, mit ernstlichem Anrufen und Begeren, ob die gemelten Herr Brobst und Capitel söllichs gütlichen nit thun, daß wir sy dann deß mit unserm rechtlichen Spruch underwysen wöllen.

Daruf die Anwält Sant Verena Stift Erstlich uns einen Brief verhören liesen, Inen von unsern Herren und Oberen geben, und nach Verhörung sölliches Briefs wyter angezeigt, wie die von der Gmeind fürbracht, der Gedmeren halb, so uf den Kilchhof gangent, daß man die beschlossen behalten sölle, syent sy nie darwider gsin; es syent aber verschinner Jaren und jezt des nechstverschinnen Merkts etlich Kouflüt und Chremer unsern Landvögten nachglauffen, die denselben bewilligt und vergönt haben, darin veil zu haben, mögen sy wol erlyden, daß die beschlossen beliben. Zum andern, als sy anziechen, wie sy die Herren ouch die Caplän zu den zweyen Merkten sich treffenlich rüsten und der Merteil Gastungen halten, da sy vermeinen, daß sy desselben abstan, dann sy von der Gmeind söllichs nit erliden mögen, Sagent sy, daß sy die Kouflüt und Kremer, so in Iren Hüsern und Gedmeren veil haben, beherbergen; Deßglichen koment zun Zyten etwan Errenlüt zu Inen, die by Inen inkeren und an sy begeren, Inen essen und trinken zegeben, welches sy Inen dann nit abschlachen können, vermeinen ouch nit, daß wir Inen söllichs werren oder sperren söllen, diewyl söllichs von Alter har gebrucht sye. Zum dritten, als sy anziechen, wie dann Etlich wulline Tücher in Iren Gedmeren und Hüsern veil haben lassen, desselben sy sich ganz nüzit beladen, und lassent sy by Irem brief gütlichen pliben. Zum Vierten, alsdann sy von der Gmeind zu

Rekingen ein Ziegelhütten erbuwen und die mit großen Kosten erhalten, darumb sy vermeinen, daß sy vom Capitel schuldig und pflichtig sin söllen, Inen söllichen Kosten helfen zu tragen, diewyl doch sy der Ziegler in aller gstalt halte, wie sy von der Gmeind ghalten werden. Daruf sy anzeigt, wie daß sy dem Ziegler den Höwzehenden zu Rekingen uf Ir Bit jerlichen umb acht Pfund lychent, der aber Inen gern sechzehen Pfund gulte, und sover sy dem Ziegler denselben Zehenden nit also lychen, würde er sy wie ander Frömbd halten, darum sy vermeinen nit schuldig sin, den Kosten Inen helfen zetragen. Zum fünften, als sy anziechen, wie sy bishar etwas Zyts für die Brenner gewachet, da sy vermeinen, diewyl sy den vierten teil im Holz, ouch Wunn und Weid mit Inen habent, daß sy dann mit Inen zu wachen schuldig sin sollen; da aber sy getruwen, diewyl sy bishar söllicher Wachten fry gewesen, und ouch die Priester allenthalben sölliches Wachen ledig syen, vermeinen sy nit, daß sy damit beschwert, sunder desselben wie bishar erlassen werden söllen. Zum Sechsten, als sy anzogen und vermeint haben, wann sy hinfür von unsern Herren ußzuziehen ervordert werden, daß sy Inen dann ein Roß geben und Ir Handreichung thun söllen, welches sy bedure, dann sy vermeinen, deß nit schuldig zu sin, dann söllichs bishar nit gebrucht; dann wann sy also ußgezogen, habent sy zu Zyten je etliche Empter gesungen und Meß gehalten und Got für sy gepeten, dasselbig noch zethunde erbütig syent, mit ganz ernstlichem pitten, wir wollent sy by Brief und Siegel gnedigklichen pliben lassen und sy mit keinen Nüwerungen beschweren.

Und als wir sy zu beiden theilen In söllichen Iren Spennen sampt iren Briefen gegen und wider einanderen gnugsamklich gehört und verstanden, und sy die Sach zu unser rechtlichen Erkanntnuß gsetzt, habent daruf wir uns zu Recht erlütert und erkennt, daß sy zu beiden Theilen by Iren Briefen und Sieglen pliben, dann dieselben in Iren Briefen bestan söllen. Zum Andern, so söllen ouch die Herren ire Gedmer, so uf den Kilchhof gand, zu den zweyen Merkten beschlossen behalten. Zum Dritten, so sölle ouch Niemant in sinen Hüsern und Gedmeren keinerley Wulli Tuch nit veil haben lassen, sunder sollent sölliche Tuch in den Koufhüsern, so darzu verordnet, veil ghept, kouft und ver-

kouft werden. Zum Vierten von wegen des Würtes, so die Herren zu den zweyen Merkten bruchen, da ist unser Lüterung, daß sy die Kouflüt und Kremer, so in Iren Hüsern und Gedmeren veil haben, wol beherbergen, Inen essen und trinken geben. Deßglichen wo etwan Eerenlüt zu Inen koment, mögent sy denselbigen ouch essen und trinken geben, doch gfarlichen nit wirten, noch sich daruf rüsten und kein offne Wirtschaft haben noch halten. Doch so sollen sy von der Gmeind die welt so darkompt mit Spys und Trank zimlichen und bescheidenlichen halten und kein Mal nit türer, dann Sechs Schilling geben; und so sy das Mal also geben, sollent sy ouch Spys und Trank gnugsam darstellen, damit kein Klag von Inen kome.[1]) Und von wegen des Wachens der Brennern halb, des Kostens mit der Ziegelhütten, deßglichen wann sy reisent, daß die Herren Inen ein Roß geben und Ir Handreichung thun sollen. Da habent wir uns erlütert und erkennt, Diewyl solliches bishar nit im Bruch gewesen, und die von der Gmeind nit erzeigen, daß Herr Brobst und Capitel söllichs zethunde pflichtig syen, daß sy dann ouch desselben von Inen unersucht und rüwig pliben und Inen daran nüzit ze thunde schuldig sin söllen."[2])

Siegler der Perg. Urk.: Jakob Aa-Pro von Uri, Landvogt zu Baden.

---

[1]) Bezüglich des Wirthens der Chorherren zur Zeit der zwei Jahrmessen hat sich später den 14. Horn. 1606, Bischof Jakobus von Konstanz also vernehmen lassen: „Ihr werden Euch mit der Zech gebürlich verhalten, daß deßhalb kein Klag, wie bishero beschehen, von Euch fürkomme und man sagen müsse, daß bey den Geistlichen theurer als bey den Weltlichen zu zechen sei."

[2]) Besondere Markt-Vorfallenheiten, z. B. Verwechslung mit einer Ballen Tuch durch einen Fuhrmann von Winterthur, Waarendiebstahl (dem Andr. Imhof von Basel), werden vor Tagsatzung Baden (den 5. Septb. 1557 und 23. Juni 1566) verhandelt. (Vgl. Eidgen. Absch IV. Bd. Nr. 41, S. 49, i; Nr. 268, 326, S. 341, m, 1096, f.) — Die 7 kathol. Orte erlassen (den 29. Mai 1577, Eidgen. Absch. IV. Bd. Nr. 514, S. 1098, g.) an den Landvogt zu Baden, an die Stadt Baden und an den Landschreiber in den freien Aemtern Weisungen, wie sie sich gegen die herumschweifenden Schelmen und Landstreicher zu verhalten haben, namentlich wie der Landvogt auf künftiger Zurzacher Messe verbieten solle, daß bei Verlust von Leib und Gut jemand daselbst sich finde, der sich nicht über seine Geschäfte genügend ausweisen könne. — Gegen den Mißbrauch der Freiheit, Kaufmannswaaren, welche nach Zurzach auf die Messe geführt werden, in der Grafschaft Baden nicht verzollen zu müssen, trifft die Tagsatzung zu Baden (den 11. Juni 1564) Vorkehren. (Eidg.

1589, Ende Juni. Die Eidgenossen bestätigen Zurzach die alten Marktprivilegien und dispensiren von der Verköstigung des Landvogts. — Die Anwälte des Bischofs Marc Sittic und der Gemeinde Zurzach eröffnen der Jahrrechnung zu Baden, „wie

---

Absch. IV. Bd. Nr. 228, S. 1099.) — Die vom Vogte des Bischofs von Konstanz eingeführten Neuerungen bezüglich des Zolles an den Zurzacher Märkten werden von der Tagsatzung (9./19. Juni 1583) beanstandet. (Eidgen. Absch. IV. Bd. Nr. 657, S. 1100, h.) — Ueber den ausschließlichen Gebrauch des Zürcher Maßes und Gewichtes auf der Zurzacher Messe vergleiche man die eidgen. Abschiede vom 20. Juni, 12. Septb. 1563 und 9.|19. Juni 1583 (IV. Bd. Nr. 196, S. 1111, v; Nr. 205, S. 1111, o; Nr. 657, S. 1111, a.).

In diese Zeit fällt die Erstellung des Schelmenthurmes in Zurzach. Es ist dieß die Veranlassung. Weil vielerlei Volk und mitunter auch Schelmen auf die Zurzacher Messe kommen, daselbst aber kein Gefängniß ist, um solche Leute zu verwahren, so soll mit dem Obervogt in Klingnau das Nöthige darüber verabredet werden. (Eidgen. Absch. vom 20. Juni 1563, IV. Bd. Nr. 196, S. 1112, w.) Am Verenamarkt 1569 hat der Landvogt 17 Diebe eingesteckt; es sei, so berichtet er der Tagsatzung, bei solchen Umständen unumgänglich nöthig, ein Gefängniß zu erbauen, an welches der Bischof von Konstanz als Oberherr des Ortes wohl seinen Geldbeitrag, die Bauern aber Frohndienste leisten werden. Der Landvogt wird beauftragt, einen geeigneten Platz ausfindig zu machen. (Eidgen. Absch. vom 23. Oktober 1569, IV. Bd. Nr. 349, S. 1112, b.) Der Landvogt berichtet der Tagsatzung (26. Febr. 1570), daß er gemäß Weisung sammt dem Vogt des Bischofs von Konstanz zu Klingnau den Bau des Gefängnisses einem Baumeister verdungen habe, daß aber bezüglich der Kosten der Bischof nicht höher taxirt sein wolle, als ein Ort der Eidgenossenschaft, obschon dem Vogt von Klingnau ab letzter Tagsatzung geschrieben worden, daß die Kosten zur Hälfte vom Bischof getragen werden müssen. Weil nun aber die Eidgenossen zu Zurzach gar keine Nutzung, dagegen für die beiden Messen jährlich über 100 Gld. Auslagen haben, während die Amtsleute des Bischofs das ganze Jahr alle Nutzung beziehen, so will man auf nächster Jahrrechnung (4. Juni 1570) weiter darüber verhandeln. Und wirklich legt der Landvogt die Rechnung vor über die Kosten des Gefängnißbaues, die sich, abgesehen davon, daß die Unterthanen zu Zurzach und der umliegenden Dörfer einige hundert Frohntage geleistet haben, auf mehr als 600 Gld. belaufen; weil nun aber der Bischof von Konstanz viel mehr Gefälle und Einkünfte in Zurzach besitzt, als die Eidgenossen, und da überdieß letztere die Aufsicht bei den jährlichen Messen gegen 120 Gld. kostet, und zudem der bischöflich-konstanzische Amtmann zu Klingnau durch dieses Gefängniß auch viele Kosten erspart, so wird an den Bischof geschrieben, daß man ihm die Hälfte des Bauschillings übertragen habe. (Eidgen. Absch. IV. Bd. Nr. 355, S. 1112, d; Nr. 359, S. 1112, o.) Der von Clemens Pringer, Baumeister und der geschwornen Räthe von Zurzach, aufgeführte Thurm trägt nachfolgende Inschrift:

daß die Hochstift Constanz vor 300 Jahren die Gerechtigkeit zu Zurzach (Märkt und andere Sachen) erkauft habe, daß aber die Eidgenossen, seitdem die hohe Gerichtsbarkeit des Fleckens an dieselben übergegangen, durch ihre Landvögte zu Baden während der zwei Jahrmessen die höhere und niedere Gerichtsbarkeit daselbst üben." Der kurze Aufenthalt der Landvögte in Zurzach verursachte der Eidgenossenschaft große Kosten, an die der Flecken und die Kaufleute etwas beitragen sollten. Die Besitzer der Marktstände mußten sich, da die Eidgenossen jede daherige Weigerung mit Entziehung des Schirm- und Schutzrechtes bedrohten, in's Unvermeidliche fügen; dagegen erklärten die fremden Kaufleute, „ehe sy solliches thun, wellen sy den Markt an einen andern Ort aufschlagen, der Inen ebenso gelegen und kumlich sein werde als Zurzach." — Stift und Gemeinde suchen sich von der neuen Servitut zu befreien, sich auf die großen Kosten berufend, die die Erstellung und Unterhaltung der Markthäuser erfordern, und auf

---

Under de Landvogt ward der durn buen
handle recht du Gott verdruwen
dann sag ich dir zu dieser Frist
der herberg du fryg sicher bist.

Conrad Escher des raths Landvogt zu Baden im Ergöw. 1570.	Heinr. Bodmer Land- schriber zu Baden im Ergöw. 1570.

(Der Thurm soll gegenwärtig nach einem von Hrn. Kantonshochbaumeister C. Rothpletz in Aarau im Spätherbste 1872 angefertigten Plane um ein 4. Stockwerk erhöht und zu einem Bezirksgefängnisse eingerichtet werden.)

Die von Zurzach bitten die Jahrrechnungstagsatzung Baden (15. Juni 1572) um ein Fenster in ihr „hübsches" Rathhaus, damit die vielen Fremden, welche ihre Messen besuchen, „auch sehen, wem sie angehören." — Der Landvogt stellt an die Tagsatzung Baden (1. Juli 1576) das Ansuchen, man möchte dem Thomas Wälti von Zurzach, der in seinem neuhergestellten Haus eine Stube und Kammer für den Landvogt eingerichtet habe, Fenster mit den Wappen der Orte in dieselbe schenken. (Eidgen. Absch. IV. Bd. Nr. 396, S. 1112, g; Nr. 497, S. 1113, x.)

Zur Ortschronik. Am St. Verenatag 1543 sind 124 Personen aus dem Thal und Klettgau in Folge eines Schiffbruchs bei der Burg im Rhein ertrunken. An der Verenamesse 1566 ist dem schaulustigen Publikum ein künstlich ausgehöhltes Krokodil vorgestellt worden. Im Jahr 1578 kam ein Viertel Hanfsamen auf zwei Kronen zu stehen. Den 27. August 1568 (Nachts zwischen 1 bis 2 Uhr) großer Wasserguß vom Zurzacher Berg her zum großen Schaden des Fleckens. (Nach Chorherr Heinr. Heyls Manuscript.)

die alten Marktprivilegien, die einer landvögtlichen Verköstung ganz fremd sind. Daß Zurzach's Oberherr, der Fürstbischof von Konstanz, an des Landvogts Zehrung nichts beizutragen habe, wird dadurch bewiesen, daß der Bischof während des Marktes außer 4 bis 5 Gld. Zoll nichts, dagegen der Landvogt alle Gebühren beziehe. — Das Erkenntniß der Tagherren beläßt Bischof, Stift und Gemeinde bei ihren alten Privilegien und nimmt die Erledigung der Frage, wie aus den Zurzacher Messen weniger Kosten für die Eidgenossen erwachsen, in Abschied. [1])

Gemeindearchiv Zurzach.

1637, 7. Juli. Obrigkeitliches Erkenntniß, den Bau stiftischer Marktstände betreffend. — Stift und Gemeinde Zurzach rufen in einer streitigen Sache (das neue Krämerhäuschen, die neue

[1]) Schon früher (22. Juni 1586) machte der Landvogt der gemein-eidgenössischen Jahrrechnungs-Tagsatzung in Baden den Vorschlag, daß man, weil wegen der Märkte in Zurzach jährlich gegen 800 Pfund Kosten aufgehen, während die Märkte den regierenden Orten wenig oder nichts eintragen, von jedem Krämerstand eine Steuer, etwa 1, $1^1/_2$ oder 2 Ort, je nach der Gattung der Waare beziehe und dagegen den Kaufleuten erlaube, vom Freitag bis Dienstag verkaufen zu dürfen; er sei überzeugt, daß die Kaufleute damit wohl zufrieden sein würden, und daß der Ertrag gegen 100 Kronen erreichen dürfte; auch würde der Markt dadurch wieder mehr geäufnet. (Vgl. Eidgen. Absch. IV. Bd. Nr. 744, S. 1112, d.) — Und am 30. Novb. 1586 beschweren sich Abgeordnete der Gemeinde Zurzach bei der gemein-eidgenössischen Tagsatzung Baden über Steigerung des Standgeldes, indem es wider ihre Freiheiten und Rechte sei, und bitten, sie bei ihren Freiheiten zu belassen. Wird entsprochen. (Eidgen. Absch. IV. Bd. Nr. 758, S. 1112, r.) (Noch 1839 war der Besuch der Zurzacher Messen Auswärtigen ohne das sonst vorgeschriebene Marktpatent gestattet.) — 1596, 27. Jän., wurde zu Bestreitung der Unkosten hoher Landesobrigkeit wegen Schutz und Schirm in den Messen von den 8 alten Orten ein Ohmgeld von 16 Schill. auf jeden Saum Wein an beiden Zurzacher Messen geschlagen, wovon der Landesobrigkeit 10 Schill., einem Bischof zu Konstanz 3 Schill. und der Gemeinde Zurzach 3 Schill. zugehören sollen. Von diesem Ohmgeld soll niemand, der am Markt Wein ausschenkt, befreit sein; es soll aber auch nicht länger dauern, als für beide Märkte; im Uebrigen beläßt man die von Zurzach bei ihren alten Privilegien und Freiheiten. — Im Jahr 1607 hat die Obrigkeit unter dem regierenden Landvogte Grüninger aus Uri jedem die Messe besuchenden Kaufherrn und Krämer gegen die bisherige Uebung und gegen eine angemessene Steuerauflage das Feilhalten vor dem Beginn der ordentlichen Markttage gestattet. Diese anfänglich freudig begrüßte Neuerung wurde recht bald den Kaufherren, weil sie eben länger bleiben mußten, sowie den Einwohnern, deren Logis weniger mehr eintrugen, zur Last.

Scheune des Chorherrn Hans Jost Küng und die Erstellung neuer Kammern im „langen Bank" betreffend) die Vermittlung der Jahrrechnung zu Baden an. Eine von derselben aufgestellte Kommission, bestehend in den Herren Hans Rudolf Rhan von Zürich, Joh. Jak. Sonnenberg von Luzern, Diethelm Schorno von Schwyz, Beat Zurlauben von Zug, Joh. Bernhard Schmid von Uri, Alphons Sonnenberg von Luzern, alt-Landvogt von Baden, und Franz Zweyer von Evebach, bischöfl. Obervogt in Klingnau, — fällen folgenden, von beiden Parteien angenommenen und von den Ehrengesandten genehmigten Spruch: „Dieweil des Hrn. Custors angefangner Bauw etlicher neuwen Kammeren ob den Läden, uf Ansuchen und Begeren der Kaufleute, seiner gewönlichen Gesten selbs zu mehrer Irer Sicherheit, dannethin Imme Hrn. Custor zu desto mehrerer Ruow und minderer seiner Unglegenheit in dem Haus, zuglich auch dem Flecken Zurzach es nit unanstendig: alß solle und möge er denselben, wie angefangen, durchuß vollenden und sich seiner Laden-Gesten behelfen, auch mit den Einkeufern kein Gefar bruchen. Im Uebrigen sollent sy die Chorherren gemeinlich und sonderlich keine weitere neuwe Gädmen, Ständ oder Läden, auch andere Herbergen, Gemach und derglichen Glegenheiten (wodurch sy noch mehr Krämer, Handelslüth und Gäst den Einwohnern abzühen, und den alten ergangnen Erkanntnußen zewider etwan gfarlich wirthen wollten) nit mehr erbauwen noch ufrichten, aber wol ußerhalb zu Irer Commoditet, Lustbarkeit und eigner Noturft, mit Consens und Bewilligung eines ehrw. Capitels ungehindert bauwen mögen. Und soll Hr. Hans Jost Köng sin neuw gemacht stritiges Krämerhüßlin, ob ein Gmeind nachmals dessen nit entbären wollte, wider dannen und abweg thun, und anderst keins ufrichten, dann in Wys und Maß, wie das alte daselbsten gestanden, auch in der neuw gemachten Scheur, der Dekanei gehörig, 16 Ständ für so viel Pferd und mehr nit darin machen lassen. Beschließlichen sollen die hievor ufgerichte Brief und Sigel, Rechtsprüch und all ander wolhergebrachte Brüch und gute Gewonheiten beidersits bei Iren bestendigen Kreften beston, sein und verbleiben."

Siegler der Perg. Urk.: Landvogt Schmid in Baden.

1651, 15. Dezember. Der Bischof von Konstanz gestattet Zurzach eine Waagstätte sammt Waagemeister. — Der Bitte der

Gemeinde Zurzach, ihr eine öffentliche Waagstätte und einen beeidigten Waagemeister für die Zeit der zwei großen Jahrmessen bewilligen zu wollen, wird von Bischof Franz Johann gegen die jährliche Gebühr von zwei Pfund Pfeffer entsprochen.

Mit Revers vom 15. Dezb. 1651 versprechen Statthalter und Räthe der Gemeinde Zurzach, „dem Inhalt solchen Gnadenbriefs getreulich und gehorsamlich nachzukommen."

Gemeindearchiv Zurzach.

1661, 30. April. Hauptvergleich zwischen Stift und Gemeinde Zurzach. — Zur Beilegung obwaltender Streitigkeiten haben Stift und Gemeinde Zurzach die Vermittlung ihrer geistlichen und weltlichen Obrigkeit, des Bischofs Franz Johann von Konstanz, angerufen. Die von diesem zur Untersuchung der Angelegenheit niedergesetzte und in den geistlichen konstanzischen Räthen Joh. Raßler, Joh. Kaspar Mohr und Joh. Franz Zweyer von Evebach bestehende Kommission verfügte sich am 26. April 1661 nach Zurzach.

Die von der Gemeinde angebrachten Beschwerden sind folgende: a) Wider Siegel und Brief, namentlich gegen den Spruch vom 7. Juli 1637, habe das Stift in seinen Häusern und Chorhöfen „mehrere Zimmer und Kammern erbaut und dardurch zu sonderbarem und merklichem ihrem Vorthail die Gastungen und Würtschaften vermehrt"; b) gegen alles Herkommen und zum Schaden der gemeinen Bürgerschaft seinen geringen Wein zu beiden Marktzeiten um einen geringen Preis vom Zapfen ausgeschenkt; c) jede Betheiligung sowohl an die Kosten der während der Meßzeit bestellten „Harnisch-Wächter", als an den dem Flecken dadurch verursachten Schaden verweigere, daß die Stadt Waldshut den Zurzacher Jahrmarkt an sich gezogen habe; d) wolle das Stift seine Dienstboten, „welche zu Holz und Wald schaden und bei Brunnen sonsten fressen", weder strafen, noch e) der Gemeinde Abschriften einiger Urkunden verabfolgen lassen; dagegen gewähre es f) zur Meßzeit auf dem Kirchhof nicht nur den Verkauf von Büchern, sondern auch von andern Sachen.

Klagepunkte des Stiftes: a) Die Gemeinde verweigere die Aufstellung des Heuzehntens in Natura, b) halte die Stiftsherren und deren Angestellte „in Holz und Veld, mit Trib und Tratt ihrer s. v. Schwein und Schafen" den Bürgern nicht gleich, c) verursache unnöthige Auslagen, an die das Stift verhältnißmäßig zu viel (den

4. Theil) bezahlen müsse; d) Spital- und Kirchenrechnungen werden Jahre lang nicht abgelegt und dem Stifte vorgewiesen, e) Beinhaus und Kirchhof gleich vernachlässigt.

„Als haben hierauf die Herren Deputirte und Abgeordnete nach sothanen Klagen, Antworten, weitleufigen Reden und Widerreden, Durchgehung der brieflichen beiderseits habenden Dokumenten, Abschieden, Spruchbriefen, Erkanntnussen, eingenommenen Augenschein, auch allem andern Vor- und Anbringen die Partheyen endlich auf ihr starkes Zusprechen und underschiedliche gethane Erinnerung in Güte nachfolgender Gestalten verglichen, entschaiden und von einander gesetzt, daß

Erstlichen besagte Hr. Probst, Dekan und gemein Capitel und ihre Nachkommen, wie nit weniger ihre Bediente, alle und jede ihre Läden, Gäden, Stuben, Kammern und Zimmer, wie die Namen haben mögen, nit allein wie sich selbige anjetzo befinden, ohngeirrt der Burger und Inwohner des Fleckens Zurzach, ihrer Erben und Nachkommen, oder jemand anderer von ihretwegen behalten, sondern auch ein jeder aus ihnen seinen Hof oder Haus nach seinem Belieben erbessern, renoviren, die Zimmer verendern, erweitern, und nach jedes Gefallen und Gelegenheit disponiren und nach laut nachgesetzter Verordnung verfahren mögen.

Zum Andern, so vil die Gastung betrifft, sollen nachfolgende Häuser und deroselben Herren Possessores und Inhaber, auch ihre Nachkommen, als nämlich die ietzige Probstei, Custorei, Cantorei, Hrn. Georgen von Pflaumern oder der Ulmische, Hrn. Christophen Schießen der Zeit Obervogt der Herrschaft Kadelburg, und Hrn. Franz Carl Schufelbühls, sechs Chorherren Höfe, sich iezt und in das künftige einzig und allein mit ihren Läden und Gäden befriedigen und ersettigen, andere und mehrer Einkäufer aber einzunemmen nit befugt sein, außerhalb daß die iezige Inhaber dieser sechs Höfen oder Häuser ihre bishero gehabte Einkäufer bis auf erfolgende Enderung, die geschehe nur durch tödtlichen Hintritt, Permutation oder andere Enderung, noch wohl behalten, tractiren und beherbergen.

Drittens, nachfolgende Höf aber neben ihren Läden, Ständen und Kammerhäuslin nachbeschribene Einkäufer, als Hr. Ulrich Herrenberger und Hr. Melchior Attenhofer, jeder noch vier, Caspar Schmid sechs, und Hr. Reding oder der hinder Hof auch sechs Einkäufer, wie in gleichem ein jeder von den Herren Capitularibus ihre

Blutsverwandte, Verschwägerte, auch andere vornehme geistliche oder weltliche Herren, so etwan bei ihnen zukehren wolten, und denen sie es ehrenhalben nit wohl abschlagen könnten, jedoch alle Gefahr gänzlich ausgeschlossen, zu beherbergen, gebühren solle, wohl annemmen und behalten.

Auch Viertens Hr. Decanus in seine iezige Zimmer Märktgäst nach seinem Belieben annemmen möge, und sowohl die Herren Caplön, als auch des Stifts Keller in dem Stand, wie sie es bisanhero der Gastungen halber hergebracht, verbleiben.

Obwohl Fünftens oft wohlermelte Herren Capitulares und Caplön einen nit geringen Nutzen dahero gehabt, daß sie ihren Pfrundwein, als in deme der mehrere Thail ihres Einkommen bestehe, in beeden Jahrmärkten von dem Zapfen hingeben und ausschenken mögen, so haben doch selbige endlich für sich und ihre Nachkommen der gesammten Bürgerschaft zu gutem und nachparlichem Gefallen sich dahin resolvirt und erklärt, daß sie iezt und künftig zu offentlichen Jahrmärkten 14 Tag lang mit gedachtem Wein ausschenken und auszapfen, ausserhalb was sie zu obangezogener ihrer Gastung, oder ausser verhoffenden Gewins vonnöten, zurück inhalten wollen und sollen.

So solle auch Sechstens in gleichem der Hr. Prädikant in seinem Pfrundhaus mehrere Zimmer und Kammern, als eben dermalen dem Hrn. Decano und seinen Successoribus gestattet worden, für seine Gäst, iezo oder künftig zu gebrauchen, nit allein keineswegs befügt, sondern ihm zumalen das Weinausschenken zu oben gedachten Jahrmärkts Zeiten, nit weniger die Handthierung, deren er sich bishero mit Einkaufung Korn, Haber und Weins zu nit geringem Nachtheil und Schaden gesammter Burgerschaft angemaßt, hiemit ihm, ausser was er zu erlaubter Gastung vonnöthen, gar und gänzlich abgeschafft sein.

Darbei auch Sibentens ausdruckenlich bedingt, daß, da gemelter Hr. Prädikant mehrere Freyheit wegen Gastier- oder Beherbergung seiner Gästen, oder das Weinausschenken zu offentlichen Jahrmärkten iezo oder inskünftig erhalten würde, inmaßen und gestalt er dieses oder anders diesfalls erhaltet, ein solches dem Hrn. Decano erlaubt und gestattet werden solle.

Zum Achten sollen der Herren Capitularen, wie auch der Herren Caplön und weltlichen Bedienten Knecht, Mägt oder Dienst,

welche zu Holz, Veld, bei den Brunnen oder anderstwo freslen, zu gebürender Straf gezogen, und deswegen weder von ihren Herren, noch von dem löbl. Capitel hievon abgehalten werden.

Neuntens, und demnach erinnert worden, daß zu beederseits etwelche briefliche Documenta vorhanden, von welchen der andere authentische Abschrift zu haben verlangt, solle ein Theil dem andern selbige gutwillig ausfolgen lassen, massen sich dann hiezu die Partheien selbsten anerboten.

Sodann und zum Zehnten, haben sich beede Theil über den Punkten des Zehenden volgender Erlüterung mit einander beredt und verglichen, daß nämlich die des Zehndes halber bishero befreit gewesenen Güter bei solcher Zehendsbefreiung, wie in gleichem die im Vertrag dd. Montag nach Jacobi des zwölfpoten tag anno 1471 specificirte Stück Matten und Äcker bei selbigem Verglich und dessen buchstäblichen Inhalt fürbas gelassen, von den übrigen aber im Zurzacher Baan gelegenen Matten für den Heuwzehenden jährlich und eines jeden Jahrs besonder, und so lang es einem regierenden Hrn. Bischof zu Costanz dergestalten gnädig belieben würd, löblicher Collegiatstift Zurzach von gemeiner Burgerschaft daselbst, jedoch von einer Hand, zwainzig Gulden der Orten gangbarer Münz und Wehrung bezahlt werden sollen, dabei aber bedinglich vorbehalten, auch von seiten der Gemeind zu halten versprochen, sofern iezo oder künftig eine oder mehr Tauwen oder Matten mit dem Pflug umgebrochen und zum Fruchtbauw gerichtet würden, daß alsdann auf selbigem umgebrochenen Feld oder Feldern der gefallende Zehend aufgestellt, und in natura gelifert, herentgegen aber dasjenige, was es dern Inhabern an den verglichenen 20 fl. gemachter Umtheilung und Proportion nach zu Geld beloffen, von seiten der Collegiatstift nachgesehen und an gesagten 20 fl. abgeschriben werden solle.

Weiter dann und zum Eilften ab Seiten der Gemeind die einhellige Zusag beschehen, daß die Herren Capitulares deren Caplön und Bediente künftig ewige Zeit in Zutheilung des Holzes, Niessung gemeiner Trib und Tratt, Wuhn und Weid, mit ihren s. v. Vich, Schaaf und Schweinen nach Inhalt und Ausweis der hierum beederseits habender alter, theils gütlich, theils rechtlicher Spruchbriefe bürgerlich gehalten, und sie an dem hergebrachten bürgerlichen Genuß zu Holz und Veld von der Gemeind keineswegs gehindert, und da Holz entweder getheilt oder verkauft würde, solches wie von Alters

her gebräuchig gewesen, der oftbesagter Collegiatstift verordneten Hrn. Fabricatori notificirt und angezeigt werden solle.

Darum dann und zum Zwölften mehrgemelte Herren Capitulares im Namen der löbl. St. Verena Gestift den vierten Theil an den das Jahr hindurch bei der Gemeind der Thauner halber leidenden Unkösten, bei denen jedoch aller Überfluß abgeschnitten sein und werden solle, künftig wie bishero jedesmal ohne all andere Widerred beizutragen und richtig zu bezahlen schuldig und verbunden sein wollen und sollen.

Zum Dreizehenden, und daß die Herren Capitulares der Meinung sein wollen, daß sie zu den Spital- und Armenleuten-Rechnungen gezogen werden solten, bevorab damit sie auch in Erfahrung bringen möchten, wie, wohin und welcher gestalten die dahin gewidmete jährliche Einkünften, so zum Theil auch von ihren Vorfahrern allhie gewesten Capitularen herrührend, wieder angelegt werden, weil auf Seiten der Gemeind nit allein fürgebracht, daß um Ersparung der Unkösten gemelte Rechnungen bishero nit jedes Jahr abgehört, sondern auch bestendig widersprochen worden, daß jemalen die Herren Capitularen oder jemand von ihretwegen bei Abhörung dergleichen Rechnungen beigewohnt habe, und nun dieser Punkten von solcher Beschaffenheit ist, dessen Austrag dem geistlichen Richter allein und immediate gebührt, als ist davon abgewichen, und

Zum Vierzehenden entzwischen vilbesagten beeden Partheien um Fürkommung weiterer Klägten, so wegen des Kirchhofs und darauf bishero gehaltener Failschaften, auch der Begräbnußen halber vorkommen, in der Güte dahin verabschidet worden, daß nit allein die Läden, so zu Ein- und Ausgang des Kilchhofs under den Gewälbern bishero zu offentlichen Marktzeiten gebraucht, wie auch auf dem Kirchhof und under dem Vorzeichen daselbst die bishero von underschidlichen Büchern, Kirchenzierden, geistlichen Bildern und Rosenkränzen gehabte Failschaften fürbas paßiert und gestattet, übrige Handelschaften aber, mit denen man sich bishero auf gemeltem Kirchhof wider alle Gebühr eingetrungen, künftig durch erwerbende obrigkeitliche und scharpfe Mandata gar und gänzlich abgeschafft.

Sodann und zum Fünfzehenden von der Gemeind zween erbare Männer bestellt werden sollen, welche ihr fleißiges Aufsehen haben, damit der Begräbnuß halber diejenige Ordnung, welche anno 1574 allerseits beliebt und verabschidet, durchaus beobachtet, derselben

in Allweg nachgegangen, das Bainhaus nothwendig reparirt und dahin getrachtet werden solle, daß der Kirchhof vor s. v. Roß und Vich, Hüner, Gäns erödet und so vil immer möglich sauber gehalten werde.

Und demnach Letztlich entzwischen beeden Partheien, indem sich nit geringe Difficultät und Stritigkeiten erhoben, daß die Gemeind bestendig dafür gehalten, die Herren Capitulares an demjenigen Unkosten, welcher zu beeden offentlichen Jahrmärkten auf die unentpörlich so tag, so Nachts haltende Schaarwachten gehe, nach Proportion ihrer habenden Läden und Gäden Beständern, als denen und deren Waaren selbe zu gutem angesehen, beizutragen schuldig sein sollen; im Übrigen die Gemeind sie bei denjenigen Vier Gulden, so ihme der Hrn. Capitular Vorfahrer inhalt darum empfangenen Revers für die ordinari-Nachtwachten jährlich zu bezahlen verwilligt, fürbas verbleiben zu lassen, und so vil erstgemelte ordinari-Nachtwachten berühre, derselben halber weiter zu beschwären, keineswegs begehre. Benebens und weil die Gemeind der bishero erlittenen Unköſten halber, welche theils zuvor auf Manutenierung des Jahrmarkts gegen der Stadt Waldshut, theils in wehrenden disen Stritigkeiten auch gegenwertiger Commission angewendt und auferloffen seind, große Prätensiones aufgesetzt und formirt, deren und zwar darum sie sich gegen den Hrn. Capitularen anfangs keineswegs begeben wolte, indem selbe wegen übertretenen inhalt Vertrags de anno 1637 durch Erbauwung mehr anderer Läden und Kammern hiezu die mehrere Ursach gegeben. Als aber mehrernannte Hrn. Capitularen sich weder vor angezogenen Beitrag, und vil weniger zu Refusion bedütener Köſten, als die ihro die Gemeind ohne löbl. Kapitels Wißen und Willen selbst verursacht, im geringsten verstehen wollen, endlich aber beede Partheien nach vilen deßhalb gewechsleten Ein- und Widerreden die Fürstl. Hrn. Deputirte dahin gebührend ersucht, daß sie in erst angezogenen stritigen Punkten Entscheidung geben wolten, mit der verbindlichen Erklärung, wie sie selbige hierin entscheiden werden, daß demselben allerseits und durchaus nachgelebt werden solle; darauf sie selbige beede Punkten reiflich erwogen, und endlich derselben gütlichen Austrag dahin gegeben und ertheilt, daß die Hrn. Capitularen und derselben Nachkommen obbedütener Scharwächter halber der Gemeind jedes Jahr Vier Gulden mit und neben den

obbestimmten Vier Gulden, und also zusammen 8 Gulden dis Lands Wehrung bezahlen solle, dergestalten jedoch, daß ein löbliches Capitel auf was Weis und Weg sich nun der Gemeind Beschwerden künftig vermehren möchten, dabei ruhig gelassen, und weiters zu ewigen Zeiten unangefochten sein und verbleiben solle. Die aber an Seiten der Gemeind begehrte Refusion der Unköstens anbelangend, haben sie ferners gütlich gesprochen, daß die Hrn. Capitulares diejenige Unkösten, welche bei gegenwertiger Commission im Auf- und Abraisen, und in dem Würtshaus alhie auf die Personen und Pferd auferloffen, bezahlen, übrige aber beederseits gegen einander gänzlich aufgehebt und compensiert sein sollen. Welchen gütlichen Spruch beede Parteien zu Dank angenommen, und dem stet, vest und unverbrüchlich nachzukommen, für sich, ihre Erben und Nachkommen zugesagt und versprochen haben." — So beschehen zu Zurzach den 30. April 1661. Die bischöfliche Ratifikation dieses Vergleichs erfolgte den 20. Mai 1661. [1])

Siegler der Perg. Urk.: Frz. Johann, Bischof von Konstanz.

1684, 16. Juni. Bischöflicher Spruchbrief, Markt-, Gemeindewesen und Kriegskosten betreffend. — Der Hauptvergleich vom 30. April 1661 ist, weil vorgeblich gegen alte Privilegien sich verstossend, sowohl von Stift als Gemeinde vielfach außer Acht gesetzt, Veranlassung zu neuen Klagen und gegenseitigen Befehdungen bei der bischöflichen Curia in Konstanz geworden. Die Parteien erscheinen am 24. Mai 1684 vor den von Bischof Franz Johann verordneten Statthalter und Räthen in Konstanz, um nach genauer Untersuchung des Streitgegenstandes den gethanen Rechtssatz entgegenzunehmen. Er lautet, daß

„Erstlich des im Zurzacher Bann gefallenden Heuzehendens halber es bei obangezogenem Verglichs Receß, inhalt dessen Art. 10 für besagten Heuzehenden jährlich und ein jedes Jahr besonder, und so lang es einem regierenden Hrn. Bischof zu Costanz dergestalten gnedig belieben wird, einer löbl. Collegiatstift Zurzach

---

[1]) Stift und Gemeinde lagen seit Jahren im Streite über die Auslegung mehrerer Punkte obigen Vergleichs. Des fruchtlosen Kampfes müde, ersuchten endlich beide Parteien den Bischof Franz Johann um einen endgültigen rechtlichen Entscheid. Zu diesem Behufe wurden sie vor das bischöfliche Gericht nach Konstanz auf Dienstag den 13. Juni 1684 vorgeladen. Der Spruch erfolgte am 16. Juni gl. J.

von gemeiner Burgerschaft daselbst, jedoch von einer Hand 20 Gld. der Orten gangbarer Münz und Wehrung bezahlt werden solle, ohnangesehen man an seiten des Stifts ab disem gemachten Tax sich öfters beschwert und um dessen Wideraufhebung gebeten, aus seinen erheblichen Ursachen, jedoch mit Vorbehalt der, wie vorgemelt, einem jeweils regierenden Hrn. Bischof zu Costanz zustehender Revocation füraus zu verbleiben.

Zum Andern, betreffend das Bauen in der Chorherren, Kaplönen und Bedienten Chorhöfen und Behausungen, hat es hierinfalls abermal bei mehrangezogenem anno 1661 aufgerichten, allerseits angenommenen, beliebten und von Ihro Hochfürstlichen Gnaden kraft der darüber abgefaßten und beeden Theilen zugestellten Instrumenten gnädigst ratificirten Verglichs Receß beständig und zwar mit dieser Erläuterung zu verbliben, daß in oder bei besagten Chorhöfen und Behausungen keine neuwe Läden, Gäden, Stuben, Kammern oder Zimmer (außer derjenigen Wohnzimmer, so die Besitzer der Chorhöfe oder Stiftsbehausungen für sich und die Ihrigen inhaben, zu ihrer eignen Notturft, Commoditet oder Lustbarkeit wohl bauen und zurichten können) nicht gebaut, und wann von Zeit mehrangezogenen Verglichs Receß in eim oder anderm Chorhof oder Stiftshaus neue und mehrere Läden und Gäden, dann in anno 1661 gewesen, gebaut werden, dise widerum abgethan werden sollen; hingegen aber ist und bleibt man an seiten des Stifts, der Chorherren und Bedienten befügt, alle und jede Läden, Gäden, Zimmer, Stuben und Kammern, welche sich in und bei besagten Chorhöfen und Stiftsbehausungen zu Zeit des aufgerichten Verglichs Receß befunden, aus eignen oder ihrer Marktgäste Mitlen nit allein zu erneuern, zu verbessern, sondern auch nach Beschaffenheit ihrer Marktgäste habender Failschaften und Handlungen zu erweitern, doch daß die Anzahl ihrer Marktgäste, und sovil sie nach Inhalt mehrgemelten Verglichs Receß Art. 2, 3 und 4 zu haben und zu halten befugt, deren Principalen halber (ohnangesehen sie ihrer habenden Fail- oder Kaufmannschaft halber mehr oder minder nothwendige Diener oder Bediente bei sich haben) nicht vermehrt noch verstärkt werde, auch sothane Erweiterung der Läden, Gäden, Zimmer und Kammern, der Bauordnung dergestalten geschehe, daß man sich von Nachbarschaft wegen darob mit Fug nit zu beschwären habe. Und solle,

um allen künftigen Streit um so vil leichter vorzukommen, durch Hrn. Obervogt zu Klingnau in Gegenwart nit allein der Stift sondern auch der Gemeind Deputirten (jedoch ohne künftige Consequenz) in allen und jeden Chorhöfen und Stiftshäusern, der wirkliche Augenschein hiernegstens eingenommen, alle Läden, Gäden, Stuben, Kammern und Zimmer, welche für ihre habende Lädmer und Gädmer destinirt und vermeint sind (ausser der für die Chorherren und die Ihrigen verordneten Wohnzimmer), was und wie vil deren sich in und bei jedem Chorhof oder Stiftshaus im April 1661 befunden, in ein Verzeichnuß gebracht, und wann sich zeigen würde, daß etwa zween oder drei Läden, Gäden oder andere dergleichen Zimmer, wie sie im April 1661 gewesen, seithero zu besserer Accommodirung des Gasts zusamen gebrochen worden, nicht desto weniger deren Anzahl, wie sie sich anno 1661 befunden, uf daß der Inhaber des Hofs oder Hauses künftig widerum nach seinem Belieben zween oder drei Läden, Gäden oder Kammern, wie sie vorhin gewesen, daraus machen möge, verzeichnet, und von sothaner völligen Verzeichnuß alsdann dem Stift sowohl als der Gemeind ein authentisches Exemplar zugestellt werden solle.

Zum Dritten, die Failschaften auf dem Kirchhof belangend, sollen beede Parteien mit Zuthun Hrn. Obervogts sich ob und angelegen sein lassen, wie für diejenige Failschaften, welche nach Ausweis mehr angeregten Verglichs Receß de anno 1661 Art. 14 uf dem Kirchhof zu haben und zu halten erlaubt, ein anderer bequemer Ort in dem Marktflecken ausgesehen und verordnet, danebens aber mit denjenigen Marktgästen, welche erstangeregtem Verglichs Receß gemäß ihre Failschaften uf dem Kirchhof bisharo gehabt, bei negstkünftigem St. Verena Markt die Noturft geredt, mithin selbiger von diesen und andern Failschaften ganz frei gemacht werden möge, bis dahin aber selbe uf dem Kirchhof nach buchstäblichem Inhalt gemelten 14. Artikels auch anderst und weiter nit, mit Gebrauchung auch der sich ieztmals alda befindenden und beschlossenn Läden passirt und gestattet werden sollen.

Zum Vierten, wann ein oder anderer Chorhof schon anno 1661 ein Packhaus gehabt, hat es dabei füraus zu verbleiben; wo aber bei ein oder anderm Chorhof von anno 1661 her ein neues Packhaus gebaut were worden, solle dieses widerum abgethan, doch dem Kaufmann, welcher solches Packhaus bishero inge=

habt, dessen Genuß von dato an noch zwei Jahr, uf daß er solches inmittelst anderwerts anbringen möge, und weiters nit mehr gestattet werden.

—Zum Fünften, weil an Seiten des Stifts, ohnangesehen der sonst in gemeinen Rechten wohl hergebrachten geistlichen Immunitäten, an den Gemeindwerken in Erbesserung Steegen, Wegen, Brunnen u. dergl. der vierte Pfennig beigetragen wird, und es bei dem, was hierinfalls mehrangezogener Vergliechs Receß Art. 12 vermag, nochmals zu verbleiben, Als solle, wann ein Gemeindwerk anzustellen nöthig, dieses dem Stift Fabricatori angezaigt, vorderst aber der Thauner halber, uf daß solche Leut, die auch ihren Taglohn verdienen, dazu gebraucht, die Obsicht gehalten, auch wann ein Gemeindwerk von merklichen Kosten obhanden sein möchte, solches dem Hrn. Probst, um im Namen des Kapitels auch die Noturft dazu haben zu reden, angezeigt; über alle und jede des Jahrs hindurch anstellende Gemeindwerk aber an Seiten der Gemeind Zurzach eine ordenliche Rechnung geführt, und alljährlich in Beisein der Stift Deputirten abgelegt und erstattet werden solle. Und gleichwie

Zum Sechsten, wann von dem Gemeindwald an Holz viel oder wenig mit Vorwissen des Stifts Fabricatoris verkauft wird, dem Stift von dem erlösten Geld der vierte Pfennig gebührt, und

Zum Sibenden zu den Gemeindgebäuen das nothwendige Bauholz aus dem Gemeindwald genommen wird, also solle auch

Zum Achten dem Stift zu dem Kapitelshaus, wie auch dem Schulhaus in dem Bedörfnungsfall, und so vil das Hauptgebäu belangen thut, mit dem nothwendigen Bauholz, wann es anderst vorhanden, nach Proportion und Billigkeit begegnet werden, hingegen und

Zum Neunten, was zu Holz und Feld oder bei den Brunnen für Strafen fallen und der Gemeind von dem Gerichtsherrn aus Gnaden concedirt sein, dise, wie auch die ab den bei den Landstrassen verliehenen Gemeindplätzen beziehenden jährlichen Boden- und Geldzins der Gemeinde allein verbleiben sollen, welche Meinung es auch

Zum Zehenden mit demjenigen, was die Gemeind von einigem ausgereuteten Gemeindholz bishero genossen, haben solle, hingegen aber und

zum Eilften, wann ein Gemeindholz ausgereutet wird, solle die Stift, ob sie schon von solchen ausgereuteten Feldern oder Stockäckern den Zehnden zu geniessen hat, an solchen Ausreutungskosten nichts beizutragen schuldig sein, und damit zum Zwölften im Holzausgeben, Verkaufen und Ausreuten den allerseits Interessirten Ziel und Maß gesteckt werde, solle mit Zuthun Hrn. Obervogts eine gewisse Holzordnung aufgerichtet und diese alsdann zu menigliches Nachricht publicirt werden. Zum Dreizehenden, sollen die interessirten Gemeinden den neuen Kirchhof hinder dem Chor zu Zurzach, uf daß selbiger um so viel mehr in Ehren gehalten werde, mit einem anständigen Geländer von Holz, wozu ohnedem schon der Anfang gemacht gewesen, in ihrem Kosten beschlüssig zumachen, und auch dergestalten zu erhalten schuldig sein, mit Abgrabung des alten Kirchhofs aber, wohin von den Gemeinden Niemand mehr zu begraben, annoch auf 10 Jahr lang ingehalten werden. Zum Vierzehenden, die Spital- und Armenleutrechnung betreffend, ob und wer in Namen geistlicher und weltlicher Oberkeiten deren Abhör beizuwohnen, bleibt solcher Punkt zu Ihro hochfürstl. Gnaden gnädigster Resolution und Erkanntnuß der Parteien Rezessiren nach, ausgestelt. Zum Fünfzehenden, damit die Gemeind ab derjenigen Beschreibung, welche an Seiten des Stifts ihrer im Zurzach Ban habenden Zehendmarken geschehen, ihres Ban's halber künftig keine Gefahr zu besorgen oder zu gewarten haben möge, solle diese Beschreibung von Hrn. Obervogt vor die Hand genommen, in Beisein sowohl der Stift als der Gemeind Deputirten durchgangen, gegen deme, wie es sich bei einnemmendem würklichen Augenschein und Visitirung sowohl der Zehend- als Banmarken findet, gehalten, und sodann eine neue Beschreibung gemacht, und jedem Theil davon ein authentisches Exemplar zugestelt werden. Zum Sechszehenden, hat es der Einkäufler wie auch des Weinausschenkens halber zu öffentlichen Marktzeiten bei öfters angezogenem Verglichs-Receß Art. 3 und 5 sein bestendiges Verbleiben, und wann künftig (weil, was an Seiten der Gemeind in diesen beeden Punkten geklagt, anderntheils nit gestanden, noch auch mit dessen Beweisthum der Sach gebührend nachgesetzt worden, und diesem nach das Vergangene uf sich zu beruhen) wider selbigen Verglichs-Receß in diesem oder andern Punkten ein- oder anderseits gehandlet werden

solte, wird man den Ubertreter, wenn die vorhergehende nachparliche Warnung nicht helfen will, gehörigen Orts anzeigen, und sodann dieser die gebührende Bestrafung zu gewärten haben. Zum Siebenzehenden, sollen diejenigen brieflichen **Documenta**, welche beede Theil insgemein angehen, nach Ausweis Vergleichs-Receß Art. 9 einander auf ordenliches Begeren und Erfordern von dato innerhalb 3 Monaten communicirt werden. Zum Achtzehenden, wenn auf die in den Chorhöfen, deren Läden, Gäden, Kammern oder Zimmern sich befindenden Marktgäst oder Waaren ein Arrest von Ambt- und Obrigkeitswegen anzulegen, gleichwie solches bishero mit Wissen und Begrüßung eines Hrn. Probsts geschehen, oder wenn **ob periculum in mora** solches unterblieben, es hernach einem Hrn. Probst angezeigt worden, uf daß demjenigen Chorherrn, in dessen Haus, Laden oder Gaden die arrestirte Person oder Waaren sich befinden, die Noturft ein- und andernfalls intimirt werden möge, also hat es auch dabei füraus zu verbleiben, die Gemeind aber sich dieses Punktes weiter nicht zu beladen. Zum Neunzehenden, der Verkauf in Früchten oder Wein, welcher zwar an Seiten der Gemeind geklagt und aber nit belegt worden, ist nit zu gestatten, dahero sich dessen auch kein Theil fürohin zu unterstehen haben wird. Zum Zwanzigsten, steht der Stift frei, wie und was gestalten, auch mit was Beding und Vorbehalt sie ihren Lehenbauern die bei ihren Lehenhöfen befindliche Hölzer als dero Eigenthum überlassen wolle, daweder sich dann in diesem Punkt die Gemeind mit Fug nicht zu beschweren hat. Zum Ein und zwanzigsten, wiewohl man an Seiten der Gemeind Zurzach der Meinung sei und behaubten wolle, daß ein löbliches Collegiatstift auch an denjenigen Köften, so den hochobrigkeitlichen Verordnungen nach jederweilen zu Defension des Lands angewendt werden müssen, den vierten Pfennig beizutragen habe; nachdem aber diesem zugegen ermelte Stift sich einestheils an mehrgedachten Vergleichs-Receß letzter Art., anderstheils an ihre hohlhergebrachte Immunitet bestendig gehalten, also solle sie dabei willich gelassen werden, bis gleichwohl man an Seiten der Gemeind ein anderes und besseres beibringen wird. Schließlich, der beederseits in während diesem Prozeß erlittenen und geklagten Köften halber, nachdem uf Seiten der Gemeind die Sachen in einen solchen schriftlichen und weitschweifen Prozeß einzuleiten ohnnötig gewesen,

und dann obiger der Sachen Austrag so viel zu erkennen gibt, daß ein- und anderseits zum Theil in modo excedirt, zum Theil Sachen gesucht und prätendirt, die den Rechten und vorgangenen Spruch- und Verglichsbriefen nach nit behaubtet werden können, also werden die beiderseits erlittenen Köstten, aus diesen und andern beigehenden erheblichen Considerationen hiemit aufgehebt und compensiert.

In Urkund hiefürgedruckten Hochfürstlichen Konstanzischen Kanzlei-Secrets actum et publicatum auf der Hochfürstl. bischöfl. Pfalz zu Constanz den 16. Juni 1684. [1])

Originalurkunde etwas beschädigt.

1685, im Novemb. Das obrigkeitliche Erkenntniß vom 7. Juli 1637 scheint von Stift und Gemeinde verschieden ausgelegt worden zu sein. Die 8 alten Orte auf der Tagsatzung zu Baden erklären den wahren Sinn jenes Erkenntnisses und erkennen weiter also: „Es sollen aber sowohl die Stift als die Gemeindt verhüten, daß keine Läden noch Gebeüw etwan durch Vorschiessung Gelts den frömbden Kaufherren eigenthumblich zufallen, wie sonst Bericht gefallen, daß beschechen seye, dan ein solches köndten Wir gar nit gestatten, sonder wan ein Kaufmann zur Erbesserung seiner Gelegenheit Gelt vorschießt, soll er sich reversiren, keinen Laden noch solch Gebeüw ußert der Nutzniessung in Märkten für eigen anzusprächen, auch daß er solche weder versetzen noch verpfenden möge."

1686, 12. Juli. Ratificirter Vergleichsspruch zwischen Stift und Gemeinde Zurzach. „Den 10. Juli 1686 ist über die Streitsach wegen Gebeüwen zwüschen der löbl. Stift Zurzach und der Burgerschaft und Gemeind daselbst, durch 4 von den Parteien erbetne Herren Ehrengesandte, als Sekelmeister Landolt von Zürich, Sekelmeister Tillier von Bern, Landschreiber Schmid von Uri und Landammann Ehrler von Schwyz, der von Seite der Stift begehrte Augenschein eingenommen worden, erstlich in Chorherrn von Rollen Garten, alwo die zween Kaufherren Hugo von Basel und Depeyer

---

[1]) Die Neckereien der Gemeinde gegen das Stift beginnen auf's Neue. Oberamt Baden mit Obervogt Zweyer in Klingnau sind von der Jahrrechnung beauftragt (Anfangs Novemb. 1685), Augenschein in Zurzach vorzunehmen und den Rechtsstreit wenn möglich in Minne beizulegen. Inzwischen aber hat die Jahrrechnung Baden (Novemb. 1685) „nothwendig befunden, dem ein- und andern Theil insinuiren zu lassen, daß sie mit ihren Gebäuwen keine so weite Extensiones machent, das dem Inhalt Eydtgenössischen Briefs de Ao. 1637 zuwider laufe."

von Straßburg ihr Gebeüw aufführen und selbige alte Läden erweitern wollten, hernach in der Probstei, Custorei, in Chorherrn Schmids Haus, auch auf dem Kirchhof und Hrn. Keller Acklin's neü erbautes Packhaus besichtiget, und hat sich das von obgemelten zweien Kaufherren in Herrn von Roll's Garten vorhabende Gebeüw in der Länge 54', und in der Breite 31 ½ Schuh ohne die äussern Mauren befunden, da das alte Gebeüw nur 9' sammt der jetzigen Mauer in der Weite, und in der Länge bis zu dem Absatz 41', und hat sich auch der Besitzer des Mohrenkopfs sehr beschwert und beklagt, wann solch vorhabendes Gebeüw seinen Fortgang haben sollte, daß ihm an einer Seite seines Hauses das Licht merklich benommen würde, wie dann der Augenschein mit sich gebracht."

Nachdem die Ehrengesandten an der Hand vorhandener Verträge den Gegenstand untersucht, haben sie zu Recht erkennt: „Erstlich, daß man befinde, daß des niedern Gerichtsherrn Urtheil den von den Ehrengesandten der löbl. regierenden Orte gemachten und von beiden Parteien angenommenen Sprüchen und Erkanntnußen von 1541 und 1637 nit präjudiciren könne, stande auch an ihm nit, der regierenden Orte als der Enden Landsherren Sprüch und Erkanntnußen auszulegen und nach Belieben zu erleüthern. — Das vorhabende Gebeüw in Chorherrn von Roll Garten betreffend, ist um's Besten willen mit dieser Restriction bewilligt, als daß es in der Länge mehr nit sein solle als 48 Schuh sammt den Mauern, und 28 Werkschuh breit sammt den Mauern, und das erste Gemach auf dem Boden mehr nit als 9 Schuh hoch, das andere Gmach darauf 8 Schuh hoch, und dann die Tächig 3 Schuh unter dem Winkelmeß, und hintenher ein bescheidenlicher Aufzug, und einer in dem Gibel, und daß im Übrigen alles bei dem buchstäblichen Inhalt des ratificirten Spruchbriefs vom J. 1637 verbleibe und dem beiderseits nachgelebt werde, und die Chorherren und ihre Bediente an ihren Kaufmannsläden, Gädmen und Zimmern wohl verbessern, aber ferner nichts erweitern noch vermehren sollen. — Es solle auch kein Frömbder gewalt haben allda für sein Eigenthum etwas aufzubauwen, weder jetzt noch inskünftig, laut Abscheid im November 1685. — Es sollen auch die Einkeüfler, so bei den Chorherrn oder dero Bedienten keine Läden, Waaren feil zu haben, habent, nit bei den Chorherren oder dero Bedienten logieren,

vorbehalten Verwandte, Ehrengäst, die nit Ordinari-Handelsleüt seind. — Die Packheüser betreffend, solle Hr. Keller Acklin das jüngst erbauwne, und so bei Chorhöfen oder dero Bedienten mehrere neüerlich und seithero Ao. 1661 weren gemacht worden, befürdersam widerum hinwegthun und nichts anderes zu Diensten der Kaufleüthe an dero statt bauwen. [1]) — Belangend die Läden auf dem Kirchhof ist geordnet, daß keine Waaren alldorto feil zu haben sollen geduldet werden, als Bücher, Gmöhl, Kupferstick, Pater noster, gemachten Kirchenzeug und Papir; wann dann ein Zeit hero andere Waaren allda seind feilgehabt worden, sollend die Burger selbigen Kaufleüten andere kommliche und ihrer Handelschaft dienlich und gemese Läden und Gelegenheiten, doch ungebunden, zeigen. Im Übrigen soll es durchaus bei den hochobrigkeitlichen Brief und Sieglen, auch gemachten und von beiderseits angenommenen Verglichen verbleiben und kein Theil dawider nit mehr handeln. [2])"

Die Annahme dieses Spruches erfolgte seitens des Stiftes nur unter der Bedingung, daß ihm gestattet werde, bei allfälligen Reparaturen von Stiftsgebäuden letztere um zwei Werkschuhe erweitern zu dürfen. Darüber am 12. Juli 1686 neuer Vorstand der Pateien vor den 8 alten Orten in Baden.

Der Brief schließt also: „Über dies haben die Ehrengesandte der Stadt Luzern sich eröffnet, nit so weit instruirt zu sein, daß sie solchen gemachten Verglichs-Spruch ratificiren, noch den Spruchbrief von A. 1637 so eng auslegen könnten, und lassen es die Herren Ehrengesandten von Uri auch bei dem bewenden, wie ihrseits vorher in jetzigem Spruch vermeldet. [3]) Weil aber die Parteien alles dessen selbst zufrieden, ist hierauf einhellig nochmal der ratificirte Spruchbrief von A. 1637 in besten Kreften, wie auch

---

[1]) Die Kanzlei der Grafschaft Baden dringt mit Zuschrift vom 6. Septb. 1686 wiederholt auf genaue Nachachtung der Bestimmungen des Vergleichs bezüglich der Packhäuser und Beherbergung der Einkäufer.

[2]) Ueber die vielen Verordnungen bezüglich auf den Gottesacker in Zurzach vgl. meine „Stiftsgeschichte" S. 43. d. e. 72. 73. 110. 136. 138.

[3]) Landammann und Rath von Uri sowohl als von Schwyz erklärten sich schriftlich (dieser am 12., jener am 14. Horn. 1686) für eine freiere Deutung des Briefs von 1637, wonach, entgegen der Ansicht der Gemeinde, dem Stifte vernünftigerweise erlaubt sein müsse, schadlos gewordene Gebäude auf eigenem Grund und Boden auszubessern und zu erweitern.

der vier erbetenen Herren in Zurzach gemachte gütliche Spruch bestermaßen ratifizirt und bestetet, dem allerseits nachgelebt werden solle, mit dieserm wenigen Zuthun, daß eine Bürgerschaft oder Gemeind geduldten solle, daß wann außert disem ietz in Cohrhrn von Rollen Garten vorhabenden Gebeüw, wie obenher specificirt, der Cohrhöfen oder dero Bedienten Kaufmannsläden etwas Baulosigkeit halber zu repariren nothwendig weren, daß solche je nach Beschaffenheit der Sach aufs höchst zween Werkschuh, aber weiter nit, entweder in die Breite oder in die Weite (zwar von keines Rechten sondern von des Besten wegen) erweitern mögen, mit diser angehenkten kreftigen Erleüterung, welche Partei wider den Inhalt aller diser obverschribenen Sachen, oder jeder besonders handeln thete, daß die fehlende Partei der andern alle Köften zu ersetzen und zu bezahlen de facto verfällt und verbunden sein solle."

Siegler des Briefs: Joh. Martin Schmid von Bellikon, Herr zu Böttstein, Zeugherr und des Raths von Uri, d. z. Landvogt in Baden.

1704, 31. Juli. Appellationsrezeß wegen der stiftischen Markthäuser. — Die Klage der Gemeinde Zurzach, als hätte das Stift entgegen dem Spruche vom J. 1686 die Läden und Zimmer vermehrt und neue Packhäuser errichtet, wird insofern entschieden verneint, als hätten jene Verbesserungen mehr die Unterbringung einer größern Zahl Marktgäste, als bloße Bequemlichkeit der Hausbesitzer, wie diese durch Spruchbrief vom J. 1637 gewährt wird, im Auge. Infolge des hierüber vom Landvogte erstatteten Berichtes haben die regierenden Orte auf der Jahrrechnung zu Baden mit Stimmenmehrheit erkennt: „daß es bei den 1637 und 1686 alhier ergangnen Sprüchen und Erkanntnußen durchaus verbleiben und darwider von keinem Theil gehandlet werden solle, in dem Verstand, daß, was die Herren Canonici zu mehrer Komblichkeit, und nit zu Vermehrung der Gastung oder Läden gebauwet haben oder bauwen werden, laut 1637 Brief ihnen nit sölle mögen gehindert werden. Solte aber etwas von Seiten der löblichen Verena-Stift darwider gehandelt worden sein, solle selbige ihrem selbst eignen Anerbieten gemäß verschaffen, daß es befürderlich abgethan werde. Im Fahl sie aber dessen Vollziehung wegen nicht des einen werden könnten, dem Badischen Landvogteyambt committiert seye, es in einen gesagt Sprüchen und diser Erkanntnuß gemäßen Stand zu setzen und ein-

zurichten. Wann dan inskünftig wider besseres versehen disen Sprüchen und Erkanntnußen entgegen und zuwider vornemben möchten, solle eine Ehrsambe Burgerschaft nicht gleich unnöthige Kösten anfangen, sondern sich bei löblichem Stift anmelden und Verbesserung begehren, und wann sie die nicht erhalten möchte, vor das Landvogtey-Ambt kehren, welches dann nach Anleitung obbedeuter Verträge und diser Erkanntnuß die Gebühr darüber zu verschaffen wüssen wirdt. Damit aber fernerm Streit und Mißverstand so vil möglich vorgebogen werde, solle mehrgedachtes Landvogtey-Ambt die Gäst, Läden und Packhäuser der Herren **Canonicorum** mit nechster Gelegenheit inventiren und verzeichnen, damit dieselbige berührten Sprüchen entgegen nit vermehrt, sonder dabei verblieben werde."

Siegler: Frz. Josef Mettler von Schwyz, Landvogt in Baden.

1704, 20. August. Exekutionsrezeß, die stiftischen Marktgewölbe betreffend. — Nachdem Stift und Gemeinde sich in der Vollziehung der Sprüche von 1637, 1686 und 31. Juli 1704 nicht zu verständigen vermochten, so mußte der Landvogt in Baden nach dem Wortlaute der jüngst von der Jahrrechnung gefaßten Schlußnahme endgültig verfügen. Er that dieß in folgender Weise: „Erstlichen, daß die Cammer in der Probstey, die dermalen Hr. Landolt von Zürich in den Märkten inhat, obwohl selbige laut des 1637 und 1686 Spruchs ab- und hinweggethan werden solte, weil die zu Vermehrung der Gastung und seit Ao. 1686 wider den klaren einhalt angezogner Briefen neüw aufgericht worden, jedoch in Ansehung, daß die Gemeind darzu eingewilligt, sofern solche von dem Hrn. Probst oder dessen Ehrengesten allein gebraucht werde, stehen bleiben darf, jedoch aber weder jetz noch inskünftig weder Hr. Landolt noch andere Einkäufler darin logiert, und sowohl wegen des Hrn. Dünangs noch andern Einkäuflern kein Gefahr gebrauchwerden solle; wie nit weniger Andertens, daß in Chorhrn Jantsers Haus Hr. Schinz oder Hr. Großweiler, einer von diesen, welcher den Laden nit brucht, weichen, kein Einkäufler eingenommen und dißfahls weder diser noch andern Einkäuflern halber kein Gefahr gebraucht werden solle. Drittens, in des Chorhrn Bridlers Haus soll der streitige Anhang und alles das, was seit 1686 neüw eingemacht oder aufgericht worden, hinweggethan und in vorigen

Stand gesetzt, die gegenwärtigen Einkäufler abgeschafft und keine mehr eingenommen, auch derentwegen kein Gefahr gebraucht werden; in gleichem Viertens, in des Chorhrn Kellers Haus, der Gast, so kein Laden hat, abgeschafft, kein Einkäufler mehr eingenommen und derentwegen kein Gefahr gebraucht werden; wie nit minder Fünftens, in des Chorhrn Pfeifers Haus, zwüschen dem Mohrenkopf und Hrn. Organisten Pfrundhaus, weil die Underscheid= und Vermehrung der Läden aus ihrer eignen Natur zu Vermehrung der Gäste gereichet, wie dann durch die Vertheilung des Hrn. von Peyers Laden die Gastung würklich vermehrt worden, und aber der 1637 Vergleich nicht allein die Vermehrung der Gastung verbietet, sonder auch die Gefahr harin zu vermeiden befilcht, also die Underscheidung des Hrn. von Peyers Laden abgethan und in der Weis' und Maß gelassen werde, wie es vor gewesen; wie nit weniger das angehenkte Packhaus hinweggethan, der Einkäufler abgeschafft, keiner mehr admittiert und derentwegen kein gefahr gebraucht werden solle. Sechstens, solle Chorhr. Franz Antoni von Roll seine Einkäufler abschaffen, keine mehr einnemen und derentwegen kein gefahr brauchen. Siebentens, weil aus dem Brief von 1637 erhellet, daß sonderheitlich die Läden und Krämerhütten in dem Stand gelassen werden sollen, wie sie vor Altem gewesen, als solle des Hrn. Meyers von Lindauw Laden in dem Stand bleiben, wie er hiebevor gewesen, der Durchgang aber anderst nit als zu einer Schlafkammer gebraucht werden. Achtens, wan dan der Spruch von 1686 heiter vermag, daß das Packhaus an der Kellerey abgethan und nichts anders zu Diensten der Kaufleute anstatt gebauwen werden solle, als solle in der Kellerey dem gemäß sowohl das neüw gemachte Packhaus als der unden im Haus aus dem Stall gemachte Laden, aus oben bei Chorhrn Pfeifer angeführten Gründen weggethan und zu keinem Laden weder ietz noch künftig, wohl aber als ein Hauskammer gebraucht, und die zwen beschlossen Ständ nit mehr beschlossen, sonder wie sie zuvor gewesen, offen gelassen werden. Neüntens, was den Einkäufler in der Schulstuben anlangt, mag es die Gmeind demselben wol gönnen, weil er vil Mühe und Arbeit mit ihrer Jugend hat, jedoch ohne alle Consequenz, und daß es im übrigen der Einkäufler halber bei dem 1637 und 1686 Briefe verbleiben solle, darbey man es auch

bewenden lasset. Zehntens laßt man es der Kaufmannswaaren halber, so auf dem Kirchhof feil gehalten werden, bey dem Einhalt obangezogener Briefen lediglich verbleiben, also daß darwider daselbst nichts ausgelegt noch feil gehalten werden solle, und wan etwas darwider gethan würde, solle eine Gmeind befelchet sein, dieselbige abzuschaffen, und hingegen solchen Leuten andere Gelegenheiten zu verzeigen und an Hand zu geben. Im Übrigen wird alles bey dem Einhalt habender Sigel und Briefen gelassen, denen beiderseits nachgelebt werden solle." [1])

Siegler: Josef Franz Mettler von Schwyz, Landvogt in Baden.

1705, 6. Februar. Konfirmationsrezeß zwischen Stift und Gemeinde Zurzach. — Die Vollziehung des eidgenössischen Spruches vom 20. Aug. 1704 durch den Landvogt von Baden stieß auf so viele Schwierigkeiten, daß Stift und Gemeinde sich endlich zu einem gütlichen Vergleiche verstanden, um dessen Ratification bei der Tagsatzung Baden nachsuchten und unter Wahrung alter Verträge (namentlich v. J. 1637 und 1686) wirklich erlangten. Die Vereinbarung lautet also:

„Erstens ist klar abgeredt, daß, so ein Handelsmann (d. i. der nit lediglich ein Einkäufler ist) oder aber auch ein Banquier in einem Chorhof oder anderen der Stift angehörigen Häusern ein Laden oder Hütten in Bestand nimmt, er möge dann diesen nach seinem Belieben brauchen, Waaren darin fail haben oder nit, ein solcher von dem Besitzer der Chorhöfe oder benannten Häuser ohne widerred möge auf und angenommen werden, jedoch mit disem heitern Vorbehalt, daß alsdann diese lär gelassene Hütten oder Läden unterdessen keinem andern sollen verlichen, besessen und hierdurch die Gastung vermehrt werden. Gleicher gestalten ist ferner verglichen, daß den Gästen, so bei den Chorherren und dero

---

[1]) Höchst interessante Aufschlüsse über die jedesmaligen Auslagen des Stiftes an die Jahrrechnungstagsatzung in Baden gibt uns eine Rechnung des Stiftsdekans Bodmer dd. 18. Dezemb. 1704. Der Appellationsregreß vom 31. Juli 1704 kostete nur 363 Gulden 1 Kr. 3 Denare; der Exekutionsrezeß vom 20. Aug. 1704 163 Gulden, 15 Kr. 3 Den. Nicht die Kanzleigebühren, sondern die obligaten Geschenke an die Herren Ehrengesandten, Amtsleute und Diener verschlangen so hohe Summen. So damals. Heute werden zur Blutabzapfung bis zur allmähligen gänzlichen Erschöpfung mit den ordentlichen auch noch außerordentliche jährliche Staatssteuern (gegenwärtig nur noch Fr. 1000) applizirt!

Bedienten zugehörigen Häusern Läden haben, ohnbenommen sein solle, in ihren daselbst bestend und habenden Kammern und Zimmern, gleich den bürgerlichen Gästen, ihre Waaren nach Belieben zu versorgen, aufzubehalten und darin zu verkaufen. Andertens hat man sich beiderseits heiter erleütert, daß eine Stift sowohl bei der Zahl ihrer anietzo habenden Läden, Hütten und Ständen, als aber auch der Gästen und Principalen (diser aber möge dann sovil Bediente mit sich bringen als ihm beliebig), auch dermaligen Possession oder Besitzung zu allen Zeiten rühwiglich ohndisputirt und ohnverwaigerlich gelassen werden, mehrgedachte Chorherren aber und dero Bediente nicht befügt sein sollen, solche Läden, Hütten, Ständ der Gäst Principalen halber zu vermehren, sonder bei der Anzahl, so in dem hierüber ufgerichten Inventario enthalten, lediglich verbleiben. Drittens wan dan weiters ein Gmeind besorget, in etwan künftiger Zeit mit Erweiterung und Vergrößerung der Läden beschwert zu werden, ist ausdruckentlich erklärt, daß vermelte Stift ihre Läden und Zimmer auf dem undern Boden der Chorhöfe und anderer zur Stift gehörigen Häuser, so sie dieselben verbessern oder von neuem aufbauen wolten, innert denen Häusern mehrers nicht als drei Werkschuh (in denen außert den Häusern befindenden Läden nur zwei Schuh) oder in die Breite oder in die Länge, je nach Komlichkeit und Erforderung des Baues, erstrecken, vergrößern und erweitern mögen, wobei aber heiter abgeredt, daß diese Erweiterung ein vor allemal beschechen, und in obbesagten, innert und außert den Häusern verglichenen respective drei und zwei Schuhen die von Ao. 1686 zugegebene zwei Schuh sollen begriffen und eingeschlossen sein, in der fernern Meinung, daß wofern ein Bau auf dem understen Boden vorgenommen würde, gedachte Stift es den Vorgesetzten einer Gemeind kund thun solle, damit das Mäß von dem alten Gebeüw genommen, und das neüe volglich nach Einhalt dises Verglichs eingerichtet werden möge. Under den außert den Häusern stehenden Läden aber werden nachstehende verstanden, als 1) die von der Custorey Hausmauer bis an das Haus im großen Hirschen nacheinander stehende Läden und in dem Hof befindliche Magazin; item das zur Custorey gehörig und an dem Hecht stehende Gebeü oder Stöcklin; 2) das unter der Scheüer des Ulmischen, jetzt von Senior Bridler bewohnten Chorhofs, befindliche Zimmer; 3) die

in der Probstey von der äußern Hausthür bis an die Metzg reichenden Läden; 4) der vor der Kellerey Garten (dermalen von Hrn. Harscher von Basel bewohnt) stehende Laden; 5) laßt man es des von Ao. 1686 in Streit gekommenen Rollischen Ladens halber (so nun die Hrn. von Payer und Fadet besitzen) bei der dasigen Weite und in specie benamseten Schuhen lediglich verbleiben. Viertens ist weiters von den Chorhrn und dero Angehörigen vorbehalten, daß selbe in den obern Theilen ihrer Häuser, je nach Lust und Gefallen ihrer und ihrer Gästen Komlichkeit sowohl an der Zahl, Extension oder Erweiterung Kammern und Zimmer bauwen und die brauchen mögen ohne Einred, jedoch ohne Vermehrung der Principal-Gästen. Fünftens, was aber die Läden und Kammern auf dem untersten Boden sowol in- als außert den Häusern anbetrift, sollen selbige künftighin under keinerlei Vorwand durchgebrochen oder durchgängig gemacht werden, wo die würklichen nicht durchgebrochen und durchgängig sind. Sechstens, den in dem Capitelhaus, dermal von Hern. Meyer von Lindau einhabenden Laden und die hinden daran stoßende Kammer in specie belangend, ist ausdruckentlich abgeredt, das dieser Laden und diese Kammer in dem jetzigen Stand (jedoch ohne Erweiterung des Durchgangs) verbleiben und ein jeweiliger Besitzer den zu seiner gänzlichen Komlichkeit zu gebrauchen (wie No. 1 verdeutet) befügt sein solle. Siebentens ist ferner verglichen, daß die in der Probstey under dem hindern Saal stehende streitig gewesene zwei Kämmerlin den Gästen, so Läden in dem Bestand haben, wohl mögen ausgelichen und darin logirt werden. Achtens, was die in dem undern Theil der Kellerey gelegene streitig gemachte Kammer angeht, mag in dieser ein Gast wol beherbergt und schlafen gelegt, auch von deme keine andere als ohnausgepackte Waaren darin verwahret und versorget, auch hierin nichts verkauft werden, und so der Gast die Waaren auspacket, solle die Auspackung nit in diser Kammer, sonder anderstwo, nach dessen Belieben, beschechen. Im Übrigen dann ist zugegeben, daß der hinder dem Haus befindliche offene Schaft möge beschlüssig gemacht, jedoch in der ietzigen Größe zu allen Zeiten gelassen werden. Neüntens und letstens laßt man es von beiden Theilen bei den vorgehenden hochobrigkeitlichen Sprüchen und Erkanntnußen, wie nicht weniger bei letster Execution (was hiemit specificirlich

vorbehalten und vertragen) auch lediglich verbleiben und bewenden." [1])

Siegler: Josef Franz Mettler von Schwyz, Landvogt in Baden.

1732, 3. Juli. Rezeß über Extraordinariwachten. — „Zu Abhaltung und Hintertreibung des zu Marktzeiten häufig andringenden Bettel-, Strolchen- und Diebsgesindes", wurde Zurzach zu wirksamern polizeilichen Vorkehren obrigkeitlich aufgemahnt. Das Stift weigerte sich, an die daherigen Gemeindeausgaben den 4. Theil zu bezahlen, weil mit Vortrag vom 30. April 1661 dieser Gegenstand endgültig erledigt sei und das Stift zu fraglichem Zwecke bereits alljährlich 8 Gld. beitrage. Die Sache kam an den Landvogt Joh. Heinr. Waser und übrige Oberamtsleute in Baden. Es wurde erkennt: „Dieweil es haubtsächlich dermalen um extraordinari und derlei Wachtkösten zu thun, die nicht von dem Flecken und Gemeind Zurzach angeordnet, sonder von landsherrlicher Verordnung herrühren, und mithin in Erwägung gezogen worden, daß

[1]) Laut einem am 12. Sept. 1767 vom Landvogteiamte ergangenen Rechtsspruche ist von Stift und Gemeinde Zurzach am 12. Apr. 1768 ein genaues Inventar sämmtlicher dem Stifte urkundlich zustehender Markt-Magazine, Läden und Hütten aufgenommen, vom Landvogt Abraham Jenner den 4. Juni, und von den drei regierenden Ständen den 4. Aug. 1768 bestätigt worden. Diesem Verzeichnisse zufolge besitzt 1) die Probstei: 4 Läden (Gewölbe), 10 Krämerhütten und 2 Kammern; 2) die Kustorei: 10 Läden, $10^1/_2$ Hütten; 3) Urs und Viktor-Chorhof: 10 Läden, 8 Hütten; 4) St. Mauriz-Chorhof: 5 Läden, 8 Hütten; 5) St. Fulgenz-Chorhof: 4 Läden, 15 Hütten; 6) St. Anna-Chorhof (kleiner Schlüssel): 2 Läden nebst einem Gewölb, St. Annakapelle genannt, und 1 Hütte; 7) St. Verena-Chorhof: 2 Läden, 1 Magazin und doppelte Krämerhütte; 8) St. Synesi-Chorhof: 3 Läden, 4 Stände und 1 Hütte; 9) St. Maria-Chorhof: 3 Stände; 10) Kaplaneihaus ad St. Martyres: 2 Läden, 4 Hütten; 11) Organistenpfrundhaus: 1 Laden und 5 Hütten; 12) Kapitelhaus: 2 Läden und 3 Hütten; 13) Kellerei: 1 Laden und 4 Hütten; 14) Schulhaus: 1 Hütte; 15) Sigristenhaus: 1 Laden und 12 Hütten (auf dem Kirchhof) — Alle diese stiftischen Räumlichkeiten waren um hohen Preis an Handelsleute vermiethet.

Ueber die Vorschriften bezüglich auf Feingehalt des Goldes bei Bijouteriewaaren (1718), Gefecht und Tarifierung der Münzen auf dem Zurzachermarkte (1718, 1719, 1720) vgl. Eidgen. Absch. VII. Bd. Art. 157, S. 997, d; Art. 195, 196, 197, S. 1002. — Ueber den Verkauf geralmter und ungenetzter Tücher vgl. Eidg. Absch. v. J. 1717—1719, VII. Bd. Art. 442—444, S. 1031. — Wegen Contagionsgefahren wird der Pfingstmarkt im J. 1721 ausgesetzt, und der Verenamarkt für 1722 nur unter gewissen Bedingungen gestattet. (Eidgen. Absch. VII. Bd. Art. 446 und 447, S. 1031.)

eine Stift Zurzach zu Marktzeiten nach Proportion gleiches Recht und Nutzen, wie die Gmeind Zurzach genießt und beziehet, also solle sie die Stift wohl angeregt an die über die verstärkte Wacht ergangene und fürohin in gleichem Fall ergehende und zu gemeiner Sicherheit dienende Extraordinari-Köstten ihren 4. Theil ab- und beizutragen schuldig sein."

Siegler: Joh. Heinr. Waser.

1733, 12. Aug. Appelationsrezeß. — Das Stift hat obiges Urtheil v. 3. Juli 1732 an die Jahrrechnungs-Tagsatzung der drei regierenden Stände appellirt, erschien dann aber s. Z. nicht vor derselben. Es wird in Sachen einhellig erkennt: „Dieweil die Stift Zurzach auf ferndrigen Jahrs von ihro ausgebetenen und erhaltenen Dilation der interponirten Appellation und diesmal an sie ergangnen Citation nicht erschienen und ihr vermeintes Recht nicht prosequirt, als solle sie die Stift in Contumaciam verfällt und die vom Landvogteiamt gefälte Urtheil in völligen Kräften erkennt und mithin dem Hrn. Landvogt befelchlich aufgetragen sein, der Gemeind zur Bewerkstelligung verhilflich zu sein." [1]) (Vgl. Eidgen. Absch. VII. Bd. Art. 384, S. 1024.)

Siegler: Kanzlei der Grafschaft Baden.

1773, 24. Juli. Vergleich zwischen Stift und Gemeinde, den neuen Propsteibau betreffend. — Der neue Propsteibau veranlaßte einen langwierigen Streit zwischen Stift und Gemeinde. Endlich vermochte man sich zu vereinigen. Der zwischen den Abgeordneten des Stiftes (Propst Schwendbühl und Chorherr Düggeli) und der Gemeinde (Statthalter Peter Karl Attenhofer, Joh. Rudolf und Advocat Frz. Xav. Frei) entworfene und von Stift und Gemeinde genehmigte Vergleich lautet also:

„Kund und zu wissen sey männiglich, daß nachfolgende Streitpunkte bei Anlaß der neu zuerbauenden Probstei zwischen einer St. Verena-Stift an einem und einer Gemeinde Zurzach am andern Theil, durch beider respektive endsunterschriebenen Herren Deputirten hiezu expresse bevollmächtiget, den 24. Juli 1773 nachstenden Verglich, mit Vorbehalt hochobrigkeitlicher Ratification, im besten Frieden und Einverständniß errichtet, beschlossen und hiedurch, wie folgt, gänzlich beendigt worden, und zwar 1) daß der Backofische Laden, der sonst zu St. Victor und Urs Chorhof gehört und vorhin nur des Probstey

angehengt war, in den Probsteibau gezogen werden, auch in selben gegen dem Gäßli so viele Fenster mögen gemacht werden, als die Simetrie erfordert, wobei jedoch vorbehalten worden, daß der St. Urs und Victor Chorhof mit seinen 9 übrigen in seinem Haus habenden Läden, laut Inventari sich begnügen solle; 2) der Durchgang oder Thüren vom Bachofischen in den Seylerischen Laden, weil dieser alt, nach Belieben wieder könne eröffnet werden; 3) daß die drei außert der Probstey stehende Läden wohl mögen in den Probsteybau gezogen und mit gesprengten Bögen überbaut werden; 4) könne des Junker Zieglers, nemlich der erste Laden ob der Hausthür, auch gegen der Gaß geöffnet werden. 5) Ist die Überbauung des Höflins verglichen und gestattet, jedoch so, daß die zwei oder drei vertragmäßigen Schuh in allen der Probstey gehörigen Läden ietz und zu allen Zeiten nicht sollen zu den Läden vor Abbrechung des alten Bau's in Beisein beider ihrer Parteyen wieder abgemessen und im neuen Bau nicht mehr Schuh gemacht werden, als zuvor, d. i., was in der Breite verloren wird, in die Länge oder Tiefe wohl möge gezogen werden. 6) Ist auch verglichen, daß in der freien, gegen den Custorei-Garten stehenden Mauer, ein vergittertes Licht in das Höfli möge gemacht werden. 7) Könne die Thür am obersten, an der Metzg anstoßenden Laden versetzt werden. 8) Ist verglichen, daß die Mauer bei St. Fulgenzhof wiederum auf den Platz, 4 Schuh hoch ringsum und mit Portal, solle in Jahresfrist hergestellt werden. Übrigens ist anbei auch verglichen, daß in den Gewelben oder Läden nicht mehrere Fenster oder Thüren sollen gemacht werden (versteht sich bei allen der Stift zustehenden Gebäuden) als würklich sich befinden, wohl aber können diese Thüren und Fenster im nemlichen Gewölb nach Belieben erweitert, verschönert, vergrößert und versetzt werden. Wann aber eine Versetzung der Thüren oder Fenster vorgenommen wird, solle solches bei den Ehrenparteien angezeigt werden, damit sie einsehen können, daß keine mehrere Thüren oder Fenster gemacht werden.

Alle diese bisher bemerkten Vergleichspunkte und Abschlüsse sollen allen übrigen stiftsangehörigen Läden und Marktsgehalten, auch sonderbar den außert den Chorhöfen stehenden Läden (so ohnehin kein Feuerstatt oder Domizilrecht niemals zu gaudieren haben) kein weiteres Recht zugeben, als selbe dato haben.

Jnmaßen eben darum auch verabredet und beschlossen worden, daß die zur Custorei gehörige und aber außert der Custoreibehausung und Mauer stehenden Läden von dem unter der Kuchel und Speißkammer stehenden Gewölb an dem langen Bank nach bis zum Hirschen hinunter, bei etwanig vorzunehmender Reparation oder Verbauwungen derenselbigen Läden widerum in der nemlichen und gleichen Lag, wie selbige anietzo durchaus beschaffen sind, ohne weitere Erhöcherung aufgebaut und hergestelt, wie auch, so lang diese Läden in frömden Händen stehen, mit den vertragsmäßigen zwei Schuhen niemals erweitert werden sollen, wohl aber, wenn sie von dem Stift redimirt werden. — Ferners hat man beidseitig begehret, daß künftige St. Verena-Meß auf dem Kirchhof nach den Sprüchen und Verordnungen von der Gemeind ohne Ansicht der Person exequirt, und was nicht dahin gehört, abgeschaft werden solle. Letstlichen sollen alle Rezessen, Abscheiden, Spruch und Vergleichsbriefe, wie auch die Jnventarien in Betref der stiftischen Marktsrechte, außert, was hier verglichen worden, nicht nur unberührt und unverletzt gelassen werden, sondern auch in vollkommenen Kräften und Rechten verbleiben." [1])

Auf geziemendes Ansuchen hat eine hohe Syndikatssession zu Baden obigen Vergleich am 12. Aug. 1773 ratifizirt.

Siegler: Jos. Ant. Frailler von Glarus, Landvogt zu Baden.

---

[1]) Zur Ortschronik. Die Zurzacher Messen blühten bis in die 1850iger Jahre. Von da an wichen sie zusehends den neuauftretenden leichtern Verkehrsmitteln, erlagen aber namentlich den Hemmnissen des deutschen Zollvereins. Selbst die Ledermesse hat im Jahr 1860 den Platz geräumt und ist nach Zürich übersiedelt. Merkwürdigerweise haben die fabelhaft einträglichen Messen keinerlei Spuren des Wohlstandes weder für Gemeinde noch Private zurückgelassen, wohl aber hie und da noch auftauchende Gelüste nach den entschwundenen Fleischtöpfen. — Gegenwärtig sind Aller Augen auf das Dampfroß gerichtet, das innert der nächsten Jahre auf dem Wege von Winterthur nach Waldshut auch Zurzach berühren soll. Vgl. Aarg. Gesetzesblatt dd. 26. Winterm., 22. Christm. 1870, 28./30. Herbstm., 30. Winterm., 11. 13. Christm. 1871 Nr. 48, S. 227 bis 246. Die Eisenbahn mit der projektirten Rheinbrücke zwischen Zurzach und Badisch Rheinheim soll, so erwartet man's allgemein, mit dem größern Verkehr auch mehr Regsamkeit und Verdienst in unser stilles Zurzach bringen. Weit erfreulicher und tröstlicher aber ist, wenigstens in meinen Augen, die Wahrnehmung, daß Zurzachs Bürger und Einwohner sich allmählig um die solideste, früher so arg mißkannte Unterlage des öffentlichen Wohlstandes, d. h. um eine rationelle Bewirthschaftung ihrer schönen, herrlich gelegenen Wiesen, Wälder

VII.
Die Beziehungen des Stiftes zur Gemeinde Zurzach.

1430, Dienstag nach St. Michael (3. Okt.) Kaiserstuhl. Vertragsbrief zwischen Stift und Gemeinde Zurzach bezüglich des Weidganges, der Gütereinfriedung, Feuerschau, Holzgaben, Kirchenmaien u. s. w. — Zur Beilegung eines hierüber zwischen Stift und Gemeinde obgewalteten Streites hat Bischof Otto III. von Konstanz eine Komission ernannt, bestehend in den Herren Hans von Homburg, dem Aeltern, bischöflichen Hofmeister, Beringer von Landenberg von Sonnenberg, bischöflichen Vogt zu Tüngen, und Friedrich Haydenhaim, bischöflichen Schreiber. Die Tagfahrt ward in die bischöfl. Stadt Kaiserstuhl angesagt. Nach Einvernahme der Kläger und Beklagten wurde in Beisein der angerufenen Zeugen Ulrich Klingelfuß, Schultheiß, Hans Schiri, Untervogt zu Baden, Hans Tromer von Tüngen, Hans Nägeli, Hans Mayger und Hans Zimmermann von Klingnau, also zu Recht erkennt: 1) Die Chorherren, die ihr Vieh, klein oder groß, dem von der Gemeinde verdungenen Viehhirten zur Weide übergeben, sollen denselben lohnen, wie die andern Ortsbürger und Einwohner: falls aber der Viehhirtendienst der Kehrordnung nach von Haus zu Haus besorgt wird „so haben ouch die pfaffen,[1]) so der ker an sy komet," einen Knecht zu stellen, „doch so soll der Techan daselbs, der ir Lütpriester ist, des kers ledig sin und den nit tun, doch ainen gemainen Hirten sol er lonen, als die andern;" 2) wenn die Rät und gemain ze Zurzach bieten, die güter zu friden, dann söl die Pfaffhait daselbs ire

---

und Felder zu interessiren beginnen, und in jüngster Zeit (Spätjahr 1871) sogar die sogenannte „Bsezzene", eine von der Gemeinde verkaufte Landparzelle von 10 Jucharten, dem Weinbaue gewidmet haben. Glück auf!

[1]) Der Name „Pfaffe" war bis zur Reformationszeit ein Ehrentitel jedes Priesters, hat aber jetzt eine verächtliche Bedeutung erhalten, indem er einen schlechten Geistlichen bezeichnet, namentlich einen solchen, der die Relegion zu selbstsüchtigen Zwecken mißbraucht.

güter och in frid legen, in demselben zit by der Aynung, sö sy daruf setzen;" 3) bezüglich der streitigen Wässerung, „so söl pfaff Hainrich Brun das wasser uf sine güter bruchen nach zitlicher notdurft; bedücht aber die Rät, das er das ze vil und schädlich nemen wölti, das sont si an ainen vogt ze Clingnow bringen, der sol dann an unser statt zu ieglichem mal gwalt han, das ze mitlen und sy darinne ze beder sidt ze entschaiden; 4) wenn die Fürschower, so von den Räten zu Zurzach darzu geben werden, in der Chorherren oder Caplan Höf und Hüser fürschöwen wöllen, das sond sy vorhin den Chorherren ze wissen tun; die sond dann ainen von Jnn darzu ordnen, der mit denselben fürschöwern von Hus ze Hus gang, das für ze besechen, und on den sond sy in ir Höf nit gon; 5) hand die Chorherren knecht, die mander sind, sond sy ainem vogt in unserm Namen ze sweren, in der maß, als die andern in dem Dorf tond; 6)von des Stocks wegen, so die von Zurzach in der pfarrkilchen gern han wölten, ist dahin entschieden, das sy dchain Stock darin setzen noch haben sond; wend sy aber ainen Stock haben, darin sy ir Bußgelt oder Swergelt legen mügent, das sond sy mit unserm erloben tun und an sölich end setzen, dahin wir in gnemen und erloben; 7) von wunn und weid wegen, sond die Chorherren und Caplan nießen, als gemain Dorf; desglich widerum sond die von Zurzach der Chorherren und Caplan wunn und wied nießen, als von alter harkumen ist, ungeverlich; 8) von der Hölzer wegen ist gesprochen, das die von Zurzach den Chorherren und Caplan brennholz geben sond, als dick sy Jnen selbs das geben, und allweg bi dem besten. Och wenn das wer, das die Chorherren oder Caplan in gemain oder insunders Hofstett zu Zurzach buwen wölten, so sond sy Jnen darzu buwholz geben in der maß, als si Jnen selbs zu sölichen büwen buwholz geben ungevarlich; 9) och sond sy Mayen hawen in die Kirchen an unsers Herrn Fronleichnamstag und an der Kirchwichi, als bishar; 10) von der Ziegelhütten wegen ist gesprochen, das die Chorherren und Caplan und die von Zurzach beliben sond bi der Ordnung und dem Geding, als si vormals gemacht hant und überkommen sind." — Die Nachachtung dieses Spruches wird von Stift und Gemeinde angelobt.

Siegler: Bischof Otto, Stift Zurzach und Namens der Gemeinde Zurzach (die kein eigenes Siegel führt) Rath und Gemeinde Klingnau. (Perg. Urk. gut

erhalten. Auf dem Klingnauer=Siegel prangt über dem Stadtwappen die gekrönte göttliche Mutter mit dem Jesuskinde.)

1450, Montag nach Heiligkreuz=Erfindung (4. Mai). Konstanz. Das Stift schuldet keinen Beitrag an den Gemeindebrunnen. — Bischof Heinrich IV. von Konstanz und Verweser des Stiftes zu Chure, Kanzler u. s. w. urkundet, daß der vom Stifte geleistete Beitrag von 50 Pfund Haller an den von der Gemeinde Zurzach neuerstellten Dorfbrunnen auf keiner Pflicht und Schuldigkeit, sondern auf Liebe und Freundschaft beruhe, „darumb so soll er weder Jren nachkomen, noch Jrem Gotzhus hernachmals dchainen schaden beren noch bringen in dchain weg."

Perg. Urk. und Siegel in Kapsel.

1459, Montag nach Sonntag „Jubilate" (16. Apr.). Konstanz. Rechtsspruch, Gemeindebrunnen, Holzgabe und Marktstände betreffend.[1]) — Bischof Heinrich IV. erledigt die an ihn gebrachten streitigen Fragen zwischen Stift und Gemeinde Zurzach also: 1) „Wie wir die obgenannten Techen, Chuster, Chorherren und Caplan vormals von der brunnen wegen zu Zurzach gefryt hand, daby lassend wir es noch hütbytag beliben, also das si noch Jr nachkommen nit schuldig noch pflichtig sin söllen, daran ichtzit zu geben, als dann die von Zurzach mainen, si tügend es dann gern; 2) von den Stellinen wegen, wie die ains Techands, Chusters, der Chorherren und Caplan halb zu Zurzach von alter har gebrucht und gehalten sind, daby sol es aber beliben on Jntrag und Hindernuß der von Zurzach; 3) als unser vorvar Bischof Ott selig vor ziten under anderm zwüschend Jn usgesprochen hat, wenn die von Zurzach Jnen selbs Brennholz geben wellen, das si dann dem Techen, Chuster, den Chorherren und Caplan ouch sovil geben söllen, als dick das beschehe, alsdann sölichs ain Brief von demselben unserm vorvarn besigelt darüber gegeben aigentlich bewist, dasselb stuck erkleren wir mit Recht also: wenn die von Zurzach Jnen selbs Holz geben wellen, das sie dann dem Techan, Chuster, den Chorherren und Caplan ouch sovil geben söllen; wölten si das aber verkoufen und Jnen selbs nichtzit geben, so söllend si demselben

---

[1]) Im J. 1459 bestand die Bürgerschaft Zurzachs aus 40—50, das Stift dagegen aus 18 Haushaltungen.

Dechan, Chuster, Chorherren ouch sovil geben, als sie dann verkoufen, on all widerred und geverd."

Perg. Urk. verblichen, Siegel gelöst und verloren.

1462, Donnerstag vor St. Gallus (14. Okt.). Zurzach. Spruchbrief, wonach das Stift den 4. Pfennig an die Gemeinde-Brunnen zahlt. — Nachdem die früher erstellten Gemeinde-Brunnen allmählig „zergangen und bresthaftig worden sind," sollten sie wieder ausgebessert werden. Die Gemeinde aber erklärt sich zu schwach, die daherigen Kosten ohne Hilfe des Stiftes bestreiten zu können; dieses aber entzieht sich, unter Berufung auf die bischöflichen Spruchbriefe vom 4. Mai 1450 und 16. Apr. 1459, jeglicher Beitragspflicht. Daher neuer Span, den Albrecht von Landenberg zu Küssenberg und Hans Heggizin, Vogt zu Kaiserstuhl, nicht zu schlichten vermochten, wohl aber der von ihnen herbeigerufene Johannes von Baldegg auf der Tagfahrt nach Zurzach, und zwar in folgender Weise: „Die Herren vom Stift söllen nun hinnethin einen bumeister und die von Zurzach ouch einen bumeister haben. Dieselben zwein bumeister sollend dann die Brunnen zum besten versorgen und ungevarlich das wasser in die Brunnenstöck und Trög, so dann jetzo gesetzt sind, teilen und ordnen, das es iedermann gemein sye, und was Costen darüber gät, darumb sollen sy alle jahr einest den obgenanten Herren und ouch den Räten zu Zurzach rechnung geben, und wie vil dann allwegen solichs Costens wirt, daran sollen dann die gedachten Herren den vierden pfennig geben, und dann denen von Zurzach von der Brunnen wegen nützit mer verbunden sin, sunder sollen dann die von Zurzach solichen übrigen Costen usrichten, on geverd. Were sach, daß man ietzo oder hernach die Brunnen so cöstlichen machen müßte, das man gelts angends, oder ee das man sölichen buw vollbracht hett, wie sich das fügte, notdürftig were oder würd, so sollen die bedachten Herren und die Rät von Zurzach solichen Costen, was der ungevarlichen gepürren werd, miteinander überschlachen und dann ietweder teil gelt lichen und geben, das sölicher buw vollbracht werd, on all geverd. Dieselben von Zurzach sollen ouch nuhinfür alle jar vier tauwen mit karren und acht tauwen mit knechten geben, zu solichen buw ze tund, als sich dann das gepürren wirt. Doch fügte es sich, das man solicher tauwen nit also jerlichen ze bruchen notdürftig würd, so sollen dann dieselben tauwen ouch hernach absin und fürer nit mehr gerechnet noch gevordert werden,

on geverd. Und wie vil dieselben tauwen, so man also brucht, costent, sol den vilgenanten Herren nit gerechnet werden, sunder on ihren Costen bescheen, on all geverd. Fügte es sich ouch, das man Holzes zu den Brunnen notdürftig würd, und die von Zurzach umb Holz darzu ze geben iemands bitten wölten, so sollen Inen die vilgenannten Herren ouch helfen bitten, als dick das ze schulden kompt, on geverd.“ [1])

Perg. Urk. und Siegel gut erhalten.

1471, Mittwoch nach hl. Dreikönigen (9. Jän.). Zurzach. Spruchbrief, die Hochwälder, Beholzung, Brunnen, Kellner- und Sigristenamt betreffend. — Verschiedene neuerdings zwischen Stift und Gemeinde Zurzach aufgetauchte Streitfragen wurden durch ein Schiedsgericht gelöst, aus Meister Niclaus Rechberger, Schulherr am Stifte Zürich, Michel von Landenberg, Vogt zu Kaiserstuhl, Hermann Eggel von Glarus, Landvogt zu Baden, Dietrich unter der Halden, Landammann zu Schwyz, Lüti Rechburger, Vogt zu Klingnau, Hans Schmid, zubenannt Hans von Mumpf, Untervogt zu Baden, und Ulrich Wagenmann von Zurzach bestehend. Es wurde zu Recht erkennt: 1) „Der Hochwäld oder Hölzerhalb, wenn und als dick die rät und gemeind Zurzach Wiennächtholz oder Brennholz geben wellen, so söllen si einem yeclichen Chorherrn und Caplan allwegen geben als viel, als dem besten in dem Dorf, wenn aber sach were, das die rät und gemeind daselbs Holz verkoufen wölten und dasselb gelt bruchen an ir gewonlich brüch und stüren, so söllen si aber einem yeclichen Chorherrn und Caplan so vil Holz geben, als sich dem besten im Dorf zücht nach anzal seiner stür on gevärd; 2) von der Windfälen wegen, alsdann die bishar in den Hölzern erfulet und nieman zu nuz kommen sind, sprechen wir, das die rät und gemeind die Windfäl verkoufen oder under sich selbs teilen und einem yeden Chorherrn und Caplan davon ouch geben söllen inmaß wie vorgelütert ist; 2) als-

---

[1]) Laut Urk. von Montag vor Simon und Judä (26. Oktob.) 1556 haben Stift und Gemeinde dem Hans Ulrich Huber von und in Baden einen zweischaligen Brunnentrog um den Betrag von 120 Gld. verdungen. — Im Sommer 1870 hat die Gemeinde Zurzach eine neue Brunnnenleitung aus eisernen Gußröhren vom Brunnen beim Rathhaus bis zur Brunnstube bei der untern Teichelgrube, eine Strecke von ca. 5000' umfassend, erstellen lassen. Laut Vertrag vom 27. Mai gl. J. ward die Arbeit Hrn. Friedrich Lang, Ingenieur aus Hirslanden bei Zürich, übertragen. Der gut gelungene Bau erforderte laut Gemeinderechnungs-Protokoll S. 169 eine Baarausgabe von Fr. 13744. 29.

dann die rät und gemeind bishar alle jar uf ir ratstuben holz geben hand und noch gebent, sprechen wir, das si den Chorherren uf ir Trinkstuben yecklichs Jars halb sovil geben söllen, als si uf ir ratstuben gebent; 4) ob sach were, das daheinest söllich schwär Loif infielent, es were von krigen oder andern sachen, deshalb die rät und gemeind Holz angryfen und verkoufen müßtent, und aber dann die Chorherren meinen wölten, die rät sölten denzumal Inen ouch Holz geben, sprechen wir, daß beid teil darüber einer lütrung und entscheidung ietzt und in künftig zyt bekomen sond uf einen Obervogt von Baden, Kaiserstuhl und von Clingnow, ob die rät und gemeind den Chorherren und Caplän denzemal ouch pflichtig sigen, Holz ze geben oder nit, ald ob die not in sölcher maß sige oder nit, das si Holz verkoufen müßten; 5) von der Brunnen wegen, sprechen wir, das beid parthyen beliben söllen bi der ordnung und bi dem brief, so si von Junker Hansen von Baldegg darüber sagend hand (14. Oktob. 1463); würd man ye Holz zu den brunnen bruchen, was abholz davon gefellet, das sond die zwen brunnenmeister verkoufen und das gelt bekeren an der brunnen buw und nutz und die damit in eren halten, so wit das dienen mag. Wir sprechen ouch, das die rät und gemeind ein eynung über die brunnen setzen söllen, nach ir dorf gewonheit, und wer dieselben eynung überfert, er sig geistlich oder weltlich, so söllen die brunnenmeister die eynung inziechen und dasselb gelt ouch bewenden an die brunnen und die damit vertgen und in Eren halten. Ob sich ouch etwan begeben würde von der Vischeren wegen, das die merklichen Visch hetten und damit nothalb niendert hin komen möchten, so mögent si darüber komen an die brunnenmeister, ob si inen gunnen wölten, die Visch darin ze lassent; und aber die Brunnenmeister darüber zweyg wären, das einer das vergünste, der andere nit, so söl der entscheid an einem vogt von Clingnow stan; 6) von des Sigristen wegen, als die rät und gemeind vermeint hand, ein Sigrist sölte der Wacht und Tagwan halb alsvil verbunden sin ze tund, als ein anderer in dem Dorf, sprechen wir, das ein Sigrist hinfüro allweg mit dem Hus, darin er hushäblich sitzet, wachtstüren und Tagwan halb fryg sin sölle, hant er aber mer Hüser oder leyschi güter, dann soll er verbunden sin ze tund, als ein anderer im Dorf; 7) von der Chorherrren Kellner wegen, sprechen wir, das derselb

ze glycher wyse gehalten werden sölle, als von des Sigristen wegen gelütret ist. Uebrigens söllen ein Sigrist und Kellner zu gemeind, gericht und rat des Dorfs in keinem weg gebrucht werden, denn mit gunst und wissen der Chorherren; 8) von der Chorherren Vogt zu Kadelburg sprechen wir, wenn der zu Zurzach seshaft und aber nit Kellner wer, das der unserm gnedigen Herrn von Costenz und dem Dorf Zurzach schuldig ze tund und gewärtig sin sölle, als ein andrer im Dorf." Schließlich kömmt noch die „Ow ietzt Gießenacker" und „die Stig des Hansen Scherzingers Chorhof" zur Sprache. Bezüglich des letztern meinen die von Zurzach, daß „die Stig gan sölle durch Adamsgassen und über den Thiergarten hinus an den nüwen berg," was aber Scherzinger bestreitet. Das Schiedsgericht theilt die Ansicht der Gemeinde. — Allfällige Erläuterungen dieses Spruchbriefes sind den Vögten zu Baden, Kaiserstuhl und Klingnau vorbehalten.

Siegler: Michel von Landenberg, Hermann Eggel und Lüti Rechburger. [1])
Perg. Urk. gut erhalten.

1472, Samstag vor St. Katharina (21. Novemb.). Zurzach. Erläuterungsbrief der drei Vögte. — Michel von Landenberg, Vogt zu Kaiserstuhl, Heinrich Matter von Bern, Landvogt zu Baden, Lüti Rechburger, Vogt zu Klingnau, urkunden, daß Stift und Gemeinde Zurzach sie zur Beilegung folgenden Streites um Vermittlung angerufen haben. Das Stiftskapitel beschwert sich, daß die Gemeinde, entgegen allen bestehenden Verträgen, behufs Wiederaufbauung ihrer im letzten Jahre (1471) abgebrannten Privathäuser sowohl als des Gemeindehauses, ohne Vorwissen und Zuthun des Stiftes, das benöthigte Holz aus der Gemeindewaldung beziehe, das Abholz und die Windfälle verkaufe und den daherigen Erlös ausschließlich im eigenen Interesse verwende; daß sie dagegen dem Stifte zur Wiederaufbauung des ihm ebenfalls abgebrannten Gemein- (Amt-) Hauses nur eine einfache Bürgerholzgabe, für die „Stube" gar kein Holz zu verabreichen beschlossen habe, und doch stehe das Amthaus „ouch gespannen irem gnädigen Herrn von Costenz, siner Gnaden amptlüten, ir lieben und gnädigen Herren gemeinen Eydgenossen und iren amptlüten und andern Erberkeiten;" zu-

---

[1]) 1471, Mittw. vor St. M. Magdalena (17. Juli). Ein Spruch des Obervogtes Lüti Rechburger in Klingnau ordnet das Steuerverhältniß derer von Rietheim zur Gemeinde Zurzach.

dem beabsichtige die Gemeinde Holz zu verkaufen und vom Erlöse desselben das Stift auszuschließen, zuwider dem Spruchbriefe vom 9. Jän. 1471. —

Die Gemeinde rechtfertigt den einseitigen Holzverkauf mit der Voraussetzung, daß, „weil das Holz so unweglich gelegen gesin," die Chorherren gerne davon absehen werden; die weitern Obliegenheiten gegen das Stift habe man nicht gekannt, da der angeführte Spruchbrief verbrannt sei und das Stift sich geweigert habe, davon eine Abschrift zu ertheilen; die Bewilligung zu einem neuen Holzverkaufe zum Vortheil der Gemeinde gewärtige man um so eher, „als der verderblich schaden zu groß sy, so Inen von der verbrunst wegen, — denn das ganze Niederdorf war abgebrannt, — zugekommen."

Die drei Vögte erkennen zu Recht: 1) „Alsdann die von Zurzach das abholz oder die Windfäll verkouft haben, das sy dann von demselben verkouften Holz den Chorherrn iren teil geben und usrichten sollent nach inhalt des spruchbriefs, sovil und Inen gepürt; 2) wenn nu hinfür in künftigen ziten die von Zurzach holz verkoufen wellent, wie sich das begibt, so sollent sy das den Chorherren vergewüssenklich zu wüssen fügen, da die Chorherren ir Botschaft, ob sy wellent ouch zu söllichem verkoufen des holzes schicken, söllent und mögent, ob ir ouch dheiner Holz koufen welle, dann ouch koufen möge als ander; 3) alsdann die Chorherren ir gemeyn Hus, so St. Verena zugehörig ist, büwent, darzu Inen von den von Zurzach ein priß holz versagt ist, sprechen wir, das die von Zurzach den Chorherren zu demselben Hus holz geben söllent, es sye Priß holz oder anders, so sy darzu nottürftig sin werden; 4) alsdann die von Zurzach vermeynen, wie nach irem großen verderblichen schaden sy Holz zu verkoufen nottürftig syent, ist unsre entscheidung, das die von Zurzach Holz yezunt verkoufen söllent und mögent, und wenn sie verkoufen, das sy yezmalen bedunkt gnug sin und nach gestalt zimlich ist, so söllent die von Zurzach söllich Sum, darumb sy Holz verkouft habent, wider für uns Obgenannten bringen und die Sum erscheinen, wie vil der sye, wellent wir dann fürter lütrung geben, wie oder wann und in wellich form söllich Sum des verkouften Holz gepracht und gehandlet werden sölle. Und söllent damit die Chorherren den gemelten von Zurzach iren Spruch-

brief überlichen, das sy ein abgeschrift und **Vidimus** davon machen und nämen, damit sy dester baß zu ewigen Ziten on Irung beliben mögent."

Siegler: Die genannten drei Vögte.

Perg. Urk. gut erhalten, ein Siegel gelöst.

1475, Freitag vor St. Anton (20. Jän.). Zurzach. Abermaliger Erläuterungsbrief der drei Vögte. — Vor Michel von Landenberg, Vogt in Kaiserstuhl, Peter Tachselhofer von Zürich, Landvogt in Baden, und Lüti Rechburger, Vogt in Klingnau, führt das Stift Zurzach Klage, daß die dortige Gemeinde laut Spruchbrief vom 21. Novb. 1472 ohne Zuziehung des Stiftes zwar Holz verkauft, aber sich weder über die Erlössumme vor den 3 Vögten ausgewiesen, noch dem Stifte den ihm gebührenden Antheil habe zukommen lassen; daß sie zudem gewillt sei, neue Holzverkäufe zur Unterstützung ihrer Kriegssöldner bei Ellengurt zu bewerkstelligen.[1])

Die Gemeinde weist sich mit einer Holzerlössumme von 130 Pfund minder 6 Haller aus und wünscht sie, mit Ausschluß des Stiftes, lediglich zu Gunsten der brandbeschädigten Gemeinde verwenden zu dürfen; die Forderung des Stiftes, bei allen Holzverkäufen, gleich der Gemeinde, sich zu betheiligen, wird bestritten, weil der bisherigen Uebung zuwider; bezüglich der Söldnerunterstützung müße die Gemeinde zu fraglichem Hülfsmittel greifen, weil ihr kein anderes zu Gebote stehe.

„Und so entscheiden wir", besagt der Spruch der 3 Vögte, „nach unserm besten verstentnuß; 1) des Holz halb, so verköft ist von der verbrunst wegen, des doch gepürt 130 Pfd. minder 6 Haller, so entscheiden wir, das den Chorhrn desselben gelts gelangen und werden sol 40 Pfd., doch so söllend dieselben 40 Pfd. an den Buw sant Verenen und an das gemeyn Hus, so dann ouch verbrunnen gewesen ist, gepruchт werden, und die übrigen 90 Pfd. minder 6 Haller, söllend den von Zurzach an iren gemeynen Buw des Rathuses vervolgen und verbuwen werden; 2) des Holzverköfens halb, wenn dann die von Zurzach Holz verköfen wellend, erklären wir, das die Rät oder ander, so dann ye von den von Zurzach darzu geschiben

---

[1]) Also haben auch unsere Zurzacher in den Burgunderkriegen wacker gekämpft und am Siegesruhme der Eidgenossen am 13. Nov. 1474 bei Hericourt Theil genommen!

und geben werden, Holz zu verköfen, alwegen den Chorhrn das, und wenn sy verköfen wellent, verkünden söllend, wie dann das die vorgänd lütrung innehaltet, und das dann die Chorhrn wol darzu kommen mögen oder söllent, ob sy wellent zuhören, wie und und um wie vil verköft werd, und ob sy ouch Holz köfen wellent, das sy dann ouch köfent; und wann dann söllich Holz von den von Zurzach verköft wirt, ob dann die Chorhrn des begeren, söllend dieselben von Zurzach, so dann verköft hand, Inen des verköften Holzes, wie vil und wem das geben ist, von einem an den andren urkund in geschrift geben und gelangen lassen; 3) alsdann die von Zurzach der Kryegsloüf und der soldner halb, so sy im veld vor Ellengurt gehapt haben, vermeinten, Holz zu verköfen, dieselben uszurichten, entscheiden wir, das uns nit bedunkt nach gestalt noch not sin, deshalb Holz zu verköfen, sidmal und der krieg noch nit geendet hat. Ob aber die von Zurzach yetzunt Holz verköfen würden, so sölte doch den Chorhrn ouch darinne gelangen und werden ir teile, wie vil Jn dann nach der billigkeit gepürte, nach inhalt der sprüchen."

Perg. Urk. mit d. Siegeln der 3 Vögte.

1550, 9. Jän. Erläßt Bischof Christophorus von Konstanz das Dorfrecht Zurzach in zwei Pergamenturkunden, von denen die eine im Gemeinde-, die andere im Stiftsarchive sich vorfindet. Ist von E. Welti edirt in der Argovia IV. Bd. S. 323. [1])

1555, Montag vor St. Lorenz (5. Aug.). Zurzach. Spruch der 3 Vögte, den Mitantheil des Stiftes am Bonacker betreffend. — Laut Siegel und Brief darf die Gemeinde Zurzach ohne Wissen und Willen des Stiftes kein Holz verkaufen; letzterm kömmt der 4. Theil des Erlöses zu. Nun aber hat die Gemeinde im sogen. Bonacker, unterhalb des Hofes Achenberg, an die Elendwiese, durch die der Bach aus dem Achenberger-Hofweiher fließt, an die Hasel-

[1]) Das in der Gemeindlade Zurzach vorfindliche, sehr beschädigte Exemplar ist am 2. Juni 1644 von Bischof Johann von Konstanz neuerdings bestätigt worden.

1514. St. Jakob Apost. (25. Juli). Heinrich Winkler, des Raths von Zürich, und Heinrich Uttiger, des Raths von Zug, schlichten einen Streit zwischen der Gemeinde Zurzach und Kadelburg, von denen jede den Weidgang auf „die Auw und Barꝫ oder Kett" anspricht. Der Spruch lautet zu Gunsten von Zurzach; ihm steht der Weidgang in der obern und untern Au zu; die Kadelburger dürfen nichts mehr davon ausreuten und müssen die bereits eingeschlagenen Stauden wieder wegthun.

wiese und Bogenalten stoßend, Holz gefällt und verkauft, ohne dem Stifte etwas davon wissen zu lassen. Darüber nun Klage vor Hans Heinrich Sproß von Zürich, Landvogt in Baden, Bernhard Segisser, Vogt in Kaiserstuhl, und Christoffel Murer, Vogt in Klingnau. Die am Dienstag nach Pfingsten (4. Juni) zur Tagfahrt in Zurzach zur Verantwortung gezogenen Gemeindeabgeordneten bestreiten dem Stifte jeglichen Antheil an der Bonackerwaldung, weil nicht zum Hochwalde gehörend und als früheres Grundstück ausschließlich der Gemeinde zustehend, wie aus Briefen und von den zwei ältesten Bürgern des Ortes, Kunrad Oftinger und Bartholomä Attenhofer, bewiesen werden könne. — Da jedoch die vom Stifte eingelegten Spruchbriefe „gar heiter und luter wysend: so die von Zurzach Holz verkoufen wellen, das sy söllichs Hrn. Bropst und Capitel anzeigen, damit ob sy wellen, das sy denn koufen mögen, und was also für gelt uß Holz gelöst wirt, das Hrn. Bropst und Capitel der viert pfennig davon sölle vervolgen", so wird zu Recht erkennt: „besagte Brief und Siegel beliben in Creften, und was Holzes in gemeltem Bonacker ist und fürer erwachst, und ob ein gmeind von Zurzach das verkoufen wellen, söllend sy das Hrn. Bropst und Capitel vorhin anzeigen, und was sy also für gelt lösen, söllend sy den vierten Pfennig Hrn. Bropst und Capitel nach lut ihrer briefen und siglen geben und ußrichten. Und von wegen des gelts, so sy von Zurzach uß dem verkouften Holz gelöst haben, davon söllend sy Hrn. Bropst und Capitel den vierten Pfennig ouch geben und ußrichten", — jedoch unter Rechtsvorbehalt, daß innert dreimal 14 Tagen nicht gesetzlich erwiesen werden kann, daß der Bonacker ausschließlich Eigenthum der Gemeinde sei. Nach Umfluß dieser Zeit (5. Aug. 1555) haben die Gesandten der Gemeinde den 3 Vögten angezeigt, „das sy nützit wyters haben können erfinden, darumb sy es by vorgenantem Spruch und erkanntnuß gütlich wellen lassen belyben."

Perg. Urk. mit den Siegeln der 3 Vögte. [1])

[1]) 1565, Mittw. nach dem I. Sonntag in der Fasten (14. März). Der Landvogt Jakob Uttiger in Baden und der bischöfliche Obervogt in Klingnau erlassen auf Ansuchen der Gemeinde Zurzach eine Verordnung, wonach die Frevler in den Hochwäldern bestraft werden, die Bürger mit Geld und Gefangenschaft, die Einsassen mit Ausweisung.

1558, hl. Osterzeit. Den Beitrag des Stiftes an die Nachtwache betreffend. — Die 4 geschwornen Räthe: Martin Adler, Konrad Schuhmacher, Ulrich Kappeler und Clemens Yringer, urkunden Namens der Gemeinde Zurzach, daß das Verenastift an die neueingeführte Ortsnachtwache „umb Freündtschaft und Nachpurschaft wyllen, uß dheiner pflicht noch schuld, ongezwungen und ongenöt, uß Gnaden fier Guldin jerlichen", jedoch immerhin unter der Zusicherung zu leisten versprochen habe, daß die Gemeinde nie und unter keinen Umständen der Wache wegen größere Leistungen dem Stifte zumuthe.

Siegler: Christoph Murer, Obervogt in Klingnau.

1598, 31. Jän. Baden. Der Landvogt verbietet Fastnachtfeuer und Tanz. — Melchior Martin von Glarus, Landvogt in Baden, schreibt an Stift und Gemeinde Zurzach: „Demnach ich bricht und verstendiget, das Ir die Fasnacht-Führ beiderseits Religionen ze brennen und ein Danz darbey zu halten im bruch, welches ein unnütz Ding und ein alter heidnischer bruch ist und niemand nützit nutz. Dieweil und aber die alt Fasnacht noch dem alten Calender sich noch dem neuwen Calender uf den Palmtag erstreckt, derowegen so ist an Euch sambt und sonders von beiden Religionen min und in namen miner gnedigen Herren der Eydgenossen ganz ernstlicher bevelch und meinung, das Ir hinfür kein Fasnacht-Feuer mer ufrichtend und brönnend, ouch kein Danz mer darbey haltind, weil soliches nützit nutz und niemand zu gutem erschießen mag." Auf die Uebertretung des Verbots ist „hertigcliche straf" gesetzt.

1609, 3. Mai. Obrigkeitliche Fährordnung bei der Burg. — Die Inhaber der Rheinfähre bei Burg in Zurzach, Jakob und Konrad Keller tragen dem Landvogte der Grafschaft Baden, Heinrich Reding, vor, wie die früher bestandene, beim Stadtschreiber in Klingnau aufbewahrte Fährordnung beim dortigen großen Brande (7. Juli 1586) zu Grunde gegangen sei, und bitten den Landvogt, auf Grund der noch vorhandenen Zeugen über früher bestandene Verhältnisse eine neue Fährordnung zu schaffen, die inskünftig für sie, die die Fähre erblehensweise besitzen, und für das Publikum maßgebend wäre. Es wird Folgendes bestimmt:

a) Bezüglich auf die Fremden: „Von einem Wynwagen sammt

den Rossen hin und her, vier gut Batzen und zwo Maß Wyn; so er aber nur einmal hinüberfährt, dry gut Batzen und zwo Maß Wyn. Von einem andern Wagen sammt Rossen, er syge mit Kaufmannsgütern oder was es syge, beladen, einmal hinüber, dry gut Batzen. Von einem leren Wagen sammt Rossen einmal hinüber, zwen gut Batzen. Von einem mit was immer geladenen Karren sammt Rossen, für jedesmal 5 Luzern. Schilling, und von einem leren Karren und Rossen ein Behemisch oder dry Krüzer. Von einem Ritroß mit Sattel, für jedesmal zwen Schilling, und von einem ledig Roß ohne Sattel, einen halben guten Batzen. 8 Tag vor oder nach den Zurzacher Märkten jedoch von jedem Roß zwen Luzern. Schilling; von jedem großen Haupt Viehs (Ochsen, Rind, Küh) acht Angster oder vier Rappen; von jedem kleinen Haupt Viehs (Schaf, Geißen, Schwyn, Kälber) zwen Angster; von jeder Person, Mann oder Wyb, jedesmal zwen Angster (4 Angster während der Messe).

b) Betreffend die im Küssenberger Thal, als Rynen, Dangstetten, Küsnacht, so sind die, Mann und Wyb, des Fährlohns fry und ledig. Dagegen aber sol jeder Pur jährlich geben zwo Korngarben, im Herbst ein Viertel Wyn, zu Wienachten ein Brot, und zu Ostern die Eyer; jeder Thauner oder Taglöhner, so eigen Räben hat, ein Viertel Wyns, der aber keine Räben hat, ein Vrtl. Roggen und die Ostereyer. So sind auch die Leute aus dem Flecken Bechtenspol frei, dagegen gibt jeder Pur oder Thauner ein Vrtl. Wyn und die Ostereyer. Die von Reckingen in der Landgrafschaft Cleggew zahlen auch keinen Fährlohn, dagegen gibt jeder Pur und Thauner jährlich ein Vrtl. Roggen und die Ostereyer, der Pur noch besonders an Wienächt ein Husbrot. — Das gilt wie gesagt nur von den Leuten aus besagten Ortschaften; für Wägen, Kärren, Roß und Vieh gelten die Taxen für Fremde.

c) Die von Zurzach zahlen von einem geladenen Wagen sammt Rossen hin und her dry gut Batzen, von einem Wynwagen dry gut Batzen und zwo Maß Wyn, von einem geladenen Karren sammt Rossen 5 Schilling, so Wyn darauf ist, eine Maß Wyn dazu. Bezüglich auf Rosse, Groß- oder Kleinvieh, so gelten die Bestimmungen für Fremde. Dagegen sol jeder Herr oder ziemlich vermögliche Bürger jährlich zu Wienächten ein Husbrot, ein Tauner aber einen Batzen oder zwen Schilling, je nachdem er vermöglich, erlegen.

Dannethin die Fehre schuldig sind, jede und alle Personen in Zurzach wonhaft, ohne vernere Belohnung hin und wieder zu führen, nit allein by tag, sonder auch, wan es etwan die Noturft mit Brunsten würde erfordern, nach Betgloggen und nächtlicher Wil. Sonsten sind sy nit verbunden, Jemanden nach Betgloggen hinüber zu führen, sy thuendt dann solches gern, stadt hiemit zu irem fryen Willen. Sy sollen aber uf argwöhnische Lüt Achtung geben und selbige, sunderlich zu solcher Zit, nit führen.

d) Letzlich was von Zurzach nacher kumpt von geladnen Kärren, Wägen, von Vych großem und kleinem, das sollen sie gänzlich nit hinüberführen, sie bringen dann das gewohnlich Gleit- und Warzeichen."

Siegler: Heinrich Reding von Schwyz, Landvogt in Baden. [1])
Nach dem alten Kopialbuch S. 158.

1742, 25. Juni. Oberamtsspruch, den stiftischen Beitrag an die Contagions- und Wachtkosten betreffend. — Der zwischen Stift und Gemeinde wegen der Contagions- und Wachtkosten waltende Streit wird vor Landvogteiamt Baden dahin erledigt: „Weil löbl. Stüft sowohl von den Gemeindsnutzen ihren Antheil in Holz und Feld, Wuhn und Weyd, als anderem inbegriffen, dessetwegen auch ihren vierten Antheil der Gemeindsunköſten ertraget und beischießt; benebens die Aufstellung und Besoldung der Commissarien und Contagionswachten von h. Landobrigkeitswegen und nicht von dem Flecken oder der Gemeind Zurzach angeordnet worden, l. Stüft

---

[1]) 1616, 25. Mai. Der bischöfl. Obervogt Beat Jakob Segesser in Klingnau wohnt einer Gemeindeversammlung in Zurzach bei und bestätigt mit Siegel und Brief eine von ihr dahin gefaßte Schlußnahme: es sei der Gemeinschädlichkeit wegen jedem Einwohner verboten, Geißen (Ziegen) zu halten; ausgenommen seien Familien mit säugenden Kindern und ganz arme Hausväter. Aber auch diese dürfen ihre Ziegen nur ins Rheinthal und zwar unter Leitung eines Hirten zur Weide schicken.

1656, 22. Aug. Eine frühere, von den 5 Gemeinden Zurzach, Rietheim, Klingnau, Döttingen und Koblenz errichtete und vom bischöfl. Obervogte Christoffel von Grüth am Samstag vor dem Sonntag Oculi (27. Febr.) 1513 besigelte Weidgangsordnung, wird vom bischöfl. Obervogte Joh. Franz Zweier unter Zuziehung mehrerer Schiedsrichter auf Verlangen der letztern 4 Gemeinden dahin abgeändert, daß der gemeinsame Weidgang aufgehoben und nach den Gemeinden vertheilt und ausgeschieden werde. Diese neue Verordnung wird vom Bischof von Konstanz am 12. Septb. gl. J. bestätigt.

dann bei eben dergleichen Anlaß laut Spruchs Hrn. Landvogt Balthasars v. J. 1669, den 20. Februar, zu dem Beitrag der Comissariatsunköstenverfält worden, auch laut landvögtlicher Urtheil vom 3. Juli 1732 und derselben Bestätigung vom 12. Aug. 1733 bereits erkennt, daß l. Stüft an die fürohin zu gemeiner Sicherheit dienende Extraordinarunköſten ihren 4. Theil beizutragen schuldig sein solle, disere per contumaciam bestätigte Urtheil um so mehr dann in kraft erwachsen, als seit diser Zeit l. Stüft die Contumaz nit purgiert. Zufolg dessen nun solle l. Stüft an die im J. 1738 und 1741 dem Marktflecken und gesammter Gmeind Zurzach gethaner Anlag ergangne Köſten dero vierten Theil für dismal und in das künftige beizutragen um so mehr schuldig sein, als hiedurch die gewohnte Zurzacher Mäß beibehalten und daheriger Nutzung auch genoß-und theilhaftig werden. Belangend aber die vor diesen erstgemelten Anlagen ergangene Contagionsunköſten, so deren wären, solle l. Stüft von derenselben Refusion, als welche man nicht in Zeiten richterlich gefordert, liberirt und erledigt sein."

Siegler: Landvogt Peter Blumer von Glarus.

1743, 30. Juli. Syndikatsrezeß, die Contagions- und Wachtkosten betreffend. — Auf die vom Stifte an die Ehrengesandten der drei die Grafschaft Baden regierenden Stände gebrachte Appellation des Oberamtsspruches vom 25. Juni 1742 wurde vom Syndikat einhellig erkennt, „daß von Hrn. Landvogt und Oberamt zu Baden in erster Instanz wohlgesprochen und von einer l. Stüft Zurzach übel appellirt worden, mithin eine l. Stüft nicht nur allein den Beitrag des vierten Theils an gedacht hochobrigkeitliche Contagionsanlag beizuschießen, sondern annoch die dißfällig causirten Köſten auf Hrn. Landvogts Ermäßigung hin gegen E. Gemeind daselbst zu erstatten schuldig sein solle." [1])

Siegler: Landvogt Joh. Balthasar Keller aus Zürich.

---

[1]) Selbstverständiich mußte das Stift bedeutende Beiträge leisten an die im J. 1750 von Zurzach, Tegerfelden und umliegenden Gemeinden über den sogen. Zurzacherberg erstellte Straße. Dagegen hat ihnen Landvogt Frz. Ludw. von Grafenried mit Erlaß vom 1. Febr. 1751 ein Weggeld bewilligt und zwar: Von einem beladenen oder Güterwagen von jedem Pferd 12 Kr., von einem Karrenpferd 10 Kr., von einem Kutschenpferd 8 Kr., von einem Reitpferd 4 Kr., von einem Hand- oder Kuppelpferd, sowie von jedem Stück Hornvieh 2 Kr. — Landvogt Isaias Zopfi

1804, 22 März. Vergleich zwischen Stift und Gemeinde Zurzach, das Gemeinwesen betreffend. — „Nachdem auf vorgegangenen Antrag der ehevorigen Municipalität der heutige Tag zu Berichtigung der seit 1798 bis und mit 1803 unterbliebenen Gemeinde-Rechnungen angesehen, hierbei vorerst zu solcher Berichtigung ein freundschaftlicher Verglich zu Ausweichung einer gehässigen und anstößlichen Rechnungspflege gemeinschaftlich auf- und angenommen worden, so ist endlich der Vergleich dahin zu Stande gebracht und beidseitig verbindlich eingegangen worden, daß

1) ein Chorstift an die bisher contrahirten Gemeindschulden überhaupt 4000 Franken unter nachstehenden Bedingnißen übernehmen wolle: a) daß wohlselbes erzählte Schuldsumme nur einzeln der Gemeind zu verzinsen habe, und von dieser an niemand anders verwiesen werden könne; auch b) daß selbes nach seinem Gefallen, jedoch gegen vorgängig vierteljährige Aufkündung und nicht weniger als Fr. 160 an dieses Kapital abzahlen möge; wobei c) das Chorstift sich den Quart an die bei der Gemeinde vorfindlichen französischen Bons pr. ca. 11,6000 Livr. vorbehält.

2) Damit das alte zwischen Stift und Gemeinde bestandene Verhältniß wieder hergestellt werde, so ward weiter verabredet und für beide Theile verbindlich ausgetragen, a) daß, gleichwie das Stift den Quart von allen vertragenen Gemeindkosten wieder übernimmt, ebenso von Seite der Gemeinde hierüber ordentliche und specificirliche Rechnung eingelegt werden solle, in welcher b) dem Stift der Quart von Weggeld, vom Umgeld und allen denjenigen Vortheilen, welche der Gemeinde zu Tilgung ihrer Schulden, oder sonstig ihrer Erleichterung irgendwoher zufließen würden, nur der 6te Theil in Einnahme gebracht werden solle, so wie auch c) gedachtes Chorstift in Holz und andern Vertragspunkten wie vormals behandelt und zugezogen werden solle, diesem zufolge wieder künftig auf die Kapitelsstube und dem jeweiligen Hrn. Fabrikator und auch einem allfälligen Stiftskellner die gewöhnlichen Hölzer abgegeben werden sollen.

Urkundlich dessen ist diese gütliche Überkommniß mit beidtheili-

---

hat am 15. Jän. 1791 dem Flecken Zurzach ein Weggeld auf alle seine 4 Hauptstraßen bewilligt und zwar: Von jedem Stück Pferd oder Hornvieh 3 Kr., von jedem Reitpferd 2 Kr.

gen Unterschriften und Siegel versehen, gegenseitig ausgewechselt worden."

1836, 23. April. Vergleich zwischen Stift und Gemeinde über die bisherigen Rechnungsanstände pro 1826—1834. — 1. „Die löbliche Collegiatstift und in deren Namen die bevollmächtigten Herren Probst Häfeli und Stiftsschaffner Attenhofer verpflichten sich, an den für die Jahre 1826 bis und mit 1834 von der Gemeinde Zurzach geforderten Rechnungsrezeß von Fr. 9446 über die im Jahr 1828 an denselben schon bezahlten Fr. 800, und unter Verzichtleistung auf den der Stift treffenden Antheil an dem von der Gemeinde im Laufe dieses Jahres erst bezogenen Miethzins (bis und mit 1834) von dem Landjägerhause in Zurzach, annoch eine Aversalsumme von 6000, zahlbar auf Maytag l. J., der Gemeinde Zurzach zu bezahlen, womit alle deßwegen erhobenen Späne und Anstände, sowie die daherigen Rechnungen beseitigt und vollständig ausgeglichen sein sollen.

2. Diese gütliche Uebereinkunft jedoch solle allen beidseitigen bisherigen vertragsgemäßen Rechten unpräjudizierlich sein und daraus für die Zukunft keinerley diesen Rechten nachtheilige Folgerungen abgeleitet werden können."

(Von der Bürgerversammlung Zurzach am 25. April, und von Landammann und Kleinen Rath des Kt. Aargau am 13. Mai 1836 ratifizirt. [1])

1850. den 29. April. Vergleich zwischen Stift und Gemeinde Zurzach. — Nach stattgefundener erläuternder Besprechung der verschiedenen Differenzpunkte vereinigten sich Stift und Gemeinde in folgendem Vertrag.

1. Es sollen aus den oben bemerkten Rechnungen der Jahre 1835 bis und mit 1845 fallen, und in die künftig der Chorstift gestellt werdenden Rechnungen nicht mehr aufgenommen werden nachverzeichnete Ausgaben: a) für Landjägerbequartierungs-Requisitions- und Armenfuhrkosten, insoweit dargethan werden kann, daß die Tit. Stift von Seite der Staatsbehörde hiefür besonders angelegt, und bei Verlag des Repartitionsbetreffnisses auf die Gemeinde Zurzach das

---

[1]) Dieser Vergleich kam durch Vermittlung des hohen Regierungsrathes erst zu Stande, als ein vorausgegangener, am 24. Juni 1834 abgeschlossener, aus dem Grunde von der Gemeinde bestritten worden war, weil die Ratifikation der Regierung dem Schlußartikel des Vergleichs widersprach.

chorstiftische Vermögen unberücksichtigt geblieben sei, b) für den Unterhalt der Promenade, c) für Straßenbeleuchtung, d) für den Unterhalt der Zuchtstiere, e) für die Zinse des wegen dem Rheinuferbau erhobenen Capitals.

2. In Conformität und nach dem Wortlaute des zwischen der Tit. Chorstift und der Gemeinde Zurzach unterm 22. März 1804 geschlossenen Vertrags Art. 2 **lit. b** solle mit der Rechnung pr. 1846 und fortan der Stift zu einem Sechstheil in Einnahme gebracht werden: **a)** der im J. 1829 der Gemeinde Zurzach concedirte Pfundzoll und **b)** der Pachtzins von dem laut Vermessungsplan ca. 10 Juchart haltenden Gemeindeland, die B'setze genannt. Dagegen

3. werden die im Streite gelegenen Rechnungen der Jahre 1835 bis 1845 nach den in § 1 enthaltenen Modificationen von der Tit. Collegiatstift genehmigt und die laut solcher der E. Gemeinde gut kommenden Rezesse an dieselbe abgeführt.

4. Ebenso verpflichtet sich die Collegiatstift, alle und jede in den oben erwähnten Rechnungen rubrizirten Ausgaben — die § 1 specificirten, so wie sämmtliche Auslagen für Mahlzeiten, unter welchem Namen selbe immer erscheinen möchten, ausgenommen — in den pr. 1846 und fortan gestellt werdenden Rechnungen, unbeanstandet zu admittiren.

5. An die mit den § 2 bezeichneten Einnahmen verbundenen Auslagen, unter welche auch der Werthzins des für Abhaltung der Viehmärkte der E. Gemeinde dienstbaren Grundstückes gehört, hat die Tit. Collegiatstift ebenfalls einen Sechstheil beizutragen.

6. Infolge dieser gütlichen Uebereinkunft begibt sich die Tit. Collegiatstift jeder weitern Ansprüche auf alle jene Einnahmen und Nutzungen der Gemeinde, an welchen wohlderselben bisher kein Participationsrecht zustand; wobei jedoch der Tit. Stift für den Fall, daß der Gemeinde Zurzach sich neue Einnahmsquellen eröffnen würden, die wohlselber laut Vertrag vom 22. März 1804 § 2 **lit. b** darauf habenden Rechte vorbehalten bleiben.

7. Sollen aus der gegenwärtigen Transaction keinerlei Folgerungen gezogen werden können, welche den vertragsmäßigen Rechten und Pflichten der beiden contrahirenden Körperschaften irgendwie entgegenstehen oder nachtheilig sein dürften, vielmehr sollen die

zwischen der Tit. Collegiatstift und der Gemeinde Zurzach bestehenden Verträge in Kraft sein und bleiben.

8. Wird die Ratification dieses Vertrags ab Seite der Tit. Collegiatstift, so wie der E. Ortsbürgerschaft von Zurzach vorbehalten.

Urkundlich dessen ist diese Uebereinkunft von den beidseitigen Vertragspersonen eigenhändig unterzeichnet worden, datum wie oben. Von der Stift ratificirt den 3. Mai und von der Ortsbürgerschaft den 4. Mai 1850. [1])

VIII.

Die Rekinger-Ziegelhütte und ihr Verhältniß zu Stift und Gemeinde Zurzach.

1502, Freitag nach St. Martin (18. Nov.). Kaiserstuhl. Offene Straße zur Ziegelhütte Rekingen betreffend. — Wilhelm Steinbach, Schultheiß zu Kaiserstuhl, urkundet, daß er daselbst Namens seines Herrn und Bischofs Hugo zu Gericht gesessen, die Klage des Propstes Peter Attenhofer und des Cläwi Oftringer Namens des Stiftes und der Gemeinde Zurzach, daß ihnen Hans und Cläwi die Müller von Rekingen Straß und Weg verwehren, „so von Mellikon nächst am Rin hinab gen Zurzach gat, und zwar so, daß sy den hinfür nit me bruchen, ritten, karren noch gan söltint", wie sie ihn seit Menschen Gedenken unbeanstandet benutzt haben, angehört und auf die Kundschaft des Ulrich Schluchyssen, alt Schultheiß, des ganzen Rathes Kaiserstuhl und der dortigen

[1]) Der letzte unter Mitwirkung und Genehmigung der hohen Regierung zwischen Stift und Gemeinde Zurzach den 19. und 20. Juni 1855 abgeschlossene Vertrag hat vielen Mißhelligkeiten und Störungen, hoffentlich für immer, die Spitze gebrochen. Er verbreitet sich: a. über Fixirung der Gehalte der Stiftsgeistlichen, b. über Verwendung der Gefälle (Fr. 4000) der zwei für einmal sistirten Canonicate, c. über den Pflichtenkreis der Stiftskapläne, d. über die Vertragsverhältnisse des Stiftes zur Gemeinde und e. über das Verhältniß des Stiftes zur katholischen Schule in Zurzach. Das Aktenstück ist in seinen wesentlichen Bestimmungen in meiner Stiftsgeschichte S. 229—232 abgedruckt.

ältesten Bürger Hans Huintwanger, Heini Lienhamer, Heini Vogel u. s. w., erklärt habe, daß fragliche Straße wie bisanhin, so auch für die Hinkunft offen bleiben solle.

1556, Donnerstag vor St. Lucia und Ottilia (10. Dezemb.). Namens und im Auftrage des Stiftes und der Gemeinde Zurzach haben Propst Heinrich Naner, Kustos Leonhard Wagner und die Gemeinderäthe Hans Keller und Clemens Yringer bezüglich der Ziegelhütte Rekingen folgenden Vertrag abgeschlossen. „Namlich und des Ersten sollend Hr. Propst und das Capitel fünfzig und acht Guldin, je drithalb Pfund Landtswerung für ein Guldin, einer gemeind alhie Zurzach, on costen und schaden, geben und zu irn Handen stellen für den fierten teyl der Ziegelhütten, Huses, Hofs, mit aller deren gerechtigkeit und zugehördt. Demnach zum andern sollend sy ouch, Probst und Capitel und ire der Gstift nachkomen, gerechtigkeit und anspruch mit aller Nutzung als woll als ein Burger Zurzach daran haben und ze Glichem in teyl und gmein ston. Zum dritten sol ouch ein Gstift und ir ewig nachkhomen Probst und Capitel, in allweg den fierten pfenning Kosten han mit der Ziegelhütten, Hus, Hof, Steg, Weg, mit aller der gerechtigkeyt und zugehördt, in was gestalt und maß darüber gan möcht, daran buwen und Costen haben welt und mießt. Zum vierten so man ein Brand than und Züg usgeben welt, sollend die geschwornen Rädt einer gemeind einen vom Capitel darzu rufen, ald Probst und Capitel solliches anzeigen, darzu sy einen mögend verordnen, der dann als woll helfen mit den Geschwornen sol meeren und ausgeben, als der geschwornen Rädten einer. Zum fünften sollend die geschwornen Rädt, wer die je zun Zyten sind, die Uebertretungen und strafen der gemelten Ziegelhütten halb innemen und ze strafen haben; yedoch sollend dieselbigen Strafen und Bußen an der Ziegelhütten Nutz und Frommen gewendt und angelegt werden. Zum Letsten sollend all Brief, Rodel und Artigkel, in was briefen der Ziegelhütten etwas stiende ald erfunden werden möcht diser Ziegelhütten halb, dasselbig alles sol hin, tod und ab und mit disem brief ufgehoben sin; doch andren Artigklen halb, so ein Gmeind und Gstift ußerthalb der Ziegelhütt antreffende mit einandern habend, in allweg onvergriffenlich und onschädlich."

Siegler des wohlerhaltenen Pergaments: Stifskapitel und (Namens der Gemeinde Zurzach) der bischöfl. Obervogt Christoph Murer in Klingnau.

1624, 1. März. Stiftskapitel und Gemeinde Zurzach führen vor Landvogt Hans Gilg uf der Mur in Baden gegen die Gemeinde Rekingen darüber Klage, daß sie nach Siegel und Brief dem dortigen alten Ziegler von Brugg zwar genug Holz zum Brennofen und zur Ziegelhütte verabreiche, aber ihm das für den Hausbedarf erforderliche Holz vorenthalte. Die beklagte Gemeinde beweist, daß die angerufenen Urkunden der letztern Holzservitut mit keiner Silbe erwähnen, und verlangen darum, daß die Kläger selbst das fragliche, dem Ziegler versprochene Holz verabfolgen. Es wird zu Recht erkennt: „daß Herr Probst und ein Ehrw. Capitel sambt der Gemeind Zurzach den alten Ziegler umb sin unentricht Brenholz und dannehero gethone Vorderung einen Willen und Vernüegen schaffen sollen ohne deren von Rekhingen einiche endtgeltnuß. Hingegen aber soll ein Gemeind Rekhingen schuldig und verbunden sein, fürthin einem Ziegler, so lang er bey Inen wonet, jährlichen Sechs Clafter Brennholtz unweygerlich (nebent dem schuldigen Holz zum Ofen und Hütten) zu geben und zueignen, und weyters nit verpflicht oder gesteygert werden. Im Uebrigen soll es by obgesagten erlangten Brief und Siglen genzlich verbleiben, und ein Gemeind Rekhingen craft derselbigen jederwylen mit Zieglen und Platten, so ein Brand geschieht, versehen und gehalten werden."

Siegler: Landvogt Hans Gilg uf der Mur von Schwyz.
Siegel vom Pergament gelöst. Urkunde im Gemeindearchiv Rekingen.

1662, 9. Aug. Zurzach. Schon lange (vor dem 16. Jahrhundert) befand sich die Gemeinde Zurzach sowie das dortige Verenastift im Besitze der zu Rekingen am Rhein gelegenen Ziegelhütte, die ihnen folgende Vortheile zuwarf: a. War die Gemeinde Rekingen pflichtig, zu dieser Ziegelhütte den Steinbruch, den Lehm und Sandwurf unentgeltlich zu geben, b. zu drei Bränden genugsam Holz alljährlich zu liefern und zwar „in leidlichem Preis", sowie c. dem zurzachischen Ziegler, woher er auch kam und war, alljährlich 6 Klafter Brennholz unentgeltlich zu verabfolgen und ihm den Gemeindenutzen in Wunn und Weid, in Holz und Feld, gleich einem Ortsbürger, zu gestatten. Dagegen mußten die Eigenthümer der Ziegelhütte der Gemeinde Rekingen von jedem Brande ein be-

stimmtes Quantum Waare zu billigen Preisen überlassen und für s. g. Lehm- und Strassengeld alljährlich 4 Fl. 11 Schlg. bezahlen.

Das führte allmählig zu vielen Verdrießlichkeiten. Zur Beilegung derselben haben Abgeordnete des Stiftes (Propst Christoph Schieß und Chorherr Georg von Pflummern), der Gemeinde Zurzach (Statthalter Heinr. Schaufenbüel, Niklaus Schumacher, Hans Jak. Stapfer und Niklaus Frey, geschworne Räthe) und der Gemeinde Rekingen (Kaspar Frei, Konrad Baldinger, Hans Kappeler u. s. w.) folgenden, von ihren Comittenten gutgeheißenen Vertrag abgeschlossen: „Gemeinde und Chorstift Zurzach treten der Gemeinde Rekingen ihre dortige Ziegelhütte mit Haus-, Kraut- und Baumgarten und allem Zugehör, mit allen Rechten und Pflichten als wahres Eigenthum ab; dagegen verpflichtet sich Rekingen für sich und seine Nachkommen, all das Uebergebene und Cedirte anzunehmen und dasselbe zu ewigen Zeiten in baulichem Zustande zu erhalten; dann jährlich und jedes Jahr insonderheit den **Cessionariis** und ihrer Nachkommenschaft, als der Gemeinde und dem Chorstifte Zurzach, zwei ganze Brände verabfolgen zu lassen, davon jedes 100, sey's Flachdach, Besetzplatten oder Kaminsteine, um 10 Batzen Konstanzer Währung, das Fuder Kalk aber um 10 Batzen gl. W. zu geben; ferner einen dritten ganzen Brand, jedoch jedes 100, sey's Flachdach, Besetzplatten oder Kaminsteine, um 12 Batzen, und das Fuder Kalk um 24 Batzen zu liefern, — Alles gute nach Kaufmannsrecht gemachte Waare; endlich sollen Gemeind' und Chorstift Zurzach auf mehrere Brände, im Preis, wie Kauf und Lauf gehen, das Vor- und Zugrecht haben."

Siegler: Obervogt Joh. Franz Zweyer in Klingnau.

Von dieser fast unleserlich gewordenen Urkunde hat das Tit. Bezirksgericht Zurzach unterm 21. Aug. 1861 eine neue Abschrift anfertigen lassen. Original und Abschrift in den Gemeindsarchiven Rekingen und Zurzach.

1664, 11. Febr. Zurzach. Es kommen die beiden Parteien, die obigen Vergleich vom 9. Aug. 1662 getroffen, freiwillig dahin überein, den 4. Artikel des genannten Vergleiches dahin zu erläutern, daß statt dem dritten ganzen Brande nur der 4. Theil desselben, das 100 Zeüg um 12 Batzen, und das Fuder Kalk um 24 Batzen von Rekingen verabfolgt werden solle, — und daß, statt daß die Gemeinde Rekingen einem jeweiligen Ziegler 6 Klafter Holz

Badener Maß zu geben schuldig gewesen, nicht mehr Badener Maß, sondern nach altem Brauch und Ausweisung hierüber aufgerichteter alter Briefe solle verstanden werden. — Uebrigens wird von beiden Theilen der Hauptbrief vom 9. Aug. 1662 in allen seinen übrigen Theilen, Klauseln und Artikeln in beständigen Kräften, Seyn und Verbleiben anerkannt, und daß all demselben stät, fest und ewiglich nachgelebt werden solle. [1])

Siegler: Obervogt Joh. Franz Zweyer in Klingnau.

Original und bezirksgerichtlich beglaubigte Abschrift vom 21. Aug. 1861 finden sich in den Gemeindsarchiven Rekingen und Zurzach.

---

[1]) Bei diesen zwei Verträgen blieb es 110 Jahre lang. Im Jahre 1772 kam Rekingen bei Gemeinde und Stift Zurzach um eine beliebige Aufbesserung des Waarenpreises ein; er wird aus Güte ohne schriftliche Verpflichtung um 8 Kr. erhöht. Dabei bliebs wieder 21 Jahre lang. Im März 1793 wurde ein wiederholtes Aufbesserungsgesuch gestellt. Es wurde beschlossen (9. Juli 1793), auf jedes Hundert rothe Waare 6 Kr. und ebensoviel auf jedes Fuder Kalk mehr zu bezahlen, womit sich Rekingen überaus zufrieden erklärte. Gleichwohl steigerten sich dessen Gelüste in dem Maße, daß Stift und Gemeinde Zurzach sich um den Schutz des unparteiischen Richters umsehen mußten. Der vom Gerichte Zurzach am 28. April 1796 gefällte Spruch, „daß die Ziegelwaare von Rekingen Zurzach um die Hälfte wohlfeiler solle gegeben werden, als an fremde Käufer", wurde von Zurzach an Obervogt und Rath Klingnau gezogen und von diesem also gesprochen, „daß Zurzach für diese Ziegelwaare $1/3$ weniger bezahlen müße, als dergleichen Waare in der zunächst gelegenen Ziegelhütte zu Würenlingen verkauft werde." Zurzach hat dieses Urtheil vor die höhere Instanz, die fürstlich-konstanzische Regierung in Mörsburg gezogen. Am 26. April 1797 erfolgte der Spruch, „daß in voriger Instanz übel gesprochen und wohl davon appellirt worden, sofort gedachte Urtel zu reformiren seye, gestalten dann solche dahin reformirt wird, daß die Gemeinde Rekingen das in dem Vertrag von 1662 und der Erläuterung von 1664 bestimmte Quantum an Ziegelwaar und Kalch und zwar letztern zu 32 Kübel auf das Fuder, in den durch besagte Verträge bestimmten Preisen, jedoch mit der Aufbesserung zu 8 Kr., wie solche Ihro Gemeinde A°. 1772 gutwilligst zugestanden worden, abzureichen schuldig sein solle." Von 1797 an wartete Rekingen wieder ruhig zu, bis es unterm 6. Mai 1801 vor dem Distriktsgerichte Zurzach auftrat und eine Preisaufbesserung bis auf 24 Batzen von Ziegelwaaren und Kalk forderte. Am 10. Juli 1801 hat das Gericht erkennt: „Die Gemeind Rekingen solle gehalten seyn, der Gemeind und dem Chorstift Zurzach die in dem Vertrag von 1662 versprochene $2^1/_4$ Brand kaufmannsguter Waare in behöriger Zeit und zwar das Stück Waar um ein Drittheil wohlfeiler als in der nächstgelegenen Ziegelhütte zu Würenlingen jährlich verkauft wird, zu liefern. Sollte hingegen das Holz sowohl als die Fabrikmaterialien, Fuhrlohn, Speis und Trank in dem Preis fallen, solle sie die obbenamsten Brände in dem bisherigen Preis an Gemeind und Chorstift Zurzach auszurichten schuldig sein." Am 13. Oktob. 1801 hat das Kantonsgericht Baden dieß Urtheil bestätigt. Stift

1802, 24. Novemb. Bern. Spruch des obersten Gerichtshofes der helvetischen Republik über den Ziegelhütten-Prozeß der Gemeinde und des Stiftes Zurzach mit der Gemeinde Reckingen. — Der oberste Gerichtshof der helvet. Republik u. s. w. In einer zwischen der Gemeinde Zurzach und dem Chorstift daselbst als Petenten, und der Gemeind Rekingen als Opponenten verführten Prozedur über die Rechtsfrage: Ob die Gemeind und das Chorstift Zurzach rechtlich angehalten werden können, der Gemeind Rekingen die verlangte Preisaufbesserung auf ihre fabrizierenden Baumaterialien zu leisten oder nicht? die das Kantons-Gericht Baden am 13. October 1801 bejahend entschieden, welche Sentenz aber von der Kassations-Abtheilung des obersten Gerichtshofes aufgehoben und die Prozedur zu neüer Beurtheilung der Revisions-Abtheilung zugewiesen worden; hat nach reiflicher Prüfung der Akten und in Erwägung, daß sich das Begehren der Gemeind Reckingen gegen den bestimmten Inhalt des den 9. August 1662 errichteten und den 11. Febr. 1664 bestätigten Vertrags zwischen Zurzach und Reckingen verstoße; in Erwägung, daß eine freiwillige Preiserhöhung von Seite der Gemeinde Zurzach, bei welcher sie ihre titelfesten Rechte ausdrücklich vorbehalten, diesen Vertrag nicht aufheben könne, — gefunden, das Begehren der Gemeinde Reckingen sey fundamentlos, und daher erkennt: „Es solle dieselbe mit ihrem Ansuchen an die Gemeind Zurzach abgewiesen und in alle dieses Prozesses halber ergangenen Kosten auf Moderation hin verfällt sein.

* * *

Dieses Urtheil ist die letzte rechtliche Formation des ursprünglichen Kontraktverhältnisses, das heute noch das nämliche ist, wie es durch die Verträge von 1662 und 1664 festgesetzt wurde, mit der einzigen Modifikation der 1772 stattgehabten Preiserhöhung um 8 Kreuzer und der Bestimmung des Urtheils der Regierung zu Mersburg, es solle ein Fuder Kalk als 32 Kübel haltend angesehen werden.

Es wurden die gegenseitigen Verbindlichkeiten nach den ursprünglichen Bestimmungen bis 1772 von beiden Theilen genau erfüllt; Zurzach war auch nicht im Falle, in der Folgezeit bis zum J. 1817

---

und Gemeinde Zurzach beschließen Appellation an den obersten Gerichtshof der helvetischen Republik (31. Oktob.); sie wird von letzterm als zulässig erklärt (7. April 1802).

Ansprüche an die Gemeinde Rekingen zu machen. Allein seit diesem Jahre war letztere mit Erfüllung ihrer Verpflichtungen so sehr im Rückstande, daß die Gemeinde Zurzach sich nicht nur zu häufigen Mahnungen, sondern im J. 1847 auch zu einer rechtlichen Notification veranlaßt sah, worin Rekingen zur Ablieferung des speziell bezeichneten rückständigen Quantums von Kalk und Ziegelwaaren aufgefordert wurde. Die dießfällige Weigerung führte zu einem Civilprozesse, der am 29. März 1848 vor Bezirksgericht Zurzach begonnen, am 4. Mai 1849 mit folgendem Erkenntniß des hohen Obergerichtes endete: „Die Gemeinde Zurzach werde mit ihrer Klage als unbegründet abgewiesen, und sei auch schuldig, der beklagten Gemeinde die Kosten dieses Streites im ermäßigten Betrag von Fr. 216. 77 binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Vollstreckung zu ersetzen."

(Vgl. den Prozeßakten-Fascikel im Gemeindearchiv Zurzach und Rekingen.)[1]

---

[1]) Laut gütlicher Uebereinkunft vom J. 1803 erläßt die Gemeinde Rekingen der Gemeinde und dem Stifte Zurzach: a. das Hundert rothe Ziegel (Ziegel, Kaminsteine, Plättchen) von den zwei ersten Bränden zu Fr. 1. 44, b. das Hundert rothe Waare von dem dritten 1/4 Brand zu Fr. 2. 19, c. das Fuder Kalk von den zwei ersten Bränden zu Fr. 2. 50 2/3, d. das Fuder Kalk von dem 1/4 Brand zu Fr. 2. 93 1/3. Laut Stiftsprotokoll v. 22. Septb. 1848 hat das Stift Zurzach das Recht, von der Gemeinde Rekingen alljährlich zu beziehen: 1680 Ziegel und 1100 Kaminsteine und Plättlein (das Hundert zu Fr. 1. 44), 20 Faß Kalk (je drei Faß zu Fr. 2. 50 2/3).

Beigabe.

Ergänzungen zu des Verfassers nachbenannten früheren Druckschriften über das Chorstift.[1])

A.

Der Stift Zurzach niedere Gerichtsherrlichkeit in Kadelburg.

Argovia 1864 und 1865, IV. Bd. S. 1—162. Aarau bei H. R. Sauerländer, 1866.

Im Jahr 1577 den 20. Juli sind in Kadelburg 13 Firsten abgebrannt. Ein Bettelbube hat das Feuer eingelegt und ist hernach am 3. Oktober gl. Jahres in Stühlingen enthauptet und verbrannt worden. Das Stift Zurzach beschenkte die Brandbeschädigten mit 50 Mütt Kernen, 60 Quart Gersten, dem sämmtlichen verfallenen Grundzins und 50 Gulden an Geld. Innert 70 Jahren hat Kadelburg dreimal großen Brandschaden gelitten, namentlich aber während des Schwabenkrieges.

Das Gesuch des hl. Karl Borromäus vom **VI. Calend. Junii** (27. Mai) 1584 an das Stift Zurzach (S. 103), die erforderlichen Schritte zu thun, um die reformirt gewordenen Kadelburger zur Rückkehr zur heiligen Mutterkirche zu vermögen, scheiterte am allgewaltigen Einflusse der Zürcher, die das Stift nöthigten, die Neugläubigen zu dulden.

Das Verzeichniß der stiftischen Obervögte zu Kadelburg (S. 59 und 60) wird um folgende Namen vermehrt: 1509 Chorherr Matthias Gundelfinger, 1514 Chorh. Stephan Bitterkrut, 1576 Chorh.

[1]) Ich erfülle eine angenehme Pflicht, wenn ich den vielen geschichtsforschenden Herren und Freunden (namentlich in Zürich, Luzern, Bern, Solothurn und Aarau) ihre reichlichen, größern und kleinern Beiträge zu den nachfolgenden Mittheilungen hier öffentlich bestens verdanke.

Dr. Joh. Feürer (Rößlin), 1660 Chorh. Christoph Schieß, 1580 Chorh. Joh. Attenhofer, 1592 Propst Nicolaus Holdermeyer, 1604 Chorh. Michael Schindler, 1625 Chorh. Dr. Joh. Theodorich Hermann, 1631 Chorh. Jakob Stadler, 1646 Chorh. Hans Joses König, 1709 Chorh. Dr. Frz. Jakob Wech von Schrofen.

B.

Die Kollaturpfarreien und Gotteshäuser des Stiftes Zurzach.

Druck und Verlag von Ferd. Bürli in Klingnau, 1868.

I. Die Pfarrei Klingnau.

1. Klingnau.

Die Burg Klingnau trägt den Namen ihres Gründers, des Freiherrn Ulrich von Klingen. Es sollte auch eine Stadt gleichen Namens um die Burg erstehen. Weil aber das Landgut, das der Freiherr daselbst besaß, zur Ausführung seines Planes nicht groß genug war, so kamen ihm Abt und Convent St. Blasien, die in dortiger Gegend schon viele Güter besaßen, mit Abtretung des benöthigten Grundes und Bodens wohlwollend entgegen. Dafür beschenkten Ulrich von Klingen und Walther, sein Sohn, das Kloster mit dem Hofe Bezzenowe (26. Dez. 1240), erlaubten ihm an der Aare eine Mühle zu bauen (31. Septb. 1265), und bedachten es mit vielen andern Wohlthaten und Freiheiten. Am Pfingstabend (11. Mai) 1269 verkaufte Walther von Klingen im Einverständnisse mit seiner Gattin Sophie und seinen Töchtern Verena, Herzelanda, Katharina und Klara, die Stadt Klingnau, ein Gut zu Tegerfeld, darin vor Jahren die Burg gestanden, und die Vogtei zu Tettingen, dem Bischof Eberhard von Konstanz zu Handen der dortigen Hochkirche um die Baarsumme von 1100 Mark Silbers. Von dieser Zeit an bis 1803 war Klingnau eine Vogtei der Bischöfe von Konstanz, als solche mit vielen Privilegien ausgerüstet und durch bischöfliche Obervögte verwaltet. Das Wappen der Stadt ist deßwegen auch die bischöfliche Inful. (Ueber die Freiherren von Klingnau vergleiche: Professor Dr. Wilhelm Wackernagel, „Walther

von Klingen, der Minnesänger", Basel 1845, dann „Geschichte der Freiherren von Klingen, zu Altenklingen, Klingnau und Hohenklingen." Von Pupikofer, 10. Heft der Beiträge des historischen Vereins des Kantons Thurgau zu Frauenfeld 1869.)

a. Die **Stadt Klingnau** hatte vor Zeiten einen eigenen Adel, der sich Meyer (Bälber) genannt haben soll. In mehrern Urkunden Walthers von Klingen (1259, 1263) wird einer Kapelle zu St. Maria in Klingnau erwähnt. Laut Jahrzeitbuch Klingnau zum 18. Juli hat dort beim obern Thor ein Schwesternhaus gestanden, das 1323 noch blühte. Später ging es ein und wurde in zwei bürgerliche Wohnungen umgewandelt.

Im J. 1360 hat Bischof Heinrich III. vom Schlosse Wasserstelz aus die Pfarre Klingnau cum omnibus juribus et pertinentiis atque jure beneficia conferendi der Stiftskirche Zurzach einverleibt und letzterer den dortigen Weinzehnten geschenkt (Stiftsgeschichte S. 32). Die dadurch bedingte Vermehrung des Stiftspersonals ist hernach von Papst Benedikt III. zu Avignon den 29. Oktob. 1413 bestätigt worden.

Im J. 1445 kaufte man in Klingnau um einen Baslervierer 30 Eier; zu gleicher Zeit galten ein Salm und 18 Stück Roggen je 4 Schllg.

Im J. 1522 ist die Bürgerschaft von Brugg, „nachbarlichen Willen zu pflanzen", mit dem Spiel gen Klingnau gezogen, um mit Vogt, Rath und gemeiner Bürgerschaft Faßnacht zu halten. Später, den 7. Juli 1583, sind die Bürger von Klingnau „zu Pflanzung nachbürlicher Früntschaft mit 130 Mann uf die Kilbe gen Zurzach zogen, darbey viel Freyd gehabt, und Probst und Capitel ihnen 1 Saum Wein verehrt; bald darauf sind die Bürger von Zurzach nacher Clingnau gezogen."

1523 hat man den Klingnauer Saum um 4 Maß verstärkt.

Ueber die Reformation in Klingnau vgl. meine Stiftsgeschichte Seite 78. 1. und „Ein Wiedertäufer aus Klingnau", von Theodor von Liebenau, Argovia VI. Bd. 472.

Den 13. Juli 1549 hat Bischof Christophorus Metzler den Klingnauern persönlich den Eid der Treue und des bürgerlichen Gehorsams abgenommen. Gleiches geschah in Zurzach, wo der hohe Gast in der Kantorei bei Chorherrn Dr. Joh. Fürer, Röß-

lin genannt, Quartier hielt. 1602 ließ sich Bischof Joh. Georg in Zurzach huldigen; er war Gast des Propstes Paul Schaufelbühl.

1583 ging ein Zürcher Schiff auf einer Fahrt nach der Basler Messe bei Klingnau in der Aare unter, wobei 18 Personen ertranken; ebenso am 2. Nov. 1598 ein anderes Schiff, wobei 25 Personen das Leben verloren; viele andere wurden von den Fischern zu Klingnau in ihre Weidlinge aus dem nassen Grabe gerettet. So hat u. A. ein Uli Reintli von Klingnau „einen großen Weidling voll herausgezogen; da er aber sahe, daß auch ein Jud sich an sein Weidling hengte, fragte er ihn, ob er auch ein Christ wolte werden? wie aber ihme der Jud dieses versaget, so gabte ihm der Uli Maultaschen bis er wieder in's Wasser gefallen, und von sich selbst endlichen vom Tod errettet worden." Ach, der unbarmherzige und unmenschliche Fischer Uli!

Es wird rühmend des Goldsandes erwähnt, das der Aarfluß mit sich führt. Der Abt Christoph I. Silbereisen von Wettingen (1541) besaß eine ganze Schachtel voll schönes Gold, welches aus der Aare durch Lorenz Hägele von Klingnau ist geschöpft und gewaschen worden. Der bischöfliche Obervogt Christoph Murer in Klingnau besaß aus Aarengold, das in Zürich geläutert und verarbeitet worden, eine 60 Kronen schwere Kette, die später auf seinen Vetter Hans Heinrich Murer in Luzern überging.

Das Jahr 1586 war für Klingnau ein wahres Unglücksjahr. Vorerst war große Theuerung und Hungersnoth im Lande und namentlich im Amte Klingnau. Der Landesherr Marc Sittich, Bischof von Konstanz, ließ durch seinen Obervogt Walther von Roll aus den bischöflichen Fruchtspeichern in Klingnau je das 25. Stück zur Milderung der größten Noth an die Armen austheilen, verhoffend, es werden seinem Beispiele namentlich jene geistlichen und weltlichen Herrschaften, welche von Klingnau Zehnten oder andere Gefälle beziehen, nachfolgen (7. März 1586). Obervogt Walther von Roll begibt sich persönlich nach Luzern, um den dort am 27. März 1586 versammelten Rathsboten der 5 katholischen Orte darzustellen, „wie das leider Gott erbarms by Innen sovil armes Volk sei, wo man nüt Handtreichung thüege, so werde vill Volks Hunger sterben", welche Vorkehren der Bischof bereits getroffen, die 5 Orte

dringendst bittend, auch das Ihrige zur Linderung der Noth beizutragen. Diese thun ihr Möglichstes und wenden sich an die Stiftsvorstände St. Blasien, Leüggern, Sion und Zurzach mit Schreiben, die einen tiefchristlichen Geist athmen, um sie zur Hülfeleistung aufzumahnen. Allseitig wird sie zugesagt, und Hans Conrad Aescher, Landvogt in Baden, von den kathol. Orten beauftragt (19. Apr. 1586), die Sammlung und Austheilung der Liebesgaben zu vermitteln.

Theuerung und Hungersnoth waren noch nicht gehoben, und Klingnau ward von einem neuen Unglücke betroffen. Am 7. Heümonat 1586, Mittags 12 Uhr, brach im bischöflichen Schlosse, das kurz vorher von Ritter Walther von Roll aus Uri neu aufgeführt worden, Feuer aus, und setzte innert einer halben Stunde die ganze Stadt in Flammen. Ein einziges Haus blieb verschont, alle übrigen mit Inbegriff des Kirchthurms, des stiftischen Amtshauses (mit 800 Saum Faß und 50 Saum Wein) und des Pfarrhofes fielen dem verheerenden Elemente zur Beute. Die theilweise Rettung des Kirchenschiffes wurde den Bürgern von Brugg verdankt. Hans Wyß, im Hof genannt, von Klingnau, und Uli Riß von Tegerfelden, fanden ihren Tod in den Flammen. Die reichlich fließenden Gaben aus Nah und Fern steuerten der Noth der Verunglückten und ermöglichten den raschen Aufbau der zerstörten Stadt und der öffentlichen Gebäude. Ein neues Geläute von 4 Glocken hat Peter Füeßli in Zürich erstellt. Nach Anordnung von Vogt und Rath soll inskünftig je am Montag Mittags 12 Uhr die große Glocke geläutet werden zur Erinnerung an das traurige Ereigniß sowohl als zur Aufmahnung zum Gebete, daß Gott der Allmächtige Stadt- und Pfarrgemeinde Klingnau vor diesem und ähnlichem Unglücke gnädig bewahren wolle. Gleichzeitig wurde die alljährliche Abhaltung eines kirchlichen Bittganges der ganzen Bürgerschaft Klingnau in die Kirchen des dortigen Klosters Sion und Johanniterhauses auf St. Willibald den 7. Heumonat auf- und angenommen (Jahrzeitbuch Klingnau). Zu der Sache ewigem Gedächtniß ward im stiftischen Amthause folgender Versreim angebracht:

ein Gürtel Rinkh mit sinem Dorn
und fünf Hufeisen userkorn
ein Zimmerax drü Crütz dabey
Sächs schlecht Kerzenstökh also frey

den Siebenden Heumonaths Zahl
verbrannt dstatt Clingnau überall.

Den 19. Mai 1592 hat Bischof Andreas, Cardinal von Oesterreich, seine Stadt mit einem Besuche beehrt. Klingnau und Zurzach beschenkten ihren Herrn und Fürsten mit zwei Ochsen, die er nach Konstanz abführen ließ. Derjenige von Klingnau war zu 26 fl., der von Zurzach zu 32 Kronen gewerthet. Das Zurzacher Geschenk ward präsentirt seitens des Stiftes: von Propst Holdermeyer, Custos Schufenbühl, Cantor Schwerter und Christoph Sebastian ab Ulm; seitens der Gemeinde: von M. Ulrich Hundpry, Colmar Attenhofer, Oswald Köferle, Hans Keyser nebst einem von Rekingen. Aehnliche hohe Besuche wiederholten sich auch später, z. B. im Jahr 1684 (27. und 28. April), wo Weihbischof Sigismund von Konstanz (**Episcop. Heliopolitanus**) das hl. Sakrament der Firmung spendete, und im J. 1692 (25. und 26. Septb.), wo der Fürstbischof Marquard Rudolf von Konstanz selbst die Huldigung seiner Unterthanen in Klingnau entgegennahm und 11,800 Personen die hl. Firmung ertheilte. (Pfarrbücher Klingnau.) [1])

In den Jahren 1593, 1611, 1621 und 1635 grassirte in Klingnau und Umgegend die Pest. Laut dortigem Sterberegister fielen nur vom 9. August bis 28. Dezember 1611 über 226 mit Namen aufgeführte Personen, darunter ein Kaplan, Namens Lazarus Höslin, aus Bregenz gebürtig, der verheerenden Seuche zum Opfer.

Am 15. Septb. 1733 erreichte die Aare bei Klingnau einen außerordentlichen hohen Wasserstand und richtete großen Schaden an. Die ganze Unterstadt lag im Wasser, ebenso die Propstei.

---

[1]) Später wurde laut Pfarrbüchern die hl. Firmung der Jugend von Klingnau gespendet a) den 13. und 14. Juni 1617 durch Conrad Ferdinand (Episcopus Tricolensis), Weihbischof von Konstanz, b) den 28. Juli 1723 und 12. Dezemb. 1731 in Zurzach durch Joh. Franz Anton von Sirgenstein (Episc. Utinensis), Weihbischof von Konstanz, c) den 2. Juli 1749 in Waldshut, und den 23. Juni 1765 in Thiengen, durch Franz Karl Josef Fugger, Graf von Kirchberg (Episc. Domitiopolitanus), Weihbischof von Konstanz, d) den 27. Septb. 1768 durch den konstanzischen Weihbischof von Hornstein zu Wytterdingen, e) den 24. Aug. 1780 in Zurzach durch Wilhelm Josef Leopold von Baden (Episc. Melensis), Weihbischof zu Konstanz, f) den 9. Juli 1805 in Thiengen durch Ernst Maria Ferdinand, Graf von Bissingen (Episc. Sassensis), Weihbischof von Konstanz.

Innerhalb der Mauern der letztern sind die Herren P. Propst Cölestin Vogler, P. Prior Philipp Glücker von Sion und Pfarrer Frz. Josef Schaufelbühl in Klingnau von Hans Georg Schleiniger und Gregor Häfeli auf einen Weidling hin und her geführt worden (Taufbuch der Pfarre Klingnau).

Das Pfarrkirchen-Chor Klingnau besitzt gegenwärtig noch vier Stück Glasgemälde (ein fünftes hat vor einigen Jahren der Sturm eingeworfen und zerstört). Sie tragen folgende Inschriften. Das erste: **Franciscus Joann. von Gottes Gnaden Bischof zu Constanz, Herr zu Reichenau und Oeningen, 1686.** Das zweite: **Johann Joseph Heinrich Freiherr Zwyer von Evebach, zu Hilffikon, Willadingen, Alpffen, Hoffstetten und Baldingen, Hochfürstl. Bischöffl. Constanzischer Rath und Obervogt der Herschaft Klingnau und Zurzach; Fr. Maria Anna Johanna Kunigunda Eusepia Freyv. Zwyer von Evebach geborne Freyv. von und zu Schoenauw, sein Eheliche Fr. Gemahlin, Ao. 1685.** Das dritte: **Adm. R. DD. Paulus Kolin, Prior Ordinis S. Guilielmi in Monasterio Sion prope Clingnauw et venerab. Conventus ibidem, 1685.** Das vierte (unter dem Muttergottesbilde mit dem Jesuskindlein): **Sub præsidium tuum confugimus s. Dei genitrix;** dann das Bild der hl. Verena nebst einer kleinen Landschaft und die Worte: **Propst und Capitel der Löblichen Stift bei St. Verena in Zurzach, Ao. 1685.** Um diese beiden Bilder herum prangen die 9 Familienwappen und Namen der damals lebenden Stiftsherren von Zurzach, als: **Heinericus Franciscus Reding de Biberegg, Præpositus, Hipolitus Bridler, Johannes Henseler, Carolus Emanuel von Roll, Fabricater, Sebastian Borner, Decanus, Joann. Rudolff Schmidt, Cantor et Secretarius, Francisc. Sebastian. Weisenbach, Jacob Antonius Reding, Joachim Mertz, Protonot. apostol. et Præsentiarius.**

Wie anderwärts, so bestand auch in Klingnau noch im J. 1786 eine eigenthümliche Art Opfergang. Der letzte bischöfliche Obervogt v. Schmid sagt darüber: „Es werden die neugebohrne Kinder gleich den folgenden Sonntag nach ihrer Geburt unter dem Amt zweimal zu Opfer getragen, und oft entsteht unter diesem Opfergehen ein Tumult in der Kirchen, da die Kinder erbärmlich schreyen

und jedes Mädle wundrig ist, wie die Gotten, so das Kind trägt, aufgeputzt ist" u. s. w.

Bezüglich der Todtenkapelle Klingnau (S. 45) wird bemerkt, daß dieselbe, der Familie Wenge zugehörig, sich mit bischöflicher Erlaubniß v. Jahr 1698 eines Tragaltars bedienen durfte, bis sie geweiht wurde. Im J. 1786 noch besaß die Kapelle ein durch Wenge's Freunde in Rom procurirtes Ablaßpatent. Der Altar, die Pyramiden, Leuchter, Stühle u. s. w. der im Jahre 1815 neuerrichteten Gottesackerkapelle kamen aus der fürstlichen Hauskapelle der Propstei Klingnau, die Stationenbilder und ein Glöcklein aus der Klosterkirche Sion.

b. Das Verzeichniß der Pfarrherren von Klingnau betreffend (S. 55).

W. Vizeleutpriester in Clingenowe kömmt vor den 31. Septb. 1265.

Priester Wernher, im Jahrzeitb. Zurzach S. 23 als Vizeleutpriester von Clingenowe bezeichnet, kömmt vor den 11. Aug. 1280.

Heinrich der Leutpriester von Clingenowe kömmt den 17. Juli 1318 und den 28. Juli 1324 als Zeuge vor.

Peter von Grüninger, Kirchherr in Klingnau, war Zeuge den 25. Nov. 1347 (Grimm Weisthüm. I. 29).

Peter Taininger, Kirchherr in Klingenowe, kömmt als Schiedsrichter vor in einer Urkunde v. 10. Juli 1358 (Archiv der Propstei Klingnau).

2. Johannes von Bünnickhofen (nicht Bunkofen) lebte später; zu seiner Zeit (1518) brannte die Propstei Klingnau nieder.

3. Johannes von Schleitheim kömmt vor 1362 (Staatsarchiv Zürich).

4. Jodocus Ulmer war schon 1445 Pfarrer in Klingnau, starb l. Jahrzeitbuch Zurzach den 12. März 1464.

7. Jörg Schmid 1483 (Jahrzeitb. Zurzach S. 149).

9. Ulrich Isenburg kömmt vor 1480, stiftete 1439 in Zurzach für seinen in Waldshut als Pfarrer verstorbenen Bruder Conrad ein ewiges Jahrzeit (Jahrzeitb. S. 130).

13. Leutpriester Heinrich Schulmeister kömmt in einer Urkunde vom 30. Dez. 1538 vor (Propsteiarchiv Klingnau).

19. Pfarrer Wolfgang Biringer, bisher Pfarrer zu Kislegk, Landkapitels Ysnee, erhielt auf Empfehlung der 5 katholischen Orte zu Luzern dd. 4. Aug. 1582 vom Stiftskapitel Zurzach Behufs Uebersiedelung nach Klingnau am 24. Aug. gl. J. auf Abrechnung hin 150 Gld. (Staatsarchiv Luzern).

20. Am 9. Dezemb. 1595 bezeugen Propst und Kapitel Zurzach, als Kollatoren der Pfarrei Klingnau, der abtretende Pfarrer Johann Walser habe sich als Pfarrer gut gehalten, so daß weder „einich verwysens noch beschuldigung, sonder alles lob nachvolgt." (Staatsarch. Luzern Cod. Nr. 15, Fol. 51 h.)

38. Anläßlich der Konsekration der Loretto-Kapelle zu Bernau durch Kaspar Schorff, Weihbischof von Basel, den 29. Oktob. 1673, führte Pfarrer Kaspar Baldinger mehrere Kinder dorthin zur hl. Firmung (Pfarrbücher Klingnau).

43. Frz. Josef Frey, ss. Theol. et ss. Canon. cand., geb. 13. Apr. 1713, von Zurzach gebürtig, kam 1760 als Pfarrer von Waldshut als solcher nach Schneisingen, wo er Dekan des Landkapitels Regensberg geworden ist. (Vgl. Catal. person. eccles. Const. 1779, S. 143.)

47. Laut Aufzeichnung des wackern Pfarrers Frz. Xaver Schaufenbühl zählte die Pfarre Klingnau im Jahr 1803 1763 Kommunikanten bei 2440 Seelen. Klingnau zählte: 1255 Seelen, 176 Aktivbürger, 240 Haushaltungen, 174 Häuser; Döttingen: 751 Seelen, 161 Aktivbürger, 179 Haushaltungen, 125 Häuser; Koblenz: 434 Seelen, 51 Aktivbürger, 87 Haushaltungen, 65 Häuser.

50. Pfarrer Leonz Keust ist nach längerm Krankenlager den 2. Herbstm. 1871, Morgens 6 Uhr, selig im Herrn entschlafen. Feierliche Begräbniß den 4. Herbstm. (Vgl. Schweiz. Kirchen-Zeitung v. 30. Herbstm. 1871 Nr. 39.)

51. Josef Rohner von Kaiserstuhl, geb. 17. Juli 1839, zum Priester geweiht in Solothurn von Sr. Gnaden Bischof Eugenius den 21. Juni 1868, war seit 29. Juli 1868 Kaplan in Zurzach und Pfarrvikar von Baldingen. Am Sonntag den 26. Nov. 1871 von der Kirchgemeinde Kling-

nau zu ihrem künftigen Seelsorger berufen, ist er daselbst Sonntags den 7. Jan. 1872 feierlich in sein Amt eingesetzt worden (seit der Ablösung der Pfarre Klingnau vom Stiftsverbande Zurzach im J. 1853 erstmals wieder durch den Vorstand des Kapitels Regensberg).

c. **Die bischöflichen Obervögte** verwalteten vereint mit den 6 ordentlichen Räthen das Gemeindewesen der Stadt Klingnau, und übten in den bischöflichen Amteien Klingnau und Zurzach (Kaiserstuhl hatte seine eigenen bischöflichen Obervögte) die niedere Gerichtsbarkeit aus. Das Malifiz gehörte den Landvögten zu Baden. Wir vermochten folgendes Verzeichniß der Klingnauer Obervögte, die im bischöflichen Schlosse residirten, zu erstellen. [1])

1297 Hermann von Liebenfels.
1316 Heinrich von Rinvelden.
1322 Heinrich Vincke.
1330 Ritter Hugo (Hoch, Huk) von Tosters.
1334 Cunrat von Reitenowe.
1340 Hermann Marceller.
1343 Burklin Schultheiß von Schaffhausen.
1345 Johann von Frowenfeld.
1353 Ulrich Stehelli.
1358 Ulrich Hagnower.
1361 Rudolf von Kadelburg.
1366 Johann Meyer von Rietheim.
1370 Wilhelm Meyer von Rietheim.
1373 Ulrich Hoffstetter von Ruelafingen.
1382 Johann Hapenstil.
1389 Jakob Machenberg von Klingnau.
1396 Claus.
1398 Heinz Geltmann.
1423 Hans Oeschli.
1426 Hammann Meyer.
1431 Hans Regelin.
1437 Brun Heinrich Zälter, anstatt des Freiherrn Thüring von Aarburg, Herrn zu Schenkenberg.
1446 Henni Rudolf.
1458 Hans von Baldegg.
1467 Lüboldt (Lüti) Rechburger.
1479 Heinrich Engelhart.
1482 Heinrich am Rain.
1482 Matthä vom Krüt (Grüt).
1496 Hans Rudolf Segenser.

---

[1]) Der jeweilige Obervogt in Klingnau hatte von den Gemeinden seines Amtes (Zurzach, Rietheim, Rekingen, Mellikon, Siglistorf und Rütihof) alljährlich 40 Klafter Brennholz (Tourholz genannt, weil es der Kehrordnung nach geleistet wurde) zu beziehen; die Gemeinden mußten es ihm gegen Verabreichung von genügend Speis und Trank ins Schloß führen. Den Aufmacherlohn hatte der Vogt selbst zu tragen.

1500 Matthä vom Grüt.
1506 Christoffel vom Grüt.
1514 Ritter Jakob Aescher.
1519 Heinrich von Frowenfeld.
1523 Hans Grebel.
1541 Hans Ragor, Verweser.
1542 Christof Giel von Gielsperg.
1549 Christof Murer.
1571 Peter von Mentlen von Uri.
1584 Walther von Roll von Uri.
1586 Peter von Roll von Uri.
1589 Andreas Zweyer von Uri.
1598 Jost Tschudi von Glarus zu Wasserstelz.
1607 Beat Jakob Segesser.
1618 Joh. Adam Göldli von Tiefenau.[1])
1639 Joh. Franz Zweyer von Evebach.[2])
1674 Joh. Josef Heinr. Zweyer.[3])
1700 Magnus Marquard Rudolf von Zweyer.[4])
1748 Josef Sebastian von Zweyer.[5])
1753 Frz. Josef v. Schmid, Herr zu Bottstein und Bellikon.[6])
1796 Joh. Martin von Schmid, des Obigen Sohn, letzter Obervogt.

d. Das Johanniterhaus zu Klingnau, namentlich aber die nächst bei der Kommende im J. 1209 erbaute Kirche, wurde von Freiherren von Klingen mit reichlichen Geschenken und Stiftun-

---

1) Er war verehelicht mit Euphrosina von Mandach. Eines seiner Kinder Maria Salomea, ward den 31. Dez. 1626 in Klingnau getauft. Er starb in Klingnau den 13. Juni 1633.

2) Joh. Franz von Zweyer bekleidete das Amt eines bischöflichen Obervogtes in Klingnau 45 Jahre lang. Er starb den 20. Oktob. 1678 und wurde in dortiger Pfarrkirche vor dem Muttergottes-Altar, den er im J. 1640 auf eigene Kosten hat erbauen lassen, beigesetzt. Seine Gattin, Anna Beatrix, geb. von Schönau, folgte ihm, 78 Jahre alt, den 28. Sept. 1691 im Tode nach.

3) Joh. Jos. Heinrich von Zweyer verehelichte sich im Juni 1687 mit Maria Johanna Kunigunda von Schönau. Ein bischöfl. baselscher Domherr C. von Schönau vollzog in der Burgkapelle zu Klingnau die eheliche Einsegnung. Den freiherrlichen Eheleuten wurden in Klingnau geboren und getauft: Magnus Marquardus Dominikus den 6. Sept. 1691, und Maria Johanna Eüsebia den 17. Mai 1693. Die Mutter (Maria Johanna Kunigunda) starb schon den 7. Juni 1693 und ward in der Pfarrkirche Klingnau bei der Katharina-Säule beigesetzt. Obervogt Joh. Jos. Heinr. v Zweyer starb den 6. Mai 1719.

4) Magnus Marquard Rud. Zweyer, verehelicht mit A. M. Magdalena von St. Vincenz, wurde in den J. 1718—1744 Vater von acht in der Pfarrkirche Klingnau getauften Kindern.

5) Erzeugte mit seiner Gattin Maria Antonia von Schönau in den J. 1748 und 1750 zwei Kinder, die in derselben Pfarrkirche zu Klingnau getauft worden.

6) Hr. von Schmid war mit A. M. Magdalena Bessel von Evadingen verehelicht. (Vgl. Pfarramtliche Standesbücher Klingnau.)

gen bedacht. Bruder Heinrich von Phalheim (1301) und Bruder Rudolf von Büttikon (1335) waren Ordenskommenthure zu Klingnau. Kaiser Karl IV. hat mit den Johannitern zu Klingnau auch alle übrigen Ordenshäuser aus Erkenntlichkeit für die großen dem heiligen römischen Reiche erwiesenen Dienste von jeglicher Steuer und Abgabe befreit. Verschiedene Mißhelligkeiten zwischen Ordenskonvent und Bürgerschaft Klingnau veranlaßten jenen im J. 1383 zur Uebersiedelung nach dem nahen Leuggern. Es bestand damals noch eine Brücke über die Aare. Nach den Jahrbüchern von Leuggern soll die edle Herrschaft von Guttenburg am Flüßchen Schliecht im Schwarzwalde der neuen Ansiedelung erste Stifterin gewesen sein. In der Schlacht von Sempach 1386 verlor ein Ritter des Hauses Leuggern, Götz Mannes, Hofmeister des Herzogs Lüpolt von Oesterreich, das Leben. Im J. 1611 ward die Kommende durch Hans Ludwig von Roll verwaltet. — Im J. 1807 wurde das Ordenshaus aufgehoben; die beträchtlichen Güter desselben wurden öffentlich versteigert, der doppelte Bauernhof zu Hettenschwyl um 8800 losgeschlagen (1809). Für die um Fr. 61,000 geschätzten Ordensgüter in Leuggern mußten sich die dortigen Pfarrgemeindegenossen zu einer Kaufsumme von Fr. 92,000 verstehen, um sie nicht an benachbarte Reformirte übergehen lassen zu müssen (4. Mai 1818). „**Qui potest capere, capiat!**“ besagen die Akten. Die Johanniterkirche in Klingnau selbst wurde 1811 um Fr. 1600 käuflich der dortigen Gemeinde überlassen.

e. Die Propstei in Klingnau. Unter dem sanktblasianischen Abte Arnoldus II. (1247) und dessen zwei unmittelbaren Amtsnachfolgern kamen kaufs- und schenkungsweise viele Güter in der Grafschaft Baden, namentlich aber zu Rieden, Nußbaumen, Kirchdorf, Siggingen, Tegerfelden, Döttingen, an das Gotteshaus St. Blasien. Die Verwaltung wurde in die Hand eines Ordensgeistlichen, den man Propst nannte, gelegt. Er ließ sich anfänglich am Klingnauer Berge nieder und begnügte sich mit einer ärmlichen Wohnung. Haus und Güter heißen darum heute noch der Propstberg. Nach einigen Jahren übersiedelte er in den Fron- oder Dinghof in Döttingen, der ebenfalls St. Blasien angehörte. Auch in Klingnau (in der sogen. Betznau) besaß das Kloster eine große Scheune zur Unterbringung der ihm zuste-

hende Getreide. Im Jahre 1258 erhielt der Abt auf dem Wege des Austausches von Walther von Klingen die Erlaubniß, an der Stelle der Scheune ein neu steinern Haus für seinen Gutsverwalter, den Propsten zu Klingnau, aufzuführen. Es geschah dieß wirklich und die Propstei erfreute sich mehrerer Privilegien seitens des Freiherrn von Klingen. Heinrich hieß der St. Blasianermönch, der 1258 von Döttingen aus als erster Propst nach Klingnau übersiedelte.

Am 2. August 1518 brannte die Propstei nieder, 13 Personen verloren dabei das Leben. Die bald darauf von Holz aufgeführte Propstei mußte jedoch schon 1543 einem Neubau weichen, den Abt Kaspar auf Ansuchen des Propstes Jakob Hurter aus Steinwerk erstellen ließ. Heute noch verkündet das Prachtgebäude, wenn auch längst in fremde Hände übergegangen, St. Blasiens einstige Größe auch dießseits des Rheines.

f. Ueber das **Kloster Sion** bei Klingnau vergleiche man das auf S. 6 meiner Kollaturpfarreien Gesagte, namentlich aber Graf Egbert Friedrich von Mülinen **Helvetia sacra II. 1—3.** Neues dagegen bieten die Aufzeichnungen des Chorherrn Heinrich Heyl. Denselben zufolge finde man nämlich in einer geschriebenen Chronik auf dem Schlosse Habsburg die Notiz, „daß dieses Klösterle anfangs ein gar schlechtes Wesen mit Frauen soll besetzt gewesen sein, gleichsam ein Armenspital." Die Wilhelmiter hätten sich ums Jahr 1279 in Klingnau niedergelassen. Ihnen hätte der Hof auf Achenberg zugehört, er sei aber 1300 von Bruder Conrad, Prior in Sion, und Bruder Johann, Prior zu Oberreid, an das Kloster St. Blasien verkauft worden. Als besondere Wohlthäter Sions hätten sich die Schultheissen von Lenzburg und die Herren von Luternau ausgezeichnet. Als vortrefflicher Prior wird Ulrich Dämpfle (1497) gerühmt; der sei ein frommer und guter Haushälter gewesen und habe die großen pergamenen Gesangbücher für den Kirchendienst anfertigen lassen. — Im J. 1725 den 10. Febr. ist das Wilhelmiterkloster Sion unter seinem letzten Prior **P.** Benedikt Pfister von Klingnau, unter Wahrung der bischöflichen Rechte, dem Kloster St. Blasien unter dessen Abte Blasius **III.** einverleibt worden. Mit dem Sturze der berühmten Fürstabtei St. Blasien fielen auch Propstei und Kloster Sion, welch Letzteres

durch seine guten Schulen so wohlthätig für Klingnau und Umgegend sich erwiesen.

2. Großdöttingen.

Den 31. Mai 1581, Mittags 12 Uhr, ist durch Fahrlässigkeit von Kindern im Dorfe Döttingen eine Feuersbrunst entstanden, wobei 9 Wohnhäuser, 2 Scheunen, 1 Weintrotte eingeäschert wurden, viel Wein und Fässer, mehrere Stück Vieh zu Grunde gingen, und sogar ein Kind das Leben verlor.

Im J. 1795 übernahm den Schuldienst Döttingen um die jährliche Besoldung von 45 fl. Josef Pfister von Klingnau, der bis zum Tode seines in Kolmar 1792 als Officier verstorbenen Vaters, in französischem Militärdienste gestanden.

Am 9. und 10. Aug. 1833 wurde auf der neuen Kirche zu Döttingen der Dachstuhl aufgerichtet.[1])

3. Koblenz.

Nach Heinrich Heyl's Aufzeichnungen war im Dörfchen Koblenz eine Verenakapelle sammt Kirchhof, mit einer Mauer umgeben. Allernächst hinter der Kapelle werde annoch eine Art Behausung gesehen, in welcher St. Verena, nachdem sie von Solothurn dahin gekommen, einige Zeit in großer Heiligkeit gelebt habe.

Wie in Döttingen, so soll auch in Koblenz ehemals ein Schwestern- und Bruderhaus bestanden haben (Jahrzeitb. Klingnau z. 18. Juli). Urkundlich nachweisbar fand sich anfangs des 14. Jahrh. eine Kirche zu Kobolz. Bischof Heinrich übergab nämlich am Freitag nach St. Margaretha (16. Juli) 1305 „das Gut vor der Kilchen zu Kobolz dem Heinrich Schlininger von Kobolz zu einem rechten Erbe" (Archiv der Propstei Klingnau).

Im J. 1499, zur Zeit des Schwabenkrieges, war Koblenz von eidgenössischen Truppen, namentlich aus der Stadt und Grafschaft Baden, Bremgarten, Mellingen, Zurzach, aus der Landschaft Zürich stark besetzt. Als Hauptmann fungirte Heinrich Müller

---

[1]) Berichtigung. Auf S. 66 der Kollaturpfarreien Zeile 4 von unten lies nicht Trim sondern Tritt.

von Zürich, als Wachtmeister und Schreiber Bernard Wyß von Zürich und Baden. Des Letzteren monatliche Besoldung floß aus der Geleitsbüchse zu Baden mit 3 fl.; die Stadt reichte ihm zudem noch Speis und Trank.

Der Uebermuth der Waldshuter Neugläubigen sollte sich auch an der Koblenzer Kapelle abkühlen. Etliche derselben unter Anführung eines reichen Bürgers, Rize Büeler mit Namen, fielen 1525 über den Rhein, besetzten Koblenz und schädigten das dortige Kirchlein gar sehr. Sie wurden gezüchtigt durch die aus Innsbruck heranrückenden österreichischen Regimenter.

„Es ist auch", so schreibt unser Chronist wörtlich, „dis unser Coblez jederzeit in die Pfarr Zurzach kilchgehörig gewesen, wie ich solches bi der stift Zurzach und in einem alten Büechli zur Cappel zu Cobletz gfunden; da man aber ao. 1529 zu Zurzach die Religion geänderet und deßhalben die Chorherren daselbst haben weichen müssen, also das in 2 Jahren und 3 Monath die catholische Religion da ist still gstanden: da ist Cobletz gen Clingnau zu Kilchen gangen, weil Clingnau nie gar abgfallen; und obglichwohl 1531 den 19. 10bris der catholische Gottsdienst in Zurzach wider ist ufgericht worden, ist doch Cobletz bisher by der Kilchen z'Clingnau bliben, welches die Chorherren gern zugabten, weil die Pfarr Clingnau auch der Stift zugehörig."

Ueber die Besetzung von Koblenz im Religionskriege vom J. 1531 vergleiche meine „Stiftsgeschichte" S. 86. [1])

4. Loretto-Kapelle auf Achenberg.

1817, 4. Hornung, wurde von der aargauischen Regierung zum baulichen Unterhalte der Kapelle, zur Nachhaltung der darin gestifteten Jahrzeitmessen, und zur Fortsetzung der zwei Sieben-schmerzen-Bruderschaftsfeste je am 4. Sonntage nach Ostern (**Cantate**) und am Sonntag nach Mariä Himmelfahrt, der Stadtgemeinde Klingnau ein Kapital von Fr. 2000 a. W., und am 31.

---

[1]) Ueber die S. 78 meiner „Kollaturpfarreien und Gottesh." erwähnte hl. Wiborada von Klingnau vgl. „Wiborada" von P. Justus Landolt. (Schw. Kirchenz. vom 9. Jän. 1869, Nr. 2.) — Auf S. 79 Zeile 15 von oben lies nicht Trim sondern Tritt.

Mai 1817 Behufs Persolvirung von 14 Conventmessen weitere Fr. 182. 30, im Ganzen Fr. 2182. 30, als Kapellenfond verabreicht.

II. Die Pfarre Würenlingen.

Wie ein gewisser Nandheri mit Urkunde vom 22. März 832 dem Kloster St. Gallen Güter in Siggenthal verschenkte (**Herrgott, geneal. gent. Habsb. II.** 22, **Neugart, Episc. Const. Cod. dipl. I.** 209), so vergabte er auch für das Heil seiner Seele demselben Kloster alle seine Güter zu Würenlingen (**Wirnaningum in sito Waninctale**). (Stiftsarchiv St. Gallen, **Herrgott, genealog. Habsb. II.** 21, **Neugart l.** 198.)

Die Benediktinerabtei Elchingen an der Ulm besaß auch, wahrscheinlich von Graf Ulrich von Lenzburg geschenkte Güter in Aralingen (Würnalingen), die sie laut Urk. vom 25. Septb. 1150 (**Gerbert, histor. nigr. silv. III.** 76) auf dem Wege des Austausches an das Kloster St. Blasien abgetreten hat.

Ein Roggerus Meyer (**Villicus**) von Siggingen, seine Frau Richenza, Priester Rudolf, Roggerus, Bertoldus und Rudgerus ihre Söhne, schenken mit Urk. dd. Herendingen 1245, 29. Aug. ihre Besitzungen dem Kloster Wettingen. (**Herrgott, geneal. gent. Habsb. II.** 283).

Laut Urkunde vom 4. Juni 1399 (Dokumentenbuch des Klosters Königsfelden im Staatsarchiv Aarau) hat Herzog Leopold von Oesterreich der Aufsicht der Minoriten zu Königsfelden u. a. auch die Waldbrüder zu Wirnalingen sammt Kapelle unterstellt. (Vgl. Geschichte des Klosters Königsfelden von Theodor von Liebenau).

Ueber die Laienschwestern des St. Klaraordens berichtet uns Chorherr Heinrich Heyl Folgendes: „In der Religionsänderung wurden die Nunnen auch abfällig und nahmten Männer, usgenommen eine, die starb allda im Klösterle ganz gottseelig, sie hieß Ottilia, die ward zu Zurzach am Eck des Münsters bi dem Vorzeichen begraben."

„Es hat aber die Gmeind Würnalingen bisher in die Pfarr Clingnau gehört; als aber die obgemeldt abtrünnige Nunnen das Klösterle verlassen, dadurch auch der Gottesdienst ledig geworden,

da begehrte eine Gmeind, man solle ihnen auch alle Sonn- und Feiertäg ein Priester ordnen, dann den alten Leüten, sonder Winterszit, der Kilchgang gen Clingnau gar zu wit." Ueber das Weitere vergleiche S. 92 meiner „Kollaturpfarreien."

Das Stift Zurzach entrichtete noch 1531 die jährliche ordentliche Abgabe von 6 Vrtl. Kernen an die Schwestern zu Wirnalingen.

Ein Konrad Speth aus Zug, Ziegelbrenner in Wiralingen, ein besonderer Verehrer des hl. Schutzengels, hat neben der dortigen Ziegelhütte an der Landstraße eine Kapelle zur Ehre des h. Schutzengels auf eigene Kosten erbauen lassen. Der fromme Handwerker ist den 1. Novemb. 1695 gestorben und auf dem Friedhofe Wiralingen beigesetzt worden. (Sterberegister der Pfarre Klingnau.)

Der Hauptstifter der neuen Pfarre Würenlingen war Leonz Meyer, Pfarrer in Schwerzen (Sohn des Franz M. und der Katharina Moser von Würenlingen) und dessen verwittwete Nichte Katharina Meyer. St. Michael ist der erste, St. Magdalena zweiter Patron der Pfarrkirche.

Unglücksfälle. Der am Freitag den 11. Juni 1790 durch den ledigen Franz Leonz Meyer in Würenlingen muthwillig gestiftete Brand (er steckte Nachmittags 3 Uhr eine brennende Kerze ins Strohdach des Hauses Fridolin Frei) mußte am 19. August gl. J. durch Enthauptung durch Henkershand in Baden gesühnt werden. Der Verbrecher starb den Tod des reumüthigen Sünders. — Dienstag den 21. Mai 1799 schlug der Blitz ein und verbrannte mehrere Häuser. — Am Ostermontag (1. Apr.) 1872 fiel Lehrer Kaspar Melchior Birchmeier von einem Baume 35′ hoch hinunter und starb am 4. gl. M.

Der 7. Pfarrer des Ortes, Hr. Josef Anton Müller von Muri, gebor. 9. März 1838, zum Priester geweiht den 15. Juli 1866, seit März 1868 Pfarrverweser in Würenlingen, ist am 26. Dezemb. 1868 von letzterer Gemeinde (erstmals ohne Mitbetheiligung des Stiftes Zurzach) einstimmig als Seelsorger erwählt und als solcher am Sonntag den 31. Jän. 1869 installirt worden. [1])

---

[1]) S. 100 Zeile 3 von unten (der Kollaturpfarreien) lies Tritt statt Trim.

III. Die Pfarre Unter-Endingen.

„Es haben bishero", besagt unser Chronist Heinr. Heyl, „die Dörfer Degerfelden, Nieder- und Oberendingen in die Pfarr Zurzach tod und lebendig gehört; aber als 1529 in der Grafschaft Baden die schädliche Deformation der Religion gar streng anging, haben die abgefallenen Bauren einen Prädicanten begehrt, der auch ihnen alsbald von Zürch zukommen und Hans Winzürn (also nicht Hans Ulrich Müller?) gheißen hat."

1580 den 26. August, sind in Oberendingen 9 Wohnhäuser abgebrannt. Dabei ist dem Stifte Zurzach der ganze Zehnten zu Grunde gegangen.

Im Jahre 1604 ist die alte, seit dem Abfall verwahrlosete und vielfach beschädigte Kapelle zu Unterendingen durch mehrere Wohlthäter, namentlich aber durch Heinrich Pfyffer von Luzern, d. Z. Landvogt in Baden, wieder so weit hergestellt worden, daß durch Kapuziner und andere Priester darin Gottesdienst gehalten werden konnte. Viele abgefallene Manns- und Weibspersonen sind zur alten Mutterkirche zurückgekehrt. Zur Abhaltung eines regelmäßigen sonn- und feiertäglichen Gottesdienstes in der Kapelle verpflichtete sich Chorherr Michael Schindler in Zurzach. Hiefür hat Landvogt Pfyffer die Zustimmung des päpstlichen Legaten und der 5 katholischen Orte ausgewirkt. Die nächste Folge war, Hrn. Schindler oder einen andern Geistlichen, der den Kirchendienst in Unterendigen versehen würde, zu entschädigen. Wirklich stellten die Kirchgenossen ein dießfälliges Gesuch auf Johann-Baptistentag 1606 an die 8 alten Orte, mit dem Antrage verbunden, es möchten zur Entrichtung dieser Entschädigung das Stift Zurzach als Zehntherr und der Prädikant von Degerfelden wegen verringerter Mühwalt (viele Reformirte seien wieder zum katholischen Glauben zurückgekehrt, und in Baldingen seien gar nur 1—2 reformirte Schäflein zu weiden) verhalten werden. Anders dachten die 8 alten Orte. Sie schenkten der Kapelle 80 Kronen, weitere Zumuthungen auf Rechnung dritter Personen von der Hand weisend. Nachdem Alter und Krankheit Hrn. Schindler den Dienst versagt, tauchte die Frage über Einführung und Erhaltung eines ständigen Gottesdienstes und was drum und dran hängt, neuerdings auf. Nach mehrfachen Unterhandlungen haben die katholischen Orte unter Zu-

stimmung des Bischofs erkennt (1607), daß das Stift Zurzach fürderhin und zu ewigen Zeiten dem Kirchlein zu Unterendingen einen Kaplan geben und jährlich mit 36 Mütt Kernen und 6 Saum Wein entschädigen soll. Auch für den Siegrist (Martin Weibel) wurde gesorgt. (Nach Heinrich Heyl.)

In der hl. Osternacht 1606 haben die Zwinglischen zu Degerfelden, so berichtet Heinr. Heyl weiter, einen alten, in dortiger Kirche zur Feier der hl. Messe noch vorfindlichen Altarstein zum Spotte der Katholiken frevelhafter Weise hinausgeschafft. Der Landvogt von Baden aber, Matthias Grüninger von Uri, sobald er von der Sache Kenntniß erhielt, befahl den Geschwornen von Degerfelden unter ernster Strafandrohung, den Altarstein unverzüglich wieder an seinen frühern Ort setzen zu lassen. Aber anstatt zu gehorchen, verfügten sie sich nach Zürich, „**tanquam ad oraculum Apollinis**“, Hülfe und Rath suchend. Nachdem der Landvogt seinen Befehl ohne allen Erfolg wiederholt hatte, ließ er, um sowohl seine eigene Person sicher zu stellen, als einem etwaigen Aufruhr zuvorzukommen, in aller Stille die Bauern im Kirchspiel, Siggenthal, sowie die Bürger von Klingnau zum Aufsehen auf dem Ruckfelde mahnen, damit er mit seinen Amtsleuten und einigen Maurern aus Baden ungehindert nach Degerfelden sich verfügen und seinen Befehlen Nachdruck verschaffen könne. Der Altarstein wurde wieder eingesetzt, ohne daß es der bereit gehaltenen Truppen bedurft hätte. Aber ungeahndet durfte der Fall nicht bleiben. Der Landvogt trug ihn der Jahrrechnungstagsatzung v. 24. Juni 1608 vor. Es wurde reformirt Degerfelden mit einer Strafe von 60 Gld. belegt, doch so, daß die Thäter, sofern sie entdeckt würden, ausschließlich die Summe zu bezahlen hätten. Des Prädikanten (Lux) Dienstmagd, eine Tochter der Hans Hafner von Würenlingen, enthüllte im Hause ihres Vaters das ganze Geheimniß. Der Prädikant selbst war der Anstifter des gehässigen Skandals. Er und seine Helfershelfer wurden exemplarisch bestraft. Gleichwohl war die Gemeinde selbst, „weil sie hinderrugs nacher Zürich geloffen“, mit den 60 Gld. Strafe behaftet.

1607, 2. Mai ist die Filialkapelle zu Niederendingen sammt Altar und Gottesacker vom Weihbischof von Konstanz reconciliirt worden (Jahrzeitb. des Stiftes Zurzach **dd.** 2. Mai, S. 70).

Später, den 19. Oktober 1858 (Kirchweihfest), fand die kirchliche Einweihung des erweiterten Gottesackers bei der Pfarrkirche in Unterendingen im bischöflichen Auftrage durch Dekan Philipp Saxer statt.

Die Pfarrherren. Nr. 14. Vor Uebernahme der Pfarre Unterendingen war Karl Steigmeier 5 Jahre Kaplan in Klingnau und treuer Gehülfe des Pfarrers Schaufelbühl zur Zeit des dort grassirenden Nervenfiebers.

17. Laurenz Hochstrasser legte im Kloster Mehrerau am 21. Oktob. 1855 die professio religiosa ab; ist seit einigen Jahren Beichtiger im Frauenkloster Wurmspach.

18. Im Sept. 1870 hat das Landkapitel Regensberg Hrn. Pfarrer G. Wenge zu seinem Kammerer erwählt.

In der Nacht vom 3. April 1870 ist in der Pfarrkirche Unterendingen ein schweres Verbrechen verübt worden. Der Tabernakel wurde gewaltsam erbrochen und das Ciborium mit den kleinen hl. Hostien sammt Luna geraubt. Die große Hostie ließ der Verbrecher liegen. Im Jahre 1805 fand dort ein ähnlicher Kirchenraub statt; deßhalb wurde dann ein kupferner aber vergoldeter Kelch beschaffen. [1])

IV. Die Filialkapellen der Pfarre Zurzach.

1. Baldingen.

Zu den bereits Seite 175 der „Kollaturpfarreien" verzeichneten Gerichtsherren von Ober- und Unterbaldingen, Böbikon, den Höfen Hasli und Güggenhü, kommen urkundlich noch folgende: Im J. 1390 übergab Hemmann von Liebegg die Vogtei zu Baldingen als Mannlehen dem Claus Eschlin von Kaiserstuhl. 1407 erschienen als Lehenträger der Vogtei die Gebrüder Hans und Kaspar Eschlin von Klingnau. In einer Urkunde vom Sonntag vor St. Andreas (27. Nov.) 1418 wird ein Hans Huser von Klingnau, Bürger in Baden, als Vogt von Baldingen und Böbikon aufgeführt; er lag mit Abt Hugo von Rheinau wegen der Vogtsteuer in Baldingen im Streite. 1486 verkauften Bernhard Scherer und Ulrich Eschli dem Ulrich Sonnenberg von Klingnau die Vogtei um

---

[1]) S. 138 Zeile 19 von oben ließ 1529 statt 1829; S. 139 Zeile 15 von unten lies 36 und 12 statt 12 und 36.

300 fl.; 1506 erließ sie Ulr. Sonnenberg dem Ulrich Dempfle, Prior zu Sion, um 360 fl. Unter Prior Heinrich Möringer und Andreas Zweyer, Obervogt in Kaiserstuhl und Administrator des Klosters Sion (1600), ging die Gerichtsherrlichkeit, die das Kloster bisher nur lehensweise von den Herren von Liebegg besessen hatte, kaufsweise um 600 fl. von Hrn. Augustin von Luternau (einem Angehörigen der Liebeggischen Familie und Bürger zu Bern) an Sion über. Prior Ludwig Denzler übergab sie Hrn. Obervogt Zweyer in Klingnau lehensweise. Nach des Letztern Tod und Gant (1721) kam sie zwar an das Gotteshaus Sion zurück, wurde aber leider, so besagen die Akten, „denen Handen des Gotteshauses St. Blasien, welches solche um 500 fl. gekauft, muetwilliger Dingen wider entzogen und den uncatholischen Händen der Herren Leißner zu Basel für 700 fl. verkauft und übergeben." Ein Briefwechsel zwischen Herrmann Alber, Propst zu Wislikofen, mit Abt Franziskus von St. Blasien (1732), zeigt, wie sehr es Ersterm daran gelegen war, die Gerichtsherrlichkeit in Baldingen und Böbikon für St. Blasien zu gewinnen und sie so den reformirten Baslern und Zürchern zu entreißen. — Die nachfolgenden Besitzer sind in meinen „Kollaturpfarreien" S. 175 aufgeführt. — Die Gefälle des Gerichtsherrn bestanden in: 1 Schaf, 16 Fastnachthühnern, 210 Eiern, einem Wagen oder Fuder Holz von jedem Zug, 1 Frohn von jedem Einwohner.

Zu S. 186. Pfarrvikarien. Im Stiftsjahrzeitbuch z. 10. April S. 57 kömmt vor Johann de Rod, rector ecclesie in Baldingen.

9. Nikolaus Knof stammt l. Jahrzeitb. S. 96 von Kadelburg.

16. Moriz Christmann ist den 12. Septb. 1639 gestorben.

18. Hans Conrad Schneblin war l. Jahrzeitb. S. 25 von Gallingen.

22. Philipp Heinr. Schleiniger, erwählt den 2. Mai 1670, war laut Testament v. 22. Febr. 1716 über 46 Jahre Kaplan und Pfarrvikar von Baldingen.

31. Kaspar Leimgruber wurde den 28. Jän. 1872 von der Kirchgemeinde Niederwil zum Pfarrer gewählt.

32. David Moser, den 6. Dezb. 1858 zum Pfarrer nach Würenlos gewählt, wurde am 6. Jän. 1859 installirt.

35. Josef Humbelin, von der Kirchgemeinde Kaiserstuhl im Dezb. 1869 zum Pfarrer gewählt, wurde daselbst am 9. Jän. 1870 installirt.
36. Josef Rohner von Kaiserstuhl, geb. 17. Juli 1839, zum Priester geweiht den 21. Juni 1868 (er primizirte in der Seminarkirche zu Solothurn den 22. Juni 1868), vom Stiftskapitel den 29. Juli 1868 provisorisch zum Kaplan und Pfarrvikar von Baldingen gewählt, wurde am Sonntag den 26. Nov. 1871 von der Kirchgemeinde Klingnau zu ihrem Pfarrer berufen. Installation Sonntags den 7. Jän. 1872 (S. 402).
37. Jakob Leonz Wetli von Oberwil, geb. 21. Nov. 1843, zum Priester geweiht in der Klosterkirche zu St. Josef in Solothurn von Sr. Gnaden Bischof Eugenius am 5. Sonntag nach Pfingsten (23. Juni) 1872, primizirte in der heimatlichen Pfarrkirche Oberwil am Sonntag den 30. Juni. Zum Stiftskaplan ad St. Martyres und Pfarrvikar von Baldingen am 25. Juni gl. J. vom Stiftskapitel einstimmig provisorisch gewählt, übersiedelte er nach dem neuen Bestimmungsorte Zurzach am 19. Heumonat 1872. Er wird, weil von der Kirchgemeinde Villmergen am 15. Juni 1873 zum Kaplan berufen, seinen bisherigen Wirkungskreis leider schon wieder verlassen.

Auf die bezüglich der rubrikenmäßigen Besorgung des Allerheiligsten von dem Pfarrvikariate und der Kirchenpflege Baldingen mit Schreiben vom 1. Nov. 1872 eingegangenen Verpflichtungen, haben Se. Gnaden, der Hochwürdigste Bischof Eugenius mit Erlaß vom 6. gl. M. mit väterlicher Bereitwilligkeit die Aufbewahrung des Hochwürdigsten Sakramentes in der Curatkapelle Baldingen für die Zukunft gestattet, mit dem Wunsche, „es möge der in den Brodsgestalten im heiligsten Sakramente gegenwärtige Herr und Heiland, bleibend in ihrer Mitte, Allen eine reiche Quelle der Gnade und des Segens sein für hier und jenseits!"

2. Rekingen.

Kapläne. Der vom Stiftskapitel am 19. März 1796 als Kaplan erwählte Josef Anton Schmid von Baar wurde den 3. Horn. 1798 Chorherr in Zurzach.

8. Nach der Beförderung des Josef Fridolin Schaufelbühl zum Chorherrn blieb das Pfarrvicariat Baldingen Behufs

Aeufnung der Pfründe mit bischöflicher Bewilligung 3 Jahre lang unbesetzt (14. Juli 1801 — 26. Juni 1804).

11. Sylvan Meyenberg von Baar ward geboren den 29. Jän. 1786.

18. Joh. Nepom. Knecht, am 20. Jän. 1822 zum Priester geweiht (er primizirte in der Stiftskirche zu Zurzach unter Assistenz des damaligen Stiftspropstes Frz. Xav. Schaufelbühl den 10. Horn. 1822), feierte am 20. Jän. 1872 in aller Stille sein 50jähriges Jubiläum. Sieben benachbarte Pfarrherren beschenkten den Jubilaten „aus Dankbarkeit" für die ihnen so vielfach erwiesene seelsorgliche Aushülfe mit einer schön gearbeiteten silbernen Dose, und die freundliche Hand eines Pfarrers aus dem badischen Klettgau wand dem Jubelgreise im „Freiburger Katholischen Kirchenblatte vom 14. Febr. 1872 Nr. 7" ein recht schönes und wohlverdientes Kränzchen.

Gotteshöfe. Der 7. Besitzer des sogen. Metzgerischen Gotteshoflehens, Franz Josef Stigeler, ist am 22. Jän. 1870 mit Tod abgegangen. Als Bewerber um das erledigte Lehen trat des Obigen ältester Sohn, Oberlieutenant Frz. Josef Stigeler, auf. Er wurde von der h. Regierung des Kantons Luzern, der urkundlich das Schutz- und Oberlehensrecht über die Gotteshöfe Rekingen zusteht, am 21. Febr. 1870 zum rechtmäßigen Lehenträger des erledigten Gotteshofsantheils und in die Rechte und in alle mit diesem Lehen verbundenen Pflichten gegen die Gebühr von Fr. 40 eingesetzt.

Die großartige, im Interesse der Katholiken der paritätischen Gemeinde Rekingen durch das geistliche Brüderpaar Johann Rudolf und Johann Jakob Schmid von Baar am 18. Nov. 1688 errichtete, von allen alten, die Grafschaft Baden regierenden Orten (Luzern 1. April 1690, Uri 2. Oktob. 1690, Schwyz 2. Christm. 1690, Unterwalden ob dem Wald 30. Christm. 1690, Unterwalden nid dem Wald 29. Christm. 1699, Zug 9. Apr. 1691, Glarus 7/17. Christm. 1691) feierlich bestätigte, vom Stand Luzern noch besonders ins oberhoheitliche Lehensschutzrecht auf- und angenommene Gotteshofstiftung Rekingen, wurde laut Dekret des Großen Rathes des Kantons Aargau dd. 29. Winterm. 1871, wie bereits oben S. 200 erwähnt, offenbar gegen den klar ausgesprochenen Willen der hochherzigen Stifter, gegen den Willen der eidgenössischen, die

Stiftung sanktionirenden Stände, und gegen die heilig eingegangene Verpflichtung des Standes Luzern, als Oberlehens- und Schutzherr über die gewissenhafte Erfüllung des Vermächtnisses sorgen und wachen zu wollen, aufgehoben und die gegenwärtigen Besitzer als Eigenthümer derselben (die auf den Höfen stiftungsgemäß haftenden Lasten und Leistungen vorbehalten) eingesetzt, nachdem die Regierung von Luzern ihr Oberlehensrecht an diejenige vom Aargau abgetreten hatte. Dieß Vorgehen gegen eine so herrliche Stiftung zu Gunsten der Katholiken Rekingens hat auf alle diejenigen, welche feierlich abgeschlossene Verträge noch heilig zu halten gewohnt und mit der ganzen Sachlage vertraut sind, einen höchst bemühenden Eindruck gemacht. Ohne die Gabe der Prophetie wird behauptet, daß lange schon vor Ablauf eines Menschenalters die Rekinger Gotteshöfe größtentheils mit Schulden belastet oder in fremde Hände übergegangen sein werden. Wie schade! Und was würden die frommen Stifter, und was werden ihre rechtmäßigen noch lebenden Erben im Zugerlande dazu sagen? — Lernt man in der Regel ein Gut erst dannzumal recht erkennen und würdigen, wenn man es nicht mehr besitzt, so wird es auch in Rekingen der Fall werden; freilich dann zu spät!

C.

Geschichte des Stiftes Zurzach.

Klingnau, Druck und Verlag von Ferd. Bürli, 1869.

1. Ueber das alte römische Zurzach, über die thebäische Legion, über die ersten Anfänge und Glaubensboten des Christenthums in Süddeutschland und in der Schweiz sind zu der in meiner Stiftsgeschichte angeführten Literatur noch besonders folgende Druckschriften zu vergleichen. [1])

Blum, J. L. Versuch einer Geschichte der Kirche Jesu Christi in der Schweiz, 1822.

---

[1]) Anmerkung 2 zu Seite 2 der Stiftsgeschichte wird dahin berichtigt, daß die Urkunde Ludwigs des Frommen vom J. 835 (Bouquet Recueil VI. 604) nicht in Certiacum (Zurzach), sondern zu Circiaco in den Ardennen ausgestellt worden ist. Ebenso muß es S. 20, c. statt 21. Jän. 31. Jän. heißen, und S. 21, Anmerkung 2 VI statt VII. (Kal. Apr. 1334.)

Hefele, C. J. (jetzt Bischof in Rottenburg). Geschichte der Einführung des Christenthums im südwestlichen Deutschland, besonders in Würtemberg, 1837.

Stälin, Christ. Friedr. Würtembergische Geschichte, 1841. (Behandelt namentlich im 1. Th. S. 423 die Wundergeschichten der hl. Verena.)

Migne, J. P. Patrologiæ cursus complet. tom. CXXIV. Parisiis 1852. (Es werden hier zwei Utrechter und ein Leydener Manuscript zitirt, in welche, wie es scheint, aus dem Martyrologium des St. Galler Notker Notizen über aquæ duræ S. Verenæ virg. übergegangen sind.)

Keller, Ferd. Keltische Vesten an den Ufern des Rheines. Mittheil. der antiquar. Gesellsch. in Zürich, Bd. 7.

" " Das alte Necrologium von Reichenau, ebend. Bd. 6.

" " Die römischen Ansiedelungen in der Ostschweiz, ebendas. Bd. 13. 15. (1841—1859.)

Brosi, J. B. Das Christenthum in Helvetien zur Römerzeit. Urkundio I. 22. 1857.

Waiz, Ed. bei Pertz monumenta Germaniæ historica IV. 457 bis 460 (die miracula s. Verenæ enthaltend).

Gelpke, E. F. Kirchengeschichte der Schweiz, 1. und. 2. Theil, 1856 und 1861.

Bölsterli, Jos. Die Einführung des Christenthums in das Gebiet des heutigen Kantons Luzern, 1861.

Oheim, Gallus, Chronik von Reichenau, herausgegeben von K. A. Barack. Stuttg. Lit. Verein 1866. (Enthält S. 63 und 64 in deutscher Uebersetzung Kaiser Karls des Dicken Vergabung Zurzachs an das Kloster Reichenau.)

Friedrich, J. Kirchengeschichte Deutschlands, 1867. (Bespricht im I. Bd. die Römerzeit und hat sich in neuerer Zeit nebst Braun um die Thebäerfrage die größten Verdienste erworben. Der II. Bd., die Merowingerzeit behandelnd, verbreitet sich über die Anfänge des Christenthums unter den Allemannen, besonders über St. Fridolin, Columban, Gallus und Pirmin.)

Landolt, P. Justus, die Christianisirung des Linth- und Limmatgebietes. Separatabdruck der „Schweizerblätter.“ Gebr. Räber in Luzern, 1867.

Kuhn, Konrad, Geschichte der Einführung des Christenthums in der Ostschweiz, namentlich in Thurgau, 1868.

„ „ Thurgovia sacra 1. u. 2. Lieferung, Frauenfeld, 1869.

Anzeiger für die Schweizerischen Alterthümer, Zürich, März 1870, Nr. 1, S. 132. (Eine Pilgerreise durch die Schweiz im 12. Jahrh. erwähnt der zu St. Mauriz begrabenen 6666 Gefährten.)

Lütolf, Alois, die Glaubensboten der Schweiz vor St. Gallus. Luzern, Gebr. Räber 1871. (St. Verena S. 182—192.)

König, J. Die Reichenauer Kirchen. Freib. Diözes. Archiv vom J. 1871, VI. Bd. S. 263—294.

Rüscheler, Arnold, die Gotteshäuser der Schweiz, 3. Heft. Zürich 1873. (Bespricht u. A. sämmtliche Pfarrkirchen, Kapellen, Stifte und Klöster im Umfange des heutigen aarg. Landkapitels Regensberg.)

2. Die Bischöfe Gebhard I. (873) und Gebhard II. (980) waren besondere Wohlthäter des Klosters Zurzach. Letzterer soll ihm viele seiner Patrimonialgüter vermacht, das Fundament zur Klosterkirche gelegt (984) und in jede der 4 Mauerecken einen goldenen Pfennig zu Grund gelegt haben. Nach Neugart I. 634—636 vertauschte er im J. 983 mit Zustimmung des Kaisers Otto II. an den Abt Alwich von Rheinau das von seinen Eltern ererbte prædium in Zurzach gegen eine Besitzung in Konstanz. — Bischof Rudolf II., der eigentliche Wiederhersteller der Kirche zu St. Verena in Zurzach (St.-Gesch. S. 10), hat auch die Kirche zu St. Johann in Konstanz zu einer Stiftskirche erhoben (1276), deren erster Propst Heinrich von Klingenberg geworden. Rudolf II. war der Sohn Rudolfs, des Gründers der Habsburger-Laufenburger-Linie, und Geschwisterkind mit dem gleichnamigen großen Gründer des habsburgischen österreichischen Kaiserhauses. Als Bischof von Konstanz regierte er von 1274—1293 († 3. Apr.). Früher (1270) war er Propst des Kollegiatstiftes Rheinfelden und zugleich Dompropst in Basel. (Vgl. Schröter, „die Pröpste des Kollegiatstiftes St. Martin in Rheinfelden“, 1861.)

In Chrysost. Hanthalers Recensus Archivii Campililiensis I. 50 (Wien 1819) wird berichtet, Konrad von Klingenberg, Bischof von Freising, habe dem St. Verenastifte Zurzach 100 Pfd. Denare vergabt Ao. 1340. Sein Testament datirt vom 9. Juni 1340;

sein Todestag ist nach dem Necrologium von Lilienfeld der 8. April (VI. Idus Apr.): D. Chunradus Frisingensis episc., qui multa bona contulit monasterio nostro, et est hic tumulatus coram summo altari. Nach Bd. II. 394 lautet die Inschrift auf Klingenbergs Grabmal: Hic jacet Chunradus episc. Frisingensis, qui multa bona contulit huic monasterio. (Vgl. über ihn Meichelbeck: Historia Frisingensis II. 147.) In der Denkschrift der k. k. Akademie VI. 178—179 dagegen wird sein Todestag als der 5. März, und als der Tag seiner Erwählung zum Bisthum der 10. Dez. 1337 (Breve Benedikts XII. von Avignon) bezeichnet. (Vergl. Beiträge zur Geschichte des Erzbisthums München-Freising von Deutinger II. 45.) Nach dem stiftischen Jahrzeitbuch in Zurzach ist Bischof Konrad von Freising den 31. März (pridie Kalend. Apr.) 1340 gestorben. Vgl St.Gesch. S. 22.

Die Kirchweihe zu St. Verena betreffend (Stiftsgesch. S. 25). 1343, Sept. 17. Bischof Nikolaus von Konstanz weiht die aus Spenden der Königin Agnes von Ungarn prachtvoll neüerbaute Kirche St. Verena in deren Anwesenheit ein. (Dr. Herm. von Liebenau, Lebensgeschichte der Königin Agnes S. 504.)

1347, Sept. 23. Einweihung des Chors und der Altäre der St. Verenakirche durch den Suffraganbischof Berchtoldus (Episcop. Perfetoniensis). Berchtholdus gehörte dem Cistercienserorden an, war Generalvicar und Suffragan des Bischofs Ulrich Pfefferhart zu Konstanz. (Freiburger Diöcesan-Archiv vom J. 1873, VII. 217.) Königin Agnes beschenkte die neue Kirche mit Reliquien. (Dr. Herm. von Liebenau L. G. d. K. A. S. 515.)

Ueber den von Königin Agnes gegen das verarmte Stift Zurzach bethätigten Wohlthätigkeitssinn vergleiche das in der Stiftsgeschichte S. 23—28 Vorgetragene. Zudem besagt Dr. Herm. von Liebenau's L. G. d. K. A. 42⁷/₈: ca. 1310—1311. „Diu Küniginne von Rome (Elisabeth Wittwe König Albrechts) unde diu Küniginne von Ungern ir Tochter (Agnes) hant geben sant Verenen ze Zurzach zwene der tiuristen der liute ze Enretbaden im Aargau." Ueber Agnesens angebliche Wohnung vgl. Dr. Herm. v. Liebenau: „Die Truhe im Kloster Königsfelden." Anzeiger für Schweizerische Alterthumskunde, April 1873, Nr. 2, S. 432.

Chorherr Heinr. Heyl schreibt über die Verenakirche: 1347 confecta, hoc est, absoluta fuit ecclesia s. Verenæ, et serenis-

sima Domina Agnes, Dei gratia quondam regina Ungariae, praesens fuit.

Nach dem zweiten großen Stiftskirchenbrande 1471 hat Weihbischof Daniel von Konstanz am 24. Nov. 1474 die neue Kirche eingeweiht. Dieser konstanzische Weihbischof Daniel Zehnder von Brugg, aus dem Orden der mindern Brüder, war Doktor der Theologie und Bellinensischer Bischof in partibus. (Geschichtsfreund XXIV. 357, Freiburg. Diöcesan-Archiv VII. 225.)

3. Zur Reformationsgeschichte Zurzachs (vgl. Stiftsgeschichte S. 61—92).

Es kann die Vorsteher der Kirche um so weniger der gerechte Tadel treffen, die Reformation verschuldet zu haben, als sie dem Verfalle durch die kräftigsten Mittel zu begegnen eifrig bestrebt waren. Der 24. Bd. des Vörtigen Geschichtsfreundes macht uns mit einigen derselben bekannt. Es sind nämlich folgende kirchliche Erlasse:

1452, 18. Christm. Heinrich von Hewen, Bischof von Konstanz, erläßt ein sehr ernstes Mandat wider alle Priester und Kleriker, die mit verdächtigen Weibspersonen wohnen, Umgang pflegen oder im Konkubinat leben, und dadurch offenbares Aergerniß bieten (S. 66).

1491, 23. Christm. Papst Innocenz VIII. befiehlt dem Bischof von Konstanz, dafür zu wachen, daß bei der tief gesunkenen Disziplin des Klerus Visitationen vorgenommen, Reformationen eingeführt und fehlbare Individuen unnachsichtig bestraft werden (S. 72).

1516, 3. Mai. Hugo von Landenberg, Bischof von Konstanz, richtet an die gesammte Geistlichkeit seines Sprengels ein sehr einläßliches, zugleich höchst merkwürdiges Umschreiben, betreffend eine durchgreifende Reformation der Sitten, der Kleider und des Lebens des konstanzischen Klerus (S. 79).

1517, 3. März. Bischof Hugo setzt seine Geistlichkeit, welche ungeachtet so vieler und ernster Mahnungen in den alten Sünden und Fehlern verharrte, in Kenntniß, daß er eine allgemeine Pastoralvisitation vorzunehmen gewillt sei, wo dann die unverbesserlichen Glieder unnachsichtig mit den strengsten Kirchenstrafen werden belegt werden (S. 82).

1522, 2. Mai. Bischof Hugo mahnet die gesammte Geistlichkeit und die Laien auf, bei dieser für die katholische Religion so gefährlichen und verhängnißvollen Zeit fest und unentwegt im Glau-

ben der Väter zu beharren, durch Wort und That die auftauchenden Irrlehren zu bekämpfen und als eine Leuchte dazustehen im Wandel und im Gebete (S. 90).

Wir lassen zur Vervollständigung die Reformation in Zurzach nach den Aufzeichnungen des Chorherrn Heinrich Heyl folgen.

„In Folge der Badener Religionsdisputation im J. 1529, der die Chorherren Heinrich Oftinger, Kantor, und Othmar Deck von Zurzach beiwohnten, gewannen die Zwinglischen immer mehr Anhang in der Grafschaft Baden. So auch im Flecken Zurzach. Die katholisch Gebliebenen hatten darum einen harten Stand. Man verweigerte ihnen das Wasser am Brunnen, die Benutzung der öffentlichen Mühlen. Von Tag zu Tag gestaltete sich die Lage bedenklicher und unerträglicher. Die Chorherren fingen an, insgeheim die werthvollern Gegenstände aus Kirche und Haus in Sicherheit zu bringen. Custos Hans Brugger, der spätere Apostat, flüchtete Nachts mit dem Haupt und rechten Arme der hl. Verena nach Luzern.

Der vom Zürcherischen Raths- und Pannerherr Hans Schwyzer am 9. Oktober nach Zurzach gebrachte Prädikant Franz Zink von Einsiedeln machte sich am 17. gl. M. in Verbindung mit dem Zurzacher Teufel an die Bilder und Altäre der Stifts- und Pfarrkirche, und verbrannte sie zum großen Aerger und Leidwesen der Katholiken in dem zwischen beiden Kirchen auf dem Friedhofe angemachten Feuer. Muthig vertheitigte zwar mit blankem Degen ein frommer katholischer Bürger den von den Seinigen in der Leutkirche gestifteten Altar; als er sich aber entfernte, seinen Hunger zu stillen, schlichen die Glaubensverbesserer herbei, rissen das Heiligthum nieder und verbrannten es ebenfalls.

Bekannt ist das erbauende Zweigespräch, das unser Teufel mit Dekan Rudolf von Tobel gerade anknüpfte, als er auf der Pfarrkanzel predigte. „Du heißst der Teufel, du thust wie der Teufel und bist der Teufel, darum will ich mit dir nichts zu schaffen haben", rief der Prediger voll Unwillen aus und verließ die Kanzel.

In Zürich mußte die gesammte Priesterschaft Predigt und Lektion des Meisters Zwingli besuchen; jede Unterlassung wurde mit einem Viertel Kernen bestraft. Punktator war Joh. Has, gewesener Chorherr zu Embrach. Auch in Zurzach sollten die

Chorherren, das war des Zürcherischen Pannerherrn Hans Schwyzer gemessener Befehl, der Predigt beiwohnen, widrigenfalls den Flecken räumen. Als Männer zogen sie das Letztere vor. Alle, nur ein Gabriel Frei mußte wegen Krankheit zurückbleiben, verließen den Flecken, Hab und Gut als Beute den Zwinglischen überlassend.

Letztere, um sich die Schätze der Stiftskirche zu sichern, ließen an die Sakristeithüre einen starken eisernen „Kolben und Schlenken" anbringen; die Chorherren sorgten für noch besseren Verschluß des Heiligthums. Es war eine äußerst betrübte Zeit; betete sogar ein Priester in öffentlicher Litanei: **A furore rusticorum libera nos Domine!** Ja man ging in Zurzach mit dem Plane um, die Chorherren beim Heimgehen aus der Mette zu überfallen und zu morden. Das ruchlose Vorhaben scheiterte an der biedern Gesinnung eines dem neuen Glauben zugethanen Bürgers, Kappeler mit Namen.

Das Stiftskapitel hatte einzig den Abfall des früher der Kirche so ergebenen Kustos Johann Brugger aus Villingen zu beklagen. Vom Obervogte in Klingnau gefänglich eingezogen, wurde er durch Zuthun der Zürcher wieder frei. Er ging nach Zürich, apostasirte und mußte laut Schlußnahme der Tagsatzung zu Baden vom Stifte Zurzach und namentlich auch von Kustos Möringer mit Getreide und Wein ausgesteuert werden. Vor seinem Tode stiftete er in Zürich für arme Schüler ein Stipendium von 2000 fl.

Der Sieg der Katholischen über die Zwinglischen bei Kappel am 11. Oktob. 1531 gab der Sache eine neue Wendung. Von Thoma Zimmermann, Stiftsschaffner in Klingnau, der sich an der Schlacht persönlich betheiligt hatte, über deren Ausgang in Kenntniß gesetzt, verfügte sich der bischöfliche Obervogt in Klingnau, Hans Grebel, mit dem dortigen Pfarrer Heinr. Möringer und einigen Andern nach Zurzach, und ließ in St. Verena-Münster ein Amt singen. Dagegen verließ der Prädikant Franz Zink, der sich bereits in der Dekanei eingenistet hatte, Zurzach und entfloh über Rekingen baarfuß (er hatte nämlich auf dem Wege seine Schuhe verloren und holte sie nicht wieder ein), in's Zürchergebiet hinüber.

Der abgeschlossene Landfriede ermöglichte den Chorherren nach einem Exil von 2 Jahren und 3 Monaten ihre Rückkehr zu

Stift und Eigenthum. Es war ein feierlicher Akt. Da sie nämlich in den Flecken gekommen waren, stiegen sie bei der Propstei (dem Hause des Hrn. Jakob Müller) von ihren Rossen und zogen miteinander, Herren und Knechte, processionsweise in das von wilder Raserei verwüstete Verena-Münster, wo sie vor der hl. Gruft auf den Knieen liegend dankerfüllt das Te Deum laudamus anstimmten mit der Antiphona de s. Verena: Ave nostra dulcis mater, o Verena petimus fac, pellatur sathan acer hostis callidissimus etc. -- Als Entschädigung für zerstörte oder gestohlene Kirchenparamente erhielt das Stift von den Neugläubigen bloß 200 und einige Gulden." (Vgl. meine „Beiträge zur Geschichte der Reformation in Zurzach" im II. Bd. des Archivs für schweizerische Reformationsgeschichte S. 533—536, B. Schwendimann, Solothurn 1872.)

Der II. Bd. des Archivs für schweizerische Reformationsgeschichte berührt in verschiedenen Stellen die Glaubenstrennung von Zurzach. Wir machen darauf aufmerksam.

S. 164, Abschied der V Orte zu Brunnen, 4. März 1531: Instruktion nach Bern wegen dem Vogt von Baden in Betreff der Herren von Zurzach.

S. 169, Abschied aller Orte zu Baden, 27. März 1531: „Es sind abermals vor uns erschinen der unsern von Zurzach botten und begertt, diewyl si unser eydgnon von Zürich mandat angenommen, das man das jarzittbuch harfür gebe, damit si an das almusen der Armen verwenden könnent, desglychen syent der kilchen gezierd beschlossen, das nu verderbe, da weger es wurde verkoufft und ir erlittner kosten darus bezalt u. s. w. So habent unser eydgnon botten geredt, das ire herren und obern, sampt unsern eydgnon von Bern und Glarus inen sölichs verwilliget, darzu so wölle unser Landtvogt zu Baden daselbs und anderswo lut irer mandaten die laster nit straffen, sundern lasse die für gan mit beger im zu bevelchen, söliche laster hinfür zu straffen, und als wir sölichs verstanden und kein bevelch darum gehept, habent wir unserm landtvogt bevolchen, die sünd und laster also zu straffen, desglichen gen Zurzach zu ritten, das jarzittbuch witter ligen zu lassen, die besten ornaten zu bewaren, und allen handel gründtlich erkunden, und sol jeder bot das heim bringen und uf nechsten Tag

vollen gewalt haben, in disen dingen zu handlen, ein schaffner zu setzen, die Chorherren uszurichten, wie dann jeder bott witter sagen kan."

S. 209 und 210, Abschied des Jahrrechnungstages zu Baden, 3. Juli 1531. Die Aussteuer und den Unterhalt der Chorherren in Zurzach betreffend: „der schaffner Zurzach sölle jedem, keinen usgenommen, alle wuchen ein mütt kernen geben, bis si usstürt werden."

S. 222, Abschied der V Orte zu Luzern, 8. Aug. 1531. Ansetzung des Zurzacher Geschäfts auf dem Bremgartnertag.

S. 408 und 409, Abschied der V Orte zu Zug, 1. Dezb. 1531. Beschwerde gegen neue friedenswidrige Störungen der katholischen Konfession a) in Kaiserstuhl: „Als dan die von Keyserstul die Mäß wider angenommen und deßhalb ein tisch den nach gelägenheit geziert, der ist inen sampt der zierdt hinus für das siechenhus tragen by nacht und nebell;" b) in Zurzach: „das ander so hat der predicant von Zurzach gebredigott, die Mäß sy die gröst Kätzery uf erden, erst sit dem friden har, das alles wider den friden gehandlet;" c) in Tägerfeldt: „der predicant zu Tägerfeldt hab predigett, „wer hinder der Mäß standt, sy ein kätzer."

S. 416 und 417, Instruktion Luzerns auf den Tag zu Baden, 15. Dezb. 1531. a) Bestrafung einiger Kirchenfrevler zu Kaiserstuhl: „dere von Keyserstul halb, so den tisch, uf wöllichen man Mäß gehalten hat, by nacht und nebell für das siechenhus getragen u. s. w., haben ir gewalt, das dieselben, so haran schuld tragen, irem verdienen nach gestraft werden;" b) Einschreiten gegen den schmähenden Prädikanten in Zurzach: „des predicanten von Zurzach halb, so sydt dem friden har gebredigott, das die Mäß die gröst kätzery sye uf erden u. s. w., da haben ir auch vollen gewalt, und ob der predicant erlangt möchte werden, das derselb ouch sinem verdienen nach gestraft werde;" c) Bestrafung des Custos in Zurzach: „des Custors von Zurzach halb haben ir Gewalt, daß derselb gestraft werd."

S. 421, Abschied aller Orte zu Baden, 16. Dezb. 1531. Maßregeln wegen den Chorherren zu Zurzach: „Es sind ouch vor uns erschinen die chorherren von Zurzach und begert, si widerumb zu dem iren kommen zu lassen, das nach vermög des landtfrides be-

schechen, und inen daby luter gesagt, das sy nit also schandtlichen hushalten und der welt ein ergernüß gebent, wie sie untzhar gethan" u. s. w.

4. Bezüglich der Eidesleistung in den bischöfl. Vogteien (St. Gsch. S. 48) besagt die Tagsatzung in Zürich den 16. Juli 1509: „Wir haben unserm Vogt in Baden befohlen, die von Kaiserstuhl, Klingnau und Zurzach zu unsern Handen schwören zu lassen. Er mag dazu einen Rathsboten, aus welchem Ort er will, zu sich nehmen. Wenn sie gegen diese Eidesleistung Einrede erhöben, soll das wieder an uns gelangen. Man ist der Ansicht, daß es gut und nothwendig wäre, daß sie hinfür alle 5 Jahre schwören sollten, wie wir alle 5 Jahre die Bünde beschwören." (Eidgen. Absch. 3. Bd. 2. Abthl. S. 467. a.)

Daß Dr. Konrad Attenhofer von Zurzach, Propst zu St. Johann in Konstanz, am römischen Hofe großen Einfluß hatte, wissen wir aus St. Gsch. S. 57—59. Zur Ergänzung dient das im neuesten Bande der Eidg. Abschiede über ihn Gesagte:

1507, 7. Jän. Baden. „Dem Dr. Kunrad Attenhofer ist nach Rom geschrieben, daß er den Joh. Martin Baltheimer von Basel daselbst zu einem Dienst empfehle." (Eidg. Absch. 3. Bd. 2. Abth. S. 359. c.)

1509, 31. Mai. Zürich. „Se. Heiligkeit wird ersucht, daß sie den Attenhofer zu Rom abstellen wolle der Pfründe Nuhen wegen." (Eidg. Absch. 3. Bd. 2. Abth. S. 462. c.)

5. Zum Verzeichnisse des Stiftspersonals.

a. Die Chorherren und Pröpste, S. 243.

Heinrich de Gerlicho, Leutpriester in Zurzach, kömmt in einer Urkunde vom 3. Horn. 1265 als Zeuge vor.

M. B. Scholasticus, Chorherr an der Zürcher und Zurzacher Kirche, kömmt im Jahrzeitb. Zurzach den 31. Dezember vor.

Walther von Radolfszell, Chorherr in Zurzach, wird im hiesigen Jahrzeitb. den 20. Dezember aufgeführt.

3. Chunrad Schaller, Chorherr, kömmt vor den 23. Febr. 1294.

5. Heinrich ze dem Tor, Chorherr, kömmt vor 18. Febr 1294.

7. Dekan Berchtolt in Zurzach kömmt in den Urk. v. 23.

Aug. 1283, 7. Aug. 1284 vor, tritt als Vermittler auf den 18. Febr. 1294. (Archiv d. Propst. Klingnau.)

9. Cunrad von Stein, Chorh. k. vor den 24. Apr. 1301.

14. 1317, 22. Juni. Gütlicher Vergleich zwischen einigen Chorherren in Zürich und Conrad Wyß, Propst in Zurzach, wegen bedingter Annahme eines seiner Verwandten zum Chorherrn, und wie der Genuß der Pfründe nach einander ihm zukommen soll. (Staatsarchiv Zürich, Stiftsregesten.) Nach den Urkunden vom 27. Juni und 7. Sept. 1319 war Propst Chunrad Wyß auch Pfarrektor in Kirchdorf. (Archiv d. Propstei Klingnau.)

30. Hr. von Beggenhoven, Chorh. kömmt vor als Zeuge den 1. Juli 1335.

31. Heinrich von Bollingen k. 1330 als Kustos von Bischofszell und als Chorherr von Zurzach vor; am letztern Orte 1340 als Dekan.

34. Heinrich von Ueberlingen war den 29. Jän. 1332 Kustos in Bischofszell und zugleich Chorherr in Zurzach. Seine Eltern hießen: Volkmar und Mächtildis; seine Geschwister: Nytold, Conrad und Sophie.

In einer Urkunde v. 8. Oktob. 1383 ist von einem noch in den Studien begriffenen Chorherrn Swederus die Rede.

37. Als unmittelbarer Vorgänger des Propstes Albrecht von Casteln wird ein bislang ganz unbekannter Mann bezeichnet. Hr. Roth von Schreckenstein erwähnt in seiner neuesten Schrift: „Die Insel Mainau. Karlsruhe 1873" S. 257 und 341 einer Urkunde dd. 5. Mai 1327, wonach Ulrich Under-Schopfe, der Ammann von Konstanz urkundet, daß vor dem Gerichte in Konstanz Elisabeth, Wittwe Heinrich Blarrers von St. Gallen, eines Bürgers zu Konstanz, ihren Weingarten an dem Harde, den sie von dem Deutschordenshause Mainau zu Lehen hatte, an Meister Wernher Essich, Propst zu Zurzach, um 95 Pfd. Pfennige Konstanzer Münze verkauft habe und zwar mit Zustimmung ihrer Töchter Anna und Elisabeth und ihres Sohnes Philipp. Als Zeugen der Verhandlung sind aufgeführt: Konrad der Bätminger, Joh. Spul, Heinrich von Schaffhausen, Joh. Rineg-

ger, Bürger von Konstanz. — Es steht diesem urkundlichen Zeugnisse vom Vorhandensein dieses neuen, in sämmtlichen Stiftsakten nirgends erwähnten Propstes nichts im Wege, und wir heißen ihn freundlichst willkommen. Probst Konrad Wisso starb den 27. Apr. 1322. Vom J. 1322 bis 1327 und darüber hinaus, läßt sich urkundlich kein anderer Propst mit einem bestimmten Familiennamen nachweisen. Von Propst Albrecht von Casteln wissen wir nur, daß er am 22. Juli 1344 gestorben ist. Der neuentdeckte Propst Wernher Essich, aus einer Konstanzer Familie abstammend, mag wohl vom J. 1322—1334 regiert haben. Weil zweifelsohne noch andere Pfründen besitzend (etwa Steckborn um das Jahr 1213, vgl. K. Kuhn, Thurgovia sacra I, 303), residirte er nicht in Zurzach. Das Jahrzeitbuch der Cisterzienserinnen von Thännikon (Geschichtsfreund II, 123) sagt von ihm einfach: „4. Octob. obiit M. Wernher Essich."

49. Peter von Theiningen, Chorherr, erscheint als Zeuge den 19. Febr. 1361. (Arch. d. Propst. Kling.)

51. 1349, 23. Juni, ward Otto von Rinegg vom Kapitel der Hochkirche Konstanz, von den Aebten von Wettingen und St. Blasien zur Beilegung eines zwischen ihnen wegen des Novalzehntens auf dem Berge Haslach ausgebrochenen Streites ersucht. Laut Urk. vom 15. Juni 1350 fiel der Spruch zu Gunsten des Klosters St. Blasien aus (Arch. d. Propstei Klingnau). Derselbe Propst Otto erscheint den 26. Aug. 1349 als Zeuge (Dr. Herm. v. Liebenau's Lebensgeschichte der Königin Agnes S. 521).

1356, 12. Kal. Febr. Beim Gastmahle, während dessen Bischof Johann IV. (von Widloch) ermordet worden, befand sich nach Bucelinus Const. Ren. II. 296 auch unser Propst Otto von Rhineck. Vgl. Freib. Diözes. Archiv VI. Bd. S. 258, und: Zur Geschichte des Bischofs Johann Widloch zu Konstanz. Freib. Diözes. Arch. VI. Bd. S. 243—258.

56. 1372 wurde die Kirche St. Peter in Zürich mit dem Banne bedroht, weil der Leutpriester Dr. Hermann Pflung die Annaten für das J. 1371 nicht bezahlen wollte. Im Auftrage des Nuntius Johannes (episcopus Augustensis collec-

tor Cammeræ apostolicæ) verlängerte Propst Heinrich Spichward von Zurzach den Termin für Einzahlung dieser Summe. (Vgl. Salomon Heß, Geschichte der Pfarrkirche St. Peter in Zürich, S. 45 f.)

1375, 13. Dez. Heinrich Spichward, Propst der Kirche St. Verena in Zurzach, schenkt in seiner Wohnung zum Pflug in der Stadt Zürich dem Prior Günther von Lanzberg und dem Convent des Klosters Mariazell im Beerenberg all sein Recht und Eigenthum an zwei Fischenzen, genannt Lachen, im Zürchersee bei der Rappersschwyler Brücke, das um einen jährlichen Zins von 900 Fischen, genannt Albulen, auf Martini verpachtet ist. (Staatsarch. Zürich, Amt Winterthur, Nr. 159.)

Im J. 1359 kömmt ein Heinrich Spichwart als Pfarrer von Pfin vor (K. Kuhn, Thurg. sacra I. 263); vermuthlich ist er mit unserm Propste gl. Ns. ein und dieselbe Person.

66. 1397, 13. Juni. Befehl des Papstes Bonifacius **IX.** an den Bischof zu Konstanz, den Dekan zu St. Verena in Zurzach (Ulrich Wagner) und den Schatzmeister der Kirche Felix und Regula in Zürich betreffend. (Staatsarchiv Zürich, Amt Pfeffikon.)

73. Propst Johannes von Rast kömmt als Zeuge vor den 11. Aug. 1405. (Arch. d. Propst. Kling.)

78. Johannes Sattler kömmt am 2. März 1433 vor. (Staatsarch. Zürich.)

83. Nicolaus Keyblin k. am 2. März 1433 vor. (Staatsarch. Zürich.)

89. Johannes Wetzel war urkundlich schon am 17. Febr. 1447 Chorherr.

90. Johannes Libringer, Bürger von Konstanz, Siegelbewahrer und Propst zu St. Verena Zurzach, erscheint am 23. Apr. 1459 als Zeuge bei Errichtung des Testaments des M. Rudolf, Leutpriesters zu St. Stephan in Konstanz. (Staatsarch. Luzern, Cod. Nr. 26, Fol. 16.)

91. Heinrich Winkler war den 17. Febr. 1447 schon Chorherr. Ein gottesfürchtiger Mann, hat er sich nach dem Tode

seiner Gattin, mit der er zwei Söhne erzeugte, dem geistlichen Stande gewidmet. Vgl. oben S. 67.

99. 1466, 25. Octob. Honorabilis M. Joannes Hochdorf, custos et canonicus eccles. Colleg. s. Verenæ Zurciacensis, permutavit cum Do. Leonardo Löss, rectore eccles. paroch. in Burg. (Aus dem Registrum proclamationum et investiturarum im erzbischöfl. Archiv zu Freiburg.)

100. 1473, 1. Sept., wird Hermann von Rast, Dekan und Chorherr St. Verena Zurzach prebendarius plenarii Monasterii (scil. Abbatiæ thuricensis) genannt. (Schinz, Auszüge aus dem Jahrzeitbuch Fraumünster in Zürich, S. 19.) Für seine Eltern Petrus und Elisabeth stiftete Dekan Rast auf 11. Dez. 1439 ein Jahrzeit in Zurzach.

101. 1367, Theodoricus Vogt v. Summerau, Propst in Zurzach, übergibt auf Befehl Papsts Paul II. die Kaplanei St. Niklausen bei der Pfarrkirche Schaffhausen dem Johann Hug von Zell. (Repertorium des Staatsarchivs Schaffhausen.) — Die später im Breisgau so vortheilhaft bekannt gewordene Familie Summerau stammte aus einem Schlosse bei Tettnang am Bodensee.

1482, 8. Juli, ist Propst Dietrich Vogt vor bischöflichem Gerichte Konstanz wegen des Geßler Zehntens in Würenlingen persönlich erschienen, hat also in diesem Jahre noch gelebt. Vgl. oben S. 320.

112. 1494, verkauft Rudolf Engelhart, Chorherr zu St. Felix und Regula in Zürich und zu St. Verena in Zurzach, 4 rhein. Gulden jährlichen Zinses ab Haus- und Hofstatt in der Großstadt Zürich (im kleinen Löwen) um 80 rhein. Gld. an Paulin Vogt Scherrer. (Staatsarch. Zürich, Amt Pfeffikon.)

113. 1480, 4. Dezb., erscheint Peter Attenhofer als Chorherr, am 12. März 1483 als Dekan, und am 11. Febr. 1497 als Stiftspropst. 1515, 9. Aug. macht Propst Attenhofer als päpstlicher Richter eine freundliche Uebereinkunft zwischen Heinr. Krütli, beständigem Vicar der Kirche Illnau, und Johann Tengkenbrot, Geschwornen des Hofs Konstanz und Schaffner des Abtes und Convents des Gotteshauses Allerheiligen zu

Schaffhausen, betreffend die mangelhafte Portion des erstern. (Staatsarch. Zürich, Urk. d. Pfarrpfr. Illnau.)

114\. Dekan Rudolf von Tobel spielt in der Stiftsgeschichte Zurzach S. 61—89 eine sehr wichtige und theilweise sehr unrühmliche Rolle. Wir bemühten uns s. Z., die auf ihn bezüglichen Akten und Notizen zusammenzustellen. Seither hat das Archiv des Klosters Rüti (vgl. Vögelin, Salomon, Geschichte des Klosters Rüti in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft Zürich Bd. XIV.) uns folgende neue Beiträge geliefert.

1488, Frytag vor Dionysi. Weil Rudolf von Tobel die Pfarre Altorf nicht von Herdegen von Hünwyl, sondern durch päpstlichen Brief erhalten, so ist ihm alt Herdegen von Hünwyl auch keine Währschaft schuldig und dieser Ansprache von Rüti ledig.

1491, 20. Dez. Spruch von Bürgermeister und Rath Zürich in Sachen der Streitigkeiten über Einkünfte zwischen Abt Marx von Rüti und Rudolf von Tobel, Kilchherr zu Altorf.

1491, 22. Dez. Spruch von Bürgermeister und Rath Zürich zwischen den gleichen Personen in Sachen der Einkünfte der Pfründe Altorf. In diesem Spruche werden Heinrich Cuntz, Kaplan der Abtei in unsrer Stadt, und unser l. rathsfründ Jakob Aberli, Rudolf von Tobels gesippte Freunde (und Vertreter) genannt. Rud. v. T. hatte laut dieser Urk. großen Einfluß am römischen Hofe.

1492, 17. Dez. Latein. Urk. von Joh. Manz J. U. Dr. und Propst des Stiftes Großmünster, ebenfalls betreff. die Händel von R. v. T. Rector seu curatus ecclesiæ parochiæ Altorf, und Abt Marx von Rüti.

1498, 26. Jän. Latein. Bulle des Papstes Alexander, betreff. die Streitigkeiten um Einkünfte zwischen dem dilectus R. de T. Rector eccles. in Rügisaltorf, und Abt Marx.

1501, 26. Aug. Bürgermeister und Rath Zürich entscheiden zwischen den Kirchgenossen zu Altorf, dem P. Prior Johannes Brunnmann, im Namen des Klosters Rüti, und Rud. v. Tobel, Techant zu Zurzach und Kilchherr zu Altorf, daß, weil die Kirchgenossen ein Urtheil von Bürgermeister Heinrich

Roisten und Niklausen Brennwald hätten, daß, wer den großen Zehnten in Altorf inne habe, die eine Seite der Kirche daselbst decken solle, und wer den Layen- (Schlatten-) Zehnten besitze, die andere Seite, — R. v. T. als Inhaber beider Seiten die ganze Kirche neu zu decken habe ohne allen Kosten des Klosters.

1505, 21. Apr. Neuer Spruch von Bürgermeister und Rath in Streitigkeiten zwischen R. v. T., Dekan zu Zurzach und Kilchherr zu Altorf, und Abt Felix von Rüti wegen Benutzung einer Zehntenscheuer in Altorf.

Aus den seither im Drucke erschienenen Eidgenössischen Abschieden v. J. 1500 bis 1520 tragen wir über unsern Rudolf v. Tobel Folgendes nach.

1505, 24. Sept. Einsiedeln. Jeder Bote weiß, wie Hr. R. v. T., Dekan in Zurzach, und die Kapitelherren daselbst ihrer Späne wegen zu freundlichem Austrag gebracht sind. Eidgen. Absch. 3. Bd. 2. Abth. S. 322. i.

1506, 27. Juli. Zürich. Propst und Kapitel zu Zurzach und Hr. R. v. T., Dekan daselbst, sollen, wie der vormals zu Einsiedeln zwischen ihnen gemachte Abschied das vorschreibt, auf Sonntag vor St. Laurenz (9. Aug.) ihre Zusätzer zu Zurzach haben, diese sollen ihre Späne anhören und trachten, sie zu vergleichen oder an ein austrägliches Recht zu weisen, und wohin die Parteien dergestalt gewiesen werden, demselben Recht sollen sie nachgehen und nachleben. Die Haft auf des Dekans Gütern soll fortbestehen bis zu jenem Tag, dann mögen die 4 Zusätzer entscheiden, ob sie fortdauern oder aufhören soll. Eidg. Absch. 3. Bd. 2. Abth. S. 351. f.

1505, 19. Dez. Zürich. Zürich soll nochmals versuchen, den Pfleger zu Pfäfers, Hrn. R. v. T., und Hrn. Felix Keller gütlich mit einander zu vertragen. Möchte es nicht gelingen, so sollen alle Parteien vor der Eidgenossen Boten nach Frauenfeld zu rechtlicher Erörterung der Sache kommen. Für jenen Vergleichsversuch wird ihnen nach Zürich Tag gesetzt auf Samstag nach Epiphanie nächsthin. Eidg. Absch. 3. Bd. 2. Abthl. S. 327. a.

Ebendaselbst S. 338. e wird dem Propst und Kapitel bewilligt, ein Anleihen von 100 Gld. aufzunehmen, dessen sie bedürfen, um ihren Streit gegen Rudolf von Tobel am päpstlichen Hofe auszufechten.

1507, 10. Mai. Schaffhausen. Die von Baden werden angewiesen, in der Sache des Dekans und Kapitels zu Zurzach still zu stehen bis zur Jahrrechnung und da von den Eidgenossen dießfällige Befehle zu erwarten. Eidgen. Absch. 3. Bd. 2. Abthl. S. 371. c.

1510, 29. Oktob. Luzern. Die Streitigkeiten zwischen Propst und Kapitel Zurzach und dem Dekan daselbst werden auf den nächsten Tag zu Baden verwiesen; daselbst will man die Parteien und auch die von Baden anhören, inzwischen sollen sie die Sache ruhen lassen. Eidg. Absch. 3. Bd. 2. Abth. S. 516. s.

Man vergleiche über unsern Rud. v. Tobel: „Das Geschlecht der Tobler, ehemals von Tobel und Tobler von Tobel in der Stadt Zürich. Nach dem dermaligen Stande seiner eigenen urkundlichen Forschungen geschildert im Juli 1870 von Wilhelm Tobler-Meyer." (Separatabdruck aus der 2. Auflage des neuen historischen Wappenbuches der Stadt Zürich, herausgegeben von J. Egli-Schätti, Zürich 1870, Buchdruckerei Neumünster.)

115. Johannes Scherzinger kommt als Chorherr vor am 4. Dez. 1480.

116. Hans Ulrich Baldecker, Kantor, †. vor den 28. Febr. 1496.

118. „Hr. Stephan Bitterkraut, Chorherr zu Zurzach, hat angebracht, daß Einer, der beim Propst zu Solothurn sein soll, ihm seine Pfrund in Zurzach anfalle, die er doch seit 20 Jahren in ruhigem Besitz habe. Darauf wird an Solothurn geschrieben, es soll dem Betreffenden sein Vorhaben abstellen. Jedes Ort soll überhin „zu tagen antwurt geben, was und wie mit solichen Cortisanen zu handlen sy, damit man ir abkum." Eidg. Absch. von Baden dd. 29. Sept. 1411, 3. Bd. 2. Abtheil. S. 582. a. — „Hr. Heinrich Göldli hat jüngst den Hrn. Steph. Bitterkraut wegen unrechtlichem simonistischem Besitz einer Pfrund zu Zofingen nach Rom zitiren lassen." Eidgen. Absch. zu Luzern dd. 8. Febr. 1420, 3. Bd. 2. Abtheil. S. 1222. 3.

120. Matthias von Gundelfingen war schon 1500 Chorherr und bekleidete das Amt eines Schiedsrichters zwischen dem Kloster St. Blasien und Heinrich Oftinger, Chorherr in Zurzach, wegen des Letztern Ansprüchen auf die Pfrundgefälle der Pfarre Kirchdorf (dd. 17. Nov. 1512, Arch. d. Propst. Klingnau).

125. In den zürcherischen Obmannamts-Urkunden heißt es: „1504, 21. Aug., Hugo, Bischof von Constanz, überträgt die durch freiwillige Resignation des Georg Bock, Meisters der Künste, und konstanzischen Kaplans erledigte Chorherrnpfründe an der Kollegialkirche der hl. Verena in Zurzach, dem Meister Johannes Brucker von Villingen, Priester". — Der früher der katholischen Kirche so zugethane Stiftskustos Brucker (Prugker, Brugger) wandte sich später der neuen Lehre zu, wurde deßwegen vom bischöflichen Obervogte Hans Grebel in Klingnau gefänglich eingezogen, aber auf Zürichs Verwendung wieder freigelassen. Er übersiedelte nach Zürich, apostasirte und ließ sich laut Beschluß der Tagsatzung Baden vom Stifte Zurzach und namentlich von seinem Amtsnachfolger Kustos Möringer mit Getreide und Wein abfüttern. Von ihm rührt das sogen. Brugger Stipendium im Betrage von fl. 2000 zu Gunsten armer Schüler in Zürich her.

126. Chorherr Heinrich Oftinger in Zurzach hat die im päpstlichen Monate vakant gewordene sanktblasianische Pfarrpfründe Kirchdorf zu seinen Handen gezogen und ist wegen den darüber erhobenen Ansprüchen auf dortige Zehntgefälle u. s. w. mit Abt und Convent St. Blasien in einen Streit verwickelt worden, der erst am 17. Nov. 1512 seinen Abschluß gefunden hat. Uebrigens blieb unser Chorherr Leutpriester von Kirchdorf. Seine **Provisio apostolica (Julii II.)** datirt vom 22. Mai 1508. (Arch. d. Propst. Kling.)

136. Propst M. Jakob Edlibach verdiente schon deßhalb eine eigene Biographie, weil er früher als Chorherr in Zürich, er bewohnte den Chorherrnhof „zu Wulkenstein", nach Durchführung der sog. Reformation den Muth hatte, offen dem Zwingli herauszusagen, er horche viel zu viel auf Schmeichler. Mit der

übrigen Priesterschaft Zürichs sollte auch Chorherr Edlibach Zwinglis Predigten und Lektionen besuchen: er ließ sich strafen, aber Zwingli's Schüler wollte er nicht sein.

Zwingli widerlegte Edlibachs Schrift über das hl. Abendmahl im J. 1526 und gibt in seiner Widerlegung Auszüge aus der Schrift seines Gegners. — Auszüge aus Edlibachs **Tractatus de Eucharistia** finden sich in: **Huldrici Zuinglii opera. Completa editio prima curantibus Melch. Schuler et Jo. Schulthessio. III. Vol. p. 439 ff.** Ebenso finden sich Edlibachs interessante Reden, die er in der ersten und zweiten Disputation in Zürich und später in Bern gehalten, im **I. Vol.** 142, 143, 487, **II. Vol.** 98, 103 desselben Werkes. Vgl. Mörikofers Biographie Zwingli's **II.** 201—203; irrig wird hier 1528 als Todesjahr Edlibachs angegeben, während er l. Jahrzeitb. Zurzach 14. **Kal. Febr.** (19. Jän.) 1546 gestorben ist.

Die Anwartschaft auf die Propstei Zurzach auf den Fall des Absterbens des Peter Attenhofer hatte Chorherr Heinrich Göldli in Zürich. 1520, 13. März, schreibt nämlich Heinrich Göldli, **scutifer papalis**, aus Rom an die Eidgenossen: „Es habe ihm der Papst ein Reservat gegeben auf die Propstei zu Zurzach auf dem Fall, daß der jetzige Propst, Hr. Peter Attenhofer, sterben würde. Er habe dafür Brief und Siegel und die Annata oder ersten Früchte der apostolischen Cammer bereits bezahlt; man möchte ihm also eintretenden Falls diese Propstei ohne Verhinderung zukommen lassen. Für Alles wolle er den Eidgenossen stets ein treuer Diener sein und bitte um schriftliche Antwort auf diese Eingabe. Eidgen. Absch. zu Luzern **dd.** 8. Febr. 1520, 3. Bd. 2. Abthl. S. 1223. — Am 25. Juli 1532 ist der Handel zwischen Edlibach und Göldli geschlichtet worden. Stiftsgeschichte S. 91. a.

158. 1566, Mittwoch nach St. Gallus (23. Okt.) Zurzach. Richter und Gericht vereinbaren Michael Wissinger, Chorherrn, mit Beistand des Propstes M. Ludwig Edlibach, und Meister Martin Rechenberger, Tischmacher, wegen eines noch nicht vollendeten Verdingwerkes dahin, die Parteien sollen von einander nichts mehr fordern und nicht weiter prozessiren. Siegler:

Christoph Murer, Vogt in Klingnau. (Staatsarch. Luzern Cod. Nr. 15, Fol. 71.)

162. Kaspar Schwärtter war im J. 1577 Kantor und nicht Dekan. Er kaufte am 18. Nov. gl. J. eine Juchart Reben in Tegerfelden um 170 Gld., und verkaufte sie wieder im J. 1580 an Chorherrn Joh. Fürer in Zurzach. Nach Einigen soll er 1613 gestorben sein. Vgl. David von Moos: Thuricum sepultum V. Bd. 78—80. Zürich 1780. Holzhalb V. Bd. 473—474.

163. Unter Propst Holdermeyer ist am 1. Adventsonntag 1600 das von Papst Klemens VIII. dem Bischof Andreas von Konstanz 1598 zur Einführung vorgeschriebene neue Brevier erstmals in der Stiftskirche Zurzach gebraucht worden; das neue römische Missale im J. 1603.

165. Chorherr Hans Attenhofer hat 1595 von Meister Jakob Eerbach von Rheinfelden, Haus, Hof, Hofstatt, Kraut- und Baumgarten in Burg um 520 Gld. gekauft und bezahlt. (Staatsarch. Luzern Cod. Nr. 15, Fol. 5.)

166. Chorherr Michael Schindler ließ 1598 ein altes Crucifixbild restauriren, und dasselbe nebst den Bildern von St. Maria und Johannes über dem Eingang des Pfarrkirchenchores in Zurzach anbringen. Das erweckte bei den Neugläubigen große Unruhe. Sie hielten Gemeindsversammlungen und beschlossen, nöthigenfalls mit Gewalt diese heiligen Bilder, weil gegen den Landfrieden verstoßend, zu beseitigen. Nur dem Entscheide des Landvogts Melchior Marti, der nichts Gefährdendes für seine reformirten Glaubensgenossen darin finden konnte, hatte das Kreuzbild sein Verbleiben zu verdanken. (Nach Heinrich Heyl.)

167. Unter Propst Schaufelbühl entspann sich folgende konfessionelle Neckerei. Im März 1603 stellten zwei reformirte Rathsmitglieder Namens ihrer Konfessionsgenossen an das Stift Zurzach das Ansuchen, in der für beide Konfessionen gemeinschaftlichen Pfarrkirche auch einen eigenen Taufstein an die Stelle des bisherigen unverschlossenen Taufbeckens setzen zu dürfen. Das Kapitel, in dieser Neuerung Stoff zu Unfrieden erblickend, rieth davon ab, gab jedoch zu

verstehen, daß eine derartige Bewilligung Sache des Bischofs sei. Dieser, der Neüerung auch nicht hold, ließ den Fall durch die Tagsatzung in Baden (1603) entscheiden. Abgeordnete waren seitens des Stiftes: Propst Schaufelbühl, seitens der Reformirten: der Prädicant Bräwald und Hans Heinr. Stucki. Ungeachtet Zürich den Reformirten das Wort sprach: zu einem Entscheide kams nicht, weil die kathol. Orte, ohne Instruktion, die Sache ad referendum nahmen. Erst vor Tagsatzung 1605, 21. Apr., ließen sich auch die katholischen Orte, Uri ausgenommen, bestimmen, den verlangten Taufstein zu gewähren, jedoch ihn nur an dem vom Kapitel zu bezeichnenden Orte aufstellen zu lassen. Diese Schlußnahme der Tagsatzung überbrachten dem Stifte die Hrn. Säckelmeister Escher von Zürich und Heinr. Pfyffer von Luzern, d. Z. Landvogt in Baden, und ließen sich sofort, es war dieß am Samstag vor St. Georg (20. April) unter der Emporkirche rechts hinten beim runden Fenster am Eingange in die Kirche, den Ort für den Taufstein anweisen. Der aber gefiel den Reformirten nicht, sie verlangten den Platz neben der Kanzel, der ihnen aber von Propst und Landvogt verweigert wurde. Hierauf neue Abordnungen und Klagen bei Bürgermeister und Rath Zürich. Am Sonntag den 28. April früh Morgens langten Zürcher Abgeordnete (Säckelmeister Escher und Hauptmann Holzhalb) in Zurzach mit der Vollmacht an, in der dortigen Pfarrkirche den reformirten Taufstein da zu setzen, wo sie nur wollten. Sie plaçirten ihn zuvorderst in der Kirche in der Nähe des katholischen Taufsteines. Und dabei bliebs ungeachtet aller stiftischen Protestationen. Die vielfach ergangenen Kosten mußten diejenigen tragen, welche ohne Noth, Willen und Wissen der reformirten Gemeinde den Handel angestiftet und betrieben hatten. (Nach Heinr. Heyl.) Vgl. St.-Gesch. S. 150 und 174.

168. Kaspar (und nicht Jakob) Harder, Dekan, hat eine Urkunde vom 17. Nov. 1586 eigenhändig unterzeichnet.

169. Johann Jakob von Waldkirch, Domherr von Chur und Chorherr in Zurzach, stammte aus dem adeligen Geschlechte der von Waldkirche in Schaffhausen, und war der zweitälteste

der drei Söhne des Philipp von Waldkirch. Weil diese Familie zur Zeit der Glaubenstrennung der katholischen Religion treu geblieben war, so mußte sie die Vaterstadt verlassen. Philipp zog auf den Hof Rüti bei Jestetten und versah das Amt eines sanktblasianischen Amtmanns; ihm folgte sein Sohn Hieronymus; der jüngste Sohn Philipp Jakob ward Obervogt zu Blumenegg und später Besitzer eines Rittersitzes im Städtchen Rheinau (vgl. Leü's Lexikon **XIX.** 71). Die wenigen Familien von Waldkirch in Zurzach stammen von den katholisch gebliebenen und darum ausgetriebenen von Waldkirchen aus Schaffhausen ab.

171. Christophorus Falk's Stipendiumsurkunde zu Gunsten Studirender datirt vom 6. Mai 1625. Zur Unterhaltung des Gruftaltars hat er noch besonders 200 Gld. testirt.

173. Heinrich Heyl erscheint im Landleütenbuch von Uri im J. 1559 als Priester „uß dem Bisthum Mänz." Im J. 1569 war er schon Leütpriester in Altorf und zugleich Dekan des Vierwaldstätterkapitels. Vgl. Geschichtsfreünd **XXIV.** 58. Als Chorherr von Zurzach (1592—1642) hat er eine werthvolle Chronik von Zurzach und Umgegend geschrieben, die wir leider bisher nicht mehr aufzufinden vermochten. Chorherr **Dr.** von Beck hat uns Auszüge davon hinterlassen. Vgl. Archiv für die schweizerische Reformationsgeschichte **II.** Bd. S. 533—536. Chorherr Heyl stifte im Kloster Hermetschwyl, wo seine Baase Klara Gruonerin Chorfrau war, eine Wochenmesse. Laut Testament vom J. 1642 setzte er besagte Chorfrau und damit das Kloster Hermetschwyl selbst als Universalerbe seiner zeitlichen Verlassenschaft ein. — Chorherr Heyls Mutter, Dorothea Schildknechtin, starb in Zurzach im J. 1603 und stiftete daselbst auf 22. Oktober ein Jahrzeit.

179. Dekan Mauritius Adler in Zurzach war der Verfasser einer Lebensbeschreibung der hl. Verena. Der vollständige Titel des aus 102 Seiten in klein Octav bestehenden Werkleins ist: „Summarische Beschreibung des lebens und sterbens der Hailigen Junckfrawen und Marterin Verenae, zue Zurzach begraben, zuesamen gezogen durch den Erwürdigen Herrenn Magistrum Mauritium Adlern, der Löblichen Stift daselbsten

Decanum, mit schönen Kupfer stückchen geziert durch Christoff Greüter, Burgern zuo Augspurg. **Cum facultate superiorum ad quinquennium.** 1616." Das Büchlein ist dem Fürsten Albert, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayrn dedicirt. Den Schluß bildet: „Kurzer begriff der Statuten, Articulen und Indulgenz der Löblichen Bruderschaft **ss. Verenae** und **Mauritii** sampt seiner H. H. geselschaft, auf's Newest wider confirmiert und bestettiget. Getruckt in Augspurg." — Schreiber dieß verdankt das äußerst selten gewordene Büchlein dem Hw. Hrn. Professor **P.** Martin Kiem in Sarnen.

181. Propst Gotthard Schmid erlebte die Schrecknisse des Villmerger-Krieges vom 26. Jän. 1656. Monate vorher schon hausten die Zürcher Truppen in Zurzach. „Unter Anleitung der Burger" besagt ein stiftischer Bericht vom 8. März 1659, „haben die Zürcher Hrn. Probsten 12, Decano als Pfarrherrn 7, und jedem Canonico 6 Pauren oder Soldaten einlocirt. Neben dieser Beschwernuß, Verlierung Haper, Heüw, Weins und Divers eines Jeden Privatschaden haben wir **ex communi massa** mehr als 150 Mütt Frucht, über 100 Saum Wein und für die Commandanten großes Geld hergeben müssen." St.-Gesch. S. 129. Ebenso ungeniert griffen die eidgenössischen Brüder aus Zürich in Klingnau überhaupt, namentlich aber in der dortigen Propstei zu, wie aus den handschriftlichen Aufzeichnungen des damaligen sanktblasianischen Propstes Sebastian Ziegler (vom 11. Jän. bis 9. Hornung 1656) hervorgeht. Am 11. Jän. rückte Generalmajor Werdmüller mit 7 Fahnen, 3 Kompagnien zu Pferd, 7 Stücken und 1000 Mann in Klingnau ein. Werdmüller, die Kommissäre Schneeberger und Orelli nebst 23 Wachtsoldaten nahmen in der Propstei Quartier. Die erste Nacht schon kostete es den Probsten 2 Saum Wein, 2 welsche Hühner, 3 Kapaunen u. s. w. Der Appetit wurde mit jedem Tage größer und die Brandschatzungen unerträglicher.

Mit Schreiben vom 20. Nov. 1657 reclamiren Aebtissin M. Verena und ganzes Konvent des Klosters Magdenau die zeitliche Verlassenschaft des Propstes Gotth. Schmid zu Handen seiner einzigen Schwester und Erbin Maria Veronika Schmid, Chorfrau daselbst.

192. Johann Jodocus Küng setzte gleichfalls mit Testament vom 28. Aug. 1662 seine Schwester Anna Maria Küng, Chorfrau in Hermetschwyl, als Universalerbin ein. Damit gelangte das Kloster u. A. auch in den Besitz eines Rebberges in Böbikon, den es aber am 19. Febr. 1664 um 60 Gld. an die Propstei in Wislikofen verkaufte. — Etwas früher (28. Nov. 1653) geschah durch Chorherr Küng eine **fundatio nova Cantoriae**, welche den jeweiligen Stiftskantor in Zurzach zur Persolvirung einer Jahrzeitmesse verpflichtet.

201. Propst Georg Christoph Schieß war ein Sohn des Stiftsamtmanns Jakob Schieß und der Margaretha Hanauerin. Caspar, der Jesuit, Jakob und Adam, Maria und Anastasia, Frau Mutter zu St. Klara in Bremgarten, waren die 5 Geschwister unseres Propstes. Das schöne Oelgemälde in der Stiftssakristie, „den leidenden Heiland" vorstellend, ist ein Geschenk des frommen Ehepaares. — Als Chorherr hat Christ. Schieß 1660 den von ihm bewohnten Chorhof zu St. Fulgenz neu aufgeführt.

211. Propst Reding hatte harte Kriegszeiten zu bestehen. Im Nov. 1677 flüchtete sich auch der Abt des Benediktinerklosters St. Peter vor den einrückenden Franzosen über Villingen nach Zurzach, wo er bis Ostern 1679 verblieb. Er hieß Paulus Pastor. Vgl. Freib. Kathol. Kirchenblatt vom 25. Jän. 1871, Nr. 4, S. 28.

213. Joh. Jakob Schmid schrieb als Dekan in Zurzach: **Triumphus marianus, s. Mariae prarogativae ex s. scriptura etc. explicatae. Decuria sexta. Const.** 1667; später als Dekan in Zug: **Motus perpetuus** oder 24 Einladungen zur Andacht z. hl. Sakramente des Fronleichnams Jesu Christi. Zug, 1689. Er und sein Bruder, Chorherr in Zurzach, sind die großmüthigen Stifter der mit Großraths-Dekret vom 29. Nov. 1871 aufgehobenen Gotteshöfe zu Rekingen. Vgl. meine „Kollaturpfarreien" S. 191—208, und Urkunden des Stifts Zurzach S. 88. 200. 415. 416.

223. Sebastian Borner war der Sohn von Nikolaus und Jakobea geb. Fötzer, und ward geboren den 26. Sept. 1639.

224. Unser Chorherr Kaspar Romanus Beßler von Uri war

von 1668—1670 Pfarrer in Aadorf, und von 1670—1675 Pfarrer in Bußnang. Vgl. K. Kuhn, Thurg. sacra I. 14. 52.

225. Franz Karl von Mohr war ein Sohn des berühmten konstanzisch-fürstbischöflichen Kanzlers Joh. Kaspar von Mohr. [1])

228. Joh. Bapt. Vorster von Dießenhofen war Pfarrer seiner Heimathgemeinde von 1686—1696 (?). Vgl. K. Kuhn, Thurg. sacra I. 73.

229. Joh. Rud. Frid. Pfyffer war ein Sohn von Thaddäus und Anna Maria Elisabeth Pfyffer, geb. den 11. März 1677.

230. Der von Chorh. Dr. Wech und seiner Schwester im J. 1736 erstellte St. Magdalena-Altar erhielt 1775 ein neues Gemälde, eine Arbeit des Franz Dominik Kams.

232. Unter Karl Josef Beßler ist der Hochaltar erbaut worden. Chorherr Balthasar Walker (Nr. 239) hat 1200 Gld. dazu beigetragen. Das schöne Altargemälde ist ein Werk des Jak. Karl Stauder von Konstanz, 1744. Auf der Rückseite des Altars ist der Name eines Malers Johannes Geiger von Elchingen bei Ulm genannt; seine Kunst kann aber nur in

---

[1]) Das in Zurzach bis heute im Verborgenen gebliebene Adelsdiplom dieses berühmten, in unsern Akten oft erwähnten fürstbischöflichen Kanzlers Joh. Kaspar von Mohr, veranlaßt folgende Bemerkung. Leopold, der römische Kaiser, stellt in seiner Stadt Wien am 2. Dezemb. 1666 dem Joh. Kaspar von Mohr, I. U. L., fürstlich bischöflichen konstanzischen Rath und Obervogt zu Mörspurg (geb. 15. Juli 1632, verehelicht mit A. M. Mezlerin, gest. 1697) in Würdigung seiner sowohl als seiner Voreltern dem römischen Reiche und dem österreichischen Hause insbesondere zu Kriegs- und Friedenszeiten vielfach erwiesenen Dienste für sich und seine Nachkommen das Adelsdiplom sammt all den damit verbundenen Privilegien und dem adeligen Familienwappen (das genau beschrieben und künstlich gemalt ist) aus. Die von Wilhelm Schröder zierlich geschriebene, von Kaiser Leopold und Leopold Wilhelm Graf zu Königsegg unterzeichnete Urkunde trägt das kaiserliche, in einer hölzernen Kapsel aufbewahrte, 4 Zoll 2 Linien im Durchmesser haltende Wappen, in rothes Wachs eingedrückt. Das Schriftstück aus 8 Pergamentblättern (9 Zoll breit und 12 Zoll hoch) bestehend, ist in rothen Sammet eingebunden und mit Sturzblech eingefaßt. — Diese höchst interessante Urkunde, sowie ein gut erhaltener Stammbaum der Adelsfamilie, hätte aber für die im deutschen Reiche zerstreut wohnenden männlichen Nachkommen des Hrn. von Mohr einen unendlich größern Werth, als für Hrn. Franz Dreher von Illereichen aus Bayern, gegenwärtig für Zeichnen, Schönschreiben und Gesang Lehrer an der Bezirksschule Zurzach, welcher in den Besitz fraglichen Adelsdiploms gekommen ist durch seine Frau Gemahlin Eleonora Weizenegger, eine Nichte des letzten Schwarzenbergischen Regierungsrathes Karl von Mohr in Thiengen.

der Bemalung des Altars bestanden haben. — Das in Holz geschnitzte Bild „Johannes von Nepomuk" auf dem Hochaltare trägt auf der Rückseite die Jahrzahl 1719.

236. Raymund Karl Pappus von Trazberg hat u. A. auch die Lichtmeßkerzen zur Austheilung an die Gemeindsvorsteher mit dem ausdrücklichen Wunsche gestiftet, „es möge die katholische Religion allhier bald wieder hergestellt und den Abgefallenen das Licht des wahren Glaubens angezündet werden."

246. Die Konventfrau Alberika zu Wurmspach war eine Schwester unsers Chorherrn Josef Anton Maria Mettler.

252. Unter der Verwaltung des Propsts Schwendbühl hat Weihbischof Baron Hornstein von Konstanz in eigener Person den Chorherren in Zurzach das von Kardinalbischof Franz Konrad von Rodt zur Erinnerung an die 500jährige Säkularfeier des Stiftes gewährte goldene Kreuz angehängt (13. Juli 1775) und am Sonntag den 16. Juli 1775 das Fest selbst mitgefeiert. St. Gsch. S. 172.

257. Baron von Deüring wurde als Tonsurist am 13. Juni 1772 zum Chorherrn ernannt.

259. Chorherr von Beck war ein Bruder des fürstlich-schwarzenbergischen Staatsrathes Franz Karl von Beck in Thiengen. Dieser Staatsrath Baron von Beck erwies dem Stifte Zurzach wiederholt große Dienste. Ihm hat das Stift am 31. März 1798 seinen Kirchenschatz sammt dem wichtigsten Theile des Archivs zur Aufbewahrung übergeben. Er war's, der am 29. Mai 1799 beim Generalmajor und Vorpostencommandanten Fürsten Schwarzenberg in Thiengen um Schonung und Gnade für Stift und Flecken Zurzach bat. Regierungsrath von Weinzierl in Thiengen, der am 31. Mai Hrn. von Becks Gesuch dem Fürsten übergeben, antwortete diesem: „Seine Durchlaucht geruhten, das Gesuch wohl aufzunehmen, und äußerten, daß ohnehin eine Plünderung Zurzachs nicht würde erlaubt werden, es müßten denn nur die Inwohner sich auf eine ganz sonderbare Art benehmen. Allenfalls sind auch Hochderselbe nicht abgeneigt, dem Stift eine Sauvegarde-Wache zukommen zu lassen." Vgl. St. Gsch. S. 181—198.

Zur Ehre von katholisch Zurzach sei es gleichzeitig gesagt,

daß die sämmtliche katholische Bürgerschaft über die am 6. Juni 1799 erfolgte Wegführung der chorstiftischen Kapitalbriefe und Kirchensilbergeräthe empfindlichst betroffen worden sei und sehnlichst gewünscht habe, daß das sämmtliche Weggeführte dem Chorstifte zur Fortsetzung des Gottesdienstes und feierlichen Abhaltung der bestehenden Andachtsübungen und Bittfahrten recht bald wieder zu Handen gestellt werden möge. Diesem einstimmigen Verlangen gaben die Vorsteher der katholischen Bürgerschaft mit schriftlicher Vorstellung v. 20. Juni 1799 Ausdruck. Vgl. St. Gsch. S. 192.

267. Chorherr Josef Anton Schmid empfing die Priesterweihe zu Konstanz im J. 1795.

272. Chorherr Josef Fridolin Schaufelbühl machte seine Gymnasialstudien im Kloster Muri, wo er sich namentlich im Gesang, Klavier- Saiten- und Orgelspiel ausbildete. In Luzern studirte er Philosophie und Theologie.

277. Propst Philipp Häfeli empfing als Conventual des Klosters St. Blasien im J. 1798 die Priesterweihe. Er war ein vortrefflicher Choralsänger und bekleidete, bevor er Pfarrer von Grafenhausen wurde, das Amt eines Stiftskantors.

285. Chorherr Frz. Xav. Wagner machte seine Gymnasialstudien im Kloster Sion, studirte in Luzern Philosophie und in Freiburg i. B. Theologie; ward Priester 1816, als solcher zuerst Frühmesser in Klingnau, später Hauslehrer in Baselland. Von 1825 an wirkte er in Zurzach.

287. Chorherr Paul Jonas Keller, geb. 18. Okt. 1789, machte im Kloster Rheinau die Gymnasialstudien, studirte in Konstanz und Solothurn Philosophie und Theologie; ward 1814 in Luzern zum Priester geweiht und bekleidete sofort Vikariatsstelle in Rheinheim und Lengnau.

292. Kustos Leonz Heer ist am 3. Oktob. 1870, 83 J. 9 M. 23 T. alt gestorben und am 6. gl. M. beerdigt worden.

301. Chorherr Kasp. Jul. Meyer ist am 24. Nov. 1870 von h. Regierung zum Kustos gewählt worden.

303. Das in der Geschichte des Stiftes Zurzach S. 290 angedeutete Denkmal der Freundschaft auf das Grab des sel. verblichenen Chorherrn Philipp Saxer hat Verfasser dieß mit

der Schrift gesetzt: „Leben und Gedichte des hochwürdigen Herrn Philipp Saxer, gewesenen Chorherrn zu St. Verena in Zurzach.“ Aarau, Druck und Verlag von J. J. Christen, 1870.

304. Chorherr Florian Seiler wurde, nachdem er am 6. Juli 1869 nach Zurzach übersiedelt, am 9. gl. M. daselbst installirt.

305. Josef Brunner von Bettwyl, jüngst gewählter Chorherr, ward geboren den 23. Juli 1808, von Bischof Josef Anton Salzmann in Solothurn den 31. März 1838 zum Priester geweiht. Studienorte: Bremgarten 1828—1829, Solothurn 1829—1837. Anstellungen: Vikar in Lengnau 1838—1839, Pfarrverweser und Pfarrer in Kaiserstuhl 1839—1853, Chorherrprediger in Baden 1853—1855, Pfarrer in Wohlen 1855 bis 1861, Pfarrer in Merenschwand 1861—1864, aarg. residirender Domherr in Solothurn 1864—1867, Pfarrer in Jonen (nachdem er auf das Domkanonikat resignirt) 1867 bis 1869. Wurde als Pfarrresignat von Jonen am 25. Okt. 1869 von der h. Regierung als Ehrenchorherr mit der Anwartschaft auf Ernennung zum wirklichen Chorherr bei der nächsten Erledigung eines Kanonikats am Stifte Zurzach ernannt. Bischöfliche Institutionsakte dd. 4. Nov. 1869, Installation am 23. gl. M. Inzwischen wohnte Hr. Brunner v. 4. Oktob. 1869 an als resignirter und mit Fr. 1200 pensionirter Altpfarrer und Ehrenchorherr in Merenschwand und übersiedelte nach Zurzach (6. Nov. 1870), nachdem er am 24. Oktob. 1870 nach dem Absterben des Kustos Heer zum wirklichen Chorherr ernannt worden. Bischöfl. Institution v. 5. Nov. 1870, Installation am 10. gl. M.

b. Die Stiftsamtmänner, S. 291.

1301. 1302 kömmt ein Joh. Smit als Kelner vor.
1390 ein Nikolaus von Ravenspurg.
1447, 17. Febr. ein Henslin Wagemann.
4. 1463, 31. Okt. ein „Pfaf“ Johann Wilchinger (Arch. d. Propst. Wislikofen).
22. 1594, 21. Febr. lebte Joh. Gebel noch.

c. Stiftsschullehrer, S. 295.

1294, 18. Febr. Hermann der Schulmeister in Zurzach (Arch. d. Propst. Klingnau).

1332, 29. Jän. Magister Heinrich (doctor puerorum) in Zurzach.

1364, Magister Heinrich von Rotenburg (doct. puerorum) in Zurzach.

1543, 27. Nov. der alt Sepolt (Loubrer) Schulmeister.

1628, 16. Sept. Johann Fry, Schulmeister.

d. Die Stiftssigristen.

1690.	Hans Bernhard Keller	von Zurzach.
1705.	Josef Attenhofer	
1731.	Karl Keller	
1770.	Karl Keller, des Obigen Sohn	
1804.	Jakob Keller, des Obigen Sohn	
1822.	Josef Aloys Keller, des Obigen Sohn	
1842.	Peter Karl Frei, Schuster	
1860.	Josef Hauser, Mechaniker	
1873.	1. Mai. Heinr. Hauser, des Obigen Sohn	

6. Die Adelsgeschlechter. Das alte, aus 105 Pergamentblättern in Großfolio bestehende, vor 1472 von Stiftsdekan Hermann Rast nach frühern Vorlagen in lateinischer Sprache verfaßte und später fortgesetzte Jahrzeitbuch (**Necrologium, Liber anniversariorum**) der Stiftskirche Zurzach, enthält viele Träger alter Adelsgeschlechter, die durch ihren Wohlthätigkeitssinn sich große Verdienste um das Stift erworben haben. Da die Stiftsherren adelicher Abkunft in meiner Stiftsgeschichte S. 243—278 aufgeführt sind, so soll das nachfolgende alphabetisch geordnete Verzeichniß nur adeliche Personen des weltlichen Standes enthalten unter Angabe des jeweiligen Monatstages im Necrologium. Das Sterbejahr fehlt fast überall.

14. März Cunrad von Aych (Aicheim, Aichain), Ritter, 22. April Bertold v. A. und Gattin Elisabeth von Montfort, 7. Juni Elisabeth v. A., 2. Aug. Cunrad v. A., Vater unseres Chorherrn und des Ulrich und der Anna v. A.

12. Apr. Sophia von Almanshausen, Gattin des Christoph Keller von Schlaitheim.

12. Jän. Mechtild Aerzingerin, 28. Juni Cunrad Aerzinger von Griesheim.

18. Juli 1616 Frau A. M. von Beck von Willmendingen, geb. Lingin, 15. Nov. 1646 Joh. Jakob v. B.

20. Jän. Cunrad von Blumenegg, Ritter.

19. Juni 1371 Wolfrand von Brandeys, 22. Nov. 1383 Heinrich v. B., Bischof von Konstanz.

28. Febr. Walther von Clingen, 8. Dez. Margaretha v. C., Tochter des Heinrich von Tengen.

21. Mai Cunrad Diethelm Fürst von Cunzenberg.

16. März Heinrich genannt Frie (Frye) von Zurzach.

5. Jän. Hedwig von Fryburg.

9. März Cunrad Ulinger von Grießen, 5. Sept. Hermann von G.

10. Dez. Hermann von Grith (Grüt, Krüt), Ritter.

25. März Bertold von Gutenberg (bei Waldshut), 30. Mai Gertrud v. G., 19. Juni Hugo und Cunrad v. G.

8. März Catharina von Heggezer von Wasserstelz, 5. Sept. Wilhelm v. H., Elisabeth v. H., Gattin des Hermann von Grießen.

11. Jän. Adelheid, Gattin eines Edlen von Hewen.

22. Mai Hiltrudis von Jestetten, 25. Juni Hartmann v. J., 13. Aug. Marquard v. J., 15. Sept. Anna, Gattin des Marquard v. J.

24. Apr. Cunrad Alsar von Keyserstuhl von Thiengen, 30. Mai Heinrich v. K., 31. Juli Cunrad v. K.

4. Jän. Catharina, Gemahlin des Lüthold von Krenkingen, 21. Jän. Agnes, zweite Gemahlin Lütholds v. K., 21. Febr. Heinrich v. K., 7. Apr. Elisabeth v. K., Gattin des Heinrich von Tengen, 8. Apr. Diethelm v. K., 19. März Benedikta v. K., 31. Okt. Cunrad v. K., 9. Dez. Margaretha (Tochter des Cunrad von Kilchberg), Gattin des Lüthold v. K., 23. Dez. Heinrich v. K.

4. Dez. Ritter Hermann von Liebenfels, 11. Dez. Mechtildes, Gattin des Hermann v. L.

28. Febr. Verena, Gattin des Rudgerus von Mandach, 5. März Wilhelm v. M., 2. Juni Ulrich v. M., Propst zu St.

Thomas in Straßburg, 12. Juni Elisabeth, Gattin des Heinrich v. M., 27. Aug. Ulrich v. M., Priester und Rector der Kirche zu Jestetten, 29. Sept. Johannes v. M, Edelknecht (armiger), 26. Okt. Adelli, Gattin des Heinrich v. M., 5. Nov. Heinrich v. M., 29. Nov. Margaretha, Gattin des Wilhelm v. M., 19. Dez. Ulrich v. M.

22. Febr. 1438 Elisabeth von Merler in Kadelburg.

3. Mai Ritter Heinrich de Porta (von Thorberg), 19. Mai Diethelm d. P. (Bruder unsers Chorherrn Heinrich), 6. Juli und 7. Nov. Sifridus d. P., 24. Sept. Lütoldus d. P.

21. Dez. Heinrich am Rein.

8. März Bertoldus von Rinach, 28. März Clara, Gattin des Rudolf v. R., 10. Okt. Margaretha v. R., Gattin des Ritters Hermann von Griesheim.

10. Jän. Cunigunda von Rinvelden, 15. Okt. Heinrich v. R., 3. Nov. Guta, Gattin des Heinrich v. R., 28. Dez. Ritter Arnold v. R.

13. Juni Anna von Schinen, und Adelheid v. Sch., Gemahlin Ulrichs Werder von Güttingen.

12. Juni Bertoldus Steimar, Ritter, 18. Aug. Bertoldus St., Deutschordens-Bruder.

23. Apr. Gisela, Guta und Ita von Tegervelt, 6. Sept. Walther v. T.

5. Dez. Ritter Cunrad von Tettingen, 10. Dez. Bertoldus v. T.

27. Febr. Eberhard von Uelingen, 1. Apr. Heinrich v. U., 6. Aug. Otto von U., 21. Sept. Ritter Heinrich von U., wohnhaft in Gurtwile, 25. Okt. Elisabeth, Gattin des Otto v. U.

5. Jän. Hugo von Wellenberg, Christina, seine Gattin.

13. Mai Margaretha von Winterthur, 20. Nov. Cunrad v. W., Conventual des Klosters Ütingen.

Schließlich führe unter den Wohlthätern und Jahrzeitstiftern noch folgende Namen an:

29. Jän. 1466 Anna Raffzerin von Keyserstuhl, Gattin des Jost Holzach, Schultheiß in Baden.

15. Febr. Nicolaus Lang von Tegerfelden, Präfekt im Sickamt (occisus).

17. März Cunrad, genannt Wirt von Baden, Schultheiß.

24. März Johann Aescher und dessen Gattin Lucia von Keyserstuhl.

29. März Katharina, gewesene Gattin des Johanniters Jost Schollen von Sempach.

4. Apr. Walther Scolle von Sempach.

4. Mai 1635 Christophor Keller von Schlaitheim.

5. Mai Volkmar von Ueberlingen, Vater unsers Chorherrn Heinrich von Altdorf.

20. Mai Heinrich Keibli von Ravensburg, Vater unsers Dekans Nicol. K.

17. Juni Bruder Burkard von Schlaitheim.

30. Juli Johann Feist (Feiß) von Luzern.

1. Aug. Hilbolt Bruder, Schultheiß in Waldshut.

14. Aug. Rudolf Wülfinger von Zürich.

17. Aug. Catharina Fesin von Zürich.

7. Okt. 1426 Heinrich Vogt, Schultheiß zu Küßenberg.

12. Dez. Cunigunda, war 30 Jahre Klausnerin in Kowolz (Koblenz).

7. Das Stiftsjahrzeitbuch nennt nach den einzelnen Monatstagen die Namen nachfolgender Geistlicher, deren in den bisher erschienenen Verzeichnissen nirgends erwähnt wird.

4. Jän. 1606 Kaplan Nicolaus Ruof.

16. „ Wernher Sigerist von Zurzach, Priester.

20. „ Nicolaus Ulrich, Kaplan.

23. „ Waltherus Alser von Kaiserstuhl, Priester.

31. „ 1863 Franz Xav. Attenhofer von Zurzach, gewesener Chorher in Baden.

2. Febr. 1334 Ulrich von Waldkirch, Abt in Blasien.

7. „ 1638 Matthäus Nier von Ueberlingen, Pfarrer in Oberlauchingen.

18. Febr. H. Rise, Priester in Kentwil.

1. März Johann Dötz (Peyer) von Salzburg, Peter- und Pauls-Kaplan in Zurzach.

10. März Rudolf von Buchs, Priester.

10. „ Johann Hürlinger, Priester.

17. „ Johann von Meskilch, Chorherr und Priester der Kirche Lutenbach.

19. März Ulrich von Stein, Kreuzaltar-Kaplan in Zurzach.
5. Apr. Johann von Zürich, Kammerer und Priester.
9. „ M. Johann Glaser, Domherr zu Konstanz.
10. „ Heinrich Lantwin, Muttergottesaltar-Kaplan in Zurzach.
28. Apr. Heinrich Schofhuser, Curatus in Schwerzen.
8. Mai Johann, Dekan in Riffelswil.
16. „ Walther von Roßberg, Custos der Kirche St. Johann in Konstanz.
4. Juni Ulrich de Porta, Leutpriester in Griesheim.
9. „ Cunradus, Leutpriester (Bruder des Stiftsdekans Albert von Pforzheim).
10. Juni Cunrad, Leutpriester in Hegenstorf.
15. „ Jakob v. Clingnowe, Leutpriester in Schnaisanck.
19. „ M. Nicol. Ruf von Kadelburg, Kaplan in Zurzach.
20. „ Heinrich Bebler, Priester.
27. „ Bruder Cunrad de Basilea, Cisterzienserordens.
2. Juli 1824 Theoger Rombach von Tribberg, gewesener Pfarrer in Gunningen, in Spaichingen gestorben.
5. Juli Rudolfus, Leutpriester in Kilchdorf.
9. „ Lütoldus, Priester, von Baden.
12. „ Johannes, Dekan in Hochdorf, war ein Sohn des Johannes von Grießen.
18. Juli Wernher von Griesheim, Pfarrrector in Wangen.
23. „ Waltherus, Leutpriester in Windisch.
24. „ Cunrad, Kaplan in Küßenberg, Sohn des Lütold Otten.
25. „ 1344 Nicolaus von Frowenvelt, Kapitular von Konstanz.
31. Juli Caspar Münzer de Basilea, Chorherr in Werd, und Christophor Münzer de Basilea, Vicar in Straßburg, waren Söhne des Joh. M. und der Elisabeth Rechburger.
11. Aug. Bertoldus, Leutpriester in Wolfenhusen.
20. „ Bruder Ulrich von Buchs.
28. „ Sifridus, Leutpriester in Lengnank.
30. „ Johann Schofhuser, Pfarrvikar in Aerzingen.
16. Sept. Rudolf Wagenmurhi von Rinheim, Pfarrektor in Wiesen.

25. Sept. Fridericus, Priester und Chorherr der Kirche in Zürich.

5. Okt. Johann von Aichain, Diacon.

8. „ 1439 Johann Schram, Kaplan.

8. „ 1804 Joh. Bapt. Bellmond von Schwyz, Kaplan und Organist in Zurzach.

14. Okt. Agnes von Rischach, Conventfrau in Amptenhusen.

15. Okt. 1382 Heinrich Kaltwasser, Kaplan zu St. Georg in Zurzach.

15. Okt. Ulrich (Sohn der Mechtildis Fryin von Zurzach), Pfarrrektor in Dalheim.

23. Okt. 1343 Johann Campidona, Heiligkreuzaltar-Kaplan in Zurzach.

20. Nov. 1595 Johann Wilchinger, Kaplan in Zurzach.

22. „ Johann Schachner von Loffenberg, Priester.

24. „ Rudolf von Tettingen, Muttergottesaltar-Kaplan in Zurzach.

4. Dez. Rugerus Spengler, Leutpriester in Baden.

20. „ Johann Peger, Chorherr der Propstei Zürich.

Orts- und Personennamen.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten des Buches.)

---

1) Die Aechtheit der Urkunde vom Donnerstag nach St. Verena 1333 S. 187 wird aus dem Grunde bezweifelt, weil in diesem Jahre Friedrich, Herzog Otto's Söhnchen von 6—7 Jahren (vgl. Kopp Geschichtsblätter I. 266) noch nicht urkunden konnte, und weil weder Schrift noch Schreibweise mit Friedrichs Urkunden v. J. 1344 übereinstimmen. Dann kam der junge Friedrich erst im Spätjahr 1343 in die obern Lande. — Ist unsere (gefälschte) Urkunde wohl eine von denjenigen, mit denen Herzog Friedrich zur Zeit der Eroberung des Aargau's gewisse Besitzungen zu retten gesucht haben soll? Aecht an der Urkunde ist das Siegel; auch die Eingangsformel stimmt.

Druckversehen und Berichtigungen.

Seite	20	Zeile	4	von	oben	lies	verzichte	statt	abtrete.
„	„	„	11	„	„	„	Pelagius	„	Pelagus.
„	31	„	2	„	„	„	pflegnuss	„	pfegnuss.
„	55	„	17	„	unten	„	Kadelburg	„	Klingnau.
„	95	„	7	„	oben	„	solche	„	soche.
„	98	„	5	„	unten	„	laussent	„	laussent.
„	141	„	1	„	„	„	eigenen	„	eigen.
„	153	„	15	„	oben	„	bännen	„	baimen.
„	„	„	17	„	„	„	gemeiner	„	genaimer.
„	157	„	9	„	„	„	Fütschi	„	Futscht.
„	„	„	10	„	„	„	Bilgeri	„	Bilgert.
„	210	„	20	„	„	„	Spechbach	„	Spebach.
„	263	„	16	„	„	„	Uelingen	„	Bilingen.
„	267	„	20	„	„	„	Ellrebach	„	Ellribach.
„	296	„	18	„	unten	„	Rollenbatz	„	Rallenbatz.
„	331	„	2	„	„	„	thebäischen	„	thäbäischen.
„	354	„	5	„	„	„	billich	„	willich
„	„	„	2	„	„	„	halber	„	balber.
„	359	„	7	„	„	„	Janser	„	Jantsers.
„	„	„	8	„	„	„	gebraucht	„	gebrauch-
„	365	„	1	„	„	„	der	„	des.
„	394	„	1	„	„	„	Klingen	„	Klingnau.
„	400	„	18	„	„	„	Grüningen	„	Grüninger.
„	432	„	3	„	oben	„	von	„	uon.